Handbuch

des

österreichischen Strafrechtes.

Bearbeitet

von

W. Th. Frühwald,

kaiserl. königl. Landesgerichtsrathe in Wien.

Zweiter Theil:

Der Straf-Prozess.

Wien 1856.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

24 =

Handbuch

des österreichischen allgemeinen

Strafprozeßes.

Enthaltend

die Strafprozeß-Ordnung

vom 29. Juli 1853,

und alle darauf Bezug habenden

Gesetze und Verordnungen,

eine

ausführliche Erklärung derselben,

zahlreiche Rechtsfälle und Muster, die betreffenden Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, die gesammte einschlägige Literatur, und ein alphabetisches Sachregister.

Bearbeitet

von

W. Th. Frühwald,

kaiserl. königl. Landesgerichtsrathe in Wien.

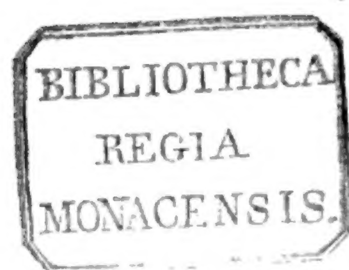


Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Wien 1856.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.



Vorrede zur ersten Auflage.

Der Beifall, dessen sich mein „Handbuch des österreichischen Strafgesetzes“ zu erfreuen hatte, ermuthigte mich, ein aus denselben Gesichtspunkten und nach denselben Grundsätzen bearbeitetes Werk über den österreichischen Strafprozeß an das Licht treten zu lassen.

Mein Bestreben dabei war, dem Richter, Staatsanwalte und Vertheidiger, insbesondere aber dem mit der Leitung des schwierigsten Theiles des Strafprozesses betrauten Untersuchungsrichter eine möglichst genaue Anweisung zu geben, wie sie bei den verschiedensten vorkommenden Fällen vorzugehen haben, um den Zweck ihrer Amtshandlungen am sichersten und leichtesten zu erreichen. Namentlich soll der angehende Strafrichter in diesem Handbuche alle jene Belehrung über sein wichtiges Amt finden, welche ohne wirkliche Betheiligung bei dem Strafverfahren in einem Buche zu geben nur immer möglich ist.

Zu dem Ende enthält dieses Handbuch: den Text der allgemeinen Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853; alle anderen Gesetze und Verordnungen, welche neben derselben erläuternd und ergänzend in Kraft bestehen; eine gedrängte aber vollständige Erklärung dieser Gesetze; eine ausführliche Belehrung über alle jene Vorsichten und Vortheile bei der Amtsführung des Strafrichters, welche das Gesetz nicht bestimmen kann, und welche sonst nur durch die eigene Uebung erlernt werden können; endlich entsprechende Muster aller vorkommenden Ausfertigungen und Protokolle. — Das beigegebene alphabetische Sachregister wird endlich den Gebrauch dieses Werkes allen jenen erleichtern, welche mit dem Sisteme der neuen Strafprozeßordnung noch weniger vertraut sind.

Möge daher dieses Werk recht Vielen in dem eben so wichtigen als schwierigen und verantwortlichen Berufe des Strafrichteramtes eine verläßige Belehrung, eine genügende Aufklärung bei vorkommenden Zweifeln geben.

Wien, am letzten Februar 1854.

W. Th. Frühwald.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Indem ich mich auf das beziehe, was ich in der Vorrede zur dritten Auflage meines Handbuches des österreichischen Strafgesetzes, über die unvermeidlichen Mängel der früheren Auflage und mein Bestreben, dieselben in jeder Beziehung zu verbessern, gesagt habe, weil es auch für die vorliegende neue Auflage des den Strafprozeß behandelnden Theiles meines Handbuches des Strafrechtes volle Anwendung findet, erlaube ich mir die Erwartung auszusprechen, daß dasselbe in seiner jetzigen Gestalt allen Anforderungen des praktischen Bedürfnisses vollkommen entsprechen werde.

Die erläuternden Gesetze und Verordnungen sind bis auf die neueste Zeit in möglichster Vollständigkeit aufgenommen; die, wenn auch noch nicht sehr umfangreiche Literatur ist ebenfalls vollständig angeführt und in ihren Ergebnissen gewürdigt; die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes sowohl in Bezug auf die neue Strafprozeßordnung selbst, als auch in Bezug auf jene Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom Jahre 1850, welche in die gegenwärtige übergegangen sind, sind, so weit sie bekannt wurden, alle bei den einschlägigen Stellen angeführt. — Außerdem konnte ich auch alle jene wichtigen Erfahrungen benützen, welche in meiner Stellung bei einem der am meisten beschäftigten Strafgerichte des Kaiserstaates in so reichlichem Maße sich mir darboten.

Hat mir daher der rasche Absatz der ersten starken Auflage dieses Werkes den erfreulichen Beweis gegeben, daß ich dadurch einem wahrhaften Bedürfnisse in nicht unentsprechender Weise entgegengekommen bin, so hoffe und wünsche ich, es werde diese wesentlich verbesserte Ausgabe den Zweck, den ich mir bei Bearbeitung dieses Handbuches vorgesetzt, noch besser erreichen, und dem mit Handhabung der Strafrechtspflege, sei es als Richter, Staatsanwalt, Vertheidiger oder Sicherheitsbeamter Betrauten ein verläßiger Leitfaden in seinem schwierigen Berufe sein.

Wien, Ende März 1856.

W. Th. Frühwald.

Inhalt.

Einleitung.

Seite
I. Kurze Geschichte der österreichischen Gesetzgebung über das Strafverfahren . . 1
II. Quellen des österreichischen Strafverfahrens 7
III. Hilfskenntnisse des österreichischen Strafverfahrens 8
IV. Literatur des Strafverfahrens . . . . —
Kundmachungs-Patent 11

Strafprozeßordnung für das Kaiserthum Oesterreich.

Entwicklung des Sistems der Strafprozeßordnung 23
I. Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen (§§. 1—6) 27
II. — — Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen und deren Wirkungskreise im Allgemeinen (§§. 7—28) 33
III. — — Von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft und ihrem Verhältnisse zu den Gerichten im Allgemeinen (§§. 29—36) . . 52
IV. — — Von dem Privat-Ankläger (§. 37) 57
V. — — Von der Zuständigkeit der Strafgerichte (§§. 38—51) 58
VI. — — Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten (§§. 52—59) 73
VII. — — Von dem Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen (§§ .60—191) 79
I. Allgemeine Bestimmungen (§§. 60—65) . . . . —
II. Von der Voruntersuchung (§§. 66—133) 87
Erster Abschnitt. Von der Erhebung des Thatbestandes (§§. 66—103) 88
Zweiter Abschnitt. Von der Hausdurchsuchung, Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Schriften (§§. 104—111) 138
Dritter Abschnitt. Von der Vernehmung der Zeugen (§§. 112—133) . 150
III. Von der Untersuchung wider eine bestimmte Person (Special-Untersuchung (§§. 134—185) 185
Erster Abschnitt. Von der rechtlichen Beschuldigung (§§. 134—147) —
Zweiter Abschnitt. Von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten (§§. 148—162) 210
Dritter Abschnitt. Von der Behandlung der Gefangenen während der Untersuchungshaft (§§. 163—171) 225
Vierter Abschnitt. Von dem Verhöre des Beschuldigten (§§. 172—185) 233
IV. Von der Beendigung des Untersuchungsverfahrens (§§. 186 — 191) 260

Seite

VIII. Hauptstück. Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren (§§. 192 — 201) 265

IX. — — Von der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren (§§. 202—212) 281

X. — — Von der mündlichen Schlußverhandlung (§§. 213—257). . 293

XI. — — Von den rechtlichen Beweisen (§§. 258—282) 344

XII. — — Von dem Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung (§§. 283—294) 372

XIII. — — Von der Berufung gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung, von den Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe, und von den Erkenntnissen der höheren Gerichte (§§. 295—315) 388

XIV. — — Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse (§§. 316—330) 401

XV. — — Von den Kosten des Strafverfahrens (§§. 331—351) . . . 423

XVI. — — Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche (§§. 352—364) 441

XVII. — — Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§§. 365—376) 452

XVIII. — — Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige (§§. 377 — 395) 464

XIX. — — Von dem standrechtlichen Verfahren (§§. 396—415) . . . 480

XX. — — Von dem Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen (§§. 416 — 436) 491

Alphabetisches Sachregister 505

Einleitung.

I.

Kurze Geschichte der österreichischen Gesetzgebung über das Strafverfahren.

Die Geschichte des Strafverfahrens in Oesterreich ist im Allgemeinen dieselbe, wie jene der materiellen Strafgesetzgebung*). Aus dem urältesten deutschen Strafprozesse hervorgegangen, war das Strafverfahren durch zahlreiche Gewohnheiten, Stadtrechte u. dgl. verschieden geregelt worden, hatte aber doch, namentlich in den Stammländern der Monarchie, weit länger als der gemeine deutsche Strafprozeß Spuren der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklage und Vertheidigung in sich erhalten.

Kaiser Maximilian I. Malefizordnung für Tirol vom 30. November 1499 ordnet an, daß das Banngericht aus zwölf Richtern zu bestehen habe, in deren Gegenwart der Beschuldigte zu verhören ist.

Desselben Kaisers Landgerichtsordnung für Oesterreich unter der Enns vom 31. August 1514 setzt als Regel das Anklageverfahren fest, verordnet die Vertheidigung des Angeklagten durch seinen Patrimonialgerichtsherrn oder dessen Beamten, während der ganzen Dauer des Prozesses, und bestimmt die Zusammensetzung des Landgerichtes aus 7 Richtern, in deren Gegenwart die einzelnen Gerichtsakte und die Vernehmung des Angeschuldigten vorzunehmen waren. — Dieselben Anordnungen treffen auch Kaiser Ferdinand I. Landgerichtsordnungen für Krain und die ange-

*) Siehe diese in meinem „Handbuche des öst. Strafgesetzes" S. 1.

reihten Herrschaften vom 18. Februar 1535 und für Oesterreich ob der Enns vom 1. Oktober 1559, so wie auch am 12. Jäner 1540 eine reformirte Ausgabe der Maximilianischen Landgerichtsordnung für Oesterreich unter der Enns erschienen war.

Am ausgebildetsten sind die Maßregeln zum Schutze des Angeklagten in den Landgerichtsordnungen Herzog Carl II. für Steiermark vom Jahre 1574 und für Kärnthen vom Jahre 1577 enthalten. Ihre Hauptgrundsätze sind: die Anklage durch einen von dem Landesherrn bestellten Ankläger, und die Vertheidigung des Angeklagten durch den Patrimonialherrn, dessen Beamten, oder eigene Armenvertheidiger; der Ausschluß des schriftlichen Verfahrens bei Malefizrechten, d. i. in Fällen, wo es sich um Leib und Leben handelt; die Besetzung des Landgerichtes mit mindestens sieben, des Malefizrechtes mit wenigstens dreizehn Richtern; die Vornahme der ganzen Verhandlung vor dem versammelten Gerichte; die Festsetzung eines endlichen Rechtstages, welcher in Malefizfällen öffentlich abgehalten wurde, während bei den Landgerichtsfällen nur die Urteilsverkündigung öffentlich war.

Sowol die revidirte Landgerichtsordnung Ferdinand II. für Oesterreich ob der Enns vom 18. Jäner 1627, als auch Ferdinand III. neue Landgerichtsordnung für Oesterreich unter der Enns vom 30. Dezember 1656 erhalten noch die früheren Grundsätze aufrecht. Die letztere regelt das Strafverfahren nach den Bestimmungen für den Civilprozeß, gestattet dem Angeklagten die Beigebung eines Advokaten, verordnet die Besetzung des Gerichtes mit dreizehn Richtern, welche den Beschuldigten zu vernehmen, und hierüber ihr Urteil abzugeben hatten, und gesteht dem Angeklagten die Berufung wider Verfügungen des Gerichtes zu.

Von dieser Zeit an beginnt aber ein Umschwung in den Ansichten der Gesetzgebung. Schon Kaiser Leopold I. Landgerichtsordnung für Oesterreich ob der Enns vom 1. August 1675, obwohl sie im Uebrigen die Anordnungen der ersterwähnten Ferdinandischen Landgerichtsordnung bestätigt, läßt die Vernehmung des Beschuldigten vor dem versammelten Gerichte weg, verordnet das Erkennen des Richters auf Grundlage einer aktengemäßen Relation und Vorlesung der aufgenommenen Erhebungen und Protokolle, dann die Vorlage der Akten von Amtswegen zur Einholung des Gutachtens von Rechtsgelehrten in wichtigeren Fällen.

Noch deutlicher treten die Grundsätze des reinen Inquisitionsprozesses in der peinlichen Gerichtsordnung Josef I. für Böhmen, Mäh-

ren und Schlesien vom 16. Juli 1707 hervor, welche zuerst bestimmt aussprach, daß der Richter selbst zugleich die Stelle des Klägers und des Vertheidigers zu vertreten habe und anordnete, daß die Entscheidung von der k. Appellationskammer zu Prag als Spruchgericht eingeholt werden müsse. An diesen Bestimmungen änderte die unter Maria Theresia erfolgte Erneuerung dieser Halsgerichtsordnung am 22. Juli 1765 im Wesentlichen nichts.

Als bald darauf Maria Theresia's peinliche Gerichtsordnung oder Constitutio criminalis vom 31. Dezember 1768 als erstes allgemeines Strafgesetz für die nicht ungarischen Länder des österreichischen Kaiserstaates erfloß, wurde durch dieselbe der Inquisitionsprozeß in seiner starrsten Form in allen Erbländern zur Geltung gebracht, alle Spuren der Vertheidigung des Angeklagten und eines mündlichen Verfahrens vertilgt, und der Richter mit den Verrichtungen des Anklägers und Vertheidigers betraut; die darin in ausgedehntem Maße angeordnete peinliche Frage wurde jedoch schon von der großen Kaiserin selbst am 2. Jäner 1776 abgeschafft. (Vgl. den Aufsatz: Zur Geschichte der Aufhebung der Tortur in der Ger. Ztg. 1855, Nr. 136.)

Durch Kaiser Josef II. „Allgemeines Strafgesetz" ꝛc. geschah die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Criminal- und politische Verbrechen, und es wurde für jede dieser Arten auch ein eigenes Verfahren vorgeschrieben, indem am 12. Februar 1787 eine „Instruction für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburteilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten," und am 1. Juni 1788 die „Criminalgerichtsordnung" erfloß. Durch diese beiden Gesetze wurde an den Grundsätzen der Theresianischen Gerichtsordnung nichts geändert, und der humane Sinn des Kaisers, der in seiner materiellen Strafgesetzgebung selbst bis zur Abschaffung der Todesstrafe ging, that nichts Wesentliches zum Schutze des Angeklagten im Zuge des Verfahrens. Dagegen wurde dadurch die Anomalie eingeführt, daß eine bedeutende Zahl von Gesetzesübertretungen den Strafgerichten entzogen, und den politischen Verwaltungsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen wurde.

Diese Anordnungen der Josefinischen Gesetzgebung gingen im wesentlichen unverändert in das in Westgalizien probeweise eingeführte Strafgesetz vom 17. Juni 1796 und endlich in das „Gesetzbuch über Ver-

brechen und schwere Polizeiübertretungen," welches Kaiser Franz I. am 3. September 1803 kundmachte, über; in jedem der beiden Theile dieser Gesetze, deren erster „Von Verbrechen," der zweite „Von schweren Polizei-Uebertretungen" handelt, bilden die Vorschriften über das Verfahren den zweiten Abschnitt des betreffenden Theiles.

Die zu dem letzterwähnten Gesetze erschienenen zahlreichen nachträglichen Gesetze und Verordnungen, von denen das k. Patent vom 6. Juli 1833 über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände das wichtigste ist, dienten nur dazu, entstandene Zweifel zu beheben, oder Bestimmungen des Gesetzes näher zu erklären, an den Grundsätzen des Verfahrens änderten sie nichts, und der Mangel jeder Vertheidigung (außer bei dem Rekurse gegen das gefällte Urteil), die Schriftlichkeit und Heimlichkeit des Verfahrens wurden beibehalten und befestigt.

Während das Strafgesetz vom Jahre 1803 in den sogenannten altösterreichischen Ländern bis zur Einführung der Strafprozeßordnung vom 17. Jäner 1850 — von welcher unten die Rede sein wird — fortan wirksam war, war in jenen Ländern des österreichischen Kaiserstaates, welche vorübergehend Theile des Königreiches Italien bildeten, ein Gesetz über das Strafverfahren eingeführt worden, welches besonders erwähnt werden muß. Es ist dies der „Codice di procedura penale pel Regno d'Italia" vom 8. September 1807, welcher den Anklageprozeß mit Staatsanwaltschaft und vollständiger Vertheidigung, Mündlichkeit der Schlußverhandlung, beschränkte Oeffentlichkeit derselben, die Entscheidung durch rechtsgelehrte Richter, und drei Urteilsformen über die Schuldfrage anordnete; dieses Gesetz blieb im lombardisch-venetianischen Königreiche bis zur Wiedereinführung des Strafgesetzes vom Jahr 1803 in Wirksamkeit.

So fand das Jahr 1848 den Zustand des österreichischen Strafverfahrens, und es zeigte sich bald, daß mit bloßen einzelnen Verordnungen wenig zu helfen sei. Doch wurde schon mit a. h. Entschließung vom 22. Mai 1848 die körperliche Züchtigung als Strafe für Lügen, verweigerte Antwort und verstellte Sinnenverwirrung abgeschafft, die Möglichkeit der Untersuchung auf freiem Fuße ausgedehnt, das Schicksal der Untersuchungsgefangenen erleichtert, und die verzögernde Vorlage der Urteile von Amtswegen an die höheren Gerichte beschränkt. Mit k. Verordnung vom 11. October 1849 wurde das Verfahren bei Hausdurchsuchungen geregelt, und endlich mit Verordnung des Justizministeriums vom 27. Dezember 1849 das Verfahren in

schweren Polizei-Uebertretungen wenigstens in den oberen Instanzen den Gerichtsbehörden zugewiesen.

Eine vollständige Umgestaltung des Strafverfahrens erfolgte durch die mit dem kais. Patente vom 17. Jäner 1850 Nr. 25 R. G. Bl. kundgemachte „provisorische Strafprozeßordnung," welche in den Kronländern Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz, Gradiska, dem Küstenlande, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien am 1. Juli 1850 in Wirksamkeit trat. Dieselbe, gegründet auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageverfahren führte für die schwereren Verbrechen die Entscheidung durch Geschworne, für alle übrigen Gesetzesübertretungen jene durch rechtsgelehrte Richter ein; sie rief das Institut der Staatsanwaltschaft ins Leben, und gestattete dem Angeklagten nebst der umfassendsten Vertheidigung auch während der Untersuchung jede mit dem Zwecke derselben nur immer vereinbare Freiheit.

So wesentliche Verbesserungen des früheren Strafverfahrens dieses neue Gesetz auch enthielt, so war es doch, namentlich durch das darin enthaltene Institut der Schwurgerichte und der unbedingten Oeffentlichkeit, nicht geeignet, als allgemein giltiges Gesetz für den ganzen Umfang des Kaiserstaates eingeführt zu werden.

Um daher den großen und segenbringenden Gedanken der Rechtseinheit des ganzen Kaiserstaates durchzuführen, geruhten Se. k. k. Majestät Franz Josef I. in den am 31. Dezember 1851 erlassenen „Grundsätzen für organische Einrichtungen ꝛc." (R. G. Bl. v. J. 1852 Nr. 4) nachstehende Grundzüge des künftigen Strafverfahrens festzusetzen:

25. Bei Uebertretungen und Vergehen, insoferne die letzteren den Bezirksämtern zugewiesen sind, findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form statt.

26. In den Strafsachen, welche von den Collegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten, und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten.

27. Das Verfahren ist nicht öffentlich, es wird aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präsidenten, so wie dem letzteren das Recht eingeräumt, Zuhörer bis auf eine bestimmte Zahl zuzulassen.

28. Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Strafprozeß zu beschränken ist.

29. Die Schwurgerichte sind zu beseitigen.

30. Die Urteile sind nur von geprüften Richtern zu schöpfen. Die Urteilsformen in Strafsachen sind: „schuldig," „schuldlos," „Freisprechung von der Anklage."

31. Das Verfahren bei dem Oberlandesgerichte und dem obersten Gerichtshofe ist nur schriftlich.

In Ausführung dieser Grundzüge wurde durch kais. Verordnung vom 11. Jäner 1852 Nr. 5 R. G. Bl. die Entscheidung der den Schwurgerichten vorbehaltenen Fälle den Landesgerichten zugewiesen, welche in einer Versammlung von sechs Richtern darüber zu entscheiden hatten, und durch Verordnung des Justizministers vom 15. Jäner 1852 Nr. 6 R. G. Bl. die Oeffentlichkeit der Strafverhandlungen aufgehoben. — Bei Einführung des neuen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 endlich, wurde mit kais. Verordnung von demselben Tage (Nr. 119 R. G. Bl.) für jene Kronländer, in welchen die Strafprozeßordnung vom 17. Jäner 1850 galt, ein eigenes Verfahren bei den Verbrechen des Hochverrathes und der Majestätsbeleidigung eingeführt, wodurch die Untersuchung und Entscheidung dem Landesgerichte in der Hauptstadt des Kronlandes, und zwar leztere einer Versammlung von neun Richtern zugewiesen wurde.

Während aller dieser Veränderungen war im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien und in Galizien das durch das Strafgesetz vom Jahre 1803 und die nachträglichen Verordnungen zu demselben geregelte Strafverfahren fortan in Wirksamkeit geblieben und mit kais. Verordnung vom 27. Mai 1852 (Nr. 121 R. G. Bl.) auch auf Siebenbürgen ausgedehnt worden.

In den Königreichen Ungarn, Croatien, Slavonien, dem Temeser Banate und der serbischen Woiwodschaft waren die uralten Regeln des Strafverfahrens aufrecht geblieben und ausdrücklich bestätigt worden, welche auf den Grundlagen eines schriftlichen Anklageprozesses und der gestatteten Vertheidigung des Angeklagten beruhten.

Im Großherzogthume Krakau blieben ebenfalls die dem französischen Strafverfahren nachgebildeten Grundsätze des Verfahrens aufrecht.

Indem nun die neue Strafprozeßordnung die Grundsätze des Anklageverfahrens bei allen wichtigeren Straffällen, der Mündlichkeit der Verhandlung vor dem in erster Instanz erkennenden Richter, der umfassenden Vertheidigung des Angeklagten während des ganzen Strafprozesses und endlich einer dem wahren Bedürfnisse entsprechenden Oeffentlichkeit aufgenommen und durchgeführt hat, stellt sie sich auf jene Grundlagen, welche in den sogenannten deutsch-österreichischen Kronländern von uralten Zeiten her, bis auf eine mehr als 100jährige Unterbrechung gegolten hatten, in den ungarischen Kronländern nie außer Wirksamkeit gekommen waren, und in den

italienischen Kronländern während eines beinahe 10jährigen Bestandes sich das Vertrauen der gesammten Bevölkerung erworben hatten.

II.
Quellen des österreichischen Strafverfahrens.

Die Hauptquelle der Vorschriften über das Strafverfahren ist die Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853 Nr. 151 des R. G. Bl., indem der Artikel II. des Kundmachungspatentes alle über das Strafverfahren und die Gerichtszuständigkeit in den verschiedenen Ländern des Kaiserstaates bisher bestandenen Vorschriften außer Kraft setzt.

Die Original-Ausgabe der Strafprozeßordnung ist deren Abdruck im XLVII. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1853 unter Nr. 151, und es ist zufolge §. 2 des kais. Patentes vom 27. Dezember 1852 Nr. 260 R. G. Bl., der deutsche Text als der alleinige authentische anzusehen. — Außerdem sind amtliche Handausgaben sowol in deutscher Sprache als in Uebersetzungen im Octavformat, und eine deutsche Taschenausgabe von der k. k. Staatsdruckerei veranlaßt worden, welchen Handausgaben auch ausführliche alfabetische Register beigegeben sind.

Seit dem Erscheinen der Strafprozeßordnung sind aber viele dieselbe ergänzende und erläuternde Gesetze und Verordnungen erschienen. Die wichtigsten derselben sind:

Die Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1854 Nr. 165 R. G. Bl., womit eine Instruction über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten erlassen wurde, — und

die Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1854 Nr. 201 R. G. Bl., betreffend die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften.

Diese beiden Verordnungen, deren erste 172 §§, die zweite 36 §§. umfaßt, sind Gegenstand einer von mir verfaßten abgesonderten ausführlichen Erklärung, welche im Jahre 1855 in der Verlagshandlung dieses Handbuches erschienen ist, und es wird sich daher in diesem Werke nur darauf berufen werden — alle übrigen auf die Strafprozeßordnung bezüglichen Gesetze und Verordnungen sind aber in diesem Handbuche theils ihrem vollen, theils ihrem wesentlichen Inhalte nach aufgenommen.

Allein die Strafprozeßordnung selbst beruft sich auf mehrere nicht in

derselben enthaltene, bereits bestehende Gesetze und Verordnungen, welche deshalb fortan in Gesetzeskraft bleiben.

Diese neben der Strafprozeßordnung bestehenden älteren und neueren Gesetze und Verordnungen finden sich in den bestehenden ämtlichen Gesetzsammlungen als authentischer Quelle. Diese sind:

Die Justizgesetzsammlung (abgekürzt J. G. S.) vom Jahre 1780 beginnend und bis zum 2. Dezember 1848 reichend. Sie ist für diesen Zeitraum die einzige authentische Quelle in Justizgesetzsachen.

Die sogenannte große politische Gesetzsammlung vom Jahre 1790 bis zum 2. Dezember 1848 reichend.

Das Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt vom 2. Dezember 1848 beginnend, welches von diesem Tage an die einzige allgemeine ämtliche Gesetzsammlung und ordentliche Kundmachungsart der Gesetze ist.

Die nur für einzelne Kronländer ergangenen Verordnungen finden sich für die Zeit vom Jahre 1821 bis 2. Dezember 1848 in den Provinzial-Gesetzsammlungen, und von da ab, in den Landes-Gesetz- und Regierungsblättern, und zwar vom Jahre 1852 an insbesondere in der II. Abtheilung derselben.

Eine wichtige Quelle der Belehrung über die richtige Anwendung der Strafprozeßordnung sind die Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes, theils in Bezug auf jene Bestimmungen der St. P. Odg. vom Jahre 1850, welche in die gegenwärtige übergegangen sind, theils in Bezug auf diese leztere selbst. Sie finden sich in Peitler's sistematischer Sammlung derselben (Wien 1854) und in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. Sie erscheinen in diesem Werke alle mit Beifügung des Datums derselben bei den betreffenden Stellen aufgeführt.

III.
Hilfskenntnisse des österreichischen Strafverfahrens.

Diese sind im wesentlichen dieselben, welche für das materielle Strafrecht in meinem Handbuche des österr. Strafgesetzes (III. Aufl. S. 8) aufgeführt sind, worauf daher verwiesen wird.

IV.
Literatur des Strafverfahrens.

Die neue Strafprozeßordnung hat schon eine rege literarische Thätigkeit ins Leben gerufen; ihre Ergebnisse sind theils Schriften, welche das Ganze

der Strafprozeßordnung, theils Aufsätze, welche einzelne Bestimmungen derselben zum Gegenstande haben. Die ersteren werden hier aufgeführt, die letzteren bei den einschlägigen Gesetzesstellen erwähnt.

1. Commentare:

Hye-Glunek, Dr. Anton R. v. Die leitenden Grundsätze der öst. Str. P. O. Wien 1854.

Szokolay Stefan. Erklärung der neuen österreichischen Criminal-Pr. O. mit dem Urtexte des Gesetzes und mit zahlreichen Beispielen für alle Fälle, verglichen mit unsern früheren Proceduren, so wie mit den neuesten französischen, englischen, preußischen und andern Prozeß-Ordnungen. Pesth 1853 in ungarischer Sprache.

Rulf Dr. Friedrich. Erläuterungen zur öst. Str. Pr. O. Preßburg 1854 (Lithographirt).

Zajotti D. Paride. Il regolamento di procedura penale illustrato con tutte le leggi attinenti e col confronto delle leggi anteriori e straniere. Venezia 1854.

Soardi Dr. Luigi. Il regolamento generale di procedura penale, annotato da — con un copioso indice alfabetico ragionato. Venezia 1855.

2. Den Commentaren ähnliche Werke:

Plaseller Dr. Josef. Gerichtlich-medicinische Memoranda aus dem k. k. öst. Strafgesetze. Innsbruck 1854.

Criminalprozeß vollständig durchgeführt mit Formularien zur allg. Str. Pr. O. Hermannstadt 1854.

Sonzogno G. Cesare, Repertorio sistematico delle leggi e disposizioni attinenti alla nuova forma di procedura penale, con opportuni schiarimenti. Milano 1855.

3. Nachschlagebücher.

Frühwald, W. Th. Alphabetisches Handbuch zur öst. Str. Pr. O. und den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Wien 1853.

Renica Dr. Giuseppe. Indice del Regolamento di procedura penale, — e delle istruzioni interne agli affari penali. Milano 1855.

Indice analitico delle leggi di diritto e di procedura penale, qui vigenti. Edito a cura della Redazione della „Gazzetta dei Tribunali.“ Coll' aggiunta delle leggi organiche, pei Giudizi penali e per le Pro-

cure di Stato, delle novelle pubblicate fino a tutto maggio 1855, e delle decisioni della Suprema corte nell' applicazione del codice penale, dal 1852 in poi. Milano 1855.

4. Beurteilungen.

Die neue Strafprozeßordnung, eine vergleichende Darstellung der Grundsätze derselben mit den früheren Strafprozeßordnungen von einem Ungenannten in der allg. öst. Gerichtszeitung, Jahrgang 1853, Nr. 97 u. ff.

Mittermayer. Ueber den Zustand des Strafprozesses in Deutschland und Prüfung der neuesten Gesetzgebungsarbeiten, insbesondere der öst. Str. Pr. O. (Archiv des Crim. R. 1853 S. 528.)

Dr. Schwarze. Die Strafprozeßordnung Oesterreichs (ebenda S. 563.)

Arnold. Die Str. P. O. für das Kais. Oesterreich. (Gerichtssaal, Jg. 1854, I. B. S. 77.

Müller Dr. K. S. Blicke auf die öst. Str. Pr. O. (Hitzig Annalen 59 B. S. 201.)

Von älteren österreichischen auf das Strafverfahren bezüglichen Schriften, welche zum richtigen Verständnisse der Strafprozeßordnung von Wichtigkeit sind, müssen hier genannt werden:

Kitka. Ueber die Erhebung des Thatbestandes bei Verbrechen. Wien 1831.

— — Die Beweislehre im österreichischen Criminal-Strafprozesse. Wien 1841.

— — Leitfaden für den Criminal-Untersuchungsrichter bei dem Verhöre des Beschuldigten. Wien 1848.

Würth. Die öst. Str. Pr. Odg. v. J. 1850 erläutert und in Vergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes dargestellt. Wien 1850.

Ratoliska. Das Instructionsverfahren im neuen Strafprozesse, nach dem practischen Bedürfnisse dargestellt. Teschen 1850.*)

Die kleineren Abhandlungen über einzelne Partien der Strafprozeßordnung sind bei denselben genau aufgeführt, und es muß nur rücksichtlich der Quellenbezeichnung derselben bemerkt werden, daß G. Z. nebst Jahrgang und Nummer des Blattes die von Dr. M. v. Stubenrauch herausgegebene allgemeine österreichische Gerichtszeitung und Mag. nebst Band- und Seitenzahl, das von Prof. Dr. F. Haimerl herausgegebene Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft bedeutet.

*) Alle diese Werke sind in der Verlagshandlung dieses Handbuches zu haben.

Kaiserliches Patent vom 29. Juli 1853,

womit für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze eine neue Strafprozeß-Ordnung erlassen, und bestimmt wird, daß der Tag, an welchem dieselbe in den einzelnen Kronländern in Wirksamkeit zu treten hat, nachträglich festgesetzt werden wird.
(Enthalten im Reichsgesetzblatte, XLVII. Stück, Nr. 151.)

Wir Franz Josef der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich rc. rc.

haben bereits mit Unseren Beschlüssen vom 31. December 1851 die Grundsätze festgesetzt, nach welchen in Zukunft das Strafverfahren in allen Ländern Unseres Reiches geregelt werden soll.

Diese Grundsätze sind unter den mit a. h. Cabinetsschreiben vom 31. Dezember 1851, Nr. 4 R. G. Bl. v. J. 1852, kundgemachten „Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates" in den Absätzen 17—32 enthalten, und lauten:

17. Das Richteramt wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen im Namen Sr. k. k. apost. Majestät ausgeübt.

18. Die Justizbeamten und Richter sind mit Wahrung ihrer Selbständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramtes, in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehungen nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

19. Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justiz-Collegial-Gerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im lombardisch-venetianischen Königreiche, und dort, wo es als unerläßlich anerkannt wird, stattfinden.

Sonst ist bei Einzelngerichten als ersten Instanzen die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen.

In der inneren Einrichtung dieser Bezirksämter kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamter zugetheilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern.

20. Sowol in streitigen als nicht streitigen Civil-, wie in Strafsachen sollen drei Instanzen bestehen.

21. Die rein juridischen, so wie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksämter fungirenden ersten Instanzen sind für Civilangelegenheiten inner zu bestimmenden Gränzen — für Uebertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen — für Erhebungen des Thatbestandes und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.

22. In angemessenen Distrikten, so viel thunlich mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Länder, werden Collegialgerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen und besonders bezeichnete Vergehen — dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Gränzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen, eingesetzt.

23. Zur Behandlung der Civil- und Strafangelegenheiten in zweiter Instanz sind Oberlandesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfniß zu bestellen.

24. Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.

Die Absätze 25—31 sind oben S. 5 in der Geschichte des Strafverfahrens aufgeführt; der Absatz 32 lautet: Die näheren Bestimmungen der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden werden die hierüber zu erlassenden Gesetze enthalten.

In Ausführung dieser Grundsätze und in Uebereinstimmung mit der durch Unsere Entschließungen vom 14. September 1852 und vom 10. Jänner 1853 angeordneten neuen Organisation der Justiz- und politischen Behörden, verordnen Wir nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Die a. h. Entschließung vom 14. September 1852 regelt die Organisirung der Gerichtsbehörden in Dalmatien (Nr. 210) und die Gerichtsverfassung für das lombardisch-venetianische Königreich (Nr. 215), endlich die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien, die Einrichtung der Gerichtsstellen und das Schema der sistemisirten Gehalte und Diäten-Klassen, so wie die Ausführung der Organisirung für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Istrien mit Triest, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen und die serbische Woiwodschaft mit dem Banate (Nr. 10); die a. h. Entschließung vom 10. Jäner 1853 betrifft die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthalterei, der Comitatsbehörden und Stuhlrichterämter, dann die Einrichtung der Gerichtsbehörden, so wie das Schema der sistemisirten Gehalte und Diätenklassen für das Königreich Ungarn. (Nr. 9 R. G. Bl.)

Artikel I.

Die beigeschlossene allgemeine Strafprozeß-Ordnung hat für die Zukunft im ganzen Umfange Unseres Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, bei allen Strafgerichten des Civilstandes als alleinige Vorschrift für das Strafverfahren über Verbrechen, Vergehen und über die der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte unterliegenden Uebertretungen zu gelten.

I. Nachdem durch die Justizministerial-Verordnungen v. 16. Juli 1855 Z. 12254 und vom 18. Juli 1855 Z. 23240 die Bestrafung der sogenannten Winkelschreiberei wieder den Civilgerichten zugewiesen worden ist, so gehören zur Competenz der Strafge-

richtsbarkeit nur mehr die in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Uebertretungen, und die Uebertretungen der §§. 28—35 des Waffenpatentes vom 24. October 1852 Nr. 223 R. G. Bl. — Den hier erwähnten Vergehen sind aber auch die von den Gerichten zu bestrafenden Handlungen wider die Vorschriften der §§. 33—40 der Preßordnung v. 27. Mai 1852 Nr. 122 R. G. Bl. (die sogenannten Preßvergehen) laut §. 43 der gedachten Preßordnung beizuzählen. (Siehe die erwähnten Gesetze in meinem Handbuche des öst. Str. G.)

II. Das Verfahren über alle jene Gesetzesübertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz als strafbar erklärt werden, und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist (wie z. B. bei den Gefällsübertretungen), steht vermöge der Min. Vdg. v. 3. April 1855 Nr. 61 R. G. Bl. der politischen Behörde (Bezirksamt, Stuhlrichteramt, Districts-Commissariat, Communalmagistrat, auch der k. k. Polizeibehörde), in deren Bezirke die strafbare Handlung begangen wurde, nach den darüber unter Einem erlassenen Vorschriften zu.

III. Würde zwischen den Gerichts- und politischen Behörden ein Streit über die Zuständigkeit zur Abstrafung einer solchen Uebertretung entstehen, so ist darüber nicht durch Urteil, sondern in anderem ämtlichen Wege im Einvernehmen mit der politischen Behörde zu entscheiden. (Cass. Hof. Entsch. v. 3. Nov. 1851.) Können sich die unteren Behörden darüber nicht einigen, so entscheidet der oberste Gerichtshof in einem gemischten Senate (§. 7 des kais. Pat. v. 7. August 1850, Nr. 325 R. G. Bl.).

IV. Außer bei den eigentlichen Strafgerichten hat die Strafprozeßordnung nach §. 9 derselben auch für die Sicherheitsbehörden bei dem Verfahren derselben über jene Uebertretungen zu gelten, welche ihnen durch besondere Verordnungen (s. u.) zugewiesen sind.

Der Tag, an welchem ihre Wirksamkeit in den einzelnen Kronländern zu beginnen hat, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Die Tage des Anfanges der Wirksamkeit der Strafprozeßordnung in den einzelnen Kronländern sind am Schlusse des Kundmachungspatentes aufgeführt.

Artikel II.

Von diesem Tage angefangen haben alle über das Strafverfahren und über die Gerichtszuständigkeit hinsichtlich der gedachten strafbaren Handlungen in den verschiedenen Ländern Unseres Reiches bisher bestandenen Vorschriften außer Kraft zu treten.

Die durch die neue Strafprozeßordnung außer Kraft gesezten Gesetze sind: Die II. Abschnitte des I. und II. Theiles des Strafgesetzes vom Jahre 1803, und die Strafprozeßordnung vom 17. Jäner 1850 sammt allen darauf Bezug nehmenden nachträglichen Gesetzen und Verordnungen, insofern die lezteren nicht ausdrücklich in der neuen Strafprozeßordnung als in Kraft verbleibend erklärt sind, wie z. B. die Vorschriften über die Beeidigung der Zeugen; der Artikel III des Kundmachungspatentes zum allg. Str. G. v. 27. Mai 1852, so wie die unter einem erlassenen Competenzvorschriften Nr. 118, 120 und 121 des R. G. Bl.; die Vorschrift über das Verfahren beim Hochverrathe und der Majestätsbeleidigung vom selben Tage, Nr. 119 R. G. Bl.; in den sogenannten ungarischen Kronländern sowol die alten dort geltenden Gesetze und Gewohnheiten, als auch die provisorischen Strafverfahrens-Vorschriften vom 28. Dezember 1849 (Lds. G. Bl. für Ungarn Nr. 2)

und vom 24. Juli 1850 (Nr. 312 R. G. Bl.); endlich die im Großherzogthume Krakau geltenden Gesetze über das Strafverfahren.

Artikel III.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung sind in der Regel auch auf die vor dem obigen Tage begangenen strafbaren Handlungen in Anwendung zu bringen, in soferne nicht einer der in den nachfolgenden Artikeln IV, V und VI bezeichneten Ausnahmsfälle eintritt.

Artikel IV.

Auf die zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung bereits anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen hat dieselbe keine Anwendung zu finden, wenn von der zuständigen Strafbehörde bereits vor jenem Tage wider eine bestimmte Person ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung (Verweisungs-Erkenntniß — Versetzung in den Anklagestand) gefaßt, und späterhin nicht aufgehoben worden ist.

Der entscheidende Akt, wodurch die Wirksamkeit des früheren Strafverfahrens bis zum Schlusse einer Strafverhandlung aufrecht erhalten wird, ist demnach für jene Kronländer, wo die Strafprozeßordnung vom Jahre 1850 galt, das Verweisungserkenntniß; für jene wo noch das Strafverfahren nach dem Gesetze vom Jahre 1803 in Wirksamkeit war, der Einleitungs- (Qualifications-) Beschluß; für die ungarischen Kronländer die Versetzung in den Anklagestand, oder wo diese nicht üblich war, die Authenticationsverhandlung.

In diesem Falle ist das Strafverfahren von denjenigen Behörden, bei welchen dasselbe bereits anhängig ist, oder welche in Gemäßheit der neuen Organisation der Justizbehörden als Strafgerichte an deren Stelle treten, auf die bisher dafür vorgeschriebene Art fortzusetzen.

Ist aber ein solcher Beschluß durch spätere Verfügung eines höheren Gerichtes aufgehoben worden, so ist das weitere Verfahren über diesen Straffall nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung fortzusetzen.

Ist zur Zeit, als die gegenwärtige Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit tritt, in einer solchen anhängigen Untersuchung ein Rechtszug in höherer Instanz (Vorlage der Acten von Amtswegen bei einer höheren Behörde, Beschwerde, Recurs, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde) anhängig, oder der von dem früheren Gesetze hierzu eingeräumte Termin noch nicht abgelaufen, dieser höhere Rechtszug selbst aber innerhalb der erwähnten Frist angebracht worden, so ist hierüber von den höheren Gerichten in so weit nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung vorzugehen und zu entscheiden, als nach derselben sich für den Beschuldigten eine günstigere Behandlung, als aus dem früher bestandenen Gesetze ergibt.

Rücksichtlich solcher anhängiger Straffälle sind übrigens diejenigen

Berufungen, für welche nach den in mehreren Kronländern bisher bestandenen Gesetzen als Berufungsbehörden die Landesgerichte einzuschreiten hatten, bei den an deren Stelle getretenen Gerichtshöfen erster Instanz zu verhandeln und zu entscheiden.

In denjenigen Kronländern endlich, wo bisher die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 bestand, soll die dem Oberlandesgerichte als Berufungsbehörde eingeräumte Wirksamkeit in Ansehung der schon anhängigen Straffälle auch in Zukunft dem in Folge der neuen Organisation der Justizbehörden an dessen Stelle berufenen Oberlandesgerichte zukommen.

Die nähere Erläuterung dieses Artikels ist in der Justizministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1854 Nr. 316 R. G. Bl. enthalten, welche lautet:

§. 1. Die Bestimmung des Artikels IV des Allerhöchsten Patentes vom 29. Juli 1853, zu Folge welcher über die früher bereits anhängig gewordenen strafgerichtlichen Untersuchungen im höheren Rechtszuge nach der neuen Strafprozeß-Ordnung vorzugehen und zu entscheiden ist, soferne sich nach derselben eine für den Beschuldigten günstigere Behandlung ergibt, als nach den früheren Gesetzen, findet auch auf diejenigen Strafsachen Anwendung, welche in den unteren Instanzen, es sei vor oder nach der eingetretenen Wirksamkeit der neuen Strafprozeß-Ordnung, noch nach der Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jäner 1850 verhandelt und entschieden worden sind, und im Wege der Berufung an die Landes- und Kreisgerichte als zweite Instanz, oder im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichts- und Cassationshof gelangen.

§. 2. Die Landes- und Kreisgerichte als Berufungsbehörden und der oberste Gerichts- und Cassationshof haben sich daher bei der Behandlung solcher Strafprozesse nicht auf die Beurteilung zu beschränken, ob die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde in den geltend gemachten Punkten nach den Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1850 gegründet sei, sondern sie haben (die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde möge von dem Staatsanwalte, dem Beschuldigten oder einer dritten hierzu berechtigten Partei eingebracht sein) stets zugleich in Erwägung zu ziehen, ob bei Anwendung der Vorschriften der neuen Strafprozeß-Ordnung überhaupt und insbesondere hinsichtlich der Thatfrage, der rechtlichen Kraft der vorliegenden Beweise und des Ausspruches über die Schuld und Strafe ein für den Beschuldigten günstigeres Erkenntniß gefällt werden könne, oder ob allenfalls zu diesem Ende, oder um das dem Gesetze entsprechende Erkenntniß auch nach den Bestimmungen der neuen Strafprozeß-Ordnung begründen zu können, noch Berichtigungen oder Ergänzungen des Verfahrens erforderlich seien.

Diese Beurteilung hat bei dem obersten Gerichts- und Cassationshofe auch dann einzutreten, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde auf Grundlage der Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1850 gegen ein Erkenntniß der Berufungsbehörde ergriffen sein sollte, wodurch das Erkenntniß der ersten Instanz bestätiget oder zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert worden ist.

§. 3. Findet die Berufungsbehörde oder der Cassationshof das Verfahren dergestalt entsprechend und erschöpft, daß kein Hinderniß besteht, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes ein Enderkenntniß zu schöpfen, so ist mit der Fällung desselben sogleich vorzugehen, mithin nach Umständen entweder die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde abzuweisen, oder das dem Gesetze entsprechende, so weit die neue Strafprozeß-Ordnung in Anwendung kommt, für den Beschuldigten günstigere Urteil zu schöpfen.

§. 4. Zeigt sich dagegen eine ergriffene Berufung in solchen Punkten des Verfahrens gegründet, welche schon nach der Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1850 eine Ergänzung des letzteren zur Folge haben, oder zeigt sich, daß mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Strafprozeß-Ordnung noch Ergänzungen erforderlich seien, um mit dem Erkenntnisse nach den in den §§. 2 und 3 angeführten Bestimmungen vorgehen zu können, so hat das Landes- oder Kreisgericht als Berufungsbehörde diese Ergänzungen bei der Verhandlung, welche nach der Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1850 bei demselben zu pflegen ist, sogleich selbst vorzunehmen, und sonach das Erkenntniß, unter Vorbehalt der Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichts- und Cassationshof, den Vorschriften der §§. 2 und 3 gemäß zu schöpfen.

§. 5. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Berufungsbehörden steht den Betheiligten an den obersten Gerichts- und Cassationshof wegen Verletzung oder irriger Anwendung des Gesetzes nach §. 388 der Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1850 insbesondere auch dann zu, wenn die Berufungsbehörde die neue Strafprozeß-Ordnung, so weit sie eine günstigere Behandlung des Beschuldigten zur Folge hat, gehörig anzuwenden unterlassen haben sollte.

§. 6. Findet der oberste Gerichts- und Cassationshof eine Nichtigkeitsbeschwerde in solchen Punkten des Verfahrens gegründet, welche schon nach der Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1850 eine neuerliche Verhandlung vor dem unteren Richter zur Folge haben, oder nimmt derselbe wahr, daß mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung, den oben angeführten Bestimmungen gemäß (§. 2 und 3), noch weitere Ergänzungen erforderlich seien, so hat derselbe deren Vornahme mit Aufhebung des früheren Urteiles anzuordnen. Die Schöpfung des Erkenntnisses über die neuerliche Verhandlung bleibt dem unteren Richter vorbehalten, welcher jedoch in Folge der etwa von dem obersten Gerichts- und Cassationshofe bloß mit Rücksicht auf die neue Strafprozeß-Ordnung angeordneten Ergänzungen kein strengeres, als das bereits früher geschöpfte Erkenntniß zu fällen berechtiget ist.

Gegen das neue Erkenntniß steht den Betheiligten die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichts- und Cassationshof offen, welcher darüber nach den angeführten Bestimmungen vorzugehen hat.

§. 7. Um übrigens der Nothwendigkeit nachträglicher Erhebungen möglichst zu begegnen, wird hiermit schon den ersten Instanzen — wenn sie gleich nach dem Artikel IV des Kundmachungspatentes zur neuen Strafprozeß-Ordnung berufen sind, diejenigen Untersuchungen, über welche bei Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes bereits ein Beschluß über die Versetzung in den Anklagestand gegen eine bestimmte Person gefaßt war, auf die bisher vorgeschriebene Art fortzusetzen — doch zur Pflicht gemacht, hierbei für die Vollständigkeit der Untersuchung auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der neuen Strafprozeß-Ordnung dergestalt zu sorgen, daß die Berufungsbehörden und der oberste Gerichts- und Cassationshof hinsichtlich der Anwendung der letzteren, so weit sie eine günstigere Behandlung des Beschuldigten zur Folge haben kann, keine Hindernisse finden.

Literatur: Ueber die Anwendung des Artikels III und IV für Ungarn (G. Z. 1855, Nr. 47).

Artikel V.

Ist wegen einer von mehreren Personen begangenen strafbaren Handlung zur Zeit der eintretenden Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung auch n.. gegen Einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer von

einer Strafbehörde des Civilstandes bereits eine Verfügung der im Artikel IV erwähnten Art ergangen, aber noch kein End-Erkenntniß erster Instanz gegen ihn erfolgt, so ist das Strafverfahren auch wider die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nach den früheren Gesetzen zu pflegen.

Die Bedingung aber, unter welcher gegen die Mitschuldigen und Theilnehmer nach den früheren Gesetzen verfahren werden kann, ist, daß gegen dieselben noch vor Fällung des Enderkenntnisses gegen Einen von ihnen, ein Beschluß auf Einleitung der Untersuchung (Verweisungserkenntniß — Versetzung in den Anklagestand) geschöpft worden ist, denn das Gesetz fährt fort:

Gegen diejenigen Mitschuldigen und Theilnehmer aber, wider welche zur Zeit, als ein solches End-Erkenntniß gegen Einen derselben erfolgte, noch kein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung (Verweisungs-Erkenntniß — Versetzung in den Anklagestand) geschöpft war, ist das Verfahren nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zu pflegen.

Artikel VI.

Ist bei Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung wider Jemanden von einer Strafbehörde des Civilstandes eine strafgerichtliche Untersuchung auf die im ersten Absatze des Artikels IV bezeichnete Art eingeleitet, so ist das Verfahren, wenn es ein Verbrechen betrifft, auch rücksichtlich aller anderen von dieser Person begangenen strafbaren Handlungen, welche im Laufe des Verfahrens zur Kenntniß des Strafgerichtes gelangen; — wenn aber die Untersuchung nur wegen eines Vergehens anhängig ist, rücksichtlich aller anderen von dieser Person begangenen Vergehen und Uebertretungen; — und wenn die Untersuchung nur wegen einer Uebertretung geführt wird, auch rücksichtlich aller anderen der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte unterliegenden Uebertretungen nach den früheren Gesetzen zu pflegen.

Literatur: Rechtsfall über die Anwendung der Artikel IV, V, VI ꝛc. (G. Z. 1855, Nr. 18).

Artikel VII.

War aber die Untersuchung bisher nur wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung anhängig, und ergibt sich später gegen den Untersuchten auch die Beschuldigung eines Verbrechens; — oder wird die bisher nur wegen einer Uebertretung in Untersuchung stehende Person auch eines Vergehens beschuldiget, so ist die anhängige Untersuchung an das, im ersten Falle über das Verbrechen, und im zweiten Falle über das Vergehen, nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zuständige Strafgericht, zur Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift der letzteren, abzutreten.

Nur wenn in der anhängigen Untersuchung bereits ein End-Urtheil erster Instanz ergangen war, ist das weitere Verfahren darüber abgesondert von der Untersuchung über die neu hervorgekommene That zu Ende zu führen, und auf die darüber etwa erkannte Strafe bei dem Erkenntnisse über die neu hervorgekommene That die angemessene Rücksicht zu nehmen.

I. Diese beiden Artikel enthalten die Bestimmungen für den Fall, wenn gegen einen in Untersuchung Befindlichen nach dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit der neuen Strafprozeßordnung die Beschuldigung einer anderen strafbaren Handlung vorkommt, als wegen welcher er in Untersuchung ist, und stellen den Grundsatz auf, daß wenn die neu vorgekommene That in dieselbe oder eine geringere Klasse der strafbaren Handlungen gehört, das Verfahren über beide — oder alle — nach den früheren Gesetzen, wenn aber die neu vorgekommene Handlung in eine höhere Klasse gehört, in der Regel nach der neuen Strafprozeßordnung zu Ende zu führen ist.

II. Eine anhängige Untersuchung ist jene, welche noch nicht rechtskräftig entschieden ist; es darf daher das über die geringere strafbare Handlung ergangene Endurteil noch nicht rechtskräftig sein, denn sonst müßten die in der neuen Straf prozeßordnung gegebenen Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens in Anwendung kommen.

III. Die Vollendung des Verfahrens über die geringere strafbare Handlung nach den früheren Gesetzen wird auch dann eintreten, wenn auch schon ein Urteil zweiter Instanz ergangen, dies aber von solcher Art wäre, daß dagegen noch ein weiterer Rechtszug offen steht, wenn nicht die oben im Artikel IV erwähnte Voraussetzung einer günstigeren Behandlung des Beschuldigten die Anwendung der neuen Strafprozeßordnung rechtfertigt.

IV. Wenn die neu vorgekommene That derselben Klasse strafbarer Handlungen angehört, wie die bereits bekannte, so macht es weiter keinen Unterschied, ob dieselbe eben so, schwerer oder leichter verpönt ist als die, worüber die Untersuchung anhängig ist.

Artikel VIII.

Die Erfordernisse zur Bewilligung der Wiederaufnahme einer nach den früher bestandenen Gesetzen beendigten strafgerichtlichen Untersuchung sind, sowohl in Bezug auf diejenigen strafbaren Handlungen, worüber das frühere Erkenntniß ergangen ist, als auch in Bezug auf neu entdeckte, aber vor diesem Erkenntnisse begangene strafbare Handlungen, in der Regel nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen. — Sind jedoch die in der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung hierüber enthaltenen Vorschriften dem Beschuldigten günstiger, so ist die Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann zu bewilligen, wenn auch die in diesem Gesetze vorgezeichneten Bedingungen eintreten.

Artikel IX.

In Ansehung des Strafverfahrens, der Würdigung der Beweise, des zu fällenden Erkenntnisses und der Rechtsmittel dagegen, ist aber bei einer wiederaufgenommenen Untersuchung, wenn deren Wiederaufnahme erst nach dem obigen Tage beschlossen wird, in Gemäßheit der gegenwärtigen Straf-

proceß-Ordnung vorzugehen. — Wäre nach dem Ergebnisse einer solchen wiederaufgenommenen Untersuchung auf Todesstrafe zu erkennen, so ist statt derselben in dem Falle, wenn schon durch das frühere Urtheil auf eine Strafe erkannt, und dieselbe ganz oder auch nur zum Theile vollstreckt war, auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen.

Artikel X.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme der nach den früheren Gesetzen beendigten strafgerichtlichen Untersuchungen, sowie das Verfahren hierüber, steht denjenigen Gerichten zu, welche als Strafgerichte an die Stelle der früher hierzu berufenen Behörden treten.

Die Entscheidung über die in Folge einer solchen Wiederaufnahme neuerlich gepflogene Untersuchung kommt aber auch in jenen Ländern, wo bisher die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit stand, nicht dem Oberlandesgerichte, sondern dem nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung hierzu berufenen Gerichtshofe erster Instanz zu.

I. Diese drei Artikel über die Wiederaufnahme des Verfahrens sind die Ergänzung zu den Bestimmungen der Artikel VI und VII und setzen voraus, daß die anhängig gewesene Untersuchung bereits durch ein rechtskräftiges Urteil beendet war, als die neue strafbare Handlung vorkam.

II. Es macht keinen Unterschied, ob diese neue Handlung oder die Gründe des Verlangens der Wiederaufnahme vor oder nach eingetretener Wirksamkeit der neuen Strafprozeßordnung hervorkamen, wenn nur die Entscheidung über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme nach eingetretener Wirksamkeit dieser Strafprozeßordnung zu fällen ist.

Artikel XI.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Derselbe hat die hierzu erforderlichen Verordnungen zu erlassen, und den Tag zu bestimmen, an welchem die gegenwärtige Strafproceß-Ordnung, mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, in jedem Kronlande in Wirksamkeit zu treten hat.

Die gegenwärtige Strafprozeßordnung ist an folgenden Tagen in Wirksamkeit getreten:

am 30. Mai 1854 in der serbischen Woiwodschaft und im Temeser Banate (J. M. Vdg. v. 19. April 1854, Nr. 94 R. G. Bl.);

am 28. August 1854 in Dalmatien (J. M. Vdg. v. 24. Juli 1854 Nr. 199 R. G. Bl.);

am 28. September 1854 im Preßburger Oberlandesgerichtssprengel (J. M. Vdg. v. 28. August 1854 Nr. 217 R. G. Bl.);

am 30. September 1854 in Unter- und Oberösterreich, dann Salzburg (J. M. Vdg. v. 28. Aug. 1854 Nr. 218 R. G. Bl.), ferner in Görz, Gradiska, Istrien und im Triester Gebiete (J. M. Vdg. v. 4. Sept. 1854 Nr. 226 R. G. Bl.);

am 28. October 1854 im Pesther Oberlandesgerichtssprengel (J. M. Vdg. v. 9. Sept. 1854 Nr. 228 R. G. Bl.), dann im Oedenburger, Großwardeiner und Eperieser Oberlandesgerichtssprengel (J. M. Vdg. v. 24. Sept. 1854 Nr. 242 R. G. Bl.);

am 30. October 1854 in Croatien und Slavonien (J. M. Vdg. v. 29. Sept. 1854 Nr. 247 R. G. Bl.) und in Steiermark, Kärnthen und Krain (J. M. Vdg. v. 2. Octbr. 1854 Nr. 254 R. G. Bl.);

am 30. November 1854 in Siebenbürgen (J. M. Vdg. v. 13. Oct. 1854 Nr. 269 R. G. Bl.), dann in Tirol und Vorarlberg (J. M. Vdg. v. 29. Oct. 1854, Nr. 282, R. G. Bl.);

am 15. Februar 1855 im lombardisch-venetianischen Königreiche (J. M. Vdg. v. 7. Jäner 1855 Nr. 10 R. G. Bl.);

am 28. April 1855 in Mähren und Schlesien (J. M. Vdg. v. 26. März 1855, Nr. 54 R. G. Bl.);

am 26. Mai 1855 in Böhmen (J. M. Vdg. v. 5. April 1855 Nr. 63 R. G. Bl.);

am 29. September 1855 im Krakauer und Lemberger Oberlandesgerichtssprengel (J. M. Vdg. v. 29. Juni 1855 Nr. 117 R. G. Bl.).

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am neunundzwanzigsten Juli im Eintausend achthundert dreiundfünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Franz Joseph. (L. S.)

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Krauß** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Strafprozeß-Ordnung

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Entwicklung des Sistemes

der

Strafprozeßordnung.

Unter dem Strafverfahren oder Strafprozesse versteht man den Inbegriff der gesetzlich bestimmten Handlungen durch welche der Staat sein Strafrecht gegen die Uebertreter des Strafgesetzes, entweder unmittelbar, oder auf Verlangen des Betheiligten verfolgt.

Das Gesetz, durch welches das Strafverfahren geregelt wird — die Strafprozeßordnung — muß also festsetzen:

A. Durch welche phisische oder moralische Personen (Behörden) die erwähnten Handlungen entweder

I. überhaupt oder

II. in einem bestimmten Falle vorgenommen werden müssen;

B. welche die zur Durchführung des Strafrechtes des Staates erforderlichen Handlungen sind.

Die unter A. I. erwähnten Bestimmungen trifft die Strafprozeßordnung in dem II. Hauptstücke (§§. 7—28): „Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen und deren Wirkungskreise im Allgemeinen;" im III. Hauptstücke (§§. 29—36): Von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft und ihrem Verhältnisse zu den Gerichten im Allgemeinen" und im IV. Hauptstücke (§. 37): „Von dem Privatankläger."

Die unter A. II. erwähnten Bestimmungen sind in dem V. Hauptstücke (§§. 38—51): „Von der Zuständigkeit der Strafgerichte," und im VI. Hauptstücke (§§. 52—59): „Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten" enthalten.

Die in B. erwähnten Bestimmungen umfassen das eigentliche Strafverfahren. Dieses ist vor allem ein zweifaches: ein ordentliches, welches in der Regel und in allen Fällen, und ein außerordentliches, welches nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen stattfindet.

Das ganze Strafverfahren, es mag ein ordentliches oder außerordentliches sein, es mag für alle oder nur für einzelne Classen der strafbaren Handlungen gelten, besteht aus drei Haupttheilen, nämlich I. dem Untersuchungs-, II. dem Entscheidungs-, und III. dem Vollstreckungs-Verfahren.

I. Von dem Untersuchungsverfahren, und zwar insbesondere von jenem über Verbrechen und Vergehen, weil bei Uebertretungen keine förmliche Untersuchung stattfindet, handeln das VII., VIII. und IX. Hauptstück der Strafprozeßordnung. Dasselbe begreift in sich:

1. Die Voruntersuchung, oder die Erforschung der That und des Thäters im Allgemeinen;
2. die Specialuntersuchung, oder die Untersuchung gegen eine bestimmte Person, und
3. die förmliche Beendigung des Untersuchungsverfahrens, wodurch das Ergebniß desselben in gesetzlicher Form ausgesprochen wird.

Dieser Eintheilung gemäß werden in dem VII. Hauptstücke I. Abtheilung (§§. 60—65) einige „allgemeine Bestimmungen" vorausgeschickt, und hierauf folgt:

zu 1. in der II. Abtheilung (§§. 66—133) die Lehre von der Voruntersuchung in drei Abschnitten: 1. Von der Erhebung des Thatbestandes (§§. 66—130); 2. Von der Hausdurchsuchung, Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Schriften (§§. 104—111); und 3. Von der Vernehmung der Zeugen (§§. 112—133);

zu 2. in der III. Abtheilung (§§. 134—185) die Lehre von der Untersuchung gegen eine bestimmte Person in vier Abschnitten: 1. Von der rechtlichen Beschuldigung (§§. 134—147); 2. Von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten (§§. 148—162); 3. Von der Behandlung der Gefangenen während der Untersuchungshaft (§§. 163—171); und 4. Von dem Verhöre des Beschuldigten (§§. 172—185);

zu 3. gehören: die IV. Abtheilung des VII. Hauptstückes: Von der Beendigung des Untersuchungsverfahrens (§§. 186—191), dann das VIII. Hauptstück: Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren (§§. 192—201), und das IX. Hauptstück: Von der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren (§§. 202—212).

II. Das Erkenntnißverfahren, ebenfalls zunächst in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen, wird im X. bis XIII., dann im XVI. und XVII. Hauptstücke behandelt. Dasselbe begreift in sich:

1. Die Vorschriften darüber, wie dem erkennenden Richter das Ergebniß des Untersuchungsverfahrens zur Entscheidung vorgelegt wird, im X. Hauptstücke: Von der mündlichen Schlußverhandlung (§§. 213—257);

2. die Vorschriften über die Prüfung der rechtlichen Beweise der That und der Schuld, im XI. Hauptstücke: Von den rechtlichen Beweisen (§§. 258—282);

3. die Vorschriften über den eigentlichen richterlichen Ausspruch, und zwar

a) in Beziehung auf Schuld und Strafe des Angeklagten im XII. Hauptstücke: Von dem Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung (§§. 283—294);

b) in Beziehung auf die Entschädigungsansprüche im XVI. Hauptstücke: Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche (§§. 352—364);

c) in Beziehung auf die Kosten des Strafverfahrens in den §§. 341 und 342 des XV. Hauptstückes.

4. Die Vorschriften über die Rechtsmittel gegen ein gefälltes Erkenntniß, welche von dreifacher Art sind:

a) die Berufung, von welcher das XIII. Hauptstück (§§. 295—315) handelt;

b) die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, von welcher das XVII. Hauptstück (§§. 365—376) handelt, und

c) die Begnadigung oder Strafnachsicht, welche in den §§. 330 und 430 behandelt wird.

III. Das Vollstreckungsverfahren wird in dem XIV. Hauptstücke: Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse (§§. 316—329) geregelt.

Alle die bisher aufgeführten Bestimmungen gelten auch mit geringen Abweichungen für das Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen, von welchem das XX. Hauptstück (§§. 416—436) handelt.

Das außerordentliche Strafverfahren begreift nur zwei Arten in sich; nämlich:

I. das Verfahren wider Abwesende und Flüchtige, von welchem das XVIII. Hauptstück (§§. 377—395), und

II. das standrechtliche Verfahren, von welchem das XIX. Hauptstück (§§. 396—415) handelt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für das ganze Strafverfahren endlich enthalten das I. Hauptstück: „Allgemeine Bestimmungen" (§§. 1—6), und das XV. Hauptstück: „Von den Kosten des Strafverfahrens" (§§. 331—351).

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Keine Strafe ist ohne vorgängiges Strafverfahren und Urteil zu verhängen.

Niemand kann wegen Verbrechen, Vergehen oder wegen der in dem allgemeinen Strafgesetze bezeichneten oder durch besondere Verordnungen dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesenen Uebertretungen mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafproceß-Ordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urtheiles.

I. Diese Anordnung ist die Vervollständigung des §. 31 des Strafgesetzes, welcher vorschreibt: „Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemanden als den Verbrecher treffen," und des Art. IV. des K. M. P. zum Str. G., welcher anordnet, daß nur das als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung gestraft werden könne, was in dem Gesetze ausdrücklich als solches erklärt ist.

II. Zur Rechtmäßigkeit einer Bestrafung ist daher nothwendig:

1. Die Abführung des Strafverfahrens nach der Vorschrift dieser Strafprozeßordnung, wenn auch theilweise von einem unzuständigen Richter, worüber die Strafprozeßordnung selbst die näheren Vorschriften enthält (§§. 50, 51, 207, 208 *);

2. die Fällung eines Strafurteiles, selbstverständlich ebenfalls nach den Vorschriften dieser Strafprozeßordnung und insbesondere mit genauer Beobachtung der Regeln über die rechtliche Kraft der Beweise;

3. die Fällung des Urteiles durch den zuständigen und unbefangenen Richter, indem ein von einem Richter, der nach der Vorschrift des Gesetzes (§§. 52—55) ausgeschlossen wäre, gefälltes Urteil mindestens eben so zu betrachten ist, als wäre es von einem unzuständigen Richter ergangen.

In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen hat der k. k. ob. Ger. Hof auch unterm 18. Nov. 1852 ausgesprochen, daß es den Grundprincipien der Strafprozeßordnung widerstreite, einen Angeklagten zu verurteilen, ohne ihn gehört, oder ihm Gelegenheit gegeben zu haben, seine Vertheidigung vorzubringen.

---

*) Wo immer im Verfolge dieses Werkes §§. ohne weitere Bezeichnung berufen sind, sind §§. der Str. P. Ordg. selbst verstanden.

III. Der Mangel einer der vorerwähnten Bedingungen der rechtmäßigen Bestrafung muß durch das Rechtsmittel der Berufung (§§. 297—299) behoben werden, indem ein solches mangelhaftes Strafurteil, wenn es durch Unterlassung der Berufung in Rechtskraft erwachsen ist, auf keine Art mehr angefochten werden kann, und auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens zur Behebung dieser Mängel allein nicht zulässig ist.

IV. Insofern die Strafprozeßordnung für Personen und Gerichte des Civilstandes gegeben ist, findet eine Ausnahme von dieser Regel in dem einzigen Falle Statt, wenn eine Person des Civilstandes der außerordentlichen Gerichtsbarkeit der Militärgerichte unterworfen wird, wovon bei §. 47 die Rede sein wird. — Die Zuweisung einzelner Uebertretungen an die Sicherheitsbehörden macht hierin keine Ausnahme, weil die lezteren im §. 9 ausdrücklich nur als stellvertretende Behörden der Strafgerichte bezeichnet und an die Vorschriften der Strafprozeßordnung gebunden werden.

V. Durch besondere Verordnungen den Strafgerichten zugewiesene Uebertretungen sind vor der Hand nur jene des Waffengesetzes vom 24. October 1852 Nr. 223 R. G. Bl. (Vgl. oben S. 12 und 13.)

§. 2.

Die strafgerichtliche Verfolgung hat in der Regel von Amtswegen Statt,

Die strafgerichtliche Verfolgung findet von Amtswegen Statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gesetz sie insbesondere von dem Verlangen eines Betheiligten abhängig macht.

I. Diese Vorschrift ist ein Ausfluß des Untersuchungs- (Inquisizions-) Prinzipes, welches nach dieser Strafprozeßordnung insbesondere dem Untersuchungsverfahren zu Grunde liegt. Es ist im Allgemeinen die Sache des Staates selbst, gegen jede Uebertretung der Strafgesetze von Amtswegen einzuschreiten, und diese Pflicht liegt den Strafgerichten, den Staatsanwaltschaften, den Sicherheitsbehörden und allen anderen öffentlichen Behörden und Aemtern gleichmäßig ob, indem die Strafgerichte verpflichtet sind, wenn sie von einer Gesetzesübertretung Kenntniß erlangen, sogleich einzuschreiten (§. 61), die übrigen genannten Behörden aber jede solche Erfahrung dem Strafgerichte mittheilen müssen (§§. 71, 72).

II. Ausnahmen von der Regel, daß von Amtswegen zu verfahren ist, finden bei Verbrechen keine Statt. Dagegen werden nur auf Verlangen des Beschädigten oder Beleidigten verfolgt:

1. von den Vergehen: jene gegen das literarische und artistische Eigenthum (§. 467 Str. G.), und die in den §§. 487—492 Str. G. bezeichneten Ehrenbeleidigungen, wenn sie durch Druckschriften begangen werden (§. 493 Str. G.);

2. von den Uebertretungen: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung (§. 463 Str. G.); die in §§. 487—492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen, so wie jene gegen Verstorbene (§. 493 Str. G.); öffentliche Beschimpfungen und Mißhandlungen (§. 496 Str. G.); Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe (§. 497 Str. G.); Ehebruch (§. 503 Str. G.); Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen, oder Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten (§. 505 Str. G.); endlich die im §. 525 Str. G. erwähnten sonst der häuslichen Zucht unterliegenden größeren Unsittlichkeiten.

§. 3.

und sich auch auf die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu erstrecken.

Die in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben bei allen Nachforschungen, Erhebungen und Entscheidungen mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

Diese Vorschrift gilt zunächst für die Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden, indem diese Pflicht für die erkennenden Gerichte sich wohl von selbst versteht. Die näheren Ausführungen und Folgerungen aus diesem Grundsatze werden an den passenden Stellen insbesonders erwähnt werden z. B. §§. 60, 66, 135, 175, 183, 215, 220, 244, 260 u. a. m.

§. 4.

In wie ferne von dem Strafrichter civilrechtliche Erkenntnisse beachtet werden müssen.

Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich auch auf jene privatrechtlichen Vorfragen, ohne deren Beurtheilung die Strafsache nicht entschieden werden kann.

Sehr häufig kommt es bei Beurteilung der Strafbarkeit einer Handlung auf die Entscheidung privatrechtlicher Vorfragen an, z. B. beim Diebstahle, ob die entzogene Sache Eigenthum des Diebes oder des Beschädigten sei; bei der Veruntreuung, ob eine wirkliche Uebergabe in den Besitz erfolgt sei; beim Betruge, ob eine leztwillige Anordnung giltig sei; bei der Blutschande, ob die eine Person die Tochter der Andern sei; bei dem IV. Falle der öffentlichen Gewaltthätigkeit, ob Jemand im ruhigen Besitze von Grund und Boden gewesen sei (Cass. Hof. Entsch. v. 21. Mai 1852), u. dgl. In solchen Fällen muß der Strafrichter selbst die obwaltenden Thatumstände möglichst genau erforschen, und auf Grundlage derselben nach den vorliegenden Beweisen und der Vorschrift der bürgerlichen, Handels-, Wechsel- oder anderer einschlägiger Gesetze selbst beurteilen, welches Rechtsverhältniß in dem vorliegenden Falle obwalte. Der Grund dieser Verfügung liegt darin, daß der Zweck des Strafverfahrens ist, die materielle Wahrheit, den Sachverhalt, wie er wirklich ist, an den Tag zu bringen, während der Civilrechtsstreit nur formelle Wahrheit gibt, und eine civilrichterliche Entscheidung, in Folge von nicht beobachteten Förmlichkeiten, übersehenen Beweismitteln, ausdrücklichen oder stillschweigenden Zugeständnissen der Parteien, auf Voraussetzungen beruhen kann, die von dem wahren Sachverhalte weit abweichen.

Als Folgerung dieser Betrachtung fährt daher das Gesetz fort:

Ist hierüber von dem Civilrichter ein Erkenntniß geschöpft worden, so ist der Strafrichter hieran nicht gebunden, in so weit es sich um die Beurtheilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt.

Ebenso wenig hat der Strafrichter Thatumstände, welche einem civilrichterlichen Erkenntnisse zur Grundlage dienen, in so weit sie auf die strafgerichtliche Entscheidung von Einfluß sein können, für wahr zu halten, wenn

aus der strafgerichtlichen Untersuchung das Gegentheil derselben hervorkommt, oder ihre Glaubwürdigkeit erschüttert wird.

Es ist hierbei ganz einerlei, ob das civilrichterliche Erkenntniß vor oder nach der begangenen strafbaren Handlung erflossen ist, z. B. Jemanden das Eigenthum einer später entzogenen Sache zugesprochen, oder ein falscher lezter Wille giltig erklärt worden ist, denn alle selbst formell rechtskräftigen civilgerichtlichen Urteile haben auch für die Parteien nur so lange Rechtsgiltigkeit, als sie nicht im gesetzlichen Wege — und dazu gehört auch eine Strafverhandlung — angefochten werden.

Umgekehrt folgt aber daraus auch, daß wenn sich aus dem Strafverfahren gegen die Wirklichkeit der durch ein civilgerichtliches Erkenntniß festgestellten Thatsachen kein Bedenken ergibt, der Strafrichter insofern an das Erkenntniß gebunden ist, als diese Thatsachen durch das Erkenntniß als eine öffentliche Urkunde erwiesen sind (§. 275).

Nur Ein Rechtsverhältniß macht wegen der Wichtigkeit und Ausdehnung der damit verknüpften Rechtsfolgen von den aufgestellten Regeln eine Ausnahme, und kann sie auch machen, weil das Gesetz bei den einschlägigen Streitigkeiten dem Richter ohnehin die möglichste Erforschung der materiellen Wahrheit zur Pflicht macht. (Hofd. v. 23. August 1819, Nr. 1595, J. G. S.; Civ. Pr. Odg. für Ungarn §§. 650—683, Just. Min. Vdg. v. 9. Juni 1853, Nr. 108 R. G. Bl.) Dieß ist die Ehe und die Frage über die Giltigkeit derselben. In dieser Beziehung bestimmt das Gesetz:

Hängt aber der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe ab, worüber bereits vor, oder im Laufe des Strafverfahrens bei dem zuständigen Civil- oder geistlichen Gerichte eine Verhandlung anhängig wurde: so ist der Ausgang derselben abzuwarten, und nöthigen Falles im geeigneten Wege auf Beschleunigung zu dringen. Wenn jedoch das Ehehinderniß bloß vor dem Strafrichter rege gemacht wird, und die Unrichtigkeit der Thatumstände, auf welche sich das angegebene Ehehinderniß gründen soll, erkannt wird, oder die Unstatthaftigkeit der Einwendung des vorgeschützten Ehehindernisses keinem Zweifel unterliegt, so ist das Strafverfahren fortzusetzen; im entgegengesetzten Falle aber von dem Strafrichter die vorläufige Untersuchung und Entscheidung dem hierzu berufenen Civil- oder geistlichen Gerichte zu überlassen.

Das Erkenntniß des Ehegerichtes ist zwar auch für den Strafrichter in Hinsicht auf die Frage der Giltigkeit der Ehe bindend; allein dieß hindert ihn nicht, alle jene Umstände und Verhältnisse zu erheben und zu würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben.

I. Dieser Fall wird am häufigsten bei dem Verbrechen der zweifachen Ehe, er kann aber auch bei der Uebertretung des Ehebruches oder bei der des Zwanges zu einer ungiltigen Ehe, dann der Trauung unter Verschweigung eines Ehehindernisses als wesentlich entscheidend vorkommen.

II. Wird das Ehehinderniß blos vor dem Strafrichter, sei es durch die Anzeige oder durch den Beschuldigten behufs seiner Vertheidigung vorgebracht, so hat der Strafrichter die nöthigen Erhebungen über die faktischen Verhältnisse zu pflegen, und es ist bezüglich des weiteren Verfahrens zu unterscheiden: zeigt sich der Nichtbestand des vorgeschützten

Ehehindernisses, z. B. daß der angegebene Verwandtschaftsgrad, die vorgegebene Unfähigkeit die eheliche Pflicht zu leisten u. dgl. gar nicht vorhanden sei, so ist das Strafverfahren fortzusetzen; zeigt sich das Bestehen des Ehehindernisses, oder handelt es sich um ein solches, bei welchem der Strafrichter aus seinem Standpunkte allein über dessen Unstatthaftigkeit nicht absprechen kann, z. B. bei höheren Weihen, feierlichen Gelübden, Mängeln bei der Einsegnung u. dgl., so ist die Anzeige an das zuständige Civil- oder geistliche Gericht zu machen, und mit dem Strafverfahren einstweilen innezuhalten.

III. In jenen Kronländern und bei jenen Religionsgenossen, bei denen die Giltigkeit der Ehe nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche beurteilt wird, hat der Strafrichter nur die in dem genannten Gesetze aufgeführten Ehehindernisse zu berücksichtigen, indem die blos canonischen Ehehindernisse die Ehe vor den weltlichen (Civil- oder Straf-) Gerichten nicht ungiltig machen. In jenen Kronländern und bei jenen Religionsgenossen aber, bei denen die Giltigkeit der Ehe nach ihren betreffenden geistlichen Gesetzen beurteilt wird, hat sich der Strafrichter bei den erwähnten Erforschungen nur die lezteren vor Augen zu halten. Die in Folge des mit dem heiligen Stuhle abgeschlossenen Concordates (Pat. v. 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. Bl.) in Aussicht gestellten Vollzugsvorschriften, werden hierbei dem Richter die näheren Anhaltspunkte liefern.

IV. Die Entscheidung über die Giltigkeit der Ehe, sie mag vor oder nach der strafbaren That ergangen sein, bindet den Strafrichter insofern, als er dieselbe seiner Beurteilung des objectiven Thatbestandes zu Grunde legen muß. Der Strafrichter muß also auch dann der Entscheidung des Civil- oder geistlichen Gerichtes gemäß eine Ehe für giltig oder ungiltig ansehen, wenn sich auch aus seinen Erhebungen wesentliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Thatsachen ergeben, auf welche sich diese Entscheidung gründet. Dessen ungeachtet kann er bei Beurteilung des subjectiven Thatbestandes alle jene Umstände berücksichtigen, welche nach dem Strafgesetze, namentlich nach §. 2 desselben, die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben, indem sich z. B. solche Thatsachen ergeben, welche den Beschuldigten in seiner Handlung ein Verbrechen nicht erkennen ließen (§. 2 lit. e Str. G.).

§. 5.

Fristen sind in der Regel Fallfristen, und Berechnung derselben.

Die in diesem Gesetze anberaumten Fristen sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, als ausschließende (Fall-, Präclusiv- oder peremtorische) Fristen anzusehen, und können nicht verlängert werden.

Wenn dieselben von einem bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird. Erweiterte Fristen nehmen ihren Anfang nach dem letzten Tage der vorhergehenden Frist, deren Verlängerung bewirkt worden ist. Sonn- und Feiertage, gleichwie diejenigen Tage, während welcher eine binnen einer bestimmten Frist bei der Strafbehörde zu überreichende Schrift auf der Post gelaufen, oder sonst aufgehalten worden ist, werden eingerechnet.

I. Eine ausschließende (Fall-, Präclusiv-, peremtorische) Frist ist eine solche, nach deren Verlauf eine Handlung *gar nicht* mehr giltig vorgenommen werden kann, und zwar sind die Fristen der Strafprozeßordnung noch überdies *von selbst verfallende*, indem die Gerichte verspätete Schritte von Amtswegen zurückweisen müssen.

II. Die Unmöglichkeit der Verlängerung der Fristen ist so strenge durchgeführt, daß nur der §. 153 eine Ausnahme davon enthält.

III. Die Berechnung der Fristen findet in folgender Art Statt: Wenn z. B. Jemanden ein Delegirungsbeschluß am 1. eines Monates zugestellt wurde, so kann die Berufung dagegen, zu welcher nach §. 49 drei Tage offen stehen, noch am 4. desselben Monates giltig angebracht werden, aber der 4. ist jedenfalls der lezte Tag, wenn auch derselbe, oder einer der vorhergehenden ein Sonn- oder Feiertag wäre. Wurde Jemandem ein Beschluß, gegen den die Berufung binnen 24 Stunden ergriffen werden muß, z. B. um 10 Uhr Vormittags eröffnet, so kann die Berufung nicht blos bis 10 Uhr des nächsten Tages, sondern auch noch später an diesem Tage — natürlich innerhalb der gesetzlichen Amtsstunden — giltig angebracht werden.

IV. Wird die Berufungsanmeldung, oder eine andere ähnliche Eingabe, dem Strafgerichte durch die Post oder eine andere Gelegenheit zugesendet, so ist es Sache des Ueberreichenden, dafür zu sorgen, daß dieselbe rechtzeitig bei dem Einreichungsprotokolle des Gerichtes einlange, indem eine allfällige Verspätung auf dem Wege dem Ueberreichenden nicht zu Gute gehalten wird.

§. 6.

Bestimmung über die Geldstrafen.

Die in der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung festgesetzten Geldstrafen sind in Conventions-Münze nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu verstehen; sie verfallen dem Armenfonde des Aufenthaltsortes desjenigen, dem die Geldstrafe auferlegt wird, und sind in dem Falle, wenn sie von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, oder den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würden, in Arreststrafen von je Einem Tage für fünf Gulden zu verwandeln.

I. In näherer Ausführung dieser Anordnung bestimmt die Verordnung des Justizministeriums vom 11. Februar 1855 Nr. 30 R. G. Bl. im §. 1.

„In den Strafurteilen, so wie in den während des Laufes des Strafverfahrens ergehenden Erkenntnissen der Strafgerichte und Untersuchungsrichter, durch welche gegen Jemand eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung an deren Stelle zu treten hat.“

„Bei Geldstrafen unter fünf Gulden Conventions-Münze ist die Arreststrafe in die Dauer auf wenigstens zwölf Stunden zu bestimmen.“

Diese lezte Bestimmung gilt daher auch für die nach der Strafprozeßordnung verhängten Geldstrafen unter fünf Gulden.

II. Die näheren Vorschriften über die Eintreibung der Geldstrafen werden bei der Erklärung des §. 327 aufgeführt werden.

Zweites Hauptstück.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen und deren Wirkungskreise im Allgemeinen.

§. 7.

Welchen Gerichten die Gerichtsbarkeit in Strafsachen in erster Instanz zustehe und zwar:

Die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Strafsachen ist auszuüben:

a) von den Bezirksämtern (Stuhlrichter-Aemtern) als Bezirksgerichten, und von den für sich bestehenden Bezirksgerichten (Präturen);

b) von den Gerichtshöfen erster Instanz (Landes-, Kreis- und Comitats-Gerichten).

I. Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen in erster Instanz richtet sich nach der Art der strafbaren Handlungen, indem die Uebertretungen den Bezirksgerichten, die Vergehen und Verbrechen aber den Gerichtshöfen zugewiesen sind. In Beziehung auf die lezteren beiden Arten der Gesetzesübertretungen theilen sich die Gerichte wieder in Untersuchungs- und in erkennende (Spruch-) Gerichte.

II. Inwiefern den Gerichtshöfen eine Oberaufsicht über die Bezirksgerichte zusteht, und diese lezteren an die Verfügungen der ersteren gebunden sind, bestimmen die §§. 14, 15, 56, 57, 62, 418 u. a.

Literatur: Boschan, Ueber die gegenseitigen Verhältnisse der Strafbehörden (G. Z. 1854, Nr. 86).

§. 8.

den Bezirksgerichten als Einzelnrichtern, den Gerichtshöfen in der Regel als Collegialgerichten.

Die Bezirksgerichte haben die ihnen obliegenden strafgerichtlichen Amtshandlungen durch Einzelnrichter, die Gerichtshöfe aber, in soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, als Collegialgerichte auszuüben.

Die erwähnte Ausnahme besteht darin, daß die Gerichtshöfe ihre Amtsverrichtungen als Untersuchungsgerichte durch dazu bestellte Einzelnrichter ausüben. (§. 11.)

§. 9.

Das Strafverfahren wegen Uebertretungen steht den Bezirksgerichten und Polizeibehörden zu.

Dem Bezirksgerichte steht das gesammte Strafverfahren, d. i. die Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung ihrer Erkenntnisse hinsichtlich derjenigen Uebertretungen zu, welche in dem allgemeinen Strafgesetze als solche bezeichnet, oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind.

I. Es wurde schon oben bemerkt, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung außer den in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Uebertretungen, nur jene des kais. Patentes vom 25. Oktober 1852 Nr. 223 R. G. Bl., betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen, mit Ausnahme der in den §§. 36 und 39 des gedachten Patentes bestimmten Fällen, den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind. — Die in den §§. 34—39 der Preßordnung vom 27. Mai 1852 (Nr. 122 R. G. Bl.) enthaltenen Uebertretungen sind im §. 42 derselben ausdrücklich den Collegialgerichten zugewiesen. — Rücksichtlich der im §. 478 Str. G. bezeichneten Uebertretungen der Satzungsvorschriften und Taxordnungen tritt die Competenz der Strafgerichte erst dann ein, wenn der Beschuldigte bereits zwei Mal von der politischen Behörde rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden war (Min. Vdg. v. 18. Jäner 1855, Nr. 14 R. G. Bl.).

II. Rücksichtlich der außerordentlichen Milderung der Strafe bei allen durch besondere Verordnungen dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesenen Uebertretungen haben sich die Gerichte nicht nach den früher für diese Uebertretungen bestandenen Anordnungen, sondern nur nach den §§. 286, 294, 305, 306 und 311 dieser Strafprozeßordnung zu benehmen (Min. Vdg. v. 25. Juni 1855, Nr. 114 R. G. Bl.).

III. Das Strafverfahren über diejenigen Gesetzesübertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen bezeichnet, und nicht ausdrücklich den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind, wird durch die Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, Nr. 61 R. G. Bl. geregelt.

IV. Dagegen ist mit Min. Vdg. vom 10. Oktober 1855, Nr. 177 R. G. Bl. die Umwandlung der wegen Gefällsübertretungen verhängten Geldstrafen in Arreststrafen in Ungarn, Croatien, Slavonien, dem Banate, der serbischen Woiwodschaft und Siebenbürgen den Strafgerichten zugewiesen worden, welche sich dabei nach folgenden Grundsätzen zu benehmen haben:

§. 1. Die Umwandlung der von einer Finanzbehörde wegen einer Gefällsübertretung verhängten Geldstrafe in Arreststrafe steht, wenn der Fall einer solchen Umwandlung nach dem Gesetze eintritt, jenem Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel die Finanzbehörde ihren Amtssitz hat, welche über die Gefällsübertretung, wegen welcher die umzuwandelnde Geldstrafe verhängt wurde, in erster Instanz erkannt hat.

§. 2. Bei der Umwandlung der Geldstrafe in Arrest ist der Stand, der Erwerb und die persönliche Beschaffenheit des Verurteilten mit Beobachtung des Grundsatzes zu berücksichtigen, daß auf dasjenige Strafausmaß erkannt werden soll, welches dem Bestraften zwar empfindlich ist, jedoch demselben kein ausgedehnteres Uebel zufügt, als der klaren Absicht des Gesetzes entspricht. Auch die Folgen, welche die Vollziehung der Strafe auf die Familie des Verurteilten hervorzubringen geeignet ist, sollen in Betrachtung gezogen werden.

§. 3. Mit Anwendung dieser Rücksichten ist hierbei im Allgemeinen das Verhältniß zu beobachten, daß statt einer Strafe bis zweihundert Gulden, Arrest von Einem Tage bis zu Einem Monate, statt zweihundert bis sechshundert Gulden, Arrest von Einem bis zu drei Monaten, statt sechshundert bis Eintausend fünfhundert Gulden, Arrest zwischen drei bis sechs Monaten, statt Eintausend fünfhundert bis dreitausend Gulden, Arrest von sechs Monaten bis zu Einem Jahre, statt dreitausend bis sechstausend Gulden, Arrest von Einem bis zwei Jahren, statt der Beträge über sechstausend Gulden endlich Arrest von zwei bis drei Jahren zu verhängen ist.

§. 4. In der Regel ist die Geldstrafe nur in einfachen Arrest umzuändern. Strenger Arrest oder eine Verschärfung des einfachen oder strengen Arrestes hat bei der Umänderung der Geldstrafe in Arrest Platz zu greifen, wenn die Bedingungen zur Abkürzung der Arreststrafe vorhanden sind (§. 5).

§. 5. Würde durch eine lange Dauer des Arrestes der gewöhnliche rechtliche Erwerb des Uebertreters oder seiner Familie in Verfall gerathen, so ist die Dauer abzukürzen, jedoch der Arrest auf eine mit den Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches übereinstimmende Weise zu verschärfen oder der einfache in strengen Arrest umzustalten. Die Arreststrafe kann in diesem Falle auch unter das mindeste Ausmaß der bestimmten Strafdauer, jedoch nie unter die im Allgemeinen festgesetzte kürzeste Dauer von vierundzwanzig Stunden abgekürzt werden.

§. 6. Jeder der beiden Grade des Arrestes sowohl, als die allfälligen Verschärfungen desselben, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zu vollziehen.

§. 7. Die Arreststrafe ist in der Regel für die ganze ausgesprochene Dauer ununterbrochen zu vollziehen.

§. 8. Würde jedoch hiedurch der gewöhnliche rechtliche Erwerb des Verurteilten oder seiner Familie in Verfall gerathen, und besteht die Strafe blos im einfachen Arreste, so kann die Vollziehung in einigen Abtheilungen stattfinden. Zwischen den einzelnen Abtheilungen darf kein längerer Zeitraum als höchstens vierzehn Tage gelassen werden.

Besondere Verordnungen werden bestimmen, über welche von den im zweiten Theile des Strafgesetzes vorkommenden Uebertretungen im Polizeirayon der Hauptstädte und anderer Orte, die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz von der daselbst bestellten Sicherheitsbehörde statt des Bezirksgerichtes auszuüben sein wird.

I. Diese Bestimmung enthält die kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1854, Nr. 120 R. G. Bl., welche lautet:

§. 1. Von dem Tage angefangen, an welchem in jedem einzelnen Kronlande die Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853 in Wirksamkeit treten wird, ist nach Maßgabe des §. 9 derselben im Polizeirayon der nachgenannten Hauptstädte: Wien, Linz, Salzburg, Gratz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Mailand, Venedig, Zara, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Ofen-Pesth, Temesvar, Hermannstadt und Agram die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz über die im §. 2 dieser Verordnung bezeichneten Uebertretungen von den daselbst bestehenden k. k. Polizeibehörden auszuüben.

§. 2. Dieser Gerichtsbarkeit werden nachstehende im II. Theile des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorkommende Uebertretungen zugewiesen:

1. Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft (§. 299 des Strafgesetzes).

2. Verletzung von Patenten, Verordnungen u. s. w. (§. 315).

3. Beschädigung der zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen (§. 317).

4. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen (§. 319).

5. Die im §. 320 unter den Buchstaben a) bis einschließig e) bezeichneten Uebertretungen in Beziehung auf die Meldungsvorschriften.

6. Die im §. 321 bestimmte Uebertretung der Aufnahme von Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft).

7. Die in den §§. 323 und 324 bezeichnete Rückkehr eines Abgeschafften, in soferne die Abschaffung von den Sicherheits- oder Gemeindebehörden verfügt worden war.

8. Die im §. 338 bezeichnete Uebertretung des Verbotes des Badens und Schleifens auf dem Eise und des Betretens der Eisdecken an gefährlichen Stellen.

9. Die Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue (§. 380).

10. Die in den §§. 387, 388, 390 und 391 bezeichneten Uebertretungen der unterlassenen Anzeige eines mit Wuth behafteten oder derselben verdächtigen Thieres, des unbefugten Haltens schädlicher Thiere, der Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres und der Vernachlässigung bösartiger Hausthiere.

11. Die Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. (§. 398).

12. Die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer u. dgl. oder die Unterlassung der Aufstellung von Warnungszeichen und Laternen dabei (§§. 422—424).

13. Das Herabwerfen aus Fenstern u. dgl. oder die Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände (§. 426).

14. Die in den §§. 427—430 bezeichneten Uebertretungen des Verbotes des schnellen und unbehutsamen Fahrens und Reitens, der Bestellung eines von der Polizei nicht tauglich befundenen Knechtes und des Stehenlassens von Pferden ohne Aufsicht.

15. Die im §. 496 bezeichneten öffentlichen Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

16. Das in den §§. 517—521 als Uebertretung erklärte Betteln.

17. Eingealterte, Gefahr bringende Trunkenheit bei gewissen Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten (§. 524).

18. Unsittlichkeiten, in soferne sie nach Vorschrift des §. 525 als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit von den Behörden zu ahnden sind.

Die hier unter Nr. 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 17 angeführten Uebertretungen gehören jedoch nur dann unter die Strafgerichtsbarkeit der in §. 1 erwähnten Polizeibehörden, wenn durch diese Uebertretungen Niemand beschädigt worden ist.

§. 3. Meine Minister des Innern und der Justiz, sowie der Chef Meiner obersten Polizeibehörde, sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselben sind zugleich ermächtiget, die Wirksamkeit dieser Verordnung außer den im §. 1 genannten Hauptstädten nach Maßgabe des §. 9 der Strafprozeßordnung auch noch auf andere Orte auszudehnen, und rücksichtlich derjenigen Städte, in welchen die Polizeidirection in mehrere Polizei-Bezirks-Commissariate untergetheilt ist, zu bestimmen, in wieferne die in dieser Verordnung festgesetzte Strafgerichtsbarkeit von der Central-Direction oder von den Bezirks-Commissariaten auszuüben sein wird.

II. Welche Polizeibehörden mit dieser Strafgerichtsbarkeit betraut sind, ist in der Verordnung der obersten Polizeibehörde vom 11. Dezember 1854, Nr. 311 R. G. Bl. enthalten. Es sind folgende:

I. In Wien a) innerhalb der Linien, in genauer Uebereinstimmung mit den Sprengeln der daselbst befindlichen 8 k. k. Bezirksgerichte:

1. das Stadt-Polizeicommissariat, für den ganzen inneren Polizei-Stadtbezirk;

2. das Polizeicommissariat Leopoldstadt, für die Polizeibezirke Leopoldstadt, Jägerzeile und Floridsdorf;

3. das Polizeicommissariat Landstraße, für die Polizeibezirke Landstraße, Erdberg und Simmering;

4. das Polizeicommissariat alte Wieden, für die Polizeibezirke alte Wieden, neue Wieden und Margarethen;

5. das Polizeicommissariat Mariahilf, für den Polizeibezirk Mariahilf;
6. das Polizeicommissariat Neubau, für den gleichnamigen Polizeibezirk;
7. das Polizeicommissariat Josephstadt, für den Polizeibezirk Josephstadt;
8. das Polizeicommissariat Roßau, für die Polizeibezirke Roßau und Döbling;

b) außerhalb der Stadt:

9. das Polizeicommissariat Sechshaus, für die Polizeibezirke Sechshaus, Gaudenzdorf und Hietzing;
10. das Polizeicommissariat Ottakring, für die Polizeibezirke Ottakring und Weinhaus.

II. In Prag a) innerhalb der Stadt:

1. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. I, für die obere Altstadt;
2. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. II, für die untere Altstadt und Josephstadt;
3. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. III, für die obere Neustadt;
4. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. IV, für die untere Neustadt;
5. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. V, für die Kleinseite;
6. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. VI, für den Hradschin, dann für die außerhalb der Stadt liegenden Gemeinden Břewniow und Střeschowitz;

b) außerhalb der Stadt:

7. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. VII, für die Gemeinden Karolinenthal, Lieben und einen Theil der Gemeinde Weinberg, mit dem Amtssitze in Karolinenthal;
8. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. VIII, für die Gemeinden Wischehrad, Podol, Dworce, Nußle, Pankraz, Wrschowitz, Michle und Weinberg, mit dem Amtssitze in Wischehrad;
9. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. IX, für die Gemeinden Smichow und Koschirž, mit dem Amtssitze in Smichow;
10. das Bezirks-Polizeicommissariat Nr. X, für die Gemeinden Bubentsch, Podbaba, Scharka, Holleschowitz und Bubna, mit dem Amtssitze in Bubentsch; und zwar die außerhalb der Stadt Prag befindlichen Polizeicommissariate für alle den landesfürstlichen Polizeibehörden zur Untersuchung zugewiesenen Uebertretungen ohne Unterschied, die Polizeicommissariate innerhalb der Stadt aber für alle Uebertretungen, mit Ausnahme der in den §§. 323, 324 und 517 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 bezeichneten Uebertretungen, hinsichtlich welcher die Centraldirection, beziehungsweise das dortige Sicherheitsdepartement, die Untersuchung und Urteilsschöpfung vorzunehmen hat.

III. In den Hauptstädten Linz, Salzburg, Gratz, Laibach, Klagenfurt, Mailand, Venedig, Triest, Innsbruck, Zara, Brünn, Troppau, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Ofen-Pesth, Temesvar, Hermannstadt und Agram, dann laut Verordnung der obersten Polizeibehörde vom 29. August 1855, Nr. 150 R. G. Bl. in Kaschau und Großwardein die dortigen Polizeidirectionen, und zwar jede für den ganzen Umfang ihres Polizeirayons.

III. Die Vorschriften über die Befähigung zur Ausübung dieses den Polizeibehörden übertragenen Richteramtes enthält die Ministerial Verordnung vom 30. Dezember 1854, Nr. 321 R. G. Bl., deren näherer Inhalt nicht in die Gränzen dieses Werkes fällt.

Ueber diese Arten von Uebertretungen haben aber die Sicherheitsbehörden, als stellvertretende Behörden der Strafgerichte, nach den Vorschriften dieser Strafproceß-Ordnung zu verfahren, und der Rechtszug von deren Entscheidung geht in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht, und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof (§§. 18 und 19).

§. 10.

Welchen Gerichten als Untersuchungsgerichten das Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen zukomme.

Untersuchungsgerichte zur Führung des Untersuchungsverfahrens über Verbrechen und Vergehen sind:

a) hinsichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 58—66 des Strafgesetzes) in jedem Kronlande das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung oder Statthalterei-Abtheilung) ihren Sitz hat;

In Ungarn kommt den hier genannten Verbrechen auch noch die Verfälschung öffentlicher Creditspapiere beizuzählen (Min. Vdg. v. 26. Oktbr. 1855, Nr. 188 R. G. Bl.).

b) hinsichtlich aller übrigen Verbrechen und Vergehen, jedes Landes- und Kreis- (Comitats-) Gericht für einen eigens zu bestimmenden Umkreis; außer diesem Umkreise aber

c) diejenigen Bezirksgerichte (§. 7, lit. a), welche durch besondere Bestimmungen in jedem Kronlande, nach Maßgabe der Ortsverhältnisse und der für ein Untersuchungsgericht erforderlichen Gebäude, für einen eigens zu bestimmenden, regelmäßig die Bezirke mehrerer Bezirksgerichte umfassenden, Umkreis als Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen bestellt werden.

§. 11.

Von welchen richterlichen Beamten als Untersuchungsrichter das Untersuchungsverfahren zu pflegen sei.

Das Untersuchungsverfahren ist bei den Landes- und Kreis- (Comitats-) Gerichten (§. 10, lit. a und b) durch einen oder mehrere von dem Vorsteher des Gerichtshofes aus der Mitte desselben zu bestellende Untersuchungsrichter, welche die ihnen nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zustehenden Amtshandlungen und Ausfertigungen im Namen des Untersuchungsgerichtes vorzunehmen haben; — bei den Bezirksgerichten aber (§. 10, lit. c) von dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, oder von einem anderen, von ihm hierzu bestimmten, und für das Richteramt geprüften Beamten des Bezirksgerichtes als Untersuchungsrichter zu pflegen.

Da die Untersuchungsrichter ihre Amtshandlungen nur im Namen des Untersuchungsgerichtes vornehmen dürfen, so versteht sich wohl von selbst, daß in von ihnen ausgehenden Ersuchschreiben, Befehlen u. s. w., immer das Untersuchungsgericht und nicht der Untersuchungsrichter persönlich als der Ersuchende oder Verfügende erscheinen muß, so wie um-

gekehrt Ersuchschreiben anderer Behörden oder Eingaben der Parteien nicht an den Untersuchungsrichter gerichtet sein dürfen, sondern an das Untersuchungsgericht gestellt werden müssen.

§. 12.

Hilfsbehörden der Untersuchungsgerichte.

Jedes Untersuchungsgericht ist befugt, um die Vornahme einzelner Acte des Untersuchungsverfahrens, welche außer dem Orte seines Sitzes vorzunehmen sind, das zum Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen berufene Untersuchungsgericht des Ortes zu ersuchen, wo die gerichtliche Handlung vorzunehmen ist.

I. Der Ausdruck „außer dem Orte" bedeutet wohl soviel, als: „außer seinem Sprengel", indem es in der Regel (§. 116) nicht angeht, daß in dem Sprengel eines Untersuchungsgerichtes ein anderes Untersuchungsgericht Amtshandlungen vornehme.

II. Aus dieser Anordnung ergibt sich auch die Regel, daß Untersuchungshandlungen nur durch ein Untersuchungsgericht vorgenommen werden sollen. Eine Ausnahme hiervon bildet der §. 25 rücksichtlich der Zeugenvernehmungen, dann rücksichtlich aller anderen Amtshandlungen, welche das Untersuchungsgericht nicht selbst oder durch ein anderes Untersuchungsgericht schnell genug vornehmen kann, der §. 13 und der zweite Absatz dieses Paragraphes, welcher lautet:

Auch haben alle Bezirksgerichte als Hilfsbehörden in Beziehung auf die Strafrechtspflege über Verbrechen und Vergehen jeder Aufforderung der Untersuchungsgerichte zu entsprechen.

§. 13.

Wirksamkeit der übrigen Bezirksgerichte in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen.

Kommt die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens bei einem solchen Bezirksgerichte vor, welchem nach dem §. 10, lit. c das Untersuchungsverfahren darüber nicht zusteht, so hat es dieselbe in der Regel an das zuständige Untersuchungsgericht zu leiten.

Sollten aber vermöge der besonderen Umstände des Falles die Thatbestands-Erhebung oder andere dringende Amtshandlungen nicht mit der erforderlichen Beschleunigung von dem Untersuchungsgerichte selbst eingeleitet werden können, so liegt auch einem solchen Bezirksgerichte die Verbindlichkeit ob, die nöthigen Einleitungen einstweilen im Namen des Untersuchungsgerichtes zu treffen, und die gepflogenen Erhebungen unverzüglich an dasselbe zu leiten.

Auch in diesem Falle, welcher ebenfalls eine Ausnahme von der im §. 12 aufgestellten Regel bildet, sind die Erhebungen durch den Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, oder einen hierzu bestimmten, für das Richteramt geprüften Beamten des Bezirksgerichtes zu leiten. (§. 11.)

§. 14.

Den Gerichtshöfen zukommende Aufsicht und Leitung über das von den Bezirksgerichten zu führende Untersuchungsverfahren.

In Beziehung auf das Untersuchungsverfahren, welches von den Bezirksgerichten zu führen ist (§. 10, lit. c), kommt dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) die Aufsicht und Leitung, daher insbesondere auch das Befugniß zu, den zum Sprengel des Gerichtshofes gehörigen Bezirksgerichten Weisungen darüber zu ertheilen, und das Untersuchungsverfahren oder einzelne Acte desselben jederzeit an sich zu ziehen, und durch einen anderen Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen, sobald er dieß wegen der Wichtigkeit des Falles, oder aus anderen erheblichen Gründen für nothwendig findet.

Solche erhebliche Gründe sind die im §. 49 aufgeführten, welche das Gesetz selbst als solche anerkennt, in Folge deren die Verweisung der Sache von dem unmittelbar dazu berufenen Gerichte an ein anderes erfolgen kann.

§. 15.

Amtshandlungen der Gerichtshöfe in Beziehung auf das Untersuchungsverfahren.

Dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) stehen ferner folgende Amtshandlungen zu:

a) Die Beschlußfassung über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen, welche der Untersuchungsrichter zu keinem Strafverfahren geeignet findet;

b) die Entscheidung in erster Instanz über die im Laufe des Untersuchungsverfahrens entstehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte, sowie über alle Beschwerden gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters;

c) die Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren.

Eine Ausnahme von dieser Regel enthält der folgende §. 16.

§. 16.

Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz zur Schlußverhandlung und Entscheidung darüber, wegen Verbrechen und Vergehen.

Jeder Gerichtshof erster Instanz ist endlich in seinem Gerichtssprengel hinsichtlich aller Verbrechen und Vergehen zur mündlichen Schlußverhandlung, und zur Entscheidung über dieselbe berufen.

Nur rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe gehören auch die im §. 15 aufgezählten Amtshandlungen, sowie die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung über dieselbe zu dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat (§. 10, lit. a).

I. Für diese letztgenannten Verbrechen ist somit ausnahmsweise immer derselbe Gerichtshof Untersuchungs- und Spruchgericht zugleich.

II. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit über die Verbrechen des Hochverrathes, des Aufstandes und Aufruhres im lombardisch-venetianischen Königreiche trifft die zufolge a. h. Entschließung vom 20. Mai 1854 erflossene Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 22. Mai 1854, Nr. 126 R. G. Bl. folgende Anordnungen:

§. 1. Vom 1. Juni 1854 angefangen wird die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen des Hochverrathes, Aufstandes und Aufruhrs, welche von Personen des Civilstandes begangen werden und wofür dieselben nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen der Gerichtsbarkeit der lombardisch-venetianischen Civil-Strafgerichte unterliegen würden, an einen in Mantua zusammenzusetzenden besonderen Civil-Strafgerichtshof übertragen.

In zweiter Instanz wird die Strafgerichtsbarkeit hierüber dem Oberlandesgerichte in Venedig zugewiesen.

§. 2. An diesen Civil-Strafgerichtshof sind auch alle wegen eines der genannten Verbrechen wider Personen des Civilstandes bei Militärgerichten im lombardisch-venetianischen Königreiche noch anhängigen Untersuchungen zur Fortsetzung abzutreten.

§. 3. Sowohl die strafrechtliche Beurteilung als das gesammte Strafverfahren hat bei diesem Gerichtshofe nach den für den Civilstand geltenden Gesetzen zu geschehen.

In den Fällen, wo Jemand eines der genannten Verbrechen schuldig erklärt wird, hat der Gerichtshof auch über die von Seite des Staates oder von Privatpersonen gegen den Verurteilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen.

Zu dem aus einem dieser Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen.

Ueber die Art und den Betrag der zu diesem Zwecke aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Strafgerichte nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein volle Beweiskraft einzuräumen.

§. 4. Erscheint eine Person, welche wegen eines der genannten Verbrechen bei dem im §. 1 bezeichneten Gerichtshofe in Untersuchung gezogen wird, auch noch eines anderen Verbrechens oder Vergehens oder einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurteilenden Uebertretung beschuldiget, so hat sich die Gerichtsbarkeit desselben auch auf diese anderen strafbaren Handlungen auszudehnen.

III. In Ungarn kommt den im zweiten Absatze dieses Paragraphes genannten Verbrechen auch die Verfälschung öffentlicher Creditspapiere beizuzählen (Min. Vdg. vom 26. Oktober 1855, Nr. 188 R. G. Bl.)

§. 17.

Beschlußfassung der Gerichtshöfe **erster** Instanz in Strafsachen.

Die Gerichtshöfe erster Instanz verhandeln und entscheiden in Strafsachen in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem Protokollführer; Schlußverhandlungen aber, wobei es sich um ein Verbrechen handelt, auf welches im Gesetze die Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängt ist, so wie die Entscheidung darüber, haben sie in Versammlungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen.

I. Die im §. 15 genannten Amtshandlungen sind bei allen Verbrechen und Vergehen in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen; und in gleich stark besetzten Rathsversammlungen sind auch die in den §§. 45, 46, 49, 50, 54, 56, 57, 157, 161, 220, 322, 330, 347, 349, 363, 372, 373, 384, 385, 389 und 390 erwähnten Entscheidungen zu fällen. Nur in dem im §. 374 erwähnten Falle muß die Besetzung des Gerichtshofes auch dann eine stärkere sein, wenn auch das erste Erkenntniß in einer Versammlung von fünf Richtern gefällt worden war.

II. Alles was in den §§. 10—17 von den Vergehen angeordnet ist, gilt auch wie oben erwähnt von den Uebertretungen der §§. 34—39 der Preßordnung vom 27. Mai 1852, da dieselben durch ihre Zuweisung an die Collegialgerichte den übrigen im allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Vergehen gleichgestellt sind.

§. 18.

Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in **zweiter** Instanz bei den Oberlandesgerichten und Beschlußfassung derselben.

In zweiter Instanz wird die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und die im §. 9 bezeichneten Uebertretungen von den Oberlandesgerichten (Obergerichten, Banaltafel) ausgeübt.

Dieselben fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollführer.

Diese Vorschrift gilt demnach für alle wie immer gearteten Entscheidungen der Oberlandesgerichte mit Ausnahme der Berufungen gegen ein Endurteil in den beiden im folgenden Absatze bezeichneten Fällen.

Entscheidungen über Schlußverhandlungen aber, wobei es sich um das Verbrechen des Hochverrathes oder um solche Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todesstrafe verhängt ist, hat das Oberlandesgericht in Versammlungen von einem Vorsitzenden, acht Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen. Sollte es zu Berathungen der letzteren Art nicht mit der nöthigen Zahl von Räthen besetzt sein, so hat es die zur Ergänzung

erforderliche Anzahl aus Mitgliedern der ihm unterstehenden Gerichte zu berufen (§. 53).

Der berufene §. 53 enthält die Vorschrift, welche Mitglieder der unteren Gerichte von der Mitwirkung in der höheren Instanz ausgeschlossen sind.

§. 19.

Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in **dritter** Instanz bei dem obersten Gerichtshofe und Beschlußfassung desselben.

In dritter Instanz steht die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und die im §. 9 bezeichneten Uebertretungen dem obersten Gerichtshofe zu. Er faßt seine Beschlüsse über Strafsachen in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, sechs Richtern und einem Protokollführer; wenn es sich aber um die Entscheidung über die Schlußverhandlung hinsichtlich eines der im dritten Absatze des §. 18 bezeichneten Verbrechen handelt, in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zehn Richtern und einem Protokollführer.

Vergleiche die Bemerkung zu dem vorhergehenden Paragraphe.

§. 20.

Festsetzung der Zahl der Stimmführer.

Bei Entscheidungen in Strafsachen darf die Zahl der Stimmführer weder größer, noch geringer sein, als sie in den §§. 17, 18 und 19 festgesetzt ist.

Demnach ist es dem Vorsteher des Gerichtshofes auch in noch so schwierigen Fällen nicht gestattet, dieselben der Beurteilung eines zahlreicheren Richter-Collegiums zu unterziehen.

§. 21.

Art der Berathung, Abstimmung und Beschlußfassung bei den Strafgerichten.

Bei allen Gerichten erfolgt die Beschlußfassung nach vorausgegangener Berathung (Discussion) durch absolute Stimmenmehrheit. Die dem Dienstrange nach älteren Mitglieder des Gerichtes geben ihre Stimmen vor den jüngeren ab. Immer gibt aber der Vortragende (Referent) seine Stimme zuerst ab. Der Vorsitzende ist in allen Fällen berechtiget, seine Stimme zu Protokoll zu geben. Dieß darf aber immer nur nach erfolgter Abstimmung der übrigen Beisitzer geschehen.

Wenn unter mehreren Meinungen eine die Hälfte der sämmtlichen Stimmen für sich hat, so kann der Vorsitzende durch seinen Beitritt für dieselbe den Ausschlag geben.

Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, so ist der Vorsitzende verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben. Tritt er der einen oder der anderen dieser beiden Meinungen bei, so ist hiernach der Beschluß zu fassen.

I. Laut der Vorschrift des §. 160 der Instruction für die Strafgerichte gelten bei der Berathschlagung über strafgerichtliche Angelegenheiten im Allgemeinen die Vorschriften der §§. 159—167 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl., welche in meiner Erklärung dieser Instruction bei dem gedachten Paragrafe derselben abgedruckt sind.

II. Die Anordnung einer vorausgehenden Berathung hat zu Folge, daß jeder Stimmführer, insbesondere wenn er der erste Votant ist, oder seine Meinung von der seiner Vorvotanten abweicht, die Gründe seiner Ansicht mit Beziehung auf die vorgekommenen thatsächlichen Verhältnisse und die Bestimmungen des Gesetzes, die er auf den Fall anzuwenden findet, entwickle und begründe. Stimmt ein Votant der Ansicht eines Vorvotanten bei, und findet er nicht noch etwas besonderes zur Begründung seiner Ansicht beizufügen, so wird er wenigstens zu äußern haben, daß er aus den von dem Vorvotanten angeführten Gründen mit der Ansicht desselben übereinstimme. — Bei der Berathung hat der Vorsitzende Uebereilung eben so wenig als zwecklose Weitläufigkeit zu dulden. (§. 166 des kais. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl.)

III. Der Vorsitzende, welcher immer zuletzt stimmt, und daher auch nie seine Ansicht vor oder während der Abstimmung auf irgend eine Art zu erkennen geben soll, um auf die freie Meinungsäußerung der übrigen Richter keinen nachtheiligen Einfluß zu nehmen (§. 166 des oberwähnten Patentes), hat theils das Recht, theils die Pflicht, seine Stimme ebenfalls zu Protokoll zu geben. — Das Recht dazu steht ihm in allen Fällen, also auch dann zu, wenn schon eine Meinung die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, er mag nun derselben oder einer anderen Ansicht sein. — Die Pflicht, seine Stimme abzugeben, hat er jedoch nur dann, wenn die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt sind, und es steht ihm dann frei, entweder durch seine Stimme der einen oder anderen (strengeren oder gelinderen) Meinung den Ausschlag zu geben, oder eine dritte abweichende Meinung zu äußern, worüber dann nach §. 22 zu verfahren sein wird.

IV. Wurden mehr als zwei Meinungen vorgebracht, und hat eine davon die Hälfte der Stimmen (natürlich mit Ausnahme jener des Vorsitzenden) für sich — z. B. in einer Versammlung von vier Richtern zwei Stimmen, — so ist der Vorsitzende nicht verpflichtet, seine Stimme abzugeben, sondern er kann entweder der betreffenden Meinung beitreten, oder das weitere Verfahren nach §. 22 einleiten.

V. Bei den mündlichen Schlußverhandlungen, bei denen kein Referent einschreitet, gibt selbstverständlich das dem Dienstrange nach älteste Mitglied des Gerichtshofes seine Stimme zuerst ab (§. 160 der Instr.). — Die Abstimmung geschieht überhaupt in der Art, daß die Mitglieder des Gerichtshofes von höherem Dienstrange vor denen von minderem Dienstrange, und unter denen von gleichem Range der der Reihenfolge in seiner Kategorie nach ältere (frühere) vor dem jüngeren (späteren) stimmt.

VI. Die Beschlußfassung erfolgt immer nur durch absolute Stimmenmehrheit d. h. in Gemäßheit jener Meinung, für welche sich mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen, jene des Vorsitzenden mitgerechnet, vereiniget. (§. 22). Da die Zahl der Stimmführer in Strafsachen in allen Fällen eine ungerade, die Hälfte somit eine gemischte Zahl ist, so stellt sich die absolute Stimmenmehrheit bei 3 Stimmenden mit 2, bei

5 Stimmenden mit 3, bei 7 Stimmenden mit 4, bei 9 Stimmenden mit 5, und bei 11 Stimmenden mit 6 Stimmen für dieselbe Meinung fest.

VII. Die absolute Stimmenmehrheit ergibt sich entweder von selbst dadurch, daß die erwähnte Zahl von Votanten sich für eine Meinung ausdrücklich ausspricht, oder sie wird durch eine gesetzliche Fiction herbeigeführt, worüber der §. 22 das Nähere enthält.

§. 22.

Aeußert aber der Vorsitzende bei gleichgetheilten Stimmen eine dritte Meinung; oder sind die Stimmen der übrigen Stimmführer in mehr als zwei verschiedene Meinungen getheilt, so daß keine dieser Meinungen die absolute Stimmenmehrheit (d. i. mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen) für sich hat, so ist die Umfrage zu wiederholen. Ergibt sich auch bei der neuerlichen Umfrage keine absolute Stimmenmehrheit für eine der verschiedenen Meinungen, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

I. Außer dem im §. selbst erwähnten Falle, daß von den geäußerten drei oder mehreren Meinungen keine die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, kann sich bei Versammlungen von mehr als drei Stimmenden leicht der Fall ergeben, daß eine Meinung im Vergleiche mit jeder einzelnen anderen Meinung die meisten Stimmen für sich hat, d. h. daß eine sogenannte relative Stimmenmehrheit vorhanden ist (z. B. 2, 1, 1, 1; oder 4, 3, 2; oder 5, 3, 2, 1 u. d. gl.) Auf eine solche relative Mehrheit kann nie Rücksicht genommen werden, weil in diesen Fällen immer die absolute Mehrheit der Stimmenden mit der fraglichen Meinung nicht einverstanden, dieselbe also durch absolute Stimmenmehrheit beseitigt ist.

II. Da eine Entscheidung in Strafsachen nur durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt werden kann, so muß, wenn durch die Umfrage eine solche nicht erzielt wird, dieselbe auf künstliche Art herbeigeführt werden, nämlich dadurch, daß die dem Beschuldigten nachtheiligsten Meinungen den minder nachtheiligen zugezählt werden. Durch diesen Vorgang wird in zweifelhaften Fällen eine möglichst günstige Behandlung des Beschuldigten herbeigeführt, und zugleich den geäußerten Meinungen am wenigsten nahe getreten, indem die Anhänger der strengsten Meinung, wenn sie mit derselben nicht durchdringen, gewiß eher mit der nächst strengeren, als mit einer gelinderen einverstanden sind.

III. Um diese Art der Zusammenrechnung ersichtlich zu machen, mögen folgende Beispiele dienen: Wenn bei 3 Stimmenden 1 für Schuldigsprechung, 1 für Freisprechung und 1 für Schuldloserklärung ist, so muß das Urteil auf Freisprechung geschöpft werden, weil die Stimme dessen, der für die Schuld war, jener für Freisprechung beigezählt wird, und diese beiden zusammen die absolute Majorität gegen die Schuldloserklärung bilden. — Wenn bei der Benennung des Verbrechens z. B. 4 für meuchlerischen Raubmord, 3 für Raubmord und 2 für räuberischen Todtschlag stimmen, so hat das Urteil auf Raubmord zu lauten, weil die 4 Stimmen für den doppelt qualificirten Mord den 3 auf einfach qualificirten Mord beigezählt werden, und somit die absolute Majorität gegen die 2 Stimmen für Todtschlag bilden. — Wenn bei der Strafdauer z. B. 2 Stimmen für 8 Jahre, 2 für 6 Jahre und 1 für 5 Jahre sind, so lautet das Urteil auf 6 Jahre, weil die 2 Stimmen

für 8 Jahre jenen für 6 Jahre beigezählt werden, und die absolute Majorität bilden. — Bei noch größerer Zersplitterung der Meinungen muß dieses Zusammenrechnen so lange fortgesetzt werden, bis sich eine absolute Majorität ergibt; z. B. von 5 Stimmenden stimmt 1 für 8, 1 für 6, 1 für 5, 1 für 4, 1 für 2 Jahre; hier wird das Urteil auf 5 Jahre lauten, denn die Stimme für 8 Jahre wird jener für 6, und sohin beide jener für 5 Jahre beigezählt, wo dann die absolute Majorität von 3 gegen 2 vorhanden ist.

IV. Für den allerdings möglichen Fall endlich, daß selbst darüber eine Verschiedenheit der Ansichten entstände, welche von zwei Meinungen die für den Beschuldigten nachtheiligere sei, schreibt das Gesetz vor:

Entsteht darüber eine Verschiedenheit der Ansichten, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten minder nachtheilig sei, so ist darüber als über eine Vorfrage besonders abzustimmen.

§. 23.

Ueber die Zuständigkeit des Gerichtes, über die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden. Entscheidet sich die Mehrheit der Stimmen dahin, daß ungeachtet der über die Vorfrage erhobenen Zweifel zur Hauptentscheidung zu schreiten sei, so sind auch die in der Minderheit gebliebenen Richter verpflichtet, über die Hauptsache ihre Stimme abzugeben.

§. 24.

Zur Erleichterung der Beschlußfassung kann bei der Abstimmung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren die Frage „ob der Beschluß überhaupt auf Einstellung, Ablassung oder Anklage zu fassen sei? (§. 196)“ von der Frage: „nach welcher Gesetzesstelle die Anklage stattzufinden hätte (§. 200, lit. b und c)“; bei der Berathung über die gepflogene Schlußverhandlung aber die Frage über die Schuld von der Frage über die Bemessung der Strafe getrennt werden.

Liegen dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muß über die Schuld hinsichtlich jeder einzelnen That ein eigener Beschluß, und dann über die Bestrafung für alle strafbaren Handlungen, die dem Beschuldigten zur Last fallen, ein Gesammtbeschluß gefaßt werden.

Bei der Abstimmung über die Strafe steht es den Richtern, welche den Beschuldigten nichtschuldig befunden haben, frei, ob sie auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abgeben, oder ob sie sich der Abstimmung enthalten wollen. Im letzteren Falle sind ihre Stimmen so zu zählen, als ob sie der für den Beschuldigten günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beigetreten wären.

I. In der in diesen beiden §§. angeordneten Trennung der Abstimmung in möglichst viele einzelne Fragen liegt das zweckmäßigste Mittel, nachtheilige Zersplitterungen der Stimmen zu verhindern. Es wird überhaupt Sache des Vorsitzenden sein, bei der nach §. 22 zu wiederholenden Umfrage die bestrittenen Punkte als Vorfragen so zu formuliren, daß darüber mit ja und nein abgestimmt werden kann, wodurch dann die Abstimmung in der Hauptsache wesentlich erleichtert wird. So wird z. B. bei großen Verschiedenheiten im Strafausmaße (s. o. bei §. 22 unter III) der Vorsitzende bei der Umfrage zuerst darüber entscheiden lassen, ob die §§. 54, 55, 266 des Str. G. oder §. 286 der Str. P. O. angewendet werden sollen oder nicht? Ist diese Frage entschieden, so werden über das Strafausmaß kaum mehr große Meinungsverschiedenheiten entstehen.

II. Zu den Richtern, welche den Beschuldigten nicht schuldig befunden haben, gehören sowol jene, welche auf Freisprechung, als jene, welche auf Schuldloserklärung gestimmt haben.

III. Da das kais. Patent v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl. über die Geschäftsordnung der Gerichte für sämmtliche Gerichte, somit auch für die Strafgerichte gilt, so kommen bei den Berathungen derselben in Strafsachen nicht nur die §§. 160—167 desselben, wie dies der §. 160 der Instruction für die Strafgerichte ausdrücklich vorschreibt, sondern auch die §§. 169, 170 und 171 (und zwar der §. 171 auch bei den Entscheidungen über mündliche Schlußverhandlungen) in Anwendung, welche lauten:

§. 169. Der Vorsitzende kann, wenn ihm die gründliche Entscheidung einer Angelegenheit längere Ueberlegung zu fordern scheint, sämmtliche Akten und die Ausarbeitung des Referenten vor der Berathschlagung denjenigen Stimmführern, welche dabei zugegen sein sollen, mit dem Auftrage mittheilen lassen, sich vorläufig zur künftigen Berathung darüber vorzubereiten, oder, wenn sich die Schwierigkeiten erst in der Berathung zeigen, die Sitzung zu diesem Ende aufschieben.

§. 170. Könnte zur Erledigung einer Eingabe — (z. B. eines Gesuches um neue dringende Erhebungen, um eine Entscheidung über Aufhebung der Untersuchungshaft u. dgl.) — die ordentliche Rathssitzung ohne Nachtheil oder Gefahr nicht abgewartet werden, so ist dieses von dem Referenten dem Vorsteher sogleich anzuzeigen, welcher die Anstalt zu treffen hat, daß entweder eine außerordentliche Sitzung gehalten oder von der erforderlichen Anzahl von Räthen sogleich schriftlich abgestimmt werde.

(In Strafsachen wird immer eine außerordentliche Sitzung anzuordnen sein, weil die Strafprozeßordnung eine mündliche Berathung fordert. §§. 21, 193.)

§. 171. Von der über was immer für eine Rechtsangelegenheit bereits abgegebenen Meinung zurückzutreten, und eine neue abzugeben, oder einer anderen schon abgegebenen Meinung beizupflichten, ist jeder Stimmführer nur im Laufe der nämlichen Sitzung befugt, daher nach Beendigung der Sitzung der Beschluß nicht mehr geändert werden darf.

§. 25.

Umfang der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte.

Die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk. Es soll also keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange desselben befindlicher Personen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmt ist.

I. Diese Ausnahmen bestimmen der §. 47 rücksichtlich der der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, der §. 48 rücksichtlich jener Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen, und der §. 115 rücksichtlich der Vernehmung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

II. Die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte über die von Geistlichen der römisch-katholischen Kirche begangenen Verbrechen oder anderen Vergehungen (Vergehen und Uebertretungen), wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, ist in dem 14. Artikel des mit dem h. Stuhle abgeschlossenen Concordates (kais. Pat. v. 5. Novbr. 1855, Nr. 195 R. G. Bl.) ausdrücklich anerkannt. Ausgenommen hiervon sind nur die in den Beschlüssen des Kirchenrathes von Trient (Sess. XXIV. cap. 5. de ref.) erwähnten, von Bischöfen begangenen schweren Verbrechen (Causae criminales graviores), für deren Behandlung der h. Vater und Se. k. k. Majestät, so es nöthig sein sollte, Vorsorge treffen werden.

III. Unter den im Sprengel eines Strafgerichtes befindlichen Personen sind nicht blos jene verstanden, welche in demselben ihren ordentlichen Wohnsitz oder zeitweiligen (freiwilligen oder unfreiwilligen) Aufenthalt haben, sondern auch jene, welche sich nur vorübergehend daselbst aufhalten oder nur durchreisen.

Jedermann ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und seinen Verfügungen zu gehorchen. Diejenigen Personen jedoch, welche sich außer dem Umkreise des Untersuchungsgerichtes (§. 10) in einer Entfernung von mehr als zwei Meilen von dem Sitze desselben befinden, sind in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu vernehmen (§. 116).

I. Die hier ausgesprochene Verpflichtung ist eine ganz allgemeine, und trifft auch solche Personen, welche nicht in dem Sprengel des Strafgerichtes sich befinden, und österreichische Unterthanen selbst dann, wenn sie sich im Auslande befinden sollten.

II. Der berufene §. 116 enthält die Vorschrift, in welchen Fällen auch über 2 Meilen entfernt wohnende Zeugen durch den Untersuchungsrichter selbst vernommen werden können, und die Vorschrift für das Verfahren in jenen Fällen, wenn das Erscheinen von im Auslande befindlichen Ausländern vor einem inländischen Strafgerichte nothwendig ist.

§. 26.

Verkehr der Strafgerichte mit anderen Behörden.

Die Strafgerichte sind in Allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtiget, mit allen inländischen Staats- und Gemeindebehörden unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Eben dieß gilt im Verhältnisse zu ausländischen Behörden, in soferne darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas Abweichendes festgesetzt ist. Alle inländischen Staats- und Gemeindebehörden sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten, und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen.

I. Hierher gehören die Vorschriften des §. 3 der Instruction für die Strafgerichte über die Beschleunigung der strafgerichtlichen Amtshandlungen, der §§. 31 und 32 derselben über die Pflicht der Gerichtsbehörden, sich gegenseitig zu unterstützen, und des §. 33 eben dort über die Mittheilungen an ausländische Behörden.

II. Ueber die Form dieses Verkehres bestimmt im Allgemeinen der §. 197 des kais. Patentes v. 3. Mai 1853, Nr. 81, R. G. Bl. Folgendes: Alle gerichtlichen Aufsätze sollen kurz und deutlich in einer einfachen und anständigen Sprache geschrieben sein. Abkürzungen, die zu einem Irrthume in der Ausfertigung Anlaß geben könnten, sind zu vermeiden.

III. Für den Verkehr der inländischen Behörden unter einander gibt dasselbe kais. Patent nachstehende Vorschriften:

1. Für den Verkehr untergeordneter Gerichte mit den ihnen vorgesetzten Behörden: Den Berichten an vorgesetzte Behörden müssen alle zur vollständigen Aufklärung der rechtlichen Verhältnisse der Parteien, zur Rechtfertigung des Gerichtes und zum Beweise der angeführten Thatumstände dienlichen Aktenstücke angeschlossen werden. Werden Rekurse oder Prozeßakten zur höheren Entscheidung vorgelegt, so ist stets eine beglaubigte Abschrift der Verfügung oder Entscheidung, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, und wenn der gerichtliche Beschluß nicht einhellig gefaßt wurde, eine beglaubigte Abschrift der Aufzeichnung über die Abstimmung beizulegen, bei einhelligen Beschlüssen aber in dem Berichte anzuführen, wer an der Berathung theilgenommen hat. — Die bei Erstattung eines Berichtes in der Sitzung Anwesenden sind in demselben stets namentlich anzuführen, und vorgekommene abweichende Meinungen über den Inhalt desselben am Schlusse anzumerken (§. 200 des ob. P.). — Untergeordnete Gerichte haben gegen vorgesetzte Behörden die Benennung „hochlöblich" zu gebrauchen (§. 203 eb. d.). — Bei dem obersten Gerichtshofe und den Ministerien haben die Gerichte erster Instanz, und soferne nicht für einzelne Fälle besondere Anordnungen bestehen (z. B. §. 98 d. St. P. Odg.), durch ihr vorgesetztes Obergericht einzuschreiten (§. 204 eb. d.).

2. Für den Verkehr mit anderen Behörden: Von einander unabhängige Behörden gleichen oder verschiedenen Ranges haben unter einander Noten (die vertraulichere Form) oder Schreiben zu wechseln (§. 202 eb. d.). — In der Correspondenz mit höheren jedoch nicht vorgesetzten Behörden, dann mit Behörden gleichen oder minderen Ranges ist die Benennung „löblich" zu gebrauchen (§. 203 eb. d.).

3. Ein eigenes Verfahren wurde durch die mit Ministerial-Erlaß vom 23. April 1855 Z. 8054, kundgemachte a. h. Entschließung vom 15. dess. M. für jene Fälle vorgeschrieben, wenn Civil-Strafgerichte die unmittelbare Einsicht und Benützung kriegsgerichtlicher Akten über durchgeführte Hochverraths-Untersuchungen für unentbehrlich, und die daraus ertheilten Auskünfte für nicht genügend erachten. Diese Akten sind von der Militär-Landesbehörde anzusuchen, welche dieselben, wenn nicht höhere staatspolizeiliche oder (in Complicitätsfällen) militärische Standesrücksichten im Wege stehen, ausfolgt. Entstandene derartige Bedenken sind entweder durch Rücksprache des Militär-Landeschefs mit den Vorständen der Oberlandesgerichte zu beheben, und wenn dies nicht der Fall wäre, ist durch das Armee-Ober-Commando im Einvernehmen mit dem Justizministerium, nöthigenfalls auch mit der obersten Polizeibehörde darüber zu entscheiden, und erforderlichen Falles selbst die a. h. Entschließung darüber einzuholen.

IV. Für den Verkehr mit ausländischen Behörden gelten im Allgemeinen die zuvor unter 2. enthaltenen Regeln, insoferne nicht ausnahmsweise der Verkehr mit denselben abweichend geregelt ist.

V. Solche **besondere Vorschriften** über den Schriftenwechsel mit ausländischen Behörden sind die nachstehenden:

1. Zuschriften an auswärtige bei der kaiserlichen Regierung accreditirte **diplomatische Missionen** sind offen an das Ministerium des Aeußeren zu leiten (Just. Min. Erl. v. 7. April 1852, Nr. 88 R. G. Bl.).

2. Mit den Behörden in **Belgien** sind die Verhandlungen wegen Auslieferung eines Verbrechers im diplomatischen Wege mit Ausschluß jeder unmittelbaren Correspondenz zwischen den Gerichten beider Länder zu pflegen (Art. I. des Vertrages v. 16. Juli 1853, Nr. 195 R. G. Bl.).

3. Schreiben an das Stadtgericht zu **Frankfurt am Main** sind an den dortigen k. k. Minister-Residenten zu übersenden (Hofdecr. vom 9. November 1822, Nr. 1909 J. G. S.);

4. Rücksichtlich des Verkehres mit den Gerichten in **Frankreich** ist zu unterscheiden: handelt es sich um wichtigere Akte der Rechtspflege, namentlich um die Einleitung von Untersuchungen, Aufnahme von Verhören, rechtsverbindlichen Erklärungen, Eiden und Verhandlungen über die Anerkennung von Urkunden, so dürfen darum die Gerichte selbst angegangen werden, die Zuschriften müssen aber in einem der gewöhnlichen Courtoisie entsprechenden Stile abgefaßt sein, die Angabe des ämtlichen Charakters des Beamten, von dem sie ausgefertigt sind, der Behörde, von der sie ausgehen, der Thatsache, welche sie veranlaßt, und des beabsichtigten Zweckes enthalten und legalisirt sein, zu welchem Ende sie durch das Oberlandesgericht mit der ordnungsmäßigen Legalisirung dem Justizministerium vorzulegen sind. Zustellungen und die Einholung von Auskünften sind mit Ausschluß der Gerichte im diplomatischen Wege einzuleiten, zu welchem Ende sich die Gerichte durch das Oberlandesgericht an das Justizministerium, und nur in dringenden Fällen unmittelbar an die k. k. Gesandtschaft zu wenden haben. (Min. Vdg. vom 20. März 1852, Nr. 74, und vom 7. Oktbr. 1854, Nr. 260 R. G. Bl.).

Laut der Artikel 10—12 des mit Frankreich am 13. November 1855 (R. G. Bl. 1856, Nr. 12) geschlossenen Vertrages über die Auslieferung der Verbrecher, ist die nothwendig erscheinende Vernehmung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnen, mittelst gerichtlichen Ersuchschreibens im diplomatischen Wege zu begehren, und dieses Begehren unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorgefordert werden, auszuführen. Ist das **persönliche** Erscheinen des Zeugen nothwendig, so hat ihn die Regierung des Landes, dem er angehört, aufzufordern, dieser Einladung Folge zu leisten, und im Zustimmungsfalle werden ihm die Reise- und Aufenthaltskosten nach den Gesetzen des Landes, wo er abgehört wird, vergütet. Auch dem im diplomatischen Wege gestellten Begehren um Stellung eines Verhafteten zur Gegenstellung, oder um Vorlegung von Beweisstücken oder Akten wird, wenn nicht besondere Rücksichten im Wege stehen, unter der Bedingung entsprochen, daß der Verbrecher, die Akten und Beweisstücke wieder zurückgesendet werden. Eine gegenseitige Vergütung der dadurch auflaufenden Kosten findet nicht statt.

5. Mit den Behörden in **Großbritannien** ist gar kein Schriftenwechsel gestattet, sondern die Gerichte haben sich wegen Veranlassung von Zustellungen oder Erlangung von allfälligen Auskünften an die k. k. Consulate daselbst zu wenden (Hofdecret v. 10. Dezbr. 1846, Nr. 1008 J. G. S.).

6. Im Großherzogthum **Hessen** sind nur die Generalstaatsprocuratoren zu Mainz,

Darmstadt und Gießen berechtigt, mit auswärtigen Behörden in Verkehr zu treten (Hofdecr. v. 18. Juli 1837, Nr. 214 J. G. S.).

7. Mit den Gerichten im Kirchenstaate darf nur im ministeriellen Wege, und nur in sehr dringenden Fällen unmittelbar, in Verkehr getreten werden, in welch' letzterem Falle deßungeachtet das Ersuchen auch im ministeriellen Wege einzuleiten ist (Hofdecr. v. 1. April 1826, Z. 4939).

8. Mit den Behörden im Königreiche Sardinien kann der Verkehr nur im diplomatischen Wege geschehen (Hofdecr. v. 20. Dezbr. 1841, Nr. 579 J. G. S.).

9. Mit den Gerichten in der Schweiz ist die unmittelbare Correspondenz gestattet, doch sind die Gerichte gegenseitig berechtigt, ein Ansuchen abzulehnen, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der requirirenden Behörde verhafteten Angehörigen der requirirten Regierung gerichtet ist, oder die Anschuldigung des bereits Verhafteten eine That betrifft, welche nach den Landesgesetzen der requirirten Behörde straflos ist (Vertrag v. 17. Juli 1855, Nr. 210 R. G. Bl.).

10. In Toscana ist blos der königliche Gerichtshof (Corte regia) zu Florenz ermächtigt, Ersuchschreiben von auswärtigen Gerichten anzunehmen, an welchen daher alle Schreiben zu richten sind. (Hofdecr. v. 4. März 1846, Nr. 942 J. G. S.)

§. 27.

Bemerkt ein Strafgericht Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines von ihm an eine andere Behörde gerichteten Ersuchens, so hat es diesen Umstand entweder zur Kenntniß der zunächst vorgesetzten Behörde der letzteren zu bringen, oder dem Oberlandesgerichte, zu dessen Sprengel es gehört, die Anzeige zu erstatten, damit im geeigneten Wege Abhilfe verschafft werde. Sollte das Strafgericht diese Pflicht außer Acht lassen, so kann ihm die Saumseligkeit einer anderen Behörde zu keiner Entschuldigung dienen.

Vergleiche hiermit die Vorschrift des §. 3 der Instruction für die Strafgerichte.

§. 28.

Beistand der bewaffneten Macht für die Gerichtsbehörden.

Die Gerichtsbehörden sind befugt, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern.

I. Eine solche Aufforderung hat zunächst an die k. k. Gensd'armerie zu ergehen, indem diese verpflichtet ist, der Rechtspflege bei allen Amtshandlungen, wo diese der bewaffneten Macht bedarf, den nöthigen Beistand zu leisten, was insbesondere bei zwangsweiser Vorführung der vor Gericht zu stellenden Personen und bei öffentlicher Vollziehung der Strafurteile zu geschehen hat; dieselbe begleitet auch Gefangene und verurteilte Verbrecher (§§. 23, 26 des Gensd'arm. Ges. v. 18. Jäner 1850, Nr. 19 R. G. Bl.).

II. Zur Erlangung dieses Beistandes wenden sich das Ober-Landesgericht und der Oberstaatsanwalt unmittelbar an das betreffende Regiments-Commando, können jedoch nach Ermessen ihre Aufforderungen auch an was immer für eine Abtheilung des

Regimentesrichten; die Gerichtshöfe und der Staatsanwalt erlassen Aufforderungen an die Flügel-Commandanten und jede der denselben unterstehenden Abtheilungen; die Bezirksgerichte haben sich mit dem Aufforderungsschreiben an den Sections- oder Corporalschafts-Commandanten zu wenden. — Nur wenn Gefahr am Verzuge ist, oder sonst wichtige Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, kann eine Unterbehörde von den vorstehenden Bestimmungen abweichend, den zunächst befindlichen Commandanten einer Gensd'armerie-Abtheilung, ohne durch das Rangverhältniß gehindert zu sein, in Anspruch nehmen. — Diesen Aufforderungen hat die Gensd'armerie unter eigener Verantwortung immer ungesäumt Folge zu geben; doch müssen dieselben schriftlich abgefaßt sein (§§. 38 und 40 eben daselbst).

III. In sehr dringenden Fällen, wo ein ausreichender Beistand von der zunächst zur Verfügung stehenden Gensd'armerie nicht erwartet werden kann, können die Gerichtsbehörden ohne Zweifel auch die Beihilfe einer anderen in der Nähe befindlichen Militär-Abtheilung in Anspruch nehmen, und es ist sich in dieser Beziehung immer an denjenigen Vorgesetzten (Regiments-, Bataillons-, Compagnie-, Abtheilungs-Commandanten) zu wenden, der das Militär-Commando, dessen Hilfe in Anspruch genommen wird, selbständig führt.

Drittes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft und ihrem Verhältnisse zu den Gerichten im Allgemeinen.

§. 29.

Bestand der Staatsanwaltschaft.

Bei jedem Landes- und Kreisgerichte hat ein Staatsanwalt, und bei jedem Oberlandesgerichte ein Ober-Staatsanwalt mit dem nöthigen Hilfspersonale zu bestehen.

Das letztere ist, wo es für den Staatsanwalt oder Ober-Staatsanwalt auftritt, zu allen demselben zukommenden Amtshandlungen berechtiget.

I. Gegen die frühere Einrichtung der Staatsanwaltschaft ist die Veränderung eingetreten, daß am obersten Gerichtshofe und bei den Bezirksgerichten keine Staatsanwaltschaft besteht, und daß deren Vertreter beim Oberlandesgerichte, statt der fremdländischen Benennung General-Procurator, den Titel „Ober-Staatsanwalt" führt.

II. Durch die Anordnung des zweiten Absatzes dieses Paragraphes ist derjenige Grundsatz ausgesprochen, welchen man die Einheit und Untheilbarkeit der Staatsbehörde nennt.

III. Die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung der Staatsanwaltschaften, und die Vorschriften, wie sie bei Erfüllung der ihr durch die Strafprozeßordnung zugewiesenen Amtshandlungen vorzugehen hat, enthält die schon oben (S. 7) bezogene Justizministerial-Verordnung vom 3. August 1854, Nr. 201 R. G. Bl.

§. 30.

Verrichtungen des Staatsanwaltes bei dem Landes- oder Kreisgerichte.

Die Verrichtungen des Staatsanwaltes haben in Folgendem zu bestehen: Er hat

a) von jedem ihm bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen sogleich das Untersuchungsgericht in Kenntniß zu setzen, und darüber das Untersuchungs-Verfahren zu veranlassen;

I. In Verbindung hiermit steht die Vorschrift des §. 72, nach welcher Jedermann berechtigt ist, ein ihm bekanntes Verbrechen oder Vergehen dem Staatsanwalte anzuzeigen, welcher verpflichtet ist, die Anzeige anzunehmen und an das Untersuchungsgericht zu leiten.

II. Dagegen hat das Untersuchungsgericht keineswegs den Antrag des Staatsanwaltes auf Einleitung der Untersuchung abzuwarten, sondern es muß auch, wenn es auf eine andere Art in die Kenntniß einer von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlung (§. 2) kommt, das Untersuchungsverfahren beginnen (§. 61). — Für das Untersuchungsverfahren gilt daher das Anklageprinzip nicht.

b) auf das Untersuchungs-Verfahren den im siebenten Hauptstücke näher bestimmten Einfluß zu nehmen, und bei Gefahr am Verzuge diejenigen Vorkehrungen selbst einzuleiten, welche der Staatsanwalt in derlei Fällen, vermöge besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes, erforderlichen Falles auch durch andere Behörden oder Organe veranlassen kann;

Die Art und Weise der Mitwirkung des Staatsanwaltes bei dem Untersuchungsverfahren wird in den §§. 62—65 näher bestimmt. — Die Vorkehrungen, welche er in dringenden Fällen veranlassen kann, sind: Hausdurchsuchungen (§. 106), Beschlagnahme, Zurückhaltung und Eröffnung von Briefen (§§. 110, 111), dann die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten (§. 152).

c) nach dem Schlusse des Untersuchungs-Verfahrens über Verbrechen oder Vergehen die geeigneten Anträge wegen Versetzung in den Anklagestand, wegen Einstellung oder wegen Ablassung von dem weiteren Verfahren an den Gerichtshof zu stellen;

Die näheren Vorschriften hierüber enthalten die §§. 189, 192 und 193.

d) bei allen mündlichen Schlußverhandlungen über Verbrechen und Vergehen liegen ihm die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Gesetzes ob; —

Die Vorschriften über den Wirkungskreis des Staatsanwaltes bei der mündlichen Schlußverhandlung enthalten die §§. 213—257.

ferner hat er

e) in den nach dem Gesetze zulässigen Fällen wider die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, welche er dem Gesetze nicht gemäß findet, die Berufung oder Beschwerde an die höheren Gerichtsbehörden zu ergreifen; und

f) überhaupt im ganzen Laufe des Strafverfahrens für die Handhabung des Gesetzes, und die Hintanhaltung jeder Verzögerung Sorge zu tragen.

Der Staatsanwalt hat ferner

g) das Befugniß, von den Untersuchungen wegen Uebertretungen, welche bei den im Sprengel des Gerichtshofes gelegenen Bezirksgerichten zu führen sind, Einsicht zu nehmen (§. 417), und gegen die Erkenntnisse derselben die Berufung zu ergreifen, sowie überhaupt seine Wahrnehmungen darüber zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen (§. 427).

In diesen drei Absätzen sind die Befugnisse bestimmt, welche dem Staatsanwalt als Wächter des Gesetzes zustehen, und welche vorzüglich in dem Rechte der Berufung gegen alle, wie immer gearteten Entscheidungen des Gerichtes, und selbst gegen die Entscheidungen des Obergerichtes (mithin auch zu Gunsten des Beschuldigten, selbst wenn dieser nicht berufen hätte) bestehen. — Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Untersuchungsrichter kann er die Entscheidung des Gerichtshofes einholen, und gegen diese ebenfalls berufen (§§. 64, 65).

Dieses ausgedehnte Berufungsrecht des Staatsanwaltes ist das geeignetste Mittel, ohne der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Gerichte zu nahe zu treten, die Ueberwachung der Handhabung des Gesetzes durchzuführen. Dabei hat das Gesetz Sorge getragen (§§. 63, 64), daß eine schädliche Verzögerung des Verfahrens dadurch nicht herbeigeführt werden kann.

Er ist überdieß verpflichtet

h) die dem Justizministerium zukommende Mit-Aufsicht über die Straf-Anstalten in dessen Namen und nach dessen Weisungen auszuüben;

i) die statistischen Ausweise und periodischen Berichte über den Gang der Strafrechtspflege und den Zustand der Straf-Anstalten zu verfassen, und dieselben an den Ober-Staatsanwalt abzugeben;

Diese Vorschriften enthalten die §§. 25—27 der obgedachten Instruction für die Staatsanwaltschaften vom 3. August 1854, Nr. 201 R. G. Bl., nebst den derselben beigefügten Formularien.

endlich steht ihm

k) die Leitung und Disciplinar-Aufsicht über das ihm zugewiesene Hilfspersonale nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu.

Diese Vorschriften enthalten die §§. 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18 und 21 der ebengedachten Instruction.

§. 31.

Unterordnung der Staatsanwaltschaft unmittelbar unter das Justizministerium.

Die Staatsanwälte sind dem Ober-Staatsanwalte, und dieser dem Justizminister untergeordnet und verantwortlich.

Die näheren Vorschriften hierüber sind in der bei dem Absatze k) des vorigen Paragraphes aufgeführten Instruction in den §§. 1—24 derselben enthalten.

§. 32.

Wirksamkeit des Ober-Staatsanwaltes bei dem Oberlandesgerichte.

Dem Ober-Staatsanwalte kommen folgende Befugnisse zu:

a) die Aufsicht und Oberleitung über alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes befindlichen Staatsanwaltschaften, wornach er denselben in Beziehung auf alle im §. 30 aufgezählten Verrichtungen Weisungen ertheilen, sich an ihrer Stelle an den strafgerichtlichen Verhandlungen oder anderen dem Staatsanwalte obliegenden Verrichtungen selbst betheiligen, oder aus wichtigen Gründen zu einzelnen Acten einen anderen, als den dazu berufenen staatsanwaltschaftlichen Beamten seines Sprengels abordnen kann;

Dadurch wird es möglich, vorkommende wichtige Amtshandlungen durch den geschicktesten und tauglichsten Beamten ausführen zu lassen, und eine Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung herbeizuführen.

b) die Disciplinargewalt über alle staatsanwaltschaftlichen Beamten und Diener seines Sprengels innerhalb der hierfür insbesondere bestehenden Vorschriften;

Vergleiche die Erklärung zu §. 30 Absatz k.)

c) er kann von allen in Strafsachen bei dem Oberlandesgerichte einlangenden Acten Einsicht nehmen, und bei den hierüber bei dem letzteren stattfindenden Verhandlungen, nicht aber bei der Abstimmung anwesend sein; so wie hierbei

d) in den im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch Anträge stellen (§. 46, 49, 308, 330, 430);

Von diesen Befugnissen des Ober-Staatsanwaltes zur Wahrung des Gesetzes gilt im Allgemeinen dasselbe, was bei §. 30 Absatz e — g über die entsprechenden Befugnisse des Staatsanwaltes gesagt wurde; ein Berufungsrecht hat aber der Oberstaatsanwalt nicht.

endlich hat er

e) aus den ihm nach Vorschrift der lit. i.) des §. 30 vorgelegten statistischen Ausweisen der Staatsanwaltschaften die Gesammt-Uebersicht über die Strafrechtspflege und den Zustand der Straf-Anstalten in dem ganzen Obergerichtssprengel zu verfassen und dieselbe sowohl, als die erforderlichen periodischen Berichte an den Justizminister einzusenden.

Vergleiche die Erklärung zu §. 30 Absatz i.

§. 33.

Verkehr der Staatsanwaltschaften mit anderen Behörden und Beistand der bewaffneten Macht.

Die in den §§. 26, 27 und 28 enthaltenen Vorschriften gelten auch für die Staatsanwaltschaften.

Die in den Erläuterungen zu den §§. 26—28 enthaltenen, für die Gerichte geltenden Vorschriften gelten eben deshalb auch für die Staatsanwaltschaften, um so mehr, als die oben erwähnte Instruction für die Staatsanwaltschaft nichts Besonderes darüber enthält.

§. 34.

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind von einander unabhängig.

Es können daher im Verkehre dieser beiden Behörden von keiner Aufträge oder bindende Anträge an die andere ergehen (§. 36).

§. 35.

Die Gerichte haben in allen Fällen, wo dieß von dem Gesetze insbesondere vorgeschrieben ist, vor ihrer Beschlußfassung die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen zu vernehmen.

Solche Fälle enthalten die §§. 62, 63, 64, 161, 192, 193, 205, 253, 293, 294, 372, 384, 385, 387 rücksichtlich des Staatsanwaltes, und die §§. 46, 49, 50, 57, 308, 309 rücksichtlich des Ober-Staatsanwaltes.

Mit Ausnahme der Berathung über die Schlußverhandlung (§. 256) steht dem Vertreter der Staatsanwaltschaft frei, in der ersten Instanz auch bei der Berathschlagung und Abstimmung des Gerichtes, jedoch nicht mit entscheidender Stimme, gegenwärtig zu sein.

I. Es steht daher allerdings dem Staatsanwalte das Recht zu, wenn er einer Sitzung beiwohnt, auch seine Meinung zu äußern, oder eine sogenannte berathende Stimme (votum informativum) abzugeben.

II. Ueber den dem Staatsanwalte dabei gebührenden Platz, und die Reihenfolge, in welcher er seine Meinung zu äußern hat, enthält der §. 13 der Instruction für die Staatsanwaltschaft die näheren Vorschriften.

§. 36.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft sind, in soferne es das Gesetz nicht in einzelnen Fällen insbesondere vorschreibt, für den Untersuchungsrichter und für die erkennenden Gerichte in keiner Weise bindend.

Diese Anordnung folgt aus der Unabhängigkeit der Gerichte von der Staatsanwaltschaft, und die Ausnahmen davon sind in den §§. 189, 197, Absatz 4, 198 a) und 249 enthalten.

Viertes Hauptstück.

Von dem Privat-Ankläger.

§. 37.

Befugnisse des Privat-Anklägers.

Bei Vergehen, welche nach dem Gesetze nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden können, hat sich dieser vorläufig an den Staatsanwalt zu wenden, dessen Ermessen es überlassen ist, ob er selbst dem Verlangen des Betheiligten gemäß auf die Einleitung des Strafverfahrens antragen wolle oder nicht. Im ersten Falle steht dem Privat-Ankläger frei, im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte; — im zweiten Falle aber für sich allein, oder durch einen Bevollmächtigten das Strafverfahren anhängig zu machen.

Steht der Staatsanwalt im Laufe des Strafverfahrens von seiner Mitwirkung ab, so kann der Privat-Ankläger dasselbe allein fortführen.

Demselben steht außer den ihm vom Gesetze an einzelnen Stellen insbesondere zugestandenen Rechten, auch das Befugniß zu, während des Untersuchungsverfahrens dem Gerichte alle Mittel an die Hand zu geben, welche seine Anklage unterstützen können, und die Einsicht der Untersuchungsacten zu begehren, bei der Schlußverhandlung aber zur Begründung seiner Anklage alle sonst dem Staatsanwalte zukommenden Rechte geltend zu machen.

I. In welchen Fällen eine Privat-Anklage stattfinde, wurde oben bei §. 2 erörtert.

II. Eine besondere Art der Privat-Anklage findet zufolge der kais. Vdg. v. 27. Oktbr. 1853, Nr. 228 R. G. Bl. dann Statt, wenn ein Soldat, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, durch Personen, welche der Civiljurisdiction unterstehen, in einer Art beleidigt wird, daß hierdurch, nach dem Ermessen des mit dem Straf- und Begnadigungsrechte bekleideten Commandanten, die Militär-Standes-Ehre selbst verletzt erscheint; in einem solchen Falle hat dieser Commandant wegen Verfolgung des Beleidigers bei dessen competenter Gerichtsbehörde von Amtswegen einzuschreiten, und zu diesem Behufe einen Officier als Vertreter zu bestellen, welcher der Untersuchungsbehörde namhaft zu machen ist, und dem alle Rechte zustehen, welche sonst nach dem Gesetze dem Beschädigten oder Beleidigten selbst zustehen.

III. Ob der Staatsanwalt das Strafverfahren einleiten oder fortführen wolle, hängt lediglich von seinem Ermessen ab. Zeigt sich dagegen gleich anfangs oder im Zuge der Erhebungen, daß es sich um eine That handle, welche von Amtswegen zu verfolgen ist, so ist er verpflichtet, nach dem Gesetze sein Amt zu handeln.

IV. Die Gesetzesstellen, welche dem Privat-Ankläger insbesondere Rechte zugestehen, sind die §§. 56, 189, 197 Z. 3 und 4, 198 lit. a), 201, 202, 203, 209, 211, 218, 219, 221, 222, 232, 241, 243, 244, 249, 253, 255, 257, 270, 289, 292, 300 lit. a), 301, 309, 342, 345, 346, 352, 363, 364, 366, 419 und 427.

V. Die Einsicht der Akten kann der Privat-Ankläger auch schon in jedem Augenblicke der Voruntersuchung verlangen, weil er nur dadurch in die Lage kommt, dem Gerichte auch während des Untersuchungsverfahrens das ihm zweckdienlich Scheinende an die Hand zu geben.

Fünftes Hauptstück.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte.

§. 38.

Gerichtsstand des Ortes der begangenen That.

In der Regel steht das Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen hinsichtlich aller Personen, die daran Theil genommen haben, demjenigen Untersuchungsgerichte, und die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung darüber demjenigen Gerichtshofe zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde.

I. Der Gerichtsstand des Thatortes wird als Regel für den Gerichtsstand über die im Inlande begangenen Verbrechen und Vergehen aufgestellt, und nur der §. 43 bildet eine Ausnahme davon; den Gerichtsstand über die im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen bestimmen die §§. 44—46.

II. Von dieser Regel machen die im §. 10 lit. a) bezeichneten Verbrechen keine Ausnahme, indem rücksichtlich ihrer das ganze Kronland als Sprengel des Landesgerichtes am Sitze der politischen Landesbehörde erscheint.

III. Unter den Personen, die an dem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, werden diejenigen verstanden, welche nach §§. 5 und 6, dann 60, 61, 109, 116, 120, 185, 196, 214, 217, 220, 239, 307 und 464 Str. G. als Mitschuldige und Theilnehmer an einer strafbaren Handlung erscheinen. — Die Gerichtsbarkeit über dieselben steht dem Gerichte des Thatortes auch dann zu, wenn diese Personen nicht gleichzeitig mit dem Hauptschuldigen zur Verantwortung gezogen werden. — Nur in jenen Fällen, wo es sich um die im §. 6 Str. G. enthaltenen, ein besonderes Verbrechen (oder Uebertretung) bildenden Arten der Theilnehmung an einer strafbaren That handelt, und eine solche zur Untersuchung kommt, ohne daß der Ort, wo das Hauptverbrechen begangen wurde, noch bekannt ist — z. B. Ankauf gestohlener Sachen, einverständliche Ausgabe falschen Geldes, Verbergung eines Uebelthäters — wird rücksichtlich dieser Personen der Thatort ihrer Handlung entscheidend, und das Gericht jenes Ortes zuständig sein, in dessen Sprengel z. B. der Ankauf, die Verausgabung, die Verbergung geschehen ist.

Uebereinstimmend mit dieser Ansicht hat der k. k. oberste Gerichtshof eine Berufungssache entschieden, und seine Entscheidung damit begründet, daß einerseits über die Zuständigkeit der Strafgerichte ausschließend das V. Hauptstück der Str. Pr. Obg. entscheide, und anderseits der Ausdruck Theilnehmer im §. 38 alle Radien der Betheiligung an einer strafbaren Handlung (Urheberschaft, That, Mitschuld, Theilnahme und Theilnehmung) umfasse, und dabei nicht unterscheide, ob die Betheiligung ein Verbrechen, Vergehen oder

nur eine Uebertretung, und zwar im lezteren Falle eine gleich- oder anders benannte sei, z. B. Diebstahl und bedenklicher Ankauf.

IV. In den meisten Fällen wird es nicht schwer zu bestimmen sein, wo der Thatort einer strafbaren Handlung ist. Handelt es sich um eine vollbrachte That, so ist es jener Ort, an welchem jene Handlungen vorgenommen wurden, welche das Strafgesetz zu dem Begriffe des Verbrechens, Vergehens oder der Uebertretung fordert. Handelt es sich um einen Versuch, so ist es jener Ort, an welchem die den Versuch darstellenden Handlungen unternommen wurden. Fordert das Gesetz zu dem Begriffe eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung einen bestimmten Erfolg, so kommt es auf den Ort, an welchem derselbe eintrat, nicht an. So ist z. B. bei einem Morde der Thatort jener Ort, an welchem die tödtliche Verletzung beigebracht wurde, nicht aber jener, an dem der Verletzte gestorben ist. — Fordert eine That längere Zeit und Vorbereitungen (z. B. die Nachmachung öffentlicher Creditspapiere), und sind die Vorbereitungen (z. B. das Graviren der Platten) in mehreren Gerichtssprengeln gemacht worden, so tritt die Vorschrift des §. 39 in Wirksamkeit. — Fordert das Gesetz zur Strafbarkeit einer Handlung eine bestimmte Absicht, z. B. bei der Verfälschung einer Privaturkunde, bei falschen Angaben in einem Meldzettel, so ist der Thatort jener Ort, wo die Absicht ausgeführt, z. B. die verfälschte Privaturkunde als Beweismittel vorgebracht, der falsche Meldzettel der Behörde übergeben wird. — Bei den durch Druckschriften begangenen Gesetzesübertretungen erscheint jener Ort als Thatort, in welchem die Druckschrift ausgegeben oder verbreitet wurde.

Literatur: Straffall zur Competenzfrage 2c. (G. Z. 1855, Nr. 65). — Tuma, Competenz im Falle einer Complicität (G. Z. 1855, Nr. 134).

§. 39.

Gerichtsstand über die an der Gränze, oder in den Bezirken verschiedener Gerichte begangenen Verbrechen und Vergehen.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen von einer oder mehreren Personen an der Gränze mehrerer Gerichtsbezirke begangen worden, so ist der Thatbestand von demjenigen Untersuchungsgerichte zu erheben, welches sich zuerst dazu in der Lage befindet. Die Thatbestands-Erhebung rücksichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen, die in mehreren Gerichtsbezirken begangen worden sind, ist von jedem Untersuchungsgerichte in soweit vorzunehmen, als es in seinem Bezirke geschehen kann.

Zu dem weiteren Verfahren ist in beiden Fällen dasjenige Gericht berufen, welches dem anderen dadurch zuvorgekommen ist, daß es zuerst gegen einen Beschuldigten eine Vorladung, einen Vorführungs-, Verhafts-Befehl oder Steckbrief erlassen, oder die gerichtliche Nacheile angeordnet hat.

In dem Falle als eine strafbare Handlung an der Gränze zweier oder mehrerer Gerichtsbezirke oder in mehreren Gerichtsbezirken begangen wurde, (was z. B. bei Gesetzesübertretungen durch Druckschriften sehr leicht der Fall sein kann), ist die Zuständigkeit zur Thatbestandserhebung, zu dem weiteren Untersuchungsverfahren, und zur Schlußverhandlung und Entscheidung zu erörtern.

Zur Thatbestandserhebung ist im Falle der Verübung der That an der Gränze

mehrerer Gerichtsbezirke jenes Untersuchungsgericht berufen, welches sich zuerst dazu in der Lage befindet, also jenes, welches das nähere ist, oder welches zuerst zur Kenntniß der That kam, und welches demnach zuerst seine Amtshandlung begann. Bei strafbaren Handlungen, die in mehreren Bezirken verübt wurden, hat jedes Untersuchungsgericht das in seinem Bezirke zu Erhebende selbst zu erheben.

Zu dem weiteren Untersuchungsverfahren ist in beiden Fällen jenes Untersuchungsgericht berufen, welches auf die im Gesetze bezeichnete Art den andern zuvorgekommen ist, wozu nur zu bemerken ist, daß die Vorladung des Beschuldigten als solchen, nicht als Zeuge zur Aufklärung, mithin nach Vorschrift des §. 148 geschehen sein muß. Da die meisten der hier bezeichneten Schritte aber die Einleitung der Spezial-Untersuchung voraussetzen, so ergibt sich, daß zu denselben jenes der mehreren Gerichte berufen ist, welches zuerst den im §. 145 vorgeschriebenen Beschluß gefaßt, oder abgesehen von demselben die amtliche Nacheile (§. 381) veranlaßt hat.

Die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung darüber steht jenem Gerichtshofe zu, welchem das Untersuchungsgericht, bei dem das Verfahren mit dem Beschuldigten abgeführt wurde, untersteht.

§. 40.

Gerichtsstand bei zusammentreffenden strafbaren Handlungen.

Das Strafgericht, bei welchem bereits ein Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen Beschuldigten anhängig ist, hat seine Gerichtsbarkeit auch auf alle anderen von demselben Beschuldigten begangenen Verbrechen, Vergehen und dem gerichtlichen Verfahren zugewiesenen Uebertretungen auszudehnen, wenn auch diese strafbaren Handlungen in anderen Gerichtssprengeln, oder erst während der Untersuchung über die ersteren begangen worden sind.

§. 41.

Gerichtsstand, wenn mehrere Verbrechen oder Vergehen in verschiedenen Gerichtssprengeln begangen wurden.

Hat Jemand in verschiedenen Gerichtssprengeln entweder mehrere Verbrechen, oder mehrere Vergehen, oder Verbrechen und Vergehen begangen, so ist unter den verschiedenen, zum Strafverfahren in diesen Fällen berufenen Gerichten, rücksichtlich aller von dem Beschuldigten begangenen Verbrechen und Vergehen dasjenige als ausschließlich zuständig anzusehen, welches den anderen zuvorgekommen ist (§. 39). An dieses Gericht sind daher auch die etwa bei anderen Strafgerichten später wider den Beschuldigten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen anhängig gewordenen Untersuchungen zur Forsetzung abzutreten.

§. 42.

Gerichtsstand bei dem Zusammentreffen eines der in dem §. 10, lit. a genannten Verbrechen mit anderen strafbaren Handlungen.

Ist aber Jemand eines der im §. 10, lit. a genannten Verbrechen und nebstbei noch anderer dem Verfahren der Strafgerichte unterliegender strafbarer Handlungen beschuldiget, so stehen dem nach eben diesem Paragraphe zum Verfahren über die genannten Verbrechen berufenen Landesgerichte sowohl das Untersuchungs-Verfahren, als auch die im §. 15 bezeichneten Amtshandlungen, die Schlußverhandlung und das Erkenntniß darüber auch rücksichtlich aller anderen dem Beschuldigten zur Last fallenden strafbaren Handlungen zu.

I. Diese drei Paragraphe stellen demnach über die Gerichtszuständigkeit bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (vgl. hierüber die §§. 34, 35 und 267 des Str. G. und deren Erklärung in meinem Handbuche) folgende Regeln auf:

1. Die Gerichtsbarkeit über alle einer und derselben Person zur Last fallenden, und von den Strafgerichten (§§. 9, 10, 16) zu verhandelnden Gesetzesübertretungen steht immer nur Einem Gerichte zu;

2. das Gericht, welches zur Verhandlung der wichtigeren Strafsache berufen ist, hat auch die minder wichtigen zu verhandeln;

3. bei gleichartigen strafbaren Handlungen gibt das Zuvorkommen (§. 39) den Ausschlag.

II. Aus diesen Grundsätzen folgt daher:

1. Hat Jemand eines der im §. 10 lit a aufgezählten Verbrechen begangen, so steht dem zur Untersuchung und Abstrafung desselben berufenen Landesgerichte auch das Verfahren über alle anderen strafbaren Handlungen zu (§. 42).

2. Hat Jemand mehrere nicht im §. 10 lit a bezeichnete Verbrechen oder Vergehen, oder solche Verbrechen und Vergehen begangen, so findet der §. 39 rücksichtlich des Zuvorkommens seine Anwendung; an das auf diese Art aus mehreren zuständig gewordene Gericht sind dann alle übrigen wegen Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen abzutreten, und dasselbe hat auch über alle von dem Beschuldigten etwa begangenen Uebertretungen zu entscheiden (§. 41).

3. Ist gegen Jemanden bei einem Gerichte eine Untersuchung wegen eines nicht im §. 10 lit a bezeichneten Verbrechens oder eines Vergehens anhängig, und es kommen gegen den Beschuldigten noch andere solche Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen vor, sie mögen wann immer (selbst erst bei der Schlußverhandlung [§. 251], nur nicht erst nach Fällung des Enderkenntnisses [§. 376]) begangen worden sein, so steht die Verhandlung jenem Gerichte zu, wo die erste Untersuchung anhängig ist (§. 40).

4. Ist gegen Jemanden eine Untersuchung wegen einer Uebertretung anhängig, und es kommt gegen ihn ein Verbrechen oder Vergehen vor, so ist die Untersuchung an das betreffende Untersuchungsgericht; ist gegen Jemanden eine Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens anhängig und es kommt gegen ihn ein im §. 10 lit. a bezeichnetes Verbrechen vor, so ist die Sache an das betreffende Landesgericht abzutreten (§. 50).

5. In allen diesen Fällen sind die zur Behandlung des Verbrechens oder Vergehens berufenen Gerichte auch zur Untersuchung und Bestrafung jener Uebertretungen berufen, welche sonst nach den bei §. 9. angeführten Verordnungen den Sicherheitsbehörden zugewiesen wären; denn die Strafgerichtsbarkeit der letzteren tritt nur in Stellvertretung der Strafgerichte dann ein, wenn eine solche Uebertretung für sich allein zu bestrafen kommt.

§. 43.

Gerichtsstand des Ortes der Ergreifung des Beschuldigten.

Wenn die Anzeige gegen den Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens bei demjenigen Strafgerichte geschieht, in dessen Sprengel der Beschuldigte betreten worden ist; so hat dieses Gericht zu verfahren, wenn nicht das Gericht des Sprengels der begangenen That bereits zuvorgekommen ist (§§. 38 und 41), oder wenn nicht der Staatsanwalt des einen oder des anderen Sprengels, oder der Beschuldigte selbst, oder in dem Falle, wenn deren Mehrere sind, auch nur Einer derselben verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde.

I. Die Zuständigkeit zum Strafverfahren nach dem Orte der Betretung des Beschuldigten — er mag seinen beständigen Wohnsitz oder nur einen zeitweiligen Aufenthalt daselbst haben, oder gar nur als Durchpassirender daselbst ergriffen worden sein — ist eine Ausnahme von der im §. 38 aufgestellten Regel. Diese Ausnahme ist dadurch bedingt,

1) daß das Gericht durch eine Anzeige (§§. 71, 72) — nicht durch Ruf oder eigene Entdeckung (§. 61) — in die Kenntniß gekommen sei, daß ein in seinem Bezirke sich dauernd oder zeitweilig Aufhaltender eine strafbare Handlung begangen habe;

2) daß das Gericht des Sprengels des Thatortes nicht bereits auf die im zweiten Absatze des §. 39 bezeichnete Art zuvorgekommen ist;

3) daß nicht von einem Betheiligten die Abgabe der Verhandlung an das nach dem Thatorte zuständige Gericht verlangt wird; zu einem solchen Verlangen sind sowol der Staatsanwalt des einen oder anderen Sprengels, als auch der Beschuldigte selbst berechtigt, und es muß diesem Verlangen selbst dann entsprochen werden, wenn von mehreren Beschuldigten auch nur Einer diese Abtretung verlangt;

4. daß endlich die Anzeige nicht eines der im §. 10 lit. a) bezeichneten Verbrechen betrifft, und die Betretung nicht in dem Sprengel eines dort genannten Landesgerichtes selbst geschieht, weil die dort bezeichneten Verbrechen ihren ausschließenden Gerichtsstand haben.

II. Würden gegen einen solchen Beschuldigten später noch andere strafbare Handlungen vorkommen, als wegen welcher die Anzeige geschah, so werden die Vorschriften der §§. 40—42 in Anwendung zu kommen haben.

§. 44.

Gerichtsstand hinsichtlich der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen worden, dessen Bestrafung nach den Vorschriften des Strafgesetzes im Inlande statt finden kann, so ist jenes inländische Gericht zuständig, in dessen Sprengel

der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Wenn er weder Wohnsitz, noch Aufenthaltsort im Inlande hat, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke er ergriffen wird.

I. Welche im Auslande begangene Verbrechen oder Vergehen, der Thäter mag ein In- oder Ausländer sein, im Inlande gestraft werden können, bestimmen die §§. 36, 38, 39, 40, 234 und 235 des Strafgesetzes.

II. Wohnsitz ist jener Ort, an welchem sich Jemand freiwillig niedergelassen hat, um dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen; Aufenthaltsort jener, wo sich Jemand freiwillig nur zeitweilig aufhält.

III. Wurde das Verbrechen von mehreren Personen verübt, welche nicht an demselben Orte wohnen oder betreten werden, so muß das Zuvorkommen entscheiden, und es wird dieses Gericht nach §. 38 über alle Personen, die daran Theil genommen haben, zuständig werden.

IV. Hat Jemand im In- und Auslande Verbrechen verübt, so haben die Vorschriften der §§. 40 und 41 in Anwendung zu treten.

V. Ist das im Auslande begangene Verbrechen eines der im §. 10 lit. a) bezeichneten, so tritt auch die Zuständigkeit für das betreffende Landesgericht ein, in dessen Sprengel der Beschuldigte wohnt, sich aufhält, oder betreten wird.

§. 45.

Wird aber der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte erst aus dem Auslande eingeliefert, so ist dasjenige inländische Strafgericht zuständig, welches die Einlieferung veranlaßt hat. — Wird hingegen die Einlieferung desselben vom Auslande selbst angeboten, so ist zur Annahme derselben die Genehmigung des Oberlandesgerichtes einzuholen, welches zugleich zu bestimmen hat, welchem inländischen Strafgerichte in diesem Falle die Gerichtsbarkeit zukommen soll.

I. Wenn ein inländisches Gericht die Einlieferung eines flüchtig Gewordenen veranlaßt, so wird dies ohnehin nicht leicht ein anderes als das der begangenen That sein. — Wird die Einlieferung angeboten, so handelt es sich entweder um eine schon bekannte, oder eine noch unbekannte That; in beiden Fällen wird die Zuweisung an den Gerichtsstand des Thatortes erfolgen können, wenn nicht höhere Rücksichten (§. 49) eine Abweichung räthlich machen. — Handelt es sich um eines der im §. 10 lit. a) bezeichneten Verbrechen, so ergibt sich diese Zuweisung von selbst, und es müßte eine abweichende Verfügung von dem obersten Gerichtshofe selbst ausgehen (§. 49).

II. Das Einschreiten wegen Erlangung der Genehmigung des Oberlandesgerichtes hat aber zur Vermeidung jeder Verzögerung stets von jenem Gerichte auszugehen, an welches das Anerbieten der Auslieferung gerichtet wurde.

III. Die in den §§. 44 und 45 aufgestellten Regeln gelten auch für jene Verbrechen, welche auf österreichischen Schiffen auf offener See oder im Auslande begangen wurden (vgl. die Erklärung zu dem §. 36 des St. G. in meinem Handbuche), und es wird ein solcher Verbrecher zunächst der Gerichts- und Sicherheitsbehörde in jenem inländischen Hafen zu übergeben sein, in welchen das Schiff einläuft. Hiervon bestehen nur zwei Ausnahmen: 1. Von k. k. Kriegsschiffen eingebrachte Seeräuber unterstehen der

Militär-Gerichtsbarkeit (Siehe unten bei §. 47). 2. Oesterreichische im Sclavenhandel ergriffene Fahrzeuge sind an das Landesgericht zu Triest einzuliefern (Tractat vom 20. Dezember 1841, Nr. 578 J. G. S.).

§. 46.

Wenn die Auslieferung eines Fremden, welcher sich im Kaiserthume Oesterreich aufhält, wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, das nicht unter die Vorschrift des §. 38 des Strafgesetzes fällt, von einem auswärtigen Staate verlangt wird, oder nach Vorschrift des Gesetzes einem auswärtigen Staate anzubieten ist, so steht die Verhandlung mit der fremden Behörde dem Landes- oder Kreisgerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder in dessen Bezirke er ergriffen wird. Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steckbriefe, Verhafts- oder andere strafgerichtliche Verfolgungsbefehle, ist zwar gegen die Entweichung des fremden Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen, auf seine Auslieferung aber, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, bei dem Oberlandesgerichte nur dann anzutragen, wenn von der auswärtigen Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder rechtliche Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Das Oberlandesgericht hat seinen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes zu fassenden Beschluß jederzeit vorläufig dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.

I. Würde das Ansuchen um Auslieferung eines Fremden an ein Bezirksgericht gestellt werden, so hätte zwar dasselbe allenfalls auch, nach Vorschrift des §. 152, für die Sicherstellung der Person des Fremden Sorge zu tragen, müßte aber sogleich die Anzeige an den Gerichtshof, in dessen Sprengel es gelegen ist, behufs der Einleitung des weiteren Verfahrens erstatten. Auf dieselbe Art wäre zu verfahren, wenn sich aus einer bei einem Bezirksgerichte anhängigen Amtshandlung der Anlaß ergibt, gemäß §. 39 Str. G. die Auslieferung eines Fremden anzubieten.

II. Wenn nun ein solches Ansuchen an den Gerichtshof gelangt, hat dieser zuerst zu prüfen, ob zureichende Beweise oder rechtliche Verdachtsgründe beigebracht wurden, auf welche sich das Auslieferungsbegehren stützt. Sind keine solchen beigebracht, so muß die auswärtige Behörde um Mittheilung derselben angegangen werden. Erfolgt diese Mittheilung in einer angemessenen, d. i. einer den Verhältnissen der Sache und der Entfernung entsprechenden Zeit nicht, so ist in die Sache nicht weiter einzugehen, und der etwa verhaftete Fremde wäre der Sicherheitsbehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben. Erfolgt eine solche Mittheilung sogleich oder über Ansuchen, so hat der Gerichtshof die Vernehmung des Fremden — wenn sie nicht schon nach §. 152 erfolgt wäre — darüber einzuleiten. Vermag sich nun der Fremde gegen die vorgedachten Verdachtsgründe zu rechtfertigen, so wird der Gerichtshof dies der ausländischen Behörde mittheilen und deren weiteres Einschreiten abwarten. Vermag sich der Fremde nicht zu rechtfertigen, so kann der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes auf die Auslieferung desselben an-

tragen. — Auf dieselbe Art ist zu verfahren, wenn die Auslieferung des Fremden anzubieten ist.

III. Bei diesem Verkehre mit den ausländischen Behörden sind die bei §. 26 aufgeführten Vorschriften, und wenn in einem der Auslieferungsverträge — (siehe diese in meinem Handbuche des Str. G. bei §. 41) — ein besonderes Verfahren vorgeschrieben wäre, ist auch dieses zu beachten.

§. 47.

Zuständigkeit des Strafverfahrens hinsichtlich der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen.

Das Strafverfahren gegen Personen, die nach besonderen Vorschriften in Straffällen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, bleibt auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten. Die Erhebung des Thatbestandes rücksichtlich solcher strafbaren Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, steht jedoch den Militärgerichten nur dann zu, wenn der Beschuldigte offenbar der Militärgerichtsbarkeit untersteht. Ergibt sich dieß erst im Laufe einer von dem Civil-Strafgerichte vorgenommenen Untersuchung, so ist die Verhandlung von demselben abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben.

I. Welche Personen der Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte unterliegen, ist in dem kais. Patente vom 22. Dezember 1851, Nr. 255 R. G. Bl. und durch einige nachträgliche Verordnungen bestimmt, welche nachstehende Anordnungen treffen:

Die Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte ist eine ordentliche und außerordentliche. (§. 1. d. k. P.)

Der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte unterstehen:

1. Alle zum Dienststande des Heeres oder der Kriegs-Marine gehörigen Personen, welche vermöge ihrer Bestimmung wider den Feind zu kämpfen, auf die Kriegs-Artikel beeidiget, oder wegen ihrer Verbindlichkeit den Kriegsdienst oder die Ausbildung zu demselben zu fördern, oder die dazu nöthigen Mittel beizuschaffen, auf eigene Militär-Satzungen oder Reglements verpflichtet sind, mit Einschluß der auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, oder bis zur Exercier-Zeit, oder bis zur Einberufung, oder bis zur Entlassung Beurlaubten. (Just. Min. Vdg. v. 8. Mai 1852, Nr. 150 des R. G. Bl.)

Zu diesen Personen werden auch Diejenigen gezählt, welche zum Dienststande einer k. k. Leibgarde, der Hofburgwache, der Gensd'armerie, der Bukowiner Gränz-Kordons-Bataillons, des Sanitäts- und Militär-Fuhrwesens-Korps, des militärisch-geographischen Institutes, des Korps der Ingenieur-Geographes, des General-Quartiermeister-Stabes, der Central-Equitations-Anstalt, des Militär-Gestüt-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt, der Genie-Akademie, des Marine-Kadeten-Kollegiums, der Kadeten-Kompagnien, der Pionier-Schule, der Regiments-Knaben-Erziehungshäuser, der sämmtlichen Zweige der technischen Artillerie, der Monturs-Oekonomie-Kommissionen, der Kasern-Verwaltungen, der Platz- und Transports-Sammelhaus-Kommanden, der militär-verpflegungs-ämtlichen Handwerker, der Feld- und Garnisons-Spitäler, des beim Thierarzenei-Institute aufgestellten Militär-Kommando gehören, wie auch die bei den Regimentern, Korps, bei den Garnisons- und Stabs-Stock-

häusern angestellten Profoßen, Stabs- und Ober-Stabs-Profoßen, sammt den Beschließern, und die bei den Fortifikations-Aemtern angestellten Personen, mit Einschluß der Wallmeister, Schanzgefreiten, und unter der Benennung Baubediente verstandenen Handwerker, endlich die bei den Arsenalen oder Schiffswerften der Kriegs-Marine aufgenommenen und in den Registern eingetragenen Arbeiter.

2. Die unter Beibehaltung des Offiziers-Charakters mit oder ohne Pension aus der Militär-Dienstleistung getretenen Personen.

3. Die zum Stande der Invalidenhäuser gehörigen oder in denselben versorgten Personen.

4. Die in den verschiedenen Verwaltungszweigen oder in der Militär-Seelsorge mit und ohne Offiziers-Charakter angestellten Personen, welche vermöge ihrer Dienstleistung der Armee- oder Heeres-Abtheilung, welcher sie angehören, überall zu folgen verpflichtet sind. Hierunter sind begriffen: Sämmtliche Beamte des Feldkriegs-Kommissariates, der Militär-Verpflegungs-Aemter, der Provinzial-Kriegs-Zahl-Aemter und Kassen, der Militär-Rechnungsbranche, die Feld-Superioren, Regiments-, Korps- und Spitals-Kapläne, General-Auditor-Lieutenants, Stabs-, Garnisons-, Regiments-, Korps- oder zugetheilten Auditore, sämmtliche Feldärzte vom obersten Feldarzte inclusive abwärts, mit Einschluß der feldärztlichen Gehilfen; die Feldapotheken-Beamten und Gehilfen.

5. Die Beamten und Diener des Kriegs-Ministeriums, der General-Genie- und Artillerie-Direktion, des obersten Militär-Gerichtshofes, des Universal-Kriegs-Zahlamtes, der Universal-Depositen-Administration, des allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes, der Landes-General-Kommanden und Landes-Militär-Gerichte.

Die in dem vierten Absatze bezeichneten Personen, wie auch die im fünften Absatze angeführten Beamten unterstehen auch im Pensionsstande derselben Gerichtsbarkeit.

6. Die militärisch-organisirten Polizeiwachen.

7. Die Gattinen und die minderjährigen ehelichen, adoptirten oder legitimirten Kinder der Vorbenannten, jedoch nur insofern diese Kinder sich nicht abgesondert vom gemeinschaftlichen Haushalte selbst ernähren, sowie auch uneheliche Kinder, wenn deren Mütter zur Militärgerichtsbarkeit gehören, und diese letztere sich nicht auf ein blos vorübergehendes Verhältniß, wie z. B. jenes der weiblichen Dienstboten gründet.

Bei der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts gilt dies nur von den Gattinen und Kindern Derjenigen, welche nach der ersten Art verehelicht sind.

8. Die Witwen und Waisen der Offiziere und Militär-Beamten.

9. Die mit einer auf bestimmte Zeit lautenden Kapitulation aufgenommene, oder vom Staate besoldete, oder mit dem Dienstgeber im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Dienerschaft der Militär-Personen, so lange dieses Dienstverhältniß dauert.

10. Die Personen, welche als Angestellte oder ihres Geschäftes wegen bei einer auf den Kriegsfuß gesetzten, sowie jene, welche unter gleichen Verhältnissen in Friedenszeiten im Gefolge einer im Auslande stehenden Heeres-Abtheilung sich befinden.

11. Die in militärischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten befindlichen männlichen Zöglinge.

12. Die in Kasernen, Invalidenhäuser und andere Militär-Gebäude aufgenommenen Portiere, Aufseher und Hausknechte.

13. Die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geißeln. (§. 2. d. k. P.)

14. Die Geistlichkeit des lateinisch- und griechisch-unirten katholischen Ritus in der Militärgränze. (Kais. Vdg. v. 3. August 1852, Nr. 160 des R. G. Bl.)

15. Die in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogenen Bundestruppen. (Min. Erl. v. 13. November 1852, Nr. 232 R. G. Bl.)

16. Die Zöglinge und das Personale der Militärbildungsanstalten, zu welchen auch das Thierarzenei-Institut in Wien gehört, mit Ausnahme der aus dem Civilstande aufgenommenen Lehrer. (Kriegs. Min. Vdg. v. 7. Dezember 1852, Nr. 262 R. G. Bl.)

17. Die Reservemannschaft. (Pat. v. 31. Juli 1852, Nr. 153 R. G. Bl.)

Dagegen sind unter den im §. 2 genannten Personen nicht begriffen, und daher der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte nicht unterworfen:

1. Die zu Kriegszeiten bei einer k. k. Armee sich aufhaltenden Bevollmächtigten oder Abgesandten fremder Mächte mit ihrem Gefolge.

2. Die in Oesterreich sich aufhaltenden Offiziere fremder Mächte.

3. Die einer k. k. Armee zur Beischaffung der Lieferungen, Vorspann und sonstigen Armee-Bedürfnisse, überhaupt zur Förderung des Dienstes zugetheilten Civil-Beamten.

4. Die zum Personal-Stande der Kriegs-Ministerial-Buchhaltung, der Militär-Medikamenten-Regie-Direktion gehörigen Beamten und Diener, sowie auch der apostolische Feld-Vikar mit seinem Consistorial-Personale.

5. Die Praktikanten und Tagschreiber bei den Militär-Behörden, ohne Unterschied.

6. Die bei der Verwaltung einer im Besitze einer Militär-Anstalt befindlichen Realität angestellten Beamten und Diener.

7. Die beim Militär-Gestütswesen zeitlich aufgenommenen Viehhirten und Wärter (Csikós, Béress und Gulyás).

8. Die bei den Fortifikations- und Zeug-Aemtern, Monturs-Oekonomie-Kommissionen und sonstigen Militär-Anstalten aus dem Civil-Stande gegen Aufkündigung oder sonst zeitlich aufgenommenen Meister, Gesellen und Handlanger.

9. Die bei Militär-Akademien und anderen Militär-Anstalten aus dem Civil-Stande angestellten Sprach-, Fecht- und sonstigen Lehrmeister, Bereiter, wie auch jene gegen Bestallung angenommenen Aerzte, die nicht dem Stande der Feldärzte eingereiht werden; ferner die im Offiziers-Töchter-Bildungs-Institute zu Hernals zur Leitung der Erziehung und Ertheilung des Unterrichtes angestellten Personen.

10. Die in Kasernen, Invaliden-Häuser und andere Militär-Gebäude aufgenommenen Gastwirthe und Fleischhauer.

11. Die Mannschaft des zweiten Landwehr-Bataillons, außer der Zeit der activen Dienstleistung (derzeit aufgehoben; siehe oben Abs. 17).

12. Die mit Pension oder Provision betheilten Diener.

13. Die mit Patental-Gehalt oder mit einer Versorgungs-Vorbehalts-Urkunde betheilten Invaliden.

14. Die männlichen sowol, als die weiblichen Dienstleute der Militär-Personen, dafern sie nicht im §. 2, Absatz 9, der Militär-Gerichtsbarkeit ausdrücklich zugewiesen sind, sowie die bei Militär-Personen in Privatdiensten stehenden, jedoch nicht zur Klasse der Dienerschaft gehörigen Individuen, z. B. Sekretäre, Hausärzte, Erzieher u. s. w.

15. Die Gattinen und Kinder der im §. 2, Absatz 10, genannten Personen, wenn sie nicht selbst der auf den Kriegsfuß gesetzten, oder in Friedenszeiten im Auslande stehenden Heeres-Abtheilung folgen.

16. Die Weiber und Kinder der nicht nach der ersten Art verehelichten Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

17. Die Witwen und Kinder verstorbener, im §. 2, Absatz 8, nicht genannten Militär-Personen. (§. 3. d. k. P.)

Die ordentliche Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte erstreckt sich über alle Verbrechen, Vergehen und andere strafbare Handlungen, mit Ausnahme:

1. Der Gefälls-Uebertretungen in jenen Kronländern, in welchen über die Untersuchung und Bestrafung derselben das mit dem Patente v. 11. Juli 1835 kundgemachte Strafgesetz Wirksamkeit hat.

2. Aller Straffälle, die nach gesetzlicher Kundmachung des Standrechtes vor die Strafbehörde des Civil-Standes gehören, sobald der Thäter zu dem Gerichte, dem die Amtshandlung zusteht, eingebracht worden ist.

3. Jener Straffälle, in welchen wider Jemand bereits vor seinem Eintritte in die Militär-Gerichtsbarkeit wegen eines Verbrechens von einem Civil-Strafgerichte durch Vorladung, Vernehmung, durch einen Vorführungs- oder Verhafts-Befehl, durch Verhaftung oder Verfolgung mittelst der Nacheile, oder durch Steckbriefe eingeschritten worden ist.

In diesen Fällen ist derselbe, wenn er nicht später im Militär-Stande eine schwerere strafbare Handlung begangen hat, dem Civil-Strafgerichte auszuliefern, sobald dasselbe die Auslieferung fordert. (§. 4. d. k. P.)

Der außerordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte unterstehen:

1. Diejenigen Personen, welche sich solcher strafbarer Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, die nach dem Strafgesetze oder nach besonderen Vorschriften der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburteilung vorbehalten werden.

2. Kontumaz-Uebertreter, sobald der engste Pest-Kordon gezogen und das Standrecht kundgemacht worden ist, nach dem Patente vom 21. Mai 1805, Nr. 731 J. G. S.

3. Die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

4. Die in Festungen oder sonstigen Militär-Strafanstalten unter militärischer Obhut verwahrten Sträflinge.

5. Diejenigen Personen, welche sich in festen Plätzen, Ortschaften, Bezirken oder Kronländern, die in Folge des erklärten Belagerungs- oder Kriegs-Zustandes unter das Kriegsgesetz gestellt werden, solcher strafbarer Handlungen schuldig machen, die nach dem Gesetze, oder zufolge besonderer Kundmachung der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburteilung vorbehalten werden.

6. Die in der Armee oder Militär-Verwaltung Angestellten, nach ihrem Austritte aus der Militär-Gerichtsbarkeit, wegen der bei Ausübung ihrer Amts- oder Dienst-Obliegenheiten begangenen Verbrechen, sie mögen noch während ihrer Dienstleistung, oder erst nach ihrem Austritte entdeckt worden sein. (§. 5. d. k. P.)

II. Ueber die in der Finanzwache dienenden beurlaubten Soldaten wurde mit Ministerial-Verordnung vom 23. Februar 1855, Nr. 37 R. G. Bl. nachstehende Bestimmung getroffen:

Jeder bei der Finanzwache beurlaubte Soldat ist bezüglich der Desertion, der Selbstverstümmlung oder der Selbstbeschädigung, dann der Widersetzlichkeit oder des achtungswidrigen Betragens gegen eine Militärwache, oder wo mit diesen Fällen ein wie immer geartetes gemeines Verbrechen oder auch nur ein Vergehen zusammentrifft, und zwar hinsichtlich der lezteren Verbrechen und Vergehen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Civil-Strafgesetzes den Militär-Gerichten — dagegen in allen anderen Fällen, wo sich ein beurlaubter in der Finanzwache dienender Soldat eines Verbrechens oder gerichtlich zu

behandelnden Vergehens schuldig macht, bei welchem die vorangedeuteten Umstände nicht eintreten, den Civil-Strafgerichten zur Untersuchung und Aburteilung zuzuweisen.

Diese Verordnung macht von den Uebertretungen keine Erwähnung, sie müssen aber nach der hier wahrscheinlich im Auge behaltenen Bezeichnungsweise des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jäner 1855, Nr. 19 R. G. Bl., als unter der Benennung „Vergehen" mitbegriffen angenommen werden.

III. Für jene Fälle, in welchen beurlaubte Soldaten oder Reservemänner außer der Zeit der activen Dienstleistung sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, wurde durch Verordnung des Armee-Ober-Commando vom 1. Oktober 1854, Nr. 258 R. G. Bl., im Einvernehmen mit dem Justizministerium Folgendes angeordnet:

In Fällen, in welchen beurlaubte Soldaten oder Reservemänner, außer der Zeit der activen Dienstleistung, einer strafbaren Handlung beschuldiget werden, und das zuständige Militär-Gericht, wegen seiner Entfernung, die Erhebung des Thatbestandes nicht mit jener Schnelligkeit bewirken kann, ohne welche vielleicht die Beschaffenheit des Thatbestandes sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden würde, überhaupt in allen Fällen, wo Gefahr am Verzuge steht, haben jene Civilgerichte, welche competent wären, wenn die strafbare Handlung von einer Person des Civilstandes verübt worden wäre, wie dieses bereits mit dem Hofdecrete vom 24. Juni 1808, Nr. 847 J. G. S., und vom 15. Oktober 1819, Nr. 1614 J. G. S., angeordnet war, die Erhebung des Thatbestandes vorzunehmen, nöthigenfalls der Person des Thäters sich zu versichern, und, unter Anschluß sämmtlicher Vorerhebungs-Acten, der zuständigen Militärbehörde die weiteren Verfügungen, insbesondere hinsichtlich der Einlieferung des Beschuldigten zu überlassen.

Wenn ein Militärgericht im Orte der That anwesend ist, so steht die Erhebung derselben nur diesem zu.

Die aus dieser Amtshandlung den Civilgerichten erwachsenen Kosten hat das Militär-Aerar zu tragen, und es hat deren Vergütung ohne Anstand zu erfolgen, wenn das Kostenverzeichniß von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die Amtshandlung von was immer für einem Untersuchungsgerichte vorgenommen wurde, bestätiget ist.

Die Verordnung des Kriegsministeriums vom 8. November 1851, J. 7191, Armee-Verordnungsblatt, Nr. 112, wornach der Kostenersatz nicht stattfindet, wenn von Civilgerichten verhaftete Personen erst nach erhaltener näherer Aufklärung über ihre militärische Eigenschaft an ein Militärgericht abgegeben werden, bleibt noch ferner in Wirksamkeit.

IV. Wenn der Thäter einer strafbaren Handlung gänzlich unbekannt oder zweifelhaft ist, so steht die Thatbestandserhebung jedenfalls dem Civil-Strafgerichte zu. — Die im Zuge einer bei den Militärgerichten anhängigen Thatbestandserhebung zu vernehmenden Civilpersonen sind bei dem competenten Civilstrafgerichte abzuhören. (Just. Min. Vdg. v. 28. Jäner 1856, Z. 321.)

§. 48.

Exemtion der auswärtigen Gesandten und ihrer Angehörigen.

Die auswärtigen Gesandten, deren Familien und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben, stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte. Auch die Haus- und Dienstleute fremder Souveräne oder Gesandten, welche zugleich Unterthanen des fremden Souveräns, oder

des Staates sind, welchem der Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens einzutreten, so ist sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Obersthofmarschallamt zu machen.

I. Der Ausdruck „solche Personen" umfaßt alle in den ersten beiden Sätzen des Paragraphes bezeichneten Personen, also auch die Gesandten selbst. — Ausländische Souveraine und ihre Familienglieder unterstehen in gar keiner Beziehung den inländischen Gesetzen und Gerichten. — Wegen Uebertretungen scheint kein Strafverfahren gegen die genannten Personen eintreten zu sollen.

II. Würde der ausländische Souverain oder Gesandte selbst die Bestrafung einer der hier bezeichneten Personen durch ein inländisches Gericht fordern, so kann er sich in Wien nur an das Oberst-Hofmarschallamt wenden, welches, da ihm keine Strafgerichtsbarkeit zusteht, nach Analogie mit der Vorschrift des Hofdecretes vom 5. Februar 1819, Nr. 1542 J. G. S., das Wiener Landesgericht um das weitere Einschreiten ersuchen wird. — Käme ein solcher Fall außer Wien vor, so treten aber, sobald auf das Privilegium der Exterritorialität rechtsgiltig verzichtet wird, die allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in Wirksamkeit.

III. Auf diese den Gesandtschaften eingeräumten Vorrechte haben die Consuln fremder Mächte und das Consulats-Personale keinen Anspruch, sondern diese unterstehen, sie mögen österreichische oder fremde Unterthanen sein, stets den inländischen Gesetzen und Gerichten (Hofd. v. 23. September 1817, Nr. 1373, J. G. S.).

§. 49.

Delegationsbefugniß der Oberlandesgerichte und des obersten Gerichtshofes.

Die Oberlandesgerichte sind befugt, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Befangenheit des Gerichtsstandes, so wie auch zur Erleichterung oder Beschleunigung des Verfahrens, zur Vermeidung unnöthiger Kosten, wegen Mangels hinreichender Gefängnisse, oder aus anderen wichtigen Gründen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes, oder auf dessen Antrag, eine Strafverhandlung dem zuständigen Gerichte abzunehmen, und einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuzuweisen. Gegen solche Beschlüsse steht dem Beschuldigten sowohl, als auch dem Ober-Staatsanwalte das Recht zu, binnen drei Tagen von der Eröffnung derselben die Beschwerdeführung an den obersten Gerichtshof zu ergreifen. Aus eben diesen Gründen kann auch der oberste Gerichtshof die Uebertragung einer Strafverhandlung aus einem Oberlandes-Gerichtssprengel in einen anderen verfügen. In den Fällen des §. 10 lit. a kann eine Delegation nur von dem obersten Gerichtshofe verfügt werden.

I. Dieser §. ertheilt den höheren Gerichten das Recht, in einzelnen im Gesetze nicht näher vorgesehenen Fällen Ausnahmen von dem im §. 1 ausgesprochenen Grundsatze, daß

Niemand seinem zuständigen Richter entzogen werden dürfe, zu machen. Solche Ausnahmen dürfen daher nur aus sehr wichtigen Gründen gemacht werden, als welche das Gesetz aufzählt:

1. Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, wenn z. B. aus Theilnahme für, oder aus Haß gegen den Beschuldigten Zusammenrottungen, Ruhestörungen, Befreiungsversuche u. dgl. zu befürchten wären;

2. Befangenheit des Gerichtsstandes; hierher gehören die in den folgenden §§. 52—59 aufgeführten Anstände, wenn dieselben aus Mangel zureichenden Personales bei demselben Gerichte nicht behoben werden können;

3. Erleichterung oder Beschleunigung des Verfahrens; so wird z. B. eine voraussichtlich langwierige und schwierige Untersuchung bei einem zahlreicher besetzten, oder in einer größeren Stadt gelegenen Gerichte weit leichter geführt werden können, als bei einem schwach besetzten, in keiner günstigen Postverbindung gelegenen Gerichte auf dem Lande; der §. 3 der Instruction für die Strafgerichte bezeichnet insbesondere jene Amtshandlungen, welche vorzüglich beschleunigt werden sollen, und wegen deren zweckmäßiger Vornahme daher auch eine Delegirung statt finden kann;

4. Vermeidung unnöthiger Kosten, welche durch den Transport des Angeklagten, oder die Vorladung weit entfernter Zeugen nöthig werden; z. B. es handelt sich um einen Diebstahl, den ein Marktfierant an mehreren seiner Gewerbsgenossen an dem von ihrem gemeinschaftlichen Wohnorte weit entfernten Marktorte verübt hat;

5. Mangel hinreichender Gefängnisse, welcher es z. B. unmöglich macht, die Theilnehmer desselben Verbrechens gehörig von einander abzusondern (§. 164);

6. Andere wichtige Gründe, welche sehr leicht in jenen Fällen vorkommen können, wo unter gleichberechtigten Gerichten das Zuvorkommen den Ausschlag gibt, weil da gar oft der Zufall für das nach Lage der Sache mindest geeignete Gericht entscheiden kann.

II. Unter dem Ausdrucke: Strafverhandlung sind sowol das Strafverfahren als Ganzes, als auch einzelne Theile desselben, wie die Thatbestandserhebung, die Specialuntersuchung, die ganze Voruntersuchung, die Beschlußfassung darüber, dann die mündliche Schlußverhandlung und das Erkenntniß darüber zu verstehen.

III. Die Delegirung darf stets nur an ein Gericht derselben Art, d. i. an ein Gericht, welches nach Anordnung der §§. 7—16 die gleichen Befugnisse in Bezug auf das Strafverfahren hat, geschehen. Statt des nach §. 10 lit a zuständigen Gerichtes aber darf das Oberlandesgericht keinen anderen Gerichtshof delegiren, selbst wenn in seinem Sprengel mehrere Landesgerichte wären (wie z. B. in jenem des Wiener Oberlandesgerichtes). Die Delegirung in einem solchen Falle steht blos dem obersten Gerichtshofe zu, welcher aber auch nur ein Gericht derselben Art, d. i. ein Landesgericht am Sitze einer politischen Landesbehörde delegiren kann.

IV. Um jedem schädlichen Mißbrauche dieses wichtigen Befugnisses von Seite der Oberlandesgerichte vorzubeugen, steht sowol dem Ober-Staatsanwalte im Interesse des Gesetzes, als auch dem Beschuldigten, wenn er daraus irgend eine Beeinträchtigung besorgt, das Recht der Berufung zu.

§. 50.

Einhaltung der Gränzen der Gerichtszuständigkeit und Entscheidung von Streitigkeiten über dieselbe.

Jedes Gericht hat die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit von Amtswegen zu beobachten. Hält es sich in einer ihm vorkommenden Strafsache nicht für zuständig, so hat es dieselbe zur Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens an die von ihm für competent erkannte Behörde zu leiten.

Gegen diese Verfügung des Gerichtes steht sowol dem Staatsanwalte als dem Privat-Ankläger und dem Beschuldigten das Recht der Berufung an das Oberlandesgericht zu (§. 202).

Ist die Gerichtszuständigkeit wegen eines Untersuchungsverfahrens zwischen mehreren Untersuchungsrichtern streitig, welche in dem Sprengel des nämlichen Gerichtshofes liegen, so entscheidet darüber der letztere nach Anhörung des Staatsanwaltes. Gehören aber die streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedene Gerichtshöfe, und können sich die letzteren nicht einigen; oder entsteht zwischen mehreren Gerichtshöfen erster Instanz selbst ein Streit, so entscheidet, wenn die streitenden Gerichte unter demselben Oberlandesgerichte stehen, das Oberlandesgericht.

Nach der Analogie mit der Vorschrift des §. 49 und dem Vorgange bei den Gerichtshöfen erster Instanz muß auch das Oberlandesgericht vor seiner Entscheidung den Ober-Staatsanwalt hören.

Unterstehen aber die streitenden Gerichte verschiedenen Oberlandesgerichten, und können sich auch diese letzteren über den Gegenstand des Streites nicht einigen; oder entsteht zwischen den Oberlandesgerichten selbst ein Streit, so entscheidet der oberste Gerichtshof.

Auch gegen die Entscheidungen der Gerichtshöfe erster Instanz und der Oberlandesgerichte über Competenzstreitigkeiten, steht jedem, der sich dadurch gekränkt erachtet, insbesondere dem Staatsanwalte, Privatankläger und Beschuldigten, nach §§. 65, 202 und 314 das Recht der Berufung zu.

Damit durch solche Streitigkeiten, welche nach Umständen längere Zeit dauern oder Nachforschungen nöthig machen können, die Sache selbst nicht leide, schreibt der Schlußsatz dieses Paragraphes vor:

Bis zur Entscheidung eines Streites über die Zuständigkeit zwischen unteren Gerichten hat jedes derselben die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes in seinem Bezirke nöthigen Handlungen, und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr am Verzuge haftet.

§. 51.

In wie ferne die von einem unzuständigen Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen des Untersuchungs-Verfahrens giltig sind.

Amtshandlungen des Untersuchungs-Verfahrens, welche von einem unzuständigen Gerichte vorgenommen wurden, sind deßhalb allein noch nicht ungiltig, sondern von dem zuständigen Gerichte zu benützen. Doch hat dieses erforderlichen Falles die Ergänzung, Berichtigung oder Wiederholung dieser Amtshandlungen einzuleiten.

I. Diese Vorschrift gilt in allen Fällen, wo ein unzuständiges Gericht Untersuchungshandlungen vorgenommen hat, es mag seine Unzuständigkeit gekannt und deßungeachtet Amt gehandelt haben, oder es mag durch die Entscheidung des höheren Gerichtes für unzuständig erklärt worden, oder endlich die Unzuständigkeit erst später hervorgekommen sein.

II. Daß ein nicht zuständiges Gericht die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung darüber vornehmen sollte, ist nicht leicht möglich, weil die auf die Zuständigkeit Einfluß nehmenden Verhältnisse im Untersuchungsverfahren aufgeklärt und bei der Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren in Betracht gezogen werden müssen, so wie im Falle einer Berufung gegen eine solche Entscheidung das Oberlandesgericht die Zuständigkeit insbesondere zum Gegenstande seiner Berathung zu machen hat. Es wird daher durch den rechtskräftigen Anklagebeschluß die Zuständigkeit des erkennenden Gerichtshofes begründet (§§. 23, 196, 207, 208).

Sechstes Hauptstück.

Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten.

§. 52.

Ausschließung der Richter und Protokollführer.

Jeder Richter und Protokollführer ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn er selbst der durch die strafbare That Beschädigte ist, oder wenn die beschuldigte, oder die beschädigte Person mit ihm durch das Band der Ehe verbunden ist; oder wenn der Beschuldigte, der Beschädigte, der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Vertheidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind, oder noch näher mit ihm verwandt, oder in gleichem Grade verschwägert ist, oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, eines Vormundes oder Mündels oder endlich eines Gläubigers oder Schuldners steht.

§. 53.

Ausgeschlossen als Richter oder Protokollführer in allen Instanzen ist ferner derjenige, welcher:

a) außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen, oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist;

I. Aus dem ersten Satze dieses Absatzes ergibt sich die Voraussetzung, daß der Auszuschließende außergerichtlich Kenntniß von der Sache habe; dieser Ausschließungsgrund wird daher dann nicht eintreten, wenn der Richter oder Protokollführer zwar als Zeuge vernommen wurde, sich aber dabei zeigte, daß er von der Sache nichts wisse.

II. Eben so tritt dieser Ausschließungsgrund nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht ein, wenn die Vernehmung wegen einer anderen That des Beschuldigten erfolgte, welche nicht Gegenstand der vorzunehmenden Amtshandlung ist; wohl aber dann, wenn die Vernehmung wegen eines anderen Mitbeschuldigten, als den die Amtshandlung betreffen soll, erfolgte, weil das Gesetz nicht die Person, sondern die Sache (die strafbare Handlung) im Auge hat.

b) welcher in dieser Sache als Vertheidiger, oder als Staatsanwalt mitgewirkt hatte.

Auch hier gilt das bei dem vorhergehenden Absatze unter II Bemerkte.

Von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Schlußverhandlung ist derjenige ausgeschlossen, welcher in derselben Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen war.

Da der §. 11 jenen als Untersuchungsrichter bezeichnet, der das ganze Untersuchungsverfahren führt, so kann als Untersuchungsrichter nicht jenes Mitglied des Gerichtes angesehen werden, welches in Verhinderung des Untersuchungsrichters z. B. dem Angeklagten den Anklagebeschluß kundgemacht, oder im Auftrage des Vorsitzenden (§. 242) einzelne Amtshandlungen, oder überhaupt eine Verfügung oder Amtshandlung gemacht hat, welche kein Schritt des Untersuchungsverfahrens ist (Caß. Hof. Entsch. vom 20. Oktober und 27. November 1851).

Mitglieder von Gerichten höherer Instanzen aber sind insbesondere ausgeschlossen:

1. von der Berathung über alle Strafsachen, bei welchen sie als Untersuchungsrichter thätig gewesen waren;

In diesem Falle ist es einerlei, über welchen Schritt des Strafverfahrens die Berathung erfolgt.

2. von der Berathung über die Berufung gegen alle diejenigen Entscheidungen, bei welchen sie selbst in einer unteren Instanz an der Abstimmung Theil genommen haben;

Die Mitwirkung eines Richters bei einer früheren Aburteilung desselben Angeklagten schließt denselben aber nicht von dem Vorsitze oder der Stimmgebung in höherer Instanz aus, wenn es sich um eine neuerliche Verurteilung wegen einer anderen Thatsache handelt (Caß. Hof. Entsch. v. 12. August 1852).

3. von der Führung des Referates und von dem Vorsitze bei einer Verhandlung in Strafsachen, rücksichtlich welcher der Untersuchungsrichter, oder der Referent bei einem untergeordneten Gerichte mit ihnen in einem der im §. 52 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse steht.

Dagegen ist kein Richter von der Mitwirkung bei der Schlußverhandlung, und bei den in erster oder höherer Instanz über Schlußverhandlungen vorkommenden Entscheidungen deßhalb ausgeschlossen, weil er in derselben Strafsache früher bei der Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren oder über Zwischenfragen des Untersuchungs-Verfahrens mitgewirkt hatte.

I. Die von dem Gesetze in diesen beiden Paragraphen aufgezählten Ausschließungsgründe für Richter und Protokollführer haben verschiedene Wirkung; sie gelten entweder 1) für alle Instanzen und alle Amtshandlungen, oder 2) nur für die höhere, oder 3) nur für die untere Instanz und einzelne Amtshandlungen.

Die für alle Instanzen und alle Amtshandlungen wirksamen Ausschließungsgründe sind im §. 52, dann im §. 53 unter a) und b) enthalten; jene für die Mitglieder der höheren Gerichte sind im §. 53 unter 1)—3) aufgezählt, und den für die Mitwirkung und Entscheidung bei der Schlußverhandlung in erster Instanz enthält der zweite Absatz des §. 53.

II. Aus den Vorschriften des §. 53 ergibt sich daher, daß nebst dem im letzten Absatze des §. 53 bezeichneten Falle eine Ausschließung nicht stattfinde:

1. wenn der Richter oder Protokollführer in einer früheren Untersuchung gegen denselben Beschuldigten wegen einer anderen strafbaren Handlung als Zeuge vernommen wurde, oder als Staatsanwalt oder Vertheidiger eingeschritten ist;

2. wenn derselbe nur über Ersuchen des eigentlichen Untersuchungsrichters (§§. 12, 13) einzelne Untersuchungshandlungen vorgenommen hat;

3. der Untersuchungsrichter kann als Richter bei den Entscheidungen sowol über das ganze Untersuchungsverfahren als über Zwischenfragen bei demselben mitwirken (§§. 63, 192);

4. diejenigen Mitglieder des Gerichtes, welche außer dem Untersuchungsrichter bei den vorbezeichneten Entscheidungen mitwirkten, sind von der Mitwirkung bei der Schlußverhandlung nicht ausgeschlossen;

5. der Richter oder Protokollführer höherer Instanz ist nicht ausgeschlossen bei der Berathung über Strafsachen, bei denen er in unterer Instanz als entscheidender (nicht als Untersuchungs-) Richter mitgewirkt hat, wenn die Berufung nicht gerade gegen jene Entscheidung gerichtet ist, bei welcher er mitwirkte;

6. der im §. 53 Z. 3 des dritten Absatzes bezeichnete Ausschließungsgrund tritt bei den bloßen Stimmführern und dem Protokollführer in höherer Instanz nicht ein.

§. 54.

Verfahren wegen einer solchen Ausschließung.

Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, unverzüglich dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist; wenn er aber selbst der Vorsteher der gerichtlichen Geschäfts-

führung eines Bezirksgerichtes ist, demjenigen Gerichtshofe, dem die Schlußverhandlung zusteht, anzuzeigen, damit von demselben ein anderer Richter zu den vorzunehmenden Amtshandlungen berufen werde.

Der Protokollführer hat diese Anzeige dem Richter zu machen, bei welchem er das Protokoll führen soll.

Tritt ein Ausschließungsgrund bei dem Vorsteher eines Gerichtshofes selbst ein, so hat nach Vorschrift der §§. 57, 60 und 73 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl., der ihm im Range zunächst stehende Beamte des Gerichtshofes seine Stelle zu vertreten.

§. 55.

Jede Gerichtsperson hat sich von dem Zeitpunkte an, in welchem ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, aller gerichtlichen Handlungen in dieser Sache zu enthalten. Wenn in Fällen, wo ein Untersuchungsrichter einzuschreiten verhindert ist, Gefahr am Verzuge haftet, und die Bestellung eines anderen Untersuchungsrichters durch den nach §. 54 hierzu berufenen Gerichtsvorsteher oder Gerichtshof nicht schlennig genug vollzogen werden kann, so hat eine solche Gerichtsperson in den Fällen, wo die beschuldigte Person mit ihr durch das Band der Ehe verbunden, oder in dem im §. 52 bezeichneten Verhältnisse der Verwandschaft oder Schwägerschaft steht, zugleich die Anzeige hiervon dem nächsten Bezirksgerichte zu machen, damit dieses einstweilen die dringend nöthigen Amtshandlungen vornehmen könne, in allen übrigen Fällen aber diese Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

I. Die Rechtsfolgen, welche eintreten, wenn ein Richter oder Protokollführer ungeachtet der ihm entgegenstehenden Ausschließungsgründe eine Amtshandlung gegen die im §. 55 enthaltene Vorschrift vornimmt, sind im Gesetze nicht ausdrücklich enthalten, und auch das organische Gesetz vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl., gibt keine bestimmte nähere Aufklärung. Nur aus dem Schlußsatze des §. 59, in welchem das Gesetz ausdrücklich anzuordnen für nöthig fand, daß die unter gleichen Verhältnissen von einem Staatsanwalte vorgenommenen Amtshandlungen nicht ungiltig sind, kann man den Schluß ziehen, daß die von ausgeschlossenen Gerichtspersonen vorgenommenen Amtshandlungen ungiltig sind. Doch tritt diese Ungiltigkeit nicht aus dem Gesetze von selbst ein, sondern sie muß im Wege der Berufung durch den Staatsanwalt, den Privat-Ankläger oder den Beschuldigten geltend gemacht werden, wo es dann der Entscheidung der Oberbehörde überlassen ist, ob sie diese Mängel für so bedeutend hält, um ein neues Verfahren anzuordnen, was wohl in der Regel der Fall sein wird, oder ob darüber hinausgegangen werden kann (§§. 202, 208, 211, 298, 303, 310).

II. Uebrigens liegt es wohl in der Natur der Sache, daß den im §. 56 genannten Personen freisteht, die Anzeige von einem ihnen bekannten Ausschließungsgrunde bei dem zur Verfügung hierüber berufenen Gerichtsvorsteher oder Gerichtshofe zu machen, wenn der betreffende Beamte es pflichtwidrig unterlassen sollte, weil diesen Personen das Recht eingeräumt ist, nicht nur diese, sondern auch mindere Bedenken gegen Richter und Protokollführer geltend zu machen.

§. 56.

Ablehnung von Richtern und Protokollführern.

Sowohl der Staatsanwalt, als auch der Beschuldigte, der Beschädigte, und bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, auch dieser, können Mitglieder des Gerichtes und Protokollführer ablehnen, wenn sie außer den in den §§. 52 und 53 bezeichneten Fällen andere Gründe anzugeben und darzuthun vermögen, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen.

I. Solche Ablehnungsgründe wären z. B., wenn der Richter mittelbar oder unmittelbar einen Vortheil oder Schaden von dem Ausgange der Verhandlung zu erwarten hätte, wenn er früher als Sachwalter, Rathgeber, Unterhändler oder Mittelsmann in der Sache eingeschritten wäre, wenn er zu den im §. 52 genannten Personen in dem Verhältnisse eines Bestandgebers oder Bestandnehmers stände, u. dgl. (§§ 52 und 53 des kais. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl.)

II. Aus den im folgenden Paragraphe aufgeführten Arten der Entscheidung über eine Ablehnung ergibt sich, daß der Präsident des obersten Gerichtshofes nicht abgelehnt werden kann, weil keine Person oder Behörde genannt ist, welche über die Zulässigkeit einer solchen Ablehnung zu entscheiden hätte.

§. 57.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet in der Regel der Vorsteher des Gerichts, zu welchem sie gehört; und wenn ein Untersuchungsgericht abgelehnt wird, der Gerichtshof, dem es untersteht. Wird aber der Vorsteher eines Gerichtshofes selbst abgelehnt, so entscheidet darüber das Oberlandesgericht, und in soferne der Präsident des letzteren verbeten werden sollte, der oberste Gerichtshof. Bei eben jener Behörde, welcher die Entscheidung zusteht, ist auch das Gesuch um die Ablehnung, mit genauer Angabe, und so weit es thunlich ist, auch mit Bescheinigung der Ablehnungsgründe einzureichen.

Gegen die hierüber erfolgte Entscheidung steht, in soferne dieselbe nicht von dem obersten Gerichtshofe erfolgt ist, demjenigen, der sich dadurch beschwert erachtet, die Berufung an das höhere Gericht offen, ohne daß jedoch dieselbe eine aufschiebende Wirkung haben soll.

Die Behörde, welche über die Ablehnung entscheidet, hat zugleich, falls derselben Statt gegeben wird, diejenige Gerichtsperson oder dasjenige Gericht zu bezeichnen, die an die Stelle der abgelehnten zu treten haben. Wird aber das Gesuch um Ablehnung einer Gerichtsperson zurückgewiesen, so soll, wenn dasselbe offenbar muthwillig befunden wird, von jedem höheren Gerichte auf die im §. 315 bezeichnete Geldbuße erkannt werden.

Auf ein Ablehnungsgesuch, welches die Ablehnungsgründe nur ganz allgemein oder gar nicht näher angibt, darf nicht eingegangen werden, und es ist über die Zulässigkeit eines Ablehnungsgesuches überhaupt nur nach vernünftigem Ermessen (Just. Min. Vdg. v. 14. Oktbr. 1850, Z. 13797) zu entscheiden. — Die Ueberreichung eines muthwilligen Ablehnungsgesuches bei einem Gerichtsvorsteher oder Gerichtshofe erster Instanz kann von diesem nicht bestraft werden.

§. 58.

Ausschließung von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft.

Von dem Einschreiten in einer Strafsache ausgeschlossen sind diejenigen Mitglieder der Staatsanwaltschaft, mit welchen die beschuldigte oder die beschädigte Person durch das Band der Ehe verbunden, oder mit welchen eine dieser Personen oder der Vertheidiger in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist, oder in dem Verhältnisse eines Geschwisterkindes, oder eines noch näheren Verwandten oder in gleichem Grade Verschwägerten, eines Vormundes oder Mündels, von Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, oder endlich von Gläubiger oder Schuldner steht.

Ausgeschlossen sind ferner diejenigen, welche außer ihren Dienstverrichtungen Zeugen der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen; welche in der Sache als Zeugen oder Sachverständige vernommen worden, oder als Vertheidiger thätig gewesen sind.

Diese Bestimmungen gelten gleichmäßig für den Ober-Staatsanwalt, den Staatsanwalt, und das Beiden beigegebene Hilfspersonale (§. 29). — Rücksichtlich des zweiten Absatzes siehe die einschlägigen Bemerkungen beim §. 53.

§. 59.

Verfahren wegen einer solchen Ausschließung.

Jedes Mitglied der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, sich von dem Zeitpuncte an, in welchem ihm ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, des Einschreitens in der Sache, rücksichtlich deren es als ausgeschlossen erscheint, zu enthalten, dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, und davon seinem unmittelbaren Vorgesetzten die Anzeige zu erstatten. Beschwerden von Parteien gegen das Einschreiten eines Staatsanwaltes, welcher sich nach dem Gesetze des Einschreitens hätte enthalten sollen, sind an den Ober-Staatsanwalt, und Falls sie gegen dessen Entscheidung oder gegen dessen eigenes Einschreiten ergriffen werden, an das Justizministerium zu richten, ohne daß jedoch dadurch das Verfahren aufgehalten werden, oder dessen Einschreiten die Ungiltigkeit der von ihm vorgenommenen Amtshandlungen nach sich ziehen soll.

Daß ein Mitglied der Staatsanwaltschaft in der Regel nicht abgelehnt werden kann, dann daß das Einschreiten eines ausgeschlossenen Staatsanwaltes keine Ungiltigkeit nach sich zieht, ist darin begründet, daß die Staatsanwaltschaft Partei ist, und weder der Geklagte den Kläger, noch der Mitkläger (Privatbetheiligte) den Streitgenossen zurückweisen kann. Da diese Ablehnung aber nicht geradezu verboten ist, so steht es — falls sich der Staatsanwalt, bei dem Ablehnungsgründe (§. 56) eintreten, nicht selbst ausschließen würde — den Parteien frei, derlei Umstände zur Kenntniß des Oberstaatsanwaltes, oder wenn es einen solchen betrifft, des Justizministers selbst zu bringen, welchen das Recht eingeräumt ist (§. 30 lit b, §. 32 lit a und §. 10 der Instr. f. d. Staatsanwaltschaft), einen anderen Beamten der Staatsanwaltschaft zu der betreffenden Amtshandlung zu bestimmen.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60.

Zweck des Untersuchungsverfahrens.

Das Untersuchungs-Verfahren hat den Zweck, den Thatbestand zu erheben, den Thäter, die Mitschuldigen und Theilnehmer zu erforschen, die Verdachtsgründe und Beweise über die Schuld einerseits, und die Mittel zur Rechtfertigung des Beschuldigten andererseits zu sammeln, und überhaupt Alles in das Klare zu setzen, was zur Schöpfung eines Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusses erforderlich ist (§. 196).

I. Das Untersuchungsverfahren ist der Inbegriff aller jener Handlungen und Vorkehrungen, welche zur Erreichung des in dem vorstehenden Paragraphe angedeuteten Zweckes nothwendig, und von dem Gesetze anbefohlen oder gestattet sind. Welche diese Handlungen seien, wurde schon oben S. 24 bei Entwicklung des Sistems der Strafprozeßordnung aufgezählt.

II. Das Untersuchungsverfahren hat zunächst nur den Zweck, alles das in das Klare zu setzen, was zur Schöpfung eines Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusses erforderlich ist. Inwiefern das in derselben vorhandene Materiale auch bei der Fällung des Erkenntnisses über die Schuld des Angeklagten benützt werden kann, dann auf welche Art und Weise die etwa zur Fällung dieses Erkenntnisses noch weiter nothwendigen Erhebungen und Ergänzungen vorzunehmen seien, wird in dem Hauptstücke: „Von der mündlichen Schlußverhandlung" (§§. 213—257) näher bestimmt.

III. Das förmliche Untersuchungsverfahren findet nur bei Verbrechen und Vergehen, ohne Unterschied, ob die letzteren von Amtswegen oder auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, dagegen aber auch bei allen Verbrechen und Vergehen, mit

einziger Ausnahme der Fälle des standrechtlichen Verfahrens (§. 406) Statt. — Auch bei den Uebertretungen §§. 34—39 der Preßordnung vom 27. Mai 1852 ist das förmliche Untersuchungsverfahren zu pflegen, weil sie, wie schon bemerkt wurde, den Vergehen des allgemeinen Strafgesetzes gleichgestellt sind.

IV. Bei Uebertretungen findet in der Regel ein förmliches Untersuchungsverfahren und ein Anklagebeschluß nicht Statt, sondern es soll die ganze Sache in Einer Verhandlung beendet werden. — Sind aber ausnahmsweise Vorerhebungen nothwendig — z. B. die Einholung eines Gutachtens, die Vernehmung von Zeugen zur Ausforschung des Thäters u. dgl., — so sind dieselben nach den für das förmliche Untersuchungsverfahren gegebenen Vorschriften zu pflegen (§§. 419, 420).

V. Die §§. 1 und 12 der Instruction für die Strafgerichte enthalten die Grundsätze, nach welchen sich die richterlichen Organe bei dem Untersuchungsverfahren im Allgemeinen zu benehmen haben. Obwol an den betreffenden Stellen im Verfolge dieses Werkes ohnehin die daraus abgeleiteten Folgesätze angeführt sind, so mögen dieselben doch auch hier ihren Platz finden. Es haben nämlich die Gerichte und ihre einzelnen Organe durch unermüdeten Eifer in der Erforschung der strafbaren Handlungen und Verfolgung der Thäter, durch zweckmäßiges Verfahren, Genauigkeit und Strenge in der Untersuchung, mögliche Schonung des Beschuldigten, gerechte Anwendung des Strafgesetzes und pflichtmäßige Beschleunigung aller Amtsverrichtungen, ihren Beruf genau zu erfüllen, damit die Kraft des Gesetzes aufrecht erhalten, und dem Gesetzesübertreter die Hoffnung auf Straflosigkeit benommen werde. Sie sollen frei von Leidenschaft und vorgefaßter Meinung, nur gesetzliche und mit Ueberlegung gewählte Mittel zur Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen anwenden, und dadurch die schweren Folgen eines willkührlichen und zweckwidrigen Gebrauches ihrer Amtsgewalt für den Einzelnen und das allgemeine Wohl verhüten. Insbesondere haben sich die Untersuchungsrichter durch sorgfältige Ueberlegung der Thatsachen und Verhältnisse, worauf die Untersuchung nach dem gesetzlichen Begriffe der in Frage stehenden Handlung und dem Zwecke des Strafverfahrens gerichtet werden muß, gehörig vorzubereiten, damit zur Sache nicht gehörige Nachforschungen vermieden, und keine wesentlichen Umstände übergangen werden.

§. 61.

Gründe zur Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens.

Sobald das Untersuchungsgericht (§§. 10, 11 und 14) von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu untersuchenden Vergehen durch Ruf, Anzeige oder eigene Entdeckung Kenntniß erlangt, hat es das Untersuchungs-Verfahren sogleich einzuleiten, und auch alle weiteren Schritte in demselben von Amtswegen vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen (§. 12), ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten.

I. Durch diese Anordnung des Gesetzes ist, wie schon oben bei §. 30 lit a) bemerkt wurde, in Beziehung auf das Untersuchungsverfahren das Anklageprinzip ausgeschlossen. Der Satz, daß da, wo kein Kläger ist, auch kein Richter sei, findet in Bezug auf das Strafverfahren nur bei jenen Vergehen (und Uebertretungen) Anwendung, welche nur auf Verlangen eines Betheiligten verfolgt werden. In allen anderen Fällen hat das Untersuchungsgericht, es mag auf was immer für eine Art zur Kenntniß eines begangenen Verbrechens

oder Vergehens gelangen, das Untersuchungsverfahren von Amtswegen (§. 2) einzuleiten, und so weit auszudehnen, und so lange fortzusetzen, als es nach Gestalt der Umstände, mit Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften über die Beendigung des Untersuchungsverfahrens (§§. 186—191) nothwendig und zulässig ist.

II. Eine weitere Folge des für das Untersuchungsverfahren geltenden Inquisizions-Prinzipes ist, daß, wie bereits erwähnt, jedes Gericht (§. 13), selbst wenn es nicht zuständig wäre (§. 50), in dringenden Fällen die nothwendigen Untersuchungshandlungen vornehmen muß, und dann erst die Sache an das ordentliche Untersuchungsgericht abtreten kann.

III. Um in dieser Beziehung die nöthige Beschleunigung zu erzielen, schreibt der §. 14 der Instruction für die Strafgerichte vor, daß, wenn in Folge einer Anzeige unaufschiebbare Maßregeln zu ergreifen, und entweder die Einziehung oder Vernehmung bestimmter Personen, eine Hausdurchsuchung, ein Augenschein oder andere Erhebungen zu veranlassen sind, diese Amtshandlungen ohne Verzug, ja wenn es die Dringlichkeit fordert, selbst noch vor Aufnehmung des Protokolles über die mündlich gemachte Anzeige, vorgenommen werden müssen.

Kommt dem Untersuchungsgerichte die Anzeige des Verbrechens des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, einer Creditspapier- oder Münzverfälschung, oder anderer Verbrechen oder Vergehen zu, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, so hat das Untersuchungsgericht gleichzeitig mit der Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens auch die angemessene Mittheilung an die nächste unmittelbar zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berufene Behörde (Sicherheitsbehörde) zu machen.

I. Fälle, in welchen eine solche Mittheilung auch bei anderen als den im Gesetze bezeichneten Verbrechen nothwendig erscheint, wären: überhandnehmende Diebstähle, Raubanfälle, welche auf das Bestehen von Banden hinweisen, u. dgl.

II. Unter den Sicherheitsbehörden, welche hier genannt sind, sind wohl zunächst die eigentlichen Polizeibehörden zu verstehen. An Orten jedoch, wo keine solchen bestehen, wird die entsprechende Mittheilung an die Bezirksämter, an die Bürgermeisterämter, selbst an die Gensd'armerie geschehen müssen und können. (Vgl. §. 324, wo die landesfürstliche Sicherheitsbehörde von den übrigen Sicherheitsbehörden ausdrücklich unterschieden wird.)

III. Nach §. 7 der Instruction für die Strafgerichte hat der Vorsteher des Gerichtshofes jede Einleitung einer Untersuchung wegen Hochverrathes, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Störung der öffentlichen Ruhe unter Darstellung der Beschaffenheit der That dem Oberlandesgerichts-Präsidenten und dieser dem Justizminister anzuzeigen.

IV. Laut §§. 19—21 der Instruction für die Staatsanwaltschaften haben die Staatsanwälte die vorbezeichneten Fälle, dann Fälle des Aufstandes und Aufruhres, sogleich mit Anführung der von dem Gerichte getroffenen Verfügungen dem Oberstaatsanwalte, und dieser dem Justizminister anzuzeigen; über andere wichtige Straffälle, insbesondere über Verfälschungen öffentlicher Creditspapiere, Münzverfälschung, Mord, Brandlegung und Raub, haben die Staatsanwälte monatlich die Anzeigen an den Oberstaatsanwalt zu machen.

V. Der Beginn einer Untersuchung wider einen Geistlichen ist nach Artikel 14 des mit dem heiligen Stuhle abgeschlossenen Concordates (K. Pat. v. 5. Novbr. 1855, Nr. 195 R. G. Bl.) ohne Verzug dem Bischofe anzuzeigen.

VI. Die Einleitung auch nur der Voruntersuchung gegen k. k. geheime Räthe, Kämmerer und Truchsessen wegen Verbrechen oder anderer strafwürdiger Handlungen ist dem betreffenden Obersthofamte sogleich anzuzeigen. (Just. Min. Erlaß v. 4. April 1853 Z. 202.)

§. 62.

Anzeigen und Berichte der Bezirksgerichte über die bei ihnen vorkommenden Anzeigen und Untersuchungen an den Gerichtshof.

Bei den Bezirksgerichten (§. 10, lit. c) ist das Untersuchungs-Verfahren in der Regel ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft zu führen; jedoch hat das Untersuchungsgericht von jedem Falle, der nach §. 61 Veranlassung zu einer Amtshandlung gibt, gleichzeitig mit dieser, auch eine kurze Anzeige hiervon an den Gerichtshof zu erstatten, welcher zur Schlußverhandlung und Entscheidung darüber berufen sein würde. Hält aber das Untersuchungsgericht die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens wegen Mangel des Thatbestandes einer strafbaren Handlung, oder wegen Unerheblichkeit der Verdachtsgründe, zu einem Strafverfahren nicht für geeignet, so hat es die ihm zugekommene Anzeige selbst dem Gerichtshofe vorzulegen und dessen Entscheidung darüber abzuwarten.

I. Die Bezirksgerichte, welche hier genannt sind, sind jene, die der Vorschrift des §. 10 lit. c) gemäß als Untersuchungsgerichte bestellt sind.

II. Bei dem von diesen Untersuchungsgerichten zu führenden Untersuchungsverfahren ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in der Regel gänzlich ausgeschlossen, obwol es dem Staatsanwalte unbenommen bleibt, in wichtigeren Fällen den nach §. 30 lit b) ihm zustehenden Einfluß auf die bei solchen Bezirksgerichten geführten Untersuchungen zu nehmen.

III. Dagegen ist es, damit die Gerichtshöfe, denen solche Bezirksgerichte zugewiesen sind, die ihnen gemäß §. 14 zustehende Leitung und Aufsicht ausüben können, nothwendig, daß dieselben zur Kenntniß aller bei den Bezirksgerichten vorkommenden Untersuchungen gelangen. Deshalb haben die Bezirksgerichte

1) über alle Untersuchungen, welche sie einzuleiten befinden, eine kurze Anzeige an den Gerichtshof zu erstatten;

2) in allen Fällen, in welchen sie auf eine gemachte Anzeige aus den im Gesetze bemerkten oder anderen gleich wichtigen Gründen nicht einzugehen finden, die Anzeige selbst sammt den Gründen ihrer Ansicht dem Gerichtshofe vorzulegen, und dessen Entscheidung abzuwarten. — Wäre ein solcher Fall zweifelhaft, und zu gewärtigen, daß der Gerichtshof einer anderen Ansicht als das Bezirksgericht wäre, und die Untersuchung anordnen werde, so müßte das Bezirksgericht vorsichtsweise doch alles vorkehren, was nothwendig ist, damit nicht die etwa aufgetragene Untersuchung erschwert oder vereitelt würde, z. B. die Vernehmung von Reisenden, die polizeiliche Anhaltung oder Ueberwachung des Beschuldigten, u. dgl.;

3) endlich haben die Bezirksgerichte den Gerichtshof in beständiger Kenntniß der bei ihnen anhängigen Untersuchungen zu erhalten. Zu diesem Ende schreibt das Gesetz vor:

Nebstdem haben die zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte zu Ende eines jeden Monates dem Gerichtshofe eine kurze Uebersicht über den Stand aller bei ihnen wegen Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit, oder wenn sie es aus erheblichen Gründen für angemessen erachten, auch abgesondert, wichtige Vorfälle in den bei ihnen geführten Untersuchungen zur Kenntniß des Gerichtshofes zu bringen.

I. Die Formulare, nach welchen diese monatlichen Uebersichten zu erstatten sind, sind dem §. 9 der Instruction für die Strafgerichte beigefügt.

II. Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß den Bezirksgerichten das Recht zustehen muß, in besonders wichtigen Fällen sich Weisungen des Gerichtshofes zu erbitten, die sie sodann zu befolgen haben.

Von diesen Anzeigen und Berichten hat der Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe fortlaufend Einsicht zu nehmen, und die ihm geeignet scheinenden Anträge entweder dem Untersuchungsgerichte zu eröffnen, oder unmittelbar an den Gerichtshof zu stellen.

Zur Berathung über derlei Anzeigen, Berichte und Anfragen der Untersuchungsgerichte hat der Gerichtshof immer den Staatsanwalt beizuziehen.

Diese Vorschrift ist nothwendig, damit der Staatsanwalt Gelegenheit erhalte, zur Wahrung des Gesetzes, von den ihm nach §. 30 lit a), b), e) und f) zustehenden Befugnissen Gebrauch machen zu können.

§. 63.

Mitwirkung des Staatsanwaltes bei den beim Gerichtshofe selbst geführten Untersuchungen.

In jenen Fällen hingegen, wo das Untersuchungs-Verfahren bei dem Gerichtshofe selbst geführt wird (§. 10, lit. a und b), hat der Untersuchungsrichter dabei nach Thunlichkeit im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte vorzugehen, und daher, in soferne nicht Gefahr am Verzuge haftet, keinen wichtigen Act desselben ohne vorläufige Verständigung des Staatsanwaltes vorzunehmen. Zu diesen wichtigen Acten gehören insbesondere die in den §§. 77, 104, 110, 145, 148, 150, 151, 153, 156, 186 und 190 bezeichneten Amtshandlungen und Beschlüsse.

I. Durch diese Vorschrift wird an dem für das Untersuchungsverfahren überhaupt aufgestellten Prinzipe in Bezug auf die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nichts geändert, sondern ihr nur ihre Einflußnahme zur Wahrung des Gesetzes erleichtert, indem vorauszusetzen ist, daß durch Ausübung des dem Gerichtshofe nach §. 12 zustehenden Rechtes die wichtigsten und schwierigsten Untersuchungen immer bei demselben selbst werden geführt werden.

II. Die Amtshandlungen, welche von den Untersuchungsrichtern am Gerichtshofe ins-

besondere nicht ohne vorläufige Verständigung des Staatsanwaltes sollen vorgenommen werden, sind: Augenscheine (§. 77), Haus- oder Personsdurchsuchungen (§. 104), Beschlagnahme von Briefen (§. 110), die Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person (§. 145), die Vorladung des Beschuldigten (§. 148), die Erlassung eines Vorführungsbefehles wider denselben (§. 150), dessen vorläufige Verwahrung (§. 151), das Verhör desselben (§. 153), die Verhängung der Untersuchungshaft (§. 156), der Abschluß der Untersuchung (§. 186), und das Schlußverhör (§. 190).

III. Gemäß §. 11 der Instruction für die Strafgerichte haben die Untersuchungsrichter bei den Bezirksgerichten in den vorstehend bezeichneten Fällen die Zustimmung des Vorstehers der gerichtlichen Geschäftsführung einzuholen.

IV. In allen übrigen hier nicht bezeichneten Fällen haben die Untersuchungsrichter gemäß §. 10 der Instruction für die Strafgerichte nach eigener Einsicht zu verfahren. Es ist ihnen jedoch unbenommen, auch im Falle eines Zweifels in Fällen, rücksichtlich deren es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, vorläufig den Beschluß des Gerichtshofes einzuholen, dem sie sich aber dann auch fügen müssen. Die Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten haben in ähnlichen Fällen ihre Bedenken dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung mitzutheilen, welchem allein zusteht, bei dem Gerichtshofe um eine Weisung einzuschreiten (§. 11 eben dort).

Dieser stete Verkehr zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte ist jedoch im kurzen Wege, und mit Ausschließung jedes Schriftenwechsels zu pflegen, und deßhalb die Untersuchung in keiner Weise zu verzögern.

Die Form des Geschäftsverkehres zwischen dem Untersuchungsrichter und der Staatsanwaltschaft wird durch die §§. 5, 23 und 24 der Instruction für die Strafgerichte und §. 12 der Instruction für die Staatsanwaltschaften geregelt.

Uebrigens ist von jedem der bei den Gerichtshöfen befindlichen Untersuchungsrichter von vierzehn zu vierzehn Tagen sowohl über die anhängigen Untersuchungen, als auch über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche er zu einem Strafverfahren nicht für geeignet erkennet, dem Gerichtshofe mündlicher Vortrag zu erstatten, und von diesem darüber Beschluß zu fassen. Bei diesen Berathungen hat der Staatsanwalt gegenwärtig zu sein, und seine Erinnerungen und Anträge vorzubringen.

Hierüber gilt das am Schlusse der Erläuterungen zu dem vorhergehenden Paragraphe Bemerkte. — Die Form der über diese Berathungen zu führenden Protokolle bestimmt der §. 163 der Instruction für die Strafgerichte.

§. 64.

Entscheidungen des Gerichtshofes über Meinungs-Verschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt, und über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters in dem Untersuchungs-Verfahren.

Ergibt sich zwischen einem Untersuchungsrichter (§. 62 und 63) und dem Staatsanwalte in Beziehung auf die Untersuchung oder einzelne

Amtshandlungen in derselben eine Meinungs-Verschiedenheit; so hat der erstere die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen.

Unter dem „Untersuchungsrichter" ist hier sowol der an dem Gerichtshofe Bestellte (§. 63), als auch jener zu verstehen, welcher bei einem nach §. 10 lit. c) bestellten Untersuchungsgerichte das Verfahren leitet (§. 62), wenn sich nämlich der Staatsanwalt ausnahmsweise an dem Untersuchungsverfahren betheiligt. — Ob die Meinungsverschiedenheit eine der im ersten Absatze des §. 63 aufgezählten oder eine andere Amtshandlung betrifft, ist einerlei. — Damit hierdurch nach Vorschrift des §. 63 keine schädliche Verzögerung eintrete, wird nöthigenfalls auch eine außerordentliche Gerichtssitzung anberaumt werden müssen, wie dies in den Erläuterungen zu §. 24 unter III. bemerkt wurde.

Ebenso steht Jedermann, der sich durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachtet, das Befugniß zu, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen, ohne daß jedoch deßhalb der Vollzug der Verfügung des Untersuchungsrichters gehemmt werden darf.

Durch eine Verfügung des Untersuchungsrichters können zunächst der Beschuldigte, Beschädigte oder Privatkläger, mittelbar, z. B. bei der Beschlagnahme von Papieren, bei dem Verbote, ein Haus zu verlassen u. dgl., aber auch andere bei dem Gegenstande der Untersuchung selbst gar nicht betheiligte Personen sich beschwert erachten. — Allen diesen Personen steht das Recht der Beschwerdeführung an den Gerichtshof zu, ohne daß diese Beschwerde jedoch eine aufschiebende Wirkung hätte.

Zu den Berathungen des Gerichtshofes über derlei bei ihm angesuchte Entscheidungen ist auch der Staatsanwalt beizuziehen.

Diese Beiziehung des Staatsanwaltes ist aus den bereits bei §§. 62 und 63 bemerkten Gründen angeordnet.

§. 65.

Beschwerden gegen diese Entscheidungen.

Von jeder solchen Entscheidung des Gerichtshofes ist der Staatsanwalt durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht; und die Partei, welche um die Entscheidung eingeschritten, oder sonst dabei betheiliget ist, durch Zustellung einer ämtlichen Abschrift zu verständigen.

I. Unter dem Ausdrucke „jede solche Entscheidung" sind die nach der Vorschrift des §. 64 über Anlangen des Untersuchungsrichters oder einer anderen Partei ergehenden Entscheidungen zu verstehen.

II. Obwol der Staatsanwalt nach §. 35 auch der Abstimmung des Gerichtes beiwohnen kann, so hat das Gesetz doch überdies vorgeschrieben, daß ihm der gefaßte Beschluß zur Einsicht mitgetheilt werde.

III. Die Frage, ob der Untersuchungsrichter an diesen Berathungen als Stimmführer Theil nehmen kann, ist jedenfalls zu bejahen. Denn einmal ist unter den in §§. 52 und 53 aufgeführten Ausschließungsgründen dieser Fall nicht erwähnt. Ferner gestattet der §. 192 ausdrücklich, daß der Untersuchungsrichter als Referent selbst bei den Entscheidungen über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren bestellt werden kann, und der Referent hat nach §. 21 seine Stimme zuerst abzugeben. Weiteres schreibt das Gesetz keine besondere

Form für die erwähnten Berathungen vor. Es lassen sich daher dieselben nicht anders denken, als daß der Untersuchungsrichter als Referent seine Ansicht in Vorschlag bringt, und diese sohin durch absolute Stimmenmehrheit zum Beschlusse des Gerichtshofes erhoben oder verworfen wird. Nicht minder stimmt die Ansicht, daß der Untersuchungsrichter an der Beschlußfassung mit entscheidender Stimme Theil nehmen kann, mit dem entwickelten Prinzipe überein, nach welchem die Leitung der Untersuchung von dem Gerichte ausgeht, und der Staatsanwalt nur gleichsam im Interesse des Gesetzes controllirend zur Seite steht. Endlich hat der Untersuchungsrichter kein Beschwerderecht gegen die Entscheidung, das er doch haben müßte, wenn er als Partei außerhalb der Entscheidung stünde.

Gegen alle in Beziehung auf die Untersuchung, oder im Laufe derselben erfolgenden Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtshofes steht, in soweit dadurch nicht bloß Erhebungen oder Ergänzungen derselben angeordnet werden, sowohl dem Staatsanwalte, als auch jedem Betheiligten eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, und wenn es sich um eine der in den §§. 145 und 157 erwähnten Verfügungen handelt, gegen abändernde Entscheidungen des Oberlandesgerichtes auch an den obersten Gerichtshof offen. Eine solche Beschwerde hat nur in soferne aufschiebende Wirkung, als nicht Gefahr am Verzuge haftet.

I. Das Beschwerderecht steht dem Staatsanwalte und jenen Personen, welche nach §. 64 die Entscheidung des Gerichtshofes verlangt haben, nicht aber, wie bereits bemerkt, dem Untersuchungsrichter zu.

II. Die Beschwerde kann erhoben werden: 1) Gegen alle Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtshofes, insoweit dadurch nicht blos Erhebungen oder Ergänzungen derselben angeordnet werden; 2) gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichtes, wenn es sich um die Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person (§. 145) oder um die Erlassung eines Verhaftsbefehles (§. 157) handelt, und die Verfügung des Gerichtshofes abgeändert wurde. — Gegen alle übrigen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes, es mag dadurch der Beschluß des Gerichtshofes erster Instanz bestätigt oder abgeändert werden, so wie gegen die Beschlüsse des obersten Gerichtshofes gibt es keinen weiteren Rechtszug.

III. Ob in einem bestimmten Falle Gefahr am Verzuge hafte, ob somit die Beschwerdeführung eine aufschiebende Wirkung habe oder nicht, muß der von der Sachlage am genauesten unterrichtete Gerichtshof erster Instanz beurteilen. Es dürfte daher sehr zweckmäßig sein, wenn der Gerichtshof in solchen Fällen seiner Entscheidung unter Einem beifügen würde, daß, weil Gefahr am Verzuge hafte, die getroffene Verfügung ohne Rücksicht auf eine allfällige Beschwerdeführung sogleich in Vollzug zu setzen sei. — Ein besonderer Fall der aufschiebenden Wirkung ist im §. 161 enthalten.

Gegen jene Entscheidungen des Gerichtshofes, von welchen eine besondere Verständigung an die Betheiligten auszufertigen ist, muß diese Beschwerde binnen acht Tagen vom Tage der erfolgten Verständigung entweder bei dem Gerichtshofe selbst, oder bei dem Untersuchungsrichter, schriftlich überreicht oder zu Protokoll gegeben werden.

I. Das Gesetz bestimmt hier nur die Frist zur Beschwerdeführung gegen die nach §. 64 gefällten Entscheidungen des Gerichtshofes; zur Einholung dieser Entscheidung selbst aber

hat das Gesetz keine Frist bestimmt, sondern dieselbe kann wann immer im Laufe des Untersuchungsverfahrens verlangt werden.

II. Besondere Verständigungen sind vorgeschrieben im §. 65, dann in den §§. 105, 108 und 157, falls der Untersuchungsrichter von seinem oben bei §. 63 erwähnten Rechte Gebrauch gemacht, und über derlei Verfügungen einen Beschluß des Gerichtshofes eingeholt hätte.

III. Bei allen übrigen gerichtlichen Beschlüssen, die der Untersuchungsrichter etwa veranlaßt hat, ist keine besondere Verständigung vorgeschrieben. Es steht daher demjenigen, der sich dadurch gekränkt erachtet, frei, seine Beschwerde an die höhere Behörde wann immer im Laufe des Untersuchungsverfahrens anzubringen.

IV. Da das Gesetz keine besonderen Vorschriften für das Verfahren der höheren Gerichte über derlei Beschwerden gibt, so sind dieselben nach den Grundsätzen über Berufungen überhaupt (§§. 204 u. ff.) zu behandeln.

Auch von den über derlei Beschwerden erfolgten Entscheidungen des Oberlandesgerichtes und des obersten Gerichtshofes hat die obige Verständigung zu erfolgen.

Sie sind also dem Staatsanwalte zur Einsicht, den Parteien mittelst Abschrift mitzutheilen. Dem Untersuchungsrichter kommt die Entscheidung ohnedem als Theil der Untersuchungsakten zu.

II.

Von der Voruntersuchung.

Unter der Voruntersuchung versteht das Gesetz alle jene Schritte des Untersuchungsverfahrens, welche die Erforschung einer begangenen That überhaupt, und die Erforschung der rechtlichen Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person, als den Thäter bezwecken. Sobald sich die Untersuchung gegen eine bestimmte Person richtet, fängt die Special-Untersuchung an. Uebereinstimmend mit §. 60 kann daher als Zweck der Voruntersuchung bezeichnet werden, daß sie alles das in das Klare zu setzen habe, was nothwendig ist, um entweder den im §. 145 angeordneten Beschluß der Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person fassen, oder mit Beruhigung nach §§. 197 oder 377 das Verfahren für immer oder bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters einstellen zu können.

Demnach sind Bestandtheile der Voruntersuchung als Mittel zur Erforschung der That: die Thatbestandserhebung; als Mittel zur Erforschung der rechtlichen Verdachtsgründe, wenn diese nicht aus der Thatbestandserhebung selbst hervorgehen: die Hausdurchsuchung, die Personsdurchsuchung, die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Schriften, dann die Vernehmung von Zeugen. — Von diesen Bestandtheilen der Voruntersuchung wird in den folgenden drei Abschnitten gehandelt.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung des Thatbestandes überhaupt.

§. 66.

Zweck der Erhebung des Thatbestandes.

Der Zweck der Erhebung des Thatbestandes besteht darin, zu erheben, ob eine zur Kenntniß des Gerichtes gelangte strafbare Handlung wirklich stattgefunden habe, und deren Beschaffenheit nach allen Umständen und Wirkungen zu erforschen. Insbesondere ist hierbei auch zu erheben, in wieferne die That mit bösem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden; mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet gewesen; welche Personen davon Kenntniß haben können; und wie groß der durch die strafbare Handlung zugefügte Schade ist.

I. Unter dem Thatbestande eines Verbrechens, Vergehens, oder einer Uebertretung versteht man den Inbegriff jener Merkmale einer Handlung, welche den gesetzlich bestimmten Begriff einer strafbaren Handlung erschöpfen. — (Es mag gleich hier bemerkt werden, daß im Verfolge der Erörterung des Untersuchungsverfahrens der Kürze wegen immer nur von Verbrechen die Rede sein wird, indem Alles, was von diesen gesagt wird, gleichmäßig auch von Vergehen und nach §§. 416 und 420 auch von Uebertretungen gilt.) — Diese Merkmale sind von zweifacher Natur: innere, welche durch die Sinne nicht wahrnehmbar sind, wie der böse Vorsatz, die Fahrlässigkeit u. dgl., und äußere, welche in Veränderungen in der Sinnenwelt bestehen, oder doch durch die Sinne wahrgenommen werden können. Die ersteren bilden gleichsam die Seele, die letzteren den Körper der strafbaren That, weshalb sie auch unter dem Namen Corpus delicti begriffen werden, und nur uneigentlich bezeichnet man mit dem Namen Corpus delicti auch einen Gegenstand, an welchem sich derlei Merkmale vorfinden. — So bildet z. B. bei dem Morde, die Absicht zu tödten, das innere, die Handlung, welche den Tod nothwendig nach sich zieht, das äußere Merkmal des Thatbestandes. — Demnach versteht man unter Erhebung des Thatbestandes die in der gesetzlichen Form erfolgende Nachforschung, ob in einem gegebenen Falle die inneren und äußeren gesetzlichen Merkmale einer strafbaren Handlung vorhanden sind.

II. Was nun den Zweck der Thatbestandserhebung betrifft, so kann er wohl zunächst kein anderer, als eben die Feststellung der inneren und äußeren Merkmale eines Verbrechens sein; dieß hindert aber nicht, behufs der Abkürzung des Untersuchungsverfahrens auch die Erreichung anderer Zwecke damit zu verbinden, indem sich die Gelegenheit dazu gleichsam von selbst ergibt. Somit stellt das Gesetz als Zwecke der Thatbestandserhebung auf:

1. Die Erforschung, ob eine zur Kenntniß des Gerichtes gelangte strafbare Handlung wirklich stattgefunden habe. Die Nothwendigkeit dieser Erforschung zeigt sich in allen jenen Fällen, wo mit der Anzeige einer That zugleich die Beschuldigung gegen eine bestimmte Person vorgebracht wird, es mag der angebliche Thäter sich selbst, oder ein anderer ihn anklagen. Der Untersuchungsrichter würde sehr fehlen, wenn er im Falle einer solchen Selbstanklage oder einer ausführlichen bestimmten Anzeige,

gestützt auf die §§. 140 Abs. 1, 141 und 142, gleich die Special-Untersuchung gegen den Angezeigten einleiten wollte. Er muß vor Allem erforschen, ob denn die angezeigte That auch wirklich geschehen ist, und nicht etwa die eigene Anklage in einer Sinnenverwirrung oder anderen Absicht, die fremde Anzeige in einem Irrthume oder in Böswilligkeit begründet sei. Das Untersuchungsgericht mag daher auf was immer für eine Art zur Kenntniß einer strafbaren Handlung gelangen, so hat es vor Allem zu erforschen, ob die That wirklich geschehen sei.

2. Die Erforschung der Beschaffenheit der strafbaren Handlung nach allen Umständen und Wirkungen. Hierunter ist eben der oben erörterte eigentliche Zweck der Thatbestandserhebung begriffen, und das Gesetz erwähnt deshalb die Wirkungen insbesondere, weil das Strafgesetz in vielen Fällen den Begriff der strafbaren Handlung an einen bestimmten Erfolg knüpft. — Um diesen Zweck der Thatbestandserhebung erreichen zu können, muß sich der Untersuchungsrichter die gesetzlichen Merkmale des Begriffes des Verbrechens stets und fest vor Augen halten und bemüht sein, jedes einzelne derselben so genau als möglich zu erheben, und die Beweise dafür zu sammeln. So würde z. B. im Falle eines gewaltsamen Einfalles in ein fremdes unbewegliches Gut (§. 82 St. G.) die Thatbestandserhebung unvollständig sein, wenn nur das eigenmächtige Eindringen mit gesammelten mehreren Leuten, nicht aber zugleich der Umstand erhoben wäre, daß der Besitz des Anderen ein ruhiger war. — Handelt es sich um die Art eines Verbrechens, so darf sich der Untersuchungsrichter nicht begnügen, die Merkmale dieser Art erhoben zu haben, er muß seine Erhebungen auch auf die Merkmale des Gattungsbegriffes ausdehnen. So würde z. B. im Falle des §. 199 lit. e.) des St. G. der Untersuchungsrichter sehr fehlen, wenn er nur erheben würde, daß ein Gränzstein verrückt worden sei; er muß auch erheben, daß dies zum Nachtheile eines Anderen, und auf eine solche Art geschehen sei, welche sich als listige Vorspiegelung, oder als Benützung eines Irrthums darstellt. — Ist es in einem bestimmten Falle zweifelhaft, welche gesetzliche Begriffsbestimmung auf eine That Anwendung finde, z. B. ob die Zuwendung einer Summe Geldes ein Betrug oder eine Veruntreuung, ob die Tödtung eines Menschen ein Mord, Todtschlag oder eine fahrlässige Tödtung sei, so hat sich der Untersuchungsrichter wohl zu hüten, daß er seiner Ansicht allein folgend, die Erhebung in einer einseitigen Richtung pflege, was seiner Zeit nur Ergänzungen und neuerliche Erhebungen nothwendig machen würde. Der Untersuchungsrichter bestrebe sich in einem solchen Falle, so viel möglich die Merkmale aller gesetzlichen Begriffsbestimmungen, welche voraussichtlich angewendet werden könnten, zu erheben, es wird sich dann mit Leichtigkeit zeigen, welche von denselben sich feststellen lassen und welche nicht. *)

3. Die Erhebung, ob die That mit bösem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden. Da der böse Vorsatz zu den inneren Merkmalen einer strafbaren Handlung gehört, so ist ein vollständiger Aufschluß darüber, ohne den Beschuldigten selbst zu hören, wohl nicht möglich. Insoferne daher die Thatbestandserhebung ein

---

*) Eben mit Berücksichtigung der für den Untersuchungsrichter unumgänglich nothwendigen genauen und vollständigen Auffassung des gesetzlichen Begriffes einer strafbaren Handlung habe ich mich bemüht, in meinem Handbuche des österr. Str. G. die unterscheidenden Merkmale einer jeden Gesetzesübertretung, kurz übersichtlich und vollständig darzustellen, weshalb ich jeden angehenden Untersuchungsrichter darauf hinweisen zu dürfen glaube.

Theil der Voruntersuchung ist, und von einer bestimmten Person absieht, so kann und muß es für den Zweck der Voruntersuchung genügen, wenn die gepflogenen Erhebungen wenigstens den Schluß begründen, daß die That wahrscheinlich mit bösem Vorsatze verübt worden sei; die Gewißheit darüber herzustellen, ist Aufgabe der Specialuntersuchung, oder wohl gar erst der mündlichen Schlußverhandlung. — In dieser Beziehung wird sich daher der Untersuchungsrichter die Vorschriften des §. 1. des Str. G. und des §. 268 der Str. P. Odg. genau vor Augen halten, und jene Umstände erheben, welche den Beweis des bösen Vorsatzes begründen. Er muß sich fest an den Grundsatz halten, daß, wenn eine That alle äußeren Merkmale eines Verbrechens an sich trägt, auch angenommen werden muß, sie sei mit bösem Vorsatze begangen. Ob von dieser Annahme in einem bestimmten Falle eine Ausnahme bestehe, kann in der Regel erst die Specialuntersuchung zeigen. — Ob einem strafbaren Erfolge, z. B. einer körperlichen Verletzung, Fahrlässigkeit oder ein bloßer Zufall zu Grunde liege, wird sich in den meisten Fällen auch ohne den Beschuldigten zu hören, aus der Thaterhebung selbst mit Sicherheit entnehmen lassen. So wird z. B. bei dem Einsturze eines Gerüstes sich aus der Thatbestandserhebung selbst zeigen, ob die zur Befestigung nöthig gewesenen Klammern gar nicht angebracht waren, oder zufällig, z. B. durch einen Diebstahl weggekommen sind.

4. Die Erhebung, mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen die That begleitet gewesen ist. Es versteht sich wohl von selbst, daß hier die bei einzelnen Verbrechen besonders aufgeführten, so wie die in den §§. 43—47, dann 263 und 264 Str. G. aufgezählten Umstände, und unter diesen nur jene verstanden sind, welche sich aus der Beschaffenheit der That ergeben.

5. Die Erforschung der Personen, welche von der That Kenntniß haben können. Unter diesen Personen sind begriffen: der Thäter, die Mitschuldigen im weitesten Sinne des Wortes, und die Zeugen. — Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß die Erforschung des Thäters und seiner Mitschuldigen einer der wichtigsten Zwecke der Voruntersuchung ist, der bei der Thatbestandserhebung unter Einem erreicht werden kann. — Der Untersuchungsrichter wird daher bemüht sein, jene Umstände zu erheben, welche zwischen der That und einer Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß daraus nach unparteiischer Ueberlegung wahrscheinlich wird, daß diese Person die strafbare Handlung begangen oder daran Theil genommen habe. Welche Umstände dies sind, und wie der Untersuchungsrichter bei deren Erforschung vorzugehen habe, kann das Gesetz unmöglich erschöpfend vorschreiben. In ersterer Beziehung bieten ihm die §§. 138, 139, 140, dann 142 und 143 hinreichende Anhaltspuncte, und es wird ihm leicht sein, zu beurteilen, ob nicht in einem gegebenen Falle noch andere ihnen gleichkommende Umstände vorhanden sind. In letzterer Beziehung müssen ein richtiger Takt, ein vorurteilsfreies Auffassen der gegebenen Verhältnisse, Eifer und Umsicht, verbunden mit Erfahrung, das Meiste thun. Aber eine Hauptregel möge der Untersuchungsrichter nie zu befolgen vergessen, nämlich: er halte keinen, anscheinend noch so geringfügigen Umstand für zu unbedeutend, um ihn zu erheben; der unbedeutende Umstand führt leicht auf einen bedeutenderen, und dieser zuletzt auf den Thäter. Einige Haare in den Händen, ein abgerissener Knopf in den Kleidern des Ermordeten, ein weggeworfenes Stück Papier, Spuren von Nägeln in den Schuhsohlen u. dgl. haben schon oft zur Entdeckung der größten Verbrecher geführt. Der Untersuchungsrichter vergesse nicht, daß er es in den meisten Fällen mit gewandten und schlauen Menschen zu thun hat, die sich wohl hüten, solche Spuren zurückzulassen, die unmittelbar auf sie hindeuten; aber auch der durchtriebenste Verbrecher

übersieht in der Eile Kleinigkeiten, die später zu Verräthern an ihm werden können. — Ferner lasse sich der Untersuchungsrichter durch das Fehlschlagen mancher seiner Nachforschungen nicht entmuthigen, sondern gehe immer wieder mit frischem Eifer an die Nachspürung, sobald sich ein Anhaltspunkt dazu darbietet, indem auch nur Ein glücklicher Erfolg ihn gewiß für seine Mühe genug belohnt. — Kann der Untersuchungsrichter die Mitwirkung einer Polizeibehörde benützen, so ist sein Geschäft wesentlich erleichtert; in dieser Beziehung ist ihm nur zu rathen, daß er so viel möglich einen zeitraubenden Schriftenwechsel vermeide, sondern mit den Sicherheitsbehörden in unmittelbaren Verkehr trete, und von den gemeinschaftlich gepflogenen Erhebungen nur das in seine Akten übertrage, was einen Erfolg gehabt hat, oder sicher erwarten läßt. — In Ermanglung einer organisirten Polizeibehörde muß der Untersuchungsrichter die Beihülfe der Gensd'armerie und der Gemeinde- Sicherheitsorgane in Anspruch nehmen, und dieselben gehörig zu leiten und zu benützen wissen. — Zum Schlusse kann dem jüngeren Untersuchungsrichter in dieser Beziehung nicht genug das fleißige Studium zahlreicher Strafrechtsfälle anempfohlen werden, wie sie in den Sammlungen Feuerbach's, Pfister's, in dem sogenannten „Neuen Pitaval" und anderen dergleichen in größter Auswahl vorhanden sind. Wenn auch nicht geradezu behauptet werden kann, daß das, was in einem Falle von Erfolg war, es in einem anderen auch sein müsse, so erlangt man doch auf diesem Wege einen Schatz von Kenntnissen, den sonst nur eine langjährige Erfahrung geben könnte, und den vortheilhaft zu verwenden dann die eigene Einsicht lehren muß.

6. Die Erhebung, wie groß der durch die strafbare Handlung zugefügte Schade ist. Dieser Punkt bedarf wohl keiner näheren Erörterung, um so mehr, als die §§. 76 und 127 ohnehin die bestimmten Vorschriften darüber geben.

III. Damit die Thatbestandserhebung die vorgedachten Zwecke erreichen könne, muß sie

1. unverzüglich eingeleitet und ununterbrochen fortgesetzt werden. Diesen Grundsatz hat wohl die Str. P. Odg. nicht so wie der §. 232 des I. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803 ausdrücklich ausgesprochen; allein er versteht sich von selbst, und die Str. P. Odg. erkennt seine Nothwendigkeit so sehr an, daß sie zur Vermeidung jeder Verzögerung selbst durch unzuständige und sonst unberechtigte Gerichte die nöthigen Untersuchungshandlungen vornehmen läßt (§§. 13, 50). Ueberdieß haben die §§. 2 und 3 der Instruction für die Strafgerichte diesen Grundsatz mit aller Schärfe hingestellt. Die Strafgerichte müssen zu jeder Stunde bereit sein, dringende Amtsgeschäfte auch an Sonn- und Feiertagen zu besorgen, insbesondere Anzeigen strafbarer Handlungen anzunehmen, und sich Beschuldigter, welche der Flucht verdächtig sind, zu versichern. Sie haben strafgerichtliche Amtshandlungen vor anderen Geschäften vorzunehmen, und insbesondere die Erhebung der Beschaffenheit der That und deren sichtbarer Spuren, dann jene Amtshandlungen, welche sich auf die Erforschung, Ergreifung und Ueberweisung des Thäters beziehen, zu beschleunigen, wenn deren Erfolg durch Vertilgung der Spuren, durch Flucht oder auf andere Art vereitelt werden könnte. Schuldbare Verzögerungen werden an dem Schuldtragenden bestraft.

Abgesehen von diesen gesetzlichen Anordnungen ergibt sich aber schon die Nothwendigkeit dieses Grundsatzes aus dem oben unter II. Gesagten. Oft sind Merkmale und Spuren vorhanden, welche auf den Thäter hindeuten, und als stumme Zeugen seine Ueberweisung herbeiführen können. Diese muß der Untersuchungsrichter sobald als möglich aufzusuchen und festzustellen suchen, denn wie leicht ist ein solches Merkmal durch Zufall, Unvorsichtigkeit oder selbst Böswilligkeit vertilgt, und unersetzbar verloren,

Diese Pflicht der unverzüglichen Thaterhebung wird vor Allem dann eintreten, wenn schon aus der Anzeige hervorgeht, daß es sich um Spuren handle, die ihrer Natur nach leicht vertilgbar sind, z. B. Fußtritte im Schnee, Blutspuren im Freien, namentlich bei Regenwetter, Eindrücke in von Regen erweichtem Erdreiche u. dgl. Wo also solche Merkmale zu vermuthen sind, da muß der Untersuchungsrichter sie sobald als möglich, mit Hintansetzung aller anderen Geschäfte durch den Augenschein festzustellen trachten, und lieber die Zeugenvernehmungen verschieben. Aber auch diese dürfen nicht zu lange aufgeschoben bleiben, theils damit die Zeugen vernommen werden können, so lange sie die Sache noch frisch und vollständig im Gedächtnisse haben und möglichst frei von nachtheiligen Einflüsterungen und Verabredungen sind, theils damit nicht etwa Zeugen durch Veränderung ihres Wohnortes u. dgl. der Vernehmung entgehen. — Daß die so mit Beschleunigung begonnene Thatbestandserhebung nicht ohne Noth unterbrochen werden darf, versteht sich von selbst, denn dadurch würde nur das verderben, was gut eingeleitet war. — Hier ist auch noch die Frage zu erörtern, was der Untersuchungsrichter zu thun hat, wenn die Vollständigkeit mit der Beschleunigung der Thaterhebung sich nicht vereinigen läßt; z. B. wenn bei einer Verwundung die Aerzte dieselbe als lebensgefährlich erklären, über deren Tödtlichkeit aber selbst nach längerer Zeit sich nicht aussprechen können, und somit vor Eintritt eines bestimmten Erfolges nicht gesagt werden kann, ob die That ein Mord oder Mordversuch, ein Todtschlag oder eine schwere Verwundung ist. In solchen Fällen wird die Thatbestandserhebung wenigstens rücksichtlich des bereits vorliegenden geringeren Verbrechens abzuschließen sein, und es bleibt, falls der Thäter bekannt ist, dem weiteren Verfahren vorbehalten, diese Lücke auszufüllen.

Ueberhaupt vergesse der Untersuchungsrichter nicht, daß schnell sein, allein nicht hilft, wenn er nicht zugleich auch gründlich ist. Die Vereinigung dieser beiden Eigenschaften läßt sich aber aus keinem Buche lernen, sondern da muß ihn genaue Gesetzeskenntniß, eigener Scharfsinn und Takt, Aufmerksamkeit an der Seite eines älteren geschickten Untersuchungsrichters, und Erfahrung die richtige Mitte halten lehren.

2. Der Untersuchungsrichter muß ohne irgend eine vorgefaßte Meinung an sein Werk gehen, und sich vor Augen halten, daß sein Zweck und seine Pflicht lediglich die Erforschung der Wahrheit ist; auf diese Art wird er dann, die Vorschrift des §. 3 befolgend, alle für und gegen die That, für und gegen den muthmaßlichen Thäter, für und gegen dessen bösen Vorsatz sprechenden Umstände mit gleicher Genauigkeit erheben, und die Wahrheit erforschen, ohne Rücksicht, was das Ergebniß dieser Erforschung ist.

IV. Schließlich muß noch die Frage berührt werden, ob die Thatbestandserhebung in allen Fällen vorgenommen werden müsse? Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in allen jenen Fällen, wo schon aus der ersten Anzeige deren gesetzliche oder faktische Grundlosigkeit hervorgeht, mit einer Thatbestandserhebung nicht erst vorgegangen zu werden braucht. Wie aber der Untersuchungsrichter in solchen Fällen zu verfahren habe, ist im ersten Absatze des §. 62 und im lezten des §. 63 enthalten, auf welche daher verwiesen wird.

§. 67.

Von wem sie vorzunehmen.

Die Erhebung des Thatbestandes ist von dem Untersuchungsrichter oder dem statt desselben einschreitenden Gerichte (§. 11 und 13), mit Zuziehung eines beeideten Protokollführers, und, in soweit es insbesondere

verordnet ist (§§. 77 und 108), in Gegenwart zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und darüber ein umständliches Protokoll aufzunehmen, welches von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.

I. Der Vorschrift der §§. 11 und 13 gemäß, muß die von einem Bezirksgerichte veranlaßte Thatbestandserhebung durch den Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, oder von einem anderen, von ihm hierzu bestimmten und für das Richteramt geprüften Beamten des Bezirksgerichtes gepflogen werden.

II. Die Beiziehung von Gerichtszeugen ist nur bei Vornahme des Augenscheins (§. 77) und bei der Entsieglung und Durchsuchung von Papieren (§. 108) vorgeschrieben.

III. Ueber die Form des aufzunehmenden Protokolles enthält das Gesetz keine nähere Vorschrift, als daß es „umständlich" sein soll. Nähere Bestimmungen darüber enthält der §. 13 der Instruction für die Strafgerichte, aus welchem sich Folgendes ergibt:

Im Anfange enthält das Protokoll den Tag, die Stunde und den Ort der Aufnahme, den Namen der aufnehmenden Behörde, und die Bezeichnung der anwesenden Personen. Den Eingang des Protokolles bildet die Angabe der Ursache, wodurch die Erhebung veranlaßt wurde. Sohin werden in demselben alle Umstände, welche bei der Erforschung hervorgekommen oder erhoben worden sind, und zwar so viel möglich in derselben Ordnung aufgeführt, wie sie wirklich auf einander gefolgt sind. Sowie die Ordnung des Protokolles auf dasjenige führt, was nach §. 102 in gerichtliche Verwahrung zu nehmen ist, müssen die betreffenden Gegenstände im Protokolle erwähnt, und das darüber verfaßte Verzeichniß angeschlossen werden. Hier ist dann auch die passende Stelle gemäß §. 84 die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen, und wenn es möglich ist, auch das Gutachten derselben aufzunehmen. Werden Zeugen vernommen, so ist zwar über deren Vernehmung nach §. 130 ein besonderes Protokoll aufzunehmen; es kann aber, wenn deren Aussagen Veranlassung zu weiteren Nachforschungen gaben, in dem Thatbestandserhebungsprotokolle bemerkt werden, daß zu Folge der in Kürze erwähnten Angaben der vernommenen, namentlich zu bezeichnenden Zeugen zu den weiteren Erhebungen geschritten worden sei. Ist die Erhebung geschlossen, so wird das Protokoll den Anwesenden nochmals vorgelesen, und wenn einer oder der andere noch etwas beizusetzen fände, ist dies nachzutragen, ohne daß an dem früher Aufgenommenen etwas geändert werden darf (vgl. §§. 130, 185), und sohin das Protokoll von allen Anwesenden zu unterzeichnen. Auch wird die Stunde des Abschlusses, und falls eine Unterbrechung stattgefunden hätte, auch diese bemerkt.

Muster eines Thatbestanderhebungsprotokolles.

Protokoll

vom — — — — —

Aufgenommen von dem k. k. Kreisgerichte N. in der Amtskanzlei des k. k. Steueramtes A.

Gegenwärtige:

N. N. Untersuchungsrichter. N. N. } Gerichtszeugen.
N. N. Protokollführer. N. N. }

Angefangen um 10 Uhr Vormittags.

Ueber die gestern Abends von dem Steueramte A. erstattete Anzeige, daß

in der dortigen Amtskanzlei Gewaltthätigkeiten vorgefallen seien, verfügten sich die Gefertigten dahin, und fanden Folgendes zu bemerken.

Das Amtslokale des Steueramtes A. besteht aus einem Vorzimmer und dem durch eine Glasthüre davon geschiedenen Amtszimmer. Im Vorzimmer waren die daselbst stehenden Bänke umgeworfen und an einer derselben die Füße ausgebrochen. In der Glasthüre waren sämmtliche Scheiben zertrümmert. In dem Amtszimmer selbst war das hölzerne Gitter, welches die Amtstische von dem für die Parteien bestimmten Raume trennt, umgerissen, und lag theilweise zertrümmert am Boden. Auf dem Amtstische des Herrn Steuereinnehmers fand man das Steuerprotokoll, welches mit Tinte so überschüttet war, daß drei Blätter ganz unleserlich geworden waren; außerdem waren sechs Blätter der Länge nach bis über die Mitte eingerissen. Das Tintengefäß lag neben dem Stuhle auf dem Boden, die Streusandbüchse war auf dem Tische umgeworfen. Von der rückwärts des Schreibtisches an der Wand angebrachten Aktenstelle waren zwei Faszikel herabgenommen und auf den Boden geworfen, die darin befindlichen Aktenstücke auseinander gestreut, und auf denselben mit Füßen herumgetreten worden, wie dies die Beschmutzung derselben mit Straßenkoth und die Spuren der eingedrückten Schuhnägel zeigten. In der Ecke hinter der erwähnten Aktenstelle fand man einen Gehstock, nämlich ein dunkelbraunes spanisches Rohr mit einem weißbeinernen Knopfe und einer schwarzen Schnur mit zwei Quasten, welcher von dem Steueramtsdiener Peter N. und dem Ortsbürgermeister N. als Eigenthum des Müllermeisters J. K. zu A. erkannt wurde. Dieser Stock wurde in gerichtliche Verwahrung genommen. An dem Fenster nächst dem Amtstische des Herrn Steuereinnehmers war von dem linken inneren Flügel die untere Scheibe eingeschlagen. Weitere Spuren von verübten Gewaltthätigkeiten waren nicht zu finden.

Hierauf wurde dieses Protokoll vorgelesen, und als richtig aufgenommen allseitig gefertigt.

Geschlossen um 11 Uhr.

N. N. Untersuchungsrichter. N. N. Bürgermeister, als Gerichtszeuge.
N. N. beeideter Protokollführer. N. N. Gerichtszeuge.

§. 68.

Beiziehung von Gerichtszeugen.

Als Gerichtszeugen dürfen nur volljährige, unbescholtene und bei der Sache unbetheiligte Männer verwendet werden, welche entweder allgemein oder für den einzelnen Fall mittelst Handschlages dahin zu verpflichten sind, daß sie auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt werden

wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desselben wachen, und bis zur Schlußverhandlung über Alles, was ihnen im Laufe der Untersuchung bekannt geworden, Stillschweigen beobachten werden.

§. 69.

Wer verpflichtet ist, sich als Gerichtszeuge verwenden zu lassen.

Die Verbindlichkeit, sich bei Untersuchungshandlungen als Gerichtszeuge verwenden zu lassen, ist eine allgemeine Bürgerpflicht, und nur die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, öffentliche noch wirklich dienende Beamte und Diener, in activer Dienstleistung stehende Militärpersonen, Volksschullehrer, ferner die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen, sowie überhaupt alle jene Personen, deren Berufsdienst, wie z. B. bei Angestellten von Eisenbahnen, Dampfschifffahrten u. dgl. im öffentlichen Interesse nicht leicht unterbrochen werden kann, endlich alle jene Personen, welche vom Tag= oder Wochenlohne leben, sind von derselben befreit. Sie ist unentgeltlich zu leisten, und trifft zunächst die Bewohner jener Gemeinden, wo die Untersuchungshandlung vorgenommen wird. Es liegt den Gemeindevorstehern ob, den Untersuchungsgerichten eine hinlängliche Anzahl von, zu dem Amte eines Gerichtszeugen tauglichen Männern bekannt zu geben, welche dann von dem Untersuchungsgerichte allgemein auf die im §. 68 bezeichnete Art verpflichtet werden können.

I. Ausgeschlossen von dem Amte eines Gerichtszeugen sind: 1) alle Frauenspersonen; 2) Männer unter 24 Jahren; 3) Personen, welche wegen vorhergegangener Abstrafungen oder Untersuchungen, in denen sich nicht ihre Schuldlosigkeit herausgestellt hat, oder wegen anderer Thatsachen ihres Privat- oder Familienlebens in der Gemeinde als bescholten gelten; 4) Personen, welche bei der Sache betheiligt sind, d. i. bei denen Verhältnisse eintreten, welche die Ausschließung oder Ablehnung eines Richters oder Protokollführers nach sich ziehen würden. Der Natur der Sache nach können als Gerichtszeugen 5) auch jene Personen nicht verwendet werden, welche nach §. 132 nicht zum Zeugeneide zugelassen oder gemäß §§. 112 und 113 in einer bestimmten Sache nicht als Zeugen vernommen werden dürfen.

II. Zu den von dem Amte eines Gerichtszeugen befreiten Personen gehören auch die Advokaten und Notare, so lange sie ihr Amt wirklich ausüben (Min. Vdg. v. 22. Mai 1855, Nr. 93 R. G. Bl.). — Ferner wurde durch Just. Min. Erlaß v. 19. Februar 1855, Z. 3471 angeordnet, daß pensionirte und mit Beibehaltung des Militär-Charakters quittirte Officiere in der Regel nie als Gerichtszeugen in Anspruch genommen werden sollen, und diese Verwendung ausnahmsweise nur in jenen seltenen Fällen im Wege der competenten Militärbehörde zu veranlassen sei, wenn in dem Orte der Untersuchung oder Thatbestandserhebung kein anderer geeigneter Gerichtszeuge vorgefunden werden könnte.

III. Die im §. 69 enthaltene Befreiung mehrerer Personen macht dieselben nicht unfähig zum Amte eines Gerichtszeugen, so daß sie, wenn sie sich — insbesondere für einzelne Amtshandlungen — selbst dazu erbieten, allerdings als Gerichtszeugen verwendet werden können.

IV. Die näheren Bestimmungen über die Vorladung, die Reihenfolge der Verwendung, und die Bestrafung ihrer Pflicht nicht nachkommender Gerichtszeugen enthalten die §§. 18 und 20 der Instruction für die Strafgerichte.

§. 70.

Erforschung eines entstandenen Rufes oder Gerüchtes.

Gelangt das Untersuchungsgericht zur Kenntniß eines Verbrechens oder Vergehens durch einen Ruf oder ein Gerücht, so ist es verpflichtet, die Personen, durch welche der Ruf an dasselbe gelangte, zu vernehmen, dem Rufe unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden von Mund zu Mund bis zu dessen Ursprung nachzuforschen, und sich so viel möglich von dessen Grunde oder Ungrunde zu überzeugen.

Die Anordnung dieses Paragraphes folgt aus der Bestimmung des §. 66, nach welchem es Zweck der Thatbestandserhebung ist, zu erforschen, ob eine zur Kenntniß des Gerichtes gelangte strafbare Handlung wirklich Statt gefunden habe.

§. 71.

Pflicht aller Behörden und Aemter zur Anzeige von Verbrechen und Vergehen.

Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniß des Untersuchungsgerichtes zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden.

I. Obwol in der Randglosse (Ueberschrift) dieses Paragraphes nur von Verbrechen und Vergehen die Rede ist, so versteht sich bei dem allgemeinen Ausdrucke im Texte des Paragraphes „strafbare Handlungen" wol von selbst, daß diese Pflicht der Anzeige auch von den von Amtswegen zu untersuchenden Uebertretungen gilt.

II. Diese Pflicht aller öffentlichen Behörden und Aemter, zu denen auch die Gemeindebehörden (§. 132 des Pat. vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. Bl.) und öffentlichen Sicherheitsorgane (Gensd'armerie, Polizei-, Sicherheitswache) gehören, zur Anzeige von strafbaren Handlungen, war schon früher durch mehrere einzelne Verordnungen ausgesprochen. Von Wichtigkeit sind unter diesen die beiden die Civilgerichte betreffenden Verordnungen, welche daher besonders angeführt werden müssen. Das Hofdecret vom 6. März 1821, Nr. 1743 J. G. S. schreibt vor: Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise oder der Zurechnung eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung abhängt, können vor erfolgtem Urteile des Strafgerichtes bei dem Civilgerichte nicht angebracht werden. Wird erst im Laufe des Prozesses eine bestimmte Person eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Unter-

suchung hinreichende rechtliche Anzeigung zu halten ist, so muß, insofern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache einen wesentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Civilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellt und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden. Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Prozesses gleichgiltig, so hat zwar der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Akten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigungen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung dem Strafgerichte der Vorschrift gemäß von Amtswegen sogleich mitzutheilen. — Im Zusammenhange mit dieser Anordnung hat der oberste Gerichtshof unterm 8. Februar 1855 entschieden, daß, wenn über ein Schuldlosigkeitsurteil der Beschädigte auf den Rechtsweg verwiesen wurde, und der Civilrichter Anlaß zu Zweifeln findet, ob die Ergebnisse des Rechtsstreites auch schon dem Strafrichter in dieser Art vorgelegen seien, er kein Urteil schöpfen könne, sondern die Akten neuerlich dem Strafrichter mittheilen müsse. — Folgerichtig ist auch die Entscheidung eines Oberlandesgerichtes, daß die vorstehende Anordnung nicht nur dann Platz greife, wenn einem der Streittheile ein Verbrechen zur Last falle, sondern auch wenn hervorkommt, daß eine andere Person eine strafbare Handlung begangen habe. — Der Justiz-Ministerial-Erlaß v. 15. Juni 1852, Nr. 135 R. G. Bl. bestimmt, daß die Concurs-Instanz von jeder Concurseröffnung unverzüglich den Staatsanwalt am betreffenden Gerichtshofe in Kenntniß zu setzen hat.

III. Diese den Behörden obliegende Pflicht der Anzeige ist auch auf das Sanitätspersonale ohne Unterschied, ob dasselbe in einer öffentlichen Anstellung steht oder nicht, ausgedehnt, indem die Instructionen für Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen vom Jahre 1808 es denselben zur Pflicht machen, bedenkliche, zweideutige oder tödtliche Verwundungen, rücksichtlich den Namen des Verwundeten, dann Personen, welche giftartige oder fruchtabtreibende Mittel verlangen, der nächsten Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

IV. Inwieferne Behörden verpflichtet sind, den Strafgerichten bekannt zu geben, auf welche Art sie in die Kenntniß einer strafbaren Handlung gekommen sind, bestimmt die Min. Vdg. v. 8. November 1855, Nr. 194 R. G. Bl. in folgendem:

Ueber die vorgekommene Anfrage: „ob Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet seien, die Namen derjenigen Vertrauten, welche ihnen die Anzeige einer strafbaren Handlung oder andere Entdeckungen zum Zwecke der strafgerichtlichen Verfolgung gegen eine Person mittheilen, den Strafgerichten auf deren Verlangen bekannt zu geben?" findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde zu erklären, daß nach dem Sinne des §. 112, lit. b) der Strafprozeß-Ordnung in der Regel ebenso wenig eine Staats- oder Gemeindebehörde, als einzelne Staatsbeamte verpflichtet sind, die Namen derjenigen vertrauten Anzeiger einer strafbaren Handlung, welche ihnen selbst nur unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses bekannt sind, oder rücksichtlich welcher dem Anzeiger die Geheimhaltung des Namens zugesichert worden ist, einem Strafgerichte auf dessen Verlangen zu eröffnen.

Hiervon sind im Sinne der bestehenden Gesetze nur die Fälle ausgenommen: wenn nämlich entweder gegen den anonimen Anzeiger der rechtliche Verdacht vorliegt, daß er sich selbst durch eine falsche Anzeige, einer der in den §§. 209 und 487 des Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig gemacht habe, in welchem Falle der Beschuldigte nach Vorschrift des §. 71 der Strafprozeß-Ordnung von jeder öffentlichen Behörde dem Strafgerichte namhaft zu machen ist; — oder wenn es sich um die Anzeige einer hochverrätherischen Unternehmung handelt, wo in Gemäßheit des §. 61 des Strafgesetzes Jeder-

mann, bei sonst eigener Strafbarkeit, zur Anzeige verpflichtet, daher auch, außer dem Falle des §. 62, bei der Anzeige zugleich seinen Namen anzugeben verbunden ist.

Sollte in solchen Fällen dem Strafgerichte die Mittheilung des Namens des Anzeigers verweigert werden, so hat es die geeignete Abhilfe nach Vorschrift des §. 27 der Strafprozeß-Ordnung zu suchen.

In wie ferne andere Personen zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichtet sind, wird durch das Strafgesetz bestimmt.

Eine solche Pflicht besteht bei dem Hochverrathe, der Ausspähung und unbefugten Werbung für jeden Staatsbürger (§§. 61, 67, 92 Str. G. und Hofkanzleidekret vom 10. Oktober 1821 Nr. 1808 J. G. S.); bei geheimen Gesellschaften für den nach seinem Amte zur Anzeige verpflichteten Beamten (§. 287 lit. g Str. G.); bei der falschen oder schlechten Bereitung von Arzneien und bei verdächtigen Todesfällen für das Sanitätspersonale jeder Art (§§. 349, 359 Str. G.); bei dem Besitze verbotener Waffen für die Gewerbsleute, denen solche zur Ausbesserung gebracht werden (§. 372 Str. G.); bei feuergefährlichen Anlagen für die Schornsteinfeger (§§. 442, 443 Str. G.); endlich bei dem verdächtigen Verkaufsanbote von Juwelen, Gold- oder Silberwaaren und anderen Gegenständen für Jedermann, insbesondere aber für Gold-, Silberarbeiter und andere Handels- und Gewerbsleute (§§. 475—477 Str. G.).

§. 72.

Recht zur Anzeige.

Uebrigens ist Jedermann, der von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen Kenntniß erlangt, berechtiget, dasselbe entweder bei dem Strafgerichte, dem Bezirksgerichte, dem Staatsanwalte oder der nächsten Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Diese Behörden sind verpflichtet, jede solche Anzeige anzunehmen, und an das Untersuchungsgericht zu leiten.

I. Um zur Kenntniß besonders gefährlicher oder schädlicher Handlungen im Wege der Anzeige von Privatpersonen zu gelangen, sind Belohnungen des Anzeigers ein zweckmäßiges Mittel. Diese werden entweder in einzelnen Fällen besonders ausgesetzt oder sie sind für gewisse Fälle ein für allemal durch die Gesetze bestimmt. Diese letzteren Fälle sind folgende:

Bei dem Hochverrathe, der Ausspähung und falschen Werbung und dem Menschenraube in Kriegszeiten ist dem Anzeiger, wenn er bei dem strafbaren Unternehmen betheiligt war, Straflosigkeit, und bei den beiden letzten Verbrechen, wenn er nicht der Anstifter war, überdies eine Belohnung von 100 Dukaten zugesichert, welche letztere auch jeder Andere erhält, welcher ein solches Verbrechen anzeigt (§. 62 Str. G. und Hkzd. v. 10. Oktober 1821, Nr. 1808 J. G. S.); für die Einbringung einer Räuberbande von wenigstens drei Personen ist eine Belohnung von 50 Dukaten, für die Einbringung eines einzelnen Räubers eine solche mit 30 Gulden CMze. ausgesprochen (Hofd. v. 17. August 1820, Nr. 1687 J. G. S.); dem Anzeiger des Verfälschers einer Punze ist eine Belohnung von 100 Dukaten zugesichert (Punzirungspatent v. 11. März 1824 §. 20); bei absichtlichen oder muthwilligen Beschädigungen von an öffentlichen Wegen angelegten Alleen fällt die Geldstrafe dem Anzeiger zu (Hkzd. v. 13. Jäner 1837, Nr. 163 J. G. S.); bei dem

Spielen verbotener Spiele fällt dem Anzeiger ein Drittel der Geldstrafe zu, und wenn er selbst straffällig wäre, wird ihm auch die Strafe nachgesehen (§. 522 Str. G.). — Die in dem Gensd'armerie-Gesetze v. 18. Jäner 1850 ausgesprochenen Belohnungen für die Einbringung von Verbrechern näher zu erwähnen, ist hier nicht am Orte.

II. Auf welche Art mündliche Anzeigen angebracht werden können, um die nöthig werdenden Amtshandlungen mit der erforderlichen Beschleunigung veranlassen zu können, bestimmt der §. 14 der Instruction für die Strafgerichte.

§. 73.

Inhalt der Anzeige.

In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch den Namen, Stand und Aufenthaltsort des Anzeigers enthalten.

I. Die hier erwähnten Eigenschaften muß jede Anzeige haben, sie mag mündlich oder schriftlich geschehen, weil nur darnach die Glaubwürdigkeit des Anzeigers beurteilt werden kann. Wird die Anzeige mündlich gemacht, so muß sie zu Protokoll genommen und von dem Anzeiger unterschrieben werden, um nöthigenfalls (z. B. bei einer Anklage wegen Verläumdung) den Beweis der gemachten Anzeige zu haben. Dagegen ist der Mangel der eigenhändigen Unterschrift kein Grund, die Anzeige zu verwerfen (§. 15 der Instr. f. d. Str. G.).

II. Wenn es sich darum fragt, ob der Anzeiger verlangen könne, daß sein Name geheim gehalten werde, so ist bei dem Hochverrathe diese Geheimhaltung dem Anzeiger ausdrücklich zugesichert (§. 62 Str. G.). Aber auch in allen anderen Fällen kann dies dem Anzeiger in so weit zugestanden werden, als nicht im Laufe des Verfahrens die Bekanntgebung seiner Person, z. B. durch seine Vernehmung als Zeuge oder durch die Verantwortungen des Beschuldigten unumgänglich nothwendig wird, oder sich gegen ihn der Verdacht einer Verläumdung (§. 209 Str. G.) ergibt. Dagegen dürfte es keine Pflicht des Strafgerichtes sein, dem Angezeigten den Namen des Anzeigers zu dem Ende bekannt zu geben, damit derselbe gemäß §§. 487 und 495 Str. G. eine Anklage wegen Ehrenbeleidigung anbringen könne. — Rücksichtlich der Agenten öffentlicher Behörde vergleiche die Vdg. v. 8. November 1855 beim §. 71 unter IV.

III. Würde eine mit den geforderten Eigenschaften versehene Anzeige unklar oder unbestimmt sein, so müßte das Gericht durch schleunigste Vernehmung des Anzeigers diesen Mängeln abzuhelfen trachten.

§. 74.

Wirkung einer namenlosen Anzeige.

Allein auch über eine namenlose oder von einer unbekannten Person herrührende Anzeige ist, in soferne sie bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende, Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten.

Als eine namenlose Anzeige ist jene zu betrachten, welcher die im §. 73 aufgeführten Erfordernisse fehlen. — Würde eine solche Anzeige nicht einmal bestimmte Thatumstände enthalten, so wäre sie lediglich mit Befolgung der Vorschriften des §. 62 zu den Akten zu legen.

§. 75.

Vernehmung aller Personen, von denen sich eine Auskunft erwarten läßt.

Der Untersuchungsrichter hat alle Personen, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die Umstände der That oder über die Person von dabei Betheiligten und deren Verhältniß zur That erwarten läßt, und insbesondere auch den durch die strafbare Handlung Beschädigten zu vernehmen.

Auch bereits vernommene Personen können von dem Untersuchungsrichter neuerlich vernommen werden, in soferne dieß zur Ergänzung oder Aufklärung ihrer früheren Aussagen erheblich erscheint.

I. Personen, welche Erfahrungen über Thatsachen, welche eine andere Person betreffen, gemacht haben, heißen Zeugen. — Der §. 75 ordnet zuvörderst an, daß der Untersuchungsrichter alle solche Personen, alle Zeugen zu vernehmen habe. Es ist dies eine behufs der Erforschung der Wahrheit eben so nothwendige als zweckmäßige Vorschrift, und der Untersuchungsrichter würde einen großen, oft vielleicht nicht mehr gut zu machenden Fehler begehen, wenn er von dieser Vorschrift des Gesetzes, sei es aus was immer für einem Grunde, abweichen wollte. Der Untersuchungsrichter darf daher nie glauben, er habe der Vorschrift des Gesetzes genügt, wenn er über einen Umstand so viele übereinstimmende Zeugen vernommen hat, als zur Herstellung des Beweises genügen. Oft vermag ein später vernommener Zeuge die Sache ganz anders darzustellen, als es die mehreren früher vernommenen gethan haben, es mag dies in einer besseren Auffassungsgabe, einem treueren Gedächtnisse oder größerer Wahrheitsliebe seinen Grund haben. Leicht ist es dann auch möglich, daß die früher vernommenen Zeugen, über die Mittheilung dieser späteren Aussagen, sich an entfallene Umstände erinnern, und demnach ihre früheren Angaben ergänzen und berichtigen. — Von dieser Vorschrift könnte nur dann Umgang genommen werden, wenn der Beschuldigte selbst die That gestanden hat, und sein Geständniß durch einige vernommene Zeugen bestätigt wird. — Dadurch ist auch nicht ausgeschlossen, daß in wichtigen und dringenden Fällen noch vor beendeter Vernehmung aller Zeugen, die Maßregeln zur Habhaftwerdung des Beschuldigten eingeleitet werden.

II. Die vernommenen Zeugen müssen aber solche sein, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die That erwarten läßt. Bei welchen Personen diese Bedingung eintrete, muß aus den Umständen jedes einzelnen Falles entnommen werden. Doch soll der Untersuchungsrichter bei der Beurteilung dieser Wahrscheinlichkeit lieber zu gelinde als zu streng sein. Gar oft weiß ein Zeuge, von dem man es am wenigsten vermuthet, eine umfassendere Auskunft über eine Thatsache zu geben, als mancher Andere, von dem man es sich weit mehr versah. In beiden diesen Punkten halte sich der Untersuchungsrichter vor Augen, daß die Vernehmung eines oder des anderen überflüssigen Zeugen der Untersuchung nie schaden könne, — wol aber die unterlassene Vernehmung eines Zeugen, den man für unwichtig hielt, und der vielleicht eine wesentliche Aufklärung hätte geben können. Vollständigkeit der Erhebung ist eine wesentliche, unabweisbare Bedingung einer guten Erhebung; diese Eigenschaft mit der nöthigen Beschleunigung zu verbinden, muß dem Talente und Fleiße des Untersuchungsrichters selbst überlassen werden.

III. Aus dem bisher Gesagten wird sich die Beantwortung noch einiger Fragen von selbst ergeben. Daß Kinder, d. i. Personen in einem Alter unter zehn Jahren (§. 237 Str. G.) als Zeugen vernommen werden können, unterliegt keinem Zweifel, wenn nur ihre geistige Ausbildung so weit vorgeschritten ist, daß von ihnen eine richtige Auffassung und Erzählung des Gesehenen, Gehörten u. s. w. erwartet werden kann (§. 112). Das Gesetz selbst erkennt dies an, indem es im §. 132 lit. d) und e) nur die Beeidigung von Personen unter vierzehn Jahren und von solchen, welche nicht in vollem Gebrauche ihrer Geisteskräfte sind, verbietet. Darauf, ob mit solchen Kindern ein förmliches Protokoll wie mit Erwachsenen aufgenommen werden kann, kommt es gewiß nicht an, und es wird Sache des Untersuchungsrichters sein, die oft entscheidende Aussage eines solchen Kindes auf eine andere vollen Glauben verdienende Art (§. 276) ersichtlich zu machen. Bei der Thatbestanderhebung handelt es sich ja vorzüglich um die Erforschung des Thäters, und zu dieser kann auch ein Kind Spuren an die Hand geben, und der Untersuchungsrichter hat diese zu verfolgen, ohne Rücksicht, welche Beweiskraft bei der Endentscheidung der Aussage des Kindes beigelegt werden wird. — Was hier von Kindern gesagt wurde, findet gleichmäßig auch auf Personen von sehr hohem Alter seine Anwendung.

IV. Es ist daher auch kein Zweifel, und der §. 132 lit. a) bestätigt es ausdrücklich, daß auch bedenkliche Zeugen, ja der Beschuldigte selbst zur Aufklärung im Wege der Thatbestandserhebung als Zeugen vernommen werden können, indem es daselbst heißt, daß Zeugen, welche selbst im Verdachte stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben, nicht beeidet werden dürfen. Diese Vernehmung des Verdächtigen als Zeuge im Zuge der Thatbestandserhebung verstößt auch nicht gegen das Sistem der Strafprozeßordnung. Denn das eigentliche Verhör des Beschuldigten setzt die rechtliche Beschuldigung (§. 148), und diese das Vorhandensein rechtlicher Verdachtsgründe voraus (§. 134). Nun ergibt sich aus dem ersten Anblicke der rechtlichen Verdachtsgründe, daß gar viele von ihnen ohne vorläufige Vernehmung des Verdächtigen gar nicht als solche erkannt werden können. Würde z. B. Jemand gegen einen als rechtlich bekannten wohlhabenden Mann die Untersuchung wegen Diebstahls einleiten, weil er im Besitze eines dem A. gestohlenen Ringes ist? Ist es nicht an sich klar, daß derselbe zuvörderst gefragt werden muß, woher er den Ring habe, und daß durch eine genügende Auskunft darüber der anscheinende rechtliche Verdachtsgrund des §. 138 Z. 8 zerfällt?

V. In welcher Ordnung die Zeugen zu vernehmen sind, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. In der Regel wird der Beschädigte zuerst zu vernehmen sein, und aus seiner Aussage werden sich Anhaltspunkte genug ergeben, um die Ordnung der weiteren Vernehmungen zu bestimmen. Jene Zeugen, welche zur Entdeckung des Thäters dienliche Umstände anzugeben haben, werden übrigens stets vor jenen zu vernehmen sein, welche nur noch weitere Einzelnheiten der That selbst anzugeben wissen. Je mehr sich der Untersuchungsrichter bei der Ordnung der Zeugenvernehmung an die chronologische Reihenfolge der Thatsachen halten kann, um desto mehr wird er seinerzeit dem nach §. 192 zu bestellenden Referenten die Arbeit erleichtern; doch versteht sich wol von selbst, daß der Untersuchungsrichter, um von einer solchen, oder einer anderen von ihm gewählten Ordnung nicht abzuweichen, nicht etwa andere im Laufe der Erhebung vorgekommene wichtigere Rücksichten hintansetzen dürfe.

VI. Wie viele Zeugen aber, und in welcher Ordnung sie der Untersuchungsrichter auch vernehmen mag, so muß er sich bestreben, sie so schnell als möglich nach ein-

ander zu vernehmen, denn nur dadurch ist es möglich, einerseits die nöthige Beschleunigung der Thatbestandserhebung zu erzielen, und anderseits nachtheilige Verabredungen der Zeugen unter sich oder mit dem Beschuldigten zu verhindern. Der Untersuchungsrichter hat zu diesem Ende auch — namentlich wenn er mehrere Zeugen für denselben Vor- oder Nachmittag vorruft — nach seinem Ermessen die erforderlichen Maßregeln anzuordnen, um Besprechungen der Zeugen unter einander zu verhindern. (§§. 18, 19 der Instr. f. d. Str. G.)

VII. Was die wiederholte Vernehmung bereits vernommener Zeugen betrifft, so ist sie jedenfalls ein Uebelstand, den der Untersuchungsrichter dadurch am leichtesten verhüten kann, wenn er die Zeugen gleich das erste Mal so umständlich und genau als möglich vernimmt (§. 19 der Instr. f. d. Str. G.). Auch übersehe er nicht, daß die neuerliche Vernehmung nur dann einzuleiten ist, wenn sie erheblich, d. i. für die Zwecke der Voruntersuchung und der Thatbestandserhebung insbesondere von wesentlichem Einflusse ist. In anderen Fällen kann darüber hinausgegangen werden, indem bei der mündlichen Schlußverhandlung kleinere Abweichungen durch ein paar Worte behoben werden, während sie im Laufe der Untersuchung unnütze Schreiberei veranlassen. Z. B. behauptet der Bestohlene, seine Wohnung sei versperrt gewesen, während andere unbedenkliche Zeugen das Gegentheil angeben, so wird er nothwendig nochmals über diesen Umstand vernommen werden müssen; gibt er aber z. B. an, das Thürschloß sei zweimal abgesperrt gewesen, während andere Erhebungen zeigen, daß es nur einmal abgesperrt war, so wäre eine neuerliche Vernehmung desselben im Wege der Thaterhebung wegen dieser Abweichung gewiß überflüssig.

VIII. Die besonderen Vorschriften über die ausdrücklich angeordnete Vernehmung des Beschädigten sind im §. 127 enthalten.

§. 76.

Erhebung des Schadens durch Vernehmung des Beschädigten und anderer Personen.

Kann der durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachte Schade oder der dadurch entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden, oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch angebe, so ist die Größe desselben, in soweit dieselbe auf die Zurechnung der That als strafbare Handlung, auf die Bemessung der Strafe, oder auf die Zuerkennung einer Entschädigung von Einfluß sein kann, durch Vernehmung solcher Personen, welchen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder soweit es die Umstände zulassen, durch Sachverständige zu ermitteln.

Die Mittel, den durch eine strafbare Handlung angerichteten Schaden zu erheben, welche Erhebung das Strafgericht von Amtswegen vornehmen muß (§§. 66, 75, 101, 127, 176 und 352) sind von dreifacher Art:

1) die Aussage des Beschädigten, welche die erste und vorzüglichste Art der Ermittlung des Schadens ist, ohne daß der Beschädigte dadurch die Eigenschaft eines Zeugen verliert, und als Sachverständiger angesehen werden müßte (Caß. Hof. Entsch. v. 6. Nov. 1851); wenn sich aber gegen dieselbe gegründete Bedenken ergeben, indem sie ent-

weder nicht zuverlässig genug ist, oder weil den Umständen nach zu schließen ist, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so wird der Schade erhoben,

2) durch die Vernehmung von Personen, welchen die Sache, an der der Schade geschehen ist, bekannt war, — und wenn auch diese Art in einem bestimmten Falle entweder nicht angewendet werden kann, oder keinen entsprechenden Erfolg hat,

3. durch beeidete Sachverständige, d. i. durch Schätzleute, welche den Werth der gänzlich entzogenen oder zerstörten, oder die Werthsverminderung der theilweise noch vorhandenen Sache gewissenhaft anzugeben haben. Bei allen gerichtlichen Schätzungen muß nach der auch für das Strafverfahren maßgebenden Vorschrift der §§. 305 und 306 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Justizhofdecretes vom 25. November 1839 Nr. 391 J. G. S. der ordentliche oder gemeine Preis der Sache, welcher nach dem Nutzen geschätzt wird, den die Sache mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, zu Grunde gelegt werden. Diese Art der Schadenserhebung tritt also nicht ein, wenn der Schade durch eine der beiden früheren zuverlässig erhoben ist, und insbesondere von Seite des Beschuldigten keine Einwendung dagegen erhoben wird (Caß. H. Entsch. v. 8. Jäner 1852), sondern nur dann, wenn gegründete Bedenken bestehen, und die Höhe des Schadens auf die Zurechnung der That (z. B. der Beschädigte schätzt die gestohlene Uhr auf 30 fl., ein anderer, der sie kennt, auf höchstens 20 fl.), auf die Bemessung der Strafe (z. B. nach §§. 179 und 203 Str. G.), oder auf den Entschädigungszuspruch von Einfluß ist. — Diese Rücksicht kann aber auch gegenüber von anderen Personen, als dem Thäter selbst eintreten, z. B. in Bezug auf die Frage, ob dem Käufer der gestohlenen Sache ein bedenklicher Ankauf zur Last fällt, wenn vielleicht der Beschädigte die Sache sehr hoch schätzt, der Käufer aber den gezahlten, im Gegensatze zu dieser Schätzung sehr geringen Preis durch den wahren Werth derselben gerechtfertigt erklärt.

§. 77.

Gerichtlicher Augenschein bei strafbaren Handlungen, die Spuren zurück lassen.

Hat eine strafbare Handlung an einem Orte oder an einer Person Spuren zurückgelassen, so sind dieselben mit Zuziehung zweier Gerichtszeugen (§. 67), durch einen gerichtlichen Augenschein zu erheben, und es ist dafür zu sorgen, daß solche Spuren bis zu dieser Erhebung, soweit dieß ohne größeren Schaden geschehen kann, in unverändertem Stande erhalten werden. Zur Vornahme des Augenscheines kann auch der Beschuldigte zugezogen werden, wenn sich hiervon wegen Anerkennung der zu besichtigenden Gegenstände, oder wegen anderer von dem Beschuldigten zu ertheilender Aufklärungen für die Untersuchung ein Erfolg erwarten läßt.

I. Unter dem gerichtlichen Augenscheine versteht man jene Amtshandlung, durch welche der untersuchende oder erkennende (§. 242) Richter vorhandene, durch die Sinne wahrnehmbare Merkmale einer strafbaren Handlung durch seine eigene Sinneswahrnehmung erforscht. Der Augenschein ist eine der wichtigsten Amtshandlungen im Strafverfahren, weil der Richter — vorausgesetzt, daß er gesunde Sinnesorgane und die richtige Beurteilungsfähigkeit besitzt — auf diese Art die unmittelbare und genaueste Kennt-

niß von Thatsachen erhält, welche auf die Beurteilung des Falles von wesentlichem Einflusse sein können.

II. Die Frage, in welchen Fällen ein Augenschein vorzunehmen ist, beantwortet das Gesetz dahin: dann, wenn eine strafbare Handlung an einem Orte, oder an einer Person Spuren zurück gelassen hat. Es ist nun zu erörtern, ob der Augenschein in allen solchen Fällen aufgenommen werden muß, dann ob er nur in diesen Fällen vorgenommen werden darf? — Die erste dieser Fragen beantwortet sich aus den im §. 66 aufgezählten Zwecken der Thatbestandserhebung. Ist der Augenschein zur Erreichung dieser Zwecke nothwendig oder doch förderlich, so muß er vorgenommen werden; können diese Zwecke ohne den Augenschein eben so leicht und vollkommen erreicht werden, so kann von demselben, als einer doch immer zeitraubenden Amtshandlung abgesehen werden. Wenn z. B. der bei Verübung eines Einbruches mit den Werkzeugen betretene Beschuldigte die That übereinstimmend mit der Angabe des Beschädigten gesteht, so wird wol kaum erst die Vornahme des Augenscheines nothwendig sein.

III. Aber auch die zweite Frage läßt sich mit Rücksicht auf den §. 66 dahin beantworten, daß der Augenschein stets wird vorgenommen werden müssen, wenn er als nothwendiges Mittel zur Erreichung eines der im §. 66 aufgezählten Zwecke erscheint. Wenn z. B. der Beschädigte behauptet, seine Wohnungsthüre sei versperrt gewesen und müsse mittelst Nachschlüsseln geöffnet worden sein, der Beschuldigte aber angibt, das Schloß sei so schlecht, daß es sich ohne Anwendung von Werkzeugen durch bloßes Rütteln öffnen lasse; — wenn der Beschuldigte angibt, er habe die That allein verübt, der Beschädigte aber versichert, daß nach den Ortsverhältnissen mehrere Thäter gewesen sein müssen; — wenn ein Zeuge angibt, er habe aus seinem Wohnungsfenster den Beschuldigten bei Verübung der That beobachtet, letzterer aber behauptet, man könne aus dieser Wohnung gar nicht auf den Thatort hinsehen — in allen diesen und ähnlichen Fällen wird der Richter unausweichlich den Augenschein vornehmen müssen.

Es kann überhaupt dem Untersuchungsrichter nie genug empfohlen werden, in allen Fällen, wo es bei der Beurteilung einer Sache auf die Kenntniß der Lokalverhältnisse des Thatortes ankommt, wenn es ohne besonderen Aufwand an Zeit und Kosten geschehen kann, den Augenschein vorzunehmen. Der Untersuchungsrichter wird sich bald überzeugen, wie sehr er sich dadurch seine Arbeit erleichtert, wie leicht es ihm dann möglich wird, Ausflüchten des Beschuldigten zu begegnen, anscheinende Widersprüche in abgegebenen Aussagen aufzuklären u. dgl., ein Erfolg, zu dem er, wenn er den Thatort nicht selbst gesehen hat, in manchen Fällen gar nicht, in anderen nur durch vielfache Zeugenvernehmungen gekommen wäre.

IV. Die Frage, wo der Augenschein aufzunehmen ist, muß nach den Umständen des Falles entschieden werden. Die Besichtigung eines Ortes muß wol immer eben dort vorgenommen werden. Bei Besichtigung einer Person oder Sache ist zu unterscheiden: lassen sich dieselben ihrer Beschaffenheit nach, ohne Veränderung der Merkmale und ohne Nachtheil an den Gerichtsort bringen, so kann der Augenschein dort vorgenommen werden; ist dies nicht der Fall, so muß der Augenschein an jenem Orte vorgenommen werden, wo sich die Person oder Sache befindet. (Vergleiche übrigens rücksichtlich der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsortes die §§. 21 und 22 der Instr. f. d. Strafgerichte.)

V. Was die Zeit der Vornahme des Augenscheines betrifft, so versteht sich von selbst, daß dies so lange geschehen muß, als die zu erforschenden Spuren noch sichtbar sind. (Vergl. das oben bei §. 66 unter III. 1. Gesagte.) Der Augenschein ist daher so schnell als

möglich vorzunehmen, und wird in den meisten Fällen, z. B. bei Tödtungen, Verwundungen, Einbrüchen, Bränden u. dgl. der erste Akt der ganzen Thatbestandserhebung sein müssen. Kommt ein solcher Fall vor, so muß der Untersuchungsrichter den Augenschein mit Hintansetzung aller andern Geschäfte, zu jeder Stunde des Tages und selbst der Nacht vornehmen. Die Vorschrift des Gesetzes in Beziehung auf die Erhaltung der Spuren erleichtert in dieser Beziehung wol das Geschäft des Untersuchungsrichters, sie hat aber ihre, in der Natur des einzelnen Falles liegenden, oft sehr enge gesteckten Gränzen.

VI. Die angeordnete Zuziehung des Beschuldigten wird in vielen Fällen zur Erreichung der im §. 66 bezeichneten Zwecke nothwendig sein. Hierher gehört auch die von dem Untersuchungsrichter in jenen Fällen, wo gegründete Zweifel bestehen, daß der Beschuldigte die That allein, oder auf die von ihm angegebene Art verübt habe, zu treffende Verfügung, daß der Beschuldigte, insofern es ohne Aufsehen, Schaden, oder Gefahr der Entweichung geschehen kann, gewisse Theile der That, z. B. das Durchschlüpfen durch eine kleine Oeffnung, das Heben einer Last, das Zurichten eines Werkzeuges, das Verfertigen einer Zeichnung, das Graviren einer Platte u. dgl., in Gegenwart des Untersuchungs- (oder erkennenden) Richters wiederhole. Uebrigens ist es durchaus nicht verboten, sondern im Gegentheile sehr zweckmäßig, ja in manchen Fällen unumgänglich nothwendig, den Beschädigten zur Vornahme des Augenscheines beizuziehen.

VII. Insoferne in diesem Paragraphe von Spuren an einer Person die Rede ist, ist nur die Person des Beschädigten gemeint; über eine ähnliche Untersuchung der Person des Beschuldigten geben die §§. 104—107 die nöthige Anweisung.

VIII. Die Vorschriften, wie der Augenschein aufgenommen werden müsse, sind in den folgenden §§. 78—102 enthalten. — Hier kommt nur noch zu erörtern, wie die richterliche Wahrnehmung in den Akten auch für Andere erkennbar aufzubehalten und ersichtlich zu machen ist. Dies geschieht durch das im §. 67 vorgeschriebene Thatbestandserhebungsprotokoll, welches demnach so genau und deutlich als nur immer möglich zu verfassen ist. Läßt sich ein Gegenstand oder eine Oertlichkeit mit Worten nicht deutlich genug bezeichnen, so können dem Protokolle Zeichnungen, Pläne oder Risse beigefügt werden, bei deren Anfertigung weniger auf Schönheit der Ausführung als auf Deutlichkeit und Genauigkeit zu sehen sein wird. Handelt es sich um Größenbestimmungen, so müssen diese durch die landes- und ortsüblichen Maße und Gewichte, allenfalls auch durch Vergleichung mit allgemein bekannten Gegenständen (z. B. erbsengroß, nußgroß u. dgl.) bezeichnet werden. Entfernungen werden in Ermanglung eines Maßstabes nach Schritten (wo möglich nach Militärschritten, von denen 5 gleich sind 2 Klaftern) bemessen und angegeben. Handelt es sich um die Zeit, in der es möglich ist, von einem Orte zum anderen zu gelangen, so muß außer der Zahl der Minuten u. s. w. auch die Geschwindigkeit des Gehens oder Fahrens so genau als möglich bezeichnet werden. — Im Uebrigen wird auf das bei §. 66 Gesagte verwiesen.

§. 78.

Beiziehung von Sachverständigen.

Setzt die Erforschung eines zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so sind der Erhebung der That Sachverständige, und zwar in der Regel zwei beizuziehen.

Ist Gefahr am Verzuge, oder handelt es sich um einen Fall von geringerer Wichtigkeit, so genügt auch die Beiziehung Eines Sachverständigen.

I. Die Beiziehung von Sachverständigen, d. i. von Personen, welche gewisse besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten besitzen, wird in allen jenen Fällen nöthig, wo die richtige Erforschung und Beurteilung eines Gegenstandes solche Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzt, und der Untersuchungsrichter dieselben nicht besitzt oder besitzen darf. Von dem Untersuchungsrichter werden nur jene Kenntnisse vorausgesetzt, und nur jene darf er selbst geltend machen, worüber er bei seiner Befähigung zum Richteramte geprüft worden ist, und welche dem von einem Manne der Wissenschaft geforderten allgemeinen Bildungsgrade entsprechen. So wird z. B. der Untersuchungsrichter für sich allein wol die Richtigkeit einer einfachen Verrechnung über Einnahme und Ausgabe, nicht aber jene einer förmlichen Handelsbuchführung beurteilen können. Hierbei macht es keinen Unterschied, wenn der einzelne Untersuchungsrichter zufällig die eben nöthigen medicinischen, chemischen, technischen u. dgl. Kenntnisse hat; er darf sie nicht als entscheidend geltend machen, denn durch eine solche Verbindung der Person des Richters mit jener des Sachverständigen würde jede Möglichkeit einer Kontrolle bei Vornahme des Augenscheines wegfallen.

II. Wenn auch wegen Dringlichkeit des Falles zur Vornahme des Augenscheines nur Ein Sachverständiger beigezogen wurde, so ist es doch räthlich, und gewiß in der Regel auch immer thunlich, das auf Grundlage des Augenscheines zu erstattende Gutachten von zwei Sachverständigen abgeben zu lassen.

III. Ob die Wichtigkeit des Falles die Beiziehung zweier oder nur eines Sachverständigen erfordere, wird sich nur in sehr wenigen Fällen im Vorhinein bestimmen lassen; wie oft z. B. zieht eine ursprünglich ganz unbedeutende Verletzung, durch Eintritt des Starrkrampfes, den Tod nach sich. Es wird daher, wenn es die Umstände erlauben, immer zweckmäßig sein, zwei Sachverständige beizuziehen. Es wurde schon oben bei §. 66 Abs. II. unter 5 bemerkt, daß der Untersuchungsrichter von vorneherein nichts für unwichtig ansehen dürfe, und daß zuviel Genauigkeit der Sache nie schadet, während sich etwas Versäumtes nur zu oft nicht mehr nachholen läßt.

§. 79.

Wahl der Sachverständigen.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind dergleichen bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

I. Zu solchen bleibend angestellten Sachverständigen gehört vor allem das in öffentlichen Diensten unmittelbar bei den Gerichten oder bei den politischen und Polizeibehörden angestellte ärztliche Personale, die Aerzte und Wundärzte in den größeren Strafanstalten, die Cameralwundärzte in Galizien. — Ferner sind durch Hofdekret vom 18. Oktober 1815 Nr. 1181 J. G. S. die Mitglieder der Lehranstalt der Thierarzneischule als beständige Kunstverständige für die Gerichte innerhalb der Linien Wiens bestellt. — Durch Hofdekret vom 28. April 1791 Nr. 143 J. G. S. ist das Wiener Großhandlungs-Gremium angewiesen, von zwei zu zwei Jahren zwölf seiner Mitglieder zu wählen,

welche von den Gerichten bei allen das Einschreiten von Handlungskunstverständigen erforderlichen Geschäften zu verwenden sind. — Durch Studienhofcommissionsdecret v. 18. Dezember 1820 Z. 7636 wurde erklärt, daß die politechnischen Institute ausdrücklich dazu berufen sind, landesfürstlichen Behörden, welche ein Gutachten über technische Gegenstände bedürfen, dasselbe abzugeben, und daß überdies auch die einzelnen Professoren als Staatsbeamte verpflichtet sind, Gutachten in ihrem Kunstfache abzugeben. — Dagegen wurde durch Justizministerialverordnung vom 21. Oktober 1853 Nr. 219 R. G. Bl. angeordnet, daß die Zuziehung der Professoren der medicinischen (medicinisch-chirurgischen) Facultäten als Sachverständige zu strafgerichtlichen Untersuchungen, insoferne es nicht die Wichtigkeit des Falles oder andere besondere Umstände nothwendig machen, in Zukunft zu vermeiden sei, und wenn deren Beiziehung dennoch für nothwendig befunden wird, nicht länger zu dauern habe, als unumgänglich nothwendig erscheint. — Durch Min. Verordnung vom 19. Juni 1855 Nr. 107 R. G. Bl. wurden die Gerichte angewiesen, in zweifelhaften Fällen, ob etwas als Heilmittel, wegen seiner etwa besonders vorgeschriebenen Zusammensetzungs- und Bereitungsart zu betrachten sei oder nicht (vgl. die §§. 345—355 Str. G.) zur Aufklärung sich nöthigen Falles an die politische Landesbehörde zu wenden.

II. Es unterliegt wol keinem Zweifel, daß der Untersuchungsrichter statt der bleibend angestellten Sachverständigen auch in jenem Falle andere zuziehen kann, wenn die zur Beurteilung eines besonders wichtigen Falles nöthigen Kenntnisse bei ihnen nicht vorhanden sind, oder sie ihm sonst in einem einzelnen Falle bedenklich erscheinen.

III. Was überhaupt die Wahl der Sachverständigen betrifft, so ist sie eine sehr schwierige Aufgabe. Leider wird nur zu häufig eine solche wegen des Mangels einer genügenden Anzahl fähiger Individuen gar nicht möglich, und der Untersuchungsrichter eben auf jene beschränkt sein, die er mit dem mindesten Zeit- und Kostenaufwande haben kann. Wo ihm aber eine Auswahl freisteht, da sehe er nebst den allgemeinen moralischen Erfordernissen eines rechtlichen Mannes, auf unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbestechlichkeit, Verschwiegenheit, Fleiß, Eifer und willigen Gehorsam gegen die gerichtlichen Aufträge, beachte den Ruf, den das Individuum rücksichtlich der einschlägigen Fachkenntnisse im Allgemeinen, oder unter seinen Standesgenossen besitzt, und nehme auch auf dessen Fähigkeit Rücksicht, sein Urteil bestimmt und deutlich abzugeben. Steht dem Gerichte ein solcher Mann nicht zu Gebote, und erlauben es die Umstände, so wende sich der Untersuchungsrichter lieber an ein anderes Gericht, wo solche Männer zu finden sind, als daß er die Sache, um Zeit und Mühe zu sparen, schlecht oder unvollkommen machen läßt.

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, oder die Abgabe eines Gutachtens verweigert, so unterliegt er den in den §§. 118 und 230 ausgesprochenen Geldstrafen.

Die nähere Erörterung hierüber siehe bei den berufenen Paragraphen.

§. 80.

Welche Personen nicht als Sachverständige beigezogen werden dürfen.

Personen, welche bei einem Straffalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidiget werden dürfen, sind der Untersuchung dieses Straffalles

bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ihres Befundes auch als Sachverständige nicht beizuziehen.

Welche Personen dies sind, ist in den §§. 112, 113 und 132 enthalten, auf welche daher verwiesen wird.

§. 81.

Beeidigung der Sachverständigen.

Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidiget sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

I. Diese Förmlichkeit ist zur Giltigkeit des Kunstbefundes unumgänglich nothwendig, und es muß daher ihre Beobachtung in dem Thatbestandserhebungsprotokolle ersichtlich gemacht werden.

II. Die Beeidigung der Sachverständigen erfolgt unter denselben Förmlichkeiten, welche der §. 131 für die Beeidigung der Zeugen vorschreibt.

Literatur: Plaseller. Einiges über die ärztlichen Sachverständigen 2c. Innsbruck 1850.

§. 82.

Wie der Augenschein vorzunehmen ist.

Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer, wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes sich zu entfernen für angemessen erachten, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie z. B. bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können. Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber die geeignete Vorsorge zu treffen, damit die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde.

§. 83.

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein durch Sachverständige. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Acten oder

durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Puncte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungs-Acten unerläßlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden.

I. Aus diesen beiden Paragraphen ergibt sich, daß der Untersuchungsrichter immer selbst den Augenschein vornehmen müsse, und daß es ganz gegen die Vorschrift des Gesetzes wäre, wenn er die Kunstverständigen allein oder in Begleitung des Protokollführers und der Gerichtszeugen zur Aufnahme des Kunstbefundes absenden wollte.

II. Da der Untersuchungsrichter den Augenschein leitet, so sind die Sachverständigen verpflichtet, den Weisungen desselben Folge zu leisten, und ihre Untersuchung auf jene Gegenstände zu richten, welche er ihnen bezeichnet. Wohnt der Staatsanwalt nach Vorschrift des §. 63 dem Augenscheine bei, so kann auch er Gegenstände bezeichnen, deren Erforschung er nöthig erachtet. — Dadurch ist jedoch keine Beschränkung der Sachverständigen in Erforschung der ihnen nothwendig scheinenden Umstände ausgesprochen, und es wird nur zu oft vorkommen, daß die Sachverständigen, eben in Folge ihrer besonderen Fachkenntnisse, in der Lage sein werden, den Untersuchungsrichter auf entscheidende Umstände aufmerksam zu machen, die ihm eben wegen der ihm mangelnden Sachkenntniß entgangen wären, und der verständige Untersuchungsrichter wird alle solche Andeutungen zu würdigen und zu benützen wissen.

III. Welche Fragen an die Sachverständigen zu stellen sind, muß sich aus der Natur des einzelnen Falles und aus der Vorschrift des §. 66 ergeben, auf welchen, und insbesondere auf den I. Absatz der Erläuterungen dazu hiermit verwiesen wird. Dabei wird es immer zweckmäßig sein, wenn sich der Untersuchungsrichter mit den Sachverständigen offen über den vorliegenden Fall und dessen nähere Umstände, Vermuthungen u. s. w. bespricht, und auf Grundlage des Meinungsaustausches darüber die Fragen stellt, wo er dann sicher sein kann, eine entsprechende Beantwortung zu erhalten.

IV. Es versteht sich von selbst, daß wenn jene Erhebungen, welche die Sachverständigen nöthig erachten, in den Akten noch nicht enthalten sind, dieselben von dem Untersuchungsrichter mit der größten Beschleunigung vorgenommen, und den Sachverständigen mitgetheilt werden müssen; z. B. Erhebungen über das Benehmen des Verstorbenen vor seinem Ableben, über frühere Krankheiten desselben u. dgl.

§. 84.

Die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder sogleich zu Protokoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu ihnen eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

Bei der Thatbestandserhebung mit Zuziehung von Sachverständigen sind immer zwei Dinge zu unterscheiden: 1) das, was Gegenstand der unmittelbaren Sinneswahrnehmung ist, z. B. die Größe, Gestalt, der Ort einer Wunde; 2) das, was auf durch die Wissenschaft

oder Kunst bestimmten Folgerungen aus dem unmittelbar Wahrgenommenen beruht, z. B. ob die sichtbare Wunde auch tödtlich ist. — In Beziehung auf den ersten Punkt sind die Wahrnehmungen der Kunstverständigen sogleich aufzuzeichnen, und stehen unter der gleichzeitigen Kontrolle des Untersuchungsrichters und der Gerichtszeugen, weil diese letzteren das durch die Sinne Wahrnehmbare, wenn dessen richtige Erkenntniß nicht gerade besondere Sachkenntnisse voraussetzt, eben so gut beobachten können, als die Sachverständigen selbst. — Der zweite Punkt ist Gegenstand des sogenannten Gutachtens (visum repertum), welches oft eine längere Ueberlegung nöthig macht. Welchen Einfluß der Richter auf dieses letztere nehmen kann, bestimmt der folgende

§. 85.

Finden der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt oder der Gerichtshof, daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, daß es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen sei, oder daß die aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig seien, oder weichen die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander ab, so sind dieselben von dem Untersuchungsrichter darüber zu vernehmen, und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, ist der Augenschein, soweit es möglich ist, mit Zuziehung derselben, oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

I. So wenig als von Seite der Sachverständigen verlangt werden kann, daß ihr Gutachten eine unbedingte Richtschnur für den Richter sein müsse, eben so wenig kann aber dem Richter eine unbegränzte Beurteilung über das Gutachten gestattet werden. Das Gesetz stellt daher die Fälle fest, in welchen der Richter das abgegebene Gutachten verwerfen und ein neues veranlassen kann. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß auch der Angeklagte und dessen Vertheidiger die im §. 85 bezeichneten Gebrechen des Gutachtens im geeigneten Wege zur Sprache bringen können. Dagegen steht diesen, wenn sie nicht zufällig die dazu nöthige Vorbildung haben, kein Urteil über die scientifischen Fähigkeiten der verwendeten Sachverständigen und deren praktische Ausbildung zu (Caß. H. Entsch. v. 4. Sptbr. 1853). Hierbei ist vor allem zu unterscheiden, ob die Sachverständigen mit einander übereinstimmen oder nicht.

II. Wenn die Sachverständigen einstimmig sind, oder nur Ein Sachverständiger beigezogen wurde, so können folgende Gebrechen eintreten:

1) die Sachverständigen weichen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander ab, ein Fall, der, wenn der Untersuchungsrichter sein Amt der Leitung des Augenscheines gehörig zu erfüllen weiß, leicht vermieden werden kann;

2) das abgegebene Gutachten selbst hat solche Mängel an sich, die es zur Erreichung der im §. 66 bezeichneten Zwecke untauglich machen. Diese Mängel sind: a) Dunkelheit, wenn die gestellten Fragen nicht deutlich und klar genug — b) Unvollständigkeit, wenn sie nicht alle und nicht umfassend genug — c) Unbestimmtheit, wenn sie nicht mit der erforderlichen und möglichen Bestimmtheit und Sicherheit beantwortet sind — d) Widerspruch des Gutachtens, d. h. der einzelnen Theile desselben mit sich selbst, oder e) des ganzen mit erhobenen Thatsachen, wenn nämlich das Gutachten

auf Voraussetzungen sich gründet, von denen das Gegentheil erhoben ist — f) Mangel der Folgerichtigkeit (logische Unrichtigkeit) der aus den Vordersätzen des Gutachtens gezogenen Schlußfolgerungen.

In diesen Fällen hat der Untersuchungsrichter die Sachverständigen neuerlich zu vernehmen, und wenn dadurch die Zweifel nicht behoben werden, den Augenschein, so weit es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen. In jenen Fällen, wo ursprünglich nur Ein Sachverständiger beigezogen wurde, wird die Zuziehung eines zweiten oft das beste Mittel sein, solche Mängel zu beheben.

III. Wenn dagegen die Sachverständigen in Bezug auf das Gutachten nicht übereinstimmen, so schreibt das Gesetz vor:

Sind aber die Sachverständigen in Bezug auf das Gutachten verschiedener Meinung, so kann der Untersuchungsrichter nach Umständen sie entweder nochmals vernehmen, oder einen dritten Sachverständigen beiziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einholen. Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so ist in solchen Fällen das Gutachten der medicinischen Facultät der nächst gelegenen Universität einzuholen. Letzteres kann auch dann geschehen, wenn der Gerichtshof wegen der Wichtigkeit des Verbrechens die Einholung eines Facultäts-Gutachtens für die Erforschung der Wahrheit für nöthig findet.

I. Es kann daher ein Facultäts-Gutachten auch in jenen Fällen eingeholt werden, wenn die beigezogenen Sachverständigen zwar in Bezug auf das Gutachten übereinstimmen, der Richter ihnen aber nicht Kenntnisse genug zutraut, um den vorliegenden schwierigen Fall gehörig zu entscheiden.

II. Obwol das Gesetz die Einholung eines Facultäts-Gutachtens nur rücksichtlich der Aerzte oder Chemiker ausdrücklich vorschreibt, so kann es doch dem Richter nicht verboten sein, auch in anderen wichtigen Fällen ein ähnliches Gutachten z. B. von dem politechnischen Institute, der geognostischen Reichsanstalt oder anderen derlei Staatsanstalten einzuholen. Dagegen darf ein Facultäts-Gutachten nur in den im vorstehenden Paragraphe bestimmten Fällen (Caß. H. Entsch. v. 4. Aug. 1851), kann aber in jeder Lage des Verfahrens, also auch erst in Folge der Schlußverhandlung eingeholt werden (Caß. H. Entsch. v. 28. Jäner 1853).

§. 86.

Wann eine Leichenschau und Leichen-Oeffnung, und wie dieselbe vorzunehmen sei.

Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichen-Oeffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdiget, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann.

I. Die mit Ministerial-Verordnung vom 28. Jäner 1855, Nr. 26 R. G. Bl. kundgemachte Vorschrift über die Vornahme gerichtlicher Leichenbeschauen schreibt im §. 2 vor,

daß die gerichtliche Todtenbeschau, d. i. die Leichenschau und Leichenöffnung vor der Beerdigung eines Verstorbenen bei jedem unnatürlichen Todesfalle vorzunehmen sei, wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewißheit erhellt, daß derselbe durch keine strafbare Handlung, sondern durch Zufall oder Selbstentleibung herbeigeführt wurde, und erklärt daher im §. 3 unter der oben angeführten Voraussetzung die Vornahme der gerichtlichen Todenbeschau insbesondere in folgenden Fällen nothwendig:

1. Wenn Jemand kürzere oder längere Zeit nach einer voraus erlittenen äußeren Gewaltthätigkeit, als z. B. durch Stoßen, Hauen, Schlagen u. s. w. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden, oder durch Gebrauch von Schuß-Werkzeugen oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. dgl. gestorben ist.

2. Wenn Jemand nach dem Genusse einer Speise, eines Getränkes, einer Arzenei, oder auch nur auf den äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwässern, Haarpuder u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten, der Vermuthung einer Vergiftung Raum gebenden Zufällen gestorben ist.

3. Bei allen todt gefundenen Personen, welche schon äußerlich solche Merkmale an sich haben, oder unter solchen Umständen todt gefunden worden, daß daraus wahrscheinlich wird, daß sie keines natürlichen Todes gestorben sind.

4. Bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschlichen Körpertheilen.

5. Bei allen todt gefundenen neugebornen Kindern, und solchen todten Kindern, bei welchen die Vermuthung nicht unbegründet ist, daß eine gewaltsame Fruchtabtreibung oder eine gewaltsam tödtende Handlung stattgefunden habe.

6. Wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacksalber und Afterärzte erfolgte.

7. Wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung hervorkommt.

8. Bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet seien.

Solche Fälle sind insbesondere, wenn der Tod aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist: a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen; b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen; c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs- (Anästhesirungs-) Mitteln; d) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle); e) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten; f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen; g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes; h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres; i) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes; k) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht; l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind; m) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren; n) durch

das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl. oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände. Dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, und in einiger, bald kürzerer, bald längerer Zeit darauf sterben; ferner, wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, daß jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des krank Gewesenen oblag, es ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, endlich bei allen angeblich selbst Entleibten, wenn durch die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen und durch die vorgenommene äußere Beschau der Leiche nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Tod durch Selbstentleibung erfolgte.

II. Ergibt sich die Nothwendigkeit der Leichenbeschau erst nach Beerdigung der Leiche, so muß der Untersuchungsrichter zuerst die Sachverständigen darüber vernehmen, ob sich nach den Umständen des Ortes und der Dauer des Begrabenseins, nach den inzwischen stattgehabten Witterungsverhältnissen, endlich nach der körperlichen Beschaffenheit des Verstorbenen noch ein erhebliches Ergebniß von der Ausgrabung der Leiche erwarten läßt, und er wird in allen Fällen, wo die Sachverständigen diese Frage nicht bestimmt und aus wohlerwogenen Gründen verneinen, die Ausgrabung der Leiche und die Leichenschau im Interesse der Vollständigkeit der Thaterhebung anordnen. Mir ist aus meiner eigenen Praxis ein Fall bekannt, wo der Untersuchungsrichter ungeachtet des Abrathens der Sachverständigen, die Ausgrabung einer über sechs Wochen begrabenen Leiche anordnete, und dieselbe sich so wohl erhalten fand, daß noch die feinsten versteckten Spuren der erlittenen Gewaltthätigkeiten sich fanden, und so dem nur theilweise geständigen Angeschuldigten gegenüber die entscheidendsten Beweise an die Hand gegeben wurden. — Nicht zu übersehen ist hierbei, daß wenn in einem solchen Falle keine positiven Ergebnisse sich erwarten lassen, doch noch häufig negative von Wichtigkeit sich werden feststellen lassen, z. B. das Nichtvorhandensein eines Knochenbruches u. dgl.

§. 87.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben, und deren Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, und des etwa schon bekannten Beschuldigten außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Um dieser Vorschrift vollkommen zu genügen, und die Erkennung der Leiche für die Zukunft sicher zu stellen, hat der Untersuchungsrichter die Veranlassung zu treffen, daß alles, was die Leiche an Kleidern und sonstigen Effecten an und bei sich hatte, bis auf die geringsten Kleinigkeiten beschrieben und sorgfältig bei Gericht aufbewahrt werde.

§. 88.

Die Leichenschau und Leichen-Oeffnung ist durch zwei Aerzte, wovon der eine auch bloß ein Wundarzt sein kann, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften vorzunehmen.

I. Diese Vorschriften sind in der bereits beim §. 86 erwähnten, mit Ministerialverordnung vom 28. Jäner 1855, Nr. 26 R. G. Bl. kundgemachten Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau enthalten. Die Aufnahme der ganzen, 134 Paragraphe umfassenden Vorschrift würde die Gränzen dieses Werkes überschreiten, auch ist es ohnehin die Pflicht des Untersuchungsrichters, welchem das Gesetz die Leitung der Beschau aufträgt, sich mit derselben möglichst vertraut zu machen, um namentlich an Orten, wo dem Gerichte nur minder gewandte Sachverständige zu Gebote stehen, überwachen zu können, daß nichts Wesentliches außer Acht gelassen werde.

Die Bestimmungen derselben, welche das gerichtliche Verfahren betreffen, sind folgende:

§. 4. Eine gerichtliche Todtenbeschau kann in der Regel nur auf Anordnung des zuständigen Untersuchungsgerichtes vorgenommen werden.

Wegen der hierbei oft nothwendigen Beschleunigung der Vornahme in derlei Fällen ist aber auch jedes Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt als Bezirksgericht ermächtiget, bei allen in seinem Bezirke vorkommenden Todesfällen der, in den §§. 2 und 3 (oben bei §. 86) erwähnten Arten gerichtliche Beschauen zu veranlassen. Nur hat es, in soferne es nicht selber Untersuchungsgericht ist, das zuständige Untersuchungsgericht ungesäumt hiervon zu benachrichtigen.

§. 5. Jede gerichtliche Todtenbeschau ist von zwei Sanitätspersonen vorzunehmen. Ausnahmen hiervon, z. B. wenn bei bereits weit vorgeschrittener Fäulniß der Leiche ein Arzt wegen zu großer Entfernung nicht schnell genug herbei geholt werden könnte, oder eine der Sanitätspersonen zur bestimmten Stunde nicht erscheint, oder der Augenschein nur aus Anlaß einer Uebertretung vorgenommen wird u. dgl., sowie die Unterlassung der Beiziehung einer zweiten Sanitätsperson, müssen in dem Protokolle jedesmal besonders angeführt und begründet werden.

§. 6. Diese zwei Sanitätspersonen sind in der Regel: a) entweder der, von der Gerichtsbehörde eigens aufgestellte Gerichtsarzt oder der, der politischen Behörde beigegebene Amtsarzt; b) der beeidete Todtenbeschauer jener Gemeinde, in welcher eine solche Beschau stattzufinden hat, wenn er zugleich Arzt oder Wundarzt ist; außer diesem Falle aber ein anderer Arzt oder Wundarzt.

Anderen ärztlichen Sachverständigen als den genannten soll die Vornahme der Beschau nur dann übertragen werden, wenn Gefahr am Verzuge haftet, einer der genannten durch besondere Verhältnisse zu erscheinen abgehalten ist, oder im gegebenen Falle als bedenklich erscheint. (Vgl. oben §. 80.)

Nicht bleibend angestellte oder nicht bereits im Allgemeinen beeidete ärztliche Personen müssen noch vor dem Beginne der Beschau beeidet werden.

§. 7. Auch der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen in der, seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Beschau aufzufordern, und über die vorausgegangenen Umstände zu vernehmen. In wichtigeren Fällen ist von ihm darüber eine Krankheitsgeschichte abzufordern.

Der Unparteilichkeit des Urteiles wegen ist jedoch der behandelnde Arzt des Verstorbenen, wo es nur immer möglich ist, als beschauender Arzt nicht zu verwenden.

§. 8. Die zur Vornahme der Beschau bestimmten Aerzte sind schriftlich einzuladen. Diese Zuschriften haben den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort, wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen werden wird, sowie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Sachverständigen, von welchen sie vorgenommen wird, zu enthalten.

§. 9. Jeder Gemeindevorsteher ist für die sichere Verwahrung derjenigen Leichen verantwortlich, rücksichtlich welcher nach Vorschrift der §§. 2 und 3 eine gerichtliche Todtenschau nothwendig werden dürfte, und hat in dem Falle, als die Leiche an ihrem Fundorte nicht belassen werden kann, für einen anderen zur Unterbringung derselben tauglichen Ort zu sorgen, wenn letzterer zur Vornahme der gerichtlichen Beschau nicht geeignet wäre, hierzu ein anderes, lichtes, geräumiges, bei strenger Kälte heizbares Locale noch vor der Ankunft der Commission zu ermitteln, und nebst den Gerichtszeugen ein, zur Hilfeleistung bei der Beschau verwendbares Individuum zu bestellen, sowie überhaupt die hierzu erforderlichen Vorbereitungen zu veranlassen.

§. 10. Die Beschau selbst ist in Gegenwart der Gerichtspersonen und Gerichtszeugen vorzunehmen. Der Untersuchungsrichter oder sein Stellvertreter hat die Beschau zu leiten, jene Gegenstände, auf welche die Beobachtung vorzüglich zu richten ist, zu bezeichnen, und die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält, zu stellen.

Die Gerichtszeugen aber hat er mittelst Handschlages zu verpflichten, daß sie, um möglicherweise Zeugniß vor Gericht ablegen zu können, auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desselben wachen, und bis zur Schlußverhandlung über Alles, was ihnen im Laufe der Untersuchung bekannt worden ist, Stillschweigen beobachten. Derselbe hat zu sehen, daß die Beschau mit voller Muße mit Hintanhaltung aller müssigen Zuseher an einem hierzu geeigneten Orte vorgenommen, und den Untersuchenden volle Freiheit des Handelns verschafft werde. Uebrigens steht auch dem Staatsanwalte das Recht zu, bei dem Augenscheine die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche die Untersuchungshandlungen auszudehnen sind.

§. 11. Ehe zur Eröffnung der Leiche geschritten wird, ist, um deren Identität außer Zweifel zu setzen, die Besichtigung der Leiche durch Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, sowie durch den etwa schon bekannten Beschuldigten zu veranlassen. Ist der Verstorbene ganz unbekannt, und noch keine Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke und der vorgefundenen Effecten vorhanden, so ist eine solche noch vor der Leichenöffnung zu verfassen, eine etwa von dem Todtenbeschauer bereits vorgelegte Beschreibung zu prüfen und das in ihr Fehlende, wo es nöthig ist, zu ergänzen.

§. 12. Die zur Aufnahme des Augenscheines beigezogenen Sanitätspersonen sind verpflichtet, die Untersuchung mit aller Vorsicht und Behutsamkeit, Aufmerksamkeit, Ordnung und mit der strengsten Gewissenhaftigkeit genau nach den Grundsätzen und Regeln der Wissenschaft vorzunehmen, dabei keinen Umstand, der nur irgend zur Aufklärung des Thatbestandes beitragen kann, unberücksichtiget zu lassen.

Daher können zu diesem Zwecke die Sachverständigen verlangen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen die nöthigen Aufklärungen über, von ihnen bestimmt zu bezeichnende Puncte gegeben werden. Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche sie veranlaßt wurden oder werden konnten, anzugeben und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

§. 13. Von den, die gerichtliche Todtenbeschau vornehmenden Aerzten hat der Gerichts- oder Amtsarzt, und wenn nur zwei andere Aerzte beigezogen werden, der ältere von beiden, und wenn die Beschau von einem Arzte und einem Wundarzte vorgenommen wird, jener, die Untersuchung in medicinischer Hinsicht zu ordnen und zu leiten, und zunächst den aufgenommenen Thatbefund, und zwar während der Untersuchung und in keinem Falle erst

nach bereits vorgenommenem Augenscheine, in derselben Ordnung, in welcher jener sich ergibt, zu Protokoll zu dictiren; der zweite Sachverständige dagegen hat für die Herbeischaffung der nöthigen Instrumente zu sorgen, die Eröffnung der Leiche selbst vorzunehmen und nach deren Beendigung den Leichnam wieder in Ordnung zu bringen, dann aber auch den Thatbefund mit zu bestätigen, und in dem Falle, als er die wahrgenommenen Thatsachen anders angeben zu müssen vermeint als der erste Sachverständige, seinen abweichenden Befund zu Protokoll zu geben.

In dem Falle, als die beiden Sachverständigen die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen abweichend darstellen zu müssen glauben, ist nach Thunlichkeit schon bei der Aufnahme des Thatbefundes ein dritter Arzt oder Wundarzt beizuziehen, oder nach §. 21 vorzugehen.

§. 14. Bei jeder gerichtlichen Todtenbeschau muß während der Untersuchung und mit ihr gleichen Schritt haltend mit Sorgfalt, Umsicht und in der gehörigen Form ein umständliches Protokoll geführt werden, welches die Zeit, den Ort, den Gegenstand und den Zweck der Untersuchung, die dabei gegenwärtigen Personen und eine möglichst genaue Beschreibung aller auf die Ausmittlung des Thatbestandes Einfluß nehmenden Erhebungen zu enthalten hat.

§. 15. Die vorschriftmäßige Form des Protokolles ist folgende:

Die in die Mitte eines der Länge nach gebrochenen Bogens Papier zu setzende Ueberschrift hat aus dem Worte: „Sektions-Protokoll“, unter welchem der Tag der Untersuchung bemerkt wird, zu bestehen.

Hierauf wird nach der ganzen Breite des Papieres der Eingang geschrieben, welcher zuerst zu erwähnen hat, auf wessen Anordnung die gerichtliche Todtenbeschau erfolgt, wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftliche Auftrag hierzu ausgefertiget und zugestellet wurde, ferner nebst der Bezeichnung des Ortes, wo, der Zeit, wann die Beschau vorgenommen wurde, auch jene der Leiche, der Umstände, unter welchen sie gefunden wurde, oder welche zur Vornahme der gerichtlichen Beschau Veranlassung gegeben haben, dann auch die übrigen, den obducirenden Aerzten bekannt gemachten Erhebungen, die Anerkennung der Identität der Leiche, die Bemerkung der vorschriftmäßigen Beeidigung oder Eideserinnerung der Sachverständigen, sowie der Verpflichtung der Gerichtszeugen, zu enthalten hat. Sodann werden unter den in die Mitte der Bogenseite gesetzten Worten: „In Gegenwart“ die anwesenden Kommissionsglieder mit ihren vollen Namen und Qualifikationen angeführt.

Der eigentliche Hauptbestandtheil des Protokolles wird auf die zur rechten Hand des Protokollführers gelegene Papierspalte geschrieben, und ist nach den einzelnen Theilen seines Inhaltes, nämlich: Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke und Effecten, der allenfalls vorgewiesenen, bei der Verwundung gebrauchten Werkzeuge, Krankheitsgeschichte u. dgl., dann Befund der äußeren und inneren Untersuchung in besondere, durch große Buchstaben oder römische Ziffern bezeichnete Unterabtheilungen zu bringen, und sind diese wieder durch kleine Buchstaben oder arabische Ziffern ihrer Reihe nach fortlaufend in noch kürzere Absätze zu theilen, um in dem Gutachten sich auf die bezüglichen Punkte berufen und die Richtigkeit der, aus dem Protokolle angezogenen Stellen leicht ersichtlich machen zu können. Den Schluß des Protokolles bildet, nachdem es von dem Protokollführer vorgelesen wurde, die, wieder nach der ganzen Breite der Bogenseite geschriebene Bemerkung: „den sämmtlichen Anwesenden vorgelesen und da Niemand etwas beizufügen hatte, um so und so viel Uhr geschlossen“.

Hierauf haben die Unterschriften in der Art zu folgen, daß die anwesenden Gerichtspersonen und Gerichtszeugen auf der linken, die obducirenden Aerzte und die anderen etwa noch beigezogenen Sanitätspersonen aber auf der entgegengesetzten Papierspalte sich unterzeichnen.

§. 16. Als weitere Vorschriften für das Protokoll haben zu gelten, daß der Protokollführer gehörig beeidet sei, in dem Niedergeschriebenen nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werde, durchstrichene Stellen noch lesbar bleiben, erhebliche Aenderungen und Berichtigungen von Seite der Aerzte ausdrücklich aufgenommen, am Rande oder im Nachhange bemerkt und von den Commissionsgliedern vorschriftmäßig unterschrieben werden.

Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese mit einem Faden zusammengeheftet und die Enden des letzteren mit dem Gerichtssiegel so befestiget werden, daß ohne dessen Verletzung kein Bogen herausgenommen werden kann.

§. 17. Nach Beendigung der Untersuchung ist von den Sachverständigen über gegenseitige Besprechung auf Grundlage des, während der Untersuchung gewonnenen Resultates und mit steter Beziehung auf die einzelnen Punkte des Befundes das Gutachten zu verfassen. Es kann sammt seinen Gründen entweder sogleich zu Protokoll gegeben werden, wodann es unter das, in die Mitte der Bogenseite zu setzende Wort „Gutachten" der ganzen Ausdehnung des Papieres nach geschrieben wird, oder aber, besonders in schwierigen Fällen, schriftlich ausgearbeitet nachträglich abgegeben werden, wozu eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 18. Das nachträglich ausgearbeitete schriftliche Gutachten hat in seinem Eingange aus der Anführung des ergangenen schriftlichen Auftrages von Seite des Untersuchungsrichters oder seines Stellvertreters, welcher die gerichtliche Beschau angeordnet hat, aus der Angabe des Ortes, wo, der Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen wurde, und der im Eingange des Protokolles enthaltenen Daten, in soferne sie sich auf die Abgabe des Gutachtens beziehen, zu bestehen. Hierauf folgt dann das eigentliche Gutachten.

§. 19. Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung, so hat jeder für sich ein gehörig begründetes Gutachten der Gerichtsbehörde zu übergeben, oder aber dasselbe dem Protokolle am Schlusse schriftlich beizusetzen.

§. 20. In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungsakten unerläßlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Akten selbst mitgetheilt werden. (§. 83.)

§. 21. Wird gefunden, daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, daß es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen ist, oder daß die, aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig sind, oder daß die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander abweichen, so sind dieselben von dem Untersuchungsrichter darüber zu vernehmen, und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, ist der Augenschein, so weit es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen. (§. 85.)

§. 22. Das eigentliche Gutachten hat sich jedesmal darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die, den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch dieselbe erzeugt worden ist.

Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern:

1. ob nach den vorhandenen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen

sei, daß der Tod a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen, oder b) schon vor diesen Verletzungen, oder c) in Folge oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei.

Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob

2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die Todesursache geworden sei.

In soferne sich das Gutachten nicht über alle, für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen. (§. 89.)

§. 23. Bei der Begründung des Gutachtens müssen die, während der Untersuchung gewonnenen Resultate durch richtige, der Anatomie, Phisiologie und Pathologie entnommene Grundsätze erklärt, durch aus der Natur der Sache gezogene Schlüsse erläutert, und durch zuverlässige Beobachtungen und anerkannte Erfahrungen bestätiget werden.

Eigene oder fremde Hipothesen und Meinungen liefern keinen Beweis; deßgleichen dürfen Autoritäten nur zur Bekräftigung einer, auf die vorerwähnte Art geführten Begründung angezogen werden.

§. 24. Da durch jede gerichtliche Erhebung die Wahrheit ausgemittelt werden soll, so ist auch in dem Gutachten über eine vorgenommene gerichtliche Leichenbeschau das, was aus medicinisch-phisischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden ist, von dem, was nur muthmaßlich angegeben werden kann, genau zu unterscheiden. Der Arzt ist daher in Fällen, die ihm zweifelhaft sind und wegen Mangel von aufklärenden Umständen auch zweifelhaft bleiben, verpflichtet, sein Unvermögen, ein entschiedenes Urteil zu fällen, offen einzugestehen und der Sachlage nach entweder sich nur theilweise mit Bestimmtheit auszusprechen, oder auch, wenn es nicht anders sein kann, ein ganz zweifelhaftes Gutachten abzugeben.

Den Schluß des Gutachtens hat die Formel zu bilden:

„Welches wir nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung, den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend, zur richterlichen Kenntniß bringen und durch unsere Namensunterschriften als glaubwürdig bestätigen."

Hierauf folgen, nachdem noch der Rückschluß der etwa übernommenen Akten angeführt worden ist, die Datirung und die Namensunterschriften der, das Gutachten ausstellenden Sanitätspersonen. Endlich wird die gehörig zusammengefaltete Schrift von Außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an welche das Gutachten eingesendet werden muß, mit den Namen und dem Stande der Aussteller, dann mit einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen es betrifft, überschrieben.

§. 26. Die bei einer gerichtlichen Todtenbeschau verwendeten Aerzte sind verpflichtet, auf geschehene vorschriftmäßige Vorladung bei der mündlichen Schlußverhandlung des Strafgerichtes zu erscheinen, nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, bis der Vorsitzende sie entweder entläßt oder abzutreten ersucht. Sie haben ferner sowohl diesem als auch dem Staatsanwalte und den übrigen Gerichtsmitgliedern, sowie dem Privatankläger, dem Angeklagten, dem Beschädigten und deren Vertretern, nachdem sie hiezu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben, auf gestellte Fragen, in soferne

nicht etwa der Vorsitzende eine gestellte Frage als unpassend zurückweiset, nach ihrem besten Wissen und Gewissen Antwort zu geben. (§§. 236, 243.)

Die Nichtbeachtung einer derartigen Vorladung von Seite der Sachverständigen würde ihre allsogleiche Vorführung, und, wenn diese nicht möglich ist, eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden, nebst dem Ersatze der Kosten der vereitelten Sitzung und einen Vorführungsbefehl für ihr sicheres nächstes Erscheinen zur Folge haben. (§. 230.)

Gegen derlei Verurteilungen können sie binnen acht Tagen nach der an sie erfolgten Zustellung des dießfälligen Erkenntnisses bei dem verurteilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn nachgewiesen werden kann, daß dem Arzte die Vorladung nicht gehörig behändiget worden ist, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden.

Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenersatzes kann stattfinden, wenn er darzuthun vermag, daß diese Strafe oder Kostenverurteilung nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumniß steht.

Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig. (§. 231.)

§. 27. Um unnöthige Verzögerungen bei einem solchen commissionellen Acte zu vermeiden, ist es Sache des hierzu berufenen Obducenten, besonders an Orten, wo keine bleibenden Anstalten für gerichtliches Beschauen von Leichen vorhanden sind, sich wo möglich noch vor der festgesetzten Zeit an den zur Vornahme der Obduction bestimmten Platz zu begeben und sich zu überzeugen, ob von dem Gemeindevorsteher für die Herbeischaffung eines Tisches oder einer anderen geeigneten Vorrichtung zur Section, der nöthigen, aus Holzpflöcken, Ziegeln oder geeigneten Steinen bestehenden Unterlagen für den Kopf der Leiche, mehrerer mit Wasser gefüllter Gefäße, einiger Handtücher, dann wegen eines Tisches für den Schriftführer, mit den erforderlichen Schreibrequisiten versehenen Platzes gehörig vorgesorgt worden ist. Es ist die Pflicht des Obducenten, mit einem vollständigen Sectionsetui oder doch wenigstens mit einem nicht mangelhaften Taschen-Sectionsetui, im letzteren Falle aber auch noch mit einer Bogensäge und dem dazu gehörigen Reserveblatte sowie mit Schwämmen versehen zu sein. Die übrigen allenfalls noch nöthig werdenden Requisiten, als: Hammer, Meißel, größere und kleinere Wagen sammt den dazu gehörigen Gewichten u. dgl. haben größere Stadtgemeinden, in welchen derartige Untersuchungen häufiger vorkommen, bleibend anzuschaffen, sonst können selbe von Gewerbsleuten oder aus Haus- und öffentlichen Apotheken ausgeliehen werden.

Dagegen hat jeder Gerichtsarzt mit einem 4 Schuh langen, zusammenlegbaren Zollstabe, dessen Zolle nach dem Decimalsisteme in Linien abgetheilt sind, einem Tasterzirkel und einer guten Loupe versehen zu sein.

§. 28. Da die für eine gerichtliche Beschau bestimmten Leichen in der Regel nicht an dem Fundorte belassen werden können, in größeren Städten in die hierzu eigens bestimmten Locale gebracht werden müssen, so wird sich der Fall nur selten ergeben, daß die Obduction am Fundorte selbst vorgenommen, oder die Uebertragung der Leiche an einen zur Obduction geeigneten Platz von der Beschaucommission erst angeordnet werden müßte. Demnach muß den Gerichtsärzten der Ort, der Zustand und die Lage der Leiche, wo und wie sie angetroffen, so wie die Art und Weise, in welcher die Uebertragung stattgefunden hatte, mit Bezeichnung jener Vorsichten, die hierbei beobachtet wurden, auf die bereits angedeutete Art (§. 11) bekannt gegeben werden, wobei es sich von selbst versteht, daß Gemeindevorsteher oder jene, die zur Anordnung einer solchen Uebertragung berufen sind,

die Anstalt zu treffen haben, daß die Leiche mit aller Behutsamkeit auf eine Bahre oder eine ähnliche, vor Auseinanderfallen gesicherte Vorrichtung gelegt, vor dem Herabstürzen geschützt, mit einem Deckel oder genügend großem Tuche bedeckt, und von der nöthigen Zahl Träger, bei größeren Entfernungen mit gleicher Vorsicht auf einem Wagen, an ihren Bestimmungsort gebracht werde. Jede anderweitige Uebertragungsart darf nicht gestattet werden.

§. 29. Den Gerichtsärzten ist noch vor dem Beginne der Beschau, wenn es nicht bereits in der an sie gelangten Zuschrift geschehen wäre, der Name, das Alter, das Gewerbe und die Lebensweise des zu Untersuchenden, nebst der allenfalls bekannt gewordenen Todesveranlassung, die Zeit ihrer Einwirkung und des darauf erfolgten Todes, sowie Alles, was sich in diesem Zeitraume zugetragen hat, mitzutheilen, das bei einer Verwundung gebrauchte oder dieselbe veranlassende Werkzeug, die Art und Weise seiner Anwendung oder Einwirkung, sowie die Lage und Stellung der hierbei betheiligten Personen bekannt zu geben; sie sind ferner in Kenntniß zu setzen, ob der Verstorbene bis zu seinem letzten Augenblicke auf dem Orte der That oder des Vorfalles verblieben ist, ob er sich wo anders hin selbst begeben habe, oder unter fremder und welcher Beihilfe dahin gebracht wurde, oder erst nach seinem Tode an den Fundort gelangte, auf welche Art und Weise dieses letztere geschehen sei, und was sich sonst noch hierbei ereignet habe; ob dem noch lebenden Verunglückten Hilfe, von wem und wann geleistet wurde, worin diese Hilfe bestanden habe, welche Krankheitserscheinungen vorhanden gewesen sind; ob mit dem Gestorbenen, oder bereits todt Vorgefundenen Wiederbelebungsversuche, welche, von wem, und durch wie viel Zeit vorgenommen worden sind.

§. 30. Alle diese, in Erfahrung gebrachten, den Thatbestand aufklärenden Nebenumstände hat der Arzt mit der Bemerkung, auf welche Weise er zu ihrer Kenntniß gelangte, zu Protokoll zu dictiren; dasselbe hat mit den Angaben des allenfalls anwesenden, den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelnden Arztes zu geschehen, oder es ist eine von ihm beigebrachte Krankheitsgeschichte noch vor der eigentlichen Beschau vorzulesen, und sodann dem Protokolle, in welchem sich aber darauf zu berufen ist, beizuschließen.

§. 31. Hierauf wird zur Untersuchung und Beschreibung der Kleidungsstücke geschritten, welche schon deßhalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil sie nebst der, der übrigen vorgefundenen Effecten bei Unbekannten zur Constatirung der Identität der Person Aufschlüsse gibt, und weil bei Verletzungen, welche die Kleider durchdrungen haben, aus der Art der an diesen wahrnehmbaren Oeffnungen, welche unverändert zu lassen sind, häufig ein zuverlässigerer Schluß auf die gebrauchten Werkzeuge möglich ist, als aus der Beschaffenheit der während des Lebens mehrfachen Veränderungen unterliegenden Wunden selbst.

Die Entkleidung der Leiche hat mit Vorsicht und ohne Anwendung von Gewalt zu geschehen. Kleidungsstücke, die nicht leicht abgezogen werden können, sind an Nähten, die für die Beschreibung nicht wichtig sind, mittelst eines Scalpells, unter Vermeidung jeder Verletzung der Leiche, zu trennen, und sodann zu entfernen.

§. 32. Die Beschreibung der Kleidungsstücke kann in derselben Ordnung, wie sie am Leibe getragen werden, geschehen und es müssen der Stoff, seine Färbung, der Schnitt, das Futter, die vorhandenen Taschen und ihr Inhalt, die alte und abgenützte, oder neue und noch brauchbare Beschaffenheit derselben berücksichtiget werden. Bei Stücken, die gewöhnlich mit Merkzeichen versehen sind, ist diesen nachzuforschen, die vorgefundenen so viel als möglich ähnlich, mit Bemerkung ihrer Farbe und Art im Protokolle anzugeben, wo sie aber fehlen, ist auch dieser Umstand anzuführen. Sind die Kleidungsstücke mit Blut, Erde, Sand,

Schlamm, Mist u. dgl. verunreiniget, so ist auch dieses und die Stelle, an welcher sie verunreiniget sind, zu beschreiben. Zeigen sich an denselben Risse oder anderweitige Beschädigungen, so ist zu beurteilen, ob selbe nicht allenfalls durch Gegenwehr veranlaßt worden sind. Eine besonders sorgfältige Untersuchung erheischen die in selben vorgefundenen Löcher, welche durch die bei der Verwundung gebrauchten Werkzeuge verursacht wurden. Ihr Sitz, mit Benennung des betreffenden Kleidungstheiles und ihre Richtung sind genau zu erforschen, ihre Länge und Breite mit dem Zollstabe zu bemessen, die scharfen oder zackigen Ränder, und die stumpfen, spitzigen oder sonst geformten Winkel genau zu betrachten, und mit Benennung des betreffenden Kleidungstheiles anzuführen; findet sich in den verschiedenen über einander gelegenen Kleidungsstücken, die auf einmal durchlöchert worden sein müßten, ein Widerspruch bezüglich der Zahl und Größe der Oeffnungen, so ist zu beurteilen, ob dieser nicht durch eine vorhanden gewesene Faltung erklärt werden könne.

§. 33. Vorgewiesene, angeblich bei der Verwundung gebrauchte Werkzeuge sind ihrer Art und Gestalt nach, mit Berücksichtigung eines vorhandenen Fabrikszeichens, sorgfältig zu beschreiben, und ihre Länge und Breite mit dem Zollstabe zu bemessen. Wenn die Breite eines Werkzeuges im Verlaufe abnimmt, ist sie an der schmälsten, mittleren und breitesten Stelle mit genauer Angabe der Entfernung derselben von der Spitze oder dem Griffe besonders zu bestimmen, ebenso ist die Stärke des Rückens eines Instrumentes bei verschiedener Dicke anzugeben, die Schwere aber mittelst der Wage zu erheben; ferner ist die scharfe oder stumpfe Beschaffenheit der Schneide oder Spitze zu beobachten, vorhandene Scharten genau aufzuzählen, und ersichtliche Blutflecken, wenn über ihre Natur kein Zweifel obwaltet, zu beschreiben; wo solche Flecken zweifelhaft sind, muß dieses gleichfalls bemerkt, das Wegwischen derselben aber immer vermieden und für Erhaltung ihrer ursprünglichen Form vorgesorgt werden.

§. 34. Mit erfroren gefundenen Leichen müssen gleich nach ihrer Auffindung die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche vorgenommen werden. Wo ihr Zustand die Fruchtlosigkeit dieser Versuche erkennen läßt, hat der Todtenbeschauer das allmälige Aufthauen derselben, wenn er sie zur Vornahme einer gerichtlichen Beschau für geeignet hält, zu veranlassen. Werden die Leichen bei ihrer Aufbewahrung, wie es die Vorschrift gebietet, vor dem Einflusse der Kälte geschützt, so wird eine gefrorene Leiche der Beschaucommission in den gewiß nur seltenen Fällen vorliegen, wo durch einen unerwartet eingetretenen heftigen Frost das Frieren über Nacht veranlaßt wurde. In geringeren Graden, wo die Haut noch einen Fingereindruck annimmt, ist eine solche Leiche bei Beobachtung der nöthigen Vorsicht noch zur Section geeignet, nicht mehr aber bei vollkommener Starrheit. Im letzteren Falle muß daher natürlicher Weise bis zur erfolgten allmäligen Aufthauung abgewartet werden.

§. 35. Noch weniger wird bei Befolgung der bestehenden Vorschriften der Fall sich ereignen, daß die zur Vornahme der gerichtlichen Section berufenen Aerzte in die Lage kommen, Wiederbelebungsversuche vornehmen zu müssen; sie sind jedoch, wo es demungeachtet nöthig werden sollte, hierzu verpflichtet, und es bleibt ihnen die Vornahme der Obduction einer Leiche, an der sich nicht die deutlichen Spuren des Todes zeigen, strengstens untersagt, daher auch in jedem Protokolle die vorgefundenen verläßlichen Symptome des Todes anzugeben sind. Selbst bei Verletzungen, die keinen Zweifel über den vorhandenen Tod zulassen, darf vor vollständiger Erkaltung auch der inneren Theile, somit niemals vor Ablauf von 24 Stunden, eine Section vorgenommen werden.

§. 36. Die Beobachtung und Anführung der vorhandenen Zeichen der Fäulniß ist

aber auch zur Begutachtung der Verläßlichkeit der gewonnenen Resultate erforderlich. Denn nur im Beginne derselben läßt sich ein sicheres und richtig begründetes Urteil fällen, je weiter aber die Fäulniß vorgeschritten ist, desto schwieriger wird die Beurteilung, ob die in den Organen vorgefundenen Veränderungen vorausgegangenen pathologischen Processen oder einer Verletzung oder der bereits auf sie einwirkenden Fäulniß oder wohl gar der letzteren allein zuzuschreiben sind.

Indessen lassen sich hier Verletzungen, auch wenn sie bis zu den inneren Theilen gedrungen sind, mit ziemlicher Sicherheit beurteilen, wenn die Beschaffenheit des Wundkanales und seiner nächsten Umgebung mit jener der übrigen Theile des verletzten Organes verglichen, und bei vorgefundenen Blutergüssen auf vorhandene Gerinnungen und den Umstand Bedacht genommen wird, daß bei höheren Graden der Fäulniß leicht Ausschwitzungen von blutig gefärbter Flüssigkeit, auch ohne vorausgegangene Verletzung, stattfinden können.

Desgleichen lassen sich Vergiftungen mit mineralischen Stoffen oft bei weit vorgeschrittener Fäulniß nachweisen, und Knochenbrüche zu jeder Zeit erkennen.

§. 37. Ist die Untersuchung einer bereits eingegrabenen und im hohen Grade faulen Leiche vorzunehmen, so ist zur Verminderung der Belästigung der Commissionsmitglieder das Grab einige Stunden noch vor der Herausnahme derselben zu eröffnen, der ausgehobene Sarg nach abgehobenem Deckel einige Zeit der freien Luft auszusetzen, und wo ohne Störung der Untersuchung Stiche in den Unterleib und die Brust vorgenommen werden können, den in diesen Höhlen angesammelten Gasen der Ausgang zu verschaffen. Wenn sich diese zum größten Theile verflüchtiget haben, ist die Leiche mit einer Auflösung von Chlorkalk zu übergießen, aus dem Sarge auf den hiezu bestimmten Platz, den man früher gleichfalls mit Chlorwasser befeuchtet, zu bringen, die Kleidungsstücke auf dem kürzesten Wege zu entfernen, und sodann die Besichtigung und Untersuchung unter wiederholter Begießung mit Chlorwasser vorzunehmen.

II. Durch diese Vorschrift nicht aufgehoben sind noch folgende Bestimmungen des Hofkanzleidekretes vom 6. August 1812, Nr. 998 J. G. S., welche lauten:

1. Sollen alle gerichtlichen Leichenbeschauen, ohne Ausnahme und Rücksicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen, in dem allgemeinen Krankenhause, somit keine mehr in Privat-Häusern vorgenommen werden.

2. Die Transferirung muß durch die Siechenknechte geschehen, und zwar mit einem von dem Polizei-Commissär, im Nothfalle auch mit Bleistift geschriebenen und unterfertigten Zettel, in welchem angegeben wird, daß diese Leiche gerichtlich zu beschauen sei.

3. Muß ein Lokale im allgemeinen Krankenhause ausfindig gemacht, und ein eigenes Sectionszimmer zur Vornehmung der gerichtlichen Leichenbeschauen sammt den nothwendigen Geräthen und Instrumenten errichtet werden.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau aufzufordern.

Diese äußerst zweckmäßige Anordnung erledigt viele in Bezug auf diesen Punkt angeregte Zweifel. Jedoch ist hierbei, wenn der Arzt nicht vollkommen unbedenklich ist, mit großer Vorsicht vorzugehen, und darauf zu sehen, ob seine Angaben mit den übrigen Erhebungen übereinstimmen, oder es können insbesondere Erhebungen dießfalls angeordnet werden. Möglichst muß aber vermieden werden, diesem Arzte die Leichenöffnung zu überlassen. Es ist sich deßhalb an die §§. 7 und 30 der oben angeführten Vorschrift zu halten.

Muster eines Protokolles über eine Todtenbeschau.

Sektions = Protokoll
vom 7. Dezember 1855.

Aufgenommen von dem k. k. Landesgerichte zu N. in der Leichenkammer des allgemeinen Krankenhauses, aus Veranlassung der gerichtlichen Todtenbeschau der am 5. d. M. zu N. durch Ueberfahren getödteten dreijährigen Anna M., wobei die Identität der Leiche durch die anwesenden Aeltern Josef und Theresia M. bestätiget wird.

Angefangen um 9 Uhr Vormittags.

In Gegenwart der Herren:

N. N., k. k. Landesgerichtsrath. Dr. N. N., Gerichtsarzt.
N. N., beeideter Schriftführer. N. N., Gerichtswundarzt.
N. N., Gerichtszeuge. N. N., Gerichtszeuge.

Nachdem die Gerichtszeugen als solche verpflichtet, und die Herren Sachverständigen an ihren aufhabenden Eid erinnert worden waren, haben die Letzteren die Leiche vorschriftsmäßig besichtigt und Folgendes zu Protokoll gegeben:

A. Aeußere Besichtigung.

1. Der Körper angemessen groß, gut genährt, am Rücken mit bläulichen Todtenflecken besetzt.

2. Das Kopfhaar blond, die Pupillen weit, aus den Mund= und Nasenhöhlen große Mengen Blutes hervorgetreten.

3. Der Hals dünn, der Brustkorb ziemlich gewölbt, in der linken Schlüsselbeingegend eine beiläufig Kupfergroschen große bläulich mißfärbige Hautstelle.

4. Der Bauch aufgetrieben, die Gliedmaßen steif, sonst äußerlich keine Verletzung wahrnehmbar.

B. Innere Untersuchung.

5. Die innere Fläche der Kopfhaut blaß, bloß in der rechten Hinterhauptgegend eine beiläufig Silbergroschen große blaßgeröthete Stelle, woselbst das Bindegewebe mit einer dünnen Schichte flüssigen Blutes unterlaufen war.

6. Das Schädelgewölbe dünn, kompakt.

7. a. Die inneren Hirnhäute zart, so wie das blasse, teigartig zähe Gehirn mäßig mit Blute versehen. In den Hirnkammern einige Tropfen klares Serum.

b. Die Adergeflechte blaß; in den Blutläufen der harten Hirnhaut etwas flüssiges Blut.

8. Die Schilddrüse blaß und schlaff; in der Luftröhre viele blutige Flüssigkeit angesammelt.

9. Das Unterhaut-Bindegewebe an der äußerlich in der linken Schlüsselbeingegend gefärbten Stelle mäßig mit Blut unterlaufen.

10. In der linken Brusthöhle bei 4 Unzen dunkelrothes, mit einzelnem Faserstoffgerinne untermischtes Blut.

11. Das Brustfell in der Ausdehnung des hinteren linken Mittelfellraumes eingerissen.

12. a. Der linke Luftröhrenast unmittelbar vor seinem Eintritte in die Lungenwurzel quer abgerissen, eben so einzelne aus der Lunge heraustretende Lungenvenen quer abgerissen.

b. Die Lungensubstanz selbst an der Wurzel blutig unterlaufen, und von einzelnen seichten durch die Pleura eindringenden kleinen Einrissen durchsetzt.

13. Beide Lungen frei, durchaus lufthaltig, blaß, mäßig mit Luft und schaumigem Serum versehen.

14. Die Thymusdrüse groß, blaß, saftreich.

15. Im Herzbeutel einige Tropfen klares Serum; das Herz schlaff, in seinen Höhlen, so wie in den großen Gefäßen einige Tropfen flüssiges Blut.

16. Die Leber, die Milz und die Nieren blaß; in der Gallenblase einige Tropfen gelbe Galle; die Bauchspeicheldrüse blaß.

17. Im Magen brauner, halbverdauter Speisenbrei; in den Gedärmen braune Foekalstoffe; die Häute beider blaß. Die Harnblase zusammengezogen und leer.

18. Die Zwischenrippenmuskeln sammt dem Rippenfelle im Bereiche der fünf obern Rippen der linken Seite, und zwar entsprechend der stärksten Wölbung derselben, in geringerem Grade von extravasirtem Blute getränkt.

19. Die Rippen selbst, die Wirbelsäule und die Kopfknochen unverletzt.

Hierauf wurde dieses Protokoll den sämmtlichen Anwesenden vorgelesen, und da Niemand etwas beizufügen hatte, um 10 Uhr geschlossen.

N. N., Landesgerichtsrath. Dr. N. N., Gerichtsarzt.
N. N., beeideter Schriftführer. N. N., Gerichtswundarzt.
N. N., Gerichtszeuge.
N. N., Gerichtszeuge.

Gutachten.

Aus diesem Befunde geht hervor, daß das Kind Anna M. bei dem Ueberfahrenwerden eine Quetschung des Brustkorbes erlitten habe, wobei der linke Luftröhrenast nebst den Lungenvenen dieser Seite von der Lungenwurzel abriß, an welcher absolut tödtlichen Verletzung dasselbe gestorben ist.

Welches wir nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend, zur gerichtlichen Kenntniß bringen und durch unsere Namensunterschriften als glaubwürdig bestätigen.

N., den 7. Dezember 1855.

Dr. N. N., Gerichtsarzt. N. N., Gerichtswundarzt.

§. 89.

Inhalt des ärztlichen Gutachtens bei Tödtungen.

Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen, und wodurch dieselbe erzeugt worden ist.

Hier ist der Unterschied zwischen der phisiologischen Todesursache, nämlich jenem Prozeße, der das organische Leben aufhebt, und der phisischen Todesursache, nämlich jener, welche diesen Prozeß veranlaßte, festgestellt; so wird bei dem Tode durch Verletzung einer Schlagader die allgemeine Erschöpfung durch Verblutung die phisiologische, der Schnitt oder Stich in die Ader aber die phisische Todesursache sein.

Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern:

1. ob nach den vorhandenen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei, daß der Tod

a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen; oder

b) schon vor diesen Verletzungen, oder

Wären Verletzungen theils vor, theils nach dem Tode beigebracht worden, so ist dieß in dem Gutachten genau auszudrücken.

c) in Folge, oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei.

Hierbei mögen sich die Gerichtsärzte die Vorschrift des §. 134 Str. G. wohl vor Augen halten, denn die richtige Beantwortung dieser Fragen soll ja eben dem Richter den Zusammenhang zwischen der phisiologischen und phisischen Todesursache klar machen, wodurch es ihm erst möglich wird, in einem gegebenen Falle die Bestimmungen des §. 134 richtig anzuwenden.

Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob

2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die Todesursache geworden sei.

In soferne sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

I. Bei Stellung dieser besonderen Fragen hat sich der Untersuchungsrichter die Begriffsbestimmungen der §§. 125, 126, 134, 143, 144, 149, 161, 167 lit. a), 335, 336, 337, 342, 343, 356, 357, 358, 363, 368, 370, 372, 373, 374, 376, 377, 378, 380, 381, 383 und 387 des Str. G. wohl vor Augen zu halten, um nichts zu übersehen, was durch die Sachverständigen behufs der richtigen Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall aufzuklären nothwendig ist. (Vergl. die Erklärung zu §. 83.)

II. Dieselbe Anordnung wie der vorstehende Paragraph enthält auch der oben angeführte §. 22 der Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau.

§. 90.

Vorgang bei Erhebung von Kindestödtungen;

Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst den nach den vorstehenden Vorschriften zu pflegenden Erhebungen auch zu erforschen, ob das Kind

lebendig geboren, und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei.

I. Die hier berufenen besonderen Vorschriften sind in dem IV. Hauptstücke (§§. 112—134) der Vorschrift v. 28. Jänner 1855, Nr. 26 R. G. Bl., enthalten, von welchen für den Untersuchungsrichter nachstehende zu bemerken sind:

§. 114. Aus den bereits eingeleiteten Vorerhebungen ist zu erforschen, ob über die Zeit, Art und Weise der Geburt des Kindes etwas bekannt geworden, ob diese leicht oder schwer gewesen ist, kurz oder lang gedauert, plötzlich erfolgt, an welchem Orte und in welcher Lage der Mutter vorgegangen, ob die Mutter von beträchtlichen Blutungen oder anderen ungewöhnlichen Zufällen befallen worden sei, in welchem Zustande sich selbe nach der Geburt befunden habe, ob nachgewiesen erscheine, daß das Kind nach der Geburt geschrieen, seine Augen und Gliedmassen bewegt, Nahrung zu sich genommen habe, ob Harn- und Darmentleerungen stattfanden, ob bei der Geburt noch andere Personen gegenwärtig waren, ob diese auf irgend eine Art Hilfe geleistet haben, und in welchem Verhältnisse sie zur Mutter stehen.

§. 115. Ist über die Geburt des Kindes nichts bekannt geworden, so muß der Arzt erforschen, wann und wo die Leiche zuerst gefunden wurde, ob und in welcher Weise sie bekleidet, verhüllt oder sonst verpackt gewesen ist, ob sie sich noch in demselben Zustande befinde, oder an ihr etwas und was verändert worden, ob sie unter freiem Himmel, an einem entlegenen oder häufig besuchten Orte, in der Erde, im Wasser oder sonst wo, und unter welchen Umständen entdeckt worden sei. Ueberhaupt sind noch die Witterungsverhältnisse und alle jene Einflüsse, durch welche das Leben eines hilflos gelassenen Kindes mehr oder weniger gefährdet, oder die Fäulniß der Leiche verzögert oder befördert werden konnte, nicht unbeachtet zu lassen.

§. 116. Sind alle diese Umstände im Protokolle angegeben, und die bei der Leiche noch vorgefundenen Gegenstände beschrieben, so wird zur äußeren Besichtigung und sodann zur inneren Untersuchung geschritten.

II. Bei Stellung der besonderen Fragen an die Sachverständigen hat sich der Untersuchungsrichter in diesen Fällen, wenn es sich um eigentlichen Kindesmord handelt, insbesondere die Bestimmungen des §. 139 Str. G. vor Augen zu halten.

§. 91.

von Vergiftungen;

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten (§. 88) nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von den Chemikern allein, in einem hierzu insbesondere geeigneten Locale vorgenommen werden (§. 82).

I. Die besonderen Vorschriften über die Untersuchung bei Vergiftungen enthält das III. Hauptstück (§§. 98 — 111) der ofterwähnten Vorschrift. Der §. 99 derselben ordnet diesfalls an: Findet es der Untersuchungsrichter für zweckmäßig, den Thatbestand noch vor Ausschreibung der Obduktion zu erheben, so wird hierzu wenigstens einer der bei der Beschau zu verwendenden Aerzte beigezogen, welcher sich den Grundsätzen der Wissenschaft gemäß bei den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, sowie überhaupt bei

Allen, die demselben Beistand geleistet haben, genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergegangen sind, zu erkundigen, und die Wohnung des Vergifteten genau zu durchsuchen hat, ob sich nicht irgend etwas in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. vorfindet, das seiner Natur nach sich als Gift darstellt, oder das als verdächtig einer besonderen Untersuchung unterzogen werden muß. Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so muß auch dieses und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es aufgetrocknet oder weggewischt worden ist, gewinnen kann, gesammelt, jedes für sich aufbewahrt, und gehörig bezeichnet werden. Ist der Verstorbene von einem Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so muß auch dieser über den Krankheitsverlauf und die gebrauchten Mittel einvernommen und bei einer vorausgegangenen längeren Krankheit eine Krankheitsgeschichte abgefordert werden. Insbesondere wird es einem jeden Arzte zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo der Verdacht einer Vergiftung vorhanden ist, die durch Erbrechen oder durch Stuhlgänge abgegangenen Stoffe in zweckmäßigen Gefäßen zu sammeln, gehörig zu verwahren, um sie so einer genauen Untersuchung unterziehen zu können. Es versteht sich von selbst, daß alle Ergebnisse in ein vorschriftmäßiges Protokoll aufzunehmen sind, und bei dieser Untersuchung, wenn sie am Orte und Tage der Beschau vorgenommen wird, die beiden vorgeladenen Aerzte zu interveniren haben. — In dieser Beziehung wird daher der Untersuchungsrichter nach Vorschrift des §. 83 die nothwendigen Erhebungen zu veranlassen haben, und der §. 101 der oftgedachten Vorschrift ordnet an, daß, wenn von Seite des Gerichtes entweder durch frühere Angaben des Verstorbenen vor seinem Tode oder durch Zeugenaussagen oder Verhörprotokolle noch anderweitige, den Thatbestand aufhellende Erhebungen gepflogen worden sind, auch diese den Gerichtsärzten mitzutheilen sind, und es sind alle diese bekannt gewordenen Daten, so wie die Art ihrer Bekanntwerdung im Sektionsprotokolle am gehörigen Orte anzuführen und hierauf ist erst die Besichtigung der Leiche selbst vorzunehmen.

II. Was das Lokale einer solchen Untersuchung betrifft, so schreibt wohl das Hofdekret v. 25. Jäner 1825, Nr. 2068 J. G. S. vor, daß dieselbe in einer Apotheke geschehen müsse; bei dem allgemeinen Ausdrucke des §. 91 aber dürfte diese Beschränkung aufgehoben, und jedes Lokale, in welchem seiner Beschaffenheit nach derlei Untersuchungen bequem und ungestört vorgenommen werden können, dazu verwendbar sein.

III. In soferne dem Untersuchungsrichter die Leitung der Untersuchung obliegt, so sehe er darauf, daß nicht aller Vorrath der zu untersuchenden Substanzen bei dem ersten Versuche verwendet, sondern jedes Mal und von einer jeden Gattung ein Ueberrest gut verwahrt und versiegelt bei Gericht aufbehalten werde, um behufs einer allfälligen wiederholten Untersuchung benützt werden zu können.

IV. Die in solchen Fällen an die Sachverständigen zu stellenden Fragen hat der Untersuchungsrichter nach Maßgabe des §. 89, der Umstände des gegebenen Falles, und des Ergebnisses der chemischen Untersuchung zu verfassen, indem hier von eigentlichen Verletzungen nicht die Rede sein kann.

§. 92.

Von körperlichen Beschädigungen.

Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige (§. 88) vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen

haben, welche von den vorhandenen Verletzungen an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere, oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen dieselben gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, so wie, durch welche Mittel oder Werkzeuge, und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien.

I. Auch hier wird der Untersuchungsrichter die Vorschriften der §§. 88—91 sich genau vor Augen halten, indem im Wesentlichen die Untersuchung mit derselben Genauigkeit und mit denselben Rücksichten geleitet werden muß, wie bei einer Tödtung, weil es zuletzt doch nur darauf ankommt, wie weit der wirklich eingetretene Erfolg von diesem äußersten entfernt ist.

II. Die Stellung der Fragen an die Sachverständigen wird daher nach Maßgabe des §. 92, und wenn es sich um einen Mordversuch handelt, mit Berücksichtigung des §. 8 des Str. G., in anderen Fällen aber mit Rücksicht auf die §§. 152—158, 335—337, 411 und 431 des Str. G. zu geschehen haben. — Die Fragenstellung ergibt sich auch aus diesem Paragraphe, wenn man ihn — wie oben den §. 89 — folgendermaßen untertheilt. Das Gutachten hat nämlich zu enthalten: I. welche von den vorhandenen Verletzungen 1. a) an und für sich oder b) in ihrem Zusammenwirken, 2. a) unbedingt oder b) unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehen seien; II. welche Wirkungen dieselben gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen; III. welche Wirkungen in dem vorliegenden Falle daraus entstanden sind; IV. durch welche Mittel und Werkzeuge, und V. auf welche Weise sie zugefügt wurden.

§. 93.

Zur Erhebung des Thatbestandes von körperlichen Beschädigungen oder Tödtungen, welche den Finanz- oder anderen öffentlichen Wachen aus Anlaß der Ausübung ihres Dienstes zur Last gelegt werden, soll jederzeit, in soferne es ohne nachtheilige Verzögerung ausführbar ist, auch der denselben zunächst vorgesetzte Beamte beigezogen werden, um dabei die etwa erforderlichen Aufklärungen über die Diensteverhältnisse und Dienstesvorschriften der Wache zu geben.

Er darf jedoch die Schritte des Untersuchungsrichters weder hemmen, noch beirren, sondern es sind seine Bemerkungen und Anträge, in soferne der Untersuchungsrichter den letzteren nicht entsprechen zu können glaubt, bloß zu Protokoll zu nehmen.

In Beziehung auf diesen Gegenstand enthält die Verordnung der Ministerien der Justiz und Finanzen vom 15. Oktober 1853 Nr. 210 R. G. Bl. über den Waffengebrauch der Finanzwache, welche in Vorarlberg, im Fürstenthume Liechtenstein, dann im Innsbrucker und Leitmeritzer Cameralbezirke in Wirksamkeit ist. (Vdg. v. 29. September 1854 Nr. 257 und vom 17. Oktober 1854 Nr. 271 R. G. Bl.) nachstehende Bestimmungen:

§. 5. Auf die Anzeige, daß Jemand durch die Finanzwache im Dienste mit Anwen-

dung der Waffen verletzt wurde, hat nach Maßgabe der für das Strafverfahren bestehenden Vorschriften das zuständige Untersuchungsgericht die Untersuchung zur Feststellung des Thatbestandes und insbesondere der Frage, ob ein Mißbrauch der Waffen Statt gefunden habe, zu veranlassen, und hierzu, wenn es ohne nachtheilige Verzögerung der Untersuchung ausführbar ist, einen Finanzwach-Oberen des Bezirkes, wo die Verletzung vorgefallen ist, beizuziehen, damit derselbe die erforderlichen Aufklärungen über die Dienstesverhältnisse und Dienstesvorschriften der Finanzwache geben könne.

Die Bemerkungen und Anträge dieses Finanzbeamten sind, insoferne der Untersuchungsrichter den letzteren nicht entsprechen zu können glaubt, blos zu Protokoll zu nehmen.

Kann in dringenden Fällen dieser Finanzbeamte nicht der Thatbestandserhebung selbst beigezogen werden, so ist er nachträglich von der Vornahme derselben zu verständigen, und es steht ihm frei, das hierüber aufgenommene Protokoll bei dem Untersuchungsgerichte einzusehen, und seine etwa darüber gemachten Bemerkungen sind dem Protokolle beizuschließen.

§. 6. Da in Gemäßheit der in den §§. 1 — 3 dieser Vorschrift (siehe diese in meinem Handbuche des Str. G. bei §. 2 lit g) enthaltenen Bestimmungen jeder Angestellte der Finanzwache bei der Ausübung seines Dienstes in den Fall kommen kann, von seinen Waffen Gebrauch machen zu müssen, und nicht von der Vermuthung einer Pflichtverletzung auszugehen ist, so kann die Thatsache, daß bei Gelegenheit dieser Art eine körperliche Beschädigung oder Tödtung eines Menschen vorgefallen ist, für sich allein noch nicht als ein rechtlicher Verdacht zur Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen den Angestellten der Finanzwache betrachtet werden, sondern dem Untersuchungsgerichte liegt ob, sowohl die Lage, in welcher sich die Wache befand, als auch alle übrigen Umstände und Verhältnisse sorgfältig zu erheben und mit reiflicher Erwägung derselben, und der über den Gebrauch der Waffen bestehenden Vorschrift zu beurteilen, ob sich daraus der gegründete Verdacht eines strafbaren Mißbrauches der Waffen ergebe, damit weder Personen, gegen welche keine Wahrscheinlichkeit eines solchen Mißbrauches hervorgeht, grundlos in Untersuchung gezogen werden, noch die Untersuchung unterbleibe, wo wirklicher Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt. Der Untersuchungsrichter hat hierbei insbesondere noch zu erheben, ob die durch den Waffengebrauch der Finanzwache erfolgte Verletzung fremder Rechte nach Vorschrift des §. 2 des allg. Str. Ges. nicht schon aus anderen Gründen von der Strafbarkeit entschuldigt sei. (Diese Vorschrift des §. 6 war bereits früher durch Justizhofdekret v. 27. März 1846 Nr. 952 J. G. S. allgemein kundgemacht.)

§. 94.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinnen statt der Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden.

I. Dies kann nicht nur dann, wenn es sich um den Frauenspersonen eigenthümliche Körperzustände, z. B. eine Schwangerschaft, erfolgte Entbindung, das Vorhandensein der Reinigung u. dgl. handelt, sondern überhaupt in allen Fällen geschehen, in denen eine Frauensperson gemäß §. 92 zu besichtigen ist.

II. Bei dem bedeutend geringeren Bildungsgrade, der im Allgemeinen bei den Hebammen vorauszusetzen ist, muß dem Untersuchungsrichter in dieser Beziehung die größte Vorsicht empfohlen werden, und er muß sich auch hier vor Augen halten, was oben bei §. 78 über die Wichtigkeit eines Falles gesagt wurde. Minder bedenklich ist es, die Hebamme als zweite Sachverständige beizuziehen, in welchem Falle es aber zweckmäßig ist,

die Hebamme ihr Gutachten vor dem Arzte abgeben zu lassen, damit sie nicht etwa demselben blos beipflichte.

§. 95.

bei Zweifeln über Geistes- oder Gemüthskrankheiten, oder über Zurechnungsfähigkeit;

Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Krankheit des Geistes oder Gemüthes leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen.

Insoferne das Gesetz hier den im §. 2 Str. G. nicht vorkommenden Unterschied zwischen Geistes- und Gemüthskrankheiten macht, so mag bemerkt werden, daß beide sich nicht scharf von einander sondern lassen, daß beide darin übereinkommen, daß sie die Annahme eines bösen Vorsatzes aufheben, indem sie die klare Einsicht der Strafbarkeit der Handlung und ihrer Folgen, oder die freie Selbstbestimmung hindern, daß übrigens die ersteren zunächst die Verstandeskräfte, die letzteren zunächst die Willensthätigkeit stören.

Dieselben haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle auf die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten Einfluß nehmenden Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen, und falls sie eine Seelenstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Acten als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe, und noch äußere; und ob dieser getrübte Seelenzustand schon zur Zeit der begangenen That, und in welchem Maße bestanden habe.

I. Bei Untersuchungen dieser Art, welche, wenn sie nur halbwegs verläßig sein sollen, durch einen längeren Zeitraum fortgesetzt und öfters wiederholt werden müssen, kann der Untersuchungsrichter nur einen mittelbaren, aber dafür um so wichtigeren Einfluß nehmen, indem er einerseits eine ununterbrochene verläßige aber unaufsichtige Beobachtung des Untersuchten veranlaßt, welche gerade dann am sorgfältigsten sein muß, wenn sich der Untersuchte am wenigsten beobachtet glaubt, — und anderseits durch genaue und ausgedehnte Erhebungen über die früheren Verhältnisse des Angeklagten den Aerzten die zur Begründung ihres Gutachtens nöthigen Anhaltspuncte herbeischafft.

II. Die in einem solchen Falle an die Sachverständigen zu richtenden Fragen sind nach der Anordnung dieses Paragraphes zu verfassen, und müssen so gestellt sein, daß deren Beantwortung dem Richter keinen Zweifel läßt, ob die Vorschriften des §. 2 Abs. a), b) und c) des Str. G. Anwendung finden oder nicht, denn diese letztere Beurteilung steht nur dem Richter (§§. 197 Abs. 2, 198 lit. a) und nie den Sachverständigen zu.

III. Würde es sich in einer Untersuchung um Erhebung des Geisteszustandes einer anderen Person als des Beschuldigten, z. B. um jenen des Anzeigers, eines Zeugen u. dgl.

(§§. 112, 132 lit. e) handeln, so muß eben auch nach der Vorschrift des vorstehenden Paragraphes dabei vorgegangen werden.

§. 96.

bei Zweifeln über die Echtheit von Urkunden;

Zur Herstellung des Beweises der Echtheit von Urkunden, insbesondere wenn der Beschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen unzweifelhaft echten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Auch kann der Beschuldigte veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze niederzuschreiben.

Wenn der Untersuchungsrichter den Beschuldigten etwas schreiben läßt, so sorge er dafür, daß dies auf eine solche Art geschieht, daß der Beschuldigte nicht merke, daß das Geschriebene zur Vergleichung der Handschriften dienen soll, denn sonst ist bei einem gewandteren Beschuldigten zu befürchten, daß er seine Handschrift verstelle, und somit die ganze Amtshandlung vereitle.

§. 97.

bei Schriften, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben sind;

Schriften, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, hat der Untersuchungsrichter durch einen beeideten Dolmetscher übersetzen zu lassen, und sammt der Uebersetzung zu den Acten zu bringen.

I. Dasselbe müßte geschehen, wenn die Schrift zwar in einer gerichtsüblichen Sprache, jedoch in unbekannten Charakteren geschrieben wäre. So sind sehr häufig von Israeliten der gemeineren Classe herrührende Briefe, Notizen u. dgl., zwar deutsch, jedoch mit hebräischen Buchstaben geschrieben. Hierher gehören auch in eigentlichen Chiffern (Geheimschrift) geschriebene Aufsätze.

II. An dieser ersten von den Dolmetschen handelnden Stelle des Gesetzes muß zugleich für diesen und alle andern Fälle des Einschreitens eines Dolmetsches bemerkt werden, daß nach Vorschrift des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 29. November 1853 Z. 20064 nach Thunlichkeit geeignete Gerichtsbeamte zu diesem Geschäfte verwendet werden sollen.

§. 98.

bei Zweifeln über die Echtheit von öffentlichen Creditspapieren;

In Fällen der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere hat sich der Untersuchungsrichter durch den Gerichtsvorsteher unter Anschluß der beanständeten Creditspapiere an das Finanzministerium, und wenn es sich um Verfälschung von Creditspapieren der k. k. privilegirten Nationalbank handelt, an diese zu wenden, um den Befund über ihre Echtheit oder Unechtheit und die Auskunft zu erhalten, in welcher Art und durch

welche Werkzeuge die Nachmachung oder Verfälschung geschehen sei, und ob bereits derlei verfälschte oder nachgemachte Creditspapiere vorgekommen seien. An eben diese Behörden sind auch nach gänzlich beendigtem strafgerichtlichen Verfahren die Falsificate sammt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen Gegenständen einzuschicken, und von ihnen auch wieder unmittelbar zurückzuverlangen, sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung nöthig sind.

I. Die Vorschrift dieses und des nächstfolgenden Paragraphes bildet die einzige Ausnahme von der Regel des §. 83, nach welcher der Untersuchungsrichter den Augenschein zu leiten hat. Um so umsichtiger und genauer muß er daher die zu beantwortenden Fragen stellen, damit von den Sachverständigen alle auf die richtige Anwendung der §§. 106—117, dann 118 und 119 des Str. G. Einfluß nehmenden Umstände gehörig in Betracht gezogen und aufgeklärt werden können.

II. Die Erforschung ob, bei wem, und unter welchen Umständen bereits gleiche falsche Creditspapiere oder Münzen vorgekommen sind, dient dazu, um Anhaltspunkte zur Habhaftwerdung des Thäters oder der Mitschuldigen zu erlangen.

III. Zur Beurteilung der Echtheit der Stämpelmarken wurde mit Just. Min. Erl. v. 3. Jäner 1856, Nr. 6 R. G. Bl. die k. k. Staatsdruckerei bestimmt; an eben dieselbe wird sich also auch in Fällen der Verfälschung von Briefmarken zu wenden sein.

§. 99.

oder von Münzen;

Dieses Verfahren ist auch bei Münzverfälschungen zu beobachten; doch haben sich in solchen Fällen die Untersuchungsrichter durch den Gerichtsvorsteher unmittelbar an das für das Kronland bestehende k. k. Münzamt (Landes-Münzprobiramt; — im l. v. Königreiche: Direzione della Zecca) zu wenden.

I. Für die Gerichtsbehörden jener Kronländer, wo kein k. k. Münzamt besteht, sind im §. 2 der Justizministerial-Verordnung v. 23. Juni 1852, Nr. 136 R. G. Bl. nachstehende Münzämter zur Einholung der betreffenden Auskünfte bezeichnet worden: für Salzburg das Landesmünz-Probir-Amt zu Linz, für Schlesien jenes zu Brünn, für Krakau und die Bukowina jenes zu Lemberg, für Dalmatien jenes zu Triest, für die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate das k. k. Münzamt zu Carlsburg in Siebenbürgen.

II. Dagegen wurde mit Min. Vdg. v. 6. September 1855 Nr. 152 R. G. Bl. angeordnet, daß nach beendigtem strafgerichtlichen Verfahren die Münzfalsifikate sammt allen von der Nachmachung oder Verfälschung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen Gegenständen aus allen Kronländern, unmittelbar an das k. k. Hauptmünzamt in Wien einzuschicken seien, und daß daher diese Gegenstände, sobald sie zu einer neuen Amtshandlung benöthiget werden, auch wieder unmittelbar von dem k. k. Hauptmünzamte zurückzuverlangen seien.

§. 100.

wie bei Erhebung von Brandlegungen,

Bei Brandlegungen ist insbesondere zu ermitteln, auf welche Weise der Brand gelegt, ob dazu ein Zündstoff, und welcher verwendet worden; ferner der Ort, wo, und die Zeit zu erforschen, wann die Brandlegung, ob bei Tag oder Nacht, und ob sie unter solchen Umständen geschehen, daß daraus eine größere oder kleinere Gefahr für Leben von Menschen oder für Eigenthum vorhergesehen werden konnte, oder daß das Feuer bei dem Ausbruche sich leicht hätte verbreiten können; endlich bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens zu erheben.

Würde der Beschuldigte den im §. 168 Str. G. enthaltenen Entschuldigungsgrund für sich geltend machen, so muß die Erforschung sich auch auf die Wahrheit oder doch Glaubwürdigkeit desselben ausdehnen.

§. 101.

und von anderen Eigenthumsverletzungen vorzugehen ist.

Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche auf andere, als die eben (§. 100) erwähnte Weise ein Schade oder eine Gefahr an Vermögen herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewandten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens und entgangenen Gewinnes, oder der Gefahr für das Eigenthum, oder auch für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen zu erheben.

Hierbei sind unter Eigenthumsverletzungen sowol die in boshafter (§§. 83—89 Str. G.) als die in gewinnsüchtiger Absicht (§§. 171—205 Str. G.) begangenen verstanden.

§. 102.

Gerichtliche Verwahrung aller hierbei gefundenen Werkzeuge und Gegenstände der strafbaren Handlung.

Alles, was bei der Erhebung der That von Werkzeugen und Gegenständen gefunden wird, mit oder an welchen die strafbare Handlung verübt worden, oder welche von ihr herrühren oder an dem Orte der That zurückgelassen wurden, sowie auch diejenigen Gegenstände, welche von dem Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sein werden, oder zu einem Beweise dienen könnten, sind in ein Verzeichniß zu bringen, genau zu beschreiben, und in gerichtliche Verwahrung, oder soweit dieß nicht thunlich ist, wenigstens nach Möglichkeit unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen. Die in gerichtliche Verwahrung oder Obhut zu nehmenden Gegen-

stände sind entweder selbst, wo dieß, wie z. B. bei Schriften leicht geschehen kann, oder doch auf Zetteln, welche mittelst des Gerichtssiegels daran zu befestigen sind, mit fortlaufenden Zahlen in der Art zu bezeichnen, daß dadurch nicht bloß die Untersuchung und das Protokoll, wozu sie gehören, ersichtlich wird, sondern auch künftighin über die Identität dieser Gegenstände kein Zweifel erhoben, so wie jeder etwaige Abgang und jede Aenderung daran sogleich bemerkt werden kann, und daß auch die wiederholte Untersuchung und Beschreibung dieser Gegenstände zu jeder Zeit ungehindert bleibt. Bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach oder vermöge ihrer sehr großen Anzahl in Behältnissen oder Umschlägen verwahrt werden müssen, ist das Behältniß oder der Umschlag mit dem Gerichtssiegel zu verschließen, in der ebenerwähnten Weise zu bezeichnen, und von allen Anwesenden mit ihrer Namensfertigung zu versehen. Dem bei der Erhebung anwesenden Inhaber dieser Gegenstände ist auf sein Verlangen zu gestatten, den vorstehenden Bezeichnungen auch seine Fertigung beizusetzen, und der Verschließung sein eigenes Siegel beizudrücken.

Dieser Vorgang ist insbesondere auch dann zu beobachten, wenn es sich um Druckschriften strafbaren Inhaltes, auf welche sich eine strafgerichtliche Untersuchung bezieht, und um die zu ihrer Vervielfältigung dienlichen Zurichtungen handelt.

I. Die ausführlichen Bestimmungen über die Verwahrung der an das Strafgericht gelangenden Gelder und anderen Gegenstände, welche davon im Depositenamte, welche beim Untersuchungsrichter und welche beim Kerkermeister zu verwahren sind, über den Vorgang mit Gegenständen, deren Verwahrung nicht leicht möglich oder gefährlich ist, dann über die Verfügungen, mit den in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenständen nach beendigtem Strafverfahren, enthalten die §§. 102—127 der Instruction für die Strafgerichte.

II. Besondere Vorschriften sind nur rücksichtlich religiöser Gegenstände von was immer für einem im Staate gesetzlich bestehenden Religionsbekenntnisse in Folgendem angeordnet:

Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen consecrirte Hostien oder zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen, und für die Aufbewahrung in einer der Heiligkeit der Sachen entsprechenden Weise zu sorgen, den Augenschein derselben aber immer nur in Anwesenheit des Ortsseelsorgers oder eines anderen Priesters, und mit Beobachtung der kirchlichen Vorschriften vorzunehmen. — Sobald die Aufbewahrung von solchen geweihten Sachen bei dem Strafgerichte zum Behufe weiterer Erhebungen nicht mehr nothwendig erscheint, sind dieselben dem Ortsseelsorger zu übergeben.

Muster eines Augenscheinsprotokolles, nebst Gutachten der Sachverständigen.

Protokoll

vom — — — — — —

Aufgenommen von dem k. k. Bezirksgerichte N. als Untersuchungsgerichte über die ärztliche Beschau des Georg Hahn.

Gegenwärtige:

N. N. Untersuchungsrichter. Dr. N. N. Gerichtsarzt.

N. N. beeideter Protokollführer. N. N. Gerichtswundarzt.

N. N. } Gerichtszeugen.
N. N. }

Angefangen um 9 Uhr Vormittags.

Die gerichtliche Commission begab sich in das hierortige Spital der Barmherzigen Brüder, wo sich Georg Hahn in der Pflege befindet. Nachdem die Herren Sachverständigen an ihren aufhabenden Eid erinnert worden waren, und den Georg Hahn genau besichtigt hatten, gaben sie Folgendes an:

Georg Hahn, von kräftigem Körperbau, gesund aussehend und wohlgenährt, wurde auf dem Rücken im Bette liegend, wach, und bei vollem Bewußtsein gefunden. Seine linke Gesichtshälfte ist vom unteren Kinnbacken bis zum obersten Rande des Seitenwandbeines stark angeschwollen, bei der Berührung aber nicht sehr schmerzhaft. Das linke Auge bis an den unteren Rand der Orbita, und das untere Augenlid im ganzen Umfange sind blauroth sugillirt, die Albuginea ist von dem linken Winkel bis in die Mitte der Hornhaut stark echimosirt (Blutaustretung), ohne daß das Auge in Bezug des Sehens oder anderer Functionen gestört wäre. Am inneren Drittheile des linken Augenbraunenbogens beginnt eine nach außen verlaufende 1¼″ lange, 2‴ breite, in Eiterung befindliche Quetschwunde, welche nach der Angabe des behandelnden Wundarztes Fr. Josephus den Kreismuskel des oberen Augenlides durchdrungen hatte; ferner eine längs des linkseitigen Schläfenbogens verlaufende, die Haut-Aponeurose und die Ursprungsstelle des Schläfenwinkels schief durchdringende, 1″ 5‴ lange und 2‴ breite in der Heilung begriffene Quetschwunde, wobei die ganze Kopfhautdecke der linken Seite stark angeschwollen ist. Der Untersuchte hat seit seiner Ueberbringung in das Spital keine bedenklichen Erscheinungen gezeigt, er zeigt auch gegenwärtig außer dem örtlichen Schmerze in der Nähe der verletzten Stellen keine anderweitigen Erscheinungen, der Puls ist normal, und nur bei dem Versuche im Bette aufzusitzen, beklagt er sich über Schwindel.

Aus diesem Befunde geht hervor, daß Georg Hahn mittelst eines stumpfen aber harten Werkzeuges verletzt wurde und an den bezeichneten Stellen

Quetschwunden erlitt, welche selbst die unter der Kopfdecke und unter dem linken Augenbraunenbogen befindlichen Muskeln durchdrungen hatten; daß diese Verletzungen jede für sich, und an und für sich, ohne Rücksicht auf die Dauer der Heilung und der Berufsunfähigkeit, für schwere Verletzungen erklärt werden müssen, mit dem Bemerken, daß derlei Quetschwunden, wegen den häufig dazu tretenden rothlaufartigen Entzündungen auch lebensgefährlich werden können, was aber in dem gegenwärtigen Falle bei dem Befinden des Verletzten und der vorgeschrittenen Heilung nicht mehr zu befürchten steht; endlich daß diese Verletzungen mit einer ziemlich großen Gewalt beigebracht wurden.

1. Frage.

Was können die Herren Sachverständigen über das Werkzeug angeben, mit dem die Verletzungen beigebracht wurden?

1. Antwort.

Die Verletzungen wurden mit einem stumpfen, harten Werkzeuge beigebracht, ohne daß wir dasselbe bestimmt bezeichnen könnten; die Verletzungen können durch wiederholte Schläge mit einem kantigen Steine, der Handhabe eines größeren Messers, oder mit einem kleinen eckigen Hammer hervorgebracht worden sein.

Den Herren Sachverständigen wurde sohin der der Anzeige beiliegende zerbrochene Mauerziegel vorgewiesen, mit der Frage:

2. Frage.

Halten Sie diesen Ziegel für geeignet, die wahrgenommenen Verletzungen hervorzubringen?

2. Antwort.

Dieser zerbrochene Ziegel ist vollkommen geeignet, daß durch wiederholte Schläge mit demselben die an dem Georg Hahn wahrgenommenen Verletzungen hervorgebracht werden konnten.

Dr. N. N. Gerichtsarzt.

N. N. Gerichtswundarzt.

Sohin wurde dieses Protokoll vorgelesen, und als richtig aufgenommen allseitig gefertigt. — Geschlossen um 10½ Uhr.

N. N. Untersuchungsrichter. N. N. Gerichtszeuge.
N. N. Protokollführer. N. N. Gerichtszeuge.

§. 103.

Erforschung der That bei strafbaren Handlungen, die keine Spuren zurücklassen.

Kommt es nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung nicht auf einen Augenschein an, so kann die Erforschung der That an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen werden. Es sind aber auch in diesem Falle alle einschlagenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu erheben, und dasjenige was oben (§. 67) von der Führung des Protokolles, und von der Vernehmung der in den §§. 75 und 76 bezeichneten Personen angeordnet ist, ebenfalls genau zu beobachten.

I. Das wesentlichste Mittel zur Erforschung der That ist in solchen Fällen die Vernehmung von Zeugen, worüber, so wie über die weiteren zu diesem Zwecke nothwendigen Vorkehrungen in den nächsten Abschnitten (§§. 104—133) die näheren Vorschriften ertheilt werden.

II. Die §§. 21 und 22 der Instruction für die Strafgerichte ordnen an, daß alle Amtshandlungen, welche ohne Nachtheil für die Untersuchung an dem Gerichtssitze vorgenommen werden können, nicht außerhalb desselben vorgenommen werden sollen, und verhalten jenen, welcher ohne Noth solche Amtshandlungen vornimmt oder bewilligt, zum Ersatze der verursachten Kosten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Hausdurchsuchung, Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und Schriften.

Nach den ertheilten Vorschriften über die Erforschung der That stellt nun das Gesetz Bestimmungen über solche Maßregeln auf, welche zwar theilweise ebenfalls zur Erhebung der That, zunächst aber zur Habhaftwerdung des Beschuldigten dienen. Diese Mittel sind: die Hausdurchsuchung, die Personsdurchsuchung und die Beschlagnahme von Briefen und Papieren. Diese Maßregeln fordern besonders genaue Vorschriften, einerseits deshalb, weil sie ihrer Natur nach nur gegen eine bestimmte Person gerichtet sind, und daher voraussetzen, daß schon einiger Verdacht gegen dieselbe bestehe, welcher eben durch diese Mittel zur rechtlichen Beschuldigung erhoben werden soll, — anderseits deshalb, weil diese Schritte des Untersuchungsverfahrens unmittelbar in das durch die bürgerlichen Gesetze Jedem

zugesicherte Recht der freien und ausschließlichen Schaltung mit seiner Person und seinem Eigenthume eingreifen, und oft in unvermeidlicher Weise auch die Rechte dritter gänzlich unbetheiligter Personen beeinträchtigen. Eben deshalb muß auch der Untersuchungsrichter sich in dieser Beziehung streng an die gesetzlichen Vorschriften halten, um weder ohne Noth die Rechte einzelner Staatsbürger zu verletzen, noch aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendigen Vorkehrungen zu verabsäumen.

§. 104.

Wann eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden darf.

Wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß sich in einem Hause oder in einer anderen Räumlichkeit eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder Gegenstände befinden, welche für eine strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, so ist die Hausdurchsuchung, und gegen solche Personen, gegen welche gegründeter Verdacht vorliegt, daß sie den Besitz solcher ihnen abgeforderten Gegenstände verläugnen, oder welche deren Herausgabe verweigern, auch die Durchsuchung ihrer Kleidung und Person gestattet.

I. Die Bedingung, unter welcher die Durchsuchung eines Hauses, einer Wohnung, oder einer anderen von Privatpersonen ausschließlich benützten Räumlichkeit, z. B. eines Stalles, Kellers, Magazins u. dgl. vorgenommen werden darf, ist, daß sich aus den bisher gepflogenen Erhebungen ein gegründeter Verdacht ergibt, daß sich daselbst entweder 1) eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder 2) daß sich dort Gegenstände befinden, welche für eine strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, d. i. solche Gegenstände, welche von der strafbaren Handlung herrühren, oder mit welchen dieselbe verübt wurde, oder an welchen Spuren derselben zu finden sind, oder welche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person bilden.

II. Die Durchsuchung einer Person kann zu einem zweifachen Zwecke geschehen: 1) um Gegenstände der oben bezeichneten Art, oder 2) Merkmale der strafbaren Handlung, z. B. Verletzungen, Spuren einer erlittenen Gegenwehr u. dgl. an ihr zu finden. — Die Bedingungen der Durchsuchung der Person zu dem 1. Zwecke sind: a) daß gegründeter Verdacht vorliege, daß sich die Person im Besitze solcher Gegenstände befinde; b) daß sie den Besitz derselben über die diesfällige Aufforderung des Gerichtes abläugne, oder c) zwar den Besitz zugestehe, aber die Herausgabe verweigere. — In der 2. Beziehung sind folgende Bedingungen nothwendig: a) daß ein gegründeter Verdacht bestehe, daß die Person solche Merkmale an sich haben müsse (wenn z. B. Blutspuren am Thatorte zeigten, daß sich der Thäter verletzt habe, und gegen eine Person schon anderweitiger Verdacht der Thäterschaft vorliegt); b) daß sie das Vorhandensein solcher Merkmale über gerichtliches Befragen abläugne, oder c) ungeachtet aus anderen Erhebungen die Gewißheit des Vorhandenseins derselben sich ergibt, die Besichtigung derselben verweigere.

III. Die Frage, wer die Haus- oder Personsdurchsuchung vorzunehmen habe, ist von dem Gesetze nicht ausdrücklich entschieden. Da aber der §. 106 von „Abgeordneten“ spricht, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Untersuchungsrichter dazu auch einen hinreichend befähigten Beamten oder Diener des Gerichtes abordnen kann. In allen nur einigermaßen wichtigen Fällen aber soll der Untersuchungsrichter wenigstens die Hausdurchsuchungen selbst vornehmen, oder doch unter seiner persönlichen Aufsicht und Leitung vornehmen lassen, weil diese Amtshandlung eine Umsicht und Genauigkeit erfordert, die man von unerfahrenen und minder befähigten Personen nicht mit Beruhigung voraussetzen kann. — Daß die Personsdurchsuchungen von Frauenspersonen nur wieder durch Frauenspersonen vorgenommen werden können, versteht sich wol von selbst, und es ist Sache des Untersuchungsrichters, eine Frauensperson dazu zu bestellen, von der die zu Personsdurchsuchungen insbesonders nothwendige besondere Vorsicht, Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu erwarten ist.

IV. Die Frage, wann die Durchsuchung vorzunehmen ist, beantwortet sich wol der Natur der Sache nach dahin, daß dieselbe, wenn einmal ihre Nothwendigkeit erkannt ist, auch ohne Verzug vorgenommen werden müsse, um Verschleppungen vorzubeugen. Das Gesetz selbst erkennt dies an, indem es nicht einmal eine Verzögerung durch Ausfertigung des Auftrages dazu billigt, sondern dessen nachträgliche Zustellung gestattet (§. 105).

§. 105.

Wer zur Vornahme derselben berechtigt ist.

In der Regel soll die Hausdurchsuchung von dem Untersuchungsrichter durch einen mit Gründen versehenen Befehl, welcher dem Betheiligten gleichzeitig mit dem Acte, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist, angeordnet werden.

Von Hausdurchsuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, insbesondere bei Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Creditspapier- und Münzverfälschungen, ist, in soferne dieß ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde (§. 61) vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hierbei anwesend sein, und, ohne auf den Untersuchungs-Act Einfluß zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne.

§. 106.

Auch ohne Befehl des Untersuchungsrichters kann die Hausdurchsuchung, wenn Gefahr am Verzuge haftet, von jedem Bezirksgerichte (§. 13), sowie in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes, oder auch von Amtswegen von Beamten der Sicherheitsbehörde oder von Gemeindevorstehern angeordnet werden. Auch in Fällen dieser Art sind die zur Vornahme der Haus-

durchsuchung Abgeordneten, wo möglich, mit einer schriftlichen Legitimation von Seite der Behörde zu versehen.

Wenn jedoch der Beschuldigte auf frischer That betreten, oder gleich nach der That durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder auf seine Betheiligung an demselben hinweisen, können selbst Gensd'armen und andere Sicherheits-Organe, ohne dazu besonders aufgefordert oder beauftragt zu sein, eine Hausdurchsuchung zur Auffindung des Verfolgten oder von Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens vornehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen zu, wenn eine Person, wider welche bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, sich vor ihren Augen in ein Haus oder einen anderen Raum geflüchtet hat.

I. Die Personen, welche eine Haus- oder Personsdurchsuchung vornehmen, rücksichtlich anordnen können, sind nach der Reihenfolge ihrer Berechtigung:

1. Der Untersuchungsrichter in allen in den §§. 104 und 106 aufgeführten Fällen.

2. Die nicht als Untersuchungsgerichte bestellten Bezirksgerichte, Beamte der Sicherheitsbehörden und Gemeindevorsteher in allen jenen Fällen, wo die im §. 104 festgesetzten Bedingungen eintreten, wegen Gefahr am Verzuge aber eine vorläufige Verständigung des Untersuchungsrichters und Einholung eines Befehles desselben nicht möglich ist.

3. Der Staatsanwalt unter den eben bemerkten Bedingungen, welcher die Durchsuchung jedoch nicht selbst vornehmen kann, sondern Beamte der Sicherheitsbehörde oder Gemeindevorsteher dazu aufzufordern hat, welche gemäß dieses Paragraphes, dann der §§. 26 und 33 verpflichtet sind, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

4. Gensd'armen und andere Sicherheitsbeamte in folgenden Fällen: a) wenn der Beschuldigte auf frischer That, d. i. während oder unmittelbar nach Verübung der strafbaren Handlung, z. B. bei einem Diebstahle, betreten wird; b) wenn er gleich, d. i. in einer möglichst kurzen Zeit nach der That, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf, also durch Verfolgen oder Nachrufen auf der Straße oder sonst im Freien, als eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet wird; c) wenn er im Besitze von Gegenständen, welche von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder auf seine Betheiligung an demselben hinweisen (z. B. Brecheisen, Waffen u. dgl.), betreten wird, und zwar zu einer solchen Zeit und unter solchen Umständen, daß mit Grund angenommen werden kann, er sei nicht durch Ueberkommung der Gegenstände von einem unbetheiligten Dritten, sondern nur durch seine eigene Betheiligung an der strafbaren Handlung in den Besitz derselben gekommen; d) wenn eine Person, wider welche bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, sich vor ihren Augen in ein Haus oder einen geschlossenen Raum flüchtet. In allen diesen vier Fällen kann der Zweck der Durchsuchung entweder die Auffindung des flüchtigen Beschuldigten, oder jene von Gegenständen der strafbaren Handlung sein.

II. Zwischen dem im §. 105 erwähnten Befehl des Untersuchungsrichters, und der im §. 106 erwähnten Legitimation, ist nur der Unterschied, daß der erstere stets mit

Gründen (bei deren Abfassung übrigens die Vorschrift des §. 165 der Instruction für die Strafgerichte zu beobachten ist) versehen sein muß, welche bei der letzteren nicht nothwendig sind.

III. Außer der Sicherheitsbehörde hat der Untersuchungsrichter nach §. 63 immer auch den Staatsanwalt von der vorzunehmenden Haus- oder Personsdurchsuchung in Kenntniß zu setzen, damit er derselben beiwohnen und seine allfälligen Anträge stellen könne.

IV. Nachdem gemäß Artikel 15 des mit dem h. Stuhle abgeschlossenen Concordates (Kais. Pat. v. 5. Novbr. 1855 Nr. 195 R. G. Bl.) die Immunität der Kirchen insoweit beobachtet werden soll, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstatten, so versteht sich von selbst, daß die Verfolgung eines Flüchtigen nicht in das Innere einer Kirche sich erstrecken, oder eine Durchsuchung derselben, außer in den allerwichtigsten Fällen, statt finden dürfe; sondern es wird in einem solchen Falle durch Bewachung der Ausgänge oder in anderer zweckdienlicher Art die Festnehmung des Flüchtigen veranlaßt werden müssen.

Literatur: Brauer, Die frische That. (Gerichtssaal VII. Jahrg. II. Bd. S. 282.)

I. Muster eines Hausdurchsuchungsbefehles.

In Erwägung, daß der hier verhaftete Johann Stark gestanden hat, er habe die von ihm bei dem Uhrmacher Lorenz Brunner gestohlenen Uhren seinem Bruder dem Schneidergesellen Franz Stark in Aufbewahrung gegeben, daß Franz Stark den Besitz dieser Uhren abläugnet, und daß demnach die Durchsuchung der Wohnung des Franz Stark nothwendig ist, um die dort aufbewahrten Uhren abzunehmen, wird hiermit diese Durchsuchung angeordnet und Jedermann, der sich in der Wohnung befindet oder den Schlüssel dazu in Händen hat, beauftragt, diesem Befehle unweigerlich Folge zu leisten.

N., den —

Der Untersuchungsrichter am k. k. Landesgerichte zu N.
(L. S.) N. N.

Gesehen
N., den —
N. N.
k. k. Staatsanwalt.

Dieser Befehl wurde der in der Wohnung getroffenen Anna Stark, Gattin des Franz Stark, zugestellt, und wird hiermit bestätiget, daß bei der Durchsuchung vier goldene Sackuhren vorgefunden und in gerichtliche Verwahrung genommen wurden.

N. N.
Untersuchungsrichter.

II. Muster eines Hausdurchsuchungsbefehles für einen Abgeordneten.

Der Untersuchungsrichter an dem k. k. Kreisgerichte zu N.
an
den Herrn k. k. Auskultanten N. N.

Wegen des in der Voruntersuchung rücksichtlich der an dem bürgerlichen Handelsmanne Joseph Rosch verübten Veruntreuung vorgekommenen Umstandes, daß einige der veruntreuten Seidentücher im Besitze der Handarbeiterin Katharina Rost gesehen wurden, ist es nothwendig, in der Wohnung der Letztgenannten in der Hauptstraße Nr. 46 eine Nachforschung zu pflegen und erforderlichen Falles eine Hausdurchsuchung vorzunehmen.

Sie werden demnach aufgefordert, sich nach vorläufiger Rücksprache mit der k. k. Staatsanwaltschaft über deren allfällige Beiwohnung bei der Hausdurchsuchung unverweilt in die Wohnung der Katharina Rost zu begeben, sie oder die dort befindlichen Personen zur Herausgabe der in ihrem Besitze befindlichen Seidentücher aufzufordern, und für den Fall der Abläugnung oder Verweigerung der Herausgabe in Folge §. 104 der Str. Pr. O. in Gegenwart von zwei nach §. 68 der Str. Pr. O. verpflichteten Gerichtszeugen mit der Hausdurchsuchung vorzugehen. Die beiliegende Verständigung haben Sie der Katharina Rost oder den in der Wohnung angetroffenen Personen zuzustellen, oder, falls die Wohnung durch den Schlosser geöffnet werden müßte, in derselben an einem in die Augen fallenden Orte anzuheften, und im ersteren Falle die Zustellung im Protokolle bescheinigen zu lassen, im letzteren Falle aber auf der Verständigung zu bemerken, daß die Hausdurchsuchung im Beisein eines zu benennenden Nachbars vorgenommen worden sei.

Die gefundenen verdächtigen Gegenstände haben Sie in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und im Falle die Wohnung durch den Schlosser geöffnet werden müßte, dieselbe wieder so versperren zu lassen, wie sie gefunden wurde.

N., den

Im Namen des k. k. Kreisgerichtes zu N.
N. N.
Untersuchungsrichter.

Gesehen

N., den —
N. N.
k. k. Staatsanwalt.

§. 107.

Schonung bei Vornahme derselben.

Haus- und Persons-Durchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens und aller nicht unumgänglich nöthigen Störung der häuslichen Ruhe, mit möglichster Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen werden, und mit Beachtung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen. Zur Nachtzeit kann eine Hausdurchsuchung nur in sehr dringenden Fällen stattfinden.

Der Hausdurchsuchung soll nach Thunlichkeit der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, oder ein Mitglied seiner Familie, oder ein anderer Hausbewohner oder Nachbar beigezogen werden, und es ist über dieselbe immer ein Protokoll aufzunehmen, das von allen dabei Anwesenden zu unterzeichnen ist.

Alle bei derlei Durchsuchungen vorgefundenen verdächtigen Gegenstände sind in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut, oder in Beschlag zu nehmen (§. 102).

I. Diese Regeln gelten gleichmäßig für alle Personen und Behörden, welche nach §§. 105 und 106 zur Vornahme einer solchen Durchsuchung berechtigt oder damit beauftragt sind.

II. In sehr vielen Fällen wird es auch zweckmäßig sein, den Beschädigten, wenn es ohne Zeitverlust geschehen kann, der Durchsuchung beizuziehen, damit sogleich eine Anerkennung der vorgefundenen Gegenstände erfolgen, und das sohin weiter Nothwendige unverzüglich vorgekehrt werden könne.

III. So sehr der Untersuchungsrichter oder überhaupt derjenige, der die Hausdurchsuchung vornimmt, verpflichtet ist, die Bestimmungen dieses Paragraphes genau zu befolgen, eben so sehr ist er aber auch berechtigt und verpflichtet, alles hintanzuhalten, wodurch der Zweck der Amtshandlung vereitelt werden könnte. Er wird namentlich alle Eingänge der Wohnung oder des Hauses bewachen lassen, und gemäß §. 155 verfügen, daß Niemand vor beendeter Durchsuchung die Wohnung oder das Haus verlasse. Er wird sich durch keine Vorstellungen bewegen lassen, irgend eine Räumlichkeit undurchsucht zu lassen, und einzig die Zimmer oder Betten, in welchen Kranke, Wöchnerinen u. dgl. liegen, könnten eine Ausnahme machen. In sehr wichtigen Fällen aber, oder wenn der Verdacht einer Verstellung obwaltet, wird er den Gerichtsarzt beiziehen, und nach dessem Ausspruche und unter den von ihm angegebenen Vorsichtsmaßregeln die Durchsuchung auch dieser Räumlichkeiten veranlassen.

Muster eines Protokolles über eine Hausdurchsuchung.

Protokoll

vom — — — —

aufgenommen von dem Untersuchungsrichter am k. k. Landesgerichte in N. als Untersuchungsgerichte, über die Durchsuchung der Wohnung des Franz Stark, aus Veranlassung der Untersuchung wider Johann Stark.

Gegenwärtige.

Von Seite des Gerichtes:	Von Seite der Partei:
Der Untersuchungsrichter N. N.	Anna Stark.
Der k. k. Staatsanwalt N. N.	
Der beeidete Protokollführer N. N.	

N. N. } Gerichtszeugen.
N. N. }

In Erwägung, daß bei dem Schneidergesellen Franz Stark mehrere von Johann Stark gestohlene Uhren in Aufbewahrung sein sollen, wurde eine in dessen Wohnung vorzunehmende Hausdurchsuchung angeordnet.

Der gefertigte Untersuchungsrichter hat sich demnach heute um 10 Uhr Vormittags in die in der Rosengasse Nr. 28 befindliche Wohnung des Franz Stark begeben und die Herren N. N. und N. N., welche nach §. 68 der Str. Pr. O. verpflichtet wurden, als Gerichtszeugen zugezogen.

Die Wohnung des Franz Stark wurde offen gefunden und in derselben dessen Gattin Anna Stark angetroffen.

Der Befehl zur Hausdurchsuchung wurde der Anna Stark mündlich eröffnet und in der schriftlichen Ausfertigung zugestellt.

Nachdem dieselbe erklärte, daß sie von in der Wohnung aufbewahrten Uhren nichts wisse, wurde zur Durchsuchung der Wohnung geschritten und zwar in Gegenwart der Anna Stark.

Die Wohnung befindet sich zu ebener Erde und hat den Eingang von der Gasse durch eine Ladenthüre, und besteht aus einem Zimmer, einer Kammer und einer Küche, welche einen besonderen Eingang vom Hofe hat; beide Eingänge wurden unter unauffällige Bewachung gesetzt.

Sohin wurden alle vorfindigen Behältnisse genau durchsucht, und nach mehr als einstündigem Suchen, in der Küche hinter dem Herde, in einer alten Schmalzdose, welche bis oben mit Kehricht angefüllt war, am Boden derselben vier Stück in Papier abgesondert eingewickelte goldene Cilinderuhren vorgefunden, welche der beigezogene Uhrmacher Lorenz Brunner sogleich als sein Eigenthum erkannte.

Die Uhren wurden in gerichtliche Verwahrung genommen, und sind in dem anliegenden Verzeichnisse A genau beschrieben.

Sohin wurde dieses Protokoll geschlossen, und nach der Vorlesung als richtig aufgenommen allseitig gefertigt.

N. N. Untersuchungsrichter. Anna Stark.
N. N. beeideter Protokollführer. Lorenz Brunner.
N. N. k. k. Staatsanwalt.
N. N. Gerichtszeuge.
N. N. Gerichtszeuge.

§. 108.

Durchsuchung von Briefen oder anderen Schriften und Papieren.

Die für Haus- und Personsdurchsuchungen gegebenen Vorschriften gelten auch hinsichtlich der Durchsuchung von Briefen oder anderen Schriften und Papieren. In Beziehung auf die gerichtliche Verwahrung derjenigen dieser Papiere, welche für die Untersuchung erheblich erkannt werden, sind die in dem §. 102 gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Die Entsiegelung und Durchsuchung solcher Papiere ist von dem Untersuchungsrichter in Gegenwart eines Protokollführers und zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, der Betheiligte aufzufordern, derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht, oder kann ihm dieselbe wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung dennoch, aber in der Art vorzunehmen, daß dabei das Siegel selbst unverletzt bleibe.

I. Sehr oft kommen Fälle vor, wo entweder die strafbare Handlung selbst, die Vorbereitungen dazu, oder die Merkmale derselben in Urkunden, Schriften oder Briefen, d. i. in solchen, welche sich bereits in den Händen der Adressaten befinden, vorfindig sind, z. B. in Fällen des Hochverrathes, des Betruges, der Veruntreuung u. dgl. In allen solchen Fällen ist die Verschaffung solcher Schriften zu den Akten, und deshalb die Nachsuchung nach denselben nothwendig, und es gelten über die Bedingungen, die Zeit und die Vorsichten bei Vornahme derselben der Natur der Sache nach genau dieselben Regeln, wie sie für die Nachforschung nach anderen Gegenständen einer strafbaren Handlung in den §§. 104—107 gegeben sind.

II. Rücksichtlich der Art der Vornahme dieser Nachforschung sind zwei Momente zu unterscheiden: die Abnahme der Schriften, und die eigentliche Durchsuchung derselben. — Die Abnahme der Schriften hat auf die im §. 107 vorgeschriebene Art zu geschehen, und es ist nicht nothwendig, daß der Untersuchungsrichter dieselbe selbst vornehme, indem es sich nur darum handelt, daß wo möglich alle im Besitze der Person, bei der die Nachsuchung geschieht, vorfindigen Papiere zu Gericht gebracht werden. So wie in Allem, so ist auch hier die größte Vollständigkeit der Amtshandlung geboten, und kein noch so unscheinbares Notizenbuch, keinen Zettel halte der Abgeordnete für zu gering, um sie nicht zu Gericht mitzubringen, wo die Schriften sorgfältig durchsucht werden müssen. Mir ist aus meiner Praxis ein Fall bekannt, wo ein Geschäftsführer, der seinem Mandanten durch eine Reihe von Jahren stets falsche Rechnungen gelegt hatte, die zu seiner eigenen

Orientirung verfaßten richtigen Rechnungen in Briefe verborgen hatte, welche zur Zeit der Abnahme seiner Papiere schon 12—15 Jahre alt waren, und nur durch die Vorsicht, auch diese doch anscheinend überflüssigen Papiere abzunehmen und genau zu durchsuchen, wurde es möglich, den Beweis der ganzen Schuld gegen den theilweise läugnenden Beschuldigten herzustellen. — Die abgenommenen Papiere sind sohin nach Vorschrift des §. 102 zu verzeichnen, oder auf die dort vorgeschriebene Art in einen Umschlag zu bringen, zu versiegeln und zu Gericht mitzunehmen.

III. Bei Gericht findet dann die Entsiegelung und eigentliche Durchsuchung durch den Untersuchungsrichter selbst, unter den in diesem Paragraphe bezeichneten Förmlichkeiten und Vorsichten Statt. Nun werden die für die Untersuchung nothwendigen Schriften ausgeschieden, die anderen aber können dem Eigenthümer zurückgestellt werden. Ueber diesen Akt der Durchsuchung wird gemäß §. 107 ein Protokoll aufgenommen, und diesem nach §. 102 das genaue Verzeichniß der zurückbehaltenen Schriften beigelegt.

IV. In einzelnen Fällen können, wenn der Untersuchungsrichter es für nöthig erachtet, beide Akte vereinigt vorgenommen werden, was aber nur dann rathsam ist, wenn eine einzelne bestimmte Urkunde, z. B. ein Testament, ein Schuldschein gesucht wird, und der Untersuchungsrichter die dazu nöthige Zeit verwenden kann.

§. 109.

In wieferne von Jedermann die Herausgabe von Urkunden oder Schriften gefordert werden könne.

Urkunden oder Schriften, welche für die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens erheblich sein können, müssen von Jedermann auf Begehren herausgegeben werden. Verweigert der hierzu Aufgeforderte die Herausgabe einer solchen Schrift, so ist in dem Falle, wenn der Beweis oder doch gegründeter Verdacht vorliegt, daß er sich im Besitze derselben befindet, mit der Haus-, und nach Umständen auch mit der Persons-Durchsuchung wider ihn vorzugehen. Führt auch diese nicht zu dem erwünschten Erfolge, so kann der Untersuchungsrichter, wenn der Besitz erwiesen ist, die Herausgabe unter Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe fordern.

I. Dieser Paragraph schreibt vor, gegen wen mit der Abnahme von Schriften oder Urkunden vorgegangen, und durch welche Mittel dieselbe bewerkstelligt werden könne. In ersterer Beziehung erklärt das Gesetz, daß Jedermann, ohne Unterschied, die für eine Untersuchung erheblichen Schriften abgenommen werden können. — In der zweiten Beziehung sind als Mittel zu deren Bewerkstelligung bezeichnet: 1) die einfache mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Herausgabe der Urkunden oder Schriften; 2) im Falle der Verweigerung der Herausgabe die nach Vorschrift des §. 107 vorzunehmende Haus- oder Personsdurchsuchung, und wenn auch diese zu keinem Ziele führt, 3) die verschärfte mündliche oder schriftliche Aufforderung unter Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe.

II. Ueber die Dauer dieser Arrest- oder den Betrag der Geldstrafe enthält das Gesetz keine Vorschrift, sondern verlangt, daß dieselben den Verhältnissen der Person und des Vermögens des Aufgeforderten, dem Interesse, welches er an der Zurückhaltung der Ur-

kunde nach der Lage der Sache hat, und der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen seien; es kann daher deren Gränze durch keine allgemeine Vorschrift bestimmt werden.

III. War auch diese verschärfte Androhung ohne Erfolg, so muß die angedrohte Strafe sogleich nach Ablauf der zur Erfüllung des Auftrages gesetzten Frist vollzogen, und der Auftrag unter Androhung einer stets erhöhten Strafe so lange wiederholt werden, bis der gerichtliche Befehl befolgt ist. Es ergibt sich schon daraus, daß gleich das erste Mal eine so empfindliche Geld- oder Arreststrafe angedroht werden muß, daß nach den Verhältnissen des Bedrohten ein Erfolg zu erwarten ist.

Muster einer solchen Aufforderung.

An Herrn Johann Mann.

Sie erhalten hiermit den Auftrag, die in Ihren Händen befindlichen Geschäftsbriefe und Rechnungen des hierorts wegen betrügerischer Krida verhafteten hiesigen Handelsmannes Peter Leicht morgen Samstag den 12. d. M. Vormittag um 9 Uhr in dem Amtszimmer des Gefertigten im Gerichtshause in der Stadt Nr. 100 so gewiß zu erlegen, widrigens nach der Vorschrift des §. 109 der Str. Pr. Ordng. wider Sie vorgegangen werden würde.

(In der verschärften Aufforderung wird es heißen:)

widrigens eine Geldstrafe von 50 fl. C. M. von Ihnen eingehoben werden, oder Sie durch 10 Tage im Arreste angehalten werden würden.

N., den — —

Der Untersuchungsrichter am k. k. Kreisgerichte zu N.

§. 110.

Beschlagnahme von Briefen.

Wenn die Untersuchung bereits gegen eine bestimmte Person eingeleitet (§. 145), oder wenn der Beschuldigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens schon verhaftet, oder wenn gegen ihn bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, so können Briefe, welche an denselben gerichtet sind, oder welche er an Andere abgesendet hat, von dem Untersuchungsrichter, oder von dem statt desselben eingeschrittenen Bezirksgerichte (§. 13), unmittelbar, oder auf Verlangen des Staatsanwaltes in Beschlag genommen, und deren Auslieferung an den Untersuchungsrichter, oder an das Bezirksgericht, von den Postämtern verlangt werden. Die Postämter und Post-Bediensteten sind ferner verpflichtet, auch über unmittelbare Aufforderung des Staatsanwaltes solche Briefe bis zum Eintreffen einer weiteren gerichtlichen Verfügung zurückzuhalten; erfolgt jedoch eine Verfügung hierüber von Seite des Untersuchungsrichters nicht binnen drei Tagen, so hat das Postamt die Beförderung der zurückgehaltenen Briefe nicht weiter aufzu-

halten. Uebrigens ist jede Beschlagnahme von Briefen dem Beschuldigten, oder wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich bekannt zu machen.

I. Die wichtigsten Enthüllungen über strafbare Handlungen und die dabei betheiligten Personen, ja die strafbare Handlung selbst, sind sehr oft in Briefen enthalten, welche noch nicht an den Adressaten gelangt, somit kein Gegenstand der in den §§. 108 und 109 bezeichneten Amtshandlungen sind. Das Mittel, zur Kenntniß des Inhaltes solcher Briefe zu kommen, ist die Beschlagnahme derselben auf der Post und die Eröffnung derselben. Allein dieses Mittel widerstreitet so sehr dem gegenwärtig überall geltenden Grundsatze der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, daß dasselbe nur unter besonderen Bedingungen, welche eben das Gesetz in §§. 110 und 111 festsetzt, angewendet werden kann.

II. Die Beschlagnahme von Briefen kann nur immer kraft einer richterlichen Verordnung erfolgen, zu deren Erlassung nur der Untersuchungsrichter oder das an seiner Stelle nach §. 13 einschreitende Bezirksgericht berechtigt ist. Diese Beschlagnahme erstreckt sich auch nur auf jene Briefe, welche der Beschuldigte absendet oder welche unmittelbar an ihn gerichtet sind, keineswegs auf Briefe von seinen oder an seine Angehörigen, oder auf Briefe dritter Personen. — Aber auch zur Anordnung der Beschlagnahme der Briefe des Beschuldigten ist nothwendig:

1) daß gegen den Beschuldigten bereits die Einleitung der Special-Untersuchung gemäß §. 145 beschlossen, und dieser Beschluß in Rechtskraft erwachsen sei; oder

2) daß der Beschuldigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens schon verhaftet sei, in welchem Falle dann die Vorschrift des §. 167 in Anwendung kommt, wobei jedoch die nach §. 156 verhängte Untersuchungshaft und nicht blos die nach §§. 151 und 152 verfügte vorläufige Verwahrung zu verstehen ist, weil die letztere nicht nothwendig eine richterliche Anordnung voraussetzt; oder

3) daß gegen den Beschuldigten bereits ein Vorführungs- (§. 150, 151) oder Verhaftsbefehl (§. 157) erlassen und in Rechtskraft erwachsen sei.

III. Sowie der Staatsanwalt nach §. 63 von der Verfügung der Beschlagnahme von Briefen vorläufig zu verständigen ist, und er dieselbe nach §. 110 beantragen kann, so steht ihm auch ein selbständiger Einfluß in dieser Beziehung zu. Er kann nämlich durch die Postämter und Postbediensteten die Zurückhaltung solcher Briefe beim Postamte veranlassen, um mittlerweile den Befehl zur Beschlagnahme derselben durch den Untersuchungsrichter zu erwirken. Diese Maßregel ist aber so beschränkt, daß sie binnen drei Tagen, wenn kein derlei Befehl erfolgt, von selbst erlischt.

IV. Was die Form der richterlichen Anordnung oder der Aufforderung des Staatsanwaltes betrifft, so ist sie nach §§. 26 und 33 die Form des Ersuchschreibens, welches unmittelbar an alle jene Postämter gestellt wird, bei welchen der Wahrscheinlichkeit nach zunächst solche Briefe in Vorschein kommen dürften. Soll diese Maßregel in einem größeren Umfange ausgeführt werden, so müßten diesfalls die höheren Postbehörden angegangen werden.

V. Endlich ist noch jede wirklich erfolgte Beschlagnahme von Briefen dem Beschuldigten oder einem seiner Angehörigen sogleich bekannt zu geben. Der Zweck dieser Anordnung ist, daß diese Personen von dem Einlangen oder Nichtablaufen für sie wichtiger Briefe in Kenntniß kommen, und auch das ihnen nach §. 64 zustehende Recht der Beschwerde gegen diese Verfügung geltend machen können.

§. 111.

Beschlagnahme von Briefen.

Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Briefe darf nur von dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden. Die Siegel dürfen dabei nicht verletzt und die Umschläge und Adressen müssen aufbewahrt werden. Auch ist über die Eröffnung ein Protokoll aufzunehmen. Nach Eröffnung der Briefe sind dieselben, soferne von der Mittheilung ihres Inhaltes kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, dem Beschuldigten oder demjenigen, an welchen sie gerichtet sind, in Urschrift oder Abschrift, ganz oder auszugsweise mitzutheilen. Ist der Beschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind keine Angehörigen des Beschuldigten vorhanden, so ist der Brief, wenn es nach dem Ermessen des Richters im Interesse des Absenders liegt, diesem zurückzuschicken, oder demselben, falls der Brief bei den Acten bleiben muß, die erfolgte Beschlagnahme anzuzeigen.

In Beschlag genommene Briefe, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wird, sind ohne Verzug denjenigen, an welche sie gerichtet sind, auszufolgen oder der Post zurückzugeben.

In der Anordnung, daß nur der Untersuchungsrichter die in Beschlag genommenen Briefe eröffnen darf und solche, die sich schon von außen, z. B. durch die Person des Adressaten oder die bekannte Schrift und Siegelung des Absenders, als unbedenklich darstellen, nicht zu eröffnen braucht, liegt ein weiterer Schutz des Briefgeheimnisses, so wie auch die übrigen Verfügungen dieses Paragraphes dazu dienen, den allfälligen Nachtheilen aus der Beschlagnahme möglichst vorzubeugen.

Dritter Abschnitt.

Von der Vernehmung der Zeugen.

Im §. 75 hat das Gesetz im Allgemeinen die Vernehmung von Zeugen angeordnet, und in den Erklärungen zu demselben wurde gezeigt, welche Personen, in welcher Ordnung und mit welchen Vorsichten sie als Zeugen abzuhören sind. In dem nun folgenden III. Abschnitte bestimmt das Gesetz, welche Personen von der Zeugenschaft ausgeschlossen, dann wo, von wem, und unter welchen Förmlichkeiten die Zeugen zu vernehmen und zu beeidigen sind.

§. 112.

Welche Personen als Zeugen nicht vernommen werden dürfen.

Als Zeugen dürfen bei sonstiger Rechts-Unwirksamkeit ihrer Aussage nie vernommen werden:

Die angedrohte Rechtsunwirksamkeit der Aussage zeigt sich dadurch, daß die Aussage einer solchen Person weder bei Beurteilung der rechtlichen Verdachtsgründe, noch bei Prüfung der Beweise der Schuld berücksichtigt werden darf, und überhaupt so zu behandeln ist, als wäre sie gar nicht abgelegt worden.

a) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

Hierbei sind Geistliche aller in Oesterreich gesetzlich bestehenden Religionsübungen verstanden, ohne daß es nothwendig ist, daß ein solcher Geistlicher zugleich der ordentliche Seelsorger dessen ist, der ihm das Betreffende anvertraut hat.

b) Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, in soferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind.

I. Hier sind Thatsachen verstanden, welche dem Beamten nur im engsten Dienstvertrauen unter dem Amtsgeheimnisse bekannt geworden sind, nicht aber andere Vorfälle, in deren Kenntniß er gelegentlich einer Amtshandlung gekommen ist, z. B. Beleidigungen zwischen Parteien bei einer commissionellen Verhandlung.

II. Einen besonderen Fall des zu beobachtenden Amtsgeheimnisses enthält die oben bei §. 71 im V. Absatze angeführte Min. Vrdg. v. 8. Nov. 1855, Nr. 194 R. G. Bl.

Auch diejenigen Personen sind nicht als Zeugen abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stand sind, die Wahrheit anzugeben.

Dasselbe gilt auch von jenen Personen, welche erwiesener Maßen zur Zeit der Thatsache, über die sie vernommen werden sollten, in einem solchen Geistes- oder Körperzustande waren, in welchem sie unmöglich die Wahrheit auffassen und erfahren konnten, z. B. ein Volltrunkener, der bei einer Schlägerei anwesend war. — Die Aussage der in diesem letzten Absatze des Paragraphes erwähnten Personen aber ist nicht an sich rechtsunwirksam, denn sonst müßte dieser Absatz mit lit. c) bezeichnet sein.

§. 113.

Welche Personen sich der Zeugen-Aussage entschlagen dürfen.

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses im Strafverfahren sind befreit:

a) die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte, Geschwister und deren Ehegatten, Oheime und Muhmen, Neffen und Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflege-Eltern oder Kinder, der Vormund oder Mündel desselben;

b) Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

Der Untersuchungsrichter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren, und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen.

Eine ohne ihre ausdrückliche Verzichtleistung auf das Recht, die Aussage zu verweigern, aufgenommene Aussage darf bei der Würdigung des rechtlichen Beweises nicht berücksichtiget werden, wenn sie nicht nachträglich auf diese Rechtswohlthat Verzicht leisten.

I. Um von dieser Rechtswohlthat Gebrauch machen zu können, ist vor allem nothwendig, daß der Vernommene als Zeuge vernommen werde; denn wer in der Sache selbst als Beschuldigter mitverwickelt ist, kann sich rücksichtlich der verwandten Mitbeschuldigten einer Aussage nicht entschlagen, und er braucht daher auch auf dieses Recht nicht aufmerksam gemacht zu werden (Caß. H. Entsch. v. 23. Jäner 1852).

II. Sind in einer Sache mehrere Beschuldigte und besteht das betreffende Verhältniß des Zeugen nicht mit allen Beschuldigten, so muß er wohl rücksichtlich jener Personen, mit welchen es nicht besteht, Rede und Antwort geben. Allein deßungeachtet steht dem Zeugen frei, sich einer Aussage über jene Punkte zu entschlagen, von denen er vermeint, daß sie auf seine Verwandten einen nachtheiligen Einfluß haben dürften, indem daraus belastende Momente gegen dieselben abgeleitet werden können. (Caß. H. Entsch. v. 18. Dezember 1851 und 24. Juni 1852).

III. Die dem Vertheidiger bewilligte Befreiung muß auch, wenn diese Rechtswohlthat nicht vereitelt werden soll, jenem Rechtsfreunde zustehen, der zwar noch nicht förmlich als Vertheidiger bestellt ist, dem sich aber der Beschuldigte im Hinblick auf die künftige allfällige Uebernahme der Vertheidigung anvertraut hat. Die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigt die Stellung des §. 113 in der Lehre von der Vernehmung der Zeugen in der Voruntersuchung, während die Bestellung des Vertheidigers die abgeschlossene Voruntersuchung voraussetzt.

IV. Da der Schlußsatz dieses Paragraphes ganz allgemein lautet, so hat die darin erwähnte Belehrung unter der auf ihre Nichtbeachtung gesetzten Folge auch dann zu geschehen, wenn der Richter aus anderen Umständen auch im Voraus wußte, daß der Zeuge nur zu Gunsten des Beschuldigten aussagen könne.

V. Sollte sich das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß erst nach der bereits erfolgten förmlichen Abhörung des Zeugen herausstellen, so ist der Zeuge nochmals vorzuladen, auf die ihm zustehende Rechtswohlthat aufmerksam zu machen und seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen; nimmt er die Befreiung in Anspruch, so ist seine frühere Aussage in jeder Beziehung als nicht abgelegt zu betrachten.

VI. Die den genannten Personen weiters zustehenden Befreiungen in Beziehung auf die Beeidigung und Gegenstellung sind in §§. 133, 183 und 239 enthalten.

Literatur: Fiala, Ueber die Zuläßigkeit der Abhörung der Rechtsanwälte ꝛc. (G. Z. 1853, Nr. 156.)

§. 114.

Verbindlichkeit der Zeugen vor Gericht zu erscheinen. Ausnahmen:

In der Regel ist jeder Zeuge vor dem Richter zu erscheinen verbunden, doch können Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, in ihrer Wohnung vernommen werden.

I. Damit der Zeuge seine Pflicht des Erscheinens vor Gericht erfüllen könne, muß er ordentlich vorgeladen, d. h. es muß ihm der mündliche oder schriftliche Befehl, vor Gericht zu erscheinen, zukommen, und es muß nach §. 18 der Instruction für die Strafgerichte

diese Vorladung rechtzeitig veranlaßt und dabei auf die Entfernung des Aufenthaltsortes des Zeugen von dem Gerichtsorte Rücksicht genommen werden.

II. Die Form dieser Vorladung ist aus dem folgenden Muster ersichtlich und es ist hier nur zu bemerken, daß gemäß §. 199 des kais. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl. die Gerichte jeder Partei die derselben nach ihrer Geburt und ämtlichen oder bürgerlichen Stellung, oder nach besonderen Anordnungen gebührende Benennung zu ertheilen, dann daß sie sich der Ehrenworte „Herr" und „Frau" in allen Fällen zu bedienen haben, in welchen auch im gewöhnlichen Verkehre der Landessitte gemäß diese Ehrenworte üblich sind.

Solche besondere Anordnungen bestehen:

1. rücksichtlich des regierenden Fürsten v. Liechtenstein, welchem das Prädikat: Durchlauchtigster Fürst und Durchlaucht mündlich und schriftlich beizulegen ist (Hofd. v. 7. Febr. 1823, Nr. 1923 J. G. S.);

2. rücksichtlich der Chefs der vormals reichsunmittelbaren, nun mediatisirten fürstlichen Familien, welchen in der Anrede der Titel: Durchlauchtig Hochgeborner Fürst und im Contexte der Titel: Durchlaucht gegeben werden soll. Diese mediatisirten fürstlichen Häuser sind: A. In Oesterreich: Auersperg, Colloredo-Mannsfeld, Dietrichstein, Lobkowitz, Metternich, Rosenberg, Schwarzenberg, Esterhazy, Kaunitz-Rietberg, Khevenhüller, Schönburg-Waldenburg und Hartenstein, Starhemberg, Trautmannsdorf, Windischgrätz, Rohan-Guéméné; B. außer Oesterreich: Ahremberg (Herzog), Bentheim-Steinfurt, Bentheim-Tecklenburg oder Rheda, Croy (Herzog), Fugger-Babenhausen, Fürstenberg, Hohenlohe-Langenburg, H.-L.-Oehringen, H.-L.-Kirchberg, H.-Waldenburg-Bartenstein, H.-W.-B.-Jaxtberg, H.-W.-Schillingsfürst, Isenburg-Offenbach-Birstein, Leyen, Leiningen, Looz-Coswarem (Herzog), Löwenstein-Werthheimstein-Rosinberg, L.-W.- Freudenberg, Oettingen-Spielberg, Oe.-Wallerstein, Salm-Salm, S.-Kyrburg, S.-Horstmar, S.-Reifferscheid-Krautheim, S.-R.-K.-Raiz, Solms-Braunfeld, S.-Lich- und Hohensolms, Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Waldburg-Zeil-Trauchburg, W.-Z.-Wurzach, Wied, Thurn und Taxis (Hfd. v. 24. Sept. 1825, Nr. 2133 J. G. S., v. 26. Dezbr. 1825 Z. 38878, v. 11. Aug. 1841 Z. 25130, v. 4. Febr. 1845 Z. 3358);

3. rücksichtlich der Chefs der mediatisirten vormals reichsgräflichen Häuser, welchen in der Anrede der Titel: „Erlauchtig Hoch- und Wohlgeborner Graf" und in dem Contexte der Titel: „Erlaucht" zu geben ist. Diese Familien sind in Oesterreich die Grafen: Harrach und zwar die jüngere (Brucker) Linie, Kuefstein, Schönborn-Buchheim, Stadion, Sternberg-Manderscheid, Wurmbrand (Hfd. v. 13. Oktbr. 1829, Nr. 2433 und v. 25. Febr. 1841 Nr. 511 J. G. S.).

Muster einer Zeugenvorladung.

Zahl —

Um eine Zeugenaussage in einer Untersuchungsangelegenheit — abzulegen, werden Sie vorgeladen, am — den — 185 — mittags um — Uhr in dem Gerichtshause in der Ngasse Nr. — im — ten Stocke, in dem Amtszimmer Thür Nr. — zu erscheinen.

Wenn Sie nach dem §. 334 der Strafprozeß-Ordnung eine Zeugengebühr

verlangen wollen, haben Sie solche bei Verlust derselben längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen.

N., den —

Von dem k. k. N. Gerichte.
N. Untersuchungsrichter.

III. Die Zustellung dieser Vorladungen besorgt gemäß §. 149 der Untersuchungsrichter durch die Amtsdiener oder durch die Gemeindevorsteher. Die geschehene Vorladung ist in den Akten ersichtlich zu machen. Wird der Vorgeladene nicht zu Hause getroffen, so kann die Vorladung auch seiner Ehegattin oder einem seiner Hausgenossen mit gleicher Wirkung übergeben werden. — Der Beweis der gehörig geschehenen Zustellung erfolgt durch die Empfangsbestätigung der Partei in dem nach §. 214 des k. Pat. v. 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl. auszufertigenden Zustellungsbogen, welcher bis zum Schlusse der Untersuchung den Akten beizulegen, und sohin nach §. 217 eb. dort in die Registratur abzugeben ist.

IV. Ausnahmen von der allgemeinen Pflicht über eine erhaltene Vorladung bei Gericht zu erscheinen, werden begründet:

1. Durch die Körperbeschaffenheit des Vorgeladenen, welche ihm durchaus unmöglich macht, seine Wohnung ohne Nachtheil zu verlassen.

2. Durch das Religionsbekenntniß des Vorgeladenen, welches ihm an gewissen Tagen das Erscheinen vor Gericht verbietet. Dieser Fall tritt nach §. 18 der Instruction für die Strafgerichte bei den Juden ein, welche an ihren Festtagen nicht vor Gericht zu fordern sind; diese Befreiung gilt aber nicht für die Bußtage, sondern blos für die nachstehenden Festtage, als: die gewöhnlichen Sabbath-Tage; den 15. und 16., dann den 21. und 22. des Monates Nisan, unter dem Namen Osterfest, welches eigentlich acht Tage dauert, von denen aber nur die 2 ersten und die 2 letzten strenge gefeiert werden; den 6. und 7. des Monates Sivan unter dem Namen Pfingstfest, Fest der Erstlinge oder der Offenbarung; den 1. und 2. Tisri, Neujahrsfest; den 10. Tisri, den Versöhnungstag; den 15. und 16. Tisri, Lauberhüttenfest; den 22. Tisri, das Beschlußfest, und den 23. Tisri, das Freudenfest (Hofd. v. 17. Jäner 1818, Nr. 1405 und v. 11. Jäner 1833, Nr. 2586 J. G. S.). An welchen Tagen des gregorianischen Kalenders diese Feiertage fallen, ist aus jedem einigermaßen vollständigen Kalender zu entnehmen. — Dasselbe gilt für die Ruthenen in Galizien in Bezug auf ihre Feiertage (Min. Erl. v. 20. Jäner 1849, Nr. 98 R. G. Bl.).

3. Durch den Stand des zu Vernehmenden, worüber der folgende Paragraph vorschreibt:

§. 115.

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen in Wien durch den k. k. Obersthofmarschall, und außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes ihres Aufenthaltsortes in ihren Wohnungen vernommen.

An diese genannten Personen haben sich daher die Untersuchungsgerichte in vorkommenden Fällen zu verwenden.

§. 116.

Vernehmung von Zeugen durch andere Gerichte.

Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen über zwei Meilen von dem Sitze des Untersuchungsgerichtes entfernt, so hat der Untersuchungsrichter dessen

Vernehmung in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sich der Zeuge befindet, zu veranlassen (§. 25). Sollte jedoch der Untersuchungsrichter die eigene Vernehmung des Zeugen zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage, oder zur Beschleunigung der Sache für nothwendig halten, so kann er denselben, wenn er seiner Gerichtsbarkeit untersteht, unmittelbar, außer diesem Falle aber durch das Bezirksgericht, welchem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen. Ist die Stellung des Zeugen vor den Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, so kann er denselben, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Untersuchungsgerichtes, auch an dessen Aufenthaltsorte selbst vernehmen.

I. Die Veranlassung der Zeugenvernehmung geschieht durch ein Ersuchschreiben, über dessen Abfassung dasselbe gilt, was im zweiten Absatze dieses Paragraphes über die Vernehmung der im Auslande befindlichen Zeugen angeordnet ist.

II. Fälle, in welchen sich der Untersuchungsrichter selbst an den Aufenthaltsort des Zeugen begeben wird, wären, wenn z. B. der Zeuge wegen seiner Körperbeschaffenheit nicht ausgehen könnte, oder wenn mehrere Zeugen an demselben Orte zu vernehmen wären (Vergl. den §. 21 der Instr. f. d. Str. G.).

Sind Zeugen zu vernehmen, die sich im Auslande befinden, so ist in der Regel um deren Vernehmung der zuständige ausländische Richter zu ersuchen. Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat, und zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepuncte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage selbst ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem inländischen Strafgerichte als nothwendig dar, so ist sich, wenn derselbe über das an den ausländischen Richter gestellte Ersuchen nicht freiwillig erscheint, durch den zur Schlußverhandlung berufenen Gerichtshof an das Oberlandesgericht zu wenden, um dessen Stellung vor dem inländischen Gerichte durch das Justizministerium zu erwirken.

I. Der Untersuchungsrichter darf sich aber niemals in das Ausland begeben, um den Zeugen dort selbst zu vernehmen. Auch darf er den Zeugen nicht unmittelbar vorladen, sondern muß das Ersuchen an den ausländischen Richter dahin stellen, daß der Zeuge angewiesen werde, an einem bestimmten Tage und Stunde an einem bestimmten Orte zu erscheinen; der Zweck des Erscheinens ist dem ausländischen Richter ebenfalls bekannt zu geben.

II. Wenn das ausländische Gericht nahe, das Oberlandesgericht aber weit entfernt ist, wie dies in den Gränzbezirken wol überall der Fall ist, so wird im Falle des Ausbleibens des Zeugen ein wiederholtes wohlbegründetes Ersuchen an den ausländischen Richter in vielen Fällen schneller zum Ziele führen, als die Einleitung der Stellung des Zeugen durch die höheren Behörden. Jedenfalls wird der Untersuchungsrichter dieses noth-

wendig weitwendige und zu unliebsamen Erörterungen führende Mittel erst dann ergreifen, wenn er im Wege des unmittelbaren Verkehres mit der auswärtigen Behörde nichts erzielt.

III. Rücksichtlich der Vernehmung von Zeugen in Frankreich und in der Schweiz siehe die Bemerkungen bei §. 26. Abs. IV. der Erkl. Punkt 4 und 9. — Die dort angeführten beiden Staatsverträge bestimmen übrigens, daß die Zeugen, wenn es zur Herstellung der Identität eines Verbrechers oder zur Erwahrung des corpus delicti nothwendig erscheint, jedoch immer nur auf vorausgegangenen Antrag im diplomatischen Wege, gegenseitig auch persönlich zu stellen sind. Die Kosten hat die requirirende Behörde nach den für sie geltenden Gesetzen zu tragen.

IV. Die Vernehmung der im §. 48 aufgeführten Personen ist durch das k. k. Obersthofmarschallamt einzuleiten.

§. 117.

Wie Vorladungen in Strafsachen an Beamte und Diener gewisser Dienstzweige zu vollziehen seien.

Vorladungen in Strafsachen, welche an untergeordnete Beamte und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, an Zoll-, Cassen- und Steuerbeamte, an Beamte und Angestellte der Finanzwache, an Beamte und Diener der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staats-Telegraphen- und Postwesens, oder an Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeiter zu geschehen haben, sind durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, ohne daß es jedoch der Ausfertigung besonderer Zuschriften an letztere bedürfte. Haftet aber Gefahr am Verzuge, so können auch diese Beamten und Diener unter gleichzeitiger Anzeige an ihre Vorgesetzten, unmittelbar vorgeladen werden.

I. Zu diesen Personen gehört auch das im Staats- oder Gemeindedienste angestellte, und das deren Stelle vertretende Sanitätspersonale, welches laut Verordnung des Min. d. In. v. 18. Nov. 1851 Z. 22347 und des Min. der Justiz v. 20. Dez. 1851 nur durch seine Vorgesetzten, oder in dringenden Fällen unter gleichzeitiger Verständigung derselben vorgeladen werden darf.

II. Die einfachste Form der Veranlassung solcher Vorladungen, welche nur bei den bezeichneten Beamten und Dienern anzuwenden ist (Min. Erl. v. 26. Febr. 1856, Z. 3425), ist, daß auf der Adresse der Vorladung selbst bemerkt wird, durch wen die Zustellung zu geschehen hat. Z. B.: An Hrn. N. N., Kanzlisten des k. k. Bezirksamtes zu N. — Zuzustellen durch den Hrn. k. k. Bezirksamtmann (oder durch das löbl. k. k. Bezirksamt) zu N.

§. 118.

Zwangsmaßregeln gegen nicht erscheinende,

Wenn ein Zeuge der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe für den Fall des Nichterscheinens, und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der

Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben einen Vorführungsbefehl gegen den nicht erschienenen Zeugen erlassen.

Die Kosten einer solchen gerichtlichen Vorführung hat der Zeuge zu vergüten (§. 333).

I. Da die hier erwähnten Zwangsmaßregeln nur angewendet werden dürfen, wenn der Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe ausbleibt, so versteht sich von selbst, daß, wenn der Zeuge solche nachzuweisen im Stande ist, er von der Strafe ganz losgezählt oder diese ermäßigt werden kann, worüber das Nähere beim §. 231, welcher auch in diesem Falle Anwendung finden muß, gesagt werden wird.

II. Bei einem Sachverständigen, der nicht als solcher bestellt ist, dürfte es jedenfalls als giltige Entschuldigung angesehen werden, wenn er eingesteht und es begründet, daß und warum er sich die zur geforderten Beurteilung nöthigen Fähigkeiten nicht zutraue.

III. Bei Verhängung der Geldstrafe hat der Untersuchungsrichter die oben in den Erklärungen zu §. 6 aufgeführte Vorschrift des §. 1 der Justizministerial-Verordnung vom 5. November 1852, Nr. 226 R. G. Bl. wegen gleichzeitiger Aussprechung einer stellvertretenden Arreststrafe nicht zu übersehen.

Muster einer wiederholten Zeugenvorladung.

Zahl —

Da Sie der Vorladung vom — 185 — auf den — 185 — nicht Folge geleistet haben, so werden Sie hiermit neuerlich vorgeladen, am — 185 — mittags um — Uhr in dem Gerichtshause in der Ngasse Nr. — im — ten Stocke, in dem Amtszimmer Thür Nr. — zu erscheinen, widrigens im Falle Ihres Ausbleibens nach §. 118 der Strafprozeß-Ordnung eine Geldstrafe von — Gulden von Ihnen eingehoben und Ihre zwangsweise Stellung vor Gericht mittelst eines Vorführungsbefehles auf Ihre Kosten verfügt werden würde.

Wenn Sie nach dem §. 334 der Strafprozeß-Ordnung eine Zeugengebühr verlangen wollen, haben Sie solche bei Verlust derselben längstens binnen 24 Stunden nach Ihrer Vernehmung anzusprechen.

N., den —

Von dem k. k. N. Gerichte.
N. Untersuchungsrichter.

Muster eines Vorführungsbefehles.

Zahl —

Der Amtsdiener wird hiermit nach §. 118 der Strafprozeß-Ordnung beauftragt, d — wohnhaft — welche —, ohne eine Entschuldigung angezeigt zu haben, der gerichtlichen Vorladung, Zahl — vom — 185 — keine Folge leistete, am —

den — 185 — mittags um — Uhr persönlich zu Gericht vorzuführen und in dem Amtszimmer im — Stocke, Thür Nr. — anzumelden.

Zugleich wird die mit obiger Verordnung angedrohte Geldstrafe von — Gulden nach §. 6 der Strafprozeß-Ordnung zu Gunsten des Armenfondes zu — verfallen erklärt, und hat — diese Geldstrafe binnen 8 Tagen zu diesem Ngerichte zu erlegen, widrigens dieser Betrag zwangsweise eingetrieben, und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe von — statt derselben verhängt werden würde.

Die Kosten der Vorführung hat der Zeuge zu vergüten. Wenn der Zeuge nach §. 334 der Strafprozeß-Ordnung eine Zeugengebühr zu verlangen Willens ist, so ist solche bei Verlust derselben längstens binnen 24 Stunden nach der Vernehmung anzusprechen.

Der Amtsdiener hat eine Ausfertigung dieses Befehles dem Zeugen zuzustellen.

N., den —

Von dem k. k. N. Gerichte.

§. 119.

oder die Ablegung des Zeugnisses verweigernde Zeugen.

Verweigert ein Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, zu dem er verpflichtet ist, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine angemessene Geld- oder Arreststrafe dazu anhalten.

I. Zu einem Zeugnisse ist jeder Zeuge verpflichtet, dem nicht die in den §§. 112 und 113 aufgezählten Befreiungsursachen zu statten kommen.

II. Ueber die hier angedrohten Zwangsmaßregeln gilt das oben bei §. 109 Gesagte.

§. 120.

Von wem Zeugen zu vernehmen sind, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

Im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, an solchen Orten, wo sich ein Militärgericht befindet, durch die Militärbehörden, an anderen Orten aber durch den Untersuchungsrichter, jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Militärgerichtes, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat sich in solchen Fällen wegen Zustellung der Vorladung an den unmittelbaren Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, und die Abhörung des Letzteren im Beisein des hierzu abgeordneten Officiers vorzunehmen.

Zur Schlußverhandlung sind Officiere und die im activen Dienste stehende Mannschaft in der Regel nicht vorzuladen, sondern das Gericht hat sich mit der Vorlesung der von denselben in dem Untersuchungs-Verfahren

gemachten Aussagen zu begnügen. In jenen Fällen aber, in welchen die Aussage solcher Zeugen für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungs-Beweis von entscheidender Wichtigkeit ist, steht es dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu, das persönliche Erscheinen der Officiere oder der Mannschaft bei dem betreffenden Militärgerichtsherrn zu erwirken.

Militärpersonen aus der Classe der Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sind, wenn sie bei einer Schlußverhandlung vor einem Civil-Strafgerichte zu erscheinen haben, jederzeit von einem Officier zu begleiten, welchem von dem Gerichte an einem geeigneten Platze ein Sitz anzuweisen ist.

§. 121.

Von wem und wie die Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache zu vernehmen sind.

Die Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, sind, rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen, sowohl im Untersuchungs-Verfahren als bei der Schlußverhandlung, gleich Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbständigen Sections-, Corporalschafts- oder Posten-Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen. Wenn es ohne Verzögerung der Rechtspflege, ohne Auslagen für den Staatsschatz und ohne Nachtheil für den Dienst dieser Wachkörper geschehen kann, so soll auch den Vernehmungen dieser Personen ein Officier beigezogen werden.

Rücksichtlich der Vernehmung der Officiere dieser Wachkörper haben die im §. 120 bestimmten Vorschriften zu gelten.

Uebrigens haben die Mitglieder dieser Wachkörper, wenn sie als Zeugen wegen eines Verbrechens oder Vergehens von der Civilbehörde vernommen werden, bei derselben auch den vorschriftmäßigen Zeugen-Eid abzulegen.

Alle übrigen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen sind bei der Schlußverhandlung wie Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln.

Sollte aber eine der vorgenannten Personen sich weigern, vor der Civilbehörde zu erscheinen, oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugen-Eid abzulegen, so hat sich die Civilbehörde unmittelbar an deren nächsten Vorgesetzten zu wenden, welchem es obliegt, den Ungehorsamen zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten.

I. Welche Personen überhaupt der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegen, ist oben bei §. 47 ausführlich enthalten.

II. Bei der Vernehmung der der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen ist zwischen ihrer Vernehmung im Laufe des Untersuchungsverfahrens und bei der Schlußverhandlung — bei Uebertretungsfällen zwischen der Vernehmung im Wege der Vorerhebung oder bei der zur Entscheidung der Sache angeordneten Verhandlung — ein wesentlicher, in den beiden vorstehenden Paragraphen ohnehin mit voller Bestimmtheit ausgedrückter Unterschied, den sich der Richter wol vor Augen zu halten hat.

III. Ueber die Zustellung der Vorladungen an die Mitglieder der in §. 121 genannten Wachkörper gilt das oben bei §. 117 Gesagte. Eine solche Vorladung wird von Außen z. B. lauten: An N. N., k. k. Gensd'armen. — Zuzustellen durch das löbl. k. k. Posten-Commando zu N.

IV. Die Vorschriften der §§. 118 und 119 finden auf die im §. 121 genannten Personen keine Anwendung.

V. Sollte die Vorladung eines Officiers als Zeugen zur Schlußverhandlung unumgänglich nothwendig sein, so muß nach Vorschrift des Justizministerialerlasses v. 3. Mai 1854 Z. 5868 in dem Ersuchschreiben ersichtlich gemacht werden, ob es sich um eine Zeugenschaft in einer Privatangelegenheit des Vorgerufenen handle oder nicht, weil im ersten Falle den Gemeinden die volle Entschädigung der Vorspann gebührt.

§. 122.

Wie das Verhör der Zeugen überhaupt vorzunehmen sei;

Jeder Zeuge wird von dem Untersuchungsrichter mit Zuziehung eines Protokollführers, jedoch ohne Beisein des Beschuldigten oder anderer Zeugen, vernommen. Vor der Vernehmung ist er zu ermahnen, daß er über alle Umstände, über die er befragt werden wird, nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, Nichts zu verschweigen, und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichen Falles eidlich bekräftigen könne.

I. Ist der Zeuge entweder in Folge der Vorladung oder freiwillig vor Gericht erschienen, so ist er nach §. 19 der Instruction für die Strafgerichte nach Thunlichkeit sogleich zu vernehmen, und es ist diese Rücksicht insbesondere gegen entfernter wohnende Personen zu tragen, welche auch, wenn sie zu einer anderen als der festgesetzten Zeit erscheinen, zu vernehmen, und dabei unnöthige Wiederholungen von Vorladungen durch Vollständigkeit der ersten Vernehmung zu vermeiden sind.

II. Die Zeugen sind allein, d. h. nicht in Gegenwart des Beschuldigten, oder anderer Zeugen zu vernehmen. Dadurch ist nicht verboten, daß nicht in einzelnen Fällen, namentlich bei Vernehmung von jüngeren, schüchternen Personen einer mit ihnen erschienenen, an der Sache unbetheiligten Person, z. B. einem Aelterntheile, dem Ehegatten u. dgl. gestattet werden könnte, während der Vernehmung anwesend zu sein, indem solchen Personen oft nur dadurch die zur Ablegung einer entsprechenden Aussage nöthige Ruhe gegeben wird.

III. Die Ermahnung zur Angabe der Wahrheit hat der Untersuchungsrichter stets und in der vorgeschriebenen Art zu machen, doch braucht er sich nicht immer an die gesetzliche Formel zu binden, sondern es muß seine Aufgabe sein, diese Erinnerung immer

dem Alter, Stande, Charakter, der Bildung und Denkart des zu Vernehmenden anzupassen. — Eben so halte es der Untersuchungsrichter nicht für genügend, wenn er diese Ermahnung am Anfange gemacht hat, sondern er muß sie im Laufe der Vernehmung so oft wiederholen, als er an dem Zeugen ein Zurückhalten mit der Wahrheit bemerkt.

IV. Es ist beinahe überflüssig, zu bemerken, daß das Zeugenverhör von dem Untersuchungsrichter mit Anstand und Gelassenheit aufgenommen werden müsse. (Vgl. den oben bei §. 60 Abs. V. aufgeführten §. 1 der Instr. f. d. Str. G.) Dem Untersuchungsrichter muß daran liegen, die Wahrheit zu erforschen; diesen Zweck wird er nicht erreichen, wenn er durch unfreundliches, auffahrendes, steifes oder gebieterisches Wesen den scheuen und furchtsamen Zeugen einschüchtert, an sich verschlossene Zeugen noch zurückhaltender macht, in Allen aber den Wunsch erregt, sobald als möglich von ihm wegzukommen. Der Untersuchungsrichter muß durch ein höfliches, freundliches, gelassenes Benehmen den furchtsamen Zeugen ermuthigen, das Vertrauen der anderen Zeugen gewinnen; er muß in die Denk- und Ausdrucksweise der Zeugen, namentlich solcher, die nicht gewohnt sind, viel und zusammenhängend zu sprechen, mit Ruhe und Nachsicht eingehen, er darf in nur zu häufigen Fällen vor Allem nicht die Geduld und den Gleichmuth des Betragens verlieren, denn nur auf diese Art kann und wird es ihm gelingen, seine Aufgabe in jeder Beziehung vollkommen zu erfüllen.

V. Was den zu beobachtenden äußeren Anstand betrifft, so schreibt der §. 191 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl. vor, daß, so oft es die Schicklichkeit oder die Rücksicht auf die körperliche Beschaffenheit der Personen oder die Dauer der Verhandlung erfordert, den Zeugen der Sitz bei Gerichte zu gestatten sei.

§. 123.

insbesondere, wenn der Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig;

Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so kann die Vernehmung des Zeugen ohne Dolmetscher nur dann geschehen, wenn sowohl der Untersuchungsrichter, als der Protokollführer der Sprache des Zeugen zureichend kundig sind. In diesem Falle ist den Acten eine beglaubigte Uebersetzung des Protokolles in der Gerichtssprache beizulegen. — Außer diesem Falle aber hat die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetschers stattzufinden, und es muß jede Frage und Antwort sowohl in der Sprache, in welcher der Zeuge vernommen wird, als auch in der Uebersetzung in die Gerichtssprache zu Protokoll gebracht werden. Der Dolmetscher kann auch selbst als Protokollführer verwendet werden.

I. Es geht aus der Vorschrift dieses Paragraphes hervor, daß jeder Zeuge in der Gerichtssprache vernommen werden müsse, mithin auch dann, wenn er derselben auch nur so weit kundig ist, daß er sich doch einigermaßen verständlich machen kann. Ist er derselben aber auch nicht so viel kundig, oder ist der Fall von solcher Wichtigkeit oder Beschaffenheit, daß die Wahrheit nur durch eine ausführliche, zusammenhängende Erzählung des Zeugen erforscht werden kann, so muß nach der Vorschrift dieses Paragraphes vorgegangen werden. — Daß das Einschreiten einer im Untersuchungssache ungeübten, häufig nicht hinlänglich gebildeten Mittelperson zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Zeugen der Erforschung der

Wahrheit nicht sehr förderlich ist, bedarf wol keines Beweises, und es wird Sache des Untersuchungsrichters sein, die daraus entspringenden Nachtheile durch zweckmäßige Fragen zu beseitigen.

II. Rücksichtlich der Wahl des Dolmetsches gelten die in den §§. 79 und 80 für die Wahl der Sachverständigen überhaupt aufgestellten Grundsätze, obwol hier noch der Nachtheil eintritt, daß der Untersuchungsrichter gar oft in der Wahl der Person sehr beschränkt sein wird. (Vgl. über die Wahl des Dolmetsches die Bemerkung bei §. 97.) Es dürfte selbst die Ansicht nicht unrichtig sein, daß in dringenden Fällen auch Frauenspersonen als Dolmetsche verwendet werden können, wenigstens ist dies nirgends im Gesetze verboten. Bedenken, die sich aus dem §. 132 gegen den Dolmetsch ergeben würden, kann jedenfalls auch der Vernommene selbst zur Sprache bringen (Caß. H. Entsch. v. 7. Juli 1851).

III. Was die Beeidigung des Dolmetsches betrifft, so ist darüber nichts Besonderes angeordnet. Sie hat daher auf dieselbe Art wie die anderer Zeugen und Sachverständigen zu geschehen. Statt der im §. 81 enthaltenen, auf den Dolmetsch nicht wol passenden Formel aber, dürfte die im §. 356 des I. Th. des Str. G. v. Jahre 1803 enthaltene zu wählen sein, nach welchem Paragraphe der Dolmetsch zu schwören hat, daß er die Frage aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung genau und getreu übersetzen, nichts weglassen oder hinzufügen, sondern Alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat.

§. 124.

wenn er stumm oder taub ist.

Wenn ein Zeuge stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf die schriftliche Beantwortung von ihm zu fordern.

Einem Tauben, der aber lesen und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe.

Ist diese Vernehmungsweise nicht möglich, oder der Zeuge zugleich taub und stumm, so muß dessen Vernehmung unter Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetscher zu beeidigen sind.

I. Von diesen Dolmetschen der Taubstummensprache gilt Alles bei dem vorhergehenden Paragraphe über die Wahl und Beeidigung der Dolmetsche Gesagte.

II. Andere Körpergebrechen z. B. Blindheit, Lähmung u. dgl. hindern wol, wenn sie allein vorkommen, nicht die regelmäßige Vernehmung des Zeugen, sondern höchstens die Unterschrift des Protokolles, welchem Mangel, wie bei des Schreibens unkundigen Personen abgeholfen werden muß, und wenn der Vernommene nicht einmal sein Handzeichen beisetzen könnte, so müßte die Glaubwürdigkeit des Protokolles in anderer Art — am zweckmäßigsten durch die — nirgends verbotene — Zuziehung von Gerichtszeugen hergestellt werden.

III. Schwierig wären dagegen die Fälle, wo die vorgedachten Gebrechen mit den im Paragraphe selbst bezeichneten zusammentreffen. Ist aber die Leibesbeschaffenheit einer solchen Person nicht ohnedem von der Art, daß sie nach §. 112 gar nicht vernommen werden kann, und kann sie irgend eine erhebliche Auskunft geben, so ist diese nach Vorschrift des letzten Absatzes

dieses Paragraphes durch solche unbedenkliche und zu dem Ende beeidete (§. 132) Personen von ihr einzuholen, welche sich mit ihr verständigen können.

§. 125.

Allgemeine Fragen.

Nach erfolgter Ermahnung zur Wahrhaftigkeit (§. 122) ist der Zeuge um seinen Vor- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter, seine Religion, und, in soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, auch über seine Familien- und Vermögens-Verhältnisse, seinen Lebenslauf, sein Verhältniß zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung betheiligten Personen, sowie überhaupt um Alles zu befragen, was sonst nach der Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist.

I. Die allgemeinen Fragen sind nicht so unwichtig, als man glauben mag, weil durch sie die nöthigen Anhaltspunkte zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen gegeben werden sollen. — Es sind daher sowol die sämmtlichen im Gesetze aufgeführten, als auch nach Beschaffenheit der Umstände rücksichtlich der Person des Zeugen noch folgende Fragen von Wichtigkeit: ob der Zeuge aus der Untersuchung Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten habe; ob derselbe von Jemanden unterrichtet worden sei, was und wie er aussagen solle; ob sich der Zeuge wegen des abzulegenden Zeugnisses mit anderen Zeugen besprochen habe; ob ihm wegen dieses Zeugnisses etwas versprochen oder gegeben worden sei, was allenfalls und von wem; ob er schon in einer Untersuchung oder Strafe gewesen sei? u. dgl.

II. Ergibt sich aus den bisherigen Erhebungen kein gegründeter Anlaß, alle oder einige dieser einzelnen, auf die Betheiligung des Zeugen an dem Gegenstande der Untersuchung gerichteten Fragen zu stellen, so handelt der Untersuchungsrichter vollkommen dem Gesetze gemäß, wenn er sie unterläßt, indem derlei Fragen an einen sichtlich unbefangenen Zeugen beleidigend wären. Die Fragen um Vor- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion aber müssen in jedem Falle gestellt werden.

III. Hat der Untersuchungsrichter Personen zu vernehmen, von denen ihm die eben erwähnten Umstände, als Name, Alter, Geburtsort u. s. w. aus seinem außerämtlichen Verkehre mit denselben ohnehin bekannt sind, so würde er sehr fehlen, wenn er diese Fragen so stellen würde, als hätte er eine ganz fremde Person vor sich, indem er dadurch leicht das Vertrauen des Zeugen verscherzen könnte. Er wird in einem solchen Falle die Antworten gleich selbst, ohne erst zu fragen, zu Protokoll diktiren, wobei der Zeuge ohnehin Gelegenheit hat, etwaige Unrichtigkeiten sogleich zu verbessern.

§. 126.

Besondere Fragen.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung derjenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Erhebung ausmachen, sodann aber zur Ergänzung derselben und zur Hebung aller Dunkelheiten und Widersprüche zu veranlassen.

Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind zu vermeiden.

I. Dieser Paragraph enthält drei wichtige Vorschriften, durch deren genaueste Befolgung allein der Untersuchungsrichter den Zweck der Zeugenvernehmung — die Erforschung der Wahrheit erreichen kann. — Die erste dieser Regeln lautet: Der Untersuchungsrichter lasse den Zeugen selbst die Thatsache, um deren Erhebung es sich handelt, vollständig und zusammenhängend erzählen. Fällt diese Erzählung so aus, daß alle Umstände, um deren Erhebung es sich handelt, mit Rücksicht auf Zeit, Ort, die gebrauchten Mittel, die betheiligten Personen u. s. w. dadurch vollkommen aufgeklärt sind, so bringe sie der Untersuchungsrichter zu Papier, und es werden gar keine weiteren besonderen Fragen mehr nothwendig sein. Entspricht die Erzählung diesem Zwecke nicht, so suche der Untersuchungsrichter deren Ergänzung durch besondere Fragen zu veranlassen. Dies thue der Untersuchungsrichter durch mündliche, d. h. nicht zu Protokoll diktirte Fragen, welches Mittel in den meisten Fällen ausreicht, und dem Untersuchungsrichter, der sogleich die ergänzte Erzählung zu Protokoll nimmt, sein Geschäft wesentlich erleichtert. Dasselbe gilt von der Aufklärung dunkler, unverständlicher Theile in der Erzählung des Zeugen. Dagegen muß die Behebung von Widersprüchen in der Aussage des Zeugen mit den übrigen Erhebungen stets durch schriftliche, d. h. zu Protokoll diktirte Fragen geschehen, indem dieser Punkt von wesentlichem Einflusse auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des eben vernommenen oder anderer Zeugen ist. Wenn es sich aber um Vernehmung eines nicht ganz unbedenklichen Zeugen handelt, so muß der Untersuchungsrichter auch die Ergänzungen und Aufklärungen durch schriftlich gestellte Fragen veranlassen, um für Alles, was gesprochen worden, den Beweis in den Akten zu haben.

II. Die zweite Regel lautet: Der Zeuge hat stets den Grund seines Wissens anzugeben. Diese Regel muß ausnahmslos in allen Fällen beobachtet werden, und der Untersuchungsrichter begnüge sich nicht mit der allgemeinen Aeußerung, daß der Zeuge etwas gesehen oder gehört habe, sondern er suche auch die Richtigkeit dieser Angabe des Zeugen durch passende Fragen zu erheben. Es wurde schon oben (bei §. 77, Abs. III. der Erl.) bemerkt, daß in wichtigen und zweifelhaften Fällen, selbst durch den Augenschein oder in anderer Art nähere Erhebungen in dieser Beziehung gepflogen werden müssen. — Dieselbe Regel findet aber auch dann ihre Anwendung, wenn der Zeuge behauptet, daß er von einem Umstande nichts gesehen, oder nichts gehört habe, daß er somit nichts wisse. Hier hat der Untersuchungsrichter theils durch passende Fragen an den Zeugen selbst, theils durch zweckdienliche Erhebungen anderer Art festzustellen, ob der Zeuge nach den Verhältnissen des Ortes und der Zeit den Vorfall hat wahrnehmen können, oder nach Umständen — vorausgesetzt, daß der Zeuge gesunde Sinne hat — hätte wahrnehmen müssen, wenn er sich zugetragen hat.

III. Die dritte Regel lautet: Dem Zeugen sollen keine Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen. Solche Fragen heißen Suggestivfragen, und die Stellung derselben ist einer der größten Fehler des Untersuchungsrichters. Fragen solcher Art können nur mit Ja oder Nein beantwortet werden, und diese trockene Antwort bietet wenig Bürgschaft für ihre Wahrheit, oder für die Glaubwürdigkeit des Zeugen. — Um diesen nur zu häufig, insbesondere bei vorhandener Unerfahrenheit oder Mangel an Uebung vorkommenden Fehler zu vermeiden, gewöhne sich der Untersuchungsrichter daran, stets mit allgemein gestellten Fragen zu beginnen, und diese immer

bestimmter zu fassen, die blos mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage aber erst dann zu stellen, wenn sie unvermeidlich ist. In diesem Falle ist es aber dann unausweichlich nothwendig, die Begründung dieses Ja oder Nein so genau als möglich zu erforschen und zu Protokoll zu bringen. Ein Beispiel möge die Sache klarer machen. Es handelt sich darum, ob A bei einer Schlägerei betheiligt war. Der vernommene Zeuge hat in seiner Erzählung von dem A gar keine Erwähnung gethan, jedoch mehrere Anwesende genannt. Es wäre nun ganz gefehlt, zu fragen: „War der A auch zugegen?" sondern es muß von der Frage ausgegangen werden: „Wer war außer den Genannten noch zugegen?" Nennt der Zeuge den A noch nicht, so wäre die nächste Frage: „Es sollen aber außer den bis jetzt Genannten noch andere Personen zugegen gewesen sein; was weis Zeuge davon?" Nun hat der Zeuge Gelegenheit, sich zu äußern, und muß auch begründen, ob und warum er keine anderen Personen namhaft machen könne. Fällt diese Aeußerung nicht genügend aus, so kann die Frage gestellt werden: „Es soll aber auch der A zugegen gewesen sein; was weis Zeuge hiervon?" Und nun muß der Zeuge angeben, was ihm über die Anwesenheit oder Abwesenheit des Zeugen bekannt ist.

IV. Außer diesen drei Hauptregeln für die Vernehmung der Zeugen lassen sich schwer noch viele andere allgemein giltige Regeln aufstellen, weil jede Zeugenvernehmung in ihren Einzelnheiten nach den Umständen der That selbst, nach dem Charakter, Stande, Alter, Geschlecht, Bildung, Wahrheitsliebe u. s. w. des Zeugen verschieden sein wird. Doch lassen sich noch folgende Erfordernisse der besonderen Fragen als *wesentliche* bezeichnen:

1) Die Fragen müssen zur Sache gehören, und es darf nichts unnützes oder unpassendes eingemengt werden, und sie müssen eine aus der anderen den Umständen gemäß hervorgehen;

2) die Fragen müssen bestimmt und deutlich, und nicht etwa *captiös*, d. i. darauf berechnet sein, den Zeugen durch Zweideutigkeiten zu fangen;

3) in den Fragen um die bei der That Betheiligten muß jede Hinweisung auf bestimmte Personen, jedes Nennen von Namen strenge vermieden werden, so lange nicht schon aus anderen Erhebungen sich Andeutungen auf eine bestimmte Person ergeben, wie in dem obigen Beispiele vorausgesetzt wurde. Macht aber der Zeuge freiwillig solche Personen namhaft, so hat der Untersuchungsrichter auch Alles zu erforschen, was als rechtlicher Verdachtsgrund oder als Beweismittel gegen sie dienen kann. Bei dem Namen nach unbekannten Personen ist deren möglichst genaue Beschreibung nach Person und Kleidung zu Protokoll zu nehmen.

4) Die Fragen müssen endlich auch auf das gerichtet sein, was zur Rechtfertigung des Beschuldigten, oder zur Erforschung seiner geringeren Strafbarkeit dienen kann.

V. Sehr häufig kommt der Fall vor, daß der Anzeiger, sei es der Beschädigte oder eine andere Person, eine, oft sehr ausführliche, *schriftliche Anzeige* bei Gericht überreicht. Bei der Vernehmung eines solchen Anzeigers wäre es nun vor allem ein sehr großer Fehler, wenn der Untersuchungsrichter die Anzeige dem Zeugen nur vorlesen und von ihm bestätigen lassen wollte. Er würde auf diese Art gegen die Vorschrift dieses Paragraphes verstoßen, weil er weder von dem Zeugen eine Erzählung sich machen läßt, noch auf den Grund des Wissens dringt. Es ist also gewiß, daß der Zeuge abgesehen von der Anzeige förmlich vernommen werden muß. — Dabei pflegt aber sehr häufig ein anderer Fehler zu unterlaufen. Der Untersuchungsrichter nimmt die schriftliche Anzeige zur Hand, vergleicht sie mit der Aussage des Zeugen, und stößt er auf einen Widerspruch, so unterbricht er den Zeugen, läßt den Widerspruch mündlich aufklären, und bringt erst die so veränderte Aussage zu Pro-

tokoll. Hierdurch geschieht es aber, daß diese Widersprüche im Protokolle nicht erscheinen, und somit ein wesentliches Moment zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen fehlt. — Der Untersuchungsrichter wird daher einen solchen Zeugen vollständig vernehmen, ohne die Anzeige zu berücksichtigen; hierauf wird dem Zeugen die Anzeige vorgelesen, derselbe gefragt, ob sie mit seinem Wissen und Willen übereinstimme, und die etwaigen Widersprüche werden durch schriftliche Fragen aufgeklärt; hierbei können auch nähere Aufklärungen über die Person des Verfassers der Anzeige und die Veranlassung dazu verlangt werden.

VI. Bei Vernehmung eines Anzeigers, welcher nicht der Beschädigte ist, hat der Untersuchungsrichter vorzüglich dahin zu trachten, daß er die Gründe, die den Anzeiger zur Anzeige veranlaßten, sein Verhältniß zu dem Angezeigten, und den Vortheil, welchen der Anzeiger aus der Anzeige haben kann, in das Klare setze. Vor allem aber verschiebe er die Beeidigung des Zeugen so lange, bis sich dessen Anzeige durch anderweitige Erhebungen wenigstens einigermaßen bestätigt.

VII. Da schon oben (bei §. 75) bemerkt wurde, daß auch der Beschuldigte im Wege der Thatbestandserhebung vernommen werden könne, so versteht es sich wol von selbst, daß auch derjenige vernommen werden müsse, der sich selbst einer strafbaren Handlung anklagt. Eine solche Person muß über die That mit besonderer Genauigkeit und Umständlichkeit vernommen werden, namentlich dann, wenn die Wirklichkeit der That schon durch vorausgegangene Erhebungen bestätigt ist; der Untersuchungsrichter hat auch zu fragen, ob der Vernommene eine Mittheilung von seiner That an andere Personen gemacht habe, um sohin durch deren Vernehmung zu erheben, ob seine Aeußerungen stets gleichartig waren; endlich ist der Gemüthszustand und das Benehmen des Vernommenen sorgfältig aber unauffällig zu beobachten, und alles daran auffallende ist im Protokolle ersichtlich zu machen.

VIII. Sind Kinder zu vernehmen, so muß der Untersuchungsrichter besonders sorgfältig zu Werke gehen; sein Benehmen muß von der Art sein, daß er das Zutrauen des Kindes gewinne, die Fragen müssen sehr kurz und einfach gestellt, und öfters wiederholt werden; eine zusammenhängende Erzählung wird bei umständlicheren Vorfällen immer nur über einzelne Theile derselben gefordert werden können, und es muß dem Gedächtnisse und der Auffassung so jugendlicher Zeugen durch passende — jedoch niemals durch suggestive — Fragen, nachgeholfen werden.

IX. Schließlich ist noch darauf hinzudeuten, daß der Untersuchungsrichter bemüht sein müsse, auch jene Momente zu erforschen und zu entfernen, welche allenfalls den vernommenen Zeugen abhalten, die von ihm richtig erfaßte Wahrheit, die er auch sagen könnte, wirklich zu sagen. Diese Momente sind wesentlich: Gehässigkeit gegen den Beschuldigten, Mitleid mit demselben, Furcht vor einer allfälligen Rache, endlich geradezu Begünstigung des Beschuldigten. Dem nur einigermaßen geübten Untersuchungsrichter wird es nicht schwer fallen zu erkennen, ob bei dem Vernommenen ein solcher Einfluß obwalte und es werden sich ihm auch aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen die Mittel darbieten, diesen Einflüssen nach Möglichkeit zu begegnen. Hinweisung auf die Pflicht die Wahrheit zu sagen, und auf die schweren Folgen einer falschen Zeugenaussage müssen der Gehässigkeit und der offenen Begünstigung entgegengestellt werden; dasselbe gilt von den beiden anderen Momenten, wobei dem Mitleidigen bedeutet werden kann, daß das Gericht ohnedem angewiesen sei, alles was zu Gunsten des Beschuldigten spricht, zu berücksichtigen, dem Furchtsamen aber Muth einzuflößen und er zu erinnern ist, daß das Gesetz und die Sicherheitsbehörden berufen seien, ihn vor den befürchteten Unbilden zu beschützen. — Merkt der Untersuchungs-

richter aber nicht, daß seine diesfälligen Ermahnungen einen ersprießlichen Erfolg haben, so wird es jedenfalls gerathen sein, die Beeidigung solcher Zeugen vorläufig zu unterlassen, und auch später — wenn keine gesetzlichen Ausschließungsgründe (§. 132) vorliegen — nur nach den eindringlichsten Ermahnungen vorzunehmen.

§. 127.

Der durch die strafbare Handlung Beschädigte ist insbesondere darüber zu vernehmen:

a) worin der Gegenstand und der wahre Betrag des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes bestehe;

b) auf welche Art die Beschädigung zugefügt worden;

c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe;

d) welche Entschädigung er nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§. 1323—1332 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern habe, und was er etwa zur Erlangung derselben anzugeben wisse.

Auch ist er aufmerksam zu machen, daß er die Größe des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes, sowie der ihm dafür gebührenden Entschädigung zu beschwören habe (§. 76).

Bei Vernehmung des Beschädigten ist mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen, namentlich wenn seine Vernehmung so bald nach der That erfolgt, daß sein Gemüth noch aufgeregt ist, oder wo es sich um eine Entschädigung handelt. Daher wird auch der Untersuchungsrichter, wenn auch nur einige Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Beschädigten bestehen, dessen Beeidigung bis zur Beseitigung derselben verschieben. Dies muß insbesondere dann geschehen, wenn die Vernehmung das Verbrechen des Betruges durch Ablegung eines falschen Eides oder einer falschen Aussage vor Gericht betrifft; denn unmöglich kann der Untersuchungsrichter z. B. den durch einen abgelegten Haupteid sachfällig Gewordenen zum Eide über jene Thatsache zulassen, deren Gegentheil bereits gerichtlich beschworen ist, wenn nicht anderweitige triftige Gründe vorliegen, welche den ersten Eid als falsch erscheinen lassen.

§. 128.

Anerkennung (Recognition) von Personen oder Sachen.

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung (Recognition) Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen derselben aufzufordern.

Uebrigens hängt es von dem Ermessen des Untersuchungsrichters ab, ob er die Anerkennung einer Person durch Zeugen auf eine für die anzuerkennende Person sichtbare oder verborgene Weise, und allenfalls auch durch

Vorstellung des Anzuerkennenden zugleich mit mehreren anderen Personen vornehmen wolle.

I. Am zweckmäßigsten ist es, wenn die Anerkennung des Beschuldigten auf solche Art eingeleitet wird, daß der Beschuldigte den Zeugen nicht sieht. — Ist dies nicht möglich, so verhalte der Untersuchungsrichter den Zeugen wenigstens dazu, daß er in Gegenwart des Beschuldigten weder durch Worte noch durch Geberden zu erkennen gebe, ob er denselben erkannt habe oder nicht.

II. Besteht irgend ein Zweifel darüber, ob der Zeuge den Beschuldigten zuverlässig kenne, so muß immer die Vorsicht gebraucht werden, daß der Beschuldigte dem Zeugen zugleich mit anderen Personen vorgestellt werde, und es ist sohin der Zeuge zuerst zu befragen, ob sich der von ihm bezeichnete Thäter unter diesen Personen befinde, und dann erst, welcher es sei.

§. 129.

Gegenstellung (Confrontation) von Zeugen.

Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über erhebliche Umstände nicht überein, so sind sie einander entgegenzustellen (zu confrontiren), und in Beziehung auf jeden Umstand, über welchen sie von einander abweichend ausgesagt haben, einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protokolle neben einander niederzuschreiben. Eine gleichzeitige Gegenstellung von mehr als zwei Personen soll nur dann stattfinden, wenn sie der Untersuchungsrichter zur Aufklärung für unumgänglich nothwendig erkennt.

I. Da, wie schon oben (bei §. 75) bemerkt wurde, geringere Widersprüche in den Zeugenaussagen bei der mündlichen Schlußverhandlung mit großer Leichtigkeit behoben werden können, so ist auch die Gegenstellung im Laufe der Thatbestandserhebung nur dann vorzunehmen, wenn die Widersprüche erhebliche, d. i. solche Umstände betreffen, ohne deren Feststellung die im §. 66 bezeichneten Zwecke der Thatbestandserhebung nicht erreicht werden könnten.

II. Diesem allgemeinen Grundsatze gemäß wird die Gegenstellung jedenfalls vorgenommen werden müssen:

1) wenn es zweifelhaft ist, ob die That ein Verbrechen oder eine andere strafbare Handlung bildet; z. B. bei einem Diebstahl von 10 fl., wenn ein Zeuge angibt, die Wohnung sei versperrt, der andere aber, sie sei unversperrt gewesen;

2) wenn es zweifelhaft ist, welcher Gattung von Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen die strafbare Handlung angehöre; z. B. der Beschädigte behauptet, ihm sei seine Uhr, Brieftasche rc. in einem Werthe über 25 fl. von dem Thäter mit Gewalt abgenommen worden, andere Zeugen aber geben an, der Thäter habe gar keine Gewalt angewendet;

3) wenn über den Thäter ein Zweifel obwaltet; z. B. wenn im Falle einer Schlägerei der Zeuge behauptet, der A habe den verletzenden Streich geführt, und der andere, der B sei es gewesen;

4) wenn der böse Vorsatz des Thäters in Zweifel gezogen wird; z. B. der eine Zeuge behauptet, der Beschuldigte sei bei voller Besinnung gewesen, während der andere angibt, er sei volltrunken gewesen;

5) wenn der Widerspruch einen erschwerenden oder mildernden Umstand betrifft; z. B. der eine Zeuge behauptet, der Beschuldigte sei in einer Nothlage gewesen, während ein anderer das Gegentheil behauptet;

6) wenn der Widerspruch einen rechtlichen Verdachtsgrund gegen den Beschuldigten betrifft; z. B. ein Zeuge behauptet, der Thäter habe einen Pelz getragen, wie ihn der Beschuldigte besitzt, während ein anderer angibt, der Thäter sei mit einem Mantel bekleidet gewesen.

III. So wie die Gegenstellung nur aus erheblichen Gründen vorgenommen werden darf, so soll sie auch nicht zu früh veranlaßt werden, und nie früher, als bis alle Zeugen vernommen sind, und keine Aussicht mehr vorhanden ist, die vorhandenen Widersprüche auf eine andere Art beheben zu können. — Die Gegenstellung setzt ihrem Wesen nach voraus, daß eine Aussage als vollkommen verläßig erscheine, welcher Umstand sich in der Regel erst nach mehrfachen anderen Erhebungen genau erkennen läßt. Würde der Untersuchungsrichter Zeugen einander entgegenstellen, die beide unverläßig sind, so hat die Gegenstellung gar keinen erheblichen Nutzen und würde nichts bezwecken, als daß entweder Beide bei ihren unverläßigen Angaben bleiben, oder einer seine früheren Angaben widerruft und dem anderen beistimmt, ohne dadurch dessen Aussage in Wahrheit verläßiger zu machen.

IV. Bei der Gegenstellung lasse der Untersuchungsrichter den einen verläßigen Zeugen die streitige Thatsache noch einmal umständlich und genau erzählen, und sohin verlange er dasselbe von dem anderen. Berichtigt dieser nun seine Aussage in Gemäßheit der des zuerst vernommenen Zeugen, so ist die Gegenstellung zu Ende, und es ist blos noch aufklären zu lassen, warum der Zeuge früher anders ausgesagt habe. Bleibt der Zeuge bei seiner abweichenden Angabe, so lasse sie der Untersuchungsrichter so genau als möglich begründen. Sodann ist der erste Zeuge zu fragen, wie er seine Angabe begründen und was er zur Aufklärung des Widerspruches anzugeben wisse, und über diese Aussage ist dann der zweite Zeuge nochmals zu hören. — Dabei hüte sich der Untersuchungsrichter wol, auf irgend eine Art zu erkennen zu geben, welche von beiden Angaben er für die glaubwürdigere halte. Eben so lasse er die Zeugen, wenn sie gegenseitig heftig werden, so lange sie nicht in unanständige Beleidigungen ausarten, gewähren, denn oft kommen in einem solchen Streite Dinge zur Sprache, welche die Glaubwürdigkeit des einen oder anderen Zeugen weit besser beurteilen lassen, als es früher der Fall war.

§. 130.

Protokollführung.

Ueber jede Vernehmung eines Zeugen ist ein Protokoll zu führen, und dem abgehörten Zeugen seine Aussage, sowie sie in das Protokoll aufgenommen worden ist, deutlich vorzulesen. Die von ihm hierbei etwa gemachten Bemerkungen sind in dem Protokolle nachzutragen, ohne an dem Texte der früheren Aussage eine Aenderung vorzunehmen, und das Protokoll am Schlusse von allen Anwesenden, von dem Vernommenen selbst aber am Ende jedes Bogens zu unterfertigen. Ist der vernommene Zeuge des Schreibens unkundig, so hat er in Gegenwart zweier eigens hierzu vorzurufenden Zeugen, statt der Unterschrift sein Handzeichen beizufügen, welches von den beiden Zeugen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen ist.

I. Die Aufnahme des Protokolles über die Zeugenaussage geschieht dadurch, daß der Untersuchungsrichter die Angaben des Zeugen dem Protokollführer andiktirt. Hierbei muß der Untersuchungsrichter so viel möglich die eigenen Worte und Ausdrücke des Zeugen beibehalten, namentlich auch dann, wenn diese sonst minder übliche Worte oder Provinzialismen sind, indem durch solche die eigentliche Meinung des Zeugen oft besser als durch die Schriftsprache ausgedrückt wird. Dagegen ist dem Untersuchungsrichter wohl gestattet, die oft unzusammenhängende, gegen die Zeitfolge verstoßende Erzählung des Zeugen in gehöriger Ordnung zu diktiren. Dabei bediene er sich eines einfachen, klaren Stiles, vermeide lange Perioden und gehäufte Zwischensätze, damit auch der minder gebildete Zeuge bei der schließlichen Vorlesung des Protokolles das Niedergeschriebene wol verstehen könne, und nicht vielleicht etwas als richtig aufgenommen bestätige, was mit seinen ursprünglichen Angaben oder seiner Meinung gar nicht übereinstimmt.

II. Nicht blos die Aussagen des Zeugen sind in das Protokoll aufzunehmen, sondern es ist auch eben so, wie dies der §. 179 rücksichtlich des Beschuldigten vorschreibt, Alles aufzuführen, was über das Benehmen und den Gemüthszustand des Zeugen Auffallendes zu bemerken kommt; solche Bemerkungen sind namentlich bei Anerkennungen oder Gegenstellungen oft von großer Wichtigkeit.

III. Das Vorlesen der Aussage muß langsam und deutlich geschehen, so daß der Zeuge das Geschriebene wol verstehe, und er ist namentlich an den entscheidenden Stellen nochmals zu befragen, ob die Sache so sei, ob er richtig verstanden worden, und das Geschriebene wahr und seinem Willen gemäß sei. Verlangt der Zeuge die wiederholte Vorlesung einer Stelle, so muß dies ohne Weigerung und mit vermehrter Deutlichkeit geschehen, bis der Zeuge das Geschriebene aufgefaßt und als richtig erklärt hat. Dabei hüte sich der Untersuchungsrichter vor jeder Aeußerung einer Heftigkeit oder Ungeduld, die den Zeugen nur einschüchtern und zur Bestätigung einer Unrichtigkeit veranlassen würde.

I. Muster eines Zeugenvernehmungs-Protokolles.

Protokoll

vom — — — —

Aufgenommen bei dem k. k. Landesgerichte in Wien, als Untersuchungsgerichte.
Aus Veranlassung der Anzeige rücksichtlich eines dem Nachbenannten zugegangenen Diebstahles und der Einlieferung des Peter Kurz.

Gegenwärtige:

Der Untersuchungsrichter N. N.

Der beeidete Protokollführer N. N.

Angefangen um 10 Uhr Vormittag.

Vorläufig wurde Zeuge gemäß §. 122 der Str. Pr. Ordng. ermahnt, über alle Umstände, über die er befragt werden wird, nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und die Aussage so abzulegen, daß Zeuge sie erforderlichen Falles eidlich bekräftigen könne.

1.

Wie heißen Sie?

1.

Josef Kern.

2.
Wie alt sind Sie?

2.
32 Jahre.

3.
Wo sind Sie geboren?

3.
In Brünn.

4.
Welcher Religion sind Sie?

4.
Katholisch.

5.
Welchen Standes?

5.
Ledig.

6.
Was ist Ihr Charakter? (Ihr Gewerbe? Ihre Beschäftigung?)

6.
Bürgerlicher Handelsmann zu Brünn.

7.
Wo wohnen Sie?

7.
Ich wohne zu Brünn in der Neugasse Nr. 6, halte mich aber derzeit in Geschäften in Wien auf, und wohne im Hotel zum goldenen Lamm in der Leopoldstadt.

8.
Wie vorkommt, ist an Ihnen am 12. d. M. im Kärntnerthortheater ein Diebstahl verübt worden; geben Sie diesfalls die näheren Umstände an.

8.
Ich war an jenem Abende im Kärntnerthortheater, und zwar auf einem Sperrsitze in der vierten Gallerie, wozu ich mir das Billet schon Vormittags gelöst hatte. — Ich war gekleidet, wie ich jetzt vor Gericht erscheine, und hatte in der rechten hinteren Tasche meines Rockes meine Cigarrentasche, welche zugleich als Brieftasche dient, stecken.

Nach beendeter Vorstellung ging ich nicht gleich fort, und als ich beim

Hinaustreten auf die Treppe meinen Operngucker einsteckte, fühlte ich, daß ich meine Cigarrentasche noch habe. Auf der Treppe war kein großes Gedränge, wohl aber unten in der Vorhalle und unter den Thüren, weil es eben heftig regnete.

Ich trachtete nun schneller hinauszukommen, um zu einem Wagen zu gelangen, und drängte mich durch die Leute durch, so daß ich außer Stande bin, anzugeben, ob sich Jemand besonders an mich angedrängt habe, weil man sich gegenseitig drückte.

Als ich hinauskam, lief ich zu den dort stehenden Fiakern, setzte mich in einen derselben und fuhr nach Hause. Erst auf dem Stefansplatze wollte ich mir eine Cigarre anzünden, griff nach der Cigarrentasche, und entdeckte, daß dieselbe nicht mehr vorhanden sei.

Da sie sich auch in dem Wagen nicht vorfand, so mußte sie mir beim Herausgehen aus dem Theater gestohlen worden sein.

Tags darauf machte ich die Anzeige bei dem k. k. Stadt-Bezirks-Kommissariate, habe aber seither weiter nichts über meine Cigarrentasche erfahren.

Die Cigarrentasche ist von dunkelbraunem Leder, mit Stahleinfassung, von innen mit rothem Leder gefüttert und 2 fl. C. M. werth. In derselben befanden sich sechs Banknoten zu 5 fl., von denen vier Stücke noch ganz neu waren, einige Visitkarten mit meinem Namen, und drei Stück Cigarren, welche ich so wie die Visitkarten zu keinem Werthe besonders anschlagen will. In dem eingebundenen, mit einem feinen Bleistifte

geschlossenen Notizenbüchlein waren mehrere Adressen und meine Reiseauslagen notirt.

9.

Können Sie etwas in Beziehung auf die Person des Thäters angeben?

9.

Da mir die Cigarrentasche wohl nur in dem Gedränge unter der Thüre gestohlen worden sein kann, so kann ich diesfalls gar nichts angeben; denn da dachte ich nur auf das Hinauskommen, und achtete nicht, wer neben oder hinter mir war.

Anmerkung: Es wurde dem Zeugen die mit dem eingelieferten Peter Kurz übergebene Cigarrentasche vorgewiesen, mit der Frage:

10.

Kennen Sie diese Cigarrentasche?

10.

Diese Cigarrentasche ist die mir gestohlene, und es fehlt von dem von mir angegebenen Inhalte derselben nichts, als eine Banknote zu 5 fl. und die Cigarren.

Anmerkung: Es wurde dem Zeugen der verhaftete Peter Kurz vorgestellt, mit der Frage:

11.

Kennen Sie diesen Ihnen vorgestellten Menschen?

11.

Dieser Mensch ist mir ganz unbekannt, und ich erinnere mich nicht, ihn in meiner Nähe gesehen zu haben.

12.

Der Ihnen eben vorgestellte Mann gibt an, er habe die Cigarrentasche nicht gestohlen, sondern in der Nähe der Thüre am Boden liegend gefunden. Was erwiedern Sie hierüber?

12.

Diese Angabe scheint mir nicht glaublich, denn ich habe in meinem Rocke tiefe Säcke, aus denen nicht leicht etwas

herausfallen kann. Auch steckte mein Doppelperspektiv neben der Cigarrentasche im Sacke, welches, wenn der Rock irgendwie gehoben worden wäre, weit eher hätte herausfallen müssen, als die Cigarrentasche.

13.

Der Ihnen vorgestellte Mann hat geständigermaßen die abgängigen Cigarren verraucht, und von dem abgängigen Gelde 1 fl. 40 kr. C. M. für sich verausgabt, 3 fl. 20 kr. C. M. haben sich noch bei ihm vorgefunden. Inwieferne sprechen Sie einen Ersatz an?

13.

Ich bitte um Zurückstellung meiner Cigarrentasche mit dem darin befindlichen Gelde, und um Ausfolgung des Betrages von 3 fl. 20 kr. C. M.; rücksichtlich des abgängigen Restes spreche ich keinen Ersatz an.

Nach der Vorlesung dieses Protokolles wurde Zeuge gefragt:

14.

Ist Ihre Aussage richtig aufgenommen, haben Sie derselben noch etwas beizusetzen oder daran zu ändern?

14.

Meine Aussage ist richtig aufgenommen und wahr, und ich muß noch nachträglich bemerken, daß ich, wie mir eben beifällt, ehe ich mich unter die Leute zum Hinausgehen drängte, meinen Rock zuknöpfte und noch damals die Cigarrentasche in meinem Rocksacke fühlte.

Josef Kern m. p.

Nach der Vorlesung hat Zeuge seine Aussage als richtig aufgenommen gefertigt und nach gemachter Eides- und Meineidserinnerung als wahr beschworen.

N. N., Untersuchungsrichter. N. N., Protokollführer.

II. Muster eines Protokolles über eine Gegenstellung.

Protokoll

vom — — — —

Aufgenommen von dem k. k. Kreisgerichte N. als Untersuchungsgerichte.

Aus Veranlassung der Gegenstellung der Zeugen Franz Schwarz und Johann Weiß in der Untersuchungssache des hier verhafteten Karl Groll.

(Gegenwärtige und Wahrheitserinnerung wie oben.)

Zeuge Franz Schwarz.	Zeuge Johann Weiß.
1. Kennen Sie den Ihnen gegenüberstehenden Zeugen?	
1. Ja, es ist der hiesige Bäckermeister Johann Weiß.	
	1. Kennen Sie den Ihnen gegenüberstehenden Zeugen?
	1. Ja, es ist der Schuhmachermeister Franz Schwarz aus Schöndorf.
2. Sie haben über die am vorigen Sonntage in dem hiesigen Gasthause zur Krone vorgefallene Schlägerei eine Aussage abgelegt; wollen Sie dieselbe, insoferne sie die Betheiligung des Bäckergesellen Franz Licht an derselben betrifft, wiederholen?	
2. Was den Franz Licht betrifft, so sah ich denselben, vom Weine erhitzt und mit hochgeschwungenem Stocke zu der Gruppe, von welcher die zwei mit einander raufenden Personen eingeschlossen waren, hinzutreten und sich durch die Leute hineindrängen; was er darin machte, konnte ich dann nicht mehr bemerken.	
	2. Sie hören nun selbst aus dem Munde des Franz Schwarz, wie der Geselle Licht bei der Schlägerei bethei-

ligt war; was haben Sie hierüber zu bemerken?

2.

Ich muß bei meiner Aussage bleiben, daß Franz Licht bei mir am Tische saß, und während der Schlägerei nicht von mir wegging. Herr Schwarz muß sich in der Person des Licht irren, und mag ihn mit seinem ihm sehr ähnlichen Bruder Peter verwechseln, welcher allerdings sich in die Sache einmengte, und seinem Kameraden, dem schon am Boden liegenden Thomas Weiler helfen wollte. Es war schon ziemlich dunkel und beide Brüder waren gleich gekleidet, weshalb eine Irrung leicht möglich ist.

3.

Was bemerken Sie hierüber?

3.

Da ich an der Wahrhaftigkeit des Herrn Weiß nicht zweifle, so muß ich mich wohl geirrt haben. Ich erfahre auch heute zum ersten Male, daß Franz Licht hier einen Bruder hat, und da ich auch den Franz nur oberflächlich vom Sehen kenne, so war mein Irrthum leicht möglich.

Franz Schwarz m. p.

3.

Haben Sie noch etwas zu bemerken?

3.

Ich habe nichts mehr anzugeben.

Johann Weiß m. p.

Vorgelesen und als richtig aufgenommen gefertigt, und haben beide Zeugen ihre Angaben mit Ruhe, Johann Weiß insbesondere mit voller Bestimmtheit vorgebracht.

N. N., Untersuchungsrichter. N. N., Protokollführer.

§. 131.

Beeidigung der Zeugen.

Nach geschlossener Aussage hat jeder Zeuge, der etwas für die Sache Erhebliches ausgesagt hat, oder rücksichtlich dessen der Untersuchungsrichter die Beeidigung für nöthig hält, um sich volle Gewißheit zu verschaffen, daß ihm nichts Näheres bekannt sei, sowie auch der Beschädigte, seine Aussage zu beschwören. Jedoch ist die Beeidigung zu unterlassen, oder bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wenn derselben ein gegründetes Bedenken entgegensteht. Vor der Beeidigung ist der Zeuge nochmals zu befragen, ob er seiner Aussage noch Etwas beizusetzen, oder daran Etwas zu ändern habe, und vor Begehung eines Meineides zu warnen. Der Zeuge hat sohin zu beschwören, daß er aufrichtig, und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und Nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe. Die Bekräftigung lautet: „So wahr mir Gott helfe!"

I. Jeder Zeuge soll beeidet werden, der etwas für die Sache Erhebliches ausgesagt hat. Dies ist dann der Fall, wenn durch seine Aussage einer oder der andere der im §. 66 bezeichneten Zwecke der Thatbestandserhebung erreicht wird, oder doch die Aussage wesentlich zu deren Erreichung beiträgt.

II. Von der Pflicht, die abgelegte Aussage zu beeidigen sind, außer jenen Religionssekten, denen der Eid verboten ist (s. u.) blos die Mitglieder des a. h. Kaiserhauses befreit, bei denen zufolge a. h. Cabinetschreibens v. 8. Mai 1854 (Just. Min. Erl. v. 14. Mai 1854 Z. 8346) gemäß §. 31 des Familienstatutes des a. h. Kaiserhauses v. 3. Februar 1839 eine an Eidesstatt abgegebene schriftliche Versicherung für die wirkliche Ablegung des Eides zu gelten und alle rechtlichen Folgen derselben hat.

III. Schwieriger ist die Frage zu lösen, ob Zeugen zu beeidigen sind, welche angeben, daß sie nichts wissen? Nach dem Wortlaute des §. 131 muß diese Frage wol bejaht werden, allein es ist dem Untersuchungsrichter dabei die größte Vorsicht anzurathen, um nicht durch Uebereilung einen falschen Eid herbeizuführen; jedenfalls wird die Beeidigung eines solchen Zeugen verschoben bleiben, bis durch die Vernehmung der übrigen Zeugen sich ein sicheres Urteil über seine Glaubwürdigkeit fällen läßt.

IV. Bedenken, welche die Unterlassung oder Verschiebung der Beeidigung nach sich ziehen, treten außer in den bereits früher und den im §. 132 erwähnten Fällen insbesondere noch dann ein, wenn der Zeuge eine dem Gerichte ganz unbekannte Person ist, welche keine Bürgschaft für ihre Glaubwürdigkeit geben kann, oder deren Verhältnisse sich mit den angegebenen Thatsachen nicht wohl in Einklang bringen lassen; wenn z. B. ein Mensch von dem Aussehen eines Landstreichers angibt, es sei ihm eine bedeutende Barschaft gestohlen worden, u. dgl. — Jedenfalls hüte sich der Untersuchungsrichter, wenn die Sache nur etwas verwickelt oder unklar ist, vor zu schneller Beeidigung der Zeugen, und verschiebe sie — Nothfälle, wie z. B. bei lebensgefährlich Verletzten, ausgenommen — lieber, bis durch weitere Erhebungen mehr Licht in die Sache gekommen ist, und die Glaubwürdigkeit der einzelnen Vernommenen durch die gegenseitige Vergleichung ihrer Aussagen sich herausstellt. Es lassen sich auch Widersprüche in vorläufig unbeeideten Aussagen viel leichter beheben als in beeideten, weil

der Zeuge, der einmal geschworen hat, vielleicht lieber selbst einen erkannten Irrthum aufrecht erhält, als denselben einbekennt, aus Furcht, eines falschen Eides beschuldigt zu werden.

V. Es versteht sich wol von selbst, daß jeder Zeuge nur einmal beeidet werden darf (vgl. §. 239); wenn daher ein Zeuge nach geschehener Beeidung wiederholt zu vernehmen ist, so muß er erinnert werden, daß er unter seinem bereits abgelegten Eide auszusagen habe, und es ist vorsichtig einer solchen fortgesetzten Zeugenaussage am Schlusse über ausdrückliche diesfällige Befragung des Zeugen beizufügen, daß er seine Aussage unter seinem bereits abgelegten Eide als wahr bestätige.

VI. Was die zu machende Meineidserinnerung betrifft, so hüte sich der Untersuchungsrichter wol, dieselbe als eine bloße Förmlichkeit zu betrachten, die mit ein paar Worten abgethan ist. Im Gegentheile bemühe sich der Untersuchungsrichter, dieselbe so eindringlich als nur möglich zu machen, und dazu die dem Alter, Geschlechte, Stande, der Bildung und dem Charakter des Zeugen anpassendste Form zu wählen, denn nur zu oft geschieht es, daß der Zeuge, durch die gemachte Vorstellung erschüttert, noch wesentliche Aenderungen an seiner Aussage macht, zu denen er bei einer leichtsinnigen Ermahnung nicht geschritten wäre. Was den Inhalt der Meineidserinnerung betrifft, so muß dem Schwörenden nach Vorschrift des Hofdecretes vom 14. Mai 1781 Nr. 16 J. G. S. die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht, Allwissenheit und unendliche Gerechtigkeit Gottes wol begreiflich vorgestellt, und zuvörderst die Schwere der Uebertretung des göttlichen Gebotes und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falschen Eides und vollständige Vergütung des verursachten Schadens nachdrücklich zu Gemüthe geführt, endlich aber die auf den falschen Eid in dem Strafgesetze gesetzte Strafe ausdrücklich vorgehalten und er dadurch „mit bescheidenem Eifer" vor dem falschen Eide gewarnt werden. — Nie wird es schaden, dem Schwörenden, besonders bei wichtigen Fällen und einflußreichen Zeugenaussagen, nach der Meineidserinnerung noch einmal die entscheidenden Punkte seiner Aussage in das Gedächtniß zurückzurufen, und ihn zu befragen, ob er dieselben zu beschwören vermöge.

Rücksichtlich der besonderen Förmlichkeiten, welche bei der Eidesablegung nach Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses zu beobachten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. Wenn der Zeuge einer Religionsgesellschaft angehört, welcher die Ablehnung eines förmlichen Eides gesetzlich gestattet ist, so hat er eine feierliche Versicherung an Eidesstatt abzulegen.

I. Die von dem Gesetze vorgeschriebenen besonderen Förmlichkeiten bei der Beeidigung von Zeugen sind folgende:

1. Bei der Beeidigung von Christen ist ein Crucifix mit zwei brennenden Wachskerzen aufzustellen, was bei der Beeidigung von helvetischen Confessionsverwandten jedoch nicht Anwendung findet. (Hofdecr. von 17. Nov. 1826, Nr. 2231 und vom 21. Dezbr. 1832 Nr. 2582 J. G. S.)

2. Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur Meineids-Erinnerung ein Rabbiner zuzuziehen. Vor allem andern hat der Vorsitzende des Gerichtes dem zum Eide zugelassenen Israeliten dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten, und erforderlichenfalls zu erklären. Nachdem er sich überzeugt hat, daß der

Israelit den Gegenstand des Eides wol verstanden habe, schreitet er zur Meineids-Erinnerung, welche mit Vermeidung des Ablesens einer bestimmten Formel, der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäß mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religionsbegriffen und Büchern beruhender Bemerkungen einzurichten ist.

Es ist die Amtspflicht des Gerichtes, ehe der Israelit den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte und Sträfliche eines Meineides vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen.

Durch den Eid ruft der Schwörende Gott, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen seiner Aussage an, ihn, den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen sieht, der alles Geheime und Verborgene erforscht, und daher auch weiß, ob der zum Schwure aufgeforderte Israelit einen reinen unverfälschten Eid oder einen Meineid schwöre.

Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet, wie er denkt, und wie er es vor dem allgegenwärtigen und allwissenden Gott zu verantworten sich getrauet, so heiliget er durch den Eid den Namen Gottes und wirket mit zur Handhabung des Rechts, welches eine von den Grundsäulen der Welt ist; denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden und Bestand haben.

Wenn aber der Schwörende nicht die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sagt, wenn er anders redet, als er denkt, wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit zu Schulden kommen läßt, wenn er in den Worten und dem Sinne seiner Rede, oder in Gedanken die Wahrheit verläugnet, umgeht oder verdreht, so legt er einen Meineid ab, er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er mißbraucht, schändet und entweiht den heiligen, unaussprechlichen Namen Gottes, er versündigt sich auf das Schwerste gegen den allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbestraft läßt, wie es in den zehn Geboten Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur größeren Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat.

Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des allwissenden und allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen.

Nicht darauf, wo und vor welchen Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidesablegung anwesend ist; ihm ist der Schwörende für jede Entstellung oder Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich.

Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, den er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, daß derselbe falsche Eide gestatte oder lehre.

Er vergeht sich durch einen Meineid auf das Schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger, und Alles, was dem Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundfesten des Vertrauens, er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen, und eines (besonders bei Zeugnissen in Straffällen) oft nicht mehr zu ersetzenden Schadens, er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, so weit es in seinen Kräften liegt. Nach den allgemeinen Landesge-

setzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthuung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betruges schuldig, welches mit schwerem Kerker, nach Beschaffenheit der Umstände selbst lebenslang, bestraft wird.

Die Meineids-Erinnerung wird mit der Frage geschlossen, ob der Israelit bereit sei, den Eid abzulegen. Wenn er diese Frage bejaht, legt er die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora, zweites Buch Mosis, zwanzigstes Capitel, siebenten Vers, bedeckt das Haupt, und spricht dem Vorsitzenden folgenden Eid nach:

Allgemeiner Eingang: Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueberlegung einen reinen unverfälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichts, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit, ohne Arglist, Betrug oder Verstellung, ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundschaft oder Feindschaft, ohne was immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechts gereichende Absicht:

Fortsetzung für einen Zeugen: Daß ich aufrichtig und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und Nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe.

Fortsetzung für einen Sachverständigen: Daß ich den Gegenstand des Augenscheines sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln meiner Wissenschaft (Kunst) abgeben wolle.

Allgemeiner Schluß: So wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Heerschaaren, Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiligt werde, in allen meinen Geschäften beistehe, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen! Amen!

Während der Eidesablegung haben sich alle anwesenden Personen stehend mit der der feierlichen Handlung angemessenen Ehrerbietung zu verhalten. (Justiz-Hof-Decr. vom 1. Oktober 1846 Nr. 987 J. G. S.)

In Bezug auf die eben aufgeführten Förmlichkeiten bei Beeidigung der Israeliten hat der oberste Gerichtshof unterm 18. April 1855 entschieden, daß bei Beobachtung derselben der Eid giltig sei, wenn auch der Jude nicht hebräisch lesen kann.

3. Zeugen, die der mohamedanischen Religion zugethan sind, hat der Richter vor der Beeidigung die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bei dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafe des falschen Eides zu Gemüthe zu führen.

Sodann hat der Zeuge die allgemeine Beeidigungsformel nachzusprechen, daß er, aufrichtig und ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe. Hierauf frägt der Richter: „Schwörst Du bei Gott?“ Der Schwörende antwortet: „Jemin ederim!“ (Ich schwöre) und setzt eine der folgenden Formeln oder auch alle drei zugleich hinzu: Billahi Taala (bei Gott dem allerhöchsten), oder Wallahi (bei Gott), oder Bismillahi (im Namen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers beifügen, und sagen: Bismillahi Erahman Erahim (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). — Zur Giltigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich: Bismillahi, Billahi Taala oder Wallahi, auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplare des Korans versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe

zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Giltigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten. (Hofdecr. v. 26. Aug. 1826 N. 2217 J. G. S.)

4. Bei der Beeidigung aller Zeugen aber haben die Anwesenden aufzustehen und die der Feierlichkeit der Handlung angemessene Ehrerbietung zu beobachten.

II. Als eine Religionsgesellschaft, deren Mitglieder die Ablegung eines förmlichen Eides verweigern können, sind von dem Gesetze ausdrücklich die Mennoniten anerkannt. (Hofd. v. 10. Jäner 1816 Nr. 1201 J. G. S.)

§. 132.

Welche Personen als Zeugen nicht beeidiget werden dürfen.

Folgende Personen dürfen nicht beeidiget werden:

Zu den nun folgenden Ausschließungsgründen von der Beeidigung ist zu bemerken:

1. Daß die in den folgenden sieben Absätzen enthaltenen Ausschließungsgründe nicht die einzigen sind, welche die Beeidigung hindern, denn der §. 131 ordnet allgemein an, daß die Beeidigung zu unterlassen sei, wenn gegründete Bedenken im Wege stehen. Es wurde schon an mehreren Stellen dieser Erklärungen darauf hingewiesen, unter welchen Umständen der Untersuchungsrichter die Beeidigung des vernommenen Zeugen zu verschieben habe; wenn daher diese Bedenken bis zur Beendigung des Strafverfahrens nicht behoben sind, so wird die Beeidigung auch ganz unterbleiben müssen.

2. Die folgenden sieben Ausschließungsgründe müssen stets gesetzlich erwiesen sein, indem es sonst dem Beschuldigten leicht wäre, die gegen ihn sprechenden Beweise zu entkräften, wenn die bloße Behauptung, daß ein Grund der Nichtbeeidigung bestehe, die am Schlusse dieses Paragraphes bestimmte gesetzliche Folge nach sich ziehen könnte (Caß. H. Entschdg. v. 14. Juli 1853).

a) welche selbst im Verdachte stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben;

I. Um Jemanden der strafbaren Handlungen, oder der Theilnahme daran (diese im weitesten Sinne des Wortes genommen, nämlich als eine solche Betheiligung, welche den Zeugen, wenn er die Wahrheit sagen würde, einer Strafe unterwerfen würde) verdächtig zu halten, genügt es nicht, daß jene, welche der strafbaren Handlung beschuldigt erscheinen, den Verdacht von sich weg, und auf ihn zu wälzen suchen, sondern nur jener erscheint verdächtig, welchen der Untersuchungsrichter (oder bei der Schlußverhandlung der erkennende Gerichtshof) nach genauer Prüfung der vorliegenden Umstände als solchen erkennt (Caß. Hof-Entschdg. v. 27. Oktober 1853). Dieser Verdacht muß sich daher auf jene Umstände stützen, welche in dem §. 135 u. ff. als Gründe des rechtlichen Verdachtes aufgezählt sind, und es ist durchaus nicht nothwendig, daß eine förmliche rechtliche Inzicht bestehe, sondern auch ein nur entfernter Verdacht (§. 142) hindert die Beeidigung des Zeugen (Caß. Hof-Entschdg. v. 18. Dezember 1851 und 29. April 1852). Daraus folgt auch, daß ein Mitschuldiger, der nur aus Abgang rechtlicher Beweise freigesprochen wurde, nicht in Bezug auf die übrigen Beschuldigten beeidet, und als Zeuge verwendet werden könne (Caß. Hof-Entschdg. v. 27. Februar 1852).

II. Dieser Ausschließungsgrund der Beeidigung fällt daher weg, sobald sich der Betreffende von dem gegen ihn entstandenen Verdachte, sei es durch einen Ablassungsbeschluß oder eine Schuldloserklärung vollständig gereinigt hat (Caß. H. Entschdg. v. 16. Oktober 1851 und 30. September 1852), oder wenn das Gericht den blos angeregten Verdacht, sei es durch einen förmlichen Einstellungsbeschluß oder auch ohne einen solchen, gar nicht als bestehend erkennt (Caß. H. Entschdg. v. 12. Jäner 1852).

III. Hat der Mitschuldige die ihm zuerkannte Strafe vollstreckt, ist also die strafbare Handlung in Bezug auf ihn getilgt (§§. 225, 226, 528, 529 Str. G.), so kann er in einer später gegen einen anderen Mitschuldigen geführten Untersuchung allerdings beeidet werden (Caß. H. Entschdg. v. 24. Juni 1852).

IV. In einem speciellen Falle hat der Cassationshof am 17. November 1853 erkannt, daß der durch seine Anzeige straflos gewordene Theilnehmer an einem verbotenen Spiele (§. 522 Str. G.) allerdings beeidet werden könne, weil er einerseits nicht im Verdachte stehe, die strafbare Handlung begangen zu haben, sondern dies gewiß ist, und er anderseits von seiner Aussage keinen Nachtheil zu besorgen habe. In weiterer Ausführung dieses Grundsatzes, muß daher das Recht, beeidiget zu werden, allen jenen Personen zukommen, welche durch eigene thätige Reue die Strafbarkeit ihrer Handlung aufgehoben haben (§§. 62, 67, 92, 165, 168, 187, 466 Str. G.). Dieser Ausschließungsrund dürfte aber auch dann nicht bestehen, wenn die Strafbarkeit der Handlung durch die unterlassene Anklage von Seite des Privatanklägers (§. 530 Str. G.) oder durch den geführten Beweis der Wahrheit bei Ehrenbeleidigungen (§§. 490, 491 Str. G.) erloschen ist.

b) die sich wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung oder Strafe befinden;

I. Vergehen aus Gewinnsucht sind in der Regel nur jene gegen das literarische Eigenthum (§. 467 Str. G.) und der Wucher. (Vgl. die Erklärung zu §. 138 C) — Uebertretungen aus Gewinnsucht, sind zunächst: Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, der bedenkliche Ankauf, Uebertretungen der Satzungsvorschriften, Verabredungen der Gewerbsleute, aber wol auch alle Fälschungen von Arzneien, Genußmitteln, unbefugter Arznei- und Giftverkauf, das Halten einer Winkelpresse u. s. w., überhaupt alle jene, bei denen die Uebertretung der polizeilichen Vorschrift in der Absicht geschieht, sich dadurch einen sonst nicht gestatteten Erwerb oder Vortheil zu verschaffen.

II. Dieser Ausschließungsgrund dauert aber, den im nächsten Abs. c) enthaltenen Fall ausgenommen, nur so lange, als die Untersuchung und Strafe; sind diese also rechtskräftig beendet, so kann die Beeidigung des Zeugen eintreten (Caß. H. Entschdg. v. 19. Aug. 1853).

c) diejenigen, welche schon einmal wegen eines falschen Zeugnisses oder falschen Eides bestraft worden sind;

d) die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

Dieser Ausschließungsgrund besteht daher nicht, wenn der über 14 Jahre alte Zeuge über Umstände aussagt, welche sich bevor er dieses Alter erreichte, zugetragen haben. — Eben so steht nichts im Wege, daß wenn der Zeuge noch im Zuge des Strafverfahrens das 14. Jahr zurücklegt, er noch einmal (in der Untersuchung oder beim Schlußverfahren) vorgeladen, und in Eid genommen werde.

e) diejenigen, aus deren Vernehmung sich erst zeigt (§. 112), daß sie an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden, oder welche sich zur Zeit der Beeidigung in einem solchen Leibes- oder Gemüthszustande befinden, daß von ihnen ein klares Bewußtsein ihrer zu bestätigenden Angaben nicht erwartet werden kann;

Daß ein Zeuge, der sonst eine entsprechende Aussage ablegt, und gesunde Geisteskräfte zeigt, sich an einzelne (namentlich Neben-) Umstände, welche entweder vor sehr langer Zeit oder unter Verhältnissen vorgekommen sind, wo der Zeuge der Natur der Sache nach kein besonderes Gewicht darauf legen konnte, nicht erinnern kann (z. B. ein viel beschäftigter Kaufmann an die Umstände eines vor Monaten geschehenen Verkaufes einer sehr gangbaren Waare), ist keine genügende Ursache, den in der ersten Hälfte dieses Absatzes aufgestellten Ausschließungsgrund als vorhanden anzunehmen (Caß. H. Entschdgn. v. 8. April und 18. Sptbr. 1851).

f) welche mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, woferne sie gegen ihn aussagen;

I. Unter Feindschaft versteht man ein solches Verhältniß des Zeugen zu dem Beschuldigten, welches vermuthen läßt, der Zeuge sei geneigt, dem Beschuldigten, blos um ihm zu schaden, etwas nachtheiliges zuzufügen. Damit aber dieses Verhältniß den Zeugen von der Beeidigung ausschließe, muß mit Grund angenommen werden können, es bestehe in einem solchen Grade, daß zu fürchten ist, die Leidenschaftlichkeit werde das Rechts- und Sittlichkeitsgefühl des Zeugen unterdrücken, und ihn — ungeachtet der richterlichen Ermahnung, — sogar zur Begehung des Verbrechens einer falschen Aussage oder gar eines falschen Eides hinreißen. Eine solche Annahme setzt aber voraus: 1. daß die Feindschaft schon längere Zeit bestehe (welche in Feindschaft leben); 2. daß sie sich durch äußere Handlungen (denn nur diese sind Gegenstand der richterlichen Beurteilung) bethätigt habe; 3. daß diese äußeren Handlungen bewiesen seien (§. 258), denn nur auf Grundlage erwiesener Thatsachen kann der Richter beurteilen, ob eine Feindschaft obwalte oder nicht (Caß. Hof-Entschdgn. v. 2. Juni 1851, 5. Februar 1852, 20. Jäner, 23. März, 14. Juli, 23. Sptbr. 1853).

II. Demnach kann, ohne diese besonderen Verhältnisse, die Feindschaft als Ausschließungsgrund von der Beeidigung nicht als bestehend angenommen werden: 1. bei dem Beschädigten, indem sonst die Thaterhebung oft ganz unmöglich wäre (Caß. H. Entschdgn. v. 6. Mai, 30. Juni, 25. Aug. 1851, 5. Februar, 29. Juli, 30. Sptbr. 1852, 15. Sptbr. 1853); 2. bei jenen Personen, deren Abneigung gegen den Beschuldigten erst durch die That desselben entstanden ist, denn eine solche ist blos Folge des verletzten Rechts- und Menschengefühles (Caß. Hof-Entschdg. v. 17. Jäner 1852); 3. bei den im §. 113 genannten Personen, wenn sie von der ihnen zustehenden Rechtswohlthat nicht Gebrauch machen (Caß. H. Entschdg. v. 10. Nov. 1853); 4. bei Personen, welche mit einander in einem Civilrechtsstreite verwickelt sind (Caß. Hof-Entschdg. v. 29. Jäner u. 29. Juli 1852); 5. bei Personen, gegen welche der Beschuldigte früher in seiner Amtseigenschaft ihnen unangenehme Schritte vornehmen mußte (Caß. H. Entschdg. v. 30. Aug. 1854); 6) bei dem Anzeiger der strafbaren Handlung (Caß. Hof-Entschdg. v. 6. Mai 1851); endlich 7. selbstverständlich bei allen jenen Personen, von denen blos der Beschul-

digte ohne nähere Begründung behauptet, daß sie ihm feindselig gesinnt seien (Caß. H. Entschdg. v. 23. Sptbr. 1853).

III. Es bedarf wohl keiner näheren Erörterung, daß 1. die Vernehmung feindseliger Zeugen nicht verboten ist, und es Sache des Untersuchungsrichters ist, nachzuforschen, inwieferne sich die von ihnen angebrachten Thatumstände durch anderweitige Erhebungen bestätigen lassen (Caß. H. Entschdg. v. 12. Aug. 1852), dann 2. daß wenn das Verhältniß der Feindschaft angeregt wird, es die Pflicht des Untersuchungsrichters ist, die Thatumstände, auf welche sich diese Behauptung gründet, mit aller Genauigkeit zu erheben (Caß. H. Entschdg. v. 23. März 1853).

g) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit dargethan ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können.

I. Damit dieser Ausschließungsgrund bestehe, ist nothwendig: 1) daß der Zeuge über wesentliche, d. i. über solche Umstände, welche auf die Beurteilung der Eigenschaft der strafbaren Handlung (z. B. daß die Sache versperrt war) oder der Strafbarkeit des Thäters (z. B. daß dem Beschädigten ein empfindlicher Schade zugegangen sei) einen entscheidenden Einfluß haben, die Unwahrheit ausgesagt habe; 2) daß diese Unwahrheit durch andere glaubwürdige Erhebungen nachgewiesen sei; 3) daß der Zeuge sich hierüber nicht auf eine standhafte Art, insbesondere durch Darthuung eines bloßen Irrthums, rechtfertigen könne.

II. Dieser Ausschließungsgrund besteht daher nicht: 1. wenn die Unwahrheit blos außerwesentliche Umstände betrifft, doch wird die Vorsicht gebieten, in einem solchen Falle die Beeidigung bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben (Caß. H. Entschdg. v. 18. Sptbr. 1851, 12. und 29. Jäner 1852); 2. wenn ein Zeuge bei einer späteren Vernehmung seine frühere Aussage abändert, und diese Abweichung nach genauer Erwägung der Umstände als eine bloße Folge des besseren Nachdenkens oder auch der minderen Erinnerung erscheint, oder blos Nebenumstände betrifft (C. H. Entschdgn. v. 8. April, 30. Juni 1851, 30. Sptbr. 1852); 3. wenn ein Zeuge über außergerichtliches Befragen die Unwahrheit angegeben, bei Gericht aber der Wahrheit gemäß ausgesagt hat (Caß. H. Entschdg. v. 14. Aug. 1851).

Eine von solchen Personen (a—g) beschworene Aussage ist rücksichtlich des daraus abzuleitenden Beweises als unbeschworen anzusehen. In den unter den Buchstaben a) und f) bezeichneten Fällen gilt dieß nur in Ansehung jener Beziehungen, über welche der Zeuge nicht hätte beeidiget werden sollen.

I. Die im Schlußabsatze dieses Paragraphes aufgeführte Rechtsfolge tritt nur dann ein, wenn eine Person beeidiget wurde, welcher erwiesenermaßen ganz oder zum Theile einer der vorstehend in a—g verzeichneten Ausschließungsgründe entgegen stand. Wurde eine Person beeidet, welcher nur ein anderes gegründetes Bedenken (§. 131 und oben Erkl. 1. zum Eingange des §. 132) entgegenstand, so hat das Gericht genau zu erwägen, welche Beweiskraft einer solchen Aussage beigelegt werden könne (§. 260).

II. Die Ausnahme rücksichtlich der in lit. a) und f) aufgezählten Fälle erklärt sich dadurch, daß der Zeuge in Allem, was nicht seine eigene Betheiligung oder die seines Feindes an der That betrifft, als unbedenklich angenommen wird.

§. 133.

Verpflichtung zum Zeugen-Eide.

Die in dem §. 113 erwähnten Personen können, obgleich sie freiwillig Zeugniß ablegen, dennoch gegen ihren Willen nicht zum Zeugen-Eid verpflichtet werden. Gegen andere Personen, welche sich weigern, den Eid zu leisten, oder die Versicherung an Eidesstatt zu geben, können, wenn die Ermahnung, zu welcher der Untersuchungsrichter einen Seelsorger von der Confession des Zeugen beiziehen kann, fruchtlos bleibt, angemessene Geld- oder Arreststrafen angewendet werden.

I. Jedenfalls müssen aber auch die im §. 113 bezeichneten Personen ihre ganze Aussage beschwören oder es unterlassen, und es steht ihnen nicht zu, sich nur rücksichtlich einzelner Theile derselben der Beeidigung zu entschlagen (Caß. H. Entschdg. v. 4. März 1851).

II. Wäre eine solche Person nicht an das Recht erinnert worden, daß sie sich der Beeidigung entschlagen könne, so muß folgerecht im Einklange mit der Bestimmung des Schlußsatzes des §. 112 behauptet werden, daß eine solche Aussage nur als eine unbeeidigte betrachtet werden könne.

III. Von den hier erwähnten Zwangsmaßregeln gilt dasselbe, was schon oben bei §§. 109 und 119 gesagt wurde; doch setzt deren Anwendung voraus, daß die Person gesetzlich verpflichtet war (vgl. oben), ihre Aussage zu beeiden.

III.

Von der Untersuchung wider eine bestimmte Person (Special-Untersuchung).

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Beschuldigung.

§. 134.

Wer als Beschuldigter eines Verbrechens oder Vergehens zu behandeln.

Als Beschuldigter eines Verbrechens oder Vergehens kann nur derjenige behandelt werden, wider welchen rechtliche Verdachtsgründe (Anzeigungen — Inzichten — Indicien) vorliegen.

Damit Jemand als eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt angesehen, und auf die in den §§. 148—162 bezeichnete Art gegen ihn vorgegangen werden kann, ist nothwendig: 1) daß rechtliche Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen, und 2) daß dies durch einen förmlichen und rechtskräftigen Beschluß des Untersuchungsrichters (Untersuchungsgerichtes) ausgesprochen worden sei (§§. 65, 145).

§. 135.

Was rechtliche Verdachtsgründe sind.

Rechtliche Verdachtsgründe sind Umstände, welche zwischen einer Person und einer strafbaren Handlung einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß daraus nach unparteiischer Ueberlegung wahrscheinlich wird, daß diese Person die strafbare Handlung begangen, oder hieran Theil genommen habe.

I. Es ist wohl in das Auge zu fassen, daß das Gesetz zur rechtlichen Beschuldigung nur fordere, daß es wahrscheinlich sei, daß eine Person eine strafbare Handlung begangen habe. Zur rechtlichen Beschuldigung sind also durchaus nicht solche Umstände erforderlich, welche schon eine empirische Gewißheit (höchste Wahrscheinlichkeit) begründen; sie darf aber auch dann nicht ausgesprochen werden, wenn es ungeachtet eines vorliegenden faktischen Umstandes dennoch unwahrscheinlich ist, daß die Person eine strafbare Handlung begangen habe. Es wird daher die rechtliche Beschuldigung z. B. auszusprechen sein, wenn auch nur Ein Zeuge den Verdächtigen bei Verübung der That gesehen hat; es wäre aber (wie schon bei §. 75 erwähnt wurde) voreilig, diese Beschuldigung auszusprechen, wenn z. B. ein wohlhabender, als rechtlich bekannter und geachteter Mann im Besitze einer gestohlenen Sache getroffen wird.

II. Ob eine solche Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, muß nach unparteiischer Ueberlegung d. h. nach gewissenhafter und vorurteilsloser Ueberlegung aller dafür und dawider sprechenden Umstände entschieden werden, und eben hier ist ein Theil des Untersuchungsverfahrens, in welchem sich der Untersuchungsrichter vorzüglich die Vorschrift des §. 3 gegenwärtig halten muß. Er beschwichtige sein Gewissen nicht damit, daß ja seiner Zeit durch einen Ablassungsbeschluß abgeholfen werden könne, wenn der Beschluß zur Einleitung der Specialuntersuchung voreilig geschah, denn schon der Umstand, daß Jemand als Beschuldigter behandelt, in vorläufige Verwahrung oder Untersuchungshaft genommen wurde, kann in manchen Fällen für den Betreffenden einen unersetzlichen Schaden herbeiführen, zunächst z. B. schon dadurch, daß die Verhaftung nothwendig in einem großen Kreise, die Art der Erledigung der Voruntersuchung immer nur einzelnen Personen bekannt wird.

III. Bei der Beurteilung dieser Wahrscheinlichkeit halte sich der Untersuchungsrichter folgende Regeln vor Augen:

1) Für Jedermann streitet die Vermuthung der Unbescholtenheit; wenn sich also die Anzeigungen und die Gegengründe das Gleichgewicht halten, so gibt diese Vermuthung für die letzteren den Ausschlag.

2) Niemand Zurechnungsfähiger begeht ein Verbrechen ohne ein sinnliches Interesse, im umfassendsten Begriffe des Wortes; wo sich also gar kein Beweggrund der That denken läßt, werden auch die anscheinenden Verdachtsgründe wesentlich entkräftet werden. Daher ist es auch

3) unwahrscheinlich, daß Jemand ein Verbrechen begangen haben sollte, welches seinem sinnlichen Interesse widerstreitet.

4) Es ist nicht leicht denkbar, daß eine bisher unbescholtene Person, ohne ein nach ihrer Lage erklärbares wichtiges sinnliches Interesse, ein Verbrechen begangen habe; diese Voraussetzung ist im Stande, selbst vorhandene nahe Anzeigungen ihres Gewichtes zu berauben.

IV. Es folgt schon aus der Begriffsbestimmung der rechtlichen Verdachtsgründe, daß eine erschöpfende Aufzählung derselben unmöglich ist, weil sie eben aus den besonderen Umständen eines jeden einzelnen Falles hervorgehen. — Was die Eintheilung der rechtlichen Verdachtsgründe betrifft, so theilen sie sich: 1) nach ihrer Grundlage in solche, welche sich aus den Umständen einer That, oder aus jenen einer Person ergeben (§. 136). — 2) Nach dem verschiedenen Grade der Wahrscheinlichkeit, den sie gewähren, in nähere (§§. 138—141), entferntere (§. 142) und unterstützende (§. 143), welchen darnach auch eine verschiedene rechtliche Wirkung zukommt. — 3) Nach ihrer Beschaffenheit in allgemeine (§§. 138, 140), welche bei jeder strafbaren Handlung, und in besondere (§. 139), welche nur bei einzelnen strafbaren Handlungen vorkommen. — 4) Nach der Zeit ihres Vorkommens in vorhergehende (z. B. §. 138 Abs. 3, 4, 6), gleichzeitige (z. B. §. 138 Abs. 5, 7) und nachfolgende (z. B. §. 138 Abs. 9, 10, 11). — Endlich 5) in solche, welche mit der Verübung der That unmittelbar zusammenhängen (z. B. §. 138 Abs. 8, 9) und in solche, bei denen dies nicht der Fall ist.

§. 136.

Woraus sie entstehen.

Sowie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Verdachtsgründe entstehen können, welche zur Erforschung des Thäters führen, so können sich auch aus den Umständen einer Person rechtliche Verdachtsgründe eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens oder Vergehens ergeben, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen oder Vergehen zusammenhängen.

I. Beispiele solcher aus den Umständen einer Person hervorgehender Verdachtsgründe sind enthalten in §. 138 Abs. 2, 6 und §. 139 A 2, B, C 1.

II. Nicht bekannt ist ein Verbrechen, worüber dem Untersuchungsgerichte, bei dem die Verdachtsgründe aus den Umständen der Person vorkommen, noch keine Anzeige vorliegt oder wo wenigstens der Zusammenhang mit einem dort angezeigten Verbrechen, nicht sogleich ersichtlich ist; dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß schon bei einem anderen Strafgerichte eine Anzeige und ein Verfahren darüber anhängig sein kann.

III. Unabhängig von der Thatbestandserhebung über ein bekanntes Verbrechen oder Vergehen, oder von den Umständen einer Person, können auch noch Verdachtsgründe durch die Anzeige einer bei der Sache betheiligten oder unbetheiligten Person entstehen, worüber der §. 141 die näheren Bestimmungen enthält.

§. 137.

Nähere oder entferntere Verdachtsgründe.

Je nachdem sich aus solchen Umständen der Zusammenhang zwischen einer begangenen strafbaren Handlung und einer Person nach dem gewöhnlichen und natürlichen Gange der Ereignisse mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeigt, entstehen daraus nähere oder entferntere Verdachtsgründe.

§. 138.

Beispielsweise Aufzählung:

Nähere Verdachtsgründe, die bei allen oder doch bei mehreren strafbaren Handlungen vorkommen können, entstehen gegen eine Person insbesondere:

a) von allgemeinen;

1. wenn Jemand um die Zeit der Verübung der That das Werkzeug oder Mittel besessen hat, welches nach seiner Beschaffenheit und seinen Merkmalen als dasselbe erscheint, womit das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist;

Diese Anzeigung setzt voraus: 1) daß Jemand das fragliche Werkzeug oder Mittel besessen, d. h. in seiner Innehabung oder seinem Gewahrsam gehabt hat, es mag sein Eigenthum gewesen sein oder nicht; 2) daß dieser Besitz um die Zeit, also kurz vor, zur Zeit, oder kurz nach der Zeit der Verübung der That stattgefunden habe, denn wenn der Besitz lange vor der That stattfand, und der Verdächtige das Werkzeug aus seinem Besitze gegeben hat, oder wenn er erst nach der That in den Besitz desselben gekommen ist, besteht diese Anzeigung nicht; 3) daß das Werkzeug oder Mittel entweder unmittelbar zur Verübung des Verbrechens (z. B. ein Messer zum Morde) oder doch zur Erleichterung der Ausführung (z. B. eine Leiter zum Ersteigen, eine Maske zur Unkenntlichmachung) gedient habe; 4) daß durch die Thatbestandserhebung auf eine gesetzliche Art (z. B. durch Zeugen, Sachverständige) nachgewiesen sei, daß das fragliche Werkzeug oder Mittel eben dasselbe sei, oder doch wenigstens sein könne (als dasselbe erscheine), mit welchem die That begangen wurde. — In diesem Falle wird kein weiteres Gewicht darauf gelegt, ob das Werkzeug oder Mittel dem Besitzer nach seinem Berufe nothwendig oder überflüssig, nach seinem Stande gewöhnlich oder ungewöhnlich sei, wie dies in dem folgenden Absatze geschieht. — An der rechtlichen Kraft dieser Anzeigung macht es keinen Unterschied, wenn das Werkzeug oder Mittel erhobenermaßen in den Händen mehrerer Personen war, sondern es wird sich in diesem Falle eben nur die rechtliche Beschuldigung gegen alle diese Personen herausstellen, da sie eben durch alle als betheiligt an der That erscheinen.

oder wenn Jemand zur Ausführung der That dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig, und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, besessen, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat;

Diese Anzeigung begreift in sich den Besitz von Werkzeugen oder Mitteln und das Streben, solche zu erlangen. In der ersten Beziehung unterscheidet sie sich von der vorhergehenden dadurch, daß es sich hier nicht zunächst um den Besitz desselben Werkzeuges oder Mittels handelt, mit welchem die That wirklich oder höchst wahrscheinlich verübt worden ist, sondern nur um Werkzeuge, mit denen die That den gepflogenen Erhebungen gemäß verübt werden konnte. Dagegen ist es nothwendig, daß der Besitz solcher Werkzeuge oder Mittel dem Betreffenden nach seinem Berufe oder seiner Beschäftigung überflüssig und bei Leuten seines Standes unge-

wöhnlich ist. Wenn z. B. ein Staatsbeamter im Besitze von Retorten, chemischen Präparaten, von Grabsticheln, Platten u. dgl. ist, so sind ihm wol solche Werkzeuge nach seinem Berufe überflüssig, aber an und für sich nicht ungewöhnlich, weil es vorkommt, daß sich gebildete Personen mit Naturwissenschaft, Zeichnen u. dgl. beschäftigen. Würde dagegen z. B. ein Bauer im Besitze von Sperrwerkzeugen, ein Handwerksgeselle im Besitze von Stämpeln mit der Gravirung gangbarer Münzen u. dgl. getroffen werden, so tritt die vorliegende Anzeigung ein. — Was das Streben nach dem Besitze solcher Werkzeuge oder Mittel betrifft, so kann sich dieses beziehen entweder a) auf dasselbe Werkzeug, mit welchem die That verübt wurde, oder b) überhaupt auf dazu dienliche Werkzeuge, welche aber dem darnach Strebenden überflüssig und ungewöhnlich sind. — Insoferne hier vom Verfertigen die Rede ist, ist es einerlei, ob der Verdächtige das Werkzeug selbst verfertigt hat, oder es von Jemanden verfertigen ließ. — Ueber die Zeit, zu welcher dieser Besitz oder das Streben darnach stattgefunden haben muß, so wie über den Umstand, wenn mehrere Personen ein solches Bestreben gezeigt oder solche Werkzeuge besessen haben, gilt das bei der vorhergehenden Anzeigung Gesagte.

oder wenn bei Jemanden, oder in dessen Wohnung, oder an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte, solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden.

Durch den Ausdruck „solche Werkzeuge und Mittel“ bezieht sich diese Anzeigung auf die beiden vorhergehenden, und ertheilt dem Richter die Vorschrift, wann angenommen werden muß, daß der Verdächtige die in dem ersten und zweiten Absatze bezeichneten Werkzeuge und Mittel besessen habe, falls er diesen Umstand abläugnen sollte. Dies ist dann der Fall, wenn die Werkzeuge oder Mittel vorgefunden werden: 1) bei ihm, d. h. in seinen Händen, in seinen Kleidern, in einem von ihm getragenen Bündel, Felleisen u. dgl., oder in seiner nächsten Nähe, z. B. neben ihm am Boden, auf einem Tische liegend, an seinem Sitze lehnend u. dgl., oder in jenem Raume, wo sich Jemand nach seinem Amte oder Berufe außer dem Hause aufhält und zu beschäftigen hat, z. B. in einer Amtsstube, einem Arbeitstische, einer Werkbank u. dgl.; 2) in seiner Wohnung, d. i. in jenem Raume, wo sich Jemand, wenn er zu Hause ist, aufhält, namentlich wo er schläft, sich an- und auskleidet u. dgl.; 3) an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte, z. B einem Hausboden, Keller, Holzlager, Scheune u. dgl., wobei vorausgesetzt wird, a) daß der Ort nicht Jedermann zugänglich sei, denn sonst wäre er kein Aufbewahrungsort, b) daß nachgewiesen sei, der Beschuldigte habe diesen Ort gewählt, in welcher Beziehung große Vorsicht nothwendig ist, da dieser Nachweis gewöhnlich nur durch die Schlußfolgerung geliefert wird, daß der Verdächtige sich in der zwischen der That und dem Auffinden des Werkzeuges verflossenen Zeit an dem fraglichen Orte aufhielt oder beschäftigte, während er eigentlich dort nichts zu thun hatte. Je näher daher einer der oben bezeichneten Zeitpunkte mit der Anwesenheit des Verdächtigen an dem Aufbewahrungsorte zusammenfällt, je näher diese beiden Zeitpunkte selbst aneinander liegen, desto bestimmter wird der daraus hergeleitete Verdacht sein, während je länger die inzwischen verstrichene Zeit ist, desto schwächer, ganz besondere Umstände (z. B. die mittlerweilige Abwesenheit des Verdächtigen) ausgenommen, die daraus entstehende Beschuldigung ist.

2. Wenn Jemand mit anderen Personen in einem verdächtigen Brief=

wechsel gestanden ist, oder wenn von seiner Hand solche Schriften vorgefunden werden, woraus nach dem natürlichen Sinne der Briefe oder Schriften, in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Umständen, auf seine Betheiligung bei einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen geschlossen werden muß.

I. Diese Anzeigung begreift zwei verschiedene Momente in sich: 1) verdächtigen Briefwechsel, und 2) das Vorfinden von Schriften, welche auf die Betheiligung an einem Verbrechen schließen lassen. — Was nun zuerst den Briefwechsel betrifft, so genügt in der Regel ein einzelner vorgefundener Brief nicht, um diese Anzeigung herzustellen, sondern es muß von jeder der in Correspondenz gestandenen Personen wenigstens Ein Brief vorhanden sein, um von einem Briefwechsel reden zu können. Durch Einen Brief wäre diese Anzeigung nur dann hergestellt, wenn in demselben ausdrückliche Berufungen auf frühere Briefe vorkämen, denn dadurch wäre ein länger dauernder Briefwechsel nachgewiesen. — Eben so wenig wird diese Anzeigung selbst durch mehrere an den Verdächtigen gerichtete Briefe hergestellt, wenn darin nicht bestimmte Beziehungen auf in Beantwortung der vorfindigen von ihm geschriebene Briefe vorkommen, weil dem Besitzer der Briefe dieselben auch wider seinen Willen zugekommen sein könnten. — Das Verdächtige des Briefwechsels darf aber nicht in den correspondirenden Personen liegen, sondern es muß sich aus dem Sinne, d. i. aus dem Inhalte der Briefe ergeben, daß derselbe in Bezug auf die beabsichtigte oder bereits geschehene Vollführung eines bestimmten Verbrechens geschehe, wobei es einerlei ist, ob das Verbrechen bereits bekannt oder noch unbekannt ist. — Aus welcher Zeit der Briefwechsel herrühre, ist in Bezug auf die Begründung dieser Inzicht gleichgiltig. — Schließlich ist nicht nothwendig, daß die Briefe von dem Verdächtigen eigenhändig geschrieben seien, wenn nur durch die Unterschrift oder in anderem Wege erwiesen ist, daß die vorliegenden Briefe an ihn gerichtet waren oder von ihm abgesendet wurden. — Eben so ist es gleichgiltig, auf welche Art das Gericht zur Kenntniß oder in den Besitz dieser Briefe gekommen ist. (Vgl. §§. 104—111.)

II. Die bezeichnete Anzeigung wird aber auch begründet durch Schriften, d. i. durch schriftliche Aufsätze von was immer für einer Art, welche keine Briefe sind, es mögen dieselben zu einer Mittheilung an andere Personen bestimmt gewesen sein oder nicht. Dagegen müssen solche Schriften von der Hand des Verdächtigen herrühren, d. h. sie müssen von ihm eigenhändig geschrieben sein, wenn sie auch nicht von ihm unterschrieben sind. Im Zweifel müßte daher dieser Umstand vorerst nach §§. 96 und 274 festgestellt werden. — Eine Ausnahme von dieser Regel könnte nur dann angenommen werden, wenn mit voller Gewißheit festgestellt wäre, daß der Verdächtige die fraglichen Schriften persönlich diktirt habe, indem das Wesen der vorliegenden Inzicht darin liegt, daß der bedenkliche Inhalt mit Wissen und Willen des Verdächtigen niedergeschrieben worden sei. — Im Uebrigen gilt von den Schriften alles zuvor vom Briefwechsel Gesagte.

III. Die vorgefundenen Briefe oder Schriften müssen so beschaffen sein, daß aus ihrem natürlichen Sinne, d. i. aus jenem Sinne, welchen die geschriebenen Worte in ihrem Zusammenhange nach dem allgemeinen Sprachgebrauche oder nach jenem einer gewissen Gegend oder eines gewissen Ortes und nach ihrer eigentlichen Bedeutung geben — in ihrer Verbindung mit den übrigen Umständen der Personen oder der Thatsachen, durch welche diese Anzeigung verstärkt oder geschwächt wird, auf die Betheiligung des Schreibers an einem bestimmten, bereits bekannten oder noch nicht bekannten, Verbrechen oder Vergehen geschlossen werden muß, d. h. nichts anderes angenommen werden kann, als daß diese Person ein bestimmtes Verbrechen begangen habe. — Daraus folgt: 1) daß die Briefe oder

Schriften kein offenes Geständniß enthalten dürfen, weil sonst der §. 140 Abs. 1) in Anwendung käme; 2) daß Andeutungen eines nicht näher bezeichneten Verbrechens (z. B. Aeußerungen von Gewissensbissen überhaupt, Drohungen mit einer Anzeige u. dgl.) nicht genügen, um diese Inzicht herzustellen; 3) daß der verdächtige Inhalt nicht in den unter 3) und 4) folgenden Inzichten bestehen darf. Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß derlei unter 2) bezeichnete Briefe oder Schriften als Grundlage zu weiteren Nachforschungen verwendet werden, um auf diesem Wege die Sache näher erörtern und einen rechtlichen Verdacht feststellen zu können.

IV. Sollten solche Briefe oder Schriften zwischen dem Verdächtigen und einer der in §. 112 lit. a) bezeichneten Personen gewechselt worden sein (z. B. sich im Nachlasse eines Geistlichen finden), so kann von denselben kein Gebrauch zur Begründung dieser Inzicht gemacht werden, weil das Wissen solcher Personen um eine strafbare Handlung gar nie als Grundlage einer strafrichterlichen Amtshandlung dienen darf. Diese Ansicht dürfte um so mehr die richtige sein, indem sonst z. B. jede Ersatzleistung auf diesem Wege unmöglich gemacht würde, und anderseits nirgends den Geistlichen die Vertilgung solcher Briefe oder Schriften zur Pflicht gemacht ist.

3. Wenn Jemand einen Anderen zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens zu verleiten gesucht;

Verleiten heißt, Jemanden durch Vorstellungen oder Geschenke zur Verübung einer strafbaren Handlung bewegen. Ob diese Verleitung mündlich oder schriftlich geschah, ob sie einen Erfolg hatte oder nicht, ob sie zur Kenntniß des zu Verleitenden kam oder nicht (z. B. wenn der betreffende Brief nicht abgeschickt wurde, oder ihm nicht zukam), ist einerlei.

oder über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat.

Mittel bedeutet hier die Art und Weise überhaupt, wie das Verbrechen verübt werden kann, also z. B. Nachfragen, ob die That bei Tag oder bei Nacht sicherer zu begehen ist, ob und wann der Bestohlene vom Hause abwesend, wann der Ermordete allein zu treffen sei u. dgl. Ob der Verdächtige den Rath oder die Erkundigung mündlich oder schriftlich, selbst oder durch einen Anderen eingeholt und ob er die gewünschte Auskunft erhalten hat oder nicht, ist einerlei.

4. Wenn Jemand die Absicht, das Verbrechen oder Vergehen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben;

I. Die Drohungen müssen bestimmt geschehen sein, was in einem zweifachen Sinne zu nehmen ist: 1) es muß eben mit dem verübten Verbrechen, z. B. einer Verwundung, Brandlegung gedroht worden sein (siehe die folgende Anzeigung); 2) die Drohung muß auf eine Art geschehen sein, daß kein Zweifel bleibt, sie sei ernstlich gemeint, und nicht etwa eine bloße Prahlerei oder unüberlegte heftige Rede gewesen. Dagegen ist es nicht nothwendig, daß die Drohung unmittelbar gegen den Beschädigten gemacht worden sei, sie kann auch gegen ganz fremde Personen ausgesprochen oder schriftlich geäußert worden sein.

II. Ganz dasselbe gilt auch von der geäußerten Absicht, ein Verbrechen zu begehen. Eine allgemeine solche Aeußerung, z. B. wenn Jemand sagt, er werde gezwungen sein, etwas anzustellen, wenn sich seine Lage nicht bald ändere, kann daher nicht als Verdachtsgrund für irgend eine bestimmte später erfolgte strafbare Handlung geltend gemacht wer-

ben. — Anders wäre es, wenn Jemand geäußert hätte, er werde einer gewissen Person etwas anthun, und dieser sohin irgend ein Schade, namentlich einer, dessen Grund wesentlich in einer Bosheit liegt, zugefügt würde.

oder eine heftige Leidenschaft wider den durch die strafbare Handlung Beschädigten an den Tag gelegt, und denselben mit einem ähnlichen Uebel bedroht hat.

I. Diese Inzicht unterscheidet sich von der vorhergehenden dadurch: 1) daß die Drohung unmittelbar gegen den später Beschädigten schriftlich oder mündlich gerichtet war; 2) daß nicht mit dem wirklich erfolgten, sondern nur mit einem ähnlichen Uebel (z. B. Körperverletzung — Mord) gedroht wurde; 3) daß der Drohende schon früher eine heftige, d. h. in einem hohen Grade vorhandene Leidenschaft, z. B. Haß, Neid, Eifersucht u. dgl. gegen den Beschädigten an den Tag gelegt hat. Dabei versteht es sich von selbst, daß das angedrohte und zugefügte Uebel ein solches sein muß, welches nach den Eigenschaften der menschlichen Seele geeignet ist, die vorhandene Leidenschaft zu befriedigen.

II. Es versteht sich wol von selbst, daß sowol diese als die vorhergehenden drei Inzichten (3. Punkt erster und zweiter Absatz, 4. Punkt erster Absatz) der That vorausgegangen sein müssen. Wie lange früher dies geschah, ist einerlei, doch wird die Inzicht um so stärker sein, je kürzer der dazwischen liegende Zeitraum ist.

5. Wenn Jemand in Gestalt, Waffen, Kleidung, oder nach anderen besonderen Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird.

Zur Begründung dieser Anzeigung wird vorausgesetzt: 1) daß der Beschädigte oder die Zeugen den Thäter bei der Verübung des Verbrechens gesehen haben, denn würden sie nur Jemanden weglaufen oder lauern gesehen haben, so hätten sie nicht den Thäter gesehen; 2) daß sie im Stande sind, denselben nach Gestalt, Waffen, Kleidung oder anderen besonderen Kennzeichen (z. B. Hinken, Blatternarben, Zahnlosigkeit, Wundmalen, Stottern oder besonderen bei sich getragenen Sachen, welche nicht zur Kleidung gehören, z. B. ein eigens geformter Stock, eine Reisetasche u. dgl.) genau zu beschreiben; 3) daß diese Beschreibung auf den Verdächtigen so genau paßt, daß eine Verwechslung nicht leicht denkbar ist, endlich 4) daß der Beschädigte oder die Zeugen nicht im Stande sind, den Verdächtigen mit Bestimmtheit als den Thäter zu erkennen, denn sonst würden die im §. 140 Abs. 2 und 4 bezeichneten Anzeigungen vorhanden sein. — Zur Nachweisung dieser Anzeigung ist die im §. 128 angeordnete Anerkennung das entsprechende Mittel, und es wird rücksichtlich der dabei zu beobachtenden Vorsichten auf die Erläuterung dieses Paragraphes verwiesen.

6. Wenn Jemand Versuche, die sich auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat.

I. Diese Anzeigung begreift zweierlei Thathandlungen in sich:

1) das Anstellen von Versuchen, d. i. das Erproben, ob ein Werkzeug, ein Mittel, zu einem gewissen Zwecke tauglich ist, oder ob ein Zweck auf diese oder jene Art besser erreicht wird. Dabei versteht sich von selbst, daß diese Versuche nicht die im §. 8 des Str. G. bezeichneten Merkmale an sich tragen dürfen, denn sonst würde nicht mehr eine bloße Anzeigung, sondern schon ein Verbrechen selbst vorliegen;

2. das sich in gewissen Handlungen üben, d. h. irgend eine Handlungsweise öfters wiederholen, um dieselbe mit Fertigkeit und Sicherheit vornehmen zu können.

II. Die erwähnten Versuche und Handlungen müssen sich aber auf das verübte Verbrechen beziehen; sie müssen also: 1. mit demselben im Zusammenhange stehen, z. B. nicht eine Creditspapierverfälschung betreffen, während ein Diebstahl verübt wurde; 2. muß nachgewiesen sein, daß sie eben nur mit Beziehung auf das Verbrechen unternommen wurden; wenn z. B. ein Graveur, der eine Anstellung bei der Bank sucht, Theile von Banknoten sticht; wenn Jemand, der Chemie betreibt, giftige Substanzen bereitet, so wird darin noch keine Inzicht eines Verbrechens liegen.

7. Wenn Jemand an dem Orte des Verbrechens oder Vergehens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war;

I. Unter dem Orte des Verbrechens wird der Platz, an dem das Verbrechen verübt wurde und dessen nächste Umgebung verstanden, nicht der Raum, in welchem es begangen wurde. Wenn z. B. im Parterre eines Theaters ein Taschendiebstahl verübt wurde, so wird keine rechtliche Inzicht gegen irgend einen bekannten Taschendieb bestehen, der zwar auch im Theater, jedoch auf der Gallerie war. Der Verdächtige muß in einer solchen Nähe bei dem Thatorte gewesen sein, daß eine Verübung der That durch ihn möglich war.

II. Eben deshalb muß er aber auch zur Zeit der That daselbst gegenwärtig gewesen sein, er darf nicht früher weggegangen und nicht später gekommen sein, sondern er muß in dem Momente, wo die That verübt wurde, anwesend gewesen sein.

III. Die weitere Bedingung, unter welcher diese Anzeigung wirksam ist, ist von dem Gesetze der nächstfolgenden Anzeigung beigefügt, und wird auch dort besprochen.

oder wenn daselbst eine Sache, die Jemand um die Zeit der Verübung des Verbrechens oder Vergehens besessen hat, angetroffen wird, ohne daß hiervon in diesen beiden Fällen ein anderer Grund mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann;

I. Daselbst, d. i. an dem Orte der That, worüber das bei der vorhergehenden Anzeigung unter I. Gesagte maßgebend ist. — Um die Zeit der That; hierüber siehe das beim Abs. 1 dieses Paragrafes Gesagte, eben so über den Begriff des Besitzes. — Eine Sache; hierunter ist Alles verstanden, was von dem Verdächtigen herrührt, also auch Theile seines Körpers, z. B. ausgerissene Haare, ein ausgebrochener Zahn, ein abgehaunes Glied u. dgl. oder Theile seiner Kleidung, z. B. ein abgerissener Knopf, ein Lappen von dem Rocke u. dgl. — Es wurde schon oben bei §. 66 unter II. 5. der Erläuterungen bemerkt, mit welcher Genauigkeit die Thatbestandserhebung gepflogen werden muß, um Spuren dieser Art, welche oft in unbedeutenden Kleinigkeiten bestehen, aufzufinden.

II. Dagegen ist, wenn die Gegenwart des Verdächtigen an dem Orte der That, oder das Vorfinden ihm gehöriger Sachen an demselben eine Inzicht begründen soll, nothwendig, daß ein anderer Grund, als die Betheiligung des Verdächtigen an der That mit Wahrscheinlichkeit nicht angenommen werden kann. Diese Wahrscheinlichkeit muß aus allen Umständen der That abgeleitet werden, und es wird zur Bestätigung oder Entkräftung derselben stets rathsam sein, den Verdächtigen im Wege der Thaterhebung darüber als Zeugen zu vernehmen (vgl. §. 75 unter IV.).

oder wenn sich Jemand an dem Orte der That oder in dessen Nähe kurz vor oder nach derselben vermummt, lauernd oder versteckt befunden hat,

oder an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben, oder die wirkliche Verübung des Verbrechens oder Vergehens erklären lassen, begriffen war.

I. In diesem Absatze sind zwei verschiedene Anzeigungen begriffen. Die erste besteht darin, daß sich der Verdächtige an dem Orte der That (hierüber siehe oben) oder in dessen Nähe (z. B. vor dem Hause, in dem die That verübt wurde; auf dem zum Thatorte führenden Wege u. dgl.) kurz vor oder nach der That vermummt, d. i. auf eine solche Weise durch eine andere Kleidung, Verhüllung oder Bestreichen des Gesichtes, vorgenommene Larven, falsche Haare, Bart u. dgl. verstellt, daß er nicht erkannt werden kann — lauernd, d. i. heimlich auf etwas wartend, — oder versteckt, d. i. der Wahrnehmung Anderer entzogen, so daß man ihn nur mit Mühe auffinden kann — befunden hat. Uebrigens ist auch hier nothwendig, daß der Verdächtige nicht einen anderen glaubwürdigen Grund seines auffallenden Benehmens angeben kann.

II. Die zweite Anzeigung besteht darin, daß der Verdächtige an dem Orte der That oder in dessen Nähe kurz vor oder nach derselben in Handlungen begriffen war, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben oder durch die wirkliche Verübung des Verbrechens erklären lassen; also z. B. wenn er in eine Wohnung einstieg, oder mit einem Bündel aus derselben herausgehen gesehen wurde, und in der Wohnung ein Diebstahl geschah. — Es versteht sich von selbst, daß der Verdächtige nicht bei Verübung der That selbst gesehen worden sein darf, weil sonst eine der im §. 140 enthaltenen Anzeigungen vorhanden wäre. — Würde der Verdächtige eine andere annehmbare Erklärung seiner Handlungsweise angeben können, so fällt dieser Verdachtsgrund weg.

8. Wenn bei Jemandem oder in dessen Wohnung, oder an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens oder Vergehens gefunden werden.

Im wesentlichen wird zur Erklärung dieser Inzicht auf die Erläuterung des Absatzes 1 dieses Paragraphes verwiesen. — Es ist nicht nothwendig, daß die Sache ein Eigenthum des Beschädigten war, wenn er sie nur in seiner Innehabung hatte. — Gegenstände des Verbrechens sind im Zusammenhange mit dem Absatz 1 und 9 dieses Paragraphes jene, die durch das Verbrechen hervorgebracht wurden, z. B. die verfälschten Creditspapiere oder Münzen, die ganze Auflage einer hochverrätherischen Druckschrift u. dgl.

9. Wenn an Jemandens Person oder Kleidungsstücken, oder an anderen ihm gehörigen oder bei ihm angetroffenen Sachen, Merkmale des Verbrechens oder Vergehens, oder der Verübung desselben, oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden.

I. Diese Anzeigung besteht in Merkmalen oder Spuren des Verbrechens, oder der Verübung desselben, oder der dabei eingetretenen Gewalt, in welcher letzteren Beziehung es einerlei ist, ob diese Gewalt von dem Thäter zur Ausübung der That, oder von dem Beschädigten zur Abwehr derselben angewendet wurde. Hierher gehören also z. B. mit Blut, mit Koth befleckte Kleider, Verletzungen an dem Verdächtigen u. dgl.

II. Diese Spuren müssen sich finden: an der Person des Verdächtigen (z. B. Wunden), an dessen Kleidungsstücken (z. B. Blutflecken, Risse), an anderen ihm gehörigen Sachen (z. B. an einem Stocke, Messer, Beile) oder an zwar ihm nicht gehörigen,

aber bei ihm (s. oben bei Abs. 1) angetroffenen Sachen. Rücksichtlich der dem Thäter gehörigen Sachen, ist es daher einerlei, wo dieselben angetroffen werden; diese Inzicht wird daher z. B. auch dann bestehen, wenn der Thäter sein mit Blut beflecktes Oberkleid auf der Flucht weggeworfen hat.

10. Wenn Jemand sogleich nach begangenem Verbrechen oder Vergehen, oder sobald dasselbe bekannt wurde, ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat.

Diese Inzicht besteht darin, daß Jemand entflohen ist, d. h. von dem Orte seines Aufenthaltes sich auf eine heimliche Art oder unter falschen Vorwänden entfernt hat, oder daß er sich verborgen gehalten hat, d. h. zwar an dem Orte seines Aufenthaltes geblieben ist, jedoch auf eine solche Art, daß er nicht gesehen oder angetroffen werden konnte, wobei es an der Sache nichts ändert, wenn seinen nächsten Angehörigen der Ort, wo er sich befand, bekannt war. Damit aber aus diesen Umständen auf die Betheiligung an einem Verbrechen geschlossen werden könne, ist es nöthig: 1) daß die Flucht oder das Verbergen sogleich, d. h. in einer sehr kurzen Zeit nach der Verübung des Verbrechens, oder sobald dasselbe bekannt wurde, erfolgte; 2) daß sich keine andere glaubwürdige Veranlassung davon herausgestellt hat, z. B. daß die Flucht Schulden halber erfolgte. Dieser letztere Umstand kann durch zurückgelassene oder eingelangte Briefe, oder bei der freiwilligen Rückkehr oder Betretung des Verdächtigen durch dessen Vernehmung aufgeklärt werden.

11. Wenn Jemand Spuren des Verbrechens oder Vergehens entfernt, unterdrückt, oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken, oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist.

Dieser Absatz enthält drei verschiedene rechtliche Anzeigungen in sich:

1. daß der Verdächtige Spuren des Verbrechens, d. i. sinnlich wahrnehmbare Merkmale, durch welche der Verdacht oder der Beweis der Thäterschaft gegen ihn hergestellt werden konnte, entfernt (z. B. die Nachschlüssel weggeworfen), unterdrückt (z. B. die Formen zum Gießen von Münzen vergraben) oder vertilgt (z. B. die Blutspuren weggewaschen, die falschen Creditspapiere verbrannt) hat;

2. daß er solche Handlungen vorzunehmen bemüht war, dies ihm aber nicht gelungen ist;

3. daß er auf andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen gesucht hat, z. B. durch Abfindung mit dem Beschädigten, Bestechung der Zeugen u. dgl. — Aus diesem letzten Satze geht zugleich hervor, daß auch die in 1) und 2) bezeichneten Handlungen geschehen sein müssen, um der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen, wobei es einerlei ist, ob dieselbe schon begonnen hatte oder nicht.

§. 139.

b) von besonderen näheren Verdachtsgründen;

Zu den besonderen, aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner strafbaren Handlungen entstehenden näheren Verdachtsgründen sind zu zählen:

A. Bei dem Hochverrathe, bei dem im §. 65, lit. c, des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, sowie bei den Verbrechen des Aufstandes und Aufruhres:

1. Briefwechsel verdächtigen Inhaltes, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen ist, oder rechtliche Verdachtsgründe desselben vorhanden sind, oder welche zu einer staatsgefährlichen Vereinigung gehört; oder Annahme geheimer, aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person;

Dieser Absatz enthält drei verschiedene rechtliche Anzeigungen:

1. Briefwechsel verdächtigen Inhalts; von diesem gilt alles was oben bei §. 138 Abs. 2 gesagt wurde, nur kommt hier noch eine wesentliche Bedingung hinzu, nämlich, daß der Briefwechsel mit einer Person geschah, a) gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen, d. h. welche wegen eines solchen Verbrechens rechtskräftig verurteilt ist, sie mag die Strafe bereits ausgestanden, oder wegen ihrer Abwesenheit oder Flucht noch nicht angetreten haben; b) gegen welche rechtliche Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens vorhanden sind, was durch einen Einleitungsbeschluß nach dem älteren Strafverfahren, durch ein Verweisungserkenntniß nach der Strafprozeßordnung vom 17. Jäner 1850, oder durch den Beschluß zur Einleitung der Specialuntersuchung nach §. 145 dieser Str. Pr. Odg. ausgesprochen wird; c) welche zu einer staatsgefährlichen Vereinigung gehört. Ob dies der Fall sei, ist rücksichtlich einiger (wie der Secte der Carbonari oder der Giovine Italia durch ältere Verordnungen, rücksichtlich des Ludwig Kossuth und seines Anhanges durch die kais. Proclamation vom 6. November 1848) ausdrücklich ausgesprochen; in anderen Fällen müßte dies durch eine Anfrage bei der obersten Polizeibehörde, als der allein zu einem solchen Ausspruche berufenen Behörde, sichergestellt werden. Jedenfalls ist aber zur Herstellung dieser und der beiden nächsten Inzichten nothwendig, daß dem Briefschreiber die fraglichen Eigenschaften der betreffenden Person bekannt waren, und daß er desungeachtet mit ihr den Briefwechsel oder die Zusammenkünfte fortsetzte, oder Geschenke von ihr annahm. Ferner muß sich aus den Umständen ergeben, daß der Briefwechsel mit dieser Person lediglich wegen dieser ihrer dem Briefschreiber bekannten Eigenschaften in Bezug auf eines der obenbezeichneten Verbrechen geschehen ist, und nicht etwa Verhältnisse einer solchen Person betrifft, welche mit deren politischen Gesinnungen in keinem Zusammenhange stehen, z. B. weil sie ein Maler, Musiker, Sprachlehrer u. dgl. ist, denn in diesen Fällen hätte der Briefwechsel nichts verdächtiges.

2. Verdächtige, geheime Zusammenkünfte mit einer solchen Person; diese Zusammenkünfte müssen also geheim, z. B. bei Nacht, an einem verborgenen Orte, bei verschlossenen Thüren, erfolgen, und verdächtig sein, d. h. sich durch nichts anderes als durch die Betheiligung an einem der gedachten Verbrechen erklären lassen, also nicht z. B. durch ein Liebesverhältniß, oder durch Verabredung zu einer anderen sei es erlaubten oder unerlaubten Unternehmung.

3. Die Annahme geheimer, aus anderer als auf die Betheiligung an einem solchen Verbrechen gerichteter Absicht nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person. Auf die Größe dieser Geschenke, so wie darauf, ob solche Geschenke wechselseitig gemacht wurden, kommt es nicht an. Dagegen würde die Geschenkgebung an

eine solche Person diese Inzicht nicht begründen, wol aber nach Umständen eine andere dieser gleichkommenden Inzicht (§. 142).

2. auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen, oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse.

Unter geheimen Wegen wird z. B. verstanden, daß diese Gegenstände unter falschem Namen bestellt oder aus dem Auslande eingeschmuggelt wurden. Doch muß diese Anschaffung in größerer Menge, d. h. in einem das Bedürfniß des Anschaffenden (z. B. eines Jagdpächters) übersteigenden Maße geschehen sein. Dasselbe wird auch dann der Fall sein, wenn mehrere Personen zusammen sich eine größere Menge Waffen anschaffen. — Unter Waffen werden hier alle zum Angriffe oder zur Vertheidigung bestimmten und eigens dazu verfertigten Werkzeuge (Gewehre, Säbel, Lanzen u. dgl.) verstanden. — Die zum Waffengebrauche dienlichen Erfordernisse sind z. B. Pulver, Blei, Zündhütchen, Pulverhörner u. dgl.

B. Bei dem Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund gegen diejenige Frauensperson, gegen welche entweder ein rechtlicher Beweis hergestellt, oder an welcher nach dem Ausspruche der Sachverständigen sichere Merkmale entdeckt werden, daß sie kurz vorher eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht habe, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

Die Bedingungen dieser Anzeigung sind: 1. daß die Frauensperson kurz vorher, d. h. kurze Zeit vor dem entstandenen Verdachte und der diesfälligen Nachforschung eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht hat, was entweder durch das Geständniß der Beschuldigten, durch Zeugen, oder durch den auf sichere, d. i. jeden Zweifel ausschließende Merkmale gegründeten Ausspruch der Sachverständigen erwiesen wird; 2. daß die Leibesfrucht vermißt wird, d. h. nicht zum Vorschein kommt, und keine unverfängliche Ursache dieses Umstandes (z. B. eine Todtgeburt) nachgewiesen werden kann. Kommt die Leibesfrucht später in unbedenklicher Art zum Vorschein, so behebt sich diese Anzeigung, vorausgesetzt, daß nicht etwa die in §. 138 Abs. 11 enthaltene an deren Stelle tritt.

C. Bei Verbrechen und Vergehen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Verdachtsgründe wider denjenigen vorhanden, welcher

Verbrechen und Vergehen aus Gewinnsucht sind: die Erpressung; unter Umständen der Mißbrauch der Amtsgewalt; die Geschenkannahme in Amtssachen; die Verfälschung öffentlicher Creditspapiere oder Münzen; der Raubmord; der räuberische Todtschlag; der Diebstahl; die Veruntreuung; der Raub; der Betrug; unter Umständen die Hinwegnahme von Leichen, die unbefugte Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunst als Gewerbe, der vorschriftswidrige Gifthandel; die Verfertigung oder Ausbesserung verdächtiger Waffen; einige der Vergehen gegen die Pestanstalten; die Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum; die leichtsinnige Crida. (Vgl. §. 132, Abs. b.)

1. nachdem ein solches Verbrechen oder Vergehen begangen worden; einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat; oder

I. Der Begriff des Aufwandes richtet sich nach den Verhältnissen der Person, so daß bei einem Bettler, einem Taglöhner eine Auslage von einigen Gulden für eine überflüssige Sache oder Unterhaltung schon ein Aufwand ist. Zur Begründung dieser An-

zeigung ist aber nothwendig, daß sich der Betreffende über einen rechtlichen Erwerb der verausgabten Summe nicht auszuweisen vermag.

II. Der Beisatz „nachdem ein solches Verbrechen begangen worden", hat nur den gewöhnlichen Fall des Vorkommens dieser Inzicht im Auge, und es ist dadurch keineswegs ausgeschlossen, sondern wird im Gegentheile oft genug vorkommen, daß dieser Umstand dazu dient, um Anlaß zur Nachforschung nach einem noch unbekannten Verbrechen zu geben (§. 136).

2. Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich, oder auf verdächtige Weise, oder weit unter dem wahren Werthe veräußert, oder zu veräußern gesucht hat;

I. Zur Begründung dieser Anzeigung ist nothwendig:

1. daß der Verdächtige Sachen veräußert, d. i. auf entgeltliche Art einem anderen überlassen hat, welche a) den Gegenständen des Verbrechens (den gestohlenen, geraubten, veruntreuten Sachen) gleichen, d. h. ähnlich sind, und b) deren Beschaffenheit oder Werth den Verhältnissen des Verdächtigen, d. i. seinem Geschlechte, Stande, Vermögen, Erwerb u. s. w. nicht angemessen sind;

2. daß die Veräußerung zwar um den wahren Werth, jedoch heimlich oder auf verdächtige Weise (s. oben beim Absatze 2 des §. 138), oder offen, jedoch weit, also mit einem auffallenden Betrage, unter dem wahren Werthe der Sachen erfolgte. Dabei ist es einerlei, ob der Verdächtige den wahren Werth gekannt hat oder nicht, weil eben der letztere Umstand auf eine bedenkliche Erwerbungsart hinweist. Im letzteren Falle könnte aber auch eine genügende Aufklärung erfolgen, wenn z. B. Jemand, der nie Edelsteine besaß, solche geerbt oder zum Geschenke erhalten hätte.

II. Auch diese Inzicht kann, insoferne es sich um Gegenstände handelt, deren Werth oder Beschaffenheit den Verhältnissen des Veräußerers nicht angemessen ist, auf ein noch unbekanntes Verbrechen hinweisen (§. 136).

oder bei welchem Geld- oder Münzsorten aufgefunden werden, oder welcher solche ausgegeben hat, die in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens oder Vergehens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können.

I. Diese Inzicht ist auch dann vorhanden, wenn erst die vorgefundenen und ausgegebenen Münzen zusammen jene Menge ausmachen, welche Gegenstand des Verbrechens war; z. B. es handelt sich um den Diebstahl von 10 Stück Dukaten von einem gewissen Jahre, und es werden bei Jemandem 5 Stücke gefunden, und die Verausgabung von 4 solchen Stücken wird gegen ihn erhoben.

II. Würde Jemand Geld- oder Münzsorten besitzen oder verausgaben, welche nach ihrer Menge und Beschaffenheit mit seinen Verhältnissen nicht zusammenstimmen (z. B. ein Bettler würde Goldmünzen oder Banknoten von hohem Nennwerthe besitzen oder wechseln lassen), so entsteht daraus allerdings eine Inzicht eines noch unbekannten Verbrechens (§. 136).

D. Rücksichtlich des Vergehens des Wuchers, sind als rechtliche Verdachtsgründe anzusehen:

1. wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteien die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig oder zweideutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich der Größe oder Eigenschaft des Capitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann;

Diese Anzeigung entfällt somit, wenn der Bildungsgrad des Verfassers der Urkunde von der Art ist, daß eine entsprechende Abfassung derselben von ihm nicht erwartet werden kann.

2. wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthält;

Der als erdichtet erwiesene, d. i. nicht etwa aus einem bloßen Irrthume unrichtige Umstand muß ein wesentlicher Bestandtheil des Schuldscheines sein, also die Person des Darleihers und des Anleihers, den Gegenstand und Betrag des Darleihens, wenn es in Geld besteht die Gattung desselben, oder die auf die Zahlung der Hauptschuld sowohl als auf die etwa zu entrichtenden Zinsen sich beziehenden Bedingungen betreffen (§. 1001 a. b. G. B.). Unrichtigkeiten in außerwesentlichen Umständen — nämlich solche, wodurch eine unterlaufene Bewucherung nicht leicht bemäntelt werden kann, z. B. in dem Orte der Ausstellung, im Datum (wenn diese Umstände nicht auf die Zinsenberechnung Einfluß haben), in dem Charakter der Personen u. dgl., kann wol wegen des mangelnden Zusammenhanges mit dem Vergehen des Wuchers die Kraft einer Inzicht nicht beigelegt werden.

3. wenn bei einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Capitals, dessen vollständiger Empfang von dem Anleiher widersprochen wird, ohne Beiziehung glaubwürdiger Zeugen geschehen sein soll;

I. Was ein beträchtliches Anleihen sei, muß aus der genauen Erwägung der Umstände eines jeden einzelnen Falles entnommen werden, und es wird dabei nicht blos auf die Größe der Darlehenssumme, sondern auch auf die übrigen Vermögensverhältnisse des Schuldners sowol als des Gläubigers Rücksicht genommen werden müssen.

II. Der Widerspruch muß gerichtlich — sei es vor dem Civil- oder Strafgerichte — geschehen sein, weil sonst eine förmliche Beweisführung über die Zuzählung nicht nöthig wäre. Welche Zeugen glaubwürdig sind, wird der Richter, da es sich hier um ein Privatrechtsgeschäft handelt, mit Berücksichtigung der Vorschriften der Gerichtsordnungen sowol als der Strafprozeßordnung zu beurteilen haben.

4. wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf die Gattung, Menge oder der Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrückt wird; oder

Daß der Kauf, welcher wie aus dem Wortlaute dieses Absatzes hervorgeht, nicht gegen Baarzahlung, sondern auf Borg geschehen sein muß, ein blos vorgeblicher ist, muß theils eben aus dieser Unbestimmtheit, theils aus den übrigen Erhebungen sich ergeben.

5. wenn der Verkäufer eine beträchtliche Menge solcher Waaren geborgt hat, die er selbst nicht führt, oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen sind;

In diesem Falle geht ebenfalls aus den in der Anzeigung enthaltenen Umständen hervor, daß der Kauf nur ein vorgeblicher sein könne, somit irgend ein Scheingeschäft obwalte.

6. wenn nach den bekannten Vermögens-Umständen des ursprünglichen Darleihers oder des Cessionars nicht wahrscheinlich ist, daß der Erstere eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letztere sie an sich gelöset habe;

Es versteht sich wol von selbst, daß das, was von den Vermögensverhältnissen der genannten Personen bekannt ist, nicht in einer Privatnotiz des Untersuchungsrichters beruhen darf, sondern aus den gepflogenen Erhebungen ersichtlich sein muß.

7. wenn bei abgetretenen Forderungen der Cedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist, und nicht ausfindig gemacht werden kann;

Auch in diesem Falle entsteht der gegründete Verdacht, daß es sich um kein wahres, sondern um ein bloßes Scheingeschäft handle. Hierin liegt aber zugleich die Pflicht des Untersuchungsrichters, jedesmal auch den Cedenten auszuforschen und zu vernehmen, und daher, wenn ihm z. B. ein Wechsel vorgelegt wird, sich nicht mit der Vernehmung des Wechselgläubigers und Wechselschuldners zu begnügen, sondern auch die anderen auf dem Wechsel erscheinenden Personen über dieses Geschäft zu vernehmen.

8. wenn Jemand einer Person, die für sich allein keinen giltigen Vertrag eingehen kann, geborgt hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen;

Zu diesen Personen gehören Minderjährige, unter verlängerter Vormundschaft oder Curatel befindliche Personen, Ordensgeistliche, dann die Militärmannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts. Zur Begründung dieser Inzicht ist aber nothwendig: 1) daß dem Darleiher diese Eigenschaft seines Schuldners bekannt war, 2) daß er deßungeachtet nicht in angemessener und nach seinen Verhältnissen möglicher Weise für die nothwendige oder nützliche Verwendung der Summe gesorgt hat.

9. wenn Jemandem eine so beträchtliche Summe geborgt wird, daß nach dessen bekannten Vermögens-Umständen die vollständige Rückzahlung vernünftiger Weise nicht erwartet werden konnte.

Zur Begründung dieser Anzeigung muß nachgewiesen sein, daß dem Darleiher diese Vermögensumstände des Entlehners bekannt waren.

§. 140.

c) von unvollständigen, als Verdachtsgründe geltenden Beweisarten.

Als rechtliche nähere Verdachtsgründe sind ferner anzusehen:

Die nun folgenden Verdachtsgründe unterscheiden sich von den in den §§. 138 und 139 enthaltenen dadurch, daß sie nicht mehr eine bloße Wahrscheinlichkeit, sondern eine empirische Gewißheit der Verübung der That durch den Verdächtigen geben, welche nur die positive Vorschrift des Gesetzes als an sich nicht genügend zur Schuldigerklärung ansieht, daher dieselben auch unvollständige Beweisarten genannt werden.

1. ein zwar nicht mit allen, nach der Vorschrift des Gesetzes zur rechtlichen Kraft eines Beweises erforderlichen Eigenschaften versehenes, aber doch glaubwürdiges mündliches oder schriftliches Geständniß einer Person, oder eine vor anderen Personen gemachte Berühmung derselben, daß sie die strafbare Handlung begangen habe; vorzüglich, wenn sich solche Aeußerungen auf Thatumstände beziehen, die nur einem dabei Mitwirkenden bekannt sein können;

I. Diese Anzeigung enthält zwei verschiedene Arten:

1. Ein abgelegtes Geständniß, d. i. die auf Befragen einer Person, welcher daran gelegen ist, die Wahrheit zu erfahren, von dem Verdächtigen abgegebene Aeußerung, daß er die That begangen habe, oder sonst daran betheiligt sei. Dieses Geständniß muß folgende Eigenschaften haben: a) es muß mündlich, durch gesprochene — oder schriftlich, durch geschriebene Worte, also nicht blos durch Zeichen oder Geberden abgelegt sein, außer der Gestehende wäre stumm; b) es müssen ihm eine oder mehrere der im §. 264 aufgezählten Eigenschaften fehlen, z. B. wenn das Geständniß ein außergerichtliches ist; c) es muß glaubwürdig sein, d. h. es darf weder aus den Verhältnissen der Person des Gestehenden noch aus den übrigen Erhebungen etwas hervorkommen, wodurch Zweifel an der Wahrheit des Geständnisses begründet werden.

2. Eine gemachte Berühmung, d. i. die unaufgefordert abgegebene Aeußerung des Verdächtigen, daß er die strafbare Handlung begangen habe; diese Berühmung kann mündlich oder schriftlich geschehen sein, sie muß aber gegen andere Personen, es mögen dies eine oder mehrere sein, gemacht werden.

II. Als wesentlich unterstützend für beide diese Anzeigungen sieht das Gesetz an, wenn sie auf solche Thatumstände sich beziehen, welche nur Jemandem bekannt sein können, der unmittelbar bei der That selbst mitgewirkt hat; z. B. die Erzählung der letzten Worte eines Ermordeten. Dabei unterliegt es wol keinem Zweifel, daß die Erzählung solcher Thatumstände allein, selbst wenn der Erzählende seine Thäterschaft dabei nicht bestimmt erklärt, als ein Verdachtsgrund angesehen werden muß, der mit dem in dem Absatze selbst erwähnten gleiche Kraft hat (§. 142); denn die Erfahrung zeigt uns nur zu viele Beispiele, daß gerade solche unbedachtsame Aeußerungen die verborgensten Verbrechen an das Licht gebracht haben. (Wer denkt hier nicht an die Kraniche des Ibicus?)

2. die mit allen im §. 269 bezeichneten Erfordernissen versehene Aussage auch nur Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung der strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person bezieht;

Insofern es sich hier um die rechtliche Beschuldigung handelt, fällt das in lit. g) des §. 269 enthaltene Erforderniß selbstverständlich weg; es ist aber dagegen nothwendig, daß die Aussage vor dem Untersuchungsrichter mit Beobachtung aller in den §§. 112—133 enthaltenen gesetzlichen Vorschriften abgelegt worden sei. — Ferner ist nothwendig, daß sich die Aussage unmittelbar auf die Verübung der strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person beziehen, mithin von einem Augen- oder Ohrenzeugen der That selbst herrühren, und über die That selbst, nicht über bloße Vermuthungen oder Schlußfolgerungen abgelegt sein muß.

3. die unbeschwornen, jedoch mit allen übrigen Erfordernissen des §. 269 versehenen Aussagen zweier Zeugen;

Warum diese Zeugen nicht beeidet wurden, ist gleichgiltig, doch wäre, wenn die Beeidigung aus einem der in lit. e), f) und g) des §. 132 enthaltenen Gründe unterblieb, eine besondere Vorsicht bei der Annahme dieser Anzeigung nöthig, wie dies auch der §. 269 lit. e) anordnet. — Rücksichtlich des Erfordernisses in lit. g) des §. 269 gilt das vorstehend bei Abs. 2) Gesagte. — Uebrigens ist auch hier der Natur der Sache nach nothwendig, daß die beiden Zeugen unmittelbar von der Verübung der That durch eine bestimmte Person und nicht blos über Vermuthungen und Schlußfolgerungen aussagen.

4. die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidiget werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche eine von ihm deutlich erkannte Person bestimmt als Thäter bezeichnet;

I. Aus dem Zusammenhange mit den beiden vorhergehenden Anzeigungen folgt, daß auch der Beschädigte die von ihm als Thäter deutlich erkannte Person bei der Verübung der That selbst gesehen haben muß, und nicht durch Jemand andern erfahren haben, oder etwa gar nur vermuthen darf, daß eben diese Person der Thäter sei.

II. Eine gerichtliche Vernehmung ist die durch den Untersuchungsrichter, oder das an seiner Stelle einschreitende Bezirksgericht (§. 13) vorgenommene Vernehmung. Es versteht sich wol von selbst, daß die gemachte Aeußerung des Beschädigten durch eine der gesetzlich vorgeschriebenen Beweisarten erwiesen sein muß.

III. Ob der Tod des Beschädigten eine Folge der That ist, oder durch eine andere Ursache herbeigeführt wurde, ist einerlei.

5. die mit allen Erfordernissen des §. 271 versehene Aussage eines der Mitschuld Geständigen;

I. Obwol das Gesetz sagt „mit allen Erfordernissen des §. 271," so fallen doch der Natur der Sache nach hier weg: 1) das in den §. 271 lit. a) hinüber genommene Erforderniß des §. 269 g), worüber das oben bei Abs. 2 Gesagte gilt; 2) die in lit. b) des §. 271 geforderte Uebereinstimmung der Aussagen der Mitschuldigen, weil hier nur von Einem Mitschuldigen die Rede ist.

II. Dagegen ist auch hier, so wie bei der nächsten Anzeigung nothwendig, daß der Mitschuldige unmittelbar über die von ihm gemeinschaftlich mit dem Verdächtigen verübte That aussage. — Die im Eingange des §. 271 zur Bedingung gesetzte Gegenstellung mit dem Verdächtigen, welche das Gesetz, wie aus dem Vergleiche mit dem folgenden 6. Absatze hervorgeht, bei dieser Inzicht als Bedingung fordert, muß der Untersuchungsrichter im Zuge der Thaterhebung nach §. 129 veranlassen.

Literatur: Ruhry, Zur Erläuterung des §. 140 (Mag. XI. 176.)

6. die ebenso beschaffene Aussage mehrerer der Mitschuld geständiger Personen, bei denen aber keine Gegenstellung mit dem Beschuldigten stattgefunden hat.

Hier wird blos auf die Erklärung des vorhergehenden Absatzes verwiesen, und es kommt nur zu bemerken, daß hier das Erforderniß des §. 271 lit. b., nämlich die Uebereinstimmung der Aussagen der Mitschuldigen, allerdings eintreten muß.

§. 141.

Wirksamkeit einer genannten, und einer namenlosen Anzeige in Beziehung auf rechtliche Beschuldigung.

Die Anzeige eines sich nennenden Anzeigers (§. 73) begründet nur dann einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund gegen eine bestimmte Person, wenn sie mit Umständen begleitet ist, die mit Bestimmtheit auf dieselbe als Thäter des Verbrechens oder Vergehens hindeuten, und wenn der Anzeiger bei der darüber erfolgten Vernehmung (§§. 112 — 133) dieselbe eidlich bestätiget.

Denn unter diesen Umständen erhält die Anzeige alle im §. 140 Abs. 2) geforderten Eigenschaften. (Vergleiche übrigens den §. 142, und den §. 15 der Instruction für die Strafgerichte, laut dessen eine schriftliche Anzeige deshalb nicht verworfen werden darf, weil sie nicht eigenhändig gefertigt, oder das beigefügte Handzeichen nicht weiter bestätigt ist.)

Dagegen kann eine namenlose, oder von einem Unbekannten herrührende Anzeige gegen Niemanden zur rechtlichen Beschuldigung dienen, außer eine solche Anzeige würde Umstände enthalten, welche bei ihrer Erforschung wahr befunden worden (§. 74), und für sich selbst einen rechtlichen Verdachtsgrund bilden.

Dann wird aber die rechtliche Beschuldigung nicht auf die Anzeige, sondern auf die aus den Erhebungen hervorgehenden Verdachtsgründe gestützt. — Als ein unbekannter Anzeiger wird im Zusammenhange mit dem ersten Absatze jener anzusehen sein, welcher sich zwar nennt, aber sonst nichts näheres über seine Person angibt, so daß er nicht gerichtlich vernommen werden kann.

§. 142.

Welche Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung und zur Einleitung der Untersuchung berechtigen.

Von den angeführten, und anderen ihnen gleichkommenden Verdachtsgründen ist auch Einer für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend.

I. Es wurde schon oben bei §. 135 bemerkt, daß es unmöglich sei, alle rechtlichen Verdachtsgründe aufzuzählen, was das Gesetz auch in der Ueberschrift (Randnote) des §. 138 und hier ausdrücklich anerkennt. Solche allgemeine nähere Verdachtsgründe sind z. B. noch: wenn sich Jemand selbst bei Gericht als Thäter angibt; wenn er sich durch falsche Vorspiegelungen aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf Jemand Anderen zu leiten gesucht hat; wenn er schon früher einmal ein gleiches Verbrechen, mit eben solchen besonderen Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammentreffen, begangen hat; wenn auf ihn die durch einen Steckbrief bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechers genau zutrifft u. dgl. Dazu kommen noch die aus den besonderen Umständen eines einzelnen Falles sich ergebenden besonderen dringenden Verdachtsgründe.

II. Von solchen näheren rechtlichen Verdachtsgründen ist auch Einer für sich

allein zur rechtlichen Beschuldigung hinreichend, vorausgesetzt: 1. daß die Thatsachen, auf die sich der Verdacht stützt, gesetzlich erwiesen sind (§§. 144, 258—282) und 2. daß weder aus der Verantwortung des im Wege der Thaterhebung vernommenen Verdächtigen, noch aus den übrigen Erhebungen etwas hervorkommt, wodurch das Gewicht der Anzeigung geschwächt, oder der entstandene Verdacht entkräftet wird.

Allein auch mehrere entferntere Verdachtsgründe, als schlechter Leumund, übel berüchtigtes Vorleben, unstetes Herumirren oder Landstreichen, Mangel an redlichem Erwerbe, näherer Umgang mit verdächtigen Personen, lügnerische Ausflüchte und Widersprüche in den Aussagen, Beschuldigungen oder Hindeutungen auf Jemanden in Schriften von Personen, deren Vernehmung nicht möglich ist, können zur Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person zureichen, wenn sie auf dieselbe so übereinstimmend zusammentreffen, daß einer den anderen unterstützt, und ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächt wird.

I. Aus der Vergleichung mit dem ersten Absatze dieses Paragraphes und dem folgenden §. 143 geht hervor, daß die entfernteren Anzeigen, durch welche eine rechtliche Beschuldigung begründet werden kann, hier nicht beispielsweise, sondern ausschließend aufgezählt sind.

II. Diese entfernteren rechtlichen Verdachtsgründe sind:

1. Schlechter Leumund, welcher dann vorhanden ist, wenn der Verdächtige in seinem Aufenthaltsorte oder in einem weiteren Umkreise als ein Mensch bekannt ist, von dem man sich des Verbrechens wol versehen kann. Dieser Verdachtsgrund wird durch die Zeugnisse der Gemeinde- und Sicherheitsbehörden erhoben.

2. Uebel berüchtigtes Vorleben, wenn der Verdächtige früher schon wegen Gesetzesübertretungen von was immer für einer Art in Untersuchung und Strafe war, oder nicht schuldlos erklärt wurde. Diese Anzeigung wird um so stärker, wenn die früheren Untersuchungen wegen strafbarer Handlungen erfolgten, welche auf derselben Triebfeder beruhen, wie die gegenwärtig vorliegende.

3. Unstätes Herumirren oder Landstreichen, dieses jedoch nur bei solchen Verbrechen, welche nicht ihrer Natur nach zu ihrer Vollbringung ein längeres Verweilen an einem bestimmten Orte fordern, wie die Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere und Münzen. In der Regel wird diese Anzeigung immer mit den nächstfolgenden vereint vorkommen.

4. Mangel an redlichem Erwerbe. Unter Erwerb versteht man jene Beschäftigung, durch welche Jemand die Mittel zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse für sich und seine Angehörigen herbeischafft. Der Erwerb ist ein redlicher, wenn die gewählte Beschäftigung, sie mag sonst noch so gering oder verachtet sein, den, der sie betreibt, keiner moralischen oder rechtlichen Verantwortlichkeit unterwirft. Ob dieser Mangel ein fortdauernder (wie bei den Landstreichern) oder nur ein zeitweiliger ist, macht dabei keinen Unterschied.

5. Näherer Umgang mit verdächtigen Personen. Unter einem „näheren Umgange" wird ein häufiges absichtliches Zusammenkommen und ein fortgesetzter vertrauter Verkehr verstanden. Verdächtige Personen sind im Sinne des Gesetzes hier alle, auf welche eines oder mehrere der eben in 1) bis 4) entwickelten Merkmale passen. Damit aber diese Anzeigung bestehen könne, wird vorausgesetzt: a) daß dieser Umgang

nicht durch Verwandtschafts-, Schwägerschafts- oder andere unausweichliche Verhältnisse (§. 143) bedingt, und b) selbst verdächtig, d. i. so beschaffen sei, daß er aus keinem anderen Grunde, als aus einer Zustimmung zu dem Treiben solcher Leute erklärt werden kann.

6. Lügnerische Ausflüchte und Widersprüche in den Aussagen. Diese Anzeigung setzt voraus, daß der Verdächtige im Wege der Thaterhebung vernommen worden sei, und sich entweder in seinen eigenen Angaben Widersprüche zeigen, oder diese durch andere Erhebungen sich als unwahr darstellen, und er darüber nicht einen bloßen Irrthum nachweisen kann (§. 132 lit. g).

7. Beschuldigungen und Hindeutungen auf Jemanden in Schriften von Personen, deren Vernehmung nicht möglich ist. Solche Schriften können entweder geradezu Anzeigen sein, oder sie können in Briefen oder Schriften vorkommen, welche im Besitze des Beschuldigten oder in dem anderer Personen waren und entweder durch die Maßregeln der §§. 108—111, oder auf andere Art in die Hände des Gerichtes gelangt sind. — Im Zusammenhalte mit dem letzten Absatze des §. 141 aber wird auch hier nothwendig sein, daß die Person, von welcher diese Schriften herrühren, bekannt, ihre Vernehmung aber aus einer anderen Ursache, z. B. wegen Ableben oder Abwesenheit, nicht möglich ist.

III. Damit aber auf diese entfernteren Verdachtsgründe eine rechtliche Beschuldigung gestützt werden kann, ist nöthig:

1. daß deren gegen den Verdächtigen mehrere, also wenigstens zwei, vorliegen;

2. daß dieselben so übereinstimmend auf den Verdächtigen zusammentreffen, daß sie sich wechselseitig unterstützen;

3. daß der daraus abgeleitete Verdacht durch keinen entgegenstreitenden Umstand geschwächt wird. So wird z. B. wenn es sich um einen Diebstahl handelt, eine rechtliche Beschuldigung vorhanden sein, wenn der Verdächtige schon einmal wegen Diebstahls abgestraft wurde, auch jetzt keinen redlichen Erwerb hat, und mit seinen früheren Diebsgenossen in fortwährender Verbindung steht; — sie wird nicht vorhanden sein, wenn der schon einmal wegen Diebstahls Abgestrafte sich jetzt ehrlich fortbringt und eines guten Rufes genießt.

IV. Es muß hier, am Schlusse der Aufzählung der rechtlichen Verdachtsgründe (wie es schon oben bei §. 138 Abs. 1) geschah), ausdrücklich bemerkt werden, daß der Umstand, daß die eine nähere oder die mehreren entfernteren Inzichten außer auf den zunächst Verdächtigen auch noch auf andere Personen mit gleicher Stärke passen, an und für sich an der rechtlichen Kraft der Anzeigung nichts ändere, sondern höchstens bewirke, daß eben mehrere Personen als rechtlich beschuldigt erscheinen, indem es ja auch möglich ist, daß mehrere als Mitschuldige oder Theilnehmer an der That betheiligt sind. Dieß ist z. B. der Fall, wenn Mehrere über die Ausführung des Verbrechens Erkundigung eingezogen haben, wenn Mehrere in der Nähe des Thatortes lauernd gesehen wurden, wenn ein Diebstahl nur von einem Hausgenossen des Beschädigten verübt worden sein kann, und deren Mehrere sind, u. dgl. In diesem Falle wird es Sache der Specialuntersuchung sein, aus den mehreren Beschuldigten den eigentlichen Thäter herauszufinden, und die Verantwortungen der Beschuldigten, so wie die in Folge derselben veranlaßten weiteren Erhebungen werden das nöthige Materiale liefern, um seiner Zeit mit Sicherheit einen Ablassungs- oder Anklagebeschluß fassen zu können.

§. 143.

Unterstützung schon vorhandener Verdachtsgründe.

Verwirrte oder unterbrochene Reden, Stottern, Weinen, Schluchzen, Zittern, Veränderung der Gesichtsfarbe, Bestürzung oder Furcht, rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft oder Bekanntschaft mit verdächtigen Personen, und andere derlei, einer unsicheren Deutung unterliegende Umstände und schwankende Vermuthungen, können an und für sich nicht als rechtliche Verdachtsgründe gelten, allerdings aber die Wahrscheinlichkeit anderer, schon vorhandener Verdachtsgründe erhöhen.

Die bisher in den §§. 138—142 aufgeführten Anzeigungen sind durchaus solche, welche an und für sich einen stärkeren oder schwächeren Verdacht zu begründen vermögen. Es gibt aber noch Umstände, welche, ohne Beziehung auf eine bestimmte That oder auf das Begehen von strafbaren Handlungen überhaupt, mehr aus psichologischen (inneren) Gründen die Vermuthung erregen, daß Jemand etwas Sträfliches begangen habe, oder leicht begehen könne. Hierher gehören alle Zeichen von Furcht oder Gewissensbissen, eine Gemüthsart, welche mehr den Eindrücken der Sinnlichkeit als jenen der Vernunft und des Gewissens zu folgen geneigt ist; Gelegenheit der Verführung; böses Beispiel u. dgl. Alle diese Umstände können bei ihrer Allgemeinheit an und für sich keine rechtliche Beschuldigung für eine bestimmte That begründen, sie verstärken aber jeden anderen vorliegenden näheren oder entfernteren Verdachtsgrund.

§. 144.

Erhebung und Beweis der Verdachtsgründe zum Behufe der Untersuchung gegen eine bestimmte Person.

Wenn die Umstände auf einen bestimmten Thäter hindeuten, muß die Wahrheit derselben, und der aus ihnen hervorgehenden rechtlichen Verdachtsgründe nach den in den §§. 60—133 enthaltenen Vorschriften genau erhoben werden.

I. Die Vorschrift dieses Absatzes ist nur eine Folgerung aus §§. 60 und 66, und bedarf keiner Erörterung. Dabei versteht sich wol von selbst, daß jene Umstände, welche die rechtliche Beschuldigung schwächen oder aufheben, nach Vorschrift des §. 3 mit gleicher Sorgfalt erhoben werden müssen, wie jene, worauf sich dieselbe gründen soll.

II. Die Gegengründe gegen die rechtlichen Anzeigungen aufzuzählen, ist geradezu unmöglich, indem sie sich aus den Umständen des einzelnen Falles im Verhältnisse zu der Anzeigung ergeben müssen. Die wichtigsten derselben sind bereits bei der Erläuterung der einzelnen Anzeigungen erwähnt und besprochen worden. Im Allgemeinen kommen sie darin überein, daß sie den im §. 135 geforderten Zusammenhang zwischen einer Person und einer strafbaren Handlung ganz aufheben oder schwächen.

Damit die Untersuchung gegen eine bestimmte Person eingeleitet werden könne, müssen die rechtlichen Verdachtsgründe bewiesen, oder doch wenigstens durch die sonst glaubwürdige Aussage auch nur Eines Zeugen bestätiget sein, in sofern sich die letztere auf die Ausübung der That selbst bezieht,

oder nothwendig damit verbundene Handlungen oder Umstände des Beschuldigten betrifft.

I. Die Anordnung, daß die rechtlichen Verdachtsgründe bewiesen sein müssen, ist eine Folgerung aus §. 258, welcher allgemein vorschreibt, daß nur dasjenige in der Beurteilung für wahr gehalten werden kann, was rechtlich bewiesen, d. h. auf den von dem Gesetze geforderten Grad der Gewißheit gebracht ist.

II. Die Mittel, diesen Grad der Gewißheit zu erlangen, sind zweifach:

1. und zwar in der Regel die in dem §. 261 unter I. bis V. aufgezählten und in den §§. 262—282 näher erörterten Beweisarten;

2. ausnahmsweise die glaubwürdige, mit den Erfordernissen des §. 269 versehene Aussage auch nur Eines Zeugen, insofern sich dieselbe auf die Ausübung der That selbst bezieht (vgl. §. 140 Abs. 2), oder nothwendig damit verbundene Handlungen (z. B. das Auflauern, die Anwesenheit am Thatorte, das Vertilgen von Spuren) oder Umstände (z. B. den Besitz des Werkzeuges, der Gegenstände des Verbrechens u. dgl.) des Beschuldigten betrifft.

§. 145.

Beschluß der Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person (Special-Untersuchung).

Der von dem Untersuchungsrichter zu fassende Beschluß, daß eine bestimmte Person eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldiget erscheine, und daß sofort gegen sie die Untersuchung eingeleitet werde, muß von demselben schriftlich und begründet zu den Acten hinterlegt, und in dem Falle, wenn er von einem zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte geschöpft wird (§. 10, lit. c), und der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung nicht selbst der Untersuchungsrichter ist, von demselben doch genehmiget, und, falls er nicht eine abweichende Verfügung zu treffen findet, von ihm mitgefertiget werden.

I. Bei den am Gerichtshofe selbst geführten Untersuchungen hat der Untersuchungsrichter vorläufig den Staatsanwalt zu verständigen (§. 63), und bei einer Meinungsverschiedenheit die Entscheidung des Gerichtes einzuholen (§. 64).

II. Obwohl eine förmliche Ausfertigung oder Kundmachung dieses Beschlusses nicht vorgeschrieben ist, da der in Untersuchung Gezogene durch die auf Grundlage desselben erfolgenden Vorkehrungen (§§. 148 u. ff.) ohnehin in Kenntniß davon gelangt, so stehen ihm doch jedenfalls die in den §§. 64 und 65 bezeichneten Rechtsmittel mit den dort bezeichneten Rechtsfolgen dagegen zu.

III. Erfolgt die Einleitung der Special-Untersuchung wider einen Studirenden oder Schüler was immer für einer öffentlichen Lehranstalt, so ist dieses von dem Untersuchungsgerichte dem Vorstande der Lehranstalt, an welcher der Studirende oder Schüler als solcher eingetragen ist, anzuzeigen. (Min. Vdg. v. 27. Februar 1855, Nr. 39 R. G. Bl.)

IV. Die Einleitung der Untersuchung gegen k. k. geheime Räthe, Kämmerer und Truchsesse ist dem betreffenden k. k. Obersthofamte (Just. Min. Vdg. v. 4. April 1853 Z. 202), jene gegen einen verrechnenden Beamten wegen Veruntreuung der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen (Just. Min. Erl. v. 1. Febr. 1856, Z. 2224).

V. Wegen Anzeigen von der Einleitung der Untersuchung wider einen Geistlichen siehe die Bemerkung beim zweiten Abschnitte des §. 61 im III. Absatz der Erklärungen.

Muster eines Einleitungsbeschlusses.

Zahl —

Der Untersuchungsrichter hinterlegt zu den Acten seinen Beschluß, daß die Taglöhnerin Anna Sturm des Verbrechens des Diebstahls gemäß §§. 171 und 173 Str. G., begangen durch Entwendung eines goldenen Armbandes im Werthe von 40 fl. C. M. bei dem Goldarbeiter Franz Sand rechtlich beschuldigt erscheine, und daß sofort gegen dieselbe die Untersuchung eingeleitet werde, indem folgende rechtliche Verdachtsgründe vorliegen:

1. Daß sie bei dem Verkaufe des von Franz Sand als sein Eigenthum anerkannten Armbandes betreten wurde (§. 138 Abs. 8);

2. daß sie von Franz Sand und dessen Hausknecht Anton Fest als jene Weibsperson erkannt wurde, welche unter dem Vorwande, Ohrringe kaufen zu wollen, in sein Gewölbe kam, und ohne etwas zu kaufen fortging, worauf Sand sogleich den Abgang des Armbandes entdeckte (§. 138 Abs. 7);

3. daß während der Zeit, als das Armband auf der Verkaufsbude lag, außer ihr Niemand im Gewölbe war (eben da);

4. daß sie schon einmal wegen Diebstahls abgestraft ist (§. 142);

5. daß unter diesen Umständen ihre Angabe, sie habe das Armband von einer unbekannten Frauensperson zur Besorgung des Verkaufes erhalten, als eine leere Ausflucht erscheint (eben da).

N., den —

Gesehen. N. N.

N. N. Staatsanwalt. Untersuchungsrichter.

§. 146.

Widerrechtliche Mittel zur Erlangung rechtlicher Verdachtsgründe.

Es ist weder einem Strafgerichte, noch irgend einer anderen Obrigkeit erlaubt, Jemanden, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch insgeheim bestellte Leute, auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausführung zu bringen, die strafbare Handlung fortzusetzen oder zu wiederholen, um auf solche Weise Verdachtsgründe oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen; oder einen solchen Verdächtigen oder auch schon rechtlich Beschuldigten durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen verlocken zu lassen, um von derlei Geständnissen bei der strafgerichtlichen Untersuchung Gebrauch zu machen. Jeder Beamte, der

sich eines solchen Mißbrauches schuldig macht, ist zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Unter Obrigkeit werden hier alle öffentlichen Behörden und namentlich die Sicherheitsbehörden verstanden. — Daß ein so entlocktes Geständniß jedenfalls ohne Beweiskraft ist, ist im §. 266 ausdrücklich enthalten.

§. 147.

Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen eine Person auf ihr eigenes Begehren.

Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine bei der Obrigkeit gemachte Anzeige oder ein sonst bei derselben erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens oder Vergehens aufgeklärt werde, sei es, weil er keinen ungegründeten Verdacht auf sich liegen lassen will, oder damit ihm nicht zu seiner Rechtfertigung dienliche Beweise entgehen, ist befugt, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Untersuchungsgericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, obgleich es sonst die vorhandenen Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung nicht für hinlänglich erkennt, dennoch die Untersuchung nach der allgemeinen Vorschrift einzuleiten. Nach Beendigung derselben, ist dem Beschuldigten, wenn sich dessen Schuldlosigkeit herausstellt, das im §. 189 bezeichnete Amtszeugniß auszufertigen.

I. Wenn daher Jemand bei dem Untersuchungsgerichte um seine eigene Untersuchung bittet, so hat dasselbe jene Erhebungen zu pflegen, welche nach §. 66 dazu dienen, festzustellen, ob die strafbare Handlung wirklich stattgefunden habe, und ob dieselbe ein Verbrechen oder Vergehen sei. Würden sich diese Umstände nicht bestätigen, so ist kein Anstand unter Beobachtung der §§. 62 und 63 kein weiteres Verfahren einzuleiten. Würden sich aber diese Umstände bestätigen, so ist ohne weitere Rücksicht auf die vorhandenen Inzichten die Special-Untersuchung einzuleiten, und sohin wie jede andere solche Untersuchung zu erledigen (§. 196), und im Falle sich der Untersuchte gerechtfertiget hätte, ihm das in §§. 189 und 199 vorgeschriebene Amtszeugniß auszufertigen.

II. Dagegen steht Niemanden das Recht zu, nach Analogie des im Civilprozesse gestatteten Beweises zum ewigen Gedächtnisse, um die Vornahme einzelner Untersuchungsakte (z. B. eines Augenscheines, Kunstbefundes, Zeugenverhöres u. dgl.) behufs seiner allfälligen künftigen Vertheidigung zu bitten. Es liegt dies in der Natur der Sache, weil durch ein solches Gesuch das Strafgericht in die Kenntniß einer strafbaren Handlung kommt, und dann nach §. 61 ohnehin verpflichtet ist, das Untersuchungsverfahren einzuleiten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten.

Den Hauptbestandtheil der Special-Untersuchung und deren wesentlichen Unterschied von der Thaterhebung bildet das Verhör des Beschuldigten, nämlich der Inbegriff jener Theile des Verfahrens, wodurch dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wird, alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu erfahren, damit er entweder von denselben sich reinige, oder durch das Gewicht derselben gedrängt, zu einem Geständnisse seiner Schuld schreite. Bevor das Gesetz im IV. Abschnitte die näheren Vorschriften über die Vornahme des Verhöres ertheilt, stellt es die Bestimmungen fest, welche dazu dienen, um das Verhör, so oft es nothwendig ist, unbehindert von störenden Einflüssen vornehmen zu können, indem es im II. Abschnitte von den Mitteln handelt, wodurch der Beschuldigte vor den verhörenden Richter gebracht wird, nämlich die Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten, im III. Abschnitte aber die nothwendigen Anordnungen über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen trifft.

§. 148.

Vorladung des Beschuldigten vor den Untersuchungsrichter.

Wer eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldiget erscheint, ist von dem Untersuchungsrichter zu verhören (§. 172). Zu diesem Ende ist derselbe, wenn das Gesetz nicht insbesondere etwas Anderes vorschreibt, zuerst nur vorzuladen. Diese Vorladung geschieht entweder mündlich mittelst Vorweisung eines von dem Untersuchungsrichter hierzu ertheilten schriftlichen Befehles, oder mittelst Zustellung einer von dem Untersuchungsrichter unterzeichneten, an den Vorzuladenden gerichteten schriftlichen Ladung. Sowohl der Vorladungsbefehl, als die schriftliche Ladung müssen den Namen des Gerichtes und des Vorgeladenen, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens und den Beisatz enthalten, daß der Vorgeladene im Falle seines Ausbleibens persönlich werde vor Gericht geführt werden.

I. Der erste Satz dieses Paragraphes enthält eigentlich zwei Regeln in sich, nämlich:

1. Jeder eines Vergehens oder Verbrechens rechtlich Beschuldigte muß verhört werden; das Verhör ist somit ein wesentlicher Theil der Voruntersuchung, insofern sich diese schon gegen eine bestimmte Person gewendet hat, und darf unter keinem Vorwande unterbleiben. Hätte auch der Beschuldigte, der im Wege der Thaterhebung als Zeuge vernommen wurde, bei dieser Gelegenheit schon ein umständliches Geständniß abgelegt, so muß deßungeachtet das Verhör mit ihm vorgenommen werden, eine Maßregel, die, wenn die innere Verschiedenheit des Verhöres von der Zeugenvernehmung und dem Zwecke dersel-

den richtig ins Auge gefaßt wird, nur in sehr wenigen Fällen als eine überflüssige Wiederholung erscheinen wird.

2. Nur der eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich Beschuldigte darf verhört werden. Das Verhör selbst, und die Art der Vorrufung des zu Verhörenden sind so wesentlich von der Zeugenvernehmung verschieden, sie unterbrechen die Verjährung (§§. 227, 531 Str. G.) und haben einen so wichtigen Einfluß auf die Ehre des Verhörten, daß diese Maßregeln strenge von der Bedingung des Beschlusses auf Einleitung der Untersuchung abhängig gemacht werden müssen. Bevor dieser Beschluß gefaßt ist, kann der Verdächtige — wie schon bemerkt — nur als Zeuge vorgeladen und als solcher vernommen werden.

II. Der erste Schritt wider den eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten ist, wenn nicht gleich nach §. 151 zu dessen Vorführung oder nach §. 152 zu dessen vorläufiger Verwahrung geschritten wird, dessen Vorladung. — Die Form derselben ist im Gesetze in ihren wesentlichen Merkmalen bezeichnet und aus den folgenden beiden Mustern ersichtlich.

Muster einer schriftlichen Vorladung.

Vorladung an Herrn Johann Glatt.

Zahl —

Sie haben zur Vernehmung am Samstag den 19. Jäner 1856 Vormittags 10 Uhr vor dem k. k. Landesgerichte in Wien in dem Gerichtshause in der Alservorstadt am Glacis N. 2 im ersten Stocke in dem Amtszimmer Nr. 1 zu erscheinen.

Im Falle Ihres Ausbleibens würden Sie nach §. 148 der Strafprozeß-Ordnung persönlich vor Gericht geführt werden.

Wien, am 16. Jäner 1856.

Von dem k. k. Landesgerichte.
N. N.

Muster einer mündlichen Vorladung.

Der Amtsdiener N. N. erhält den Auftrag, die Frau Anna Spät zu N. mittelst Vorweisung dieses Befehles behufs ihrer Vernehmung wegen des ihr angeschuldeten Verbrechens der zweifachen Ehe zu diesem k. k. Untersuchungsgerichte mit dem Beisatze vorzuladen, daß sie am 15. d. M. Vormittags 9 Uhr so gewiß in dem Amtszimmer des gefertigten Untersuchungsrichters im Gerichtshause am großen Platze im — Stocke Thür Nr. — zu erscheinen habe, widrigens sie im Falle ihres Ausbleibens in Gemäßheit des §. 148 der Strafprozeß-Ordnung persönlich würde vor Gericht geführt werden.

Die in dieser Art geschehene mündliche Vorladung ist mit Angabe des Tages und der Stunde auf dem vorliegenden Erlasse von der Fr. Anna Spät, oder wenn sie nicht zu Hause angetroffen würde, von einem ihrer Hausgenossen durch

eigene Unterschrift, oder durch die eines zur Fertigung beigezogenen Zeugen bestätigen zu lassen.

N. am — —

Im Namen des k. k. Untersuchungsgerichtes in N.
N. N.
Untersuchungsrichter.

Die Unterzeichneten bestätigen, daß vorstehende Vorladung der Fr. Anna Spät heute Nachmittags um 3 Uhr persönlich eröffnet, von ihr aber nicht unterfertigt wurde, weil sie des Schreibens unkundig ist.

N., den —

N. N. | N. N.
Amtsdiener. | als ersuchter Zeuge.

§. 149.

Der Untersuchungsrichter besorgt die Vorladungen durch die Amtsdiener, oder veranlaßt deren Besorgung durch die Gemeindevorsteher. Die geschehene Vorladung ist in den Acten ersichtlich zu machen. Wird der Beschuldigte bei der Vorladung nicht angetroffen, so kann dieselbe an seinen Ehegatten, oder an einen seiner Hausgenossen mit derselben Wirkung erfolgen, als ob sie an ihn selbst geschehen wäre.

I. Die Anordnung, daß die geschehene Vorladung und zwar insbesondere der Tag, an welchem dieselbe erlassen wurde, in den Akten ersichtlich gemacht werde, dient zur Berechnung der Verjährung, weil dieselbe durch diesen Akt unterbrochen wird (§§. 227, 531 St. G.). — Doch hat diese aus der Strafprozeßordnung vom Jahre 1850 herübergenommene Bestimmung gegenwärtig nicht mehr dieses Gewicht, weil die Verjährung schon durch den der Vorladung vorangehenden Einleitungsbeschluß unterbrochen wird. (Vgl. in meinem Handbuche des Str. G. die Erklärung der angeführten zwei Paragraphe.)

II. Ueber den Beweis der geschehenen Zustellung gilt dasselbe, was oben bei §. 114 im Abs. III. der Erl. über die Zeugenvorladungen gesagt wurde.

§. 150.

Wann gegen den Beschuldigten ein Vorführungsbefehl erlassen,

Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so kann ein schriftlicher Vorführungsbefehl gegen ihn ausgefertiget werden.

Der zweite Schritt gegen den Beschuldigten ist die Erlassung eines Vorführungsbefehles, welche erfolgt: 1. im Falle des §. 150, wenn der Beschuldigte ohne gegründete Ursache nicht erscheint, 2. in den im §. 151 bezeichneten Fällen.

Muster eines Vorführungsbefehles.

Zahl —

Alle Diener der öffentlichen Gewalt werden hiermit beauftragt, den Johann Glatt, wo immer derselbe betreten wird, zu ergreifen und vor dieses k. k. Landesgericht zu stellen.

An Jedermann, insbesondere an alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden und an die Gensd'armerie ergeht die Aufforderung, im Falle der Nothwendigkeit zur Vollstreckung dieses Befehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Wien, den 19. Jäner 1856.

Von dem k. k. Landesgerichte.
N. N.
Untersuchungsrichter.

§. 151.

oder auch dessen vorläufige Verwahrung bei der Sicherheitsbehörde angeordnet werden könne.

Selbst ohne vorhergegangene Vorladung kann der Untersuchungsrichter einen Vorführungsbefehl gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten erlassen, oder dessen vorläufige Verwahrung bei der Sicherheitsbehörde verfügen:

I. Diese vorläufige Verwahrung bei der Sicherheitsbehörde, es mag dies eine landesfürstliche oder Gemeindebehörde sein, unterscheidet sich wesentlich von der im §. 156 angeordneten Untersuchungshaft, und hat keinen anderen Zweck, als das sichere Erscheinen des Beschuldigten behufs des mit ihm vorzunehmenden Verhöres zu bewirken, welches binnen 24 Stunden vorgenommen werden muß (§. 153).

II. Muß die Verwahrung des Beschuldigten wegen Mangels eines geeigneten der Sicherheitsbehörde zu Gebote stehenden Lokales bei dem Untersuchungsgerichte selbst geschehen, so verfügt der §. 49 der Instr. f. d. Strafgerichte, daß derlei Personen bis zur Entscheidung des Gerichtes in einem geeigneten Orte bewacht und von jeder Berührung mit Verhafteten und anderen Personen entfernt gehalten werden müssen, so wie auch der Kerkermeister über dieselben eine abgesonderte Vormerkung zu führen hat (§. 57 eben da).

III. Durch den §. 9 der Ministerial-Verordnung vom 15. Oktober 1853 Nr. 210 R. G. Bl. über den Waffengebrauch der Finanzwache wird angeordnet, daß in jenen Fällen, wo nach den Gesetzen für das Strafverfahren eine vorläufige Verwahrung einer, des Mißbrauches der Waffengewalt bei Ausübung ihres Dienstes beschuldigten Finanzwache einzutreten hat, dieselbe, soferne daraus keine Verzögerung oder Benachtheiligung des Untersuchungsverfahrens zu besorgen ist, auch in den Verwahrungsorten der Finanzbehörde in so lange stattfinden kann, bis von dem Untersuchungsgerichte nach Vorschrift des Gesetzes die ordentliche Untersuchungshaft rechtskräftig verhängt wird.

a) **wenn derselbe sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als**

ausweis- oder heimatslos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes, oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint; oder

Bei Beurteilung des Fluchtverdachtes wird übrigens auch auf die Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten, auf seine bürgerliche Stellung, auf seine Eigenschaft als In- oder Ausländer, dann auf die Größe der ihm nach den Umständen des Falles bevorstehenden Strafe Rücksicht zu nehmen sein.

b) wenn er auf frischer That betreten, oder gleich nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch ämtliche Nacheile (§. 380) oder öffentlichen Ruf bezeichnet, oder mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder sonst auf seine Betheiligung bei demselben hinweisen, betreten wird; oder

In dieser Beziehung wird auf die Erklärung des §. 106 verwiesen, und auf den §. 131 des Gemeindegesetzes v. 17. März 1849 Nr. 79 R. G. Bl., nach welchem der Bürgermeister verpflichtet ist, auf frischer That betretene Verbrecher anzuhalten und unverzüglich abzuliefern.

c) wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder in anderer Weise erschwert werden könnte.

Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn die That offenbar von Mehreren verübt wurde, die Betheiligten aber noch unbekannt sind; wenn der Beschuldigte als ein verschlagener Mensch bekannt ist u. dgl.

Die hier aufgeführten Gründe sind von der Art, daß, um den Zweck der gesetzlichen Vorschrift zu erreichen, das schleunigste Einschreiten unumgänglich nöthig ist. Deshalb ordnet das Gesetz an:

§. 152.

Vorläufige Verwahrung des Beschuldigten.

Die vorläufige Verwahrung kann in den im vorigen Paragraphe bezeichneten Fällen auch von jedem Bezirksgerichte (§. 13), sowie in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes, oder auch von Amtswegen von Beamten der Sicherheitsbehörde (§. 61) oder von Gemeindevorstehern durch Gensd'armen oder andere Organe der öffentlichen Sicherheit vorgenommen, in dem unter lit. b) des §. 151 erwähnten Falle aber auch von Gensd'armen oder anderen Dienern der öffentlichen Sicherheit, selbst ohne besonderen Auftrag vollzogen werden.

I. In dem mit Erlaß des Finanzministeriums vom 15. Oktober 1853 Nr. 209 R. G. Bl. kundgemachten Auszuge aus der probeweise den Bestimmungen des Zollver-

eines angepaßten Dienstvorschrift für die Finanzwache in Vorarlberg, dem Fürstenthume Liechtenstein, dann im Innsbrucker und Leitmeritzer Cameralbezirke (Vdg. v. 29. September 1854 Nr. 257 und vom 17. Oktober 1854 Nr. 271 R. G. Bl.) wird im §. 12 angeordnet, daß die Finanzwache während der Ausübung des Dienstes befugt ist, Jedermann ohne Unterschied, der sich ihrer vorschriftmäßigen Amtshandlung widersetzt, gegen sie Drohungen ausstößt oder sie wörtlich oder thätlich beleidigt, zu verhaften und zur nächsten Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung zu stellen.

II. Da die in dem Absatze b) des vorhergehenden Paragraphes bezeichneten Umstände an und für sich rechtliche Verdachtsgründe sind, so versteht sich wol von selbst, daß die genannten Behörden in diesem Falle die vorläufige Verwahrung verfügen können, wenn auch noch kein förmlicher Einleitungsbeschluß des Untersuchungsrichters vorliegt, der ohnehin bei der Betretung auf frischer That nicht denkbar ist. Aber auch in den Fällen a) und c) des §. 151 ist ein solcher nicht unbedingt nothwendig, sondern die vorläufige Verwahrung wird von den gedachten Behörden auch dann verfügt werden müssen, wenn bei ihnen die bestimmte glaubwürdige Anzeige wegen eines Verbrechens gegen Jemanden gemacht wird, bei dem die bezeichneten Umstände eintreffen, oder wenn gleich die nächsten von einer dieser Behörden eingeleiteten Erhebungen einen gegründeten Verdacht gegen eine solche Person ergeben. — Zum Schutze der persönlichen Freiheit des Angehaltenen schreibt aber das Gesetz vor:

In diesen Fällen ist aber der in Verwahrung Genommene sogleich von der Sicherheitsbehörde oder dem Bezirksgerichte zu vernehmen, und wenn sich zeigt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich frei zu lassen, widrigens binnen 48 Stunden an das Untersuchungsgericht abzuliefern.

Diese Vernehmung ist weder eine Zeugenvernehmung noch ein Verhör und daher weder an die Förmlichkeiten der einen noch des anderen gebunden. Es wird dadurch nur dem Angehaltenen Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung verschafft, und er ist, wenn ihm diese gelingt, sogleich zu entlassen.

§. 153.

Schleuniges Verhör des Beschuldigten.

Der Untersuchungsrichter hat den ihm vorgeführten oder in Gemäßheit des §. 152 an ihn abgelieferten Beschuldigten binnen vier und zwanzig Stunden zu verhören. Wäre dieß nicht möglich, so kann der Beschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung behalten werden; es ist jedoch dessen Verhör sobald als möglich einzuleiten, und der Grund, warum dasselbe nicht früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken. Nach dem Verhöre hat der Untersuchungsrichter sogleich zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt, in Verwahrung behalten, oder über ihn die eigentliche Untersuchungshaft (§. 156) verhängt werden soll.

I. In jenen Fällen, wo noch kein Einleitungsbeschluß (§. 145) gefaßt war, wird derselbe unter einem mit dem Beschlusse über die Untersuchungshaft (§. 156) — bei den Gerichtshöfen nach vorläufiger Einvernehmung des Staatsanwalts (§. 63) — zu fassen sein. Ueber die Form dieses Beschlusses siehe §. 157.

II. Welche Vorkehrungen der Gerichtsvorsteher zu treffen hat, damit diese Vorschrift des Gesetzes stets erfüllt werden kann, bestimmt der §. 16 der Instr. f. d. Strafgerichte. Dieser Paragraph ertheilt auch dem Gerichtsvorsteher das Recht, wider den Beschuldigten die vorläufige Verwahrung zu verfügen, wenn vor der Vernehmung des Eingelieferten die Durchlesung von Akten nothwendig ist und diese binnen der Frist von 24 Stunden nicht vollendet werden kann. Daraus ergibt sich aber auch die Regel, daß der Untersuchungsrichter eine solche Vernehmung mit Hintansetzung aller anderen Geschäfte (§§. 2, 3 der Instr.) vornehmen muß.

§. 154.

Einstweilige Festnehmung mehrerer Personen bei öffentlichen Unruhen, Schlägereien u. s. w.

Wenn es bei einem Auflaufe, Aufstande oder Aufruhre, oder bei einer anderen öffentlichen Unruhe, oder bei einer mit einer schweren körperlichen Beschädigung oder Tödtung verbundenen Schlägerei nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Betheiligung nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen, und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die Untersuchungshaft verhängt werden kann (§. 156).

I. Auch diese Verwahrung hat bei der Sicherheitsbehörde oder bei dem Strafgerichte, jedoch unter den beim ersten Absatze des §. 151 im Absatze II. der Erklärungen aufgeführten besonderen Vorkehrungen, stattzufinden, und sie greift gegen alle jene Platz, welche zufolge der schleunigst eingeleiteten Thaterhebung von dem Verdachte der Betheiligung nicht völlig frei sind. Die Verfügung derselben steht nach den Thatumständen dem Untersuchungsrichter oder den im §. 152 genannten Behörden zu.

II. Diejenigen, welche binnen drei Tagen nicht vernommen worden sind, und gegen die auch nicht die Untersuchungshaft verfügt wurde, sind nach Ablauf dieser Frist ohne weiters freizulassen. Ist die Zahl der Angehaltenen so groß, daß der Untersuchungsrichter sie nicht alle binnen drei Tagen vernehmen, und nicht binnen dieser Zeit der Beschluß über ihre Stellung auf freien Fuß gefaßt werden könnte, so hat der Gerichtsvorsteher nach §. 17 der Instruction für die Strafgerichte die Verhöre auch durch mehrere andere zum Richteramte befähigte Personen vornehmen zu lassen.

§. 155.

Verbot, den Aufenthaltsort zu verlassen, aus Anlaß von Thatbestands-Erhebungen.

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er Jedem, rücksichtlich dessen er es nothwendig findet, befehlen, daß er während desselben oder auch noch während des folgenden Tages sei-

nen Aufenthaltsort nicht verlasse. Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird im Betretungsfalle zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen, und kann von dem Untersuchungsrichter zu einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe verurtheilt werden.

I. Obwol dieser Paragraph keine ausdrückliche Bestimmung enthält, wie lange die darnach verfügte Anhaltung dauern darf, so ergibt sich wol aus der Natur der Sache, daß sie nicht länger dauern dürfe, als unumgänglich nothwendig ist, und gewiß nicht länger als 24 Stunden, da auch ein der That Verdächtiger nicht länger ohne Vernehmung angehalten werden darf.

II. Die zu verhängende Geld- oder Arreststrafe muß nach den persönlichen oder Vermögensverhältnissen des Zeugen, nach der Wichtigkeit des Falles, nach der gezeigten größeren oder geringeren Böswilligkeit, nach der Stellung des Zeugen zu dem Vorfalle und ähnlichen in einzelnen Fällen sich ergebenden besonderen Rücksichten bestimmt werden. Bei der Ermanglung einer anderen Bestimmung kann das im §. 230 gegen die ausgebliebenen Zeugen — welche ebenfalls einem richterlichen Befehle nicht Folge leisten — angedrohte Strafausmaß mit 5—50 Gulden auch hier zur Grundlage genommen werden.

§. 156.

Wann gegen einen Beschuldigten die Untersuchungshaft vorgenommen werden dürfe.

Gegen den Beschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens verdächtigt bleibt, hat der Untersuchungsrichter die eigentliche Untersuchungshaft zu verhängen:

I. Die Grundbedingung der Verhängung der Untersuchungshaft ist daher, daß sich der Beschuldigte bei dem mit ihm aufgenommenen Verhöre nicht von dem wider ihn entstandenen Verdachte zu reinigen vermochte. Hätte er dieses gethan, so könnte von einer Untersuchungshaft keine Rede sein.

II. Die übrigen Bedingungen der Untersuchungshaft sind von zweifacher Art. Dieselbe muß gegen den verdächtig Gebliebenen verhängt werden:

a) wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist; oder

I. Insoferne der Beschuldigte sowol gegen den Einleitungsbeschluß als gegen die Verhängung der Untersuchungshaft die Beschwerde an das Oberlandsgericht und eventuell auch an den obersten Gerichtshof ergreifen kann (§. 65), so hat die Berufung gegen den Einleitungsbeschluß wegen eines Verbrechens, welches nach diesem Absatze die Untersuchungshaft nach sich ziehen würde, in Bezug auf die letztere eine aufschiebende Wirkung, weil vor der Berufungserledigung die rechtliche Beschuldigung eines solchen Verbrechens nicht zu Recht besteht, und daher auch deren Folgen nicht eintreten können. — Es versteht sich übrigens wol von selbst, daß diese aufschiebende Wirkung dann nicht eintritt, wenn außerdem noch einer der drei folgenden Gründe der Untersuchungshaft vorliegt.

II. Bei allen übrigen Verbrechen und bei den Vergehen ist die Regel, daß der Beschuldigte, selbst wenn er sich von dem Verdachte nicht gereinigt hat, auf freiem Fuße bleibe. Es muß aber auch ferner gegen ihn die Untersuchungshaft verhängt werden:

b) wenn zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder auf andere Weise erschwert werden könnte; oder

c) wenn der Beschuldigte sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder heimatslos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint; oder

Rücksichtlich dieser beiden Absätze wird auf die Erklärung des §. 151 verwiesen.

d) wenn die strafbare Handlung großes öffentliches Aergerniß verursacht hat.

Dieser Umstand wird vorzüglich dann in das Gewicht fallen, wenn die Untersuchung am Thatorte oder in der Nähe desselben geführt wird.

III. Einen weiteren Fall der Verhängung der Untersuchungshaft enthält der §. 162.

§. 157.

Es ist immer ein schriftlicher Verhaftsbefehl zu erlassen.

Der Untersuchungsrichter hat in solchen Fällen, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, einen mit Gründen versehenen schriftlichen Verhaftsbefehl zu erlassen, welcher dem Beschuldigten bei seiner Verhaftung, oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden zuzustellen ist. Beschließt der Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung eines Beschuldigten, so ist dieser Beschluß sammt dessen Gründen dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen. In jedem Falle ist der Verhaftsbeschluß des Untersuchungsrichters schriftlich und begründet zu den Acten zu legen, oder in das Vernehmungs-Protokoll einzuschalten, und dem Beschuldigten zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen (§. 64).

Vor der Erlassung des Verhaftsbefehles ist bei den an dem Gerichtshofe geführten Untersuchungen der Staatsanwalt zu hören (§. 63), und nur auf Grundlage eines solchen darf der Kerkermeister eine an das Gericht eingelieferte Person in den eigentlichen Untersuchungsarrest übernehmen (§. 49 der Instr. f. d. Str. G.)

Muster von Verhaftsbefehlen.

1. Durch Einschaltung in das Verhörsprotokoll.

— Frage.

Da Sie eines Diebstahles im Betrage von mehr als 300 fl. geständig sind, worauf im §. 179 des Str. G. die schwere Kerkerstrafe in der Dauer von

5—10 Jahren festgesetzt ist, so wird gegen Sie gemäß §. 156 a) der Str. Pr. Ord. die Untersuchungshaft verhängt.

Sie werden hiervon mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß es Ihnen freistehe, hierüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen.

Was äußern Sie hierüber?

— Antwort.

Ich nehme diese Verfügung zur Kenntniß und stelle mich damit zufrieden.

2. In einer schriftlichen, begründeten Ausfertigung.

Zahl —

Gegen — — welche — auch nach der Vernehmung de — zur Last gelegten Verbrechen — verdächtig bleib — wird von dem Untersuchungsrichter die eigentliche Untersuchungshaft nach §. 156 der Strafprozeß-Ordnung verhängt, weil

a) es sich um ein Verbrechen handelt, das wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist;

b) zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung der Betheiligten oder mit Zeugen oder durch Vernichtung der Spuren vereitelt, oder auf andere Art erschwert werden könnte;

c) d — Beschuldigte sich verbirgt, geflüchtet, Anstalten zur Flucht gemacht hat, als in der Gemeinde unbekannt, als ausweislos, heimatslos, wegen herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumunds überhaupt der Flucht verdächtig erscheint;

d) die Handlung großes öffentliches Aergerniß verursacht hat.

De — Beschuldigten steht frei, über diesen Beschluß die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen.

N., den —

Gesehen. N. N.

N. N. Staatsanwalt. Untersuchungsrichter.

Ich bestätige, daß mir der Verhaftsbeschluß bekannt gegeben und hierbei eröffnet wurde, daß es mir freistehe, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen. N. N.

(Nach diesem Muster können die Verhaftsbefehle in Druck gelegt werden, und der Untersuchungsrichter braucht dann blos die für den vorliegenden Fall nicht passenden Gründe wegzustreichen.)

Verhaftsbefehl wider einen nicht sogleich im Verhafte Behaltenen.

Verhafts-Befehl
von dem k. k. Kreisgerichte in N. als Untersuchungs-Gerichte.

Der Amtsdiener N. N. erhält hiermit den Auftrag den Hausirer Moses Lichtblau, welcher sich von der gegen ihn erhobenen rechtlichen Beschuldigung wegen des Verbrechens der Veruntreuung nicht gereinigt hat, und wegen seines herumziehenden Lebenswandels der Flucht verdächtig ist, zu verhaften und in das dießgerichtliche Untersuchungs-Gefängniß abzuführen (§. 156 der Str. Pr. Ordn.).

An Jedermann, insbesondere an alle Gerichts-, Militär- und Polizei-Behörden und an die Gensd'armerie ergeht kraft dieses offenen Befehles die gerichtliche Aufforderung zur Vollstreckung desselben im Falle der Nothwendigkeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

N., am —

Gesehen. N. N.
N. N. Staatsanwalt. Untersuchungsrichter.

Dem Gefangenaufseher zur vorläufigen Wissenschaft und Darnachachtung.

Gesehen, am —

N. N. Gefangenaufseher.

Anstatt der am Schlusse des vorstehenden Musters beigefügten Bemerkung für den Gefangen-Aufseher ist es bei größeren Gerichten, wo zahlreiche Verhaftungen vorkommen, zweckmäßig, an denselben eine besondere Verständigung nach folgendem Muster zu erlassen:

An den Gefangen-Aufseher bei dem k. k. Landesgerichte zu N.

In Folge Beschlusses des gefertigten Untersuchungsrichters wurde in Gemäßheit des §. 156 der Strafprozeß-Ordnung gegen den auf freiem Fuße befindlich gewesenen Beschuldigten N. N. die Untersuchungshaft verhängt.

Sie erhalten daher den Auftrag, diesen Angeschuldigten in die Haft zu übernehmen und haben dem Gefertigten alsogleich hierüber Bericht zu erstatten.

N., den —

Im Namen des k. k. Landesgerichtes zu N.
N. N.
Untersuchungsrichter.

§. 158.

Wem die Verhaftung anzuzeigen ist.

Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter oder Diener, ein Mitglied des geistlichen Standes, ein öffentlicher Lehrer, ein Advocat oder Notar in

die Untersuchungshaft, oder auch nur in vorläufige Verwahrung genommen wird, und dieselbe über 24 Stunden dauert, so ist dieß ohne Verzug dem unmittelbaren Vorgesetzten des Verhafteten zur Kenntniß zu bringen.

I. Wegen Anzeige von der Verhaftung eines Geistlichen siehe die Bemerkung beim zweiten Abschnitte des §. 61 im III. Absatze der Erklärungen.

II. Nach §. 180 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. Bl. ist die Anzeige von der Verhaftung eines Notars dem ihm vorgesetzten Gerichtshofe erster Instanz oder dem betreffenden Obergerichte zu machen.

Ebenso ist die Anzeige an das Civilgericht zu machen, wenn der Verhaftete einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus den Umständen erhellet, daß dem Civilgerichte diese Verhaftung ohnehin bekannt sei.

Die Anzeige an das Civilgericht ist nur dann nothwendig, wenn der Verhaftete ein Vermögen oder Geschäft besitzt, für dessen Sicherstellung oder Fortbetrieb nach dem a. b. G. B. von Amtswegen gesorgt werden muß, oder wenn der Verhaftete selbst Pflichten als Vater, Vormund, Curator, Sequester u. dgl. hat, denen er nunmehr nicht nachzukommen im Stande ist.

Von der Verhaftung untergeordneter Beamten und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, von Zoll-, Cassen- und Steuerbeamten, von Beamten und Angestellten der Finanzwache, von Beamten und Dienern der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staatstelegraphen und Postwesens, von Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeitern ist, wenn es ohne Nachtheil für das strafgerichtliche Verfahren geschehen kann, und keine besonderen Bedenken entgegenstehen, die Anzeige schon vorläufig an deren unmittelbare Vorgesetzten, außerdem aber unverzüglich nach der Verhaftung zu machen.

Aus den oben bei §. 117 über die Vorladung von Medicinalpersonen angeführten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich wol von selbst die Nothwendigkeit auch die Verhaftung solcher Personen entweder vorläufig oder doch sogleich darnach der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

§. 159.

Vorsichtsmaßregeln und Schonung bei Vornahme der Verhaftung.

Jede Verhaftung muß mit aller Vorsicht, damit der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung seiner Ehre und Person bewerkstelliget, und diese Schonung insbesondere bei bisher unbescholtenen Personen beobachtet werden. Nur dann darf gegen den zu Verhaftenden angemessene Gewalt gebraucht werden, wenn er sich widersetzt oder zu entfliehen versucht.

I. Es wird Sache des Untersuchungsrichters sein, zur Vornahme der Verhaftung eine eben so umsichtige, als verläßliche und entschlossene Person abzusenden, welche auch die Fähigkeit besitzt, die höhere Rücksicht des Vollzuges ihres Auftrages mit der anbefohlenen

Schonung, und noch mehr mit allfälligen eigenen widerstreitenden Gefühlen der Furcht, des Mitleids u. dgl. in Einklang zu bringen. Eine unerschütterliche Ruhe ohne Steifheit oder Hartherzigkeit ist das wesentliche, und wol auch immer ausreichende Erforderniß, um einen erhaltenen Verhaftsbefehl entsprechend auszuführen.

II. Der Artikel 14 des mit dem h. Stuhle abgeschlossenen Concordates (K. Pat. v. 5. Novbr. 1855, Nr. 195 R. G. Bl.) bestimmt insbesondere, daß bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen jene Rücksichten zu beobachten sind, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt.

III. Die hier erlaubte Gewalt darf wol in der Regel nicht weiter gehen, als zur Vollführung des gerichtlichen Auftrages unumgänglich nothwendig ist. Inwieweit sie selbst bis zur Verwundung oder Tödtung des Anzuhaltenden gehen könne, darüber siehe die Erklärung zum letzten Absatze des §. 2 des Strafgesetzes in meinem Handbuche desselben.

§. 160.

Sobald der Beschuldigte entweder von dem Untersuchungsrichter selbst verhaftet, oder vor denselben gestellt, oder dessen vorläufige Verwahrung erfolgt ist, hat der Untersuchungsrichter

a) eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Beschuldigten in das Protokoll aufzunehmen;

Zweckmäßig ist es auch, eine abgesonderte Personsbeschreibung nach dem folgenden Muster aufzunehmen, und in einem Exemplare den Akten beizulegen, in einem zweiten aber bei dem Gefangenaufseher zu hinterlegen, damit für den Fall, als der Verhaftete zu einer Zeit entweichen sollte, wo eben die Akten in Folge einer Berufung einer höheren Behörde vorliegen, auf Grundlage derselben dessen Verfolgung eingeleitet werden kann.

Muster einer Personsbeschreibung.

Persons-Beschreibung

des hier verhafteten —

Alter:	Größe:
Geburtsort:	Körperbau:
	Angesicht:
	Gesichtsfarbe:
	Haare:
	Stirne:
Religion:	Augenbraunen:
Stand:	Augen:
Beschäftigung:	Nase:
	Mund:
	Zähne:
	Bart:
	Kinn:

Besondere Kennzeichen.

—

Sprache.

—

Bekleidung.

—

N. den — —

b) die Person und Kleidung desselben genau durchsuchen zu lassen; endlich

Wie der Kerkermeister bei Erfüllung der Vorschriften dieser beiden Absätze vorzugehen hat, bestimmen die §§. 49, 51 bis 54 der Instr. f. d. Str. G., und der §. 53 derselben ordnet an, daß die Durchsuchung der dem Verhafteten abgenommenen oder mit ihm dem Gerichte übergebenen Gegenstände nöthigenfalls auch durch einen Gerichtsbeamten zu geschehen hat.

c) Alles, was bei dieser Durchsuchung an Schriften, Geld, Waffen oder anderen Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, sich selbst oder Anderen Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen oder Merkmalen einer strafbaren Handlung gefunden wird, dem Beschuldigten abzunehmen, genau zu verzeichnen und in gerichtliche Aufbewahrung zu nehmen (§. 102).

Rücksichtlich der vorgefundenen Schriften und Briefe ist sohin nach Vorschrift des §. 108 vorzugehen. — Wie mit den übrigen Sachen vorzugehen ist, bestimmen die §§. 102 und folgende der Instr. f. d. Str. G.

§. 161.

Aufhebung der Untersuchungshaft.

Wenn im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens die Gründe, aus welchen die Untersuchungshaft verhängt wurde, wegfallen, so ist die Aufhebung derselben von dem Untersuchungsrichter zu verfügen, und darüber ein schriftlicher und begründeter Beschluß zu den Acten zu hinterlegen.

In jenen Fällen, wo das Untersuchungs-Verfahren im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte zu pflegen ist (§. 63), hat der Untersuchungsrichter wegen Aufhebung der Haft auch den Staatsanwalt zu hören, und wenn dieser damit nicht einverstanden ist, die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen (§§. 64 und 65).

Die Beschwerdeführung des Staatsanwalts gegen den Beschluß des Gerichtshofes, wodurch die Untersuchungshaft aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Staatsanwalt seine Beschwerde gleich bei Eröffnung des Beschlusses anmeldet, und längstens binnen drei Tagen ausführt.

I. Die Verfügung der Aufhebung der Untersuchungshaft ist eine Pflicht des Untersuchungsrichters, deren Erfüllung er nicht verabsäumen darf, sobald die Bedingungen dazu eintreten. Das Wegfallen der Gründe der Untersuchungshaft wird in der Regel nur bei den in den Absätzen b und c des §. 156 bestimmten Gründen eintreten; seltener bei dem im Absatze a) bezeichneten Grunde (z. B. wenn der Beschädigte den ursprünglich über 300 fl. angegebenen Werth des Gestohlenen im Laufe der Untersuchung unter diesen Betrag herabsetzt), nie aber bei dem im Abs. d) bezeichneten Grunde, weil das gegebene öffentliche Aergerniß eine Thatsache ist, welche nicht ungeschehen gemacht werden kann.

II. Würde der Staatsanwalt die angemeldete Beschwerde binnen drei Tagen nicht ausführen, so ist der Verhaftete ohne weiters zu entlassen.

Muster eines Beschlusses auf Aufhebung der Untersuchungshaft.

Da sich der Betrag des dem hier verhafteten A. B. angeschuldeten Diebstahles statt mit 350 fl. nachträglich nur mit 250 fl. festgestellt hat; da somit auf diesen Diebstahl, der im §. 179 Str. G. festgesetzte Strafgrad nicht mehr Anwendung findet, und dieser allein gemäß §. 156 lit. a) Str. Pr. Ordn. der Grund der wider A. B. verhängten Untersuchungshaft war:

so wird die wider A. B. mit hierortigem Beschlusse vom — Zahl — verhängte Untersuchungshaft aufgehoben, und derselbe sogleich aus dem Verhafte entlassen.

N., den — —

Im Namen des k. k. Kreisgerichtes N.

Einverstanden
N. N.
k. k. Staatsanwalt.

N. N.
Untersuchungsrichter.

Wo der Gefangenaufseher von der Verhaftung verständigt wird, ist er auch von der Aufhebung der Haft zu verständigen in folgender Art:

An den Gefangen-Aufseher.

Der Verhaftete — ist auf freien Fuß zu stellen — da laut Beschlusses des Untersuchungsrichters, Gerichtes vom — nach §. 153 (154) der Strafprozeß-Ordnung die Gründe der vorläufigen Verwahrung weggefallen sind;

nach §. 161 der Strafprozeß-Ordnung die Gründe der Untersuchungshaft weggefallen sind;

nach §. 197 die Untersuchung eingestellt wurde;

nach §§. 198 und 289 von der Untersuchung abgelassen wurde;

nach §. 288 d— Angeklagte losgesprochen und schuldlos erkannt wurde.

N., den —

Von dem k. k. N—gerichte.

(Auch dieser Auftrag kann nach dem vorstehenden Muster in Druck gelegt werden und beim Gebrauche werden die nicht passenden Gründe ausgestrichen.)

§. 162.

Versprechen der auf freiem Fuße Untersuchten.

Jedem auf freiem Fuße Untersuchten hat der Untersuchungsrichter das Versprechen abzufordern, daß er sich ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters weder von seinem Aufenthaltsorte entfernen, noch sich verborgen halten werde. Der Bruch dieses Versprechens zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Beschuldigten nach sich.

I. Das von dem Untersuchten geleistete Versprechen ist in dem Verhörsprotokolle ersichtlich zu machen und von dem Untersuchten zu unterfertigen.

II. Die Verhängung der Untersuchungshaft muß auch in diesem Falle mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 157—160 erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Von der Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

Die ergänzenden und erläuternden Bestimmungen zu diesem ganzen Abschnitte finden sich in dem dritten Hauptstücke der schon erwähnten Instruction für die Strafgerichte, welches in den §§. 43 — 101 die „Bestimmungen über die Einrichtung der Gefangenhäuser und die Behandlung der Gefangenen" enthält.

§. 163.

Rücksicht für Ehre und Gesundheit bei Vollziehung der Untersuchungshaft.

Sowohl in der vorläufigen Verwahrung, als in der Untersuchungshaft sind die Beschuldigten mit möglicher Schonung ihrer Person und Ehre zu behandeln. Die Untersuchungsgefängnisse sollen hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Gefangene darin gehen könne. Sie sollen trocken, reinlich und so beschaffen sein, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr ausgesetzt werde, und daß er überhaupt, außer den wegen der Sicherheit und Hausordnung im Allgemeinen getroffenen Vorsichten, nur jene Beschränkungen erleide, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern, und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

Der §. 43 der Instr. f. d. Strafgerichte enthält die ausführlichen Bestimmungen über die Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse, und der §. 44 eben dort jene über die Einrichtung der Krankenzimmer.

§. 164.

Absonderung der Untersuchungsgefangenen von einander.

Die Verhafteten sollen, so viel möglich ist, jeder allein in einem eigenen Gefängnisse verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes; Theilnehmer an demselben Verbrechen oder Vergehen; die bloß eines Vergehens Beschuldigten mit Verbrechern; ungeübte oder jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in Ein Gefängniß gebracht werden. Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersuchungsgefangenen auf deren Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen.

I. Es versteht sich wol von selbst, daß das Gericht, wenn sich aus der Untersuchung oder aus dem Betragen des Verhafteten die Nothwendigkeit dazu ergibt, das Gefängniß ändern kann; dies muß insbesondere dann geschehen, wenn bemerkt wird, daß zwei zunächst an einander Verhaftete auf irgend eine der Untersuchung nachtheilige Art in Unterredung oder Einverständniß stehen, oder wenn von dem Verhafteten unternommene Vorbereitungen zur Entweichung entdeckt werden (§. 59 der Instr. f. d. St. G.).

II. Nach §. 58 der Instr. f. d. Str. G. steht die Bestimmung des Gefängnisses, in welches ein Beschuldigter aufzunehmen ist, dem Gerichtsvorsteher, oder dem mit der Aufsicht über die Gefängnisse betrauten Rathe, allenfalls nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Untersuchungsrichter zu. — Eben diese Personen haben auch das Recht aus den vorbezeichneten Gründen das Gefängniß zu ändern, welche Maßregel in dringenden Fällen auch der Untersuchungsrichter gegen sogleiche Anzeige an die genannten Personen treffen kann (§. 59 der Instr. f. d. Str. G.).

§. 165.

Behandlung derselben, insbesondere in Beziehung auf Lebensbequemlichkeiten und Beschäftigung;

Gewohnte Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, dürfen ihm auf dessen Kosten von dem Vorsteher des Gerichtes bewilliget werden, in soferne sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind, und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden.

I. Zu den gewohnten Lebensbequemlichkeiten gehört auch die Bewegung in freier Luft. In dieser Beziehung ordnet der §. 68 der Instr. f. d. Str. G. an, daß den Untersuchungsgefangenen von Zeit zu Zeit, insoweit es die Beschaffenheit des Gefangenhauses zuläßt, innerhalb der Mauern desselben der Genuß der freien Luft und Bewegung, mit Beobachtung der gehörigen Vorsichten gegen Entweichungen und Einverständnisse zu gestatten sei, insbesondere jenen, bei denen es der Arzt vorzugsweise nothwendig findet.

II. Die Wahl der Beschäftigung steht dem sich selbst verpflegenden Gefangenen frei. Jene, welche von der Gefangen-Anstalt verpflegt werden, sind dagegen schuldig, sich auch zu Arbeiten im Innern des Hauses, z. B. Reinigen der Arreste und der Wäsche,

Verfertigen und Ausbessern von Kleidungsstücken u. dgl. verwenden zu lassen (§. 82 der Instr. f. d. Str. G.).

Keinem Untersuchungsgefangenen darf bares Geld auf die Hand gegeben, oder in Händen belassen werden. Kleidungsstücke, Bettgewand, Nahrungsmittel und andere Effecten, dürfen den Gefangenen nur vermöge besonderer Bewilligung des Gerichts-Vorstehers von Außen zukommen, und sind vor ihrer Verwendung genau zu untersuchen. Den eines sehr schweren Verbrechens beschuldigten Gefangenen dürfen aber immer nur solche Speisen gereicht werden, welche in der Gefangen-Anstalt selbst zubereitet worden sind.

I. Sehr schwere Verbrechen sind jene gegen das Band des Staates (§. 57 Abs. 1) — 3) des Str. G.), dann jene, auf welche die Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist.

II. Die Kost kann sich der vermögliche Untersuchungsgefangene aus Eigenem anschaffen, doch darf ihm dabei keine Unmäßigkeit gestattet werden (§. 80 der Instr. f. d. Str. G.). Läßt er sich die Speisen nicht im Hause bereiten, so treten die Vorschriften dieses Paragraphes in Wirksamkeit. — Jene Gefangenen, welche sich die Kost nicht aus Eigenem verschaffen können, hat das Untersuchungsgericht zu verpflegen, und zwar nach Vorschrift des Hofdecretes vom 31. Jäner 1821 Nr. 1734 J. G. S. in der Art, daß sie nicht härter gehalten werden, als die zur geringsten Strafe verurteilten Sträflinge. Demnach ist ihnen nach Vorschrift des Hofkanzleidecretes v. 9. Juli 1835 Nr. 56 J. G. S. außer täglicher warmer Kost und einem Pfund Brot, an Sonntagen ein Viertelpfund Fleisch und Fleischbrühe zu verabreichen, welche Kost das Mindeste ist, was sie bekommen müssen. — Gefangenen Israeliten kann, wenn sie krank sind, oder an hohen Festtagen, z. B. zur Osterzeit, auch die Kost unter den gesetzlichen Vorsichten, von ihren Glaubensgenossen bereitet und gebracht werden (Hofd. v. 3. Aug. 1790 Nr. 48 J. G. S.). — Der §. 81 der Instr. f. d. Str. G. ordnet an, daß den mittellosen Gefangenen eine einfache jedoch gesunde Nahrung mit Beobachtung der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften auf Kosten des Staates zu geben ist, wodurch die vorstehenden Vorschriften in Wirksamkeit erhalten werden.

III. Auch die Lagerstätte kann sich der Gefangene, welcher eine besitzt, in das Gefängniß bringen lassen. Mittellosen Gefangenen ist nach §. 81 der Instr. f. d. Str. G. ein Strohsack, ein Strohpolster und eine Decke oder Kotze, dann zu Folge des Justizministerial-Erlasses vom 3. Dezember 1855 Nr. 211 R. G. Bl. auch ein Leintuch zur Lagerstätte zu verabreichen.

IV. Auch seine eigene Kleidung zu benützen, oder sich Kleidungsstücke unter der im Gesetze bemerkten Vorsicht anzuschaffen, ist dem Gefangenen erlaubt. — Dürftigen Gefangenen hat das Untersuchungsgericht die nöthigste Kleidung zu verabreichen, auch für die Reinigung der Kleidungsstücke und den erforderlichen Wechsel der Wäsche Sorge zu tragen. Dasselbe soll bei ärmeren Verhafteten überhaupt dafür sorgen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützt werde, und sie sich nach geendigtem Verfahren ohne die nöthige Kleidung finden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen und einstweilen bei Gericht aufzubewahren (§. 81 der Instr. f. d. Str. G.).

V. Wie für die Gefangenen im Falle einer Erkrankung zu sorgen ist, bestimmt der §. 79 der Instr. f. d. Strafgerichte. Uebrigens macht der §. 65 derselben den Kerkermeister

und dessen Untergebene für die genaue Befolgung der Vorschriften des vorstehenden Paragraphes verantwortlich.

§. 166.

Besuche;

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so kann die Erlaubniß hierzu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen ertheilt werden. Solche Besuche finden jedoch, die Rücksprache mit dem Vertheidiger ausgenommen (§. 215), nur in Gegenwart einer Gerichtsperson Statt, und Unterredungen mit den Besuchenden dürfen nur in einer der Gerichtsperson verständlichen Sprache gepflogen werden.

I. Die Gestattung von Unterredungen des Verhafteten mit anderen Personen steht dem Gerichtsvorsteher und dem Untersuchungsrichter zu; die Unterredung hat im Gerichtszimmer oder in der Amtsstube des Kerkermeisters statt, und nur in außerordentlichen Fällen kann der Gefangene zu diesem Ende in ein Privathaus geführt werden. Die überwachende Gerichtsperson muß wenigstens mit den wesentlichen Umständen der Untersuchung bekannt sein (§. 78 der Instr. f. d. Str. G.).

II. Dem mit der Seelsorge in dem Gefangenhause betrauten Geistlichen, ist, so oft es sein Dienst erfordert, die Unterredung mit den Gefangenen in Gegenwart eines Aufsichts-Individuums gestattet (§. 76 der Instr. f. d. Str. G.). Dasselbe gilt der Natur der Sache nach auch von den für das Gefangenhaus bestellten Aerzten.

§. 167.

Empfang oder Absendung von Briefen;

Der Verhaftete darf nur mit Bewilligung des Untersuchungsrichters Briefe empfangen, oder an Andere absenden, und nur, nachdem der Untersuchungsrichter dieselben gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubniß zur Absendung von Eingaben an höhere Justizbehörden darf dem Gefangenen nie verweigert werden.

Diese Anordnung fließt aus der Vorschrift des §. 110, und wird im §. 69 der Instr. f. d. Str. G. wiederholt eingeschärft.

§. 168.

Fesselung.

Fesseln sind dem Verhafteten nur dann anzulegen, wenn er Entweichungsversuche gemacht hat, oder nicht anders sicher verwahrt werden kann,

oder wenn dieß wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Gefangen-Aufseher erforderlich erscheint.

I. Die Art der Fesselung, ob der Gefangene bei Tag und Nacht, oder nur während der Nacht, ob er blos an den Füßen, oder an Händen und Füßen gefesselt, oder überdies vielleicht zur Nachtzeit noch enger angekettet, oder an die Lagerstätte angeschlossen werden soll, hat der Untersuchungsrichter nach Beschaffenheit der Umstände anzuordnen.

II. Rücksichtlich der Beschaffenheit der Fesseln und deren Anlegung wurde durch Min. Erlaß vom 22. Novbr. 1855 Nr. 201 R. G. Bl. die durch Hofkanzleidecret v. 13. Juli 1834 Z. 14868 (siehe dasselbe in meinem Handbuche des öst. Str. G. beim §. 16) vorgeschriebene Feßlungsart auf alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze ausgedehnt.

III. Jenen Gefangenen, welche nach dem Gesetze während der Untersuchung in Eisen anzuhalten sind, dürfen wegen des Empfanges der heiligen Sakramente die Eisen nicht abgenommen werden (Hofd. v. 22. Mai 1818 Nr. 1458 J. G. S.). — Ob gefesselten Gefangenen im Falle einer Erkrankung die Fesseln abgenommen werden sollen, bleibt dem Ermessen des Gerichtsvorstehers anheimgestellt (§. 79 der Instr. f. d. Str. G.).

IV. Die Fesselung muß in Gegenwart des Kerkermeisters oder eines Gefangenaufsehers geschehen, und zwar mit solchen Fesseln, welche der Verfertiger mit seinem Namen bezeichnet hat.

Wegen Disciplinar-Bestrafung derjenigen Untersuchungs-Gefangenen, welche sich ein widerspänstiges, ungestümes, beleidigendes, Andere aufreizendes, oder sonst vorschriftwidriges Benehmen zu Schulden kommen lassen, haben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit zu verbleiben.

Die Vorschriften über die Disciplinarbehandlung der Gefangenen sowol wegen vollführter oder versuchter Entweichung als auch wegen anderer Ordnungswidrigkeiten enthalten die §§. 90—97 der Instruction für die Strafgerichte.

§. 169.

Vorschriften für Gefangen-Aufseher.

Ebenso haben auch die für die Gefangen-Aufseher bestehenden Vorschriften und Instructionen aufrecht zu bleiben.

Insbesondere hat jeder Gefangen-Aufseher täglich in den seiner unmittelbaren Aufsicht anvertrauten Gefängnissen, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster, Lagerstätten, und bei gefesselten Gefangenen auch die Fesseln derselben, mit Aufmerksamkeit zu besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrzunehmen seien, und im Falle einer solchen Entdeckung sogleich dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu machen.

Den Gefangen-Aufsehern ist ferner unter strenger Strafe verboten, von den Gefangenen unter was immer für einem Vorwande ein Geschenk anzunehmen. Auch dürfen sie an einen Gefangenen, außer in dem Falle, wenn sie von ihm angegriffen werden, nie eigenmächtig Hand anlegen. Von Allem,

was ihnen an des Verhafteten Handlungen oder Reden auffält, haben sie unverzüglich dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu machen.

Die ausführlichen Vorschriften über das Benehmen des Aufsichtspersonales, dann über die Disciplinarbehandlung desselben enthalten die §§. 62—75, 100 und 101 der Instruction für die Strafgerichte.

§. 170.

Protokoll über die Gefangenen.

Ueber alle Verhaftete ist ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolles sind:

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden ist. Diese läuft vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;

b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;

c) der Name der Behörde, durch welche die Anhaltung geschehen ist;

d) der Vor- und Zuname des Verhafteten;

e) die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert;

f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;

g) der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung oder andere Aburtheilung.

Wie mit diesen gesetzlichen Rubriken auch andere Notizen verbunden werden können, zeigt die gegenüberstehende Tabelle. — Der §. 48 der Instruction für die Strafgerichte ordnet in dieser Beziehung noch an, daß dieses Protokoll mit der größten Genauigkeit zu führen, jede Eintragung ohne Aufschub vorzunehmen, und dasselbe mit einem alphabetischen Register der Namen der Verhafteten unter Anführung der Reihenzahl des Protokolles zu versehen ist.

Muster eines Gefangenprotokolles.

Fortlaufende Zahl.	Name des Gefangenen.	Tag der Einlieferung.	Durch wen die Einlieferung geschehen.	Wie oft im Verhafte.	Zahl des Gefängnisses und die besonderen Vorsichten, unter welchen der Verhaft dauert.	Hat fremde Namen.	Betragen des Gefangenen im Verhafte.	Gerichtliche Verhandlung und Tag der Entlassung.
	Alter: Geburtsort: Kreis: Religion: Stand: Beschäftigung: Herr Referent:							

§. 171.

Periodische Visitation der Untersuchungs-Gefängnisse.

Die Vorsteher der Untersuchungs-Gerichte, so wie der Gerichtshöfe erster Instanz sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit und wenigstens Einmal in jedem Monate, unter Zuziehung einer Gerichtsperson die ihnen unterstehenden Gefängnisse unversehens zu besuchen, die Verhafteten in Abwesenheit der Gefangenwärter über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen, wegen Abstellung der etwa entdeckten Gebrechen, und wegen Erhaltung oder Einführung der nöthigen Sicherheit, guten Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen das Nöthige zu verfügen; den Verhafteten, so weit es thunlich ist, ihr Schicksal erträglicher zu machen, und überhaupt dafür zu sorgen, daß die, hinsichtlich der Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse und der Behandlung der Gefangenen bestehenden besonderen Vorschriften genau beobachtet werden.

Der §. 98 der Instr. f. d. Str. G. weist die Oberaufsicht über die Gefängnisse dem Gerichtsvorsteher zu, und verpflichtet ihn, außer der hier vorgeschriebenen periodischen Untersuchung öfter und unvermuthet in den Gefängnissen nachzusehen, ob darin die gehörige Ordnung und Reinlichkeit herrsche, und die gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden. Bei größeren Gerichten kann der Vorsteher nach §. 99 der gedachten Instruction diese Aufsicht auch einem Rathe übertragen, er hat sich jedoch stets in genauer Kenntniß der von demselben getroffenen Verfügungen zu erhalten, und jedenfalls von Zeit zu Zeit sich persönlich zu überzeugen, daß die gesetzlichen Vorschriften und die Hausordnung genau beobachtet werden.

Wenn gegründete Beschwerden gegen die Gefangen-Aufseher vorkommen, so sind dieselben strenge zu bestrafen.

Ueber die Bestrafung der Gefangenaufseher wurden schon bei §§. 168 und 169 die nöthigen Andeutungen gegeben.

Ueber jede Untersuchung der Gefängnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Vorsteher und der beigezogenen Gerichtsperson zu unterfertigen, und bei den Gerichtsacten aufzubewahren.

Auch der Chef der politischen Landesbehörde (Statthalterei — Landesregierung — Statthalterei-Abtheilung), sowie der Vorsteher der politischen Kreis- (Comitats-) Behörde sind verpflichtet, bei ihren Amts-Bereisungen die in ihren Sprengeln gelegenen Untersuchungs-Gefängnisse zu untersuchen, und die von ihnen etwa wahrgenommenen Gebrechen nicht bloß in ihren über die Amts-Bereisungen im Allgemeinen zu erstattenden Berichten zu bemerken, sondern insbesondere auch dem Oberlandes-Gerichte mitzutheilen.

Durch Justizministerialerlaß v. 19. Juli 1853 Z. 9840 wurde den Gerichten die Dienst-Instruction für den k. k. General-Inspector des Gefängnißwesens mit dem Auftrage bekannt

gegeben, demselben auf seinen Bereisungen die erforderliche Unterstützung, insofern sie von ihm innerhalb seines Wirkungskreises in Anspruch genommen wird, bereitwilligst angedeihen zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhöre des Beschuldigten.

§. 172.

Wie das Verhör des Beschuldigten vorzunehmen ist.

Zu dem Verhöre des Beschuldigten (§. 148) sind ein beeideter Protokollführer und zwei Gerichtszeugen beizuziehen. Dieses Verhör soll der Untersuchungsrichter ohne Verzug vornehmen, sobald es geschehen kann, und das Einmal angefangene ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Dagegen steht dem Untersuchungsrichter frei, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft, und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insbesondere soll dann nicht ausgesetzt werden, wenn der Befragte im Bekenntnisse der Schuld, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder, wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß sonst sich Gelegenheit anbiete, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

I. Dem Verhöre des Beschuldigten, als dem wichtigsten Acte der Voruntersuchung, muß in allen seinen Theilen die größte Glaubwürdigkeit verschafft werden. Zu dem Ende ist die Beiziehung von Gerichtszeugen vorgeschrieben, welche dem ganzen Verhöre beizuwohnen haben. Es wäre gegen die Vorschrift des Gesetzes, wenn der Untersuchungsricher das Verhör ohne Gerichtszeugen aufnehmen, und vielleicht blos das Protokoll dem Beschuldigten in deren Gegenwart vorlesen wollte. — Wenn die Untersuchung längere Zeit dauert, und das Verhör in mehreren Fortsetzungen aufgenommen wird, so ist es — namentlich bei wichtigen Verbrechen, dann bei Beschuldigten von etwas zurückhaltendem Character, oder bei früher unbescholtenen Personen — sehr zweckmäßig (§. 20 der Instr. f. d. Str. G.), wenn der Untersuchungsrichter mit den Personen der Gerichtszeugen nicht viel wechselt, sondern den Verhörsfortsetzungen immer dieselben zwei Personen, oder höchstens vier verschiedene Gerichtszeugen beizieht. Dieses Verfahren erweckt in dem Beschuldigten weit mehr Zutrauen, als wenn er bei jeder Verhörsfortsetzung andere Personen sieht, und genöthigt ist, immer wieder vor ihm ganz fremden Personen Bekenntnisse abzulegen.

II. Das Verhör soll der Untersuchungsrichter ohne Verzug vornehmen. Diese wichtige Regel, von deren genauer Befolgung oft der Erfolg der ganzen Untersuchung abhängt, hat der Untersuchungsrichter vorzüglich dann zu beobachten, wenn ihm der Beschuldigte gemäß §. 152 von der Sicherheitsbehörde oder deren Organen gestellt wurde, oder wenn er selbst den Beschuldigten gemäß §. 151 hat vorführen lassen. Der erste Moment, wo Jemand bei Gericht erscheint, ist der Ausforschung der Wahrheit der allergünstigste, und diesen darf der Untersuchungsrichter nicht unbenützt vorübergehen lassen. Der Vorhalt

selbst minder kräftiger Beweismittel wird den durch seine Verhaftung stets erschütterten Beschuldigten zu Geständnissen bewegen, zu denen er sich, wenn er längere Zeit ohne Verhör blieb, und sich an seine Lage gewöhnt hat, nicht so leicht mehr herbeiläßt. — Ganz vorzüglich findet dies statt bei solchen Personen, welche das erste Mal in Untersuchung oder in Haft gerathen, während gar oft auch diese, wenn sie ohne Verhör bleiben, durch den wenn auch noch so kurzen Verkehr mit Nebengefangenen, anderen Sinnes werden, und mit der Wahrheit zurückhalten. — Bei sehr wichtigen Verbrechen muß der Untersuchungsrichter daher auch bereit sein, in später Abendstunde oder selbst des Nachts das Verhör anzufangen, wenn der Beschuldigte ihm erst zu einer solchen Zeit gestellt wird.

III. Diese Vorschrift der allsogleichen Vornahme des Verhöres ist aber auch dann zu beobachten, wenn der Beschuldigte bereits nach Vorschrift des §. 152 von der Sicherheitsbehörde vernommen worden wäre, denn die förmliche gerichtliche Vernehmung macht einen ganz anderen Eindruck, als jene vor der Sicherheitsbehörde. — Mit dem dort aufgenommenen Protokolle wird der Untersuchungsrichter eben so verfahren, wie es oben bei §. 126 Absatz V. der Erl. von den überreichten schriftlichen Anzeigen gesagt wurde, und er kann, wenn beide Aussagen übereinstimmen, die Vorlesung des bei der Sicherheitsbehörde aufgenommenen Protokolles ganz unterlassen.

IV. So wie schon oben (§. 66 Abs. III.) gesagt wurde, daß die mit der gehörigen Beschleunigung eingeleitete Thatbestandserhebung auch ununterbrochen fortgesetzt werden müsse, eben so gilt dies auch von dem Verhöre. Ohne eine wichtige Ursache darf das Verhör nicht unterbrochen werden, und namentlich gibt es in den am Schlusse des Paragraphes bemerkten Fällen gar keinen Grund, welcher eine Unterbrechung des Verhöres rechtfertigen könnte. Der pflichteifrige Untersuchungsrichter wird bei solchen Gelegenheiten auch alles das zurücksetzen müssen, was zur Bequemlichkeit seiner Person dient, z. B. seine gewöhnliche Essensstunde, einen Besuch u. dgl. Seine Pflicht ist, die Wahrheit zu erforschen, und die dazu gebotene, vielleicht nie wiederkehrende Gelegenheit versäumen, wäre die größte Pflichtverletzung, die er sich zu Schulden kommen lassen kann. Wer die dazu nöthige moralische und physische Ausdauer nicht besitzt, wird nie ein guter Untersuchungsrichter sein.

V. In allen anderen Fällen, wo durch die Unterbrechung des Verhöres den Hauptzwecken, der Erforschung der Wahrheit und der Beschleunigung des Verfahrens, nicht geschadet wird, steht es dem Untersuchungsrichter frei, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde wieder zu beginnen, und so oft und so lange fortzusetzen, als es durch die vorliegenden Erhebungen oder andere Umstände nothwendig und zweckmäßig erscheint. — Daß aber diese Unterbrechungen nicht etwa blos durch Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit des Untersuchungsrichters herbeigeführt sein dürfen, bedarf wol keiner Erwähnung.

§. 173.

Jedes Verhör soll mit Anstand und Gelassenheit vorgenommen werden. Ist der Beschuldigte mit Fesseln belegt worden, so sind ihm dieselben während des Verhöres abzunehmen, wenn von ihm nicht etwa eine Gefahr für die Sicherheit anderer Personen zu besorgen ist.

I. Mit Beziehung auf das, was schon oben (§. 122, Abs. IV.) über das Benehmen des Untersuchungsrichters bei Zeugenvernehmungen gesagt wurde, ist es nothwendig, folgende Andeutungen über das Benehmen des Untersuchungsrichters bei Aufnahme des Verhöres zu geben:

1. Das Benehmen des Untersuchungsrichters sei vor Allem anständig, d. h. seiner eigenen Würde, der Wichtigkeit des ihm anvertrauten Geschäftes und der Rücksicht auf den Beschuldigten, möge dieser was immer für einer Classe der Gesellschaft angehören, angemessen. Sich das Vertrauen und die Achtung des Beschuldigten zu erwerben, muß die Hauptaufgabe für den Untersuchungsrichter sein, und Alles, was diesen Zweck vereiteln kann, muß er sorgfältig vermeiden. Das Verhör ist für den Beschuldigten eine der wichtigsten Handlungen, die vielleicht für immer über sein Schicksal entscheidet; der Untersuchungsrichter muß ihm zeigen, daß auch er diese Wichtigkeit fühlt, und sich demgemäß benehmen. Wenn der Untersuchungsrichter z. B. während des Verhöres mit etwas spielt oder tändelt, nebenbei andre Sachen schreibt, wenn er Tabak schmaucht, wenn er etwa gar irgend eine Speise oder Getränke neben sich hat, und davon genießt u. dgl., wird dies gewiß nicht dem gedachten Zwecke entsprechen. Eben so muß der Untersuchungsrichter auch alles Scherzen und Spaßen mit Beschuldigten, namentlich mit solchen weiblichen Geschlechtes, sorgfältig vermeiden. Aber selbst bis auf die Kleidung muß sich diese Rücksicht erstrecken, und der Untersuchungsrichter, der in einem abgetragenen, zerrissenen Kleide, oder gar mit ausgezogenem Rocke das Verhör vornimmt, wird seine Aufgabe eben so wenig lösen, als jener, der mit Ringen, Ketten u. dgl. prangt, sich im Spiegel besieht, die Haarlocken zurecht kämmt u. dgl.

2. Das Benehmen des Untersuchungsrichters muß gelassen sein — eine Aufgabe, die schwieriger ist, als es scheint. Der Untersuchungsrichter hat es oft mit sehr schlauen und verschmitzten Menschen zu thun, welche mit der größten Frechheit erwiesene Umstände in Abrede stellen, welche ihre Vertheidigung durch das handgreiflichste Lügengewebe führen. Da gehört viel Gleichmuth dazu, um nicht in Zorn auszubrechen, und doch ist es durchaus gefehlt, wenn der Untersuchungsrichter glaubt, durch Auffahren, Toben, Schelten könne er etwas dagegen ausrichten; er richtet gewiß nichts aus, als daß er dem Beschuldigten heimlich zum Spotte dient. Noch schädlicher und verwerflicher ist aber ein solches Benehmen gegenüber einem Beschuldigten, der wirklich unschuldig ist, oder der aus Angst, Mangel an Bildung oder anderen Ursachen nicht gleich richtig und schnell auf die gestellten Fragen zu antworten vermag. — Je ruhiger, geduldiger und gelassener der Untersuchungsrichter zu Werke geht, desto eher wird er sich das Vertrauen des Schuldlosen, des Reuigen, des mit geringeren Geisteskräften Begabten erwerben, desto eher wird aber auch der Schlaue und Verschmitzte einsehen, daß er einen Mann vor sich habe, bei dem ihm seine Kunstgriffe nichts nützen. — Daß Schimpfworte und Schimpfreden von Seite des Untersuchungsrichters gegen den Beschuldigten gar nie vorkommen dürfen, versteht sich wol von selbst.

3. Soll der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter vertrauen, so muß dessen Benehmen aber auch offen sein. Die Benützung was immer für einer Hinterlist ist verwerflich und strafbar (vgl. §. 146). Der §. 175 weist den Untersuchungsrichter selbst dazu an, indem er vorschreibt, daß der Beschuldigte Alles erfahren müsse, was gegen ihn vorliegt, um sich dagegen rechtfertigen zu können. Es unterliegt daher auch keinem Anstande, daß der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten das Ergebniß eines von dem letzteren versuchten Entlastungsbeweises mittheile. Dagegen hüte sich aber der Untersuchungsrichter, dem Beschuldigten seine Meinung über den Ausgang der Sache mitzutheilen, und dadurch ungegründete Hoffnungen oder Befürchtungen in ihm zu erregen. Die Meinung des Untersuchungsrichters ist ja für die Erledigung der Voruntersuchung nur theilweise, für jene der Schlußverhandlung aber gar nicht maßgebend.

4. Eine unerläßliche Eigenschaft in dem Benehmen des Untersuchungsrichters ist aber

auch Geistesgegenwart und Charakterfestigkeit; die erste, damit er in jedem Augenblicke den Ausflüchten verschmitzter, läugnender Beschuldigter durch passende Fragen begegnen könne, und nicht etwa dahin gebracht werde, das Verhör abbrechen zu müssen — die zweite, damit er nicht durch Rücksichten von was immer für einer Art und seien sie auch an sich die löblichsten — z. B. jene auf die schuldlose Familie des Beschuldigten, die ihn mit Bitten und Thränen bestürmt — sich von Erfüllung seiner Pflicht abwendig machen lasse. — Damit ist aber nicht ausgeschlossen, ja es ist sogar die Schuldigkeit des Untersuchungsrichters, daß er innerhalb der Gränzen seiner Pflicht dem Beschuldigten jene Theilnahme zeige, welche dieser verdient, und welche oft einen unvertilgbaren moralischen Einfluß auf das künftige Leben des Beschuldigten hat. Das Gesetz weist auch in dieser Beziehung den Untersuchungsrichter an (§§. 160, 165—167), daß er dem Beschuldigten alle jene Erleichterungen seiner Lage zukommen lasse, die nur immer mit dem Zwecke der Untersuchung und der Vorschrift des Gesetzes vereinbar sind.

II. Außer diesen allgemeinen Regeln für das Benehmen des Untersuchungsrichters besteht aber eine weitere darin, daß er sein Benehmen stets der Individualität des Beschuldigten anzupassen habe. Es ist daher die Pflicht des Untersuchungsrichters, die Geistes- und Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten so genau als möglich kennen zu lernen, was oft, namentlich bei verschmitzten Personen, sehr schwierig ist. Einige Andeutungen sollen in dieser Beziehung im Folgenden gegeben werden:

1. Ist der Beschuldigte ein roher Mensch, so wird sich sein einer Verstellung schwer fähiger Charakter bald zeigen. Einen solchen hüte sich der Untersuchungsrichter über gemeine, unpassende Ausdrücke in seinen Antworten zu Rede zu stellen, er würde ihn dadurch nur zurückhaltend und verschlossen machen. Einem solchen Menschen kann man aber auch nicht durch Zureden oder durch Berufung auf sein Gefühl beikommen und nur erschütternde Eindrücke, z. B. die unerwartete Vorstellung eines Zeugen, das Vorweisen von Gegenständen des Verbrechens u. dgl., werden einige Einwirkung hervorbringen. — Würde die Rohheit in ein ungestümes beleidigendes Betragen ausarten, so müßten die bei §. 168 erwähnten Disciplinarstrafen in Anwendung kommen.

2. Boshafte Beschuldigte suchen den Untersuchungsrichter durch Verdrehung der Wahrheit, Widersprechen gegen die klarsten Beweise u. s. w. zu ärgern. Geht die Bosheit bis zu dem im §. 182 bezeichneten Grade, so ist auch die Vorschrift desselben zu erfüllen. In allen anderen Fällen ist ein unerschütterlicher Gleichmuth, wie schon oben bemerkt, das einzige Mittel, um die Pläne solcher Leute zu vereiteln.

3. Beschuldigte, welche mit den Antworten zurückhalten und aus denen, außer: ja, nein, das weiß ich nicht u. dgl., nichts herauszubringen ist, thun dies entweder aus Mißtrauen oder aus Verstocktheit. Im ersten Falle muß der Untersuchungsrichter suchen, ihnen Vertrauen einzuflößen; im zweiten Falle wird er auch solchen Individuen sehr zweckmäßig die im §. 182 bezeichnete Ermahnung machen und sie, ohne mit vielem Zureden die Zeit zu verlieren, gewähren lassen.

4. Geschwätzige Leute sind leicht zu Geständnissen zu bringen oder verwickeln sich, wenn sie läugnen, eben so leicht in Widersprüche. Daher lasse sie der Untersuchungsrichter über ihre Geschwätzigkeit nicht zu hart an, damit sie nicht ganz verstummen.

5. Schüchterne Personen sind in der Regel aufrichtig, aber schwer zu längeren zusammenhängenden Antworten zu bringen; diese müssen durch ein freundliches Benehmen ermuthigt werden.

6. Personen von beschränktem Geiste fordern eine vorzüglich geduldige Behand-

lung; der Untersuchungsrichter bemühe sich, jede einzelne Frage dem Beschuldigten wol begreiflich zu machen, und eben so eine nicht ganz passende Antwort so lange mit dem Beschuldigten zu besprechen, bis über deren wahren Sinn kein Zweifel mehr besteht. Je wichtiger der Gegenstand, desto mehr Sorgfalt muß verwendet werden.

7. Kluge und gewandte Beschuldigte fordern, daß sich der Untersuchungsrichter auf jedes Verhör wol vorbereite und den Gegenstand der Untersuchung mit allen Einzelnheiten stets genau im Gedächtnisse habe, damit er allen Ausflüchten und Wendungen des Beschuldigten begegnen kann, ohne sich je eine Blöße geben zu müssen. Würde doch der Untersuchungsrichter durch einen solchen Beschuldigten in Verlegenheit gebracht, so lasse er ja nichts davon merken und beendige unter einem unauffälligen Vorwande das Verhör, um es ein nächstes Mal besser vorbereitet fortzusetzen.

8. Stolze Beschuldigte, Personen, welche den höheren Gesellschaftskreisen angehören und bisher unbescholten waren, müssen mit einem dieser bisherigen Stellung angemessenen Anstande — der aber nicht etwa in Unterthänigkeit ausarten darf — behandelt werden, und werden dann in der Regel wahr und aufrichtig sein. Den Versuchen, zu läugnen, wird mit der Vorstellung über das Unedle und Entehrende der Lüge mit Erfolg begegnet werden.

9. Menschen ohne Religion, Tugend und Gottesfurcht, besonders wenn diese Eigenschaften nicht durch die eben zuvor erwähnte einer höheren Bildung und eines regen Ehrgefühls gemildert werden, sind schwer oder nie zum Geständnisse zu bringen; alle Vorstellungen über eine Pflicht zur Wahrheit, über Reue, Besserung u. dgl. prallen an solchen Menschen ab. Mit solchen wird sich aber auch der Untersuchungsrichter nicht aufhalten. Er halte ihnen pflichtmäßig die wider sie streitenden Anzeigen vor, erhebe die Wahrheit ihrer Vertheidigung, und behandle sie mit trockenem Ernste, was um so nothwendiger ist, als auch die oben unter 2) erwähnten Boshaften gewöhnlich in diese Classe zählen.

10. Der Gegensatz der eben erwähnten sind gottesfürchtige Personen; diesen zeige der Untersuchungsrichter, daß ihn selbst eine wahre Religiosität beseele, und sie werden ihm mit Offenheit und Vertrauen entgegenkommen. Anfängliches Läugnen wird durch religiöse Vorstellungen und Erweckung einer wahren Reue bald behoben werden.

11. Ueber die Behandlung von Beschuldigten mit verstellten oder wahren Körpergebrechen wird bei §§. 182 und 184 die Rede sein. Hier mag nur bemerkt werden, daß Personen auch mit geringeren Gebrechen, z. B. Einäugige, Bucklige, Hinkende u. dgl., besonders sanft behandelt werden müssen, weil sie in Folge ihres Körperzustandes gewöhnlich reizbar sind und überall Spott über ihr Gebrechen ahnen.

III. Ob dem Beschuldigten während des Verhöres ein Sitz gestattet werden kann, ist nach der bei §. 122 in Abs. IV. enthaltenen Vorschrift des §. 191 des kais. Pat. v. 3. Mai 1853 zu beurteilen.

§. 174.

Allgemeine Fragen.

Vor dem Beginne des Verhöres ist der Beschuldigte zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Sodann ist der Beschuldigte über seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, über Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, ferner, soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen

Lebenslauf, insbesondere, ob und weßhalb er schon in Untersuchung oder Strafe gewesen, endlich darüber zu befragen, ob ihm die Ursache seiner etwaigen Verhaftung, sowie seiner Vernehmung bekannt sei.

I. Ueber die Ermahnung zur Angabe der Wahrheit gilt das aus dem gleichen Anlaße oben bei §. 122 Abs. III. Gesagte.

II. Rücksichtlich der zu stellenden allgemeinen Fragen wird ebenfalls auf den §. 125 und die Erläuterungen dazu verwiesen; jedoch ist hier noch Folgendes zu bemerken. Der Untersuchungsrichter halte sich bei den allgemeinen Fragen, namentlich bei jenen über das Vorleben des Beschuldigten nicht zu lange auf, sondern mache diese Sache so kurz als möglich ab. Alles was oben bei §. 172 Abs. II. über den Nutzen des schleunigen Verhöres gesagt wurde, würde der Untersuchungsrichter sich selbst vereiteln, wenn er dem Beschuldigten Zeit lassen wollte, während der Erzählung einer langen Lebensgeschichte seine Gemüthsruhe wieder zu gewinnen, und sich auf seine Aussagen in der Hauptsache vorzubereiten. Nur in jenen Fällen, wo das Vorleben des Angeklagten mit dem ihm zur Last fallenden Verbrechen in enger Verbindung steht (z. B. wenn eben darin die Beweggründe dazu liegen), schadet es nicht, sondern bereitet sogar zur Angabe der Wahrheit vor, wenn der Beschuldigte verhalten wird, seinen Lebenslauf ausführlich zu erzählen. In anderen Fällen, wo diese Erzählung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nimmt, fordere der Untersuchungsrichter nur die Angabe der wichtigsten Momente, indem er, wenn es zum Zwecke der Untersuchung nothwendig ist, später — sei es in demselben oder einem fortgesetzten Verhöre — darauf zurückkommen kann.

III. Die wichtigste unter den allgemeinen Fragen, zu welcher der Untersuchungsrichter sobald als möglich kommen muß, ist die, ob der Beschuldigte die Ursache seiner Vernehmung oder Verhaftung wisse? Auf diese Frage können verschiedene Antworten erfolgen:

1. Der Beschuldigte gesteht die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung. In diesem Falle muß seine Aussage ohne weitere Unterbrechung so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlasse, Entschlusse, der Unternehmung und Vollbringung enthalte; allfällige Dunkelheiten oder Widersprüche mit den vorliegenden Erhebungen sind sohin auf dieselbe Art aufzuklären, wie bei §. 126 rücksichtlich der Zeugenvernehmungen gesagt wurde und wie es der folgende §. 175 anordnet.

2. Der Beschuldigte gesteht eine andere als die ihm eigentlich angeschuldigte strafbare Handlung. In diesem Falle muß gemäß §. 181 seine Aussage auch hierüber, so wie er sie ablegt und ohne Unterbrechung aufgenommen werden. Hierauf wird dem Beschuldigten bekannt gegeben, daß dies nicht die Ursache seiner Vernehmung sei, und er gefragt, ob ihm nicht eine andere Ursache derselben bekannt sei? worauf dann wieder eine der hier erörterten Antworten erfolgen wird.

3. Der Beschuldigte gibt an, daß er die Ursache seiner Vernehmung wisse, äußert sich aber darüber auf eine Art, welche nach den vorliegenden Erhebungen offenbar unwahr ist. Auch in diesem Falle ist seine Aussage ohne Unterbrechung aufzunehmen und sodann weiter nach Vorschrift des §. 177 zu verfahren.

4. Der Beschuldigte gibt an, daß er die Ursache seiner Vernehmung wisse und versucht sich gegen die wider ihn erhobene Beschuldigung zu rechtfertigen. In diesem Falle muß seine Aussage genau und gewissenhaft aufgenommen und sodann nach Vorschrift des §. 175 verfahren werden.

5. Der Beschuldigte gibt an, daß er die Ursache seiner Vernehmung nicht wisse, in welchem Falle nach der Vorschrift der folgenden §§. 175 und 177 vorzugehen ist.

6. Der Beschuldigte gibt eine ganz ausweichende, unpassende Antwort; da eine solche Antwort eigentlich der Verweigerung einer Antwort gleich ist, so tritt die Vorschrift des §. 182 in Anwendung.

§. 175.

Wie die besonderen Fragen beschaffen sein müssen.

Gibt der Beschuldigte an, diese Ursache nicht zu kennen, so hat ihm der Untersuchungsrichter das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldiget ist, im Allgemeinen zu bezeichnen, und ihn zu veranlassen, daß er sich über die Thatsachen, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, in einer zusammenhängenden umständlichen Erzählung äußere. Die weiteren Fragen sind, mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeit, auf die Ergänzung des Fehlenden, auf die Entfernung wahrgenommener Dunkelheiten und Widersprüche zu richten, und insbesondere so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Aussagen anderer Personen nach und nach erfahre, und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, soferne sie nicht offenbar unrichtig sind, oder nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden.

I. Aeußert der Beschuldigte, daß er die Ursache seiner Vernehmung nicht wisse, so hat ihm der Untersuchungsrichter zu eröffnen, welcher Thathandlung er beschuldigt sei, ohne noch vorläufig in eine Bezeichnung der Verdachtsgründe einzugehen und ihn zu fragen, was ihm hierüber bekannt sei? Auf diese Frage wird sodann eine Antwort folgen, welche wieder in eine der vorerwähnten sechs Arten paßt und worüber dann auf die dort bezeichnete Art weiter verfahren wird.

II. Ist das abgelegte Geständniß mangelhaft, so ist es nach der Vorschrift dieses Paragraphes zu vervollständigen. Zu dem Ende ist es nothwendig, daß der Untersuchungsrichter die That mit allen Umständen genau im Gedächtnisse habe, um alles gleich in Einer Vernehmung in Ordnung zu bringen und nicht durch ein Uebersehen wiederholte zeitraubende Verhörsfortsetzungen zu veranlassen. Darum schreibt auch der §. 12 der Instr. f. d. Str. G. vor, daß sich der Untersuchungsrichter zu jeder Erhebung, also auch zum Verhöre, durch sorgfältige Ueberlegung der Thatsachen und Verhältnisse wohl vorzubereiten habe.

III. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 3 versteht sich von selbst, daß alles was der Beschuldigte zu seiner Rechtfertigung anbringt, genau erhoben werden, und daß auch an den Beschuldigten die passenden Fragen gestellt werden müssen, wodurch ihm Gelegenheit gegeben wird, seine Schuldlosigkeit oder mindere Strafbarkeit an den Tag zu bringen. — Bei der Beurteilung, ob die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe nicht offenbar unrichtig sind, oder blos zur Verzögerung angegeben wurden, sei der Untersuchungsrichter im Interesse des Beschuldigten lieber zu milde als zu streng, denn der Zeitverlust, den eine

unnütze Erhebung oder eine etwas verzögerte Untersuchung nach sich zieht, ist nicht zu vergleichen mit dem Schaden, den eine beeinträchtigte Vertheidigung dem Beschuldigten bringt.

§. 176.

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich, sondern müssen klar, eine aus der anderen in der natürlichen Ordnung des Vorganges fließend, und so deutlich gefaßt sein, daß der Befragte sie wohl verstehen und bestimmt beantworten könne.

Insbesondere hat jede Frage nur einen einzigen Umstand zu enthalten, alle zusammen aber haben den ganzen Vorgang zu erschöpfen. Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen (Suggestiv-Fragen), sind gänzlich zu vermeiden. Bei der Erforschung von Mitschuldigen soll der Untersuchungsrichter, so viel thunlich, die Bezeichnung bestimmter Personen durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale vermeiden.

Endlich sollen die Fragen auch darauf gerichtet sein, zu erheben, in welcher Weise der Beschädigte zu seiner Entschädigung gelangen könne (§. 127).

I. Auch das Verhör des Beschuldigten ist ein Theil der Thatbestandserhebung im weitesten Sinne des Wortes, indem die im §. 66 aufgestellten Zwecke derselben, noch mehr aber die im §. 60 erwähnten Zwecke des Untersuchungsverfahrens nur in Verbindung mit demselben vollkommen erreicht werden können. Sind demnach diese Zwecke durch das nach den bisher ertheilten Vorschriften aufgenommene Verhör erreicht, so sind weiter keine Fragen zu stellen und keine Fortsetzungen nothwendig. — Wäre dies nicht der Fall, so muß das Verhör so lange fortgesetzt werden, bis alle diese Zwecke erreicht sind (§. 186).

II. Durch diesen eben bezeichneten Zweck des Verhöres sind aber auch die Regeln über das Sistem des Verhöres von selbst gegeben. Die Fragen müssen gerichtet sein: 1. auf die Familien- und Lebensverhältnisse des Beschuldigten; 2. auf den eigentlichen Thatbestand; 3. auf den Hergang bei Verübung der That; 4. auf den bösen Vorsatz; 5. auf die Beweggründe zur That; 6. auf die etwaigen Mitschuldigen; 7. auf die Rechtfertigungs- und Milderungsgründe; 8. auf die Entschädigung. In dieser natürlichen Ordnung werden demnach auch die Fragen zu stellen sein, wobei sich der Untersuchungsrichter bei geständigen Beschuldigten die Mühe dadurch sehr erleichtert, daß er — wie schon oben (§. 126 Abs. I) bemerkt wurde — die entsprechenden Fragen nur mündlich stellt und erst die so vervollständigte Erzählung zu Protokoll nimmt. — Fallen dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so ist jede einzelne in dieser Art erschöpfend zu behandeln; rücksichtlich der Ordnung ist bei gleichartigen Handlungen die chronologische die natürlichste und zweckmäßigste, weil gewöhnlich jede vorhergehende das Motiv zur folgenden enthält; sind sie ungleichartig und tritt nicht die letztbemerkte Rücksicht als wesentlich wichtig ein, so wird zuerst die wichtigste und dann die minder wichtigen zu behandeln sein.

III. Hat es aber der Untersuchungsrichter mit einem Beschuldigten zu thun, welcher ganz oder theilweise läugnet, die Thatsachen verdreht oder Ausflüchte anderer Art macht,

dann müssen die Fragen sämmtlich schriftlich zu Protokoll gestellt werden und der Untersuchungsrichter wird namentlich in den Fällen des §. 177, insbesondere wenn er noch weniger geübt ist oder sich nicht hinreichend auf sein Gedächtniß verlassen kann, gut daran thun, wenn er sich die zu stellenden Fragen vorläufig überdenkt, und sei es auch nur mit ein paar Worten schriftlich aufzeichnet, was zur Klarheit und Vollständigkeit des Verhöres wesentlich beiträgt. (§. 12 d. Justr. f. d. Str. G.) Es versteht sich aber wol von selbst, daß er sich dann beim Verhöre einerseits nicht an die entworfenen Fragen binden darf, so wie er anderseits stets bereit sein muß, unerwarteten Ausflüchten des Beschuldigten sogleich durch die zweckmäßigen Fragen entgegen zu treten.

IV. Die Fragen mögen nun aber wie immer und in was immer für einer Ordnung gestellt werden, so müssen sie folgende Eigenschaften haben:

1. Jede Frage muß an und für sich oder in Hinsicht auf das Ganze zur Sache gehören, und es darf nichts Unnützes (zur Erreichung der oben bezeichneten Zwecke unpassendes), Ueberflüssiges (den Gegenstand der Untersuchung nicht berührendes) oder Unschicksames (eine ganz unpassende Antwort veranlassendes) eingemengt werden (Vgl. §. 175).

2. Die Fragen müssen bestimmt, klar und deutlich sein, so daß der Beschuldigte sie wohl verstehen und bestimmt beantworten könne.

3. Die Fragen müssen unverfänglich, d. h. nicht darauf berechnet sein, daß der Beschuldigte einen ihn beschwerenden Umstand, ohne daß er es wahrnimmt, eingestehe. Bei Stellung verfänglicher Fragen geht der Untersuchungsrichter von der falschen Voraussetzung aus, daß der Beschuldigte irgend eine Thatsache schon gestanden habe, und gründet darauf eine weitere Frage (z. B. die Frage, ob der Beschuldigte, [der den Diebstahl nicht gestand,] die gestohlene Uhr noch besitze?), durch deren Beantwortung dann der Beschuldigte auch unbemerkt die vorausgesetzte Thatsache eingesteht. Die Anwendung solcher Fragen ist der Stellung des Untersuchungsrichters ganz unwürdig, und auch unnütz, indem der Beschuldigte sehr blöd sein müßte, um nicht die ihm gestellte Falle gleich zu merken, und daher derselben ausweichen, aber auch alles Zutrauen zu dem Untersuchungsrichter verlieren wird.

4. Die Fragen müssen zusammenhängend sein, d. h. eine muß aus der anderen hervorgehen, wie sich die Begriffe an einander reihen und die Umstände der Ordnung des Vorganges nach auf einander folgen, in welcher Beziehung auf das oben (Abs. II.) Gesagte verwiesen wird.

5. Die Fragen dürfen immer nur auf Einen Umstand gerichtet sein, welche Eigenschaft derselben durch die unter 2 und 3 aufgeführten bedingt wird.

6. Die Fragen müssen erschöpfend, d. h. so gestellt sein, daß einerseits die oben (Abs. I. und II.) bezeichneten Zwecke erreicht werden, und anderseits der Beschuldigte in die Kenntniß aller wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Aussagen komme, und Gelegenheit erhalte, sich darüber zu rechtfertigen (Vgl. §. 175).

7. Die Fragen dürfen keine Suggestiv-Fragen sein, d. h. sie dürfen nicht Thatumstände enthalten, die erst durch die Antwort des Beschuldigten festgestellt werden sollen. Rücksichtlich dieser Fragen wird lediglich auf das verwiesen, was oben bei §. 126 Abs. III. über die Stellung solcher Fragen an die Zeugen gesagt wurde.

8. Die Fragen, welche auf die Erforschung von Mitschuldigen gerichtet sind, setzen voraus, daß der Beschuldigte, das was ihn betrifft, eingestehe. Diese Fragen müssen a) möglichst allgemein gehalten sein, so daß nicht dem Beschuldigten der Name einer Person oder die genaue Beschreibung einer solchen durch leicht kennbare Merkmale in den

Mund gelegt werde; sie müssen aber auch b) erschöpfend sein, um die ganze Handlungsweise des Mitschuldigen, insoweit sie dem Beschuldigten bekannt ist, in Erfahrung zu bringen. — Es ist übrigens zweckmäßig, in jedem Falle an den Beschuldigten die Frage um die Mitschuldigen wenigstens in folgender Art zu stellen: „Hat Jemand um das Verbrechen gewußt, dabei mitgewirkt, oder daran Theil genommen?"

9. Endlich müssen die Fragen auch darauf gerichtet sein, wie der Beschädigte zu seiner Entschädigung gelangen könne. Demnach ist der Beschuldigte zu fragen, wo sich das entzogene Gut befinde, wie es dem Beschädigten zurückverschafft werden könne, dann welche Mittel der Beschuldigte besitze, um den angerichteten Schaden zu ersetzen. Dabei kann dem Beschuldigten, wenn er mit Beantwortung dieser Fragen zurückhaltend wäre, bedeutet werden, daß die Ersatzleistung nach dem Gesetze (§§. 47. c. dann 264 k und l) als mildernder Umstand beim Ausmaße der Strafe betrachtet wird. Dagegen sind aber auch dem Beschuldigten die Werthangaben und Ersatzansprüche des Beschädigten bekannt zu geben, damit er seine allfälligen Einwendungen dagegen vorbringen kann.

§. 177.

Besondere Vorschriften: a) wenn der Beschuldigte Verschlagenheit zeigt, oder läugnet;

Bei einem Beschuldigten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die gegen ihn vorhandene Beschuldigung gänzlich läugnet, oder die ihm zur Last gelegten Thatsachen gar nicht zu wissen behauptet, sind die wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe in die Fragen nach und nach, und immer mit mehrerer Stärke einzuflechten, damit er dadurch auf die selbsteigene Ueberzeugung geführt werde, daß sein Läugnen wider die bereits vorliegenden Beweise vergeblich sei. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widerspricht. Bei einem solchen Widerspruche sind ihm die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen namhaft zu machen, und aus deren Aussagen die wesentlichen Stellen vorzulesen. Weichen frühere oder spätere Angaben des Beschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufes zu befragen. — Es dürfen aber durchaus weder Versprechungen oder falsche Vorspiegelungen, noch Drohungen, Zwangsmittel, oder irgend ein anderer, wenn auch gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnisse oder zu anderen bestimmten Angaben zu bewegen, und ebenso wenig darf die Untersuchung durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, verzögert werden.

I. Das in diesem Paragraphe bezeichnete Verfahren findet nur in drei Fällen statt: 1. wenn der Beschuldigte in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, d. h. die Geschicklichkeit besitzt, durch Erfindung sinnreicher Ausflüchte Andere zu täuschen und sich zu helfen;

2. wenn er die gegen ihn vorhandene Beschuldigung gänzlich läugnet; 3. wenn er die ihm zur Last gelegten Thatsachen gar nicht zu wissen angibt. Bei einem theilweisen Geständnisse des Beschuldigten ist also dieses Verfahren nicht nothwendig, wenn auch dem Beschuldigten die rücksichtlich der nicht eingestandenen Umstände vorliegenden Verdachtsgründe bekannt gegeben werden müssen, damit er sich dagegen verantworten könne.

II. Unter Verdachtsgründen sind hier alle in den §§. 138—143 aufgeführten und ihnen gleichkommenden Umstände verstanden. — Welche von ihnen schwächer und welche stärker seien, läßt sich nur nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles beurteilen; im allgemeinen läßt sich blos sagen, daß jene Verdachtsgründe die stärkeren sind, die in einem näheren Zusammenhange mit der unmittelbaren Verübung der That stehen. — Ein Beispiel wird die Sache am besten zeigen. A ist des Diebstahls beschuldigt und gegen ihn liegt Folgendes vor: 1. er hat einige Zeit vor der That über seine Nothlage geklagt, und geäußert, daß er werde stehlen müssen, um sich zu helfen; 2. er hat in dem Hause, wo der Beschädigte wohnt, nachgefragt, wann dieser von Hause fortgehe; 3. er wurde an dem Nachmittage, an dem der Diebstahl geschah, zu der Wohnung des Beschädigten hinaufgehen gesehen; 4. er wurde von Jemanden aus dem gegenüberstehenden Hause bei dem Erbrechen der Kästen beobachtet; 5. in der Wohnung des Beschädigten wurde ein dem Beschuldigten gehöriges Messer gefunden; 6. er wurde kurz nach der That mit einem Bündel zu einem Tröbler gehen gesehen; 7. er hat Abends im Wirthshause seine Cameraden bewirthet und eine Zeche von einigen Gulden gezahlt; 8. bei seiner Anhaltung wurde bei ihm ein zu der Wohnungsthüre des Beschädigten passender Schlüssel, 9. ein dem Beschädigten gehöriger mitentwendeter Gegenstand und 10. ein für ihn verhältnißmäßig bedeutender Geldbetrag gefunden. — In diesem Falle wären dem Beschuldigten die hier der Zeitfolge nach aufgezählten Verdachtsgründe in folgender Ordnung vorzuhalten: 1, 7, 10, 6, um ihm zu zeigen, daß er überhaupt einen Diebstahl verübt haben müsse, sodann 2, 3, 8, 5, 9, 4, um ihm zu zeigen, daß er eben den bestimmten Diebstahl begangen habe. — Hierbei ist es der Geschicklichkeit des Untersuchungsrichters überlassen, durch passende Zwischenfragen den aus der Verbindung dieser einzelnen Umstände hervorgehenden immer stärkeren Verdacht dem Beschuldigten insbesondere vorzuhalten, um ihn zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen. — Die im §. 143 aufgeführten unterstützenden Verdachtsgründe hat der Untersuchungsrichter eben auch nur als solche den übrigen am Schlusse beizufügen.

III. Es braucht wol nicht bemerkt zu werden, daß die Anordnung des Gesetzes, mit den schwächeren Verdachtsgründen anzufangen und auf die stärkeren überzugehen, eine höchst weise und in der menschlichen Natur gegründete ist. Der Untersuchungsrichter würde sehr fehlen, wenn er die Ordnung umkehren und mit den stärksten anfangen wollte, ja er würde in den meisten Fällen den Zweck der ganzen Vorschrift vereiteln. Denn hält der Beschuldigte das Gewicht des stärksten Verdachtsgrundes aus, ohne zu gestehen, so wird er dies über die nun folgenden Vorhalte der schwächeren gewiß nicht thun, während im Gegentheile das immer wachsende Gewicht der Verdachtsgründe nach und nach doch einen solchen Eindruck auf ihn machen kann, daß er zur Angabe der Wahrheit schreitet.

IV. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Antworten des Beschuldigten auf die ihm gemachten Vorhalte; diese können folgender Art sein:

1. Der Beschuldigte schreitet zum Geständnisse; dies ist nun nach den früher erörterten Regeln (§. 174 Abs. III.) zu Protokoll zu nehmen, und das Vorhalten aller etwa noch rückständigen Verdachtsgründe unterbleibt.

2. Der Beschuldigte gibt die ihm vorgehaltene Thatsache zu, rechtfertigt sich aber

gegen den daraus abgeleiteten Verdacht: a) in einer annehmbaren glaubwürdigen Weise, worüber dann die weiteren Erhebungen gemäß §. 175 einzuleiten sind; — b) in einer ersichtlich unwahren und als Ausflucht dienenden Art; hier muß der Untersuchungsrichter sogleich den Beschuldigten durch eine passende Frage darauf aufmerksam machen, daß und warum seine Vertheidigung entweder an und für sich, oder wegen ihres Widerspruches mit früheren Angaben des Beschuldigten oder mit anderen Erhebungen nicht als glaubwürdig angenommen werden kann, und erst hierauf kann er auf den nächsten Verdachtsgrund übergehen.

3. Der Beschuldigte stellt die ihm vorgehaltene Thatsache selbst in Abrede. In diesem Falle sind ihm die dafür vorliegenden Beweise bekannt zu geben, und ihm, falls er noch bei seinem Widerspruche bliebe, vorzulegen, z. B. die am Thatorte gefundenen ihm gehörigen Gegenstände vorzuzeigen, die Zeugen namhaft zu machen, und deren Aussagen, dann die Kunstbefunde und Augenscheinsprotokolle vorzulesen. Dies letztere geschieht am zweckmäßigsten dadurch, daß die betreffende Stelle in die Frage hinein genommen wird (z. B. Der Zeuge N. gibt aber an, er habe gesehen ꝛc.; was sagen Sie hierauf?); dieses Verfahren hat zugleich den wesentlichen Nutzen, daß bei der Erledigung der Voruntersuchung der Referent, das Gericht erster Instanz, das Obergericht und der etwa gewählte Vertreter genau beurteilen können, was dem Beschuldigten aus der Zeugenaussage vorgehalten wurde, und auf was sich seine etwaige Rechtfertigung bezieht.

V. Bei Widersprüchen in den Angaben des Beschuldigten und bei Widerrufungen früherer Geständnisse ist er um den Grund dieser Abweichungen zu befragen, und es sind die dadurch etwa veranlaßten näheren Erhebungen zu pflegen.

VI. Die Anordnung des Schlußsatzes dieses Paragraphes ist so klar und in der Natur der Sache gelegen, daß sie keiner näheren Erörterung bedarf; das wesentliche davon wird bei §. 179 erwähnt werden.

§. 178.

b) um ihm zur Beantwortung die nöthige Besonnenheit zu lassen;

In der Beantwortung der gestellten Fragen ist der Befragte nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen, so ist ihm solche zu wiederholen. Diese Wiederholung hat insbesondere dann zu geschehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederholte, obgleich nicht anpassende Antwort, soll in das Protokoll eingetragen werden. Bei Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken zugestanden werden, um sich besinnen zu können. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaßt werden, so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken.

I. Die hier erwähnte Wiederholung einer Frage ist durch eine entsprechende Bemerkung im Protokolle ersichtlich zu machen. — Bei der Wiederholung muß der Untersuchungsrichter die Frage entweder noch mehr in einzelne Theile zerlegen oder sie mit anderen Worten stellen, und sich bemühen, dem Beschuldigten den Sinn derselben vollkommen begreiflich zu machen.

II. Sollte von einem verschlagenen Beschuldigten diese Zeit des angeblichen Besinnens offenbar dazu benützt werden, um auf neue Ausflüchte zu sinnen, so thut der Untersuchungsrichter gut, wenn er das vorläufige Diktiren der Frage unterläßt, sondern dieselbe mündlich stellt, den Beschuldigten zu einer schnellen Antwort darauf verhält, und sodann erst Frage und Antwort zugleich zu Protokoll diktirt, wodurch dem Uebelstande vorgebeugt wird, daß der Beschuldigte schon während des Diktirens der Frage Gelegenheit erhält, Ausflüchte zu ersinnen.

§. 179.

Würde der Verhörte durch Furcht oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtsein der Schuld herrühre, so soll der Untersuchungsrichter mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowohl, als überhaupt, wenn an dem Befragten bei einer Frage oder Antwort, eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken.

I. Wenn auch der §. 177 anordnet, daß wegen der Bemühung ein Geständniß zu erlangen, die Untersuchung nicht verzögert werden dürfe, so ist doch das Geständniß nach der Beweislehre unserer Strafprozeßordnung ein so wichtiges Beweismittel, daß der Untersuchungsrichter sehr fehlen würde, wenn er sich gar nicht bemühen wollte, ein Geständniß zu erlangen; im Gegentheile wird es seine Pflicht sein, dies immer zu thun, wenn es ohne wesentliche Verzögerung der Untersuchung geschehen kann.

II. Es ist demnach hier der passende Ort, von den Mitteln, ein Geständniß zu erlangen, etwas näher zu sprechen. — Die Ursachen, aus denen der Beschuldigte ein Geständniß ablegt, sind dreifacher Art: 1. Vernunftgründe, wenn er die Nachtheile, die ihm ein fortgesetztes Längnen, namentlich bei offen vorliegenden Beweisen, bringen kann, gegen die Vortheile abwiegt, die er durch ein aufrichtiges Geständniß erlangt (z. B. kürzere Dauer der Untersuchung, mildere Bestrafung); 2. Affekte, namentlich Furcht, Reue, Zorn, Traurigkeit, überhaupt jede Störung der Gemüthsruhe, welche dem Beschuldigten ein peinliches Gefühl verursacht, von dem er sich durch ein Bekenntniß zu befreien sucht; 3. Vernunftgründe und Affekte zusammengenommen, welche in den meisten Fällen den gewünschten Erfolg haben werden, weshalb das Gesetz auf diesen Grund des Geständnisses in dem vorstehenden Paragraphe besonderes Gewicht legt.

III. Vernunftgründe dem Beschuldigten vorzuhalten, ist Sache des Untersuchungsrichters, und wenn er dabei mit Berücksichtigung aller oben bei §. 173 angegebenen Regeln zu Werke geht, so kann er, wenn er seine Gründe den Verhältnissen des Beschuldigten anzupassen versteht, in sehr vielen Fällen das gewünschte Ziel erreichen. — Eben so ist die durch den vorstehenden Paragraph angedeutete kluge Benützung eines entstandenen Affektes durch die Verbindung mit Vernunftgründen Sache des Untersuchungsrichters, und er wird um so leichter ein Geständniß erlangen, je mehr er die Gründe mit dem entstandenen Affekte (z. B. der Reue, der Kindesliebe, der Traurigkeit) in Einklang zu bringen weiß. — Allein es gibt nur zu viele Beschuldigte, bei denen Vernunftgründe nichts verfangen, und die auch nicht leicht aus ihrer Gemüthsruhe kommen; in diesen Fällen muß der

Untersuchungsrichter mit kluger Benützung aller Umstände des gegebenen Falles zu dem nunmehr zu erörternden Mittel schreiten.

IV. Der Untersuchungsrichter muß bemüht sein, in dem Beschuldigten durch die im Gesetze erlaubten Mittel Affekte zu erregen, und diese dann entweder allein oder in Verbindung mit Vernunftgründen zur Erlangung eines Geständnisses benützen. Welche Mittel verboten sind, enthalten die §§. 146 und 177 ausdrücklich, es sind dies: Verlockungen durch eigens dazu bestellte Personen; Versprechungen, mit Ausnahme der einen, daß das Geständniß als gesetzlicher Milderungsgrund (§§. 46 h, i, 264 l) eine gelindere Bestrafung zu Folge haben werde; falsche Vorspiegelungen von in der Wirklichkeit nicht bestehenden Verdachtsgründen oder Beweismitteln; Drohungen mit einem Uebel von was immer für einer Art; Zwangsmittel, es seien dies phisische, z. B. Fasten, Züchtigungen, hartes Lager u. dgl., oder moralische, z. B. die Versagung einer Beschäftigung, der Lektüre, des Empfanges von sonst unnachtheiligen Besuchen u.dgl.; endlich was immer für andere, wenn auch gut gemeinte (die Erleichterung des Schicksals des Beschuldigten bezweckende) Kunstgriffe, z. B. das Erscheinenlassen von Gespenstern u. dgl. — Alle anderen Mittel sind erlaubt und die wichtigsten derselben sind in dem Gesetze ausdrücklich enthalten. Dieselben sind nämlich: 1. die Vernehmung des Beschuldigten sogleich nach seiner Einlieferung zu Gericht (§. 172); 2. die Steigerung mit immer stärkeren Anzeigungen und Beweismitteln bei Stellung der Fragen (§. 177); 3. die Vorweisung der Gegenstände des Verbrechens (§. 180); 4. die Gegenstellung des Beschuldigten mit Zeugen und Mitschuldigen (§. 183). Außer diesen hauptsächlichsten Mitteln werden sich in einzelnen Fällen Gelegenheiten genug ergeben, die der geschickte Untersuchungsrichter benützen kann, um einen Affekt zu erregen, einen entstehenden zu verstärken, und dadurch ein Geständniß zu erzielen; oft geben Kleinigkeiten, z. B. ein in das Verhörzimmer tretender Bekannter oder Verwandter des Beschuldigten, ein vorüberziehender Leichenzug, das Erschrecken des Beschuldigten über irgend ein Geräusch u. dgl. Anlaß, durch daran geknüpfte Betrachtungen einen anderen stärkeren Affekt und durch diesen das Geständniß zu erzielen.

V. In Beziehung auf einzelne Affekte ist noch Folgendes zu bemerken. — Die Reue wird besser durch einige kräftige, passende Worte als durch lange Reden geweckt; bei Personen, die das erste Mal in Untersuchung kommen, ist dieser Affekt noch am ersten hervorzubringen, schwerer und seltener bei Rückfälligen oder bei Personen ohne Religiosität. — Bei jüngeren, weicheren Personen wird durch bezeigte Theilnahme an ihrem Schicksal, durch Hinweisung auf die ihren Aeltern, Verwandten, Vormündern verursachte Schande sehr leicht Reue, Rührung und dadurch das Geständniß herbeigeführt. — Männer, namentlich aber Frauenspersonen, werden durch Hinweisung auf das Schicksal ihrer zurückgelassenen Gatten oder Kinder, und durch die dadurch erweckte Sehnsucht, bald wieder bei denselben zu sein, ebenfalls mit Erfolg zu Geständnissen gebracht. — Der Zorn ist eine mächtige Leidenschaft; er bringt dann zu Geständnissen, wenn sich z. B. der Beschuldigte von einem vertrauten Freunde verrathen sieht, wenn ihm von einem Zeugen oder Mitschuldigen mehr aufgebürdet wird, als er verschuldet hat, ja dieser Affekt treibt nur zu oft selbst zu Geständnissen noch unbekannter Verbrechen, wenn der verhaßte Zeuge oder Mitschuldige dabei betheiligt ist. Das Verhalten der Aussagen dieser Personen, namentlich aber die Gegenstellung, ist ein zweckmäßiges Mittel zur Erregung dieses Affektes. — Was vom Zorne gesagt wurde, gilt auch vom Hasse, in den sich der Zorn sehr leicht verwandelt, und vom Neide, wenn sich der Beschuldigte überlegt, daß der vielleicht strafbarere, aber

geständige Mitschuldige geringer bestraft werden könnte als er. Diese letzten beiden Leidenschaften geben in dieser Beziehung Vernunftgründen einen willigen Eingang. — Zufälliges Erschrecken des Beschuldigten kann der Untersuchungsrichter leicht als Folge des unruhigen Gewissens darstellen, und diese Unruhe so vermehren, daß sie den Beschuldigten zum Geständnisse drängt. — Traurigkeit kommt bei Verhafteten aus leicht begreiflichen Gründen häufig vor und treibt zu Geständnissen, um von diesem drückenden Zustande bald befreit zu werden. Sie kann leicht z. B. durch Erinnerung an Jahrestage angenehmer Begebenheiten, auf das Vorleben des Angeklagten u. dgl. bei passenden Gelegenheiten — nicht etwa ohne eine gegebene Veranlassung, denn das wäre grausam — erregt und benützt werden.

VI. Die Bemerkung im Protokolle über die wahrgenommene Gemüthserschütterung oder das auffallende Betragen muß so genau als möglich abgefaßt werden, und dient zur Rechtfertigung der darauf folgenden Fragen oder Antworten, so wie zur Begründung der im §. 143 bemerkten unterstützenden Anzeigungen.

§. 180.

c) bei Vorzeigung von Gegenständen zur Anerkennung (Recognition);

Gegenstände, die sich auf die strafbaren Handlungen beziehen, oder zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, sind ihm, nachdem er vorläufig zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufgefordert worden ist, zur Anerkennung vorzulegen, und er ist, soferne eine Vorlegung derselben nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen.

I. Die Gegenstände, um deren Anerkennung es sich handeln kann, sind von zweifacher Art: 1. solche, welche sich auf die strafbare Handlung beziehen (z. B. die Werkzeuge, die durch das Verbrechen entzogenen oder dadurch hervorgebrachten Gegenstände, der Leichnam des Ermordeten, der Thatort); 2. solche, welche zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen (z. B. ihm gehörige, am Thatorte gefundene Sachen, bei ihm gefundene entzogene Sachen, ihm gehörige oder bei ihm gefundene Gegenstände, welche Merkmale der That an sich tragen).

II. Das Verfahren bei Vorweisung dieser Gegenstände ist verschieden:

1. ist der Beschuldigte geständig, so ist auf die im vorstehenden Paragraphe bezeichnete Art zu verfahren;

2. ist der Beschuldigte im Läugnen, so ist zu unterscheiden:

a) Handelt es sich um entzogene Gegenstände, welche bei dem Beschuldigten vorgefunden wurden und von deren Vorhandensein er weiß, so ist er — namentlich wenn er die Sachen für sein Eigenthum ausgibt — vorläufig zur genauesten Beschreibung derselben zu verhalten, indem aus der gewöhnlich nicht vorhandenen Uebereinstimmung derselben mit dem Gegenstande sogleich der Vorhalt gemacht werden kann, daß die Sache nicht Eigenthum des Beschuldigten sein könne. So wird z. B. der Taschendieb nicht im Stande sein, den Inhalt der von ihm gestohlenen Brieftasche zu bezeichnen, wenn er bei oder gleich nach der That betreten wird.

b) Handelt es sich aber um andere Gegenstände, von deren Auffindung oder Vorhan-

densein der Beschuldigte nichts weiß, so müssen ihm dieselben unerwartet und ohne Vorbereitung durch Fragen vorgelegt werden, und in den meisten Fällen wird die durch den unvermutheten Anblick von Dingen, die der Beschuldigte wol verborgen oder unentdeckt glaubte, hervorgebrachte Gemüthsbewegung denselben zum Geständnisse bringen. Auch das Hinführen an den Thatort, das Vorweisen des Leichnams des Ermordeten, der blutbefleckten Kleider desselben, des Mordwerkzeuges u. dgl. bringen nur zu oft selbst den verstocktesten Verbrecher zum Geständnisse. Ueberhaupt ist die Wirkung dieses Mittels bei gewaltthätigen Verbrechen in der Regel sicherer als bei anderen. —

c) Kann der Untersuchungsrichter nach der ihm bereits bekannten Gemüthsart des Beschuldigten von einem solchen unerwarteten Vorzeigen keinen Erfolg hoffen, oder hat er es mit einem sehr verschmitzten Beschuldigten zu thun, so muß er die Vorweisung auch solcher Gegenstände durch zweckmäßige Fragen einleiten. Z. B. Es wäre gelungen, die von dem läugnenden Beschuldigten gestohlene und verkaufte Uhr ohne sein Wissen zu Stande zu bringen. Hier wird zuerst die Frage gestellt, ob der Beschuldigte Prätiosen besessen habe und welche? Der Beschuldigte nennt nun eine Uhr oder nicht. Im ersten Falle wird er zu fragen sein, wie diese aussehe, woher er sie gehabt habe, und wo sie sich jetzt befinde? Nach Maßgabe der Antworten wird dann auf den Vorhalt der Beweismittel über den Uhrenverkauf überzugehen, und wenn er nicht zum Geständniß schreitet, mit dem Vorweisen der Uhr, und dem Vorhalte, daß eben diese Uhr gestohlen worden sei, geschlossen werden. — Schwieriger ist die Sache, wenn die Uhr in seiner Wohnung oder sonst wo versteckt gefunden wurde, und hier hat sich der Untersuchungsrichter mit den Gegenbeweisen gegen die zu erwartende Ausflucht, daß Jemand Anderer die Uhr dort verborgen haben könne, zu rüsten. Wären solche noch nicht vorhanden, so muß der Beschuldigte gefragt werden, wie er glaube, daß die Sache durch einen Anderen dahin gekommen sein könne? und die Antwort wird dann den Anhaltspunkt zu weiteren Fragen oder vorläufigen Erhebungen geben.

d) Daß oben gesagt wurde, der Beschuldigte dürfe nicht erst durch Fragen auf die Vorweisung der Gegenstände vorbereitet werden, ist kein Widerspruch gegen die Vorschrift des §. 177; denn das Vorfinden solcher Gegenstände ist Eine Anzeigung, welche nicht erst zergliedert zu werden braucht.

III. Ueber die Anerkennung von Personen siehe bei §. 183.

§. 181.

d) bei Erzählung oder Geständniß anderer strafbarer Handlungen;

Läßt sich der Beschuldigte in die Erzählung oder in ein Geständniß solcher strafbaren Handlungen ein, worüber dem Gerichte keine Verdachtsgründe vorliegen, oder auch sonst gar Nichts bekannt ist, so muß die Aussage des Beschuldigten auch hierüber, sowie er sie ablegt, und ohne daß er hierbei unterbrochen werden soll, aufgenommen werden.

Es versteht sich von selbst, daß sohin rücksichtlich dieser neu vorgekommenen strafbaren Handlungen die Thatbestandserhebung der Ordnung nach gepflogen, und unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit (§§. 40—43) die allenfalls schon von einem anderen Gerichte gepflogenen Erhebungen abverlangt werden müssen.

§. 182.

c) wenn sich der Beschuldigte taub, stumm, wahn- oder blödsinnig stellt.

Verweigert der Beschuldigte überhaupt oder auf bestimmte Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahn- oder blödsinnig, und ist der Untersuchungsrichter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen, oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne.

I. Eine Verweigerung der Antwort ist nicht nur dann vorhanden, wenn der Beschuldigte gar keine Antwort gibt, sondern auch dann, wenn er eine durchaus unpassende oder ausweichende Antwort, oder auf bestimmt gestellte Fragen unbestimmte, allgemein gehaltene Antworten gibt. — Da dieses Benehmen sehr verschiedene Gründe haben kann, z. B. Bestürzung, Scham, eine vorausgetroffene Verabredung, Bosheit u. dgl., so trachte der Untersuchungsrichter in angemessener Weise diese Ursache zu erfahren und zu beheben.

II. Die Verstellung von Körper- oder Geistesgebrechen kann den Zweck haben: a) Mitleiden zu erregen, oder b) die Zurechnungsfähigkeit zu bemänteln, oder c) die Untersuchung zu vereiteln. In dem ersten Falle ist diese Verstellung für die Untersuchung unschädlich, und der Untersuchungsrichter hat den Beschuldigten nur dann davon abzumahnen, wenn dadurch (z. B. durch wiederholte länger dauernde angebliche epileptische Anfälle, oder durch das schriftliche Beantworten einer Frage durch einen angeblich Stummen) die Untersuchung wesentlich verzögert wird. In den beiden anderen Fällen ist aber ohne weiters mit der gedachten Verwarnung vorzugehen.

III. Das Verfahren in solchen Fällen ist folgendes. Zuerst hat der Untersuchungsrichter seine eigenen Wahrnehmungen, wodurch er zur Erkenntniß der Verstellung kommt, in Form einer Anmerkung zu Protokoll zu bringen, und wenn er an der Richtigkeit derselben zweifelt, durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen (§. 95) die geeigneten Erhebungen zu pflegen. — Sodann hat er dem Beschuldigten zu eröffnen, daß und wodurch es erhoben sei, daß er sich verstelle, und ihn aufzufordern von dieser Verstellung abzugehen. — Nützt diese Aufforderung nichts, so hat der Untersuchungsrichter die im Paragraphe enthaltene Ermahnung in das Protokoll aufzunehmen, was bei verweigerter Antwort nach vorausgegangenen fruchtlosen mündlichen Abmahnungen sogleich geschieht. — Hierauf nun werden dem Beschuldigten alle vorliegenden Verdachtsgründe vorgehalten, ohne weitere Rücksicht, ob und was er darauf antwortet, und es wird die Untersuchung geschlossen.

IV. Kommt eine solche Antwortsverweigerung oder Verstellung bei einem auf freiem Fuße belassenen Beschuldigten vor, so ist er nach §. 156 b) vorläufig in Untersuchungshaft zu nehmen, weil er die Untersuchung erschwert.

§. 183.

Gegenstellung (Confrontation) des Beschuldigten mit anderen Personen.

Wenn die Aussagen eines Beschuldigten in erheblichen Puncten von den Angaben eines wider ihn aussagenden Zeugen, Mitschuldigen oder Mitbeschuldigten abweichen, so sind ihm diese im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens nur dann entgegenzustellen, wenn es der Untersuchungsrichter für nothwendig erachtet, oder wenn der Beschuldigte diese Gegenstellung zum Behufe seiner Vertheidigung ausdrücklich verlangt.

Die Gegenstellung des Beschuldigten kann einen dreifachen Zweck haben:

1. die bloße Anerkennung einer Person;
2. die Behebung von Widersprüchen in den Aussagen;
3. bei einem läugnenden Beschuldigten, im Falle daran besonders gelegen ist, die Erzielung eines Geständnisses.

Die im §. 113, lit. a) aufgeführten Personen dürfen, wenn sie sich auch als Zeugen haben abhören lassen, die Gegenstellung mit dem Beschuldigten ablehnen; außer wenn sie dieser selbst zum Behufe seiner Vertheidigung fordert.

Bei solchen Gegenstellungen ist das in dem §. 129 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

I. Die Vorschriften des §. 129 reichen zur Erzielung der beiden ersten oben bezeichneten Zwecke der Gegenstellung in Verbindung mit den im §. 128 ertheilten Vorschriften vollkommen aus.

II. Handelt es sich aber um die Erreichung des oben bezeichneten dritten Zweckes, so sind außer den eben bemerkten noch folgende Vorsichten zu beobachten:

1. Vor der Gegenstellung muß sich der Untersuchungsrichter durch ausdrückliche Befragung des dem Beschuldigten Entgegenzustellenden, namentlich wenn dies ein Mitschuldiger oder Mitbeschuldigter (vgl. oben §. 142 Abs. IV der Erl.) ist, die Gewißheit verschaffen, daß derselbe dem Beschuldigten seine Aussage in das Angesicht bestätigen könne und wolle, und im Falle als sich dieser weigert, die Ursache davon erheben. Lassen sich diese Gründe der Weigerung nicht beheben, so unterbleibt die Gegenstellung.

2. Wie bei der Vorzeigung von Gegenständen des Verbrechens (§. 180) wird auch die Gegenstellung den gewünschten Erfolg sicherer erreichen, wenn sie unvermuthet geschieht.

3. Die Gegenstellung mit mehreren Zeugen muß schnell nach einander und gemäß §. 177 in der Art geschehen, daß sie nach dem Gewichte der von ihnen bestätigten Thatsachen gereiht werden. Nach der Persönlichkeit der Zeugen sind die schüchternen oder schwankenden vor den verläßigen, die Mitschuldigen vor den unbedenklichen Zeugen entgegenzustellen.

§. 184.

Protokollführung.

Ueber jedes Verhör ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bei jeder weiteren Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabei gegenwärtig sind, am Schlusse die Stunde des geendigten oder abgebrochenen Verhöres, und ebenso die Ursache angemerkt werden, warum eine etwaige Verspätung oder längere Unterbrechung des Verhöres eingetreten ist. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so sind die Vorschriften der §§. 123 und 124 anzuwenden. Wird ein Dolmetscher beigezogen, so ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes, und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und ebenso die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

Von dem Verhörten selbst ist jeder Bogen des Protokolles zu unterschreiben, oder wenn er nicht schreiben kann, mit seinem Handzeichen zu versehen, und am Schlusse des ganzen Protokolles diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den Gerichtsbeamten und Gerichtszeugen, welche dem Verhöre beiwohnen, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Endlich ist, wenn dieß nicht schon aus Anlaß der Verhaftung des Beschuldigten geschehen ist (§. 160, lit. a), eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung desselben in das Protokoll aufzunehmen.

§. 185.

Wie die Fragen und Antworten zu protokolliren sind.

Dem Verhörten steht frei, seine Antworten dem Protokollführer in die Feder zu dictiren. Bei sehr verwickelten Puncten darf ihm auch gestattet werden, seine Beantwortung selbst in das Protokoll zu schreiben. In allen übrigen Fällen muß der Untersuchungsrichter die auf jede Frage erhaltene Antwort dem Protokollführer so, daß der Verhörte jedes Wort vernehmen kann, in die Feder sagen, und dabei so viel als möglich die eigenen Ausdrücke des Verhörten beibehalten. Am Ende eines jeden Verhöres ist dem Verhörten seine zu Protokoll gegebene Aussage vorzulesen, oder auf sein

Verlangen ihm auch das eigene Nachlesen des Protokolles zu gestatten. Verlangt er eine Aenderung hieran, so ist diese in das Protokoll aufzunehmen, ohne daß an demjenigen, was bereits geschrieben steht, irgend etwas abgeändert werden darf.

I. Häufig geschieht es, daß der Untersuchungsrichter die Fragen zuerst blos mündlich stellt, und sohin mit der Antwort zu Protokoll diktirt, was in manchen Fällen sogar zweckmäßig ist (vgl. §. 178 Abs. II. der Erl.). In diesen Fällen ist es Pflicht der Gerichtszeugen und des Protokollführers darüber zu wachen, daß die Fragen genau so diktirt werden, wie sie gestellt wurden, indem es sonst einem minder gewissenhaften Untersuchungsrichter möglich wäre, die Fragen in einer gesetzwidrigen Art (§. 176) mündlich zu stellen und sohin in gesetzlicher Form zu Papier zu bringen.

II. Ueber die Protokollirung der Antworten und die Vorlesung des Protokolles gelten die bei §. 130 gegebenen Erläuterungen. Die weiteren Vorschriften über die Form der Protokolle (welche schon oben bei §. 67 erwähnt wurden) enthält der §. 13 der Instr. f. d. Strafgerichte.

III. Handelt es sich um weitläufigere Auseinandersetzungen, welche durch Rechnungen, Auszüge aus Handlungsbüchern u. dgl. zu liefern sind, so kann dem Beschuldigten auch gestattet werden, dieselben außer der Verhörszeit entweder zu Hause, oder wenn er verhaftet ist, im Gefängnisse oder an einem anderen passenden Orte zu verfassen, und sohin dem Verhörsprotokolle beizuschließen, wobei sich von selbst versteht, daß jeder Bogen einer solchen Darstellung von dem Beschuldigten unterschrieben sein muß, und daß allenfalls auch die Beisetzung der Unterschriften des Untersuchungsrichters und der Gerichtszeugen, so wie das Heften und Siegeln einer solchen Ausarbeitung sowol mit dem Siegel des Beschuldigten als des Gerichtes zur Sicherung der Echtheit derselben sehr zweckmäßig ist.

IV. Rücksichtlich der im Paragraphe bezeichneten Personen, bei denen ein Hinderniß der Verständigung eintritt, und zu welchen auch noch die Blinden gehören, verweist das Gesetz selbst auf die §§. 123 und 124, und das dort zur Erläuterung gesagte gilt auch hier. — In Bezug auf das Verhör ist aber noch überdies Sorge zu tragen, daß beide Gerichtszeugen die Sprache des Beschuldigten verstehen, auch wenn es nur die Zeichensprache wäre, weil sonst ihre Beiziehung ganz zwecklos ist.

Muster eines Verhörsprotokolles.

Zahl —

Verhörsprotokoll

vom — —

Aufgenommen vor dem k. k. Landesgerichte in N. als Untersuchungsgerichte aus Veranlassung der wider den nachbenannten Franz Kern eingeleiteten Untersuchung wegen Betruges.

Gegenwärtige:

Der Untersuchungsrichter N. N.	N. N.	Gerichtszeugen.
Der beeidete Protokollführer N. N.	N. N.	

Angefangen um 9 Uhr Vormittag.

Der Beschuldigte wurde von dem Untersuchungsrichter nach Vorschrift des

§. 174 der St. Pr. Ordg. ermahnt, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte.

1.

Wie heißen Sie?

1.

Ich heiße Franz Kern.

2.

Wie alt sind Sie?

2.

Ich bin 18 Jahre alt.

3.

Welcher Religion sind Sie?

3.

Ich bin katholisch.

4.

Wo sind Sie geboren?

4.

Zu Krems.

5.

Welchen Standes sind Sie?

5.

Ich bin ledig.

6.

Was ist Ihr Gewerbe?

6.

Ich arbeite als Geselle bei meinem Vater, dem Tischlermeister Johann Kern, hier in der Quergasse Nr. 12.

7.

Wo wohnen Sie?

7.

Ich wohne bei meinem eben genannten Vater.

8.

Lebt Ihre Mutter ebenfalls noch?

8.

Meine Mutter Anna, geborne Schmelz, ist vor einem Jahre gestorben.

9.

Haben Sie Geschwister, wie viele und wo befinden sich dieselben?

9.

Ich habe noch sechs Geschwister, und zwar vier Brüder und zwei Schwestern im Alter von einem bis zu sechzehn Jahren, welche sämmtlich unversorgt und bei dem Vater zu Hause sind.

10.

Besitzen Sie ein Vermögen und worin besteht dasselbe?

10.

Ich besitze außer meinen Kleidern und Wäsche, die mir zum großen Theil mein Vater angeschafft hat, dann einer silbernen Sackuhr, die ich mir von meinem ersparten Lohne kaufte, kein Vermögen.

11.

Wo haben Sie sich von Jugend an aufgehalten, womit beschäftigt und wovon ernährt?

11.

Ich war von Kindheit auf im Hause meiner Aeltern, habe die hiesige Normalschule besucht, sodann bei meinem Vater das Tischlerhandwerk erlernt, und bin vor anderthalb Jahren freigesprochen worden, seit welcher Zeit ich bei meinem Vater als Geselle arbeite.

12.

Waren Sie bereits in einer Untersuchung oder Strafe?

12.

Nie in meinem Leben.

13.

Wissen Sie die Ursache Ihrer gegenwärtigen Vernehmung?

13.

Dieselbe ist mir unbekannt.

14.

Sie sind des Verbrechens des Be-

truges durch Zueignung einer gefundenen Cigarrentasche mit Geld rechtlich beschuldigt. Was erwiedern Sie hierauf?

14.

Ich habe keine Cigarrentasche und kein Geld gefunden und mir nichts zugeeignet.

15.

Wie sind Sie in den Besitz der Ihnen bei Ihrer Verhaftung abgenommenen bernsteinenen Cigarrenspitze gekommen?

15.

Diese Cigarrenspitze habe ich vor acht Tagen auf der Herberge von einem mir gänzlich unbekannten eben zugereisten Gesellen gekauft, der sie aus Noth feilbot. Sie kostete 1 fl. C. M. und ich kaufte sie, weil sie mir gefiel und so billig war.

16.

Wer kann Ihnen diesen Ankauf bestätigen?

16.

Diesen Ankauf kann mir Niemand bestätigen, weil ich mit dem Gesellen ganz allein auf der Gasse vor der Herberge verhandelte.

17.

Es liegt aber erhoben vor, daß Sie auf eine ganz andere Art in den Besitz dieser Cigarrenspitze gekommen sind; geben Sie diesfalls die Wahrheit an.

17.

Es kann nichts anderes vorliegen, denn meine Angabe ist die Wahrheit.

18.

Kennen Sie den Bindergesellen Jakob Roll?

18.

Derselbe ist mir dem Namen nach unbekannt.

Anmerkung: Der Beschuldigte wurde über diese Frage merklich verlegen, und gab die Antwort, daß er den Roll nicht kenne, erst nach längerem Zögern ab.

19.

Ihre Angabe, daß Sie den Roll nicht kennen, ist eine bloße Ausflucht, indem erhoben vorliegt, daß Sie mit ihm einen vertrauten Umgang gehabt haben, und er auch in dem Hause neben jenem, wo Ihr Vater wohnt, in Arbeit steht.

Geben Sie daher Ihrer Pflicht gemäß diesfalls die Wahrheit an.

Anmerkung: Nach neuerlichem Zögern gab der Beschuldigte an:

19.

Ja, den Bindergesellen Jakob, der neben uns arbeitet, kenne ich, ich wußte nur nicht, daß er Roll heißt.

20.

Eben dieser Jakob Roll hat aber ganz andere Angaben über den Erwerb Ihrer Cigarrenspitze gemacht als Sie; was erwiedern Sie hierauf?

Anmerkung: Ueber diese Frage brach der Beschuldigte in ein heftiges Schluchzen und Weinen aus, und als er sich über längeres Zureden gefaßt hatte, gab er Folgendes an:

20.

Ich will nun offenherzig die Wahrheit angeben, mit der ich nur deßhalb zurückhielt, weil ich glaubte, meinem alten Vater und meinen Geschwistern eine Schande ersparen zu können.

Am vorigen Sonntage vor acht Tagen gingen ich und Roll, als es schon dunkel war, vor der Stadt spazieren. Da bemerkte Roll neben dem Wege im Grase etwas liegen und machte mich darauf aufmerksam. — Ich hob es auf, es war eine Cigarrentasche von dunklem Leder mit Stahleinfassung, inwendig zum Theile wie eine Brieftasche geformt. Ich

machte sie auf und fand darin 2 Cigarren, die Cigarrenspitze und in einem Fache sechs Stück Banknoten jede zu 5 fl.

Da ich weit umher Niemand sah, dem die Cigarrentasche gehören konnte, und ich eben ohne Geld war, indem mein geringer Lohn kaum zureicht, um meine Kleider zu bezahlen, so kam mir der Gedanke, die Tasche und das Geld zu behalten.

Ich theilte diesen Gedanken dem Roll mit, dem es damals eben so schlecht ging als mir, und er war damit gleich einverstanden. Er nahm die Cigarrentasche, ich die Spitze, das Geld und die Cigarren theilten wir gleich.

Von dem Gelde habe ich mir die silberne Uhr um 7 fl. C. M., dann eine Hose um 3 fl. C. M. gekauft; für 2 fl. habe ich meinem Vater und den Geschwistern Sonntags ein gutes Mittagsmahl bringen lassen, und 3 fl. liegen zu Hause in Papier eingewickelt am Boden meiner Wäschlade.

Meinem Vater sagte ich, ich hätte in der letzten Lotterieziehung einen Gewinn gemacht.

Was der Roll mit seinem Gelde gemacht hat, weiß ich nicht.

21.

Es wird Ihnen eine Cigarrentasche vorgewiesen; kennen Sie dieselbe?

21.

Das ist eben die von mir gefundene.

22.

Der Eigenthümer der Cigarrentasche schätzt dieselbe sammt der Cigarrenspitze auf 5 fl. C. M. und spricht den Ersatz des verursachten Schadens an; was haben Sie zu bemerken?

22.

Ueber die Schätzung habe ich nichts zu bemerken, und will den Schaden nach Kräften gut machen; der Herr soll die Cigarrenspitze und die Uhr, dann die noch vorhandenen 3 fl. nehmen, nur um Belassung der Hose bitte ich, weil ich dieselbe nothwendig brauche; ich will das Abgängige und den etwaigen Verlust beim Verkaufe der Uhr durch meine Arbeit verdienen und ersetzen.

23.

Hat außer dem Roll sonst noch Jemand etwas von der Zueignung dieser Cigarrentasche gewußt?

23.

Außer dem Roll hat Niemand etwas davon gewußt.

24.

Haben Sie sich sonst noch etwas zu Schulden kommen lassen?

24.

Ich habe sonst gar nichts angestellt.

25.

Da die Untersuchung mit Ihnen geschlossen wird, so haben Sie anzugeben, was Sie noch zu Ihrer Vertheidigung anzubringen haben. Es steht Ihnen frei, zu diesem Behufe eine dreitägige Bedenkzeit sich vorzubehalten.

Was erinnern Sie hierüber?

25.

Ich leiste auf diese Bedenkzeit Verzicht, da ich nichts weiter anzubringen weiß, als daß mich der Mangel an Geld, und die Noth, die bei uns zu Hause herrscht, zu diesem Fehltritte, den ich bitter bereue, verleitet haben. Ich bitte auch zu berücksichtigen, daß ich meinem Vater in seinem Geschäfte unentbehrlich bin, und er ohne mich kaum im Stande

sein wird, für sich und die übrigen Kinder das nöthige Brot zu verdienen.

26.

Es wird Ihnen Ihre Aussage ihrem vollen Inhalte nach vorgelesen; ist dieselbe richtig aufgenommen, haben Sie etwas beizusetzen oder daran abzuändern?

26.

Meine Aussage ist durchaus richtig aufgenommen, ich habe nichts daran abzuändern, und nur die Bitte beizufügen, daß mir das Gericht mein anfängliches Läugnen verzeihen wolle.

Franz Kern m. p.

Nach der Vorlesung von dem Beschuldigten als richtig aufgenommen gefertigt. Schluß um 11 Uhr.

N. N. Untersuchungsrichter. N. N. Protokollführer.
N. N. Gerichtszeuge. N. N. Gerichtszeuge.

Muster eines mit Hilfe eines Dolmetsch aufgenommenen Verhöres.

— Frage.

Da Sie so lange bei dem Hrn. Dumont arbeiten, so werden Sie wohl einen gewissen Franz Laroche kennen, welcher bei Herrn Dumont Unterricht in der französischen Sprache gegeben hat?

Comme vous travaillez depuis si long temps chez Mr. Dumont, vous connaitrez peut être un certain François Laroche, qui à donné des leçons dans la langue française chez Mr. Dumont?

— Antwort.

Je sais bien, qu'il y avait un maître de langue française, qui a eu le malheur d'être pris pour un vol, qui a été comis chez la Baronne de Folon, où il a donné des leçons; mais il s'appellait François Rougier,

Ich weiß wohl, daß dort ein französischer Sprachmeister war, welcher das

Unglück hatte, wegen eines bei der Baronin Folon, wo er Stunden gab, verübten Diebstahls verhaftet zu werden, aber dieser hieß Franz Rougier.

IV.

Von der Beendigung des Untersuchungs-Verfahrens.

§. 186.

Wann eine Untersuchung abzuschließen ist. — Regel.

Das Untersuchungs-Verfahren ist von dem Untersuchungsrichter abzuschließen, wenn aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß kein Thatbestand einer strafbaren Handlung vorhanden sei; — oder wenn alle Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten behoben sind; — oder wenn sich von weiteren Erhebungen eine bessere Aufklärung, weder in Beziehung auf den Thatbestand, noch in Ansehung des Thäters erwarten läßt.

I. Nachdem der §. 60 als Zweck des Untersuchungsverfahrens erklärt, Alles in das Klare zu setzen, was zur Schöpfung eines Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklagebeschlusses erforderlich ist; nachdem der §. 3 der Instruction für die Strafgerichte jede schuldbare Verzögerung einer Strafverhandlung unter Dafürhaftung des Schuldtragenden verbietet, so folgt daraus die Regel, daß jede Untersuchung zwar erst dann, dann aber auch sogleich abzuschließen sei, wenn die Erhebungen so weit gediehen sind, daß mit voller Beruhigung einer der oben bezeichneten Beschlüsse geschöpft werden kann. Dies ist daher nicht blos dann der Fall, wenn die in dem vorstehenden Paragraphe bezeichneten, sondern auch dann, wenn die übrigen in den §§. 197, 198 und 200 angeführten Bedingungen der erwähnten Beschlüsse eintreten.

II. Es versteht sich von selbst, daß alle aus dem Verhöre des Beschuldigten neu vorgekommenen Thatsachen, wenn sie auf die oben bezeichneten Zwecke Einfluß haben, auf die in den §§. 66—133 bezeichnete Art erhoben werden müssen, es mögen dieselben früher unbekannte strafbare Handlungen des Beschuldigten sein, oder zu seiner Vertheidigung dienen.

§. 187.

Ausnahmen.

Ist die Untersuchung wider den Beschuldigten wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen geführt worden, so soll die Abschließung derselben über die wichtigeren dieser Verbrechen oder Vergehen nicht durch die Nachforschung wegen der geringeren strafbaren Handlungen verzögert werden, in soferne dieselben voraussichtlich keinen wesentlichen Einfluß auf die Strafbemessung oder die Entschädigung äußern werden.

I. Wenn die im vorigen Paragraphe bezeichneten Bedingungen nur rücksichtlich einiger der dem Beschuldigten zur Last fallenden strafbaren Handlungen eintreten, so kann doch der Abschluß der Untersuchung erfolgen, wenn diese Handlungen die wichtigeren sind. Welche dies sind, wird wohl in der Regel die höhere Classe der strafbaren Handlungen, und unter gleichartigen der höhere Strafgrad entscheiden; ausnahmsweise wird sich aber dies aus den Umständen des Falles ergeben, und es wird z. B. ein Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens gewiß wichtiger sein, als z. B. ein Diebstahl von einigen Gulden, der nur aus den persönlichen Umständen des Thäters zum Verbrechen wird (Man denke z. B. an ein Kindermädchen, das durch seine Sorglosigkeit den Tod eines oder mehrerer Kinder veranlaßt, zugleich aber auch dem Nebendienstboten 6 Gulden gestohlen hat).

II. Aber auch wegen der geringeren strafbaren Handlungen kann von dem Eintreten der in dem vorgehenden Paragraphe bezeichneten Bedingungen nur dann abgesehen werden, wenn dieselben voraussichtlich weder a) auf die Strafbestimmung noch b) auf die Entschädigung einen wesentlichen Einfluß äußern. Ob der erste dieser Fälle eintritt, ist nach den §§. 34, 35, 44 lit. a und b, 48—51, 250, 263 lit. b und 267 Str. G. zu beurteilen; der zweite ist dann vorhanden, wenn eine Entschädigung nicht zu leisten, oder schon geleistet, oder nicht zu erwarten ist.

III. Ist der Angeklagte dieser mehreren strafbaren Handlungen geständig, so halte sich der Untersuchungsrichter rücksichtlich des Abschlusses der Untersuchung in Betreff der geringeren strafbaren Handlungen die Vorschriften der §§. 188 und 265 vor Augen. Sind diese geringeren strafbaren Handlungen blos Uebertretungen, so genügt gemäß §. 426 lit. a) ohnehin das Geständniß zur Herstellung des rechtlichen Beweises der Schuld.

IV. Läugnet der Beschuldigte die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen, so kann über die Erlangung eines Geständnisses rücksichtlich der minder strafbaren hinausgegangen werden, und die Herstellung des Beweises der Schlußverhandlung vorbehalten bleiben. — Was jedoch der Beschuldigte in dieser Beziehung zu seiner Vertheidigung angibt, muß mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 175 erhoben werden.

§. 188.

Wenn bei einem Vergehen oder einem solchen Verbrechen, worauf nach dem Gesetze höchstens fünfjährige Kerkerstrafe zu verhängen ist, der Beschuldigte auf frischer That ergriffen wurde, oder wenn er bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, oder vor dem statt desselben einschreitenden Bezirksgerichte (§. 13), ein vollständiges und durch die übrigen polizeilichen oder gerichtlichen Erhebungen unterstütztes Geständniß seiner Schuld abgelegt hat, so soll der Untersuchungsrichter, sobald der Thatbestand der strafbaren Handlung festgestellt ist und die gepflogenen Erhebungen hinreichend erscheinen, um die Anklage zu begründen, und alle Umstände zu beurtheilen, welche auf die Bemessung der Strafe und der Entschädigung Einfluß nehmen können, von weiteren Untersuchungshandlungen, und insbesondere von der weiteren Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, deren vorläufige Abhörung der Beschuldigte selbst nicht ausdrücklich verlangt, abstehen.

I. In einem solchen Falle liegt ohnehin gemäß §. 60 alles vor, was nöthig ist, um darauf einen Anklagebeschluß zu gründen, und die nähere Erörterung des Falles kann der mündlichen Schlußverhandlung überlassen bleiben.

II. Dagegen werden durch diese Vorschrift die Anordnungen des §. 145 über die Einleitung der Special-Untersuchung und des §. 178 über die Vornahme des ordentlichen Verhöres nicht im mindesten beirrt, und sie hindern auch nicht die hier vorgeschriebene Beschleunigung. Würde der Beschuldigte auf frischer That betreten oder hat er schon bei der ergreifenden Behörde ein Geständniß abgelegt, so kann der Untersuchungsrichter gleich bei dem Empfange der Anzeige gemäß §. 142 die Untersuchung einleiten, und die nothwendig von ihm vorzunehmende Vernehmung des ihm Gestellten in der Form des Verhöres aufnehmen, und sohin nach Vernehmung des Beschädigten oder Vornahme des Augenscheines die Untersuchung schließen, wodurch allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen wird.

§. 189.

Von der Einleitung oder Fortsetzung des Untersuchungs-Verfahrens wegen Verbrechen und wegen der von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen hat der Untersuchungsrichter auch dann abzustehen, wenn der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Bewilligung ertheilten Auftrag des Justizministers es verlangt. Bei Vergehen aber, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist von der Fortsetzung der Untersuchung abzustehen, sobald dieser wann immer im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens es verlangt.

Es sind jedoch auch in diesen Fällen die Untersuchungs-Acten an den Gerichtshof zur Beschlußfassung vorzulegen (§§. 191, 197, Z. 4, und 198, lit. a).

I. Die Vorschrift dieses Paragraphes ist eine Folge der im §. 2 aufgestellten Regel, daß die Verfolgung der strafbaren Handlungen von Amtswegen erfolgen müsse, wenn sie nicht im Gesetze ausdrücklich dem Verlangen des Privatanklägers vorbehalten ist. Der Staatsanwalt kann daher, wenn er gemäß §. 30 lit. a) die Einleitung des Untersuchungsverfahrens veranlaßt hat, diesen Antrag eigenmächtig nicht zurücknehmen, sondern er müßte, wenn in einem besonderen Falle solche Umstände eintreten, welche ein weiteres Eingehen in die Sache aus höheren Rücksichten nicht wünschenswerth machen, durch den Oberstaatsanwalt einen Auftrag des Justizministers dazu erwirken; aber auch dieser kann denselben nur mit a. h. Bewilligung ertheilen, weil ein solches Niederschlagen einer Untersuchung eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften ist, welche nur von dem Gesetzgeber selbst ausgehen kann, so wie auch nur diesem das Recht der Begnadigung, als welche eigentlich ein solcher Akt erscheint, zusteht. — Ausnahmsweise von der Regel des §. 36 ist daher dieser Antrag der Staatsanwaltschaft für den Gerichtshof bindend.

II. Daß der Privat-Ankläger in jedem Punkte des Verfahrens den Abschluß desselben herbeiführen kann, ist eine Folge des ihm durch den §. 530 des Str. G. überhaupt eingeräumten Rechtes.

III. Die Vorlage der Akten an den Gerichtshof ist nothwendig, weil jedes eingeleitete Untersuchungsverfahren durch einen der im §. 196 aufgeführten Beschlüsse erledigt werden muß.

Uebrigens ist in diesen Fällen der Beschuldigte, wenn er sich mit der Ablassung nicht begnügen will, berechtiget, zu verlangen, daß Entlastungsbeweise, die er für seine gänzliche Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, erhoben werden, und daß ihm, wenn hierdurch nach dem Beschlusse des Gerichtshofes seine Schuldlosigkeit wirklich erwiesen wird, hierüber ein Amtszeugniß ausgefertigt werde.

Gegen die Verweigerung oder Bewilligung dieses Zeugnisses ist, wie gegen die Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse des Gerichtshofes die Berufung zulässig (§. 202).

I. Gegen einen in Folge dieser Einstellung des Verfahrens gefaßten Ablassungsbeschluß steht dem Beschuldigten demnach sowohl das Recht der Berufung gemäß §. 202, als auch das vorerwähnte Recht zu, weitere Erhebungen zum Ausweise seiner Schuldlosigkeit zu verlangen.

II. Dieses Recht steht dem Beschuldigten zu, es mag der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von der Untersuchung abgestanden sein. Die Bedingung der Ausfertigung des Amtszeugnisses ist aber der hergestellte Beweis der Schuldlosigkeit. Ist dieser nach der Meinung des Gerichtes — und im Falle einer Berufung auch nach jener der Oberbehörde — nicht hergestellt, so muß er sich mit dem Ablassungsbeschlusse zufrieden stellen. Dagegen können aber auch weder der Staatsanwalt noch der Privatkläger von ihrer abgegebenen Erklärung mehr zurücktreten, selbst wenn diese nachträglichen Erhebungen neue Verdachtsgründe an die Hand geben, oder die vorhandenen verstärken sollten (§. 366).

III. Die Form dieses Amtszeugnisses zeigt das folgende Muster:

Amtszeugniß.

Nachdem Herr Johann Karg gegen den Herrn Adolf Neu, Redacteur des Wochenblattes: „die Zeit," die Untersuchung wegen des Vergehens der Ehrenbeleidigung durch die in einem, in Nr. 20 des gedachten Blattes enthaltenen Artikel wider ihn vorgebrachte unbegründete Beschuldigung einer unehrenhaften und unsittlichen Handlung verlangt, dieses Verlangen aber am 15. d. M. zurückgenommen hat;

nachdem ferner die auf Begehren des Herrn Adolf Neu gepflogenen weiteren Erhebungen die Wahrheit der in dem obgedachten Artikel enthaltenen Thatsachen, und somit gemäß §. 490 Str. G. die Schuldlosigkeit des Herrn Adolf Neu dargethan haben:

so wird ihm auf sein Verlangen dieses Zeugniß zu seiner Rechtfertigung und Beruhigung ausgefertigt.

Vom k. k. Kreisgerichte zu N.

N., den — —

N. N. N. N.
Präsident. Rathssekretär.

§. 190.

Schlußverhör des Beschuldigten.

Jeder Beschuldigte ist vor dem Schlusse der Untersuchung nochmal zu vernehmen, was er etwa noch zu seiner Vertheidigung anzubringen habe. — Vor diesem Schlußverhöre ist er aufmerksam zu machen, daß ihm zu demselben auf sein Verlangen eine dreitägige Bedenkzeit eingeräumt werden könne, und diese Belehrung, sowie das Schlußverhör selbst in das Verhörs-Protokoll nach den in den §§. 184 und 185 enthaltenen Vorschriften aufzunehmen.

I. Würde der Verhörte nach Verlauf der Bedenkzeit, um sein Gewissen zu erleichtern, neue Geständnisse ablegen, so wäre darüber nach §. 181 zu verfahren, die nothwendigen Erhebungen einzuleiten und nach deren Beendigung die Untersuchung neuerlich mit Ertheilung der Bedenkzeit abzuschließen.

II. Da die Bedenkzeit dem Beschuldigten nur auf sein Verlangen eingeräumt wird, so versteht es sich von selbst, daß er darauf Verzicht leisten könne.

III. Was die Form des Abschlusses der Untersuchung betrifft, so ist der Schluß des Verhöres aus dem oben enthaltenen Muster eines Verhörsprotokolles (S. 258) ersichtlich. Erklärt der Beschuldigte, von der Bedenkzeit Gebrauch machen zu wollen, so wird nach Verlauf von drei Tagen, welche nach §. 5 zu berechnen sind, der Untersuchte neuerlich zum Verhöre vorgeführt, und ihm die Frage gestellt: „Was haben Sie nach verstrichener Bedenkzeit noch zu Ihrer Vertheidigung anzubringen?" und hierauf die Aeußerung des Beschuldigten wie jede andere Antwort zu Protokoll genommen. Will der Beschuldigte eine schriftliche Vertheidigung abfassen und dem Gerichte vorlegen, so ist dagegen nach der Vorschrift des §. 185 und den Erläuterungen dazu gar kein Anstand, und es könnte dieselbe, da die Frist von drei Tagen nur im Interesse des Beschuldigten bestimmt ist, auch noch später angenommen werden. Die Einsicht der Akten behufs der mündlichen oder schriftlichen Abgabe einer solchen Vertheidigung kann aber dem Beschuldigten nicht gestattet werden, indem ihm erst nach geschlossener und erledigter Untersuchung das Recht der Akteneinsicht zusteht (§. 203).

§. 191.

Vorlegung der Untersuchungs-Akten an den Gerichtshof.

Sobald von dem Untersuchungsrichter die Untersuchung abgeschlossen ist, hat er sämmtliche Acten dem Gerichtshofe vorzulegen.

I. Damit die Untersuchungsakten in gehöriger Uebersicht, Ordnung und Vollständigkeit erhalten werden, ist die Führung eines Tagebuches nothwendig, in welches jedes Aktenstück und jede getroffene Vorkehrung in chronologischer Ordnung eingetragen wird. Die Vorschriften über die Führung desselben sind in den §§. 25—29 der Instruction für die Strafgerichte enthalten.

II. Die geschlossene Untersuchung legt der Untersuchungsrichter mittelst eines kurzen Einbegleitungsberichtes dem Gerichtshofe vor. — Bei dem Wiener Landesgerichte besteht die Uebung, daß nur im Tagebuche bemerkt wird: „Wird dem k. k. Landesgerichte nach §. 191 Str. Pr. O. vorgelegt. Wien, —". Diese Form kann bei allen Gerichtshöfen rücksicht-

lich der bei ihnen selbst geführten Untersuchungen eintreten, während selbständige Untersuchungsgerichte der Natur der Sache nach die erstere Form werden wählen müssen.

Muster eines Berichtes.

Löbliches k. k. Kreisgericht!

Der Gefertigte legt die geschlossene Untersuchung wider den hier verhafteten Gregor Wild wegen Diebstahls in ⁺/. zur Beschlußfassung vor.

N., den —

N. N.
Untersuchungsrichter.

Achtes Hauptstück.

Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren.

Jede nach §. 186 geschlossene Untersuchung, sie mag sich auf die in den §§. 66—133 angeordnete Voruntersuchung beschränken, oder auch die in den §§. 134—185 erörterte Special-Untersuchung umfassen, muß, wie dies auch aus den §§. 189 und 377 hervorgeht, durch einen förmlichen Beschluß des Gerichtshofes erledigt werden. Der zu diesem Beschlusse berufene Gerichtshof ist nach §. 15 lit. c jener, welchem die mündliche Schlußverhandlung gegen den Beschuldigten zusteht, oder zustünde, wenn der Thäter bekannt wäre; welcher dies ist, ist nach §§. 16, dann 38— 46 zu beurteilen.

Da es bei der Fassung dieser Beschlüsse ohne gegen das Untersuchungsprinzip zu verstoßen, möglich ist, so ist dabei der Staatsanwaltschaft als Wahrerin des Gesetzes ein wesentlicher Einfluß eingeräumt, der auch dann eintritt, wenn das Untersuchungsverfahren entweder nach §. 37 oder nach §. 62 ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft geführt worden ist, und der sich in dem Rechte Anträge zu stellen (§§. 192—194), und in dem Berufungsrechte gegen den gefaßten Beschluß (§. 202) zeigt.

Das Gesetz bestimmt sonach: die Vorbereitung der Beschlußfassung (§§. 192—195), die Arten der zu fassenden Beschlüsse (§§. 196—200), die Bekanntgebung und Wirkungen derselben (§. 201), endlich in dem folgenden IX. Hauptstücke die Rechtsmittel gegen dieselben (§§. 202—212).

§. 192.

Verfügung des Gerichtshofes mit den Untersuchungs-Akten.

Sobald die Untersuchungs-Acten bei dem Gerichtshofe eingelangt sind, hat der Gerichtsvorsteher dafür einen Referenten zu bezeichnen, welcher die

Acten zu prüfen, daraus, wenn er es nöthig findet (§. 193), einen kurzen Auszug zu verfassen, und denselben sammt den Acten im kurzen Wege dem Staatsanwalte mitzutheilen hat. Dieser hat die Acten sammt einem schriftlichen und kurz zu begründenden Antrage dem Gerichtshofe zurückzustellen. Dabei sollen der Referent des Gerichtshofes und der Staatsanwalt sich gegenseitig die Einsicht der Acten erleichtern, und darauf bedacht sein, daß jede Untersuchung innerhalb acht Tagen, und bei sehr verwickelten und umfassenden Processen doch längstens binnen 14 Tagen nach ihrer Einlangung bei dem Gerichtshofe zum Vortrage gebracht werde. — Sind der Referent und der Staatsanwalt darüber einverstanden, daß vorläufig noch Erhebungen oder Ergänzungen der Untersuchung nöthig seien, so sind dieselben, in soferne auch der Vorsteher des Gerichtshofes diesen Antrag genehmiget, ohne Weiteres zu veranlassen. In dem Falle aber, wenn dießfalls der Referent und der Staatsanwalt uneinig sind, oder wenn der Vorsteher des Gerichtshofes den Antrag nicht genehmiget, entscheidet darüber der Gerichtshof (§. 195).

Bei denjenigen Untersuchungen, welche am Orte des Gerichtshofes selbst geführt wurden, kann der Vorsteher desselben auch denjenigen zum Referenten bestellen, welcher als Untersuchungsrichter die Untersuchung geführt hat.

I. Wenn der Referent, der nach §. 157 der Instr. f. d. Str. G. für jede Untersuchung besonders von dem Vorsteher zu bestimmen ist, die Akten erhält, so hat er sie zuerst durchzugehen, um zu sehen, ob die Untersuchung vollständig sei. Bei umfangreichen, verwickelten Untersuchungen ist die Verfassung des Aktenauszuges das beste Mittel, allfällige Unvollständigkeiten zu entdecken. — Findet der Referent solche, so theilt er die Akten nebst Anführung seiner Ansicht (siehe Abs. II.) dem Staatsanwalt mit; ist dieser mit ihm einverstanden, so legt er sie dem Gerichtsvorsteher vor, und mit dessen Genehmigung gehen die Akten an den Untersuchungsrichter zur Vornahme der nothwendig erkannten Erhebungen zurück. — Sind der Staatsanwalt oder der Gerichtsvorsteher nicht der Ansicht des Referenten, so entscheidet der Gerichtshof.

Findet der Referent die Untersuchung vollständig, so leitet er die Akten, unter Beilegung des allenfalls verfaßten Aktenauszuges, welcher im Tagebuche einzutragen ist, an den Staatsanwalt mit der Bezeichnung: „Der k. k. Staatsanwaltschaft nach §. 192 Str. P. O. zum Antrage.“ Beantragt nun der Staatsanwalt Erhebungen, so wird darüber auf die vorbezeichnete Art — beantragt er eine der im §. 196 bezeichneten Erledigungen, nach den folgenden Paragraphen vorgegangen.

II. Daß der Referent auch seinen Antrag dem Staatsanwalte vorläufig mittheile, ist im Gesetze nicht vorgeschrieben und auch nicht nothwendig. Nur wenn der Referent weitere Erhebungen für nöthig hält, dürfte es des Zeitersparnisses wegen zweckdienlich sein, diese Ansicht sogleich dem Staatsanwalte bekannt zu geben, indem der Staatsanwalt selten dagegen sein wird, und somit nach erfolgter Genehmigung des Gerichtsvorstandes dieselben mit möglichster Beschleunigung durch den Untersuchungsrichter eingeleitet werden können.

III. Der Staatsanwalt hat seinen Antrag, welcher entweder auf Ergänzung des Verfahrens oder auf eine der im §. 196 erwähnten Erledigungsarten gerichtet sein muß, nach seinem besten Wissen und Gewissen zu stellen; in verwickelten Fällen kann er sich mit Beobachtung der im Gesetze angeordneten Frist auch bei seinen Vorgesetzten eine Weisung einholen. — In jenen Fällen aber, wo es sich um einen gesetzwidrigen Mißbrauch der Waffen durch die Finanzwache handelt, hat der Staatsanwalt, gemäß §. 7 der Ministerial-Verordnung vom 15. Oktober 1853, Nr. 210 R. G. Bl., bevor er seinen Antrag stellt, sich unter Mittheilung sämmtlicher Akten mit der leitenden Finanzbehörde, welcher der Beschuldigte unmittelbar untersteht, in's Einvernehmen zu setzen, deren Mittheilungen abzuwarten und dieselben mit seinem eigenen Antrage auch in dem Falle dem Gerichte vorzulegen, wenn er selbst einen von dem Antrage der Finanzbehörde abweichenden Antrag stellen zu müssen erachtet. — Die Anträge des Staatsanwaltes haben aber nicht durch das Einreichungsprotokoll des Gerichtes zu laufen, sondern sind demselben in dem gewöhnlichen kurzen Wege (§. 155 der Instr. f. d. Str. G.) mitzutheilen (Just. Min. Erl. v. 14. Jäner 1856, Z. 26848 und 27032).

IV. Wie die Aktenauszüge zu verfassen sind, bestimmt der §. 158 der Instruktion für die Strafgerichte. Ein Muster eines solchen läßt sich nicht geben, weil dasselbe nur im Vergleiche mit den bezüglichen Aktenstücken einen Nutzen haben könnte. Gute Aktenauszüge verfassen, ist nicht leicht; der Auszug soll Kürze mit der nöthigen Vollständigkeit und Deutlichkeit verbinden, er muß alles für die Beurteilung des Falles Entscheidende enthalten. Diejenige Form, in welcher diese Eigenschaften am besten sich vereinigen, ist auch die beste. Hier können nur Uebung, das Studium guter Muster und vor Allem das eigene Talent des Referenten etwas Vollkommenes leisten. Unumgänglich nöthig ist aber, daß der Referent die entscheidenden Punkte sich selbst klar und bestimmt vor Augen stellen könne, denn nur dann wird er im Stande sein, die Sache auch Anderen in kürzester Art deutlich zu machen. — Eine Andeutung hierüber gibt außer dem obgedachten §. 158 der Instr. f. d. Str. G. auch der §. 142 des k. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl., welcher anordnet: es seien in dem Aktenauszuge alle vorkommenden Thatumstände und Rechtsgründe, welche einiger Maßen für erheblich gehalten werden könnten, und alle beigebrachten Beweismittel getreu anzuführen, die entscheidenden Stellen der vorgelegten Urkunden hervorzuheben und dadurch die Stimmführenden in den Stand zu setzen, die Sache eben so gründlich beurteilen zu können, als ob sie die Akten selbst gelesen hätten.

§. 193.

Berathung des Gerichtshofes darüber.

Bei der Berathung, welche der Gerichtshof über die für vollständig angesehene Untersuchung, oder im Falle getheilter Meinungen über die Nothwendigkeit weiterer Ergänzungen (§. 192), zu halten hat, ist zuerst von dem Referenten der Sachverhalt vorzutragen, was bei einfachen Fällen auch mündlich in der Art geschehen kann, daß die für die Entscheidung wesentlichen Puncte aus den Acten selbst abgelesen werden. Hierauf hat der Staatsanwalt seinen Antrag vorzutragen, welcher zwar schriftlich vorbereitet

sein muß, dessen Begründung aber der mündlichen Erörterung vorbehalten werden kann.

I. Ueber den Vorgang bei der Berathung und Beschlußfassung überhaupt enthalten die §§. 20—24 die nöthigen Anordnungen, und es sind dabei nach Vorschrift des §. 160 der Instruktion für die Strafgerichte auch die §§. 159 — 167 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl. (siehe dieselben in meiner Erklärung dieser Instruktion) zu beobachten. Außerdem ist aber auch nach Vorschrift des §. 141 des ersterwähnten Gesetzes und des §. 161 der Instr. f. d. Str. G. von dem Referenten ein abgesondertes schriftliches Referat zu entwerfen. Dieses kann, wenn es sich um einen der im §. 196 bezeichneten Beschlüsse handelt, sehr kurz sein; wenn es aber eine der anderen in den Erläuterungen zu eben diesem Paragraphe bemerkten Erledigungsarten betrifft, muß es nach Vorschrift des erwähnten §. 141 einen kurzen und getreuen Aktenauszug (vgl. §. 192) und die Begründung des Antrages des Referenten durch ein besonderes Gutachten enthalten.

II. Rücksichtlich der Begründung des Antrages des Staatsanwaltes kann hier nur eine ausführliche Begründung gemeint sein, indem eine kurze Begründung jederzeit dem schriftlichen Antrage beizufügen ist (§. 192). — Uebrigens ist es dem Staatsanwalte unverwehrt, in der Rathssitzung einen von seinem gemäß §. 192 gestellten Antrage abweichenden Antrag zu stellen, wenn er inzwischen eine andere Ansicht von der Sache gewonnen hat. — Zur Begründung seines Antrages ist der Staatsanwalt nach §. 13 der Instr. f. d. Staatsanwaltschaft unmittelbar nach dem Vortragenden zu hören. Er kann aber auch nachher, während der Berathung, sowohl thatsächliche Bemerkungen machen und Rechtsausführungen vorbringen, als auch die für eine entgegengesetzte Meinung vorgebrachten Gründe widerlegen. Er darf jedoch weder die Stimmführer in Ausführung ihrer Begründungen unterbrechen, noch sich anzügliche Bemerkungen über geäußerte Ansichten erlauben.

III. Die Berathung beginnt sohin, nachdem der Referent seinen Antrag gestellt und begründet (§. 21), und der Staatsanwalt seine Ansicht entwickelt hat, damit, daß der Referent allenfalls zur Widerlegung der gegentheiligen Meinung des Staatsanwaltes noch Gründe anführt, und sohin der zweite Mitstimmende und zuletzt der Vorsitzende ihre Meinungen äußern. Sind der Referent und der Staatsanwalt einig, so sprechen nach der Ausführung des Staatsanwaltes zuerst der zweite Votant und dann der Vorsitzende ihre Ansicht aus.

Muster von Vorträgen.

Zahl —

Anzeige wegen eines Diebstahles an
Johann Kurz.

Johann Kurz hat hierorts angezeigt, daß ihm in dem Eisenbahnhofe zu A. seine Brieftasche mit einer Barschaft von 50 fl. C. M. gestohlen worden sei.

Da aber der Ort A. nicht mehr in dem hierortigen, sondern in dem Sprengel

des k. k. Kreisgerichtes N. liegt, so beantrage ich gemäß §§. 38 und 50 der Str. Pr. O.

Die Anzeige des dem Johann Kurz geschehenen Diebstahls sei mittelst des entworfenen Schreibens dem k. k. Kreisgerichte N. zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

N. N.

Zahl —

Untersuchung wider N. N. wegen Diebstahles.

Ueber Vorlesung des Aktenauszuges (mündliche Erörterung des Sachverhaltes) beantrage ich einverständlich mit (abweichend von) der k. k. Staatsanwaltschaft

Die Ausfertigung des entworfenen Anklage- (Ablassungs-, Einstellungs-) Beschlusses.

N. N.

§. 194.

Berathungs-Protokoll.

In das über diese Berathung zu führende Protokoll sind sowohl die Anträge des Staatsanwaltes und des Referenten sammt den dafür geltend gemachten Gründen, als auch alle einzelnen von dem letzteren abweichenden Meinungen, und der gefaßte Beschluß aufzunehmen.

Das Berathungsprotokoll ist nach §. 161 der Instruktion f. d. Strafgerichte auf dem bei dem vorigen Paragraphe erwähnten Referatsbogen nach dem Aufsatze des Referenten oder wenn der Raum nicht hinreicht, auf einem besonderen halbgebrochenen Bogen beizufügen. Hierbei sind nach Anführung des Berathungstages und der Gegenwärtigen mit Hinweisung auf die vorliegenden Anträge des Staatsanwaltes und des Referenten, zuerst die von den Antragstellern vorgenommenen Aenderungen ihrer Anträge oder Beifügung neuer Gründe, dann die Meinungen aller einzelnen Stimmführer sammt ihrer Begründung, dann der gefaßte Beschluß, mit der Angabe wie die Stimmenmehrheit berechnet wurde, klar und bestimmt darzustellen und die von der Mehrheit angenommenen Entscheidungsgründe anzuführen.

Muster von Berathungs-Protokollen.

Zum ersten der vorstehenden Vorträge.

Sitzung vom —

Herr Gerichtsvorsteher N.
Herren Räthe N. N.
Herr Staatsanwalt N.
N., Rathssecretär.

Nach Anhörung des Herrn Staatsanwaltes, der sich mit dem Antrage des Herrn Referenten einverstanden erklärt, einhellig nach dem Antrage des Herrn Referenten.

N. N.

Zum zweiten der vorstehenden Vorträge.

Sitzung vom —

Herr Gerichtsvorsteher N.
Herren Räthe N. N.
Herr Staatsanwalt N.
N., Rathssekretär.

Der Herr Referent und der Herr Staatsanwalt beantragen die Versetzung des N. N. in den Anklagestand unter Fortdauer der Haft.

Herr Rath N. ist der Meinung, daß die Untersuchungshaft aufzuheben sei, indem der Beschuldigte leicht einen Erwerb finden könne, und seine Flucht um so weniger zu besorgen sei, als er früher leichte Gelegenheit zum Entfliehen hatte, und ungeachtet er wußte, daß der Verdacht nur ihn treffen würde, doch nicht entflohen ist. Im Uebrigen ist er mit dem Herrn Referenten einverstanden.

Der Herr Vorsitzende stimmt dem Antrage des Herrn Referenten bei.

Daher Beschluß durch Stimmenmehrheit:

Versetzung des N. N. in den Anklagestand wegen Verbrechens des Diebstahls unter Fortdauer der Untersuchungshaft.

N. N. — N. N.
Vorsitzender. — Rathssekretär.

(Nach §. 182 des kais. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl. hat der Vorsitzende jedem Sitzungsprotokolle seine Unterschrift beizufügen.

§. 195.

Veranlassung von Ergänzungen der Untersuchung.

Sind nach dem Beschlusse des Gerichtshofes noch weitere Erhebungen oder Ergänzungen erforderlich, so ist dazu von demselben vorläufig die ge-

eignete Vorkehrung zu treffen. Gegen einen solchen Beschluß des Gerichtshofes ist kein weiterer Rechtszug offen.

I. Die Anordnung, daß gegen derlei Beschlüsse kein Rechtsmittel offen steht, ist eine Folge der im §. 65 gegebenen Vorschrift.

II. Dem Untersuchungsrichter, dem die Vornahme der Ergänzungen aufgetragen wird, sind jedenfalls auch die Gründe dieses Beschlusses bekannt zu geben, damit er wisse, in welcher Richtung er die neuen Erhebungen zu pflegen habe, oder es werden ihm dieselben in dem Beschlusse bestimmt aufgetragen. — Die Untersuchung ist sohin nach §§. 186 und 190 neuerlich abzuschließen.

§. 196.

Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschluß.

Erkennt sich der Gerichtshof für zuständig (§. 50), und die Untersuchung für vollständig, so hat er den Beschluß zu fassen, daß entweder

a) die Vor-Untersuchung einzustellen (Einstellungs-Beschluß); oder

b) von jedem weiteren Verfahren gegen den Untersuchten abzulassen (Ablassungs-Beschluß); oder

c) der Untersuchte in Anklagestand zu versetzen sei (Anklage-Beschluß).

I. Das Gesetz kennt demnach eine sechsfache Art der Erledigung einer anhängig gemachten Strafsache:

1. ohne in die Hauptsache einzugehen:

a) den Ausspruch der Unzuständigkeit des Gerichtes, welcher zugleich mit der Verweisung der Sache an das zuständige Gericht zu verbinden ist (§. 50);

b) die Veranlassung der Ergänzung der Untersuchung (§§. 192, 195);

2. eingehend in die Hauptsache:

c) die Verwerfung der Anzeige wegen Mangel des Thatbestandes einer strafbaren Handlung oder wegen Unerheblichkeit der Verdachtsgründe (§§. 62, 63);

d) den Einstellungsbeschluß (§. 197), wenn gegen Niemanden nach Vorschrift des §. 145 die Special-Untersuchung eingeleitet worden war;

e) den Ablassungsbeschluß (§. 198), wenn eine solche eingeleitet worden war, der entstandene rechtliche Verdacht (§§. 134, 135) sich aber behoben hat, und in beiden Fällen die übrigen gesetzlichen Bedingungen eintreten;

f) den Anklagebeschluß (§. 200), wenn der der Specialuntersuchung zu Grunde gelegene rechtliche Verdacht auch am Schlusse des Untersuchungsverfahrens noch besteht oder sich verstärkt hat, und der Thatbestand so wie die Strafbarkeit der Handlung keinem Zweifel unterliegen.

II. Nach der ausdrücklichen Vorschrift der §§. 23 und 24 hat auch die Berathung und Beschlußfassung in dieser Ordnung der Erledigungsarten zu geschehen.

§. 197.

Wann ein Einstellungs-Beschluß zu fassen ist.

Ein Einstellungs-Beschluß ist zu fassen, wenn sich schon im

Laufe der Voruntersuchung, bevor also die Untersuchung wider eine bestimmte Person eingeleitet ist (§. 145), zeigt, daß entweder

I. Die Grundbedingung des Einstellungsbeschlusses ist, daß noch kein Beschluß wegen Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person vorliegt, es mag übrigens der Thäter gänzlich unbekannt sein (§. 377), oder ungeachtet vorliegender Vermuthungen sich gegen Niemanden ein rechtlicher Verdacht herausgestellt haben (§. 134), oder der gegen eine bestimmte Person angeregte Verdacht noch im Wege der Thatbestandserhebung behoben worden sein. Dabei ist es einerlei, ob viele oder wenige Erhebungen gepflogen wurden, oder ob sogleich nach Vernehmung des Anzeigers über die angebrachte Anzeige sich eine der folgenden Bedingungen ergab, wenn nur nicht gleich die Anzeige selbst aus einem der im §§. 50 oder 62 aufgeführten Gründe verworfen worden ist.

II. Die weiteren Bedingungen eines Einstellungsbeschlusses zählt das Gesetz in Folgendem auf:

1. der Thatbestand einer von dem Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten Handlung nicht vorhanden ist (§§. 15, lit. a, 62 und 63); oder daß

I. Es macht hier keinen Unterschied, ob die That sich als ganz straflos, oder nur als eine Uebertretung, oder als eine nach einem anderen als dem allgemeinen Strafgesetze strafbare Handlung darstellt.

II. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, wann der Thatbestand einer als Verbrechen oder Vergehen erklärten Handlung nicht vorhanden sei? Der Thatbestand jedes Verbrechens hat zwei Theile, den subjektiven und objektiven, welcher letztere bei den Vergehen allein in Betracht kommt (§. 238 Str. G.). Nach der bestimmten Vorschrift des §. 66 muß das Vorhandensein beider Momente durch die Voruntersuchung festgestellt werden. Hat sich demnach das eine oder das andere nicht genügend sicherstellen lassen, so ist der Thatbestand nicht vorhanden. Dabei frägt es sich nun weiter: genügt es zu diesem Ausspruche, daß entweder der böse Vorsatz oder ein anderes der wesentlichen gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung nicht erwiesen sei, oder muß der Beweis hergestellt sein, daß derselbe nicht vorhanden sei? Bei der bestimmten Anordnung des §. 258, daß nur das für wahr zu halten sei, was bewiesen ist, muß diese Frage dahin beantwortet werden, daß der objektive Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens dann nicht vorhanden sei, wenn nicht alle zum Begriffe desselben erforderlichen thatsächlichen gesetzlichen Merkmale rechtlich erwiesen sind. Da aber für den subjektiven Thatbestand nicht der §. 258, sondern der §. 268 maßgebend ist, so wird derselbe so lange als vorhanden betrachtet werden müssen, als bei dem erwiesenen Vorhandensein des objektiven Thatbestandes hinreichende Wahrscheinlichkeitsgründe (§. 135) zur Annahme des bösen Vorsatzes vorliegen.

Literatur: Wann der Thatbestand nicht vorhanden sei? (G. Z. 1855, Nr. 145)

2. Thatsachen erwiesen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben; oder daß

Diese Thatsachen sind in den §§. 62, 165, 168, 187, 216, 223, 466, 467, 490, 491, 495, 522 und 526 des Str. Ges. enthalten.

3. das strafgerichtliche Verfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet oder fortgesetzt wurde; oder daß

Dieser Fall kann nur eintreten, wenn der Untersuchungsrichter, der durch eine anderweitige Amtshandlung in die Kenntniß eines der bei §. 2 in Abs. II unter 1) der Erl. aufgeführten Vergehen kam, darüber das Strafverfahren von Amtswegen eingeleitet hätte.

4. von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift des §. 189 auf Begehren des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers abgestanden wurde; oder wenn endlich

Vergleiche die Erklärung bei §. 189.

5. gegen Niemanden rechtliche Verdachtsgründe der Schuld eines wirklich vorhandenen Verbrechens oder Vergehens vorliegen, und sich daher der wahrscheinliche Thäter desselben nicht ermitteln läßt.

In diesem Falle aber wird das Verfahren nur bis zur Ausforschung des Thäters eingestellt (§. 377).

Literatur: Adam, Beitrag zur Erläuterung des §. 197 (G. Z. 1855, Nr. 30). — Zum §. 197 (G. Z. 1855, Nr. 37). — Adam, Noch einige Worte (G. Z. 1855, Nr. 46). — L. Schlußwort (G. Z. 1855, Nr. 62).

§. 198.

Wann ein Ablassungs-Beschluß zu fassen ist.

Ein Ablassungs-Beschluß ist zu fassen, wenn zwar gegen eine bestimmte Person bereits die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet war, sich aber erst im Verlaufe derselben entweder

Der Ablassungsbeschluß setzt als Grundbedingung voraus, daß bereits gegen Jemanden gemäß §. 145 die Einleitung der Untersuchung beschlossen worden ist, demzufolge weitere Schritte in der Specialuntersuchung geschehen sind, und diese nach §. 186 abgeschlossen worden ist, so daß der Gerichtshof über deren Gesammtergebniß entscheiden soll. Hat dagegen Jemand, gegen den Einleitungsbeschluß die nach §§. 64 und 65 zustehenden Rechtsmittel ergriffen und findet das Gericht erster oder höherer Instanz, daß einer der im §. 197 Z. 1—5 bezeichneten Fälle vorliege, daß also eine Specialuntersuchung gar nicht hätte eingeleitet werden sollen, so wird es den Einleitungsbeschluß aufheben und folgerecht die Sache durch einen Einstellungsbeschluß erledigen. Da das im §. 64 erwähnte Rechtsmittel an keine Frist gebunden ist, so macht es hierbei keinen Unterschied, wenn der Untersuchungsrichter noch weitere Untersuchungsschritte vorgenommen hat, bis die Beschwerde angebracht wurde, denn mit der Bedingung (dem Einleitungsbeschlusse) muß auch das Bedingte (der Ablassungsbeschluß) wegfallen.

a) einer der im §. 197, Zahlen 1—4 bezeichneten Fälle ergibt; oder wenn

Es wird daher auch nur auf die Erklärung des vorstehenden Paragraphes verwiesen, und bemerkt, daß, wenn der Beschuldigte vor Einleitung der Specialuntersuchung gestorben wäre, ein Einstellungs-, wenn er nach derselben gestorben ist, ein Ablassungsbeschluß zu schöpfen ist.

b) die gegen den Beschuldigten vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen oder doch in dem Maße entkräftet wurden, daß er nicht mehr als rechtlich beschuldiget erscheint (§§. 134 und 135).

Hier wird vorausgesetzt, daß die Rechtfertigung des Beschuldigten von dem gegen ihn erhobenen Verdachte erst in seinem Verhöre und durch die in Folge der Verantwortungen des Beschuldigten eingeleiteten Erhebungen erfolgt ist.

Literatur: Adam, Beitrag zur Erläuterung des §. 198 (G. Z. 1855, Nr. 30). — Zum §. 198 (G. Z. 1855, Nr. 37). — Adam, Noch einige Worte (G. Z. 1855, Nr. 46). — L. Schlußwort (G. Z. 1855, Nr. 62).

§. 199.

Ausfertigungsform der Einstellungs= und Ablassungs=Beschlüsse.

Jedem Einstellungs= und Ablassungs=Beschlusse sind die Gründe beizufügen, aus welchen er erfolgt.

Es ist einerlei, ob diese Gründe in den Beschluß selbst aufgenommen, oder demselben abgesondert beigegeben werden; über deren Abfassung siehe die Bemerkungen am Schlusse des §. 200.

Erkennt der Gerichtshof in der erhobenen strafbaren Handlung zwar nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, wohl aber den einer Uebertretung, so hat er zwar den Einstellungs= oder Ablassungs=Beschluß zu fassen (§. 197, Zahl 1, und 198. lit. a), jedoch zugleich die Acten an das zuständige Gericht zu leiten (§. 418).

I. Bei dieser Abtretung einer Untersuchung an eine andere Behörde hat sich der Gerichtshof sowol die Vorschriften der §§. 9, dann 38—50, als auch jene des Art. V. des Kundmachungspatentes zum allg. Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vor Augen zu halten.

II. Erkennt der Gerichtshof in der Sache eine der Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte zugewiesene Uebertretung und tritt die Verhandlung demselben ab, so ist das Bezirksgericht durch diesen Beschluß in Betreff der Beurteilung des Falles gebunden (§. 418). Jeder anderen Behörde (z. B. der Gefällsbehörde) steht aber die Beurteilung frei, ob in der strafbaren That ein Gegenstand ihrer Amtshandlung vorliege oder nicht.

Wird ein Ablassungs=Beschluß aus dem Grunde geschöpft, weil entweder sich in der dem Beschuldigten zur Last gelegten That gar keine strafbare Handlung erkennen läßt, oder weil alle wider ihn vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet wurden, so ist der Ablassungs=Beschluß in Form eines Schuldlosigkeits=Zeugnisses für den Untersuchten auszufertigen.

I. In diesem Falle ist dem Beschuldigten das Zeugniß von Amtswegen auszufertigen und es bedarf nicht erst eines besonderen Ansuchens darum, wie dies im §. 189 vorgeschrieben ist. — Dagegen genügt es zur Ausfertigung des Amtszeugnisses nicht, daß nur (wie bei §. 197 Abs. 1 bemerkt wurde) der Thatbestand der strafbaren Handlung nicht erwiesen ist, sondern es muß erwiesen sein, daß die Merkmale einer solchen nicht vorhanden sind.

II. Wenn in dem Falle eines Einstellungsbeschlusses derjenige, der der That verdächtig gehalten wurde, wenn auch dieser Verdacht sich nicht zu einem rechtlichen erhoben hat, bei dem Eintreten der oben bezeichneten Bedingungen zur Herstellung seiner Ehre ein ähnliches Zeugniß verlangt, so dürfte, da der Fall mit dem im §. 189 angeführten ganz gleich

und im Gesetze etwas Widersprechendes nicht enthalten ist, ohne Anstand nach der Vorschrift des §. 189 vorgegangen und ihm ein solches Zeugniß ertheilt werden können; um so mehr, als ein solcher stiller Verdacht dem Betreffenden oft weit nachtheiliger ist, als ein offen ausgesprochener, gegen den eine förmliche Rechtfertigung möglich ist.

Wurde ein Ablassungs-Beschluß aus was immer für einem Grunde geschöpft, und war der Beschuldigte bisher im Verhafte, so ist in dem Beschlusse zugleich auszusprechen, daß sogleich nach eingetretener Rechtskraft desselben der Verhaftete in Freiheit zu setzen sei.

Nach §. 342 ist dem Einstellungs- und Ablassungsbeschlusse auch beizufügen, daß die allenfalls aufgelaufenen Gerichtskosten vom Staate zu tragen sind.

§. 200.

Wann ein Anklage-Beschluß zu fassen sei.

Ein Anklage-Beschluß kann nur dann gefaßt werden, wenn derjenige, wider welchen die Untersuchung stattgefunden hat, eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldiget erscheint.

Der Anklage-Beschluß setzt als Bedingungen voraus: 1. daß gegen Jemanden gemäß §. 145 die Special-Untersuchung eingeleitet wurde, und daß 2. der rechtliche Verdacht, auf welchen sich der Einleitungsbeschluß gründete, sich nicht auf die im §. 198 b) bezeichnete Art behoben hat, ohne Unterschied, ob noch neue Verdachtsgründe im Laufe der Untersuchung hinzugekommen sind oder nicht.

Der Anklage-Beschluß muß

a) den Vor- und Zunamen des Angeklagten, soweit dieselben erhoben werden können, und dessen Spitznamen, wenn er unter einem solchen bekannt war;

b) das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, und die übrigen etwa zusammentreffenden strafbaren Handlungen namhaft machen;

Hierbei genügt die Anführung der gesetzlichen Benennung des Verbrechens oder Vergehens, ohne daß näher zu bemerken ist, durch welche Thathandlungen oder an wem es verübt worden ist, welche Auseinandersetzung erst in den Entscheidungsgründen ihren Platz findet.

c) die Gesetzesstelle bezeichnen, wornach er zu bestrafen wäre;

Diese Bezeichnung ist nothwendig, weil darnach die Zahl der Richter bei der Schlußverhandlung zu bestimmen ist (§. 17), und es sind sich dabei die Vorschriften der §§. 34, 35 und 267 des Str. G. vor Augen zu halten.

d) ausdrücken, ob der Angeklagte in Verhaft, oder auf freiem Fuße zu halten sei; ferner

e) die Belehrung über die dem Beschuldigten zukommende Berufung, und über die Befugnisse zur Vertheidigung gegen die Anklage (§§. 213—215);

f) die genaue Bezeichnung derjenigen Personen enthalten, welche zu der mündlichen Schlußverhandlung vorzuladen sind.

Als Zeugen und Sachverständige hat der Gerichtshof nur solche Personen vorzuladen, deren Aussage nach dem Ergebnisse des Untersuchungs-Verfahrens für die künftige Entscheidung von wesentlichem Einflusse sein kann.

Wenn aber die im §. 188 erwähnten Voraussetzungen eintreten, so hat der Gerichtshof zur mündlichen Schlußverhandlung nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, deren Abhörung demselben zur weiteren Aufklärung unerläßlich erscheint.

Diese Personen sind der Beschädigte, welcher gemäß §. 352 jedenfalls vorzuladen ist, dann jene Personen, durch welche dem Geständnisse des Angeklagten die im §. 265 geforderte Glaubwürdigkeit ertheilt, oder durch welche die Ueberweisung des läugnenden Angeklagten gemäß §§. 269 — 271, dann 278 — 282 bewirkt werden soll. — Die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles geben hierbei die verläßigste Richtschnur ab.

Endlich sind

g) in den Entscheidungsgründen die rechtlichen Verdachtsgründe zu bezeichnen, worauf sich die Versetzung in den Anklagestand stützt.

Ueber die Abfassung der Entscheidungsgründe bestimmt der §. 165 der Instruction für die Strafgerichte, daß wenn derlei Beschlüsse den Parteien hinauszugeben sind, die Strafgerichte dabei stets die Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Schicklichkeit zu beobachten und daher insbesondere in Fällen, wo es sich um die Beurteilung unehrerbietiger, beleidigender, unsittlicher oder unschicklicher Aeußerungen eines Beschuldigten, oder um Thatsachen handelt, deren nähere Bekanntwerdung aus öffentlichen Rücksichten gefährlich werden könnte, hievon in den Entscheidungsgründen nur in jenen allgemeinen Ausdrücken Andeutung zu machen haben, welche zur Begründung des Erkenntnisses unumgänglich nothwendig sind.

Was die Form der Ausfertigung der in den §§. 196, 197 und 200 angeführten Beschlüsse betrifft, so sind dieselben gerichtliche Erkenntnisse, welche mit den im §. 205 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl. angeordneten Worten: „Das k. k. N. Gericht hat kraft der ihm von Seiner apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt“ zu beginnen haben, nach §. 211 ebendort von dem Gerichtsvorsteher und einem Rathssecretär zu unterfertigen, und nach §. 212 ebenda mit dem Amtssiegel zu versehen sind. — Die beiden letztbezogenen Paragraphe finden auch auf die Amtszeugnisse Anwendung.

Muster eines Einstellungsbeschlusses.

Zahl —

Das k. k. N—gericht in N. hat Kraft der ihm von Seiner k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt beschlossen, die Untersuchung wegen des dem Peter Gut geschehenen Diebstahles nach §. 197 der Strafprozeß-Ordnung einzustellen, und die Akten dem k. k. Bezirksgerichte N. zur weiteren Amtshandlung abzutreten, weil sich im Laufe der Untersuchung ergeben hat, daß von den ihm aus unversperrtem Zimmer angeblich gestohlenen Sachen im Werthe von 30 fl. C. M. die auf 10 fl. C. M. bewehrtete goldene Denkmünze nur verlegt war, und

sich wieder gefunden hat, demnach gemäß §§. 171 und 173 Str. G. nicht der Thatbestand des Verbrechens, sondern nur jener der Uebertretung des Diebstahles nach §. 460 Str. G. vorliegt.

N., den —

(L. S.) N. N., Gerichtsvorsteher.

N. N., Rathssekretär.

Muster eines Ablassungsbeschlusses.

Zahl —

Das k. k. N—gericht in N. hat Kraft der ihm von Seiner k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt beschlossen, von der gegen Lorenz Stoeger am — 185— Zahl — eingeleiteten Untersuchung wegen Verbrechens der Brandlegung nach §. 198 der Strafprozeß-Ordnung abzulassen, und den Verhafteten auf freien Fuß zu stellen, weil sich im Verlaufe der Voruntersuchung ergeben hat, daß Lorenz Stoeger, wie die Zeugen Paul Klein und Vincenz Berger bestätigen, sogleich nach dem Hineinstecken des brennenden Zündhölzchens in das Strohdach der Scheune des Franz Klinger, dasselbe wieder herausriß, einen nebenstehenden Eimer Wasser auf das Dach ausgoß; und somit allen Schaden verhütete, und daß, da er nach der Aussage der genannten Zeugen den Umstand, daß sie ihn beobachteten, nicht wissen konnte, seiner Angabe, er habe dies aus Reue über seine That gethan, Glaube beizumessen ist, wornach alle Umstände eintreffen, welche nach §. 168 Str. G. die Strafbarkeit des Verbrechens der Brandlegung aufheben. Die Gerichtskosten sind vom Staate zu tragen.

N., den —

(L. S.) N. N., Gerichtsvorsteher.

N. N., Rathssekretär.

Muster eines Anklagebeschlusses.

Zahl des Haupt-Registers —

des Einreich.-Prot. —

Das k. k. N—gericht in N. hat kraft der ihm von Seiner k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt den Beschluß gefaßt: es werde Josef Klein, insgemein der lange Seppel genannt, nach §. 200 der Strafprozeß-Ordnung in den Anklagestand versetzt, weil derselbe des Verbrechens des Diebstahles und der Uebertretung der verbotenen Rückkehr, strafbar nach den §§. 35, 178 und 324 des Strafgesetzes rechtlich beschuldigt erscheint.

Der Angeklagte wird im Verhafte behalten.

Zur Schlußverhandlung ist vorzuladen: Franz Schlicht.

Gegen diesen Beschluß des Gerichtes kann nach §§. 202 und 203 der Strafprozeß-Ordnung die Berufung innerhalb 24 Stunden vom Tage der Eröffnung (entweder) bei diesem N—gerichte (oder in soferne der Beschluß dem Beschuldigten durch ein anderes Gericht zugestellt wurde, wenn er es vorzieht, auch bei diesem) angemeldet, eine etwa erfolgte Verzichtleistung auf die Berufung aber nicht mehr widerrufen werden. Die Ausführung der Berufung ist längstens innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Anmeldung an zu rechnen, bei diesem N—gerichte entweder mündlich oder schriftlich anzubringen, wozu sich der Angeklagte auch einen Vertheidiger wählen kann.

Bei der Schlußverhandlung ist der Angeklagte nach §. 213 der Strafprozeß-Ordnung befugt, sich eines Vertheidigers zu bedienen, und sich denselben entweder selbst zu bestellen oder dessen Wahl diesem Gerichte zu überlassen, welches in diesem Falle, wenn der Angeklagte die Vertheidigungskosten aus eigenem Vermögen zu bezahlen nicht im Stande ist, demselben einen Armen-Vertreter beigegeben wird. Der Angeklagte kann sich nach §. 215 der Strafprozeß-Ordnung mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen, die Einsicht der Akten verlangen, von einzelnen Akten Abschrift nehmen, und von Augenscheins-Protokollen, Gutachten der Sachverständigen und von Original-Urkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, unentgeltliche Abschriften verlangen.

Gründe:

Josef Klein ist übereinstimmend mit der beschworenen Aussage des Beschädigten Franz Schlicht geständig, daß er, ungeachtet er auf beständig von Langendorf abgeschafft ist, wieder dahin zurückgekehrt, und am Abende seiner Rückkehr durch das Fenster in die ebenerdige Wohnung des Franz Schlicht eingestiegen sei, und daselbst nach gewaltsamer Erbrechung einer Kastenlade Kleider und Präziosen im Gesammtwerthe von 45 fl. C. M. gestohlen habe, welche zum größeren Theile noch bei ihm vorgefunden wurden. Er ist demnach gemäß §§. 138 Abs. 8, 140 Abs. 1 und 142 Str. Pr. O. des in den §§. 171, 173 und 174 II d des Str. G. bezeichneten Verbrechens des Diebstahles und der im §. 324 eben da bezeichneten Uebertretung der verbotenen Rückkehr rechtlich beschuldigt.

Die Fortdauer der Haft gründet sich auf §. 156 lit. c), die Vorladung des Beschädigten auf §. 352 Str. Pr. O.

N., den —

(L. S) N. N., Gerichtsvorsteher.

N. N., Rathssekretär.

§. 201.

Eröffnung (Zustellung oder Verkündigung) der Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse und weitere Vorkehrungen darüber.

Der Staatsanwalt und Privat-Ankläger sind von jedem Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusse, und zwar der Privat-Ankläger durch Zufertigung einer Abschrift von Amtswegen, der Staatsanwalt aber durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht, zu verständigen.

I. In allen Fällen, in welchen es sich um Verfälschungen öffentlicher Creditspapiere von bedeutenderem Umfange, oder um Fälscher von besonderer Kühnheit oder weitverbreiteter Verzweigung handelt, haben die Gerichte erster Instanz das Resultat der beendigten Untersuchung dem Finanzministerium mitzutheilen, daher, wenn die gepflogenen Erhebungen durch Einstellung oder Ablassung erledigt wurden, eine beglaubigte Abschrift des diesfälligen rechtskräftigen Beschlusses und dessen Begründung unmittelbar dahin zu übersenden, und dem Finanzministerium auf Verlangen auch die Akten zur Einsicht mitzutheilen. (Min. Vdg. v. 16. Mai 1855, Nr. 89 R. G. Bl.).

II. Der wider einen Notar wegen eines Verbrechens gefaßte Anklagebeschluß ist nach §. 180 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 Nr. 94 R. G. Bl. dem ihm vorgesetzten Gerichtshofe erster Instanz oder dem Obergerichte anzuzeigen.

III. Was den Inhalt solcher Ausfertigungen betrifft, so bestimmt der §. 165 der Instruction f. d. Strafgerichte, daß wenn es sich um Erkenntnisse gegen mehrere Mitbeschuldigte handelt, in jenen Fällen, wo die vollständige Ausfertigung für jeden Einzelnen aus öffentlichen Rücksichten bedenklich, oder aus Rücksichten der Kürze und Deutlichkeit unzweckmäßig erscheint, für jeden nur der ihn betreffende Theil des Erkenntnisses jedoch in solcher Art auszufertigen sei, daß der Inhalt und die Gründe des ihn betreffenden Erkenntnisses vollständig ersichtlich sind.

Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse sind sammt den Entscheidungsgründen auch dem Beschuldigten, und zwar, wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Untersuchungsgerichtes zu verkündigen. Dabei ist er über die ihm gegen einen Anklage-Beschluß zukommende Berufung, und über die Befugnisse zu seiner Vertheidigung gegen die Anklage (§§. 213—215) zu belehren, und die erfolgte Belehrung in dem aufzunehmenden Protokolle zu bestätigen. — Auf sein Verlangen muß ihm von solchen Beschlüssen des Gerichtshofes und deren Entscheidungsgründen auch eine ämtliche Abschrift ausgefertiget werden. Ist er aber nicht verhaftet, so ist ihm diese Abschrift von Amtswegen durch das Bezirksgericht seines Aufenthaltsortes zuzustellen.

Ist ein Einstellungs- oder Ablassungs-Beschluß geschöpft worden, so sind die Untersuchungs-Acten erst nach eingetretener Rechtskraft eines solchen Beschlusses an das Untersuchungs-Gericht zurückzuleiten; bei einem Anklage-Beschlusse aber sind diese Acten, wenn der Beschuldigte bei dem Untersu-

chungsgerichte in Verhaft ist, und die Einsicht derselben zum Behufe der Ausführung einer gegen den Anklage-Beschluß angemeldeten Berufung verlangt (§. 203), sogleich nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Untersuchungs-Gerichte zurück zu stellen.

Die Einlieferung des verhafteten Angeklagten in das Untersuchungsgefängniß des Gerichtshofes hat in dem Falle, wenn er nicht ohnehin bei dem Gerichtshofe untersucht, oder über besondere Weisung des letzteren nicht schon früher dahin abgeliefert worden ist, in der Regel erst nach eingetretener Rechtskraft des Anklage-Beschlusses zu geschehen.

I. Ob auch von einem Einstellungsbeschlusse eine Ausfertigung an eine andere Person als an den Staatsanwalt und den Privat-Ankläger erfolgen könne, wurde schon oben (§. 199) berührt.

II. Eine frühere Einlieferung des Verhafteten kann zur Beschleunigung einer nöthig erschienenen Ergänzung (§. 195), oder aus anderen Gründen, z. B. wegen Gefahr der Entweichung, kraft des dem Gerichtshofe gemäß §. 14 zustehenden Rechtes angeordnet worden sein.

Muster des Kundmachungsprotokolles eines Anklagebeschlusses.

Zahl —

Protokoll

vom — — —

Aufgenommen bei dem k. k. N—Gerichte in N.

Gegenwärtige:

Der k. k. N—Gerichtsrath N. N.

Der beeidete Protokollsführer N. N.

Dem Beschuldigten N. N. wird der Anklagebeschluß (des hohen k. k. obersten Gerichtshofes, Oberlandesgerichtes) dieses N—gerichtes vom — Zahl — sammt den Entscheidungs-Gründen nach §. 201 der Strafprozeß-Ordnung bekannt gegeben und bedeutet, daß der Angeklagte eine ämtliche Abschrift des Beschlusses und der Entscheidungsgründe verlangen könne; daß übrigens eine Berufung gegen den Beschluß (nach §. 211 nicht zuläßig sei,) nach §. 203 innerhalb 24 Stunden angemeldet werden könne, und die Ausführung der Berufung längstens innerhalb acht Tagen, vom Tage der Anmeldung an zu rechnen, anzubringen sei; daß die Anmeldung sowie die Ausführung entweder mündlich bei dem Untersuchungsrichter oder schriftlich bei diesem N—gerichte angebracht werden müssen, und eine etwa erfolgte Verzichtleistung auf die Berufung von dem Verzichtleistenden nicht mehr widerrufen werden könne; daß zur Ausführung der Berufung der Angeklagte einen rechtskundigen Vertreter oder in Abgang eines solchen auch einen anderen verständigen und unbescholtenen Mann als Vertheidiger wählen könne, und ihm sowie

dem Vertheidiger zum Behufe der Ausführung der Berufung die Einsicht der Untersuchungs-Akten gestattet werde.

Ferner wurde der Beschuldigte über die Befugnisse zur Vertheidigung gegen die Anklage belehrt, und zu diesem Ende der Inhalt der §§. 213, 214, 215 der Strafprozeß-Ordnung demselben bekannt gegeben.

Frage:

Was haben Sie auf diese Bekanntgebung des Anklage-Beschlusses und die erhaltene Belehrung anzubringen?

Antwort:

Ich leiste auf die Berufung Verzicht, und bitte um Beigebung eines Vertheidigers.

N. N.

Nach der Vorlesung von dem Angeklagten als richtig aufgenommen gefertigt.

N. N. Rath. N. N. Protokollführer.

Neuntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren.

§. 202.

Welchen Personen das Recht der Berufung zusteht.

Sowohl der Staatsanwalt und Privat-Ankläger, als auch der Beschuldigte sind befugt, gegen die im ersten Absatze des §. 50, und in den §§. 196—200 bestimmten Beschlüsse des Gerichtshofes mit aufschiebender Wirkung die Berufung an das Oberlandesgericht zu ergreifen. Wird die Berufung wegen Unzuständigkeit des Gerichtes eingelegt, so müssen mit derselben auch alle übrigen Beschwerdepuncte verbunden werden.

Der Staatsanwalt kann die Berufung gegen ihm gesetzwidrig erscheinende Beschlüsse auch dann ergreifen, wenn dieselbe in ihrer Wirkung dem Beschuldigten zum Vortheile gereichen würde.

I. Unter der Berufung wird jener Schritt des Verfahrens verstanden, wodurch die von einem unteren Gerichte entschiedene Angelegenheit der neuerlichen Berathung und Beschlußfassung eines höheren Gerichtes unterzogen wird. In dieser Beziehung sind folgende Punkte zu bemerken: 1) welche Gerichte als Berufungsbehörden einzuschreiten haben; 2) gegen welche Entscheidungen; 3) von welchen Personen, und 4) aus welchen

Gründen die Berufung ergriffen werden könne; 5) welche Wirkung sie habe; 6) wann, wie und wo dieselbe anzubringen, und 7) wie darüber zu verfahren sei.

II. Was den 1. Punkt betrifft, so geben darüber die §§. 18 und 19, dann 202 und 211 die nöthige Belehrung. Die Berufung geht gegen die Entscheidungen des Gerichtshofes erster Instanz an das Oberlandesgericht, und gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes an den obersten Gerichtshof. Eine Berufung gegen eine Entscheidung der ersten Instanz unmittelbar an den obersten Gerichtshof wäre eben so wirkungslos, als die Beschwerdeführung bei einer anderen Behörde, als dem Oberlandesgerichte und dem obersten Gerichtshofe.

III. Die Berufung kann (außer in den schon bei §. 65 erörterten Fällen) gegen folgende Entscheidungen oder Verfügungen ergriffen werden:

1) gegen die Entscheidung des Gerichtes, wodurch dasselbe sich in einer Strafsache nicht für zuständig erklärt, und dieselbe an ein anderes Gericht abtritt (§. 50);

2. gegen die Verweigerung oder Bewilligung eines Amtszeugnisses über die ausgewiesene Schuldlosigkeit (§. 189);

3. gegen jeden Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklagebeschluß (§§. 196, 251, 394);

4. gegen die Bewilligung oder Abweisung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§. 373);

5. gegen die Entscheidung über die Einleitung des Contumacial- (Edictal)-Verfahrens (§. 385);

6. gegen jene Entscheidungen des Oberlandesgerichtes, wodurch der erstrichterliche Beschluß in was immer für einer Art abgeändert wurde (§. 211).

IV. Die Berufung können ergreifen: a) der Staatsanwalt, nicht aber auch der Oberstaatsanwalt, daher die Berufung gegen ein abänderndes Erkenntniß des Oberlandesgerichtes immer wieder von den in erster Instanz dabei betheiligten Parteien ausgehen muß, b) der Privat-Ankläger und c) der Beschuldigte, letzterer aber gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes nur dann, wenn der erstrichterliche Beschluß zu seinem Nachtheile abgeändert wurde (§. 211). Es können auch zwei oder alle drei der genannten Personen zugleich die Berufung ergreifen, wenn jede von ihnen Grund dazu zu haben glaubt (§. 209). — Durch die Beschränkung auf diese Personen unterscheidet sich die Berufung wesentlich von der im §. 64 erwähnten Beschwerdeführung, zu welcher Jedermann berechtigt ist, der sich beschwert erachtet, und von der Berufung gegen ein Erkenntniß, welche nach §. 300 auch den nächsten Angehörigen des Verurteilten, dem Beschädigten und dessen Erben zusteht.

V. Aus welchen Gründen die Berufung ergriffen werden kann, ist im Gesetze nicht bestimmt ausgesprochen; aus der Natur der Sache folgt aber, daß es genüge, daß sich eine der oben genannten Personen durch die Entscheidung des Gerichtes sei es in Beziehung auf die Thatfrage (indem z. B. Umstände als bewiesen, Verdachtsgründe als vorhanden angenommen wurden, welche nicht vorhanden waren oder umgekehrt) oder in Beziehung auf die Rechtsfrage (weil z. B. die strafbare Handlung irrig bezeichnet, die eingetretene Straflosigkeit nicht berücksichtigt, die Handlung als nicht unter das Strafgesetz passend erklärt wurde) beschwert fühle, oder daß ein solches Gebrechen im Verfahren unterlaufen sei, welches eine richtige Entscheidung hindert. Der Staatsanwalt insbesondere hat aber das Recht und die Pflicht, in allen Fällen die Berufung zu ergreifen, wo er das Gesetz für verletzt erachtet, ohne Rücksicht, ob eine Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung dem Beschuldigten günstig oder nachtheilig ist.

VI. Die rechtliche Wirkung der Berufungsanmeldung besteht zunächst darin, daß der Vollzug der durch den gerichtlichen Beschluß getroffenen Verfügungen (z. B. die Abtretung der Akten, die Verhaftung oder Entlassung des Beschuldigten) bis zur rechtskräftigen Erledigung der Berufung durch den oberen Richter aufgeschoben bleibt. — Auch hierdurch unterscheidet sich die Berufung von der im §. 64 erwähnten Beschwerdeführung, und von jener des Staatsanwaltes gegen die Aufhebung der Untersuchungshaft gemäß §. 161. — Es versteht sich übrigens wol im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung von selbst, daß ungeachtet dieser aufschiebenden Wirkung der Berufung, alle jene dringenden Amtshandlungen, welche im Falle einer Abänderung des Beschlusses nicht nachgeholt, oder durch deren Unterlassung die allfälligen künftigen Amtshandlungen vereitelt werden könnten, vorgenommen werden müssen. So wird das Gericht, das sich in einer Sache zuständig erklärt hat, ungeachtet der Berufung dagegen, alle dringenden Amtshandlungen vornehmen müssen (§. 50); so wird, wenn gegen einen bisher auf freiem Fuße Belassenen im Anklagebeschlusse die Untersuchungshaft aus den Gründen des §. 156 b) und c) verhängt wurde, ungeachtet der Berufung dagegen, mittlerweile die vorläufige Verwahrung (§. 151) zu verfügen sein; so kann ungeachtet der Berufung gegen den Ablassungsbeschluß der Verhaftete auf freien Fuß gestellt werden, wenn die Bedingungen des §. 161 eintreten.

VII. Von der weiteren Wirkung der Berufung, welche darin besteht, daß in deren Folge nun die Sache der Beurteilung eines höheren Gerichtes unterbreitet wird, so wie von den oben unter 6) und 7) berührten Punkten handeln die folgenden Paragraphe.

§. 203.

Wann, wo, und wie die Berufung anzubringen.

Die Berufung ist, innerhalb 24 Stunden vom Tage der Eröffnung des Beschlusses, bei dem Untersuchungsgerichte, oder, insoferne dem Beschuldigten der Beschluß durch ein anderes Gericht zugestellt wurde (§. 201), wenn er es vorzieht, auch bei diesem anzumelden. Ist von dem Beschuldigten die Anmeldung bei dem letzteren geschehen, so hat dasselbe diese Anmeldung ohne allen Verzug dem Untersuchungsgerichte mitzutheilen.

Eine etwa erfolgte Verzichtleistung auf die Berufung kann von dem Verzichtleistenden nicht mehr widerrufen werden.

Die Ausführung der Berufung ist längstens innerhalb acht Tagen, vom Tage der Anmeldung an zu rechnen, bei dem Untersuchungsgerichte entweder mündlich oder schriftlich anzubringen. Zur Ausführung der Berufung kann sich der Angeklagte einen rechtskundigen Vertreter oder im Abgange eines solchen auch einen anderen verständigen und unbescholtenen Mann als Vertheidiger wählen. Diesem sowohl, als auch jedem zur Berufung Berechtigten ist zum Behufe der Ausführung derselben die Einsicht der Untersuchungs-Acten unter der gehörigen Aufsicht zu gestatten.

Eine verspätete, oder nach erfolgter Verzichtleistung angemeldete Be-

rufung, sowie auch eine nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angebrachte Ausführung derselben hat das Untersuchungsgericht zurückzuweisen.

I. Die hier erwähnten Fristen sind nach der im §. 5 gegebenen Vorschrift zu berechnen.

II. Durch den §. 8 der Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1853, Nr. 210 R. G. Bl. wird verordnet, daß, wenn ein Angestellter der Finanzwache wegen eines gesetzwidrigen Mißbrauches der Waffen in Anklagestand versetzt wird, er sich zum Behufe der Ausführung der ihm gegen dieses Erkenntniß zustehenden Rechtsmittel auch einen Beamten der ihm vorgesetzten Finanzbehörde als Vertheidiger wählen kann.

III. Von Amtswegen wird dem Beschuldigten zur Ausführung seiner Berufung in keinem Falle ein Vertreter beigegeben.

IV. Wird die Berufungs-Anmeldung oder Ausführung zu spät angebracht, so hat sie das Gericht jedenfalls anzunehmen oder das Protokoll darüber aufzunehmen, die überreichte Schrift oder das Protokoll aber mit dem Bescheide zu erledigen, „daß diese verspätet angebrachte Berufungs-Anmeldung oder Ausführung zurückgewiesen werde.“ Dieser Bescheid ist dem Berufungswerber in dem gewöhnlichen Wege durch Zurückstellung der Schrift, oder durch einen Rathschlag bekannt zu geben. — Da eine solche Zurückweisung auch in einem Irrthume des Gerichtes in Berechnung der Frist ihren Grund haben kann, so muß, soll der Berufungswerber nicht unverschuldet um sein Recht kommen, ihm auch gegen eine derlei Zurückweisung ein Rechtsmittel offen stehen. Das Gesetz erwähnt zwar ein solches nicht ausdrücklich. Da es aber bei einem gesetzlich bestehenden Instanzenzuge allgemeiner Grundsatz ist, daß man sich gegen jede Verfügung des unteren Richters bei dem oberen Richter beschweren könne, wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich verbietet (§§. 64, 65, 314), so ist wol kein Zweifel, daß auch gegen eine solche Zurückweisung die Berufung eben so, wie gegen den gerichtlichen Beschluß selbst, ergriffen werden könne.

V. Was die Form der Berufungsausführung betrifft, so kann hier keine nähere Belehrung darüber gegeben werden, weil sie sich nach den Umständen jedes einzelnen Falles und nach den richterlichen Entscheidungsgründen richten muß. Im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß sie, wenn sie gegen Gebrechen des Verfahrens gerichtet ist, dieselben genau bezeichnen und beweisen, — wenn sie gegen den Ausspruch über die Zuständigkeit gerichtet ist, die Gründe entwickeln muß, aus denen mit Berücksichtigung der Bestimmungen des V. Hauptstückes ein anderes Gericht als zuständig anzusehen wäre, — daß sie endlich, wenn sie gegen die Entscheidung selbst gerichtet ist, eine kurze, bündige, auf das Gesetz und die Thatumstände gegründete Widerlegung der Entscheidungsgründe zu enthalten hat.

§. 204.

Einsendung der Berufungs-Acten an das höhere Gericht.

Ist gegen den Beschluß des Gerichtshofes eine Berufung angebracht worden, so sind nach Ablauf der zur Ausführung derselben offen stehenden Fristen von dem Untersuchungsgerichte die erforderlichen Acten sammt der daselbst eingebrachten Ausführung der Berufung, oder wenn keine solche rechtzeitig eingelegt wurde, mit der Anmeldung allein, an den Gerichtshof,

und von diesem an das Oberlandesgericht einzuschicken, und das Berathungs-Protokoll hinsichtlich desjenigen Beschlusses beizuschließen, wider welchen die Berufung gerichtet ist. Wenn es nothwendig erscheint, sind in dem Einbegleitungsberichte des Gerichtshofes die Beschwerdepuncte kurz zu beleuchten.

I. Daß diese Einsendung mit möglichster Beschleunigung geschehen müsse, versteht sich wol von selbst.

II. Was die Form des Einbegleitungsberichtes betrifft, so schreiben darüber die §§. 200, 201 und 211 des kais. Patents v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl. Folgendes vor: Die bei Erstattung eines Berichtes in der Sitzung Anwesenden sind in demselben stets namentlich anzuführen, und vorgekommene abweichende Meinungen über den Inhalt desselben am Schlusse anzumerken. In Berichten, welche sich auf einen vorhergegangenen Auftrag beziehen, ist das Datum und die Geschäftszahl des Auftrages anzuführen. Von Außen ist jeder Bericht mit einer Aufschrift zu versehen, welche die Behörde, an die er gerichtet ist, das Gericht, von dem er erstattet wird, die Namen der Parteien und mit wenigen Worten den Gegenstand zu bezeichnen hat. Die Berichte sind zuerst von dem Referenten, und wo ein Vice-Präsident besteht, auch von diesem, dann von dem Vorsteher des Gerichtes zu unterfertigen.

Muster eines Einbegleitungsberichtes.

Hochlöbliches k. k. Oberlandesgericht!

A, B

Gegenwärtige:
N. N., Vorsitzender.
Rath N.
Rath N.

Ueber die von N. N. gegen den hierortigen Beschluß vom — Z. —, wodurch derselbe wegen — in Anklagestand versetzt wurde, ergriffene Berufung werden die sämmtlichen Akten in A, nebst dem Berathungsprotokolle in B, mit dem gehorsamen Bemerken zur höheren Entscheidung vorgelegt, daß der in der Berufungsausführung enthaltene 3. Beschwerdepunkt nur dadurch begründet ist, daß durch ein Versehen der hierortigen Kanzlei in der hinausgegebenen Abschrift der Entscheidungsgründe die in der Urschrift mit Rothstift bezeichnete Stelle ausgelassen wurde.

N., den —

N. N. Gerichtsvorsteher. — N. N. Rath.

Von Außen:

K. K. Oberlandesgericht.

Bericht

des k. k. Kreisgerichtes zu N.

über die Berufung des N. N. gegen den hierortigen Anklagebeschluß vom — Z. —

§. 205.

Ergänzung der Untersuchung und Abgehen vom früheren Beschlusse in Folge einer Berufung.

Findet der untere Gerichtshof selbst, daß aus Anlaß der Berufung noch weitere Erhebungen nöthig seien, so hat er dieselben von Amtswegen einzuleiten, und wenn er in Folge derselben von seinem früheren Beschlusse abzugehen findet, den neuen Beschluß unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung gegen denselben auszufertigen.

Beharret er jedoch bei seinem früheren Beschlusse, so sind die Acten sammt den neuen Erhebungen sogleich an das Oberlandesgericht vorzulegen.

Bei den Verhandlungen der Landes- und Kreisgerichte über angebrachte Berufungen hat auch der Staatsanwalt gegenwärtig zu sein, um mit seinen Anträgen vernommen zu werden.

I. Aus dieser Vorschrift des Gesetzes ergibt sich, daß der Gerichtshof die an ihn eingelangte Berufungs-Anmeldung oder Ausführung nicht nur dem Oberlandesgerichte vorzulegen, sondern dieselbe vorerst einer genauen eigenen Würdigung zu unterziehen hat. Findet der Gerichtshof (rücksichtlich der Referent), daß die vorgebrachten Beschwerdepunkte durch die Einleitung neuer Erhebungen behoben werden können, oder daß in deren Folge neue Erhebungen oder Ergänzungen zur besseren Begründung des erstrichterlichen Beschlusses erforderlich seien, so sind diese nach Vorschrift der §§. 192 und 195 einzuleiten, und nach dem gemäß §. 190 erfolgten Abschlusse der Untersuchung ist ein neuerlicher Beschluß zu fassen, der entweder mit dem zuerst gefaßten übereinstimmt — rücksichtlich dahin zu fassen ist, „daß es bei dem am — Z. — gefaßten Beschlusse sein Bewenden habe" — oder von demselben abweicht.

II. Findet der Gerichtshof es bei dem früheren Beschlusse bewenden zu lassen, so sind die ergänzten Akten ohne weiters dem Oberlandesgerichte vorzulegen, wobei der Gerichtshof mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 204 in wichtigeren Fällen in seinem Berichte auch die Gründe zu entwickeln haben wird, warum er bei seinem früheren Beschlusse beharre; wird aber ein abweichender Beschluß gefaßt, so ist derselbe gemäß §. 201 auszufertigen, und es steht gegen denselben neuerlich die Berufung offen.

III. Außer auf Grundlage neuerlicher Erhebungen darf aber der Gerichtshof durchaus nicht von seinem früheren Beschlusse abgehen, auch wenn er durch die Berufungsausführung selbst zu der Ansicht gebracht worden wäre, daß sein Beschluß unrichtig sei,

sondern er hat in einem solchen Falle ohne weiters die Akten dem höheren Gerichte vorzulegen (§. 220).

§. 206.

Verfügung des höheren Gerichtes mit den Berufungs-Acten.

Nach Einlangung der Acten bei dem Oberlandesgerichte hat der Präsident dafür einen Referenten zu bezeichnen, welchem frei steht, ohne Anfertigung eines neuen Actenauszuges, den Actenauszug des Gerichtshofes erster Instanz zu benützen, und demselben nur die nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen beizufügen.

§. 207.

Beschlußfassung des höheren Gerichtes:
a) im Falle einer Unzuständigkeit der Gerichte;

Wird bei der von dem Oberlandesgerichte hierüber stattfindenden Berathung das Untersuchungsgericht oder der Gerichtshof nicht für zuständig erkannt, so hat es dennoch die von dem incompetenten Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen und Beschlüsse zu prüfen, und wenn ihnen außer der Unzuständigkeit kein Bedenken entgegen steht, dieselben für wirksam zu erklären, daher in die Hauptsache einzugehen, und allenfalls nur die Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gerichte zuzuweisen.

Befindet sich das zuständige Gericht in dem Sprengel eines anderen Oberlandesgerichtes, so ist sich vorläufig mit diesem in das Einvernehmen zu setzen, ob das Verfahren bei dem bisherigen Gerichte zu belassen, oder an ein anderes Gericht abzutreten sei. — Können sich die beiden Oberlandesgerichte hierüber nicht einigen, so entscheidet der oberste Gerichtshof (§. 50).

Jedes Gericht hat sich der ihm von dem vorgesetzten Oberlandesgerichte aufgetragenen Amtshandlung zu unterziehen, im Uebrigen aber nach dem Gesetze zu entscheiden.

I. Das Oberlandesgericht hat die ihm vorgelegte Untersuchung in dreifacher Beziehung und in der folgenden Ordnung zu prüfen, und seine Entscheidung darüber zu fällen:

1. ob das Untersuchungsgericht oder der Gerichtshof zur Untersuchung oder Entscheidung berufen war?

2. ob nicht in dem bisherigen Verfahren solche Gesetzwidrigkeiten oder Mängel unterlaufen sind, welche eine gründliche Entscheidung hindern?

3. ob die Entscheidung in der Hauptsache dem erhobenen Sachverhältnisse und dem Gesetze gemäß gefällt ist?

II. Bei der Entscheidung der ersten Frage können drei Fälle vorkommen: 1) das

Gericht ist zweifellos zuständig; 2) das Oberlandesgericht findet die gegen die Zuständigkeit erhobenen Bedenken so unwichtig, daß es über dieselben hinausgeht; 3) das Gericht wird für unzuständig erklärt. — Im 1. und 2. Falle wird zur Erörterung der zweiten Frage übergegangen (§. 208), im 3. Falle ist nach der weiteren Vorschrift dieses Paragraphes vorzugehen.

III. Das Recht über die Unzuständigkeit hinauszugehen, und die von dem als unzuständig erkannten Gerichte gepflogenen Amtshandlungen als giltig zu erklären, hat aber das Oberlandesgericht nur dann, wenn nicht die Berufung ausdrücklich — sei es allein oder nebenbei — gegen den Beschluß des Gerichtes in Betreff der Zuständigkeit erhoben worden ist. Denn wäre dies der Fall, so muß sich das Oberlandesgericht über diese Frage bestimmt aussprechen, und kann daher nicht zugleich das Gericht unzuständig erkennen und dessen Amtshandlungen dennoch für wirksam erklären, weil durch eine solche Entscheidung der Zweck der Berufung vereitelt werden würde.

IV. Dem an das unterstehende Gericht ergangenen Auftrage zur neuerlichen Vornahme oder Fortsetzung des Verfahrens hat sich dasselbe zu fügen, und es stehen den Parteien gegen diese Verfügung nicht die in §§. 49, 50 und 202 erwähnten Rechtsmittel, sondern nur jenes der Berufung gemäß §. 211, und wenn bereits der oberste Gerichtshof in der Sache gesprochen hätte, gar kein weiteres Rechtsmittel offen.

§. 208.

b) wenn es Gesetzwidrigkeiten oder Mängel in dem bisherigen Verfahren findet.

Erkennt das Oberlandesgericht das Gericht für zuständig, oder über die Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit hinauszugehen, so hat es zu prüfen, ob nicht in dem bisherigen Verfahren solche Gesetzwidrigkeiten oder Mängel unterlaufen sind, welche eine gründliche Entscheidung hindern. Ist dieses der Fall, so hat es die Acten sogleich dem unteren Gerichte mit dem Auftrage zurückzusenden, daß es die bemerkten Mängel zu verbessern, und wenn es nach vorgenommener Ergänzung von seinem früheren Beschlusse abzugehen findet, einen neuen Beschluß zu fassen, und denselben unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung dagegen auszufertigen, in dem Falle aber, wenn es auf seinem früheren Beschlusse beharrt, die Acten sammt den vorgenommenen Ergänzungen sogleich an das Oberlandesgericht einzuschicken habe.

Von den Beschlüssen des Oberlandesgerichtes, wodurch derlei Ergänzungen angeordnet werden, sind die Parteien nicht insbesondere zu verständigen, und es ist dagegen auch kein weiterer Rechtszug zulässig.

Fallen dem Oberlandesgerichte nur mindere Gebrechen auf, welche auf die Entscheidung keinen Einfluß haben, so hat es zwar mit der letzteren vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen jederzeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

Werden derlei Gebrechen in den Amtshandlungen des Staatsanwaltes wahrgenommen, so hat sie der Ober-Staatsanwalt zu rügen (§. 32, lit. c).

I. Auch bei Erörterung der zweiten Frage können dreierlei Fälle eintreten: 1. das Oberlandesgericht findet die Untersuchung dem Gesetze gemäß abgeführt; 2) es findet Gebrechen, welche auf die Entscheidung keinen Einfluß haben; 3) es findet solche Mängel, welche eine gründliche Entscheidung hindern. — Im 1. Falle geht es ohne weiters auf die Erörterung der dritten Frage über; im 2. Falle thut es dasselbe, hat aber die in dem Verfahren des Gerichtes bemerkten Mängel zu rügen; im 3. Falle gibt es die Untersuchung zur Verbesserung zurück.

II. Die gegenwärtige Strafprozeßordnung hat sich in keine taxative Aufzählung von Formgebrechen eingelassen, welche die Aufhebung des erstrichterlichen Beschlusses schon nach dem Gesetze nach sich ziehen, sondern die Beurteilung über das Vorhandensein von Formgebrechen und deren Wirkung, mit Ausnahme weniger Fälle, dem Oberlandesgerichte anheimgestellt. — Demnach gibt es dreierlei Arten von Formgebrechen:

1. solche, welche schon Kraft des Gesetzes die Amtshandlung, bei der sie unterlaufen sind, rechtsunwirksam machen; diese sind:

a) die Verwendung von Personen als Sachverständige, welche in diesem Straffalle nicht als Zeugen vernommen oder beeidet werden dürfen (§. 80);

b) die Vernehmung von Geistlichen und Staatsbeamten über das, was ihnen unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses anvertraut wurde (§. 112);

c) die Vernehmung der im §. 113 bezeichneten Personen ohne ausdrückliche Verzichtleistung auf die ihnen zustehende Rechtswohlthat (§. 113);

d) die Beeidigung von Personen, denen eines der im §. 132 bezeichneten Bedenken entgegensteht, insofern die Beeidigung (nicht aber die Aussage) als nicht geschehen betrachtet wird (§. 132);

e) die Verabsäumung der gesetzlichen Förmlichkeiten bei Vornahme des gerichtlichen Augenscheines (§. 262);

f) die Vernachlässigung der gesetzlichen Form bei Abgabe des Gutachtens der Sachverständigen (§. 263).

2. Formgebrechen, welche nach der Ansicht des Oberlandesgerichtes von solcher Wichtigkeit sind, daß sie wegen der daraus entspringenden Unverläßigkeit der Amtshandlung die gründliche Entscheidung hindern, und daher vorläufig behoben werden müssen;

3. Formgebrechen, welche auf die Entscheidung keinen Einfluß haben, und worüber blos eine Rüge an das schuldtragende Gericht, abgesondert von der Entscheidung in der Hauptsache, ergeht.

III. Die Formgebrechen der 2. und 3. Art lassen sich unmöglich aufzählen, weil deren Einfluß zu sehr von den Umständen des vorliegenden Falles abhängt, so daß eine Förmlichkeit in dem einen Falle einen wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung haben kann, während sie in einem anderen als Nebensache erscheint. — Beispielsweise, und als Warnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Vermeidung wohlverdienter Rügen, mögen folgende Formgebrechen angeführt werden:

a) Wenn ein Richter, Protokollführer oder Staatsanwalt, dem ein gesetzlicher Ausschließungsgrund (§§. 52, 53, 58) im Wege stand, dennoch Amtshandlungen vorgenommen hat, ohne daß die im §. 55 geforderten Bedingungen eintreten;

b) wenn bei den am Gerichtshofe selbst geführten Untersuchungen nicht die im §. 63 vorgeschriebene vorläufige Verständigung des Staatsanwaltes erfolgte;

c) wenn die vorgeschriebene Zuziehung von Gerichtszeugen (§§. 67, 108, 172) unterlassen wurde, mit Ausnahme des schon oben (Abs. 1 lit. e) erwähnten Falles des Augenscheines (§. 77);

d) wenn in jenen Fällen, wo die Aufnahme eines Protokolles vorgeschrieben ist (§§. 67, 108, 122, 172, 185), kein beeideter Protokollführer beigezogen wurde;

e) wenn die theils in der Strafprozeßordnung, theils in der Instruktion für die Strafgerichte gegebenen Vorschriften über die gesetzliche Beglaubigung der aufgenommenen Protokolle nicht befolgt wurden;

f) wenn der Einleitungsbeschluß und Verhaftsbefehl nicht in der in den §§. 145 und 157 vorgeschriebenen Weise ausgefertigt wurden;

g) wenn die Untersuchung abgeschlossen wurde, ohne dem Untersuchten die Bedenkzeit (§. 190) freizustellen;

h) wenn der Staatsanwalt selbst Untersuchungshandlungen, mit Ausnahme der ihm nach §§. 106, 110 und 152 zustehenden, vorgenommen hätte;

i) wenn die im §. 192 bestimmten Fristen nicht zugehalten wurden (vgl. §. 217);

k) wenn der entscheidende Gerichtshof nicht gehörig besetzt war (§§. 17, 18), oder die Vorschriften über die Berathung, Abstimmung und Beschlußfassung (§§. 21 u. ff.) nicht beobachtet wurden;

l) wenn insbesondere vor dem Eingehen in die Hauptsache die Frage über die Zuständigkeit des Gerichtes nicht gehörig (§§. 23, 196, 207) in Erwägung gezogen wurde;

m) wenn der Anklagebeschluß nicht die im §. 200 lit. a — f aufgeführten Erfordernisse enthält, oder

n) derselbe oder ein anderer der im §. 196 aufgezählten Beschlüsse nicht gesetzmäßig ausgefertigt wurde (vgl. die Erklärung am Schlusse des §. 200);

o) wenn bei Kundmachung des Anklagebeschlusses nicht die in den §§. 201 und 213 vorgeschriebene Belehrung erfolgte.

Dieß dürften die wesentlichsten Gebrechen sein, deren Vermeidung strenge im Auge zu behalten ist, denn kleinere Unvollkommenheiten werden wie bei jedem Menschenwerke, auch im Strafverfahren nur zu häufig vorkommen.

IV. Ueber die in Folge des Auftrages des Oberlandesgerichtes vorgenommenen Erhebungen und Ergänzungen verfährt das Gericht eben so, wie über die, welche es selbst nach §. 205 über die Berufung veranlaßt hat, und es ist die Untersuchung neuerlich nach §. 190 zu schließen.

§. 209.

In wieferne von dem höheren Gerichte das unterrichterliche Erkenntniß auch zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden könne.

Steht keines der in den §§. 207 und 208 erwähnten Hindernisse entgegen, so hat das Oberlandesgericht in die Entscheidung der Hauptsache einzugehen, wobei, wenn die Berufung nur von dem Beschuldigten ergriffen worden ist, das Oberlandesgericht das Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Beschuldigten abändern kann.

Ist aber die Berufung von dem Staatsanwalte oder Privat-Ankläger

erhoben worden, so kann das Oberlandesgericht das frühere Erkenntniß sowohl zum Vortheile, als zum Nachtheile des Beschuldigten abändern.

§. 210.

Prüfung von Amtswegen auch der nicht der Berufung unterzogenen Puncte zu Gunsten jeder Beschuldigten.

Ueberhaupt hat das Oberlandesgericht bei jeder ihm vorgelegten Berufung zu prüfen, ob der Vorgang und die Entscheidung des unteren Richters in allen Beziehungen gesetzmäßig war, und wenn es eine Abänderung des unterrichterlichen Beschlusses zu Gunsten eines Beschuldigten im Gesetze gegründet findet, dieselbe von Amtswegen auch hinsichtlich derjenigen Puncte und Beschuldigten zu verfügen, hinsichtlich welcher keine Berufung stattgefunden hat.

I. Findet das Oberlandesgericht in die Hauptsache einzugehen, so hat es ohne Rücksicht auf den Grund der Berufung oder die Person des Berufenden, sowol die abgeführte Untersuchung als auch die Entscheidung in allen Beziehungen zu prüfen und über dieselbe nach seinem freien Ermessen (mit einziger Ausnahme der unten folgenden Beschränkung) zu entscheiden. Es wird daher:

1. wenn der erstrichterliche Vorgang und die erstrichterliche Entscheidung dem Gesetze angemessen war, eben so entscheiden, wie der erste Richter, d. h. den unterrichterlichen Beschluß bestätigen; oder

2. wenn die erwähnte Bedingung nicht eintritt, dem Gesetze gemäß einen von dem erstrichterlichen Beschlusse abweichenden fassen, d. h. den unterrichterlichen Beschluß abändern.

II. Rücksichtlich der Abänderung der erstrichterlichen Beschlüsse gelten folgende Regeln:

1. die Abänderung kann sich auf alle jene Punkte des erstrichterlichen Beschlusses beziehen, welche das Oberlandesgericht nicht dem Gesetze angemessen findet, es mag wegen derselben oder aus einem anderen Grunde die Berufung ergriffen worden sein;

2. betrifft der erstrichterliche Beschluß mehrere Beschuldigte, so kann derselbe auch rücksichtlich jener Personen, welche keine Berufung ergriffen haben, dem Gesetze gemäß abgeändert werden;

3. wurde die Berufung von dem Staatsanwalte oder Privatkläger allein oder zugleich mit einem oder mehreren der Beschuldigten ergriffen, so ist das Oberlandesgericht in seinem Abänderungsrechte durchaus nicht beschränkt;

4. hat der Beschuldigte allein die Berufung ergriffen, so kann der erstrichterliche Beschluß nicht zu seinem Nachtheile geändert werden; es kann also ein Einstellungsbeschluß nicht in einen Einleitungsbeschluß (§. 145), ein Ablassungs- nicht in einen Anklagebeschluß, und bei dem letzteren nicht das Verbrechen in ein schwerer strafbares, der Grad der Strafbarkeit nicht in einen höheren, oder die beschlossene Belassung auf freiem Fuße in die Verhängung der Untersuchungshaft geändert werden. Würde einem solchen erstrichterlichen Beschlusse, gegen den nur der Beschuldigte berufen hat, eine offenbare Ungesetzlichkeit zu Grunde liegen, welche das Oberlandesgericht nicht durch eine dem Beschuldigten nachtheilige Abänderung beheben kann, so wäre die Sache dem unteren

Richter nach §. 208 unter Bezeichnung der Mängel zur neuerlichen Beschlußfassung zuzumitteln. Bleibt desungeachtet das erste Gericht bei seinem Beschlusse, und sollte der Staatsanwalt oder Privatkläger auch gegen diesen Beschluß keine Berufung anmelden, so muß ihn das Oberlandesgericht bestätigen.

5. Dasselbe gilt, wenn von mehreren Beschuldigten nur einer, und nicht auch der Staatsanwalt oder Privatkläger, die Berufung ergriffen hat, denn auch hier kann rücksichtlich jener, welche nicht berufen haben, der Beschluß nur zu ihren Gunsten abgeändert werden, ohne Rücksicht übrigens, ob der Beschluß, insofern er den Berufenden selbst betrifft, bestätigt oder abgeändert wird.

Literatur: Zur Erläuterung des §. 210 (G. Z. 1856, Nr. 2.)

§. 211.

In wieferne eine Berufung an den obersten Gerichtshof zulässig ist. — Verfahren darüber.

Wird von dem Oberlandesgerichte der erstrichterliche Beschluß bestätiget, so ist dagegen keine Berufung zulässig. Dem Beschuldigten steht ferner auch dann kein weiterer Rechtszug offen, wenn von dem Oberlandesgerichte der erstrichterliche Beschluß zu dessen Gunsten abgeändert worden ist.

I. Der erstrichterliche Beschluß ist als bestätigt anzusehen, wenn das Oberlandesgericht in allen wesentlichen Punkten desselben eben so entschieden hat, wie das Gericht erster Instanz. Hierin macht es keinen Unterschied, ob das Oberlandesgericht sich ausspricht, daß es den erstrichterlichen Beschluß bestätige, oder: daß es die wider diesen Beschluß angebrachte Berufung verwerfe, oder ob es selbst einen förmlichen Beschluß faßte. Da das Gesetz nur von einer Bestätigung des Beschlusses, nicht aber von jener der Entscheidungsgründe spricht, so muß der erstrichterliche Beschluß auch dann als bestätigt angesehen werden, wenn das Oberlandesgericht auch aus anderen Gründen als der erste Richter zu demselben Beschlusse gelangt; wenn z. B. der erste Richter einen Einstellungsbeschluß faßt, weil er in der Handlung den Thatbestand einer Veruntreuung nicht erkennt, der obere Richter aber, weil er zwar diesen Thatbestand als vorhanden ansieht, jedoch die Strafbarkeit durch den vor obrigkeitlicher Entdeckung erfolgten Ersatz aufgehoben betrachtet.

II. Das Recht der Berufung gegen einen abändernden Beschluß des Oberlandesgerichtes, steht jener der im §. 202 genannten Parteien zu, zu deren Nachtheil die Abänderung erfolgte, also bei einer Abänderung zu Gunsten des Beschuldigten dem Staatsanwalt oder Privatkläger, bei einer Abänderung zum Nachtheile des Beschuldigten, diesem. — Dagegen steht dem Beschuldigten, zu dessen Gunsten der Beschluß geändert wurde, kein weiteres Berufungsrecht zu, um etwa eine noch günstigere Entscheidung zu erlangen, und es muß — da das Gesetz beide Parteien ganz gleich hält — weiters behauptet werden, daß auch dem Staatsanwalte oder Privatkläger, wenn der Beschluß zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert wurde, kein weiteres Berufungsrecht zustehe, um etwa eine noch strengere Entscheidung herbeizuführen.

Außer diesen Fällen aber kommt gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes den im §. 202 genannten Personen eine weitere Berufung an den obersten Gerichtshof zu, welche ebenfalls aufschiebende Wirkung hat.

Die Vorschriften der §§. 203—205 haben auch rücksichtlich dieser Berufung zu gelten. Das Oberlandesgericht hat die ihm zukommenden Berufungsacten an den obersten Gerichtshof einzuschicken, welcher hierüber nach Vorschrift der §§. 207—210 vorzugehen hat.

Gegen die Entscheidung des obersten Gerichtshofes ist keine Berufung zulässig.

In dieser Beziehung wird lediglich auf die Erklärung der vorhergehenden §§. 202—210 verwiesen.

Literatur: Lienhardt, Ueber Appellabilität oberrichterlicher Erkenntnisse (G. Z. 1856, Nr. 9.)

§. 212.

Verkündigung und Zustellung der Erkenntnisse höherer Instanzen.

Auch rücksichtlich der Verkündigung und Zustellung der Erkenntnisse höherer Gerichte sind die Vorschriften des §. 201 in Anwendung zu bringen. Von solchen Erkenntnissen sind jedoch alle Personen zu verständigen, welche gegen die unterrichterliche Entscheidung die Berufung ergriffen haben, und in der Ausfertigung an den Beschuldigten muß die im §. 201 vorgeschriebene Belehrung auch schriftlich beigefügt werden.

I. Im Vergleiche mit §. 201 und §. 32 lit. c) kann der Beschluß des Oberlandesgerichtes auch dem Oberstaatsanwalte zur Einsicht mitgetheilt werden, ohne daß ihm aber ein Berufungsrecht dagegen zustände, indem er im §. 202 nicht ausdrücklich genannt ist, und das Gesetz unter der Bezeichnung „Staatsanwalt" immer nur den bei dem Gerichtshofe erster Instanz bestellten versteht.

II. Die Entscheidung des oberen Gerichtes langt in Form eines Decretes herab; dies wird dem Staatsanwalt im Original und im kurzen Wege zur Einsicht mitgetheilt, der Privatkläger und Beschuldigte aber werden durch ein weiteres Decret des ersten Gerichtes (Intimationsdekret) von der Entscheidung verständigt. Bestätigende Entscheidungen über Berufungen gegen Anklagebeschlüsse können zur Abkürzung, insbesondere bei Verhafteten, auch mittelst des oben bei §. 201 erwähnten Protokolles (vgl. das Muster) mündlich bekannt gegeben werden, indem in diesen Fällen jedenfalls die im §. 213 bemerkte Belehrung zu erfolgen hat.

Zehntes Hauptstück.

Von der mündlichen Schlußverhandlung.

Die mündliche Schlußverhandlung ist der Inbegriff aller jener Handlungen, durch welche dem erkennenden Richter die für oder wider den Angeklagten sprechenden Beweismittel vorgelegt werden, damit er dieselben selbst prüfen und nach deren Ergebniß sein Urteil über die Schuld oder Schuld-

losigkeit des Angeklagten sprechen könne. Die Schlußverhandlung setzt daher als Grundbedingung einen rechtskräftig gewordenen Anklagebeschluß voraus.

In Beziehung auf dieselbe erörtert das Gesetz:

1. Die Vorbereitungen zur Schlußverhandlung, wozu auch die Bestellung eines Vertheidigers gehört, in den §§. 213—221;

2. das Verfahren bei der Schlußverhandlung selbst, in den §§. 222 bis 247;

3. die Arten der Beendigung derselben, in den §§. 248—256;

4. die Protokollführung bei der Schlußverhandlung, im §. 257.

§. 213.

In wieferne dem Angeklagten ein Vertheidiger beizugeben sei.

Bei der Eröffnung des Anklagebeschlusses (§§. 201 und 212) ist dem Angeklagten zugleich bekannt zu machen, daß er befugt sei, sich bei dem Schlußverfahren eines Vertheidigers zu bedienen, und sich denselben entweder selbst zu bestellen, oder dessen Wahl dem Gerichte zu überlassen, vor welchem das Schlußverfahren stattfinden soll.

In allen Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todes-, oder eine Kerkerstrafe von mindestens fünf Jahren verhängt ist, ist dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, selbst wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Ist ein Angeklagter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande, die Vertheidigungskosten aus eigenem Vermögen zu zahlen, so ist ihm von dem Gerichte ein Armenvertreter beizugeben.

In allen Fällen, wo das Gericht einen Vertreter zu bestellen hat, ist derselbe aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger (§. 214) zu nehmen. Will aber das Gericht einen Vertreter aus der Zahl der Advocaten bestellen, so kann es an Orten, wo sich ein Advocaten-Ausschuß (Advocaten-Kammer) befindet, die Benennung seiner Person diesem Ausschusse überlassen.

Sind mehrere der nämlichen strafbaren Handlung Mitangeklagte vorhanden, welche sich selbst ihre Vertreter wählen, so bleibt es ihnen auch selbst überlassen, ob sich mehrere derselben durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger vertreten lassen wollen. Sind aber die Vertheidiger für mehrere Mitangeklagte von dem Gerichte zu bestellen, so steht es dem Vorsitzenden der Gerichtsverhandlung frei, für mehrere derselben nach Maßgabe ihres gemeinschaftlichen oder widerstrebenden Interesses einen oder mehrere gemeinsame Vertreter zu bestellen, oder wenn die Benennung derselben dem

Advocaten-Ausschusse überlassen wird, diesem die Zahl zu bezeichnen, welche mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erforderlich ist.

Den aufgestellten Vertretern bleibt es aber unbenommen, in dem Falle, wenn sie nach Einsicht der Acten, und nach genommener Rücksprache mit den von ihnen zu vertretenden Personen, die Vertheidigung in der von dem Gerichtsvorsitzenden bestimmten Weise nicht angemessen finden, auch eine größere Zahl von Vertretern in Antrag zu bringen, oder die Vertheidigung auf andere Weise unter sich zu vertheilen. — Auch steht es jedem Vertheidiger, welchem die Vertheidigung mehrerer Mitangeklagten übertragen worden ist, deren Vertretung er nicht vereinigen zu können glaubt, und dem Beschuldigten, wenn er glaubt, daß der ihm bestellte Vertheidiger seine Vertretung nicht gehörig werde führen können, frei, dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen, und um die geeignete Abänderung anzusuchen.

I. Der Angeklagte hat das Recht, sich bei der Schlußverhandlung über was immer für ein Verbrechen oder Vergehen eines Vertheidigers zu bedienen, er hat aber auch die Kosten dieser Vertheidigung zu tragen, wenn ihm nicht vom Gerichte ein unentgeltlicher Armenvertreter beigegeben wird. In den im 2. Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Fällen aber hat das Gericht die Pflicht, dem Angeklagten einen Vertheidiger, und zwar auch dann zu bestellen, wenn er selbst auf die Beigebung eines solchen verzichten wollte. Jedoch hat auch in diesem Falle der Angeklagte die Vertheidigungskosten zu tragen (§. 345), wenn ihm nicht wegen seiner Mittellosigkeit ein Armenvertreter gebührt.

II. In der Wahl des Vertheidigers ist der Angeklagte jedoch insofern beschränkt, als er nur aus der für den betreffenden Oberlandesgerichtssprengel kundgemachten Vertheidigerliste (§. 214) sich denselben wählen kann.

III. Bestellt das Gericht einen Vertheidiger aus der Vertheidigerliste, so entfällt, da in derselben auch die als Vertheidiger fungirenden Advokaten eingereiht sind, die Nothwendigkeit, sich wegen der Benennung der Person des Vertheidigers an die Advokatenkammer zu wenden. Es versteht sich von selbst, daß das Gericht, um jeder ungerechten Vertheilung in der Zuweisung ämtlicher, größtentheils unentgeltlicher Vertretungen, oder jeder Klage über Begünstigung oder Benachtheiligung eines Angeklagten durch Bestellung eines geschickteren oder minder geschickten Vertheidigers zu begegnen, sich bei Benennung der Vertreter von Amtswegen streng an die Reihenfolge der Vertheidigerliste halten muß, und einen der darin aufgeführten Vertheidiger nur dann überspringen kann, wenn es ihm wegen Krankheit oder Beurlaubung unmöglich ist, die Vertheidigung zu übernehmen. Hätte ein solcher Vertheidiger dem Gerichte für solche Verhinderungsfälle einen Stellvertreter namhaft gemacht, so muß dieser an seiner Statt bestellt werden.

IV. Das Ansuchen um eine Abänderung in der Zuweisung der Vertreter muß an den Gerichtsvorsitzenden mündlich oder schriftlich gestellt werden, und dieser ist verpflichtet, wenn das Ansuchen nicht offenbar ungegründet ist, demselben Folge zu geben. Gegen eine Verweigerung steht kein besonderes Rechtsmittel offen, sondern die diesfällige Beschwerde müßte mit der Berufung in der Hauptsache verbunden werden.

Muster für die Bestellung des Vertheidigers.

1. Bestellung eines von dem Angeklagten gewählten Vertheidigers.

Zahl —

Das k. k. Landesgericht in N.
an den
Herrn Gerichts-Advokaten Dr. N.

Der des Verbrechens der Vorschubleistung beschuldigte Sebastian Grünlinger hat zur Vertretung bei der Schlußverhandlung und bei den allenfalls zu ergreifenden weiteren Rechtsmitteln Sie zum Vertheidiger bestellt, wovon Sie unter Hinweisung auf den §. 345 der Str. Pr. Odg. mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt werden, daß Sie sich wegen der einzuholenden Information in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Präsidial-Bureau einfinden wollen.

N., am —

2. Bestellung eines Vertheidigers durch das Gericht.

Zahl —

Das k. k. Landesgericht in N.
an den Herrn Dr. N.

Das k. k. Landesgericht in N. hat Sie in Gemäßheit der §§. 213 und 214 Str. Pr. O. als (unentgeltlichen) Vertheidiger für die in Verhaft (auf freiem Fuß) wegen Abtreibung der Leibesfrucht in den Anklagestand versetzte Valentine Doberer mit dem Beifügen bestellt, daß dieselbe die in Ermanglung eines Einverständnisses nach §. 347 der Str. Pr. O. vom Gerichte festzusetzenden Kosten der Vertheidigung zu tragen habe.

Wegen Einholung der Information und Einsicht der Untersuchungsakten wollen Sie sich während der gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Präsidial-Bureau melden.

N., am —

N. N.

3. Mittheilung an die Advokatenkammer.

Zahl —

Das k. k. Landesgericht in N.
an
den ständigen Ausschuß der Advokatenkammer in N.

Nachdem für den des Verbrechens der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Creditspapiere beschuldigten Alexander Hirtenberger von Amtswegen ein unentgeltlicher Vertheidiger zu bestellen ist, so wird gemäß §. 213 der

Str. Pr. Odg. das Ersuchen gestellt, durch Anmerkung auf diesem Schreiben mitzutheilen, welcher der hiesigen Herrn Gerichts-Advokaten diese Vertheidigung zu übernehmen habe.

N., am —

Dieses Schreiben sendet die Advokatenkammer mit folgender Bemerkung zurück:

Die Advokatenkammer macht den Herrn Gerichtsadvokaten Dr. N. zum Vertheidiger namhaft.

N., am —

§. 214.

Vertheidigerliste.

Jedes Oberlandesgericht hat für seinen Sprengel eine Vertheidigerliste anzulegen, welche mit Anfang eines jeden Jahres zu erneuern, kund zu machen, und bei jedem Strafgerichte anzuschlagen ist. In diese Liste sind vorerst alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten aufzunehmen. Es können aber in dieselbe auf ihr Ansuchen auch für das Richteramt, die Advocatur oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige, sowie öffentliche Lehrer der Rechtswissenschaft aufgenommen werden, wenn das Oberlandesgericht nach den gepflogenen Erhebungen sich von deren Unbedenklichkeit überzeugt hat. — Wer sich durch die Ausschließung aus dieser Liste gekränkt erachtet, kann darüber bei dem Justizministerium Beschwerde führen. — Jeder in die Liste aufgenommene Vertheidiger ist zur Uebernahme der ihm an seinem Wohnorte von dem Strafgerichte übertragenen Vertheidigungen verpflichtet.

Ueber die Reihenfolge der Bestellung zu Vertheidigern vergleiche die Bemerkungen bei dem vorhergehenden Paragraphe (Abs. III. der Erklärungen).

Die in was immer für einem Theile des Reiches die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten sind berechtiget, eine Vertheidigung auch außer dem Sprengel ihres Wohnsitzes zu übernehmen.

Staatsbeamte können nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen werden, wenn sie nicht die Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde beibringen.

Die Beamten des Strafgerichtes, bei dem eine Schlußverhandlung stattzufinden hat, sind in Ermanglung anderer Vertheidiger verpflichtet, auf Anordnung des Gerichtsvorstehers Vertheidigungen zu übernehmen, auch wenn sie nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen sind.

Die Vertheidigung durch Beamte des Gerichtes soll nur im äußersten Nothfalle eintreten und auch dann nur durch solche Personen geschehen, welche bei der Sache bisher ganz unbetheiligt waren.

§. 215.

Besprechung des Angeklagten mit dem Vertheidiger und Einsicht der Acten.

Der Angeklagte kann sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Die Einsicht der Acten, mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes, der Referate, der Anträge des Staatsanwaltes zu geheimen Sitzungen, und anderer Amtsacte, welche nur den inneren Geschäftsgang der Gerichte betreffen, ist dem Vertheidiger und dem Beschuldigten unter Aufsicht zu gestatten; auch können sie sich von einzelnen Actenstücken, soweit es ihnen nothwendig erscheint, Abschriften nehmen. Von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen, und von Original-Urkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen.

I. Zu den Aktenstücken, deren Einsicht und Abschriftnahme nicht gestattet ist, gehören laut Justizministerialerlasses vom 5. Jäner 1856, Z. 26610 auch jene polizeilichen Mittheilungen, um deren Geheimhaltung die Polizeibehörde ausdrücklich ersucht hat, weil dieselben nicht bestimmt sind, um dem Beschuldigten als Anschuldigungen einzelner Thatsachen vorgehalten zu werden, sondern dem Strafgerichte nur Anhaltspunkte zu weiteren Nachforschungen über das Vorleben oder den Leumund desselben an die Hand zu geben.

II. Um die übrigen Amtsgeschäfte nicht zu hindern, ist es zweckmäßig, zu diesen Besprechungen so wie zur Akteneinsicht ein eigenes Zimmer zu bestimmen, in welchem letzteren ein verläßiger Beamter des Gerichtes stets gegenwärtig sein muß, z. B. ein Kanzlist. — In wichtigen Fällen kann sich immerhin der Untersuchungsrichter oder der Leiter der Schlußverhandlung diese Aufsicht selbst vorbehalten.

§. 216.

Vernehmung des Angeklagten durch den Gerichtsvorsitzenden.

Ist der Angeklagte verhaftet und bereits in dem Untersuchungs-Gefängnisse des Gerichtshofes (§. 201), so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses von dem Mitgliede des Gerichtshofes, welchem die Leitung der Schlußverhandlung übertragen ist, zu vernehmen und insbesondere zu befragen, ob er seinen in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussagen etwas beizusetzen finde, und wenn dieß der Fall ist, darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Hat er noch keinen Vertheidiger gewählt, so ist in jenen Fällen, wo ihm ein solcher auf sein Ansuchen, oder von Amtswegen vom Gerichte beizugeben ist (§. 213), derselbe bei dieser Gelegenheit zu bestellen.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so ist er zu dieser Vernehmung insbesondere vorzuladen.

I. Der Zweck dieser Vernehmung ist: 1. zu erforschen, ob nicht weitere Erhebungen oder Ergänzungen des Untersuchungsverfahrens nothwendig sind, worüber dann das im §. 220 vorgeschriebene Verfahren einzutreten hat; 2. um die noch nicht geschehene Bestellung eines Vertheidigers nachtragen zu können. — Der Vorsitzende des Gerichtshofes hat daher diese Vernehmung nicht als bloße Förmlichkeit zu betrachten, sondern diese Gelegenheit zu benützen, um den Charakter des Angeklagten kennen zu lernen, und allfällige noch nicht berührte Mängel oder Gebrechen des Untersuchungsverfahrens erforschen und deren Behebung veranlassen zu können.

II. Ueber die Frist, binnen welcher diese Vernehmung Statt zu finden hat, bestimmt das Gesetz nur, sie habe **sogleich**, d. h. sobald als möglich mit Vermeidung jedes unnützen Aufschubes zu geschehen.

Muster eines solchen Vernehmungs-Protokolles.

Zahl —

Protokoll

vom — — —

Aufgenommen bei dem k. k. Kreisgerichte in N. nach §. 216 der Strafprozeß-Ordnung mit dem Angeklagten **Peter Schall**.

Gegenwärtige:

Der k. k. Kreisgerichtsrath N. N.

Der beeidete Protokollführer N. N.

Es wird dem Angeklagten bekannt gegeben, daß der §. 223 der Strafprozeß-Ordnung gestatte, zur Schlußverhandlung diejenigen Vertrauenspersonen, um deren Zulassung der Angeklagte insbesondere ansucht, deren Zahl aber höchstens Fünf betragen darf, dann zuzulassen, wenn der Gerichtshof keine persönlichen Bedenken gegen dieselben hat; auch wird derselbe insbesondere befragt, ob er der in dem Untersuchungsverfahren abgelegten Aussage etwas beizusetzen finde?

Antwort.

Ich habe meiner bereits abgelegten Aussage nichts beizusetzen, und habe auch schon um Bestellung eines Vertheidigers, dessen Wahl ich dem löblichen Gerichte überlasse, gebeten.

Ich bitte aber auch, meinen Vater, dann meinen Oheim **Carl Nusser** und meinen früheren Lehrherrn **Heinrich Wolf** als Vertrauenspersonen der Schlußverhandlung beizuziehen.

Peter Schall m. p.

Geschlossen und als richtig aufgenommen gefertigt.

N. N., k. k. Kreisgerichtsrath. N. N. Protokollführer.

§. 217.

Anklageschrift.

Bei allen mit der Todes- oder mit wenigstens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen hat der Staatsanwalt binnen acht Tagen, und nur bei großer Weitläufigkeit der Untersuchung längstens innerhalb vierzehn Tagen, nachdem der Anklagebeschluß in Rechtskraft erwachsen ist, eine Anklageschrift bei dem Gerichte zu überreichen, und in derselben, mit Bezugnahme auf den Anklagebeschluß (§. 200), den Thatbestand, die Beweise und Verdachtsgründe kurz und bündig auseinander zu setzen, das Begehren auf Anordnung der Schlußverhandlung zu stellen, und das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen beizufügen.

Der Antrag auf den vom Gerichtshofe zu schöpfenden Ausspruch bleibt der Schlußverhandlung selbst vorbehalten (§. 253).

Das Versäumniß der angeführten Frist hat zwar nicht den Verlust der Anklage zur Folge; jedoch ist der schuldtragende Staatsanwalt von seinem Vorgesetzten zu strenger Verantwortung zu ziehen.

Die Anklageschrift selbst ist zu den Untersuchungsacten zu legen, und der Angeklagte sogleich nach deren Einlangen hiervon zu verständigen, damit er sowohl, als sein Vertheidiger, auch von dieser Schrift Einsicht nehmen, und nöthigenfalls hiervon eine Abschrift verlangen könne (§. 215).

I. Die Anklageschrift hat den Zweck, den Angeklagten vollständig und zusammenhängend in die Kenntniß der wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Beweismittel zu setzen, und ihm dadurch seine Vertheidigung zu erleichtern, welcher Zweck durch den im Gesetze bezeichneten Inhalt derselben vollkommen erreicht wird.

II. Was die Form der Anklageschrift betrifft, so ist dieselbe in ihren Hauptumrissen im Gesetze selbst vorgezeichnet. Unparteilichkeit, Vollständigkeit, bündige Kürze und Deutlichkeit sind die Haupteigenschaften der Anklageschrift, welche daher auch Alles, was zu Gunsten des Angeklagten vorgekommen ist, enthalten muß. Demnach ist eine auf die Akten gegründete erzählende Darstellungsweise die anpassendste für die Anklageschrift.

III. Die genaue Zuhaltung der bestimmten Fristen ist deshalb nothwendig, weil davon gemäß §. 219 die Bestimmung des Tages der Schlußverhandlung und somit die Verhaftsdauer des Angeklagten abhängt.

Muster einer Anklageschrift.

Zahl —

Anklageschrift.

Auf Grundlage des rechtskräftig gewordenen Anklagebeschlusses des k. k. Landesgerichtes vom — Zahl —, wodurch Franz Bumler wegen des Verbrechens des Diebstahls in den Anklagestand versetzt wurde, entwickelt die k. k. Staatsanwaltschaft nachstehende

Anklage:

Am 13. Jäner d. J. fand der hiesige Baumeister und Hausinhaber in der Hochstraße Nr. 44, Josef Fest, als er von einem Geschäftsgange um 4 Uhr Nachmittags zurückkehrte, die auf die Stiege führende Eingangsthüre zu seinem im 2. Stockwerke befindlichen abgesonderten Schreibzimmer zugemacht, jedoch unversperrt, obwol er dieselbe, als er um ½ 2 Uhr weggegangen war, zugesperrt und den Schlüssel zu sich gesteckt hatte. Beim Betreten des Zimmers sah Herr Fest sogleich, daß die eine Lade seines Schreibtisches, welche ebenfalls versperrt war, offen stand, und sich an dem Schlosse derselben deutliche Spuren eines gewaltsamen Aufbrechens fanden, welche sich durch den später vorgenommenen gerichtlichen Augenschein bestätigten. Das in die ersichtlichen Eindrücke passende Werkzeug, ein Stemmeisen ohne Holzgriff, lag am Boden. Aus der Lade war eine hölzerne Schatulle, welche das zum Auszahlen der Arbeiter bestimmte Geld, bestehend in 100 fl. C. M. in Banknoten zu 2 fl., 100 fl. C. M. in Banknoten zu 1 fl., 100 fl. C. M. in Münzscheinen zu 10 kr., 50 fl. C. M. in Silber 6 kr.-Stücken und 50 fl. C. M. in 1 kr.-Stücken, enthielt, weggekommen. Außer dem Gelde fehlte nicht das Geringste, so wie auch an keiner anderen Lade des Schreibtisches oder an einem anderen der im Zimmer stehenden Kästen eine Spur eines versuchten Einbruches zu sehen war. Das Thürschloß war ohne Verletzung eröffnet worden.

Der Verdacht fiel daher zunächst auf einen Arbeiter des Beschädigten, welchem der Aufbewahrungsort des Geldes bekannt war, und dieser bestätigte sich auch dadurch, daß die Hausmeisterin Anna Riedl angab, es habe am 11. Jäner d. J. ein Mensch, der nach seiner Kleidung einem Maurergesellen glich, bei ihr angelegentlich nachgefragt, wann Herr Fest zu Hause sei, und wann er auszugehen pflege, worauf sie ihm mitgetheilt habe, daß Herr Fest zwischen 2 und 4 Uhr in der Regel nicht zu Hause sei. Diesen Mann sah auch die bei Herrn Fest bedienstete Caroline Huber mit der Hausmeisterin sprechen; sie traf aber überdieß denselben Mann am 13. Jäner, als sie um 2 Uhr über die Stiege des 1. Stockes herabging, über die Stiege hinaufgehend, wobei sie ihm noch zurief, Herr Fest sei nicht zu Hause, was aber der Mann nicht beachtete.

Die hierauf eingeleiteten Erhebungen hatten anfangs wenig Erfolg; allein schon am 20. Jäner d. J. begegnete die Huber auf der Straße dem erwähnten Manne, den sie, ungeachtet er ganz neu gekleidet war, an seinem blatternarbigen Gesichte wieder erkannte; aber auch der Mann schien sie zu erkennen, denn er kehrte sogleich um, und ging in entgegengesetzter Richtung rasch fort; die Huber eilte ihm jedoch nach, und ließ ihn durch eine eben daher kommende Gensd'armerie-Patrouille verhaften.

Der Angeklagte heißt Franz Bumler, ist von hier geboren, 30 Jahre alt, katholisch, ledig, Taglöhner, bereits zwei Mal wegen Diebstahls, und zwar

zuletzt wegen Einbruchsdiebstahles mit zweijährigem schweren Kerker abgestraft, und erst am 15. Dezember vorigen Jahres aus der Strafe entlassen und vor seiner letzten Abstrafung durch 3 Monate bei Herrn Fest in Arbeit gestanden; er stellte bei seiner ersten Vernehmung jede strafbare Handlung in Abrede. — Allein durch die beschworenen Aussagen der Tischlerseheleute Anton und Barbara Martin, bei welchen Bumler wohnte, dann des Gastwirthes zur Schlange in der Wallstraße, Leopold Kohl, und seines Kellners Jakob Braun, haben sich folgende Umstände erhoben:

Franz Bumler war am 18. Dezember vorigen Jahres zu den Martin'schen Eheleuten in den Unterstand gekommen; er besaß nur wenige Wäschstücke, und an Kleidern nichts, als was er am Leibe trug. Er klagte, daß er keine dauernde Arbeit finden könne, und kam schon in der zweiten Woche mit Bezahlung des Bettgeldes in Rückstand, so daß er am 12. Jäner dieses Jahres den Martin'schen Eheleuten an Bett- und Wäschgeld bereits 1 fl. C. M. schuldete. Am 13. Jäner war er zeitlich Morgens ausgegangen, kam aber gegen 4 Uhr nach Hause, und äußerte, jetzt habe alle Noth ein Ende, er habe in der Lotterie einen Terno gemacht. Er bezahlte sogleich seine Schuld an die Martin'schen Eheleute mit 10 Stück Silbersechserln. Sohin ging er in das Gasthaus zur Schlange, wo er bis um 11 Uhr Abends sitzen blieb; auch hier erzählte er von dem gemachten Lotteriegewinne, bewirthete mehrere seiner dort befindlichen Cameraden, und bezahlte dann für sich und sie die Zeche mit 5 fl. 48 kr. C. M., zu deren Bezahlung er 5 Banknoten zu 1 fl., vier neue Münzscheine zu 10 kr., und 8 Kreuzerstücke hergab, dem Kellner aber ein Silber 6 kr.-Stück als Trinkgeld schenkte. — In den nächsten Tagen schaffte er sich einen vollständigen neuen Anzug nebst Stiefeln und Hut an, welche Sachen er bei dem Tröbler Bernhard Schwarz kaufte, und mit 22 fl. C. M. in lauter Banknoten zu 1 fl. bezahlte. — Den wichtigsten Verdachtsgrund lieferte jedoch die in Bumler's Wohnung vorgenommene gerichtliche Hausdurchsuchung, indem sich dabei in der von ihm benützten Kammer unter dem Bette hinter einem Haufen alten Fetzwerkes die dem Herrn Fest gestohlene Schatulle vorfand, in welcher sich die Banknoten zu 2 fl. noch vollzählig, von den Banknoten zu 1 fl. noch 60 Stücke, in Münzscheinen zu 10 kr. noch 95 fl., in 6 kr.-Stücken noch 44 fl. 36 kr. C. M., und in Kupferkreuzern noch 48 fl. 17 kr. C. M. vorfanden. In der dem Bumler eingeräumten Schublade fand sich ein alter, am Barte etwas zugefeilter Schlüssel, mit welchem man, wie der vorgenommene Augenschein zeigte, das Thürschloß des Fest'schen Arbeitszimmers bequem auf- und zusperren kann. Endlich erkannte der Tischler Anton Martin das in dem Fest'schen Zimmer vorgefundene Stemmeisen als ein ihm gehöriges, welches sich mit anderem alten Eisen, worunter auch ein paar Feilen,

in einer kleinen offenen Kiste befunden hatte, welche in der Kammer, in welcher Bumler schlief, in einem Winkel stand.

Franz Bumler gab schließlich zu, daß er die Schatulle mit dem Gelde am 13. Jäner Nachmittags in der Wassergasse am Boden liegend gefunden, und sich zugeeignet habe. Die Verübung des Diebstahles stellt er in Abrede, behauptet, die Hausmeisterin Anna Riedl und die Dienstmagd Caroline Huber, welche ihn im Fest'schen Hause sahen, und ihn bestimmt erkennen, müßten sich irren; er will den Schlüssel gar nicht kennen, obwol die Martin'schen Eheleute angeben, daß er dem Bumler gehören müsse, weil in der Lade, als sie ihm eingeräumt wurde, kein Schlüssel lag; er will auch von dem Stemmeisen nichts wissen, und das Kistchen mit altem Eisen in der Kammer gar nie beachtet haben; endlich erklärt er sein Umkehren und Weggehen beim Erblicken der Caroline Huber als rein zufällig.

Da aber unter diesen Umständen Franz Bumler rechtlich beschuldigt erscheint, den Einbruchsdiebstahl in dem Fest'schen Arbeitszimmer verübt zu haben, so klagt ihn die k. k. Staatsanwaltschaft gemäß §§. 171, 173, 174 II. d und 176 II. a des Str. G. des nach §. 179 eben da strafbaren Verbrechens des Diebstahles an, bittet um Anordnung einer mündlichen Schlußverhandlung und Vorladung der in der anliegenden Liste bezeichneten Zeugen zu derselben, und beantragt die Vorlesung der Aussagen der Barbara Martin, des Leopold Kohl, Jakob Braun und Bernhard Schwarz, der Protokolle über den Augenschein und die Hausdurchsuchung, dann der früheren Strafurteile wider Franz Bumler.

N. —

N. N.
k. k. Staatsanwalt.

Zahl —

Zeugenliste.

Die k. k. Staatsanwaltschaft beantragt zur Hauptverhandlung wider Franz Bumler wegen Diebstahles die Vorladung nachstehender Zeugen:

1. Josef Fest, Baumeister und Hausinhaber, Hochstraße Nr. 44.
2. Anna Riedl, Hausmeisterin daselbst.
3. Caroline Huber, Dienstmagd bei Herrn Fest.
4. Anton Martin, Tischlermeister, Wallstraße Nr. 14.

N., am —

N. N.
k. k. Staatsanwalt.

§. 218.

Mündliche Anbringung der Anklage.

Bei allen anderen Straffällen hat der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger die Anklage nach Maßgabe des Anklagebeschlusses bei der Schlußverhandlung mündlich vorzutragen; jedoch innerhalb der im §. 217 erwähnten Frist die Liste der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen bei Gericht zu überreichen, wovon der Angeklagte in der oben vorgeschriebenen Weise zu verständigen ist.

I. Wann diese mündliche Entwicklung der Anklage zu geschehen hat, enthält der §. 232.

II. Der Staatsanwalt kann in beiden Fällen auch die Vorladung solcher Zeugen beantragen, welche in dem Anklagebeschlusse nicht aufgeführt sind (§. 220).

§. 219.

Bestimmung des Tages der Schlußverhandlung und Vorladungen zu derselben.

Sogleich nach Einlangung der Anklageschrift oder der Zeugenliste (§§. 217 und 218) bestimmt der Vorsteher des Gerichtshofes den Tag der Schlußverhandlung in der Art, daß dem Angeklagten in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder wenigstens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen wäre, eine Frist von wenigstens acht, in allen übrigen Fällen von wenigstens drei Tagen von der Eröffnung der Vorladung an, zur Vorbereitung bleibe. Auf Begehren oder mit Zustimmung des Angeklagten können diese Fristen auch abgekürzt werden.

Der Tag der Schlußverhandlung ist dem Angeklagten, wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Gerichtshofes; wenn er aber auf freiem Fuße ist, durch eine schriftliche Vorladung bekannt zu geben. Auch der Vertheidiger, der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger und der Beschädigte sind schriftlich vorzuladen. Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen hat so zu geschehen, daß zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an dem die Schlußverhandlung stattfinden soll, wo es thunlich ist, ein Zeitraum von drei Tagen offen bleibe, und daß den Vorgeladenen das Erscheinen innerhalb dieser Zeit möglich sei.

Der Beschädigte ist mit dem Beisatze vorzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen, und daß dann nur seine etwa in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Aussage, und die sonstigen Erhebungen über die Größe des Schadens vorgelesen werden würden.

I. Die Aeußerung über die Abkürzung der Fristen kann der Angeklagte bei seiner nach §. 216 vorzunehmenden Vernehmung abgeben.

II. Ueber die Zustellung der Vorladungen gilt das bereits bei den §§. 114 und 149 Bemerkte.

Muster aller Arten Vorladungen.

I. Vorladung des Staatsanwaltes, Privat-Anklägers und Vertheidigers.

Zahl —

Von dem k. k. Landesgerichte in N.

wird die Schlußverhandlung über die Anklage der k. k. Staatsanwaltschaft und des Herrn Otto Hummel gegen Martin Lichtenauer wegen des Vergehens der Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift auf — den — 185— Vormittags — Uhr bestimmt.

Die k. k. Staatsanwaltschaft, Herr Otto Hummel als Privat-Ankläger und Herr Dr. Rechtlieb als Vertheidiger des Angeklagten werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

N., am —

N. N.

II. Vorladung des Angeklagten.

Zahl —

An Herrn Martin Lichtenauer.

Die Schlußverhandlung über die Anklage der k. k. Staatsanwaltschaft und des Herrn Otto Hummel gegen Martin Lichtenauer wegen des Vergehens der Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift wird auf — den — 185— Vormittags um — Uhr bestimmt, und der Angeklagte in Gemäßheit des §. 219 der Str. Pr. Odg. zu dieser Gerichtssitzung vorgeladen.

N., den —

Von dem k. k. Landesgerichte.

III. Vorladung der Zeugen und Sachverständigen zur Schlußverhandlung.

Zahl —

An —

Um bei der Schlußverhandlung gegen — wegen des Verbrechens — eine Zeugenaussage abzulegen (ein Gutachten abzugeben), werden Sie vorgeladen, am — den — 185— mittags pünctlich um — Uhr im Gerichtshause in der

Ngasse Nr. 2 im ersten Stock zu erscheinen, sich im Verhandlungssaale durch Vorzeigung dieser Vorladung anzumelden und dann so lange anwesend zu bleiben, bis der Vorsitzende Sie entläßt.

Das Gesetz macht im §. 230 der Strafprozeß-Ordnung jedem Zeugen (Sachverständigen) das Erscheinen unter Androhung der sonst zu gewärtigenden zwangsweisen Vorführung und einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. und der Verurteilung in die Kosten der etwa vereitelten Verhandlung zur Pflicht, und nur die Nachweisung eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Hindernisses könnte zur Entschuldigung des Ausbleibens dienen.

Wenn Sie zugleich ein durch den Angeklagten Beschädigter sind, wird im Falle Ihres Nichterscheinens gleichfalls die obige Strafandrohung in Vollziehung kommen, es kann aber auch nach Umständen nach §. 219 Strafprozeß-Ordnung die Verhandlung dennoch vor sich gehen, in welchem Falle dann nur Ihre in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Aussage und die sonstigen Erhebungen über die Größe des Schadens vorgelesen werden würden.

Wenn Sie nach dem §. 334 der Strafprozeß-Ordnung eine Zeugengebühr verlangen wollen, haben Sie solche bei Verlust derselben längstens binnen 24 Stunden nach Ihrer Vernehmung (binnen 14 Tagen nach Abgabe des Gutachtens) anzusprechen.

N., am

Von dem k. k. Landesgerichte.

IV. Vorladung der Vertrauenspersonen.

Zahl —

Von dem k. k. Landesgerichte zu N.

An —

Auf Ansuchen des — wird Ihnen gestattet, der am — Vormittags — Uhr im — Stockwerke des Landes-Gerichtsgebäudes Nr. — beginnenden Hauptverhandlung über die Anklage wider — wegen — als Zuhörer beizuwohnen und Sie werden gegen Vorweisung dieser Verständigung in den Verhandlungssaal eingelassen werden; Sie sind jedoch nicht verpflichtet, bei der gedachten Verhandlung zu erscheinen, und es kann Ihnen eine Vergütung dafür von Seite des Gerichtes nicht bewilliget werden.

N., den —

Im Namen des k. k. Landesgerichtes.
N. N.

Zahl —

V. Vorladungs-Liste

in der Sache der k. k. Staatsanwaltschaft in N. gegen — wegen des —

Die Nachstehenden bestätigen den Empfang der Vorladung zu der am — den — Vormittags — Uhr bei dem k. k. Landesgerichte in N. beginnenden Schlußverhandlung.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname.	Stand oder Beschäftigung.	Wohnort.	Bestätigung des Empfanges der Vorladung durch Namensfertigung und Angabe des Tages.

§. 220.

Etwaige Ergänzung der Vorerhebungen, und Vorladung neuer Zeugen oder Sachverständigen.

Glaubt der Angeklagte oder dessen Vertheidiger, daß zum Behufe seiner Vertheidigung noch irgend ein Thatumstand erhoben werden soll, oder daß außer den vom Gerichtshofe zur mündlichen Schlußverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen, oder neuer Sachverständiger nothwendig sei, so hat er sein Begehren mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen und der Umstände,

worüber sie vernommen, so wie der Umstände und Verhältnisse, welche durch das Gutachten anderer Kunstverständigen aufgeklärt werden sollen, dem Gerichte spätestens vier und zwanzig Stunden vor dem Tage der angeordneten Schlußverhandlung bekannt zu geben. Das Gericht entscheidet hierüber nach Anhörung des Staatsanwaltes. Hat der Staatsanwalt selbst entweder bei dieser Gelegenheit oder schon in der vorgelegten Liste (§§. 217 und 218) den Antrag gestellt, daß außer den vom Gerichtshofe bezeichneten (§. 200, lit. f) auch noch andere Zeugen oder Sachverständige vorgeladen werden sollen, so hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden, und wenn er es für nöthig findet, die neuen Umstände durch den Untersuchungsrichter zur Ergänzung des Untersuchungs-Verfahrens erheben zu lassen.

Wenn daher der Staatsanwalt die Vorladung noch anderer als der im Anklagebeschlusse bezeichneten Zeugen beantragt, und diese nicht schon im Zuge der Untersuchung vernommen wurden, so muß er ebenfalls den Grund, aus welchem, und die Umstände, über welche er sie vernommen wissen will, bezeichnen, indem das Gericht nur dadurch in die Lage gesetzt wird, beurteilen zu können, ob deren Aussage von Einfluß für die Entscheidung der Hauptsache sind, dann ob es genügend ist, dieselben blos zur Schlußverhandlung vorzuladen oder ob es nöthig wird, deren Vernehmung durch den Untersuchungsrichter zu veranlassen. Das letztere wird dann geschehen müssen, wenn mit Grund anzunehmen ist, daß durch die zunächst beantragten Vernehmungen Umstände werden angeregt werden, deren nähere Ausmittlung noch andere Erhebungen nothwendig machen wird.

Sobald diese neuen Erhebungen oder Ergänzungen eingelangt sind, hat der Gerichtshof unverzüglich darüber zu berathen, und wenn sich hierbei wichtige Umstände zeigen, welche, wenn sie zur Zeit des Anklage-Beschlusses bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden, so steht dem Gerichtshofe frei, von dem früheren Anklage-Beschlusse, selbst wenn er von einem höheren Gerichte geschöpft oder bestätiget worden ist, abzugehen, und einen neuen Beschluß zu fassen (§§. 196 und 202).

I. Sind die neuerlichen Erhebungen geschlossen, so wird der Akt — ohne daß es einer neuen Vorlage nach §. 191 bedarf — der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge zugemittelt und sohin weiter nach Vorschrift der §§. 192 u. f. f. verfahren. — Der Gerichtshof kann nun:

1. wenn die Erhebungen kein von dem früheren Ergebnisse der Untersuchung abweichendes Resultat geliefert haben, beschließen, daß es bei dem früheren Anklagebeschlusse sein Bewenden habe, oder

2. wenn sich ein solches abweichendes Ergebniß herausgestellt hat, entweder

a. einen neuen, von dem ersten, sei es in was immer für einem Punkte, verschiedenen Anklagebeschluß (§. 200), oder

b. einen Ablassungsbeschluß (§. 198) fassen, denn beide diese Beschlüsse sind in dem im Gesetze berufenen §. 196 enthalten.

II. Aus der weiteren Berufung des §. 202 ergibt sich, daß der Beschluß des Gerichtes, er mag wie immer ausfallen, nach §. 201 allen Betheiligten bekannt zu geben ist, und daß diesen gegen denselben ihr im §. 202 festgesetztes Berufungsrecht offen stehe.

Beschwerden wegen Nichtbewilligung der im vorstehenden Absatze erwähnten Begehren des Staatsanwaltes oder des Angeklagten können nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Schlußverhandlung verbunden werden (§. 295).

Das Begehren um neue Erhebungen oder Vorladung neuer Zeugen kann entweder bei der Vernehmung nach §. 216, oder später mündlich oder schriftlich angebracht werden. — Ein derlei nach Ablauf der gesetzlichen Frist angebrachtes Begehren kann nicht mehr berücksichtiget werden, sondern es müßte, wenn die Bedingungen der §§. 221 und 248 b) eintreten, eine Aufschiebung oder Vertagung der Schlußverhandlung erfolgen.

§. 221.

Aufschiebung des Beginnes der Schlußverhandlung.

Weiset der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder eines anderen unabwendbaren Hindernisses bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen kann, so ist diese bis zur Beseitigung des Hindernisses aufzuschieben. Auch aus anderen erheblichen Gründen kann auf Antrag des Staatsanwaltes, des Privat-Anklägers, des Beschuldigten oder des Vertheidigers von dem Gerichtshofe eine Vertagung angeordnet werden. Gegen Beschlüsse, wodurch eine Vertagung bewilliget wird, findet kein Rechtszug Statt. Beschwerden über die Verweigerung einer Vertagung sind ohne hemmende Rechtswirkung, und dürfen nur mit der Berufung über die Hauptsache verbunden werden.

Dieses Ansuchen um Aufschiebung der Schlußverhandlung kann selbst noch unmittelbar vor dem Beginne derselben gestellt werden. — Ein erheblicher Grund dieser Art wurde bei dem vorhergehenden Paragraphe bemerkt; solche wären auch, wenn einer der vorzuladen befundenen neuen Zeugen abwesend oder sonst am Erscheinen verhindert wäre, wenn Zeugen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen ausbleiben, bei denen die Vorlesung ihrer Aussage nicht genügt (§. 230), u. dgl.

§. 222.

Welche Personen bei der Schlußverhandlung anwesend sein müssen.

Bei der Schlußverhandlung müssen nebst dem Vorsteher des Gerichtshofes oder demjenigen, welchem er den Vorsitz hierbei übertragen hat, die zur Schöpfung des Erkenntnisses bestimmten Richter, der Protokollführer, der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger, und in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze der Angeklagte einen Vertheidiger haben muß (§. 213), auch dieser, vom Anfang bis zu Ende gegenwärtig sein.

I. Nach §. 159 der Instruktion für die Strafgerichte genügt aber die bloße Anwesenheit der Mitglieder des Gerichtshofes nicht, sondern sie haben auch ihre Aufmerksamkeit ungetheilt auf den Gegenstand der Verhandlung zu richten, während derselben keine anderen Geschäfte vorzunehmen, jede unnöthige Unterbrechung zu vermeiden, und in ihrem Be-

nehmen den erforderlichen Anstand zu beobachten. — Dem Staatsanwalt gebührt dabei gemäß §. 13 der Instruction für die Staatsanwaltschaft der Sitz an einem zur rechten Seite des Richtertisches aufgestellten besonderen Tische.

II. Wurde eine Schlußverhandlung vertagt, und wird bei der neuerlichen Verhandlung auch nur Ein Mitglied des Gerichtshofes durch einen anderen Richter ersetzt, so kann die Verhandlung nicht etwa blos von dem Punkte der Unterbrechung weiter fortgeführt, sondern sie muß von Anfang an wiederholt werden, damit dieselben Richter der ganzen Verhandlung beiwohnen (Caß. Hof-Entschdg. v. 8. Jäner 1852).

III. Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschrift ist gemäß §. 298 ein Grund zur Ergreifung der Berufung.

Dem Vorsteher des Gerichtshofes steht es frei, bei Verhandlungen, die eine längere Dauer erwarten lassen, noch einen oder zwei Ersatzrichter zuzuziehen, welche ebenfalls der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beizuwohnen, und im Verhinderungsfalle des einen oder anderen Richters an dessen Stelle zu treten haben. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, so wie der Protokollführung können unter mehrere Personen vertheilt und auch abwechselnd besorgt werden.

Aus der Vorschrift dieses Paragraphes ergibt sich auch, daß die Bestellung mehr als eines Vertheidigers für denselben Angeklagten nicht zulässig ist. — Dagegen ist es unverwehrt, daß, wenn ohnehin mehrere Vertheidiger bei der Verhandlung anwesend sind, und einer von ihnen sich von der Verhandlung entfernen muß, er sich einstweilen durch einen der anwesenden Vertheidiger vertreten lassen könne.

§. 223.

Zulassung von Zuhörern zur Schlußverhandlung.

Zu der mündlichen Schlußverhandlung dürfen Zuhörer in beschränkter Anzahl zugelassen werden.

Den Zutritt haben, so weit es der Raum zuläßt, alle Justiz-Conceptsbeamte; die in die Vertheidigerlisten der Oberlandesgerichte aufgenommenen Vertheidiger; ferner die mit der Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, oder mit der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betrauten höheren Verwaltungsbeamten und Sicherheits-Organe; öffentliche Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften; endlich die Beschädigten, und diejenigen Vertrauenspersonen, um deren Zulassung der Angeklagte oder der Verletzte insbesondere ansucht, deren Zahl aber für jeden derselben höchstens fünf betragen darf, und welche nur dann zuzulassen sind, wenn der Gerichtshof keine persönliche Bedenken gegen dieselben hat.

Außerdem kann der Zutritt erwachsenen und anständigen Personen des männlichen Geschlechtes von dem Gerichtsvorsitzenden nach seinem Ermessen bewilliget werden.

Als Vertrauenspersonen können übrigens, namentlich bei Angeklagten oder Verletzten des weiblichen Geschlechtes, auch Frauenspersonen, z. B. die Mutter, Schwestern u. dgl. zugelassen werden.

§. 224.

Geheime Sitzung.

Wenn jedoch der Gerichtshof aus Rücksichten für die Sittlichkeit, oder für die Schamhaftigkeit des Beschädigten oder der Zeugen; aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit oder für die Schicklichkeit, oder weil es bei Vergehen der Ehrenbeleidigungen der Angeklagte und Verletzte einverständlich begehren, eine geheime Sitzung anordnet; so sind außer den im §. 222 genannten Personen, dem Beschädigten und den von den Parteien selbst gewählten Vertrauenspersonen alle übrigen Zuhörer ausgeschlossen. Die Anordnung einer geheimen Sitzung kann in jedem Zeitpuncte der Verhandlung stattfinden. Gegen diesen Beschluß, sowie gegen die Verweigerung der Zulassung einzelner Personen findet kein weiterer Rechtszug statt.

I. Die Gründe, aus denen eine geheime Sitzung angeordnet werden kann, sind im Gesetze ausschließend aufgezählt. Dieselben sind:

1. Rücksichten für die Sittlichkeit und Schamhaftigeit des Beschädigten oder der Zeugen. Dieser Grund tritt namentlich bei Fällen der Nothzucht, der Schändung von Unmündigen u. dgl., rücksichtlich der Zeugen aber namentlich dann ein, wenn Frauenspersonen, insbesondere jüngere oder unverheiratete, über derlei geschlechtliche Verhältnisse Auskunft zu geben haben.

2. Rücksichten für die öffentliche Sicherheit, wenn zu besorgen steht, daß die Bekanntwerdung der Art und Weise der Verübung eines Verbrechens andere zu ähnlichen Versuchen verlocken würde, z. B. bei sehr gelungenen Münz- oder Kreditspapierverfälschungen.

3. Rücksichten für die Schicklichkeit überhaupt, in allen Fällen, wo durch die vorkommenden Einzelnheiten das Sittlichkeits- oder Schamgefühl beleidigt wird, insbesondere wenn es sich um Familienverhältnisse schuldloser Personen, um religiöse oder kirchliche Gegenstände, z. B. bei Gotteslästerungen, handelt.

4. Das einverständliche Begehren des Angeklagten und Verletzten bei Ehrenbeleidigungen.

Aus anderen Gründen kann eine geheime Sitzung nicht angeordnet werden.

II. Es ist dem Ermessen des Gerichtshofes überlassen, ob er die geheime Sitzung für die ganze Dauer der Verhandlung, oder nur für einzelne Abschnitte desselben, z. B. die Vernehmung einzelner Zeugen, anzuordnen findet, wenn die oben erwähnten gesetzlichen Gründe nur rücksichtlich einzelner Abschnitte bestehen.

III. Dieser Beschluß des Gerichtshofes ist an keine besondere Form gebunden, doch muß er durch die gesetzliche Zahl der Stimmen (§§. 21, 22) gefaßt und von dem Vorsitzenden nebst den Gründen verkündet werden. — Das Gericht kann diesen Beschluß übrigens aus eigenem Antriebe fassen, oder derselbe kann von dem Staatsanwalte, dem Privat-Ankläger, dem Angeklagten, Vertheidiger, oder selbst von den Zeugen beantragt werden. Wird einem solchen Antrage nicht Statt gegeben, so findet dagegen ebenfalls kein Rechtszug Statt.

§. 225.

Leitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, vernimmt den Angeklagten und die Zeugen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben, die Zeugen und Sachverständigen vernommen, diejenigen Acten des Untersuchungs-Verfahrens, deren Vorlesung er selbst oder das Gericht für nothwendig findet (§. 241), vorgelesen und andere Beweise dargelegt werden sollen.

Ist über mehrere strafbare Handlungen, Anklagepuncte oder Mitangeklagte zu verhandeln, so kann von dem Vorsitzenden angeordnet werden, daß die Verhandlung über die einzelnen Puncte oder Angeklagten getrennt von einander vorgenommen werde.

Seine Bemühung soll darauf gerichtet sein, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern. Dagegen hat er alle Anträge und Erörterungen zu beseitigen, welche die Schlußverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden.

I. Im Zusammenhalte mit §. 60 ergibt sich als der Zweck der mündlichen Schlußverhandlung, daß sie die Beweise über die Schuld einerseits, und die Mittel zur Rechtfertigung des Angeklagten anderseits den erkennenden Richtern vorzuführen, und überhaupt Alles in das Klare zu setzen habe, was zur Schöpfung eines wohlbegründeten Erkenntnisses über die Schuld oder Schuldlosigkeit des Angeklagten nothwendig ist. — Soll die mündliche Schlußverhandlung diesen Zweck erreichen, so muß — wie das Untersuchungsverfahren in der Hand des Untersuchungsrichters liegt — die Leitung derselben Einer Person übertragen sein, welche in Erfüllung der gesetzlichen Pflicht, „sich für die Erforschung der Wahrheit zu bemühen," die obigen Zwecke fest im Auge hält, und alles anwendet, was die Erreichung derselben erleichtern kann. — Für den Vorsitzenden der Schlußverhandlung gelten daher wol auch vor Allem jene Regeln, welche der §. 1 der Instruction für die Strafgerichte dem Strafrichter vorschreibt, daß er frei von Leidenschaften oder vorgefaßter Meinung, nur gesetzliche und mit Ueberlegung gewählte Mittel zur Ueberführung der Schuldigen anwende, um die Kraft des Gesetzes aufrecht zu erhalten, dem Gesetzesübertreter die Hoffnung auf Straflosigkeit zu benehmen, dagegen aber auch die schweren Folgen eines willkürlichen und zweckwidrigen Gebrauches seiner Amtsgewalt für den Einzelnen und das allgemeine Wohl zu verhüten.

II. Unter den Mitteln, diese Zwecke zu erreichen, nimmt die Reihenfolge der Vorführung der Beweise den ersten und wichtigsten Platz ein. Eine Vorschrift darüber zu geben, ist geradezu unmöglich, weil dieselbe ganz von den Umständen des vorliegenden Falles abhängt. Je mehr es aber möglich ist, die ganze That von ihren Beweggründen an, durch die verschiedenen Theile der Verübung, bis zu ihren Folgen den Richtern vorzuführen, desto leichter wird ihnen das Urteil darüber sein. — Was sich in dieser Beziehung als allgemeine Regel aufstellen läßt, ist schon bei Erörterung des Untersuchungsverfahrens an den passenden Stellen bemerkt worden, worauf daher auch verwiesen wird. Auch sollen

in der Regel die Anschuldigungsbeweise den Entlastungsbeweisen vorangehen. — Sollten in einem Falle der Staatsanwalt oder der Vertheidiger selbst eine bestimmte Reihenfolge der von ihnen vorgeführten Beweise beantragt haben, so soll der Vorsitzende ohne wichtige Gründe nicht davon abgehen.

III. Ein weiteres Mittel zur Erreichung dieser Zwecke ist dann, wenn dem Angeklagten mehrere strafbare Handlungen zur Last fallen, die Trennung des Beweisverfahrens nach den verschiedenen Handlungen oder Anklagepunkten. Würde eine solche Trennung von der Staatsanwaltschaft, dem Privatankläger oder der Vertheidigung beantragt, und würde der Vorsteher dieselbe verweigern, so muß nach §. 227 der Gerichtshof darüber entscheiden, dessen Entscheidung auch Veranlassung zur Berufung nach §. 298 geben kann.

IV. Die übrigen Befugnisse, welche dem Vorsitzenden zur Erreichung des hochwichtigen Zweckes seines Amtes zustehen, werden in den folgenden Paragraphen erörtert.

§. 226.

Disciplinargewalt desselben.

Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes in dem Gerichtssaale ob. Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtiget, Personen, welche die Sitzung durch solche Zeichen oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen, und nöthigenfalles einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Widersetzt sich Jemand seinen Befehlen, oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widersetzlichen auch verhaften lassen, und nach Umständen entweder das gesetzliche Strafverfahren wider sie einleiten lassen (§. 247), oder sie zu einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen verurtheilen. Gegen ein solches Straferkenntniß ist kein Rechtsmittel zuläßig.

I. Der Befehl, daß alle Zuhörer sich entfernen müssen, kann nicht jene Personen treffen, welche nach §. 224 das Recht haben, auch einer geheimen Sitzung beizuwohnen, nämlich die Vertrauenspersonen. Würde dagegen eine oder die andere von diesen sich gegen die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes verfehlen, so findet er allerdings auch auf sie Anwendung.

II. Die hier aufgeführten Verfügungen und das Straferkenntniß gehen von dem Vorsitzenden allein aus, ohne daß es dazu eines Beschlusses des Gerichtshofes bedarf; dagegen können sie von dem Staatsanwalt, Privatankläger oder Vertheidiger beantragt werden.

III. Ginge die Widersetzlichkeit gegen den Vorgesetzten so weit, daß dadurch der Thatbestand einer in dem allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlung begründet wird, so kann von dem Vorsitzenden von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes das im §. 247 erörterte Strafverfahren eingeleitet werden, welches sodann die Verhängung einer Disciplinarstrafe ausschließt.

IV. Durch die in dem Paragraphe erwähnten Verfügungen wird die Fortsetzung der Schlußverhandlung selbst weiter nicht beirrt.

§. 227.

Entscheidung von Zwischenfragen.

Wenn im Laufe der Schlußverhandlung über einzelne Puncte des Verfahrens von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden, oder wenn der Vorsitzende des Gerichtes dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht Statt zu geben findet, so entscheidet über solche Zwischenfragen das Gericht sogleich, ohne daß gegen seine Entscheidung ein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel zulässig ist.

I. Fälle, in denen Entscheidungen des Gerichtshofes im Laufe des Schlußverfahrens nothwendig werden, gibt es zwei:

1. wenn über einzelne Punkte des Verfahrens, z. B. über die Vertagung der Verhandlung, Vorlesung einer Aussage, Beeidigung eines Zeugen u. dgl. von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden;

2. wenn der Vorsitzende einen solchen von beiden Parteien einverständlich gestellten Antrag zurückweist, und sich eine oder die andere, oder beide Parteien mit dieser Zurückweisung nicht zufriedenstellen wollen.

II. Auch für diese Entscheidungen des Gerichtshofes ist keine besondere Form vorgeschrieben, nur müssen sie gesetzmäßig (§§. 21, 22) gefaßt und nebst ihren Gründen durch den Vorsitzenden verkündet werden.

III. Fühlt sich eine Partei durch eine solche Entscheidung beschwert, so steht ihr frei, auf Grundlage des §. 298 die Berufung gegen das Endurteil zu ergreifen, falls sie erachtet, daß dieses anders ausgefallen wäre, wenn ihrem Antrage Statt gegeben worden wäre.

§. 228.

Eröffnung der Schlußverhandlung.

Die Schlußverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Protokollführer. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch, wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache. — Die voraussetzlich zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden.

I. Die Schlußverhandlung hat zur festgesetzten Stunde zu beginnen. Der Beginn derselben vor der bestimmten Stunde und in Abwesenheit des dazu vorgeladenen Angeklagten, würde eine gegründete Veranlassung zur Berufung nach §. 298 geben. Dagegen ist es, um das Verfahren nach §. 395 über Ausbleiben des Angeklagten einleiten zu können, durchaus nicht nothwendig, eine ganze Stunde (wie im Civilverfahren) zuzuwarten, sondern es genügt, daß der Angeklagte bei dem nach Eintritt der festgesetzten Stunde erfolgten Aufrufe der Sache, ohne vorher angebrachte Entschuldigung nicht anwesend ist (Caß. Hof-Entschdgen. v. 14. August und 23. Oktbr. 1851).

II. Würde die im §. 173 erwähnte Rücksicht für die Sicherheit anderer Personen eintreten, so müßte der Angeklagte auch bei der Schlußverhandlung gefesselt bleiben.

III. Der auf freiem Fuße untersuchte Angeklagte erscheint ohne Wache.

IV. Die zur Beweisführung dienenden Gegenstände sollen, wenn es ihre Größe und Beschaffenheit gestattet, nicht offen aufgelegt werden, besonders dann, wenn Gegenstände vorliegen sollten, welche der Angeklagte im Laufe der Untersuchung noch nicht gesehen hat.

Nachdem der Aufruf der Sache geschehen, hat der Vorsitzende in Erinnerung zu bringen, „daß jeder vor Gericht Erscheinende sich mit der dem Gerichte schuldigen Ehrfurcht und Mäßigung zu benehmen habe, und daß insbesondere die Vertreter der Parteien nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen haben, daß ihnen daher zwar unbenommen sei, Alles geltend zu machen, was innerhalb der Gränzen der Wahrheit zum Schutze ihrer Clienten, und insbesondere zur Rechtfertigung oder Vertheidigung des Angeklagten dienen kann, daß sie jedoch Nichts vorbringen sollen, was gegen ihr besseres Wissen und Gewissen, oder gegen das Gesetz wäre."

Es braucht wol nicht besonders bemerkt zu werden, daß sich der Vorsitzende nicht sklavisch an die vorstehenden Worte zu binden, sondern diese Belehrung den Verhältnissen der eben Anwesenden anzupassen hat. Besonders dem rechtskundigen gerichtsbekannten Vertheidiger gegenüber wird die Bemerkung genügen, „daß er an die im §. 228 enthaltenen Pflichten erinnert werde."

§. 229.

Vorrufung der Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheits-Erinnerung.

Sohin werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, und der Vorsitzende erinnert diejenigen Zeugen, welche schon in dem Untersuchungs-Verfahren beeidiget wurden (§. 131), sowie jene Sachverständigen, welche bereits im Allgemeinen beeidiget sind (§. 81), an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides, ermahnt alle übrigen, daß sie ihre Aussagen auch zu beschwören haben werden, und läßt hierauf die Zeugen und Sachverständigen in das für sie bestimmte Zimmer abtreten (§. 236).

Siehe die Erläuterungen zu §§. 122 und 131.

Er ordnet nach seinem Ermessen auch die erforderlichen Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen untereinander zu verhindern.

Die Anordnung der Absonderung der Zeugen wird besonders dann zweckmäßig sein, wenn zur Schlußverhandlung neue, in der Voruntersuchung noch nicht vernommene Zeugen vorgeladen wurden, und von denselben wesentliche Auskünfte erwartet werden.

§. 230.

Vorführung und Bestrafung nicht erschienener Zeugen.

Wenn Zeugen oder Sachverständige der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen, so kann das Gericht

deren alsogleiche Vorführung verfügen. Ist diese nicht möglich, so entscheidet das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, ob die Schlußverhandlung vertagt oder fortgesetzt, und sich im letzteren Falle auf die Vorlesung der von dem Nichterschienenen etwa schon früher abgelegten Aussage beschränkt werden soll.

Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen. Ist die Schlußverhandlung vertagt worden, so hat er überdieß die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

I. Bleibt ein Zeuge aus, so hat der Vorsitzende zuvörderst die Parteien mit ihren diesfälligen Anträgen zu hören. Hierauf verfügt der Gerichtshof durch Beschluß (in der schon bei §§. 224 und 227 erwähnten Art) entweder die Vorführung desselben, oder die Vertagung der Verhandlung, oder die bloße Vorlesung seiner früheren Aussagen. Dabei steht es dem Gerichtshofe frei, diesen letzten Beschluß entweder von Amtswegen oder über Anlangen einer Partei in einen der beiden früheren umzuändern, wenn sich erst aus dem Laufe der Verhandlung ergeben sollte, daß dessen persönliche Abhörung von wesentlichem Einflusse auf die Entscheidung ist.

II. Bei Verhängung der Geldstrafe muß stets gemäß §. 1 der Justiz-Ministerial-Verordnung v. 11. Februar 1855, Nr. 30 R. G. Bl. zugleich die Arreststrafe ausgesprochen werden, welche nach §. 6 im Falle der Uneinbringlichkeit an deren Stelle zu treten hat.

Das Muster eines Vorführungsbefehles siehe auf S. 157.

Muster eines Straferkenntnisses.

An Herrn N. N.

Das k. k. Ngericht hat Sie kraft der ihm von Seiner Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt, da Sie ungeachtet der an Sie ergangenen Vorladung bei der auf heute angeordneten Schlußverhandlung wider N. N. wegen — nicht erschienen sind, zu einer Geldstrafe von 10 fl. C. M. zu Gunsten des Armenfondes zu N. oder im Falle Sie dieselbe zu bezahlen nicht im Stande wären, zu einer 48stündigen Arreststrafe, und zum Ersatze der Kosten der durch Ihr Ausbleiben vereitelten Sitzung verurteilt.

Hiervon werden Sie mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß es Ihnen freistehe, binnen acht Tagen nach der an Sie erfolgten Zustellung dieses Erkenntnisses bei diesem Gerichte gegen Ihre Verurteilung Einspruch zu erheben.

N., den —

§. 231.

Rechtsmittel gegen solche Verurtheilungen.

Gegen diese Verurtheilungen kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen nach der an ihn erfolgten Zustellung des Erkenntnisses bei dem verurtheilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig behändiget worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden. Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse steht. Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtshofes ist kein weiteres Rechtsmittel zuläßig.

So zweckmäßig es ist, daß wo möglich über diese Einsprache derselbe Gerichtshof, d. h. dieselben Personen entscheiden, welche die Verurteilung ausgesprochen haben, weil diese am besten in der Lage sind, die Triftigkeit der vorgebrachten Gründe zu beurteilen, so ist dies doch nicht als nothwendige Regel vorgeschrieben. Die Beurteilung durch dieselben Personen — rücksichtlich durch drei von ihnen (§. 17) — müßte daher durch den Gerichtsvorsteher insbesondere veranlaßt werden, der wenigstens den Vorsitzenden des Gerichtshofes — wenn er es nicht selbst war — zum Referenten bestimmen sollte.

§. 232.

Allgemeine Fragen an den Angeklagten und Vortrag der Anklage.

Nachdem Zeugen und Sachverständige abgetreten sind (§. 229), befragt der Vorsitzende den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Religion, Geburts- und Wohnort, ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung, und läßt sofort durch den Protokollführer mit lauter Stimme den Anklagebeschluß verlesen. Dann hat der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger die Anklage und seine damit verbundenen Anträge mündlich vorzutragen, und in soweit es ihm bei verwickelten Fällen nothwendig erscheint, auch vorzulesen.

I. Ueber die allgemeinen Fragen und die Ermahnung an den Angeklagten vergleiche §. 174.

II. Die Vorlesung der Entscheidungsgründe des Anklagebeschlusses ist nicht wesentlich, und kann mit Zustimmung der Parteien auch wegbleiben (Caß. Hof-Entschdg. v. 25. Aug. 1851), umsomehr, als sie bei der darauf folgenden mündlichen Entwicklung der Anklage oder Vorlesung der Anklageschrift ohnedem zur Sprache kommen.

III. Wenn der Staatsanwalt eine Anklageschrift überreicht hat, so steht ihm frei, dieselbe im Beginne der Verhandlung vorzulesen. — Die mündliche Entwicklung der An-

klage geschieht nach denselben Grundsätzen, wie sie bei §. 217 rücksichtlich der Verfassung der Anklageschrift aufgestellt wurden. Der Staatsanwalt gehe aber hierbei noch von dem weiteren Gesichtspunkte aus, daß es sich hier darum handle, den Richtern im Voraus alles dasjenige zu bezeichnen, worauf sie im Laufe der Verhandlung ihre Aufmerksamkeit besonders zu richten haben.

Erscheint der vorgeladene Privat-Ankläger bei der Schlußverhandlung nicht, ohne vorher deren Vertagung bewirkt zu haben (§. 221); oder bringt er bei derselben seine Anklage nicht an, so ist dieß als eine Abstehung von derselben anzusehen (§. 249).

I. Auf den Privat-Ankläger braucht daher nicht gewartet zu werden. Der Vorsitzende läßt zur bestimmten Stunde (vgl. oben die Erklärung zu §. 228) die Verhandlung durch den Aufruf derselben beginnen, hierauf den Privat-Ankläger durch den Gerichtsdiener anrufen und wenn er weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten anwesend ist, so ist anzunehmen, daß er auf die Anklage verzichte.

II. Da diese Verzichtleistung aber nur auf einer gesetzlichen Vermuthung beruht, so kann diese auch entkräftet werden; dies geschieht dadurch, wenn der Privat-Ankläger später ein wolbegründetes Vertagungsgesuch anbringt, und zugleich triftige Gründe nachweist, warum dasselbe nicht früher überreicht worden ist. In diesem Falle könnte eine neuerliche Verhandlung angeordnet werden und würde diesem Gesuche nicht Statt gegeben, so steht gegen die Verweigerung die Berufung nach §. 295 offen. Abgesehen davon kann der Privat-Ankläger ohnedem gegen den in Folge seines Ausbleibens geschöpften Ablassungsbeschluß (§. 289) die Berufung ergreifen (§. 295).

§. 233.

Verhör des Angeklagten.

Nachdem die Anklage vorgetragen ist, hat der Vorsitzende vorerst den Angeklagten zur wahrheitgetreuen Beantwortung derselben, und zur Erzählung des ganzen Herganges der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung aufzufordern.

Hier steht dem Gerichtsvorsitzenden frei, wenn er es für zweckmäßig erachtet, zu versuchen, den Angeklagten durch passende Vernunftgründe (vgl. die Erl. zu §. 179) zum Geständnisse zu bringen.

Wiederholt hiernach der Angeklagte das bereits in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), oder legt er in seiner Erzählung überhaupt ein mit allen Erfordernissen eines rechtlichen Beweises ausgestattetes Geständniß seiner Schuld ab (§§. 264 bis 266), so ist mit der Vernehmung selbst der vorgeforderten Zeugen und Sachverständigen nur insoweit vorzugehen, als entweder der Angeklagte selbst oder der Staatsanwalt deren Vernehmung ausdrücklich begehrt, oder als es dem Gerichtshofe unerläßlich nothwendig erscheint, um die erforderliche Bestätigung des Geständnisses zu erlangen, und diejenigen Umstände aufzuklären, welche für die Entschei-

dung von Erheblichkeit sind, und es ist sofort zu den Schlußvorträgen des Staatsanwaltes und der Parteien zu schreiten. (§§. 253—255).

Welche Beweismittel nothwendig sind, um die erforderliche Bestätigung des Geständnisses zu erlangen, ist in den §§. 265 und 270 Abs. 3 enthalten; rücksichtlich welcher Umstände aber sonst noch eine nähere Aufklärung in Bezug auf die Entscheidung von Erheblichkeit ist, muß nach den Verhältnissen eines jeden einzelnen Falles beurteilt werden. Der Beschädigte wird jedoch gemäß §. 352 stets vernommen werden müssen. — Eben so werden jene Zeugen zu vernehmen oder jene Aktenstücke vorzulesen sein, durch welche der Angeklagte seine geringere Strafbarkeit erweisen will. — Ueberhaupt sind nach dem Beginne der Schlußverhandlung die angebotenen Beweismittel beiden Theilen gemeinsam; Streitigkeiten über das Vorführen oder Fallenlassen eines Beweismittels müßten daher von dem Gerichtshofe nach §. 227 entschieden werden.

§. 234.

Außer diesem Falle ist die Abhörung des Beschuldigten von dem Vorsitzenden nach Vorschrift der §§. 173—183 vorzunehmen.

Es hat daher Alles, was in den Erläuterungen zu den berufenen Paragraphen gesagt wurde, auch auf die Vernehmung des Angeklagten bei der Schlußverhandlung volle Anwendung.

Dem Angeklagten ist unbenommen, sich auch während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit demselben über die unmittelbare Beantwortung der an ihn gestellten Fragen zu berathen.

Wenn der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung ganz oder theilweise läugnet, oder auf die an ihn gestellte Aufforderung zur eigenen Erzählung des Herganges der Sache die Antwort verweigert, so ist zur Vernehmung der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu schreiten. — Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn von mehreren Mitangeklagten auch nur Einer im Läugnen beharret.

Die näheren Vorschriften über dieses weitere Verfahren enthalten die §§. 236 — 243. Uebrigens bleibt es dem Vorsitzenden unbenommen, dem Angeklagten vorläufig noch die im §. 182 vorgeschriebene Ermahnung zu machen.

§. 235.

Verfahren im Falle des Widerrufes eines früher abgelegten Geständnisses.

Widerruft aber der Angeklagte das von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), auf dessen Grundlage weiter keine Zeugen und Sachverständigen zur Schlußverhandlung vorgeladen worden sind (§. 200, lit. f), so ist er um die Gründe seines Widerrufes zu befragen, und, wenn diese Gründe nicht offenbar unstatthaft sind, die

Erhebung derjenigen Umstände zu veranlassen, welche den Widerruf begründen sollen. In soferne dieß nicht sogleich geschehen kann, ist die Verhandlung zu vertagen.

Welche Gründe vorhanden sein müssen, um einen Widerruf glaubwürdig zu machen, ist im §. 267 enthalten. — Es bleibt übrigens dem Gerichtshofe überlassen, zu beurteilen, ob es genügt, die zur Bestätigung der von dem Angeklagten vorgebrachten Thatsachen nöthigen Zeugen blos zu der neuerlichen Schlußverhandlung vorzuladen, oder ob die betreffenden Erhebungen, z. B. weil sie im Correspondenzwege, durch Vornahme eines Augenscheines, den der Gerichtshof nicht selbst vornehmen kann (§. 242) u. dgl. zu pflegen sind, dem Untersuchungsrichter aufgetragen werden sollen. Der Letztere hat sich aber dann auf die nothwendig erachteten Erhebungen zu beschränken und dieselben sohin, ohne neuerlichen Abschluß der Untersuchung (§. 189), dem Gerichtshofe wieder vorzulegen.

Zu der neuen Verhandlung sind dann alle diejenigen Zeugen vorzuladen, deren Vernehmung der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes entweder zur Beurtheilung der Grundhältigkeit des Widerrufes, oder für den Fall, als die Beweiskraft des Geständnisses durch die erhobenen Umstände geschwächt worden wäre, zur Ueberweisung des Beschuldigten für nöthig erkennet.

Die aus Anlaß eines solchen Widerrufes gepflogenen Erhebungen können aber nie ein Abgehen von dem einmal gefaßten Anklagebeschlusse bewirken, wie das nach §. 220 möglich ist, sondern es ist stets eine neue Verhandlung unter Vorladung der im zweiten Absatze des Paragraphes bezeichneten Zeugen anzuordnen. Dabei steht dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls nach §. 280 das Recht zu, auch noch um die Vorladung anderer, als der von dem Gerichtshofe benannten Zeugen zu bitten.

§. 236.

Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen, und sind in der Regel (§§. 238 und 244) in Anwesenheit des Angeklagten nach den für deren Vernehmung in dem Untersuchungs-Verfahren gegebenen Vorschriften, jedoch in der Art von einander abgesondert abzuhören, daß außer dem Falle der Gegenstellung (§. 129) ein noch nicht vernommener Zeuge nie bei der Abhörung der übrigen Zeugen, und ebenso der noch nicht vernommene Sachverständige nicht bei der Abhörung der übrigen Sachverständigen zugegen sein darf. Allerdings aber kann der Vorsitzende, wenn er es zur Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, daß die Sachverständigen sowohl während der Vernehmung des Angeklagten, als der Zeugen im Gerichtssaale bleiben. Nach abgelegter Aussage hat jeder Zeuge und Sachverständige in der Regel abzutreten, wenn nicht der Vorsitzende von Amtswegen, oder über Beschluß des Gerichtes nach dem Antrage des Staatsanwaltes oder einer Partei, deren Verbleiben

zur Aufklärung der Sache, oder zur Gegenstellung mit anderen Zeugen insbesondere anordnet, oder sie späterhin wieder vorrufen läßt.

I. Wenn die Sachverständigen schon in der Voruntersuchung ein übereinstimmendes Gutachten abgelegt haben und keine neuen Thatsachen oder Umstände zur Begutachtung vorliegen, so ist deren abgesonderte Vernehmung nicht nothwendig, sondern es wird genügen, wenn beide anwesend sind, der eine sein Gutachten abgibt und begründet, und der andere erklärt, daß er damit einverstanden sei (Caß. Hof-Entschdg. v. 22. Sptbr. 1851).

II. Die Anwesenheit der Sachverständigen während der Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen ist vor allem dann nothwendig, wenn dieselben dem gerichtlichen Augenscheine nicht beigezogen waren, und nun ihr Gutachten über Thatsachen abgeben sollen, welche sie nicht mehr selbst wahrnehmen können, z. B. über eine bereits geheilte Verletzung, die bereits behobenen Simptome einer Vergiftung u. dgl., in welchen Fällen sie die nöthigen thatsächlichen Umstände nur durch Zeugen oder den Angeklagten, z. B. durch den behandelnden Arzt, die Krankenwärter u. dgl. erfahren können (Caß. Hof-Entschdg. vom 22. September 1851). Es unterliegt daher wol keinem Zweifel, daß in einem solchen Falle den Sachverständigen der Natur der Sache nach auch das Recht zustehen muß, selbst Fragen an die Zeugen und den Angeklagten stellen zu können, wenn sie auch im §. 243 nicht ausdrücklich genannt sind.

III. Ein Beschluß des Gerichtshofes wegen des Verbleibens von Zeugen oder Sachverständigen ist nur in den im §. 227 erörterten Fällen nothwendig.

§. 237.

Sachverständige, Zeugen und Mitbeschuldigte, welche etwas über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige sei, von dem sie gesprochen.

Wären sie nach §. 238 in Abwesenheit des Angeklagten abgehört worden, so sind sie nach dessen Wiedereinführung darum zu befragen. — Es bedarf wol keiner besonderen Erwähnung, daß, wenn der fragliche Umstand aus der Aussage der Zeugen selbst zweifellos hervorgeht, diese ausdrückliche Befragung unterbleiben kann.

Der Angeklagte muß nach der Abhörung eines jeden derselben insbesondere befragt werden, was er auf die eben vernommene Aussage zu entgegnen habe, sowie überhaupt eine Befragung des Angeklagten im Laufe der Schlußverhandlung so oft stattfinden kann, als es zur Aufklärung irgend eines Umstandes nöthig erscheint.

Nach Vernehmung der Zeugen durch den Vorsitzenden tritt auch erst das Recht des Angeklagten zur Fragestellung an den Zeugen (§. 243) in Wirksamkeit.

§. 238.

Der Vorsitzende ist aber auch befugt, den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen, wenn er die vorläufige Vernehmung desselben ohne Beisein des Angeklagten zur Erforschung der Wahrheit für zweckmäßiger hält. Er muß ihn aber nach seiner Wiedereinführung von dem wesentlichen In-

halte aller in seiner Abwesenheit vorgekommenen Aussagen und erheblichen Vorgänge in Kenntniß setzen, und befragen, was er hierauf zu bemerken habe.

I. Die Vernehmung des Zeugen in Abwesenheit des Angeklagten wird in jenen Fällen angezeigt sein, wenn nach den obwaltenden Umständen eine Einschüchterung des Zeugen selbst durch den bloßen Anblick des Angeklagten, und dadurch ein Zurückhalten mit der Wahrheit von Seite des Zeugen zu befürchten steht; dies kann besonders bei jüngeren Personen, bei Frauenspersonen, in Fällen der Nothzucht, Schändung, Körperverletzungen u. dgl. der Fall sein.

II. Die Mittheilung an den wieder eingeführten Angeklagten hat vor allem das zu betreffen, was zum Nachtheile des Angeklagten ausgesagt wurde, damit er sich dagegen vertheidigen kann (Caß. Hof-Entschdg. v. 27. Nov. 1851). Hat der Zeuge durch seine Vernehmung den Muth gewonnen, die wesentlichen Punkte seiner Aussage in Gegenwart des Angeklagten zu wiederholen, so darf dies nie unterlassen werden. Mindestens wird der Vorsitzende jedenfalls gut thun, nachdem er dem Angeklagten die Aussage mitgetheilt hat, den Zeugen zu befragen, ob diese Umstände so richtig seien.

§. 239.

Diejenigen Sachverständigen und Zeugen, welche noch nicht beeidiget worden sind, haben, und zwar die ersteren nach Vorschrift des §. 81, die Zeugen nach Vorschrift des §. 131 ihre Aussage zu beschwören, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht (§§. 80 und 132).

Es ist demnach auch bei der Schlußverhandlung die Beeidigung der Sachverständigen eine vorläufige, jene der Zeugen eine nachträgliche.

Den im §. 113 genannten Personen kommt das Recht, sich der Aussage zu entschlagen, selbst dann zu, wenn sie sich auch in dem Untersuchungs-Verfahren der Aussage und der Beeidigung unterzogen haben. Ob Zeugen, welche bereits in dem Untersuchungs-Verfahren beeidiget wurden, in dem Falle, wenn sie bei der Schlußverhandlung neue und erhebliche Zusätze zu ihren früheren Aussagen gemacht haben, darüber beeidiget werden sollen, oder ob diese Beeidigung wegen Widerspruch mit ihren früheren Angaben zu unterbleiben habe, hängt von dem Ermessen des Gerichtshofes ab.

Alles was in den §§. 82—101, dann 125—133 und in den Erläuterungen dazu über die Vernehmung und Beeidigung der Sachverständigen und Zeugen gesagt wurde, findet auch auf deren Vernehmung und Beeidigung bei der Schlußverhandlung volle Anwendung, sowie auch auf die Erklärung des §. 113 verwiesen wird.

§. 240.

Verfahren gegen Zeugen und Sachverständige, wenn sie falsch aussagen.

Ergibt sich aus der Schlußverhandlung, daß ein Zeuge oder Sachverständiger falsch ausgesaget habe, so kann der Gerichtshof nach Anhörung

des Staatsanwaltes denselben sogleich verhaften lassen, und die strafgerichtliche Verfolgung einleiten.

I. Dieses Verfahren, welches der Staatsanwalt, der Vertheidiger oder der Vorsitzende anregen kann, greift nur dann Platz, wenn der dringende Verdacht vorliegt, daß der Zeuge wissentlich und absichtlich falsch aussagte, indem sonst vorläufige Erhebungen eingeleitet werden müßten, so wie auch hier die §§. 151 und 156 zu beobachten sind.

II. Ob aus Anlaß einer solchen Vorkehrung eine Vertagung der Schlußverhandlung nothwendig wird, ist nach §. 248 zu beurteilen.

§. 241.

Vorlesung von Acten und Aussagen des Untersuchungs-Verfahrens, und Anerkennung (Recognition) von Gegenständen.

Die nach §. 225 zur Vorlesung bestimmten Acten des Untersuchungs-Verfahrens hat der Vorsitzende vorlesen zu lassen. Insbesondere müssen, auf Antrag des Staatsanwaltes oder einer der Parteien, die Protokolle über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen dann vorgelesen werden, wenn die Zeugen oder Sachverständigen, die in dem Untersuchungs-Verfahren vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben, oder unbekannten Aufenthaltes sind; wenn ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit, wegen ihres entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelliget werden konnte; wenn die im §. 113 genannten Personen sich der Wiederholung der im Untersuchungs-Verfahren abgelegten und beschworenen Aussage entschlagen; oder wenn der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger und der Angeklagte über die Vorlesung einverstanden sind. In Ermanglung eines solchen Einverständnisses entscheidet der Gerichtshof (§. 227). Weichen Zeugen oder Sachverständige in wesentlichen Puncten von ihren in dem Untersuchungs-Verfahren gemachten Angaben ab, so kann der Vorsitzende die früheren Aussagen auch ohne Antrag des Staatsanwaltes oder der Partei aus den Untersuchungs-Acten vorlesen lassen.

I. Da das Gesetz will, daß alle für die Entscheidung erheblichen Beweismittel den erkennenden Richtern unmittelbar vorgeführt werden sollen, so müssen in der Regel die wesentlichen Zeugenaussagen auch vor ihnen abgelegt werden. (Vgl. §. 200 lit. f.) Die bloße Vorlesung von im Untersuchungsverfahren abgelegten Aussagen der Zeugen und Sachverständigen kann daher nur ausnahmsweise, in den vom Gesetze ausschließlich aufgezählten Fällen Statt finden.

II. Die Fälle, in welchen eine Vorlesung von Aussagen der Zeugen und Sachverständigen statt zu finden hat, sind entweder solche, in welchen die Vorlesung stattfinden muß, oder in welchen sie stattfinden kann.

III. Die Vorlesung der Aussagen muß über Antrag des Staatsanwaltes, des Privat-Anklägers, des Beschädigten, des Angeklagten oder des Vertheidigers stattfinden: 1. wenn

die Zeugen oder Sachverständigen verstorben oder unbekannten Aufenthaltes sind; 2. wenn sie aus den im Paragraphe bezeichneten Hindernissen bei der Verhandlung nicht erscheinen können, und auch durch eine Vertagung der Verhandlung dieses Hinderniß nicht behoben werden kann; 3. wenn die im §. 113 genannten Personen kraft des ihnen nach §. 239 zustehenden Rechtes die Wiederholung ihrer bereits abgelegten und beschwornen Aussagen verweigern, weshalb eine unbeschworne Aussage solcher Personen nicht vorzulesen ist; 4. wenn der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger und der Angeklagte und dessen Vertheidiger darüber einverstanden sind; 5. wenn bei mangelndem Einverständnisse der Gerichtshof darauf erkennt.

IV. Außerdem kann noch der Vorsitzende, kraft der ihm obliegenden Pflicht, die Wahrheit durch alle zu Gebote stehenden Mittel zu erforschen, die Vorlesung einzelner Stellen von solchen Aussagen dann verfügen, wenn die bei der Schlußverhandlung abgelegten Aussagen des Zeugen oder Sachverständigen von den im Untersuchungsverfahren abgegebenen in wesentlichen Punkten abweichen, wobei solche Punkte verstanden werden, welche mit der angeschuldeten That in einem Zusammenhange stehen, so daß der obwaltende Widerspruch einen Einfluß auf die Entscheidung der Hauptsache ausübt (Caß. Hof-Entschdg. v. 23. Jäner 1852). Hier handelt es sich aber nicht um Vorführung eines Beweismittels, sondern um die Erforschung der Wahrheit und die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen. Der Vorsitzende hat dabei nach denselben Grundsätzen vorzugehen, welche bei §. 126 im Abs. V. der Erl. entwickelt wurden.

Augenscheinsprotokolle, früher gegen den Angeklagten ergangene Straferkenntnisse und andere für die Entscheidung erhebliche Urkunden können ebenfalls vorgelesen werden.

Die in derlei Aktenstücken liegenden Beweismittel können auf keine andere Art dem erkennenden Richter vorgeführt werden.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, was er darüber zu bemerken habe.

Dies folgt aus der Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 237.

Diejenigen Gegenstände, welche auf die strafbare Handlung Beziehung haben, und zur Ueberweisung dienen können, läßt der Vorsitzende dem Angeklagten, und in soweit es nöthig ist, auch den Zeugen und Sachverständigen nach vorläufiger Abforderung der Beschreibung des anzuerkennenden Gegenstandes (§. 128) vorlegen, und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen.

Vergleiche die Erläuterungen zu §§. 128 und 180.

§. 242.

Recht des Vorsitzenden, neue Zeugen und Sachverständige vorzuladen, neue Gutachten abzufordern, und neue Erhebungen einzuleiten.

Der Vorsitzende ist ermächtiget, bisher nicht abgehörte Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklä-

rung über erhebliche und bestrittene Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe der Schlußverhandlung vorladen und nöthigenfalles vorführen zu lassen und zu vernehmen. Er kann auch neue Gutachten abfordern, oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat. Ob eine Beeidigung dieser neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof zu entscheiden.

I. Diese Anordnung fließt aus der Pflicht und dem Rechte des Vorsitzenden, die Wahrheit zu erforschen. Es versteht sich daher von selbst, daß es gegen derlei Verfügungen des Vorsitzenden — welche übrigens auch von einer oder der anderen der Parteien beantragt werden können — kein wie immer geartetes Rechtsmittel geben kann, so wie der Vorsitzende auch keiner Zustimmung der Mitglieder des Gerichtshofes dazu bedarf, wohl aber könnte es ein Anlaß zu einer Berufung nach §. 298 sein, wenn der Vorsitzende die vorbezeichneten Verfügungen nicht getroffen hat, ungeachtet die Veranlassung dazu vorlag. Dabei versteht es sich von selbst, daß nicht von einer Partei der förmliche Antrag auf eine der hier bezeichneten Verfügungen gestellt worden, und vom Vorsitzenden die Vornahme verweigert worden sein darf, weil über einen solchen Antrag nach §. 227 zu entscheiden wäre.

II. Solche Verfügungen des Vorsitzenden können dadurch herbeigeführt werden: 1. daß in der Schlußverhandlung ganz neue Thatsachen zur Sprache kommen, deren Bestand für die Entscheidung von Einfluß ist, jedoch von der Gegenpartei bestritten wird, und es zur Beschleunigung des Verfahrens nicht für nothwendig erachtet wird, die Erhebungen gemäß §§. 250 und 251 durch den Untersuchungsrichter zu veranlassen; 2. daß sich rücksichtlich einer bereits vorgekommenen Thatsache, für die keine Beweismittel aufzufinden waren, die Möglichkeit, solche herbeizuschaffen, erst bei der Schlußverhandlung ergibt, z. B. es wäre der früher nicht bekannte Name oder Wohnort eines Zeugen, der Ort, wo Sachen verborgen liegen, genannt worden, u. dgl.; 3. daß sich hinsichtlich einer solchen bereits bekannten Thatsache Zweifel und Anstände ergeben, welche in dieser Art behoben werden müssen. — Die Grundbedingung jedoch in allen drei Fällen ist, daß die betreffende Thatsache für die Entscheidung erheblich ist, wobei aber dieser Begriff lieber zu weit als zu eng genommen werden soll, indem gar oft etwas auf den ersten Blick als nicht erheblich erscheint, was aber durch andere Umstände später als sehr erheblich sich herausstellt.

§. 243.

Wer an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen dürfe.

Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger, der Angeklagte und der Beschädigte, sowie ihre Vertreter berechtiget, an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen, nachdem sie hierzu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben. Der Vorsitzende hat jedoch jede Frage, die ihm unpassend erscheint, zurückzuweisen.

I. Sämmtliche hier genannte Personen, wozu der Natur der Sache nach auch

die Sachverständigen, namentlich wenn sie erst zur Schlußverhandlung beigezogen wurden (vgl. oben §. 236 und bei §. 88 den §. 26 der Vorschrift für die Todtenbeschau), dann die Mitangeklagten unter sich gerechnet werden müssen, haben das Recht, die Fragen unmittelbar an den zu Vernehmenden zu stellen, wenn sie das Wort dazu erhalten haben; daß sie aber dem Vorsitzenden vorläufig mittheilen, um was sie fragen wollen, ist nicht nothwendig.

II. Um diesen Personen Gelegenheit zur Ausübung ihres Rechtes zu geben, ist es zweckmäßig, daß der Vorsitzende nach geschlossener Vernehmung des Zeugen oder Angeklagten die Frage an dieselben stellt, ob sie eine Frage an den Vernommenen zu richten wünschen.

III. Das Recht des Vorsitzenden, die Beantwortung von Fragen, welche ihm unpassend scheinen, nicht zuzulassen, liegt in seinem Rechte der Leitung der Verhandlung, indem der Plan, den er sich dazu entworfen hat, durch unzeitige Fragen leicht zerstört werden kann. Es versteht sich daher auch von selbst, daß es gegen eine solche Zurückweisung kein Rechtsmittel gibt.

IV. Der Zweck dieser gesetzlichen Anordnung ist, dadurch alles zur Sprache bringen zu können, was einerseits zum Beweise der Schuld, anderseits zur Entkräftung der vorgebrachten Verdachtsgründe, endlich zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen (es mögen dieses unbedenkliche oder mitbeschuldigte Personen sein) dienen kann. — Insofern der letzte Zweck durch dieses Recht der Fragestellung nicht vollkommen erreicht werden kann, gibt der folgende Paragraph den Parteien noch ein weiteres Mittel dazu an die Hand.

§. 244.

Disciplinarbestrafung von Unziemlichkeiten der Parteien oder ihrer Vertreter.

Der Angeklagte sowohl, als auch der Privat-Ankläger und der Beschädigte, sowie deren Vertreter sind berechtiget, Alles geltend zu machen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann.

I. Das in diesem Absatze ausgesprochene Recht der genannten Personen ist ein Ausfluß des ihnen, namentlich dem Angeklagten, zustehenden Rechtes der freien Vertheidigung und Geltendmachung ihrer Ansprüche. — Diesen Personen steht daher unbestritten das Recht zu, gegen die Aussage des Zeugen oder Sachverständigen Alles geltend zu machen, was zur Entkräftung derselben dienen kann. Sollte zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen ein Eingehen auf dessen persönliche Verhältnisse unumgänglich nothwendig sein, so kann ihnen auch dies nicht verwehrt werden, so lange es mit dem gehörigen Anstande und der erforderlichen Mäßigung geschieht. Außer diesem Falle aber sind alle Erörterungen über Persönlichkeiten der Zeugen hintanzuhalten (§. 225). — Es wird vorzüglich Sache des Vorsitzenden sein, durch ein taktvolles Benehmen dieses zur Erforschung der Wahrheit so geeignete Mittel mit der Rücksicht auf den dem Gerichte schuldigen Anstand und die Ehre des Vernommenen in Einklang zu bringen.

II. Da bei der Schlußverhandlung das Gesetz alle Parteien vollkommen gleich stellt, wie dies z. B. aus dem eben vorhergehenden Paragraphe klar hervorleuchtet, so unterliegt

es wohl keinem Zweifel, daß das hier erörterte Recht auch dem Staatsanwalte eben so wie dem Privat-Ankläger den vorgebrachten Entlastungszeugen gegenüber zustehen muß.

Wenn jedoch von einer dieser Parteien, oder von einem Zeugen oder Sachverständigen gegen irgend eine der vernommenen Personen oder gegen einen Vertreter, gegen den Staatsanwalt, oder gegen eine Gerichtsperson Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, oder überhaupt die dem Gerichte schuldige Ehrfurcht durch ein unanständiges Benehmen verletzt wird, so kann das Gericht wider den Schuldigen auf Antrag des Beleidigten, oder auch von Amtswegen eine angemessene Disciplinarstrafe verhängen. Der Angeklagte kann überdieß, wenn er sich ein ungeziemendes Benehmen zu Schulden kommen läßt, und ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden, und der Drohung, daß er aus der Sitzung entfernt werden wird, nicht davon absteht, durch Beschluß des Gerichtes, wogegen kein Rechtsmittel zulässig ist, ganz oder für einige Zeit aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt, und ihm das Erkenntniß des Gerichtes durch ein Mitglied desselben in Gegenwart des Protokollführers verkündet werden.

I. Wären die vorgekommenen Beleidigungen so weit gegangen, daß sie gemäß §§. 487—497 des Str. G. den Thatbestand einer Uebertretung der Ehrenbeleidigung bilden, so könnte doch das im §. 247 bezeichnete Verfahren nur dann eingeleitet werden, wenn der Beleidigte es verlangt (§§. 495—497 Str. G.), wodurch sich aber die Disciplinarbestrafung behebt.

II. Wäre die Beleidigung nicht so weit gegangen, um nach dem allg. Strafgesetze strafbar zu sein, so muß mit Berücksichtigung des in dem Hofdekrete vom 30. September 1806, Nr. 787 J. G. S. ausgesprochenen Grundsatzes die Disciplinarstrafe in der Art bemessen werden, daß die höchste Strafe gleich ist der mindesten, welche das Strafgesetz auf die nächst ähnliche Uebertretung verhängt. Trifft eine solche Strafe den im Verhafte befindlichen Angeklagten, und hat dieser kein Vermögen, um eine Geldstrafe zu bezahlen, so kann die Strafe wol in nichts anderem, als in einer der im §. 253 St. G. aufgezählten Verschärfungen des Arrestes bestehen. — Dieses gilt auch, wenn die Disciplinarstrafe von Amtswegen verhängt wird.

III. Die besondere Strafbestimmung für den Angeklagten findet dann Anwendung, wenn er die Verhandlung zwar durch keine Beleidigungen, aber auf andere ungeziemende Art stört, z. B. durch Herumgehen, Unterbrechen der Zeugen u. dgl.

IV. Alle diese Strafen werden über Antrag des Beleidigten, des Staatsanwaltes oder des Privat-Anklägers, oder von Amtswegen d. i. über Anregung des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Gerichtshofes durch Beschluß des Gerichtshofes verhängt, gegen den kein Rechtsmittel zusteht (§. 246). Es versteht sich wol von selbst, und ergibt sich auch aus der Bestimmung des folgenden Paragraphes, daß dieser Beschluß sogleich, mit kurzer Unterbrechung der Verhandlung über die Hauptsache gefaßt, verkündet, und ohne Aufschub (§. 246) vollzogen werden muß.

§. 245.

Macht sich der Vertreter einer Partei einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er von dem Gerichte mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von hundert Gulden belegt, und bei erschwerenden Umständen auf Antrag des Strafgerichtes noch überdieß vom Oberlandesgerichte auf angemessene Zeit aus der Vertheidigerliste gelöscht werden (§. 214).

Setzt ein Vertreter ein solches ungebührliches Benehmen, trotz der erhaltenen Ermahnung oder verhängten Strafe, bei der Verhandlung fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, und die durch ihn vertretene Partei zur Wahl eines anderen Vertreters auffordern, und nöthigenfalles von Amtswegen einen solchen ernennen. Wäre aber zu besorgen, daß auf solche Weise die Vertheidigung eines Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann von dem Gerichte die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertreters angeordnet werden.

§. 246.

Die in den vorstehenden zwei Paragraphen erwähnten Strafen sind sogleich nach der Verhandlung zu vollziehen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel zulässig ist.

§. 247.

Unmittelbare Strafverhängung wegen einer in der Gerichtssitzung begangenen, nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Handlung.

Wird aber während der Schlußverhandlung im Sitzungssaale von wem immer ein Verbrechen, Vergehen, oder eine der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte zugewiesene Uebertretung begangen, wobei der Thäter auf frischer That ergriffen wird, so kann mit Unterbrechung der Schlußverhandlung, oder am Ende derselben, nach Vernehmung des Beschuldigten und der etwa vorhandenen Zeugen, und nach Anhörung des Staatsanwaltes von dem Gerichtshofe sogleich darüber erkannt werden. Wird der Beschuldigte deßhalb zu einer Strafe verurtheilt, so kann wegen derselben Handlung von dem Strafgerichte weiter keine Disciplinarstrafe verhängt werden.

I. Wäre das im Sitzungssaale begangene Verbrechen ein solches, worüber nach §. 10 lit. a) dem verhandelnden Gerichte keine Gerichtsbarkeit zusteht, so hat sich das Gericht nur der Person des Schuldigen zu versichern, und die Sache dem competenten Strafgerichte abzutreten.

II. Die Verhandlung über eine solche strafbare Handlung ist in möglichst einfacher Form mit Berücksichtigung des §. 233 zu pflegen. Dem Beschuldigten wird kein Vertheidi-

ger beigegeben, wenn es sich auch um einen der im zweiten Absatze des §. 213 erwähnten Fälle (z. B. einen Taschendiebstahl im Betrage von mehr als 300 fl.) handeln würde. — Gegen das Erkenntniß stehen aber dem Verurteilten alle Rechtsmittel, wie gegen ein anderes Endurteil offen.

III. Diese alsogleiche Verhandlung ist aber nur ein Recht des Gerichtshofes; dieser kann daher auch, wenn sich aus was immer für Gründen Bedenken gegen die sogleiche Verhandlung ergeben, von Amtswegen oder über Antrag des Staatsanwaltes, die Sache dem ordentlichen Verfahren zuführen.

§. 248.

Unterbrechung und Vertagung der Schlußverhandlung.

Die mündliche Schlußverhandlung darf, wenn sie einmal begonnen hat, nur so weit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung erforderlich findet. In dringenden Fällen kann sie nach dem Ermessen des Gerichtes auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werden. Eine Vertagung derselben kann von dem Gerichtshofe in folgenden Fällen beschlossen werden:

I. Unter Vertagung der Verhandlung versteht man das Abbrechen derselben, und deren Fortsetzung zu einer anderen Zeit, welche entweder unter Einem bestimmt wird, oder deren Bestimmung sich der Gerichtshof vorbehält. In dem letzteren Falle müssen die im §. 219 erwähnten Vorladungen an die betreffenden Personen neuerlich ausgefertigt werden. Bereits in der Schlußverhandlung vernommene Zeugen werden nur dann nochmals vorgeladen, wenn sich aus den inzwischen gepflogenen Erhebungen die Nothwendigkeit ihrer nochmaligen Vernehmung ergibt, oder der bei §. 222 erwähnte Fall der Zuziehung anderer Richter eintritt.

II. Eine Vertagung kann der Gerichtshof von Amtswegen anordnen, oder sie kann von einer der Parteien beantragt werden:

a) Wenn während derselben der Angeklagte in der Art erkrankt, daß er nicht weiter der Verhandlung beiwohnen kann, soferne er nicht einwilliget, daß die Verhandlung auch während seiner Abwesenheit fortgesetzt werde, und daß die von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussagen vorgelesen werden;

Erkrankt der Angeklagte vor der Schlußverhandlung, so wird dieselbe gemäß §. 221 gar nicht begonnen, und eine Verzichtleistung auf das Erscheinen bei derselben, wie sie hier erwähnt ist, wäre rechtsungiltig.

b) wenn der Gerichtshof aus irgend einem Anlasse vorläufig noch neue Erhebungen oder Untersuchungshandlungen einzuleiten, oder neue Beweismittel herbeizuschaffen findet (§§. 220, 235, 250 und 251);

Hierbei wird vorausgesetzt, daß die nothwendigen neuen Behelfe nicht gemäß §. 242 sogleich herbeigeschafft werden können.

c) wenn wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Aufschiebung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt (§§. 221, 230, 245, 252).

I. Sowol die hier als die bei dem vorigen Absatze berufenen Paragraphe der Strafprozeßordnung sind nur beispielsweise angeführt, indem es dem Gerichtshofe frei steht, „aus was immer für einem Anlasse" die Vertagung der Verhandlung anzuordnen, wenn er dieselbe zur Erforschung der Wahrheit und möglichst genauen Erörterung der Sache nothwendig findet.

II. Gegen den Beschluß des Gerichtshofes, wodurch eine Vertagung angeordnet wird, findet gar kein, und gegen die Verweigerung derselben kein abgesondertes Rechtsmittel Statt (§. 221).

§. 249.

Besondere Bestimmungen:
a) wenn der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von der Anklage abstehen;

Wenn im Laufe der Schlußverhandlung der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Genehmigung ertheilten Auftrag des Justizministers von der Anklage zurücktritt; — oder wenn bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, der Privat-Ankläger von seinem Begehren absteht; so ist die Schlußverhandlung rücksichtlich jener strafbaren Handlung, in Ansehung welcher der Rücktritt erklärt wurde, sogleich abzubrechen (§. 289).

Liegt außer dieser strafbaren Handlung wider den Beschuldigten keine andere vor, so ist die Verhandlung beendigt, und nach §. 289 zu erledigen; liegen noch andere strafbare Handlungen vor, so wird die Schlußverhandlung nur auf diese beschränkt, und sodann durch Erkenntniß und Ablassungsbeschluß erledigt.

(Vergl. übrigens das bei §. 189 über das Zurückziehen der Anklage Gesagte, wobei noch zu bemerken kommt, daß dieser Antrag der Staatsanwaltschaft ausnahmsweise von der Regel des §. 36 für das Gericht bindend ist).

§. 250.

b) wenn die That eine andere strafbare Handlung ist, als worauf der Anklagebeschluß lautet;

Zeigt sich bei der Schlußverhandlung, daß die dem Angeklagten zur Last fallende That eine andere strafbare Handlung ist, als worauf der Anklagebeschluß lautet, sei es nun ein gleich, mehr oder minder schweres Verbrechen, ein Vergehen oder eine der im §. 9 bezeichneten Uebertretungen; so hat der Vorsitzende sogleich, oder wenn sich hierüber erst bei der Berathung des Gerichtshofes ein Bedenken ergibt, vor der Schöpfung des Erkenntnisses den Staatsanwalt und den Angeklagten aufmerksam zu machen, daß sie ihre Schlußvorträge auch auf diese neue Gestaltung der strafbaren Handlung auszudehnen haben.

Wenn jedoch der Gerichtshof deßhalb neue Erhebungen für nöthig er-

kennet; oder wenn sich bei einer Schlußverhandlung, die nicht vor dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, gepflogen wird, die strafbare Handlung als eines der im §. 10, lit. a) bezeichneten Verbrechen darstellt, so ist die Verhandlung abzubrechen, und im ersten Falle die nöthige Ergänzung der Untersuchung einzuleiten (§§. 220 und 242), und ohne einen neuen Anklagebeschluß eine neuerliche Schlußverhandlung anzuordnen; im zweiten Falle aber das Schlußverfahren an das competente Gericht abzutreten.

I. Hier wird vorausgesetzt daß dieselbe That, welche Gegenstand des Anklagebeschlusses war, sich als eine andere strafbare Handlung herausstelle, als als welche sie in diesem Beschlusse bezeichnet war, d. h. daß andere Gesetzesstellen als die im Anklagebeschlusse laut §. 200 lit. c) berufenen darauf Anwendung finden; z. B. wenn sich die Zueignung einer Sache nicht als Veruntreuung, sondern als Diebstahl oder Betrug, — wenn sich eine fahrlässige Tödtung als vorsätzliche, oder umgekehrt, — wenn sich der als Verbrechen bezeichnete Diebstahl nur als Uebertretung herausstellt, u. dgl.

II. Das Verfahren in diesem Falle ist ein verschiedenes:

1. Gehört die That nach ihrer neu vorgekommenen Eigenschaft gemäß §. 10 lit. a) nicht in den Wirkungskreis des verhandelnden Gerichtes, so ist die Sache an das kompetente Gericht abzutreten, welches nach Gestalt der Dinge sogleich die Schlußverhandlung vornehmen oder das weitere Nöthige veranlassen wird.

2. Ist das verhandelnde Gericht zur Entscheidung berufen und hält es

a) die Sache für spruchreif, so sind die Parteien in der im Paragraphe bezeichneten Art anzuweisen, ihre Schlußvorträge auf diese neue Gestaltung der strafbaren Handlung auszudehnen;

b) werden dadurch neue Erhebungen nothwendig, und können dieselben nicht gemäß §. 242 gleich vorgenommen werden, so ist die Verhandlung nach §. 248 zu vertagen, und nach dem Abschlusse der Erhebungen mit Berücksichtigung derselben, unter Vorladung der sich als nothwendig herausstellenden neuen Zeugen fortzusetzen.

III. Insbesondere ist noch zu erwähnen, was zu geschehen habe, wenn der vor einer Versammlung von drei Richtern verhandelte Fall sich als ein solcher herausstellt, welcher nach §. 17 vor eine Versammlung von fünf Richtern gehört (z. B. wenn sich ergibt, daß der Schade des Bestohlenen 300 fl. übersteigt, daß die Verletzung die im §. 156 bezeichneten Folgen nach sich gezogen habe, daß die als fahrläßig erschienene Tödtung eine absichtliche gewesen sei, u. dgl.). Hier ist zu unterscheiden:

1. hatte der Angeklagte keinen Vertheidiger, so muß wegen der Nothwendigkeit der Bestellung eines solchen (§. 213) die Verhandlung jedenfalls abgebrochen werden;

2. hatte er bereits einen Vertheidiger, und ist die Sache an sich klar und spruchreif, so können — wenn es der Personalstand des Gerichtes erlaubt — sogleich zwei Richter dem Gerichtshofe beigegeben werden, und es wird in deren Gegenwart (§. 222) die Verhandlung neuerlich begonnen und fortgeführt;

3. wäre dies (z. B. wegen anderweitiger Beschäftigung des Gerichtspersonales, oder weil sich schon einige der vernommenen Zeugen entfernt haben) nicht möglich, oder treten die beim vorhergehenden Absatze unter 2, b) bezeichneten Umstände ein, so muß die Verhandlung im eigentlichen Sinne des Wortes vertagt, d. h. auf einen andern Tag bestimmt, und vor einer Versammlung von fünf Richtern abgeführt werden.

IV. Muß die Sache an das nach §. 10 lit a) competente Landesgericht abgetreten werden, so hat dieses aber jedenfalls einen neuen Anklagebeschluß zu fassen, weil der frühere von einem Gerichte geschöpft war, welches sich als unzuständig herausgestellt hat. Gegen diesen Beschluß stehen die gewöhnlichen Rechtsmittel offen, und sollte im Berufungswege die schwerere Qualification der That nicht anerkannt werden, so ist die Sache an das Gericht zurückzuweisen, von welchem sie an das nach §. 10 lit. a) competente Landesgericht gelangt war, und dasselbe hat dann ohne neuerlichen Anklagebeschluß die Verhandlung zu Ende zu führen. Eben dasselbe müßte geschehen, wenn das competente Landesgericht rücksichtlich der seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen strafbaren Handlung gemäß §§. 197 Abs. 1, 2 oder 4 und 198 lit. a) einen Ablassungsbeschluß schöpfen, und dieser in Rechtskraft erwachsen würde.

Literatur: Mages, Zur Erläuterung des §. 250 (G. Z. 1855, Nr. 73.)

§. 251.

c) wenn nebstbei eine andere demselben Gerichtsstande unterliegende strafbare Handlung des Beschuldigten hervorkommt;

Kommt bei der Schlußverhandlung wider den Angeklagten die rechtliche Beschuldigung einer anderen der Gerichtsbarkeit des nämlichen Strafgerichtes unterliegenden strafbaren Handlung hervor (§§. 40—42), so sind darüber die nöthigen Erhebungen einzuleiten, und in dem Falle, wenn die neu hervorkommende strafbare Handlung gleich schwer, oder minder strafbar ist, als dasjenige Verbrechen oder Vergehen, worauf der Anklagebeschluß lautet, hat sich die Schlußverhandlung, ohne neuen Anklagebeschluß, auch auf die neu hervorgekommene strafbare Handlung auszudehnen.

Ist aber das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen schwerer strafbar, als dasjenige, wegen dessen die Schlußverhandlung angeordnet wurde, so ist diese einstweilen auszusetzen, und vorläufig über das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen ein Anklage- oder Ablassungsbeschluß zu schöpfen. — Erst nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses auch über dieses neue Verbrechen oder Vergehen ist eine neuerliche Schlußverhandlung über alle vorliegenden strafbaren Handlungen anzuordnen.

I. Die Anwendung dieses Paragraphes setzt voraus, daß die neue That noch vor Fällung des Enderkenntisses in erster Instanz hervorkomme, weil sonst die Vorschriften des §. 376 über die Wiederaufnahme der Untersuchung in Anwendung kommen. Auf welche Art übrigens das Strafgericht zur Kenntniß dieser bisher unbekannten strafbaren Handlung kommt, ist gänzlich gleichgiltig.

II. Ergibt sich bei der Schlußverhandlung gegen den Angeklagten die Beschuldigung einer neuen bisher unbekannten strafbaren Handlung, welche nach den allgemeinen Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit der Gerichtsbarkeit desselben Strafgerichtes unterliegt, so ist rücksichtlich des weiteren Verfahrens zu unterscheiden:

1. ist die neu vorgekommene Handlung gleich, oder minder strafbar, als jene, wegen deren die Versetzung in den Anklagestand erfolgte, so ist auf die bei §. 250 unter Abs. II. 2. der Erläuterungen bezeichnete Art vorzugehen;

2. ist die neue That schwerer strafbar als die bereits vorliegende, so tritt die Sache rücksichtlich derselben in den Stand des Untersuchungsverfahrens zurück, welches entweder sogleich auf Grundlage der bei der Schlußverhandlung vorgekommenen Andeutungen, oder über eingeleitete weitere Erhebungen durch einen der im §. 196 bezeichneten Beschlüsse zu erledigen ist, gegen welchen alle Rechtsmittel, wie gegen jeden anderen solchen Beschluß offen stehen.

III. Die auf Grundlage eines neuerlichen rechtskräftigen Anklage-Beschlusses angeordnete Schlußverhandlung hat sich dann auf alle strafbaren Handlungen zu erstrecken. — Zur Ersparung von Zeit und Kosten ist es zweckmäßig, die erste Schlußverhandlung rücksichtlich der minderen strafbaren Handlungen zu Ende zu führen, damit nicht die Zeugen u. s. w. nochmals zu erscheinen brauchen, und es werden dann nur die Schlußvorträge bei der zweiten Verhandlung alle strafbaren Handlungen umfassen. — Dabei wird aber mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 222 vorausgesetzt, daß dieselben Richter auch bei der fortgesetzten Verhandlung zugegen sind, denn sonst müßte die Schlußverhandlung über alle strafbaren Handlungen wieder von neuem begonnen werden.

IV. Nach Vorschrift dieses und des nächsten Paragraphes ist auch dann vorzugehen, wenn die neue strafbare Handlung zwischen dem Anklagebeschlusse und dem Beginne der Schlußverhandlung hervorkommt. Das ganze Strafverfahren von eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses bis zum Enderkenntnisse wird nur durch das vorliegende X. Hauptstücke geregelt; da nun der fragliche Fall in demselben nicht besonders erwähnt ist, so muß er nach den zunächst darauf passenden Vorschriften dieses Hauptstückes entschieden werden, und das sind eben die §§. 251 und 252. Diese Paragraphe beruhen aber auf der Voraussetzung, daß die neue That nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses und vor Schöpfung des Enderkenntnisses vorgekommen ist, und es macht gewiß keinen wesentlichen Unterschied, ob die Thathandlung vor dem Beginne der Schlußverhandlung d. i. vor dem Aufrufe der Sache durch den Protokollführer (§. 228) oder nach demselben hervorgekommen ist. Diese Entscheidung der Frage entspricht auch am besten dem Zwecke der Beschleunigung und Abkürzung des Strafverfahrens, und hat für den Angeklagten keine nachtheiligen Folgen, weil er in dem Rechtsmittel der Vertagung der Schlußverhandlung wegen neuer Erhebungen zu seiner Vertheidigung und der Berufung gegen das Enderkenntniß genügenden Schutz findet.

Literatur: R., Einige Bemerkungen zum §. 251 (G. Z. 1855, Nr. 49.)

§. 252.

d) wenn dieselbe einem anderen Gerichtsstande unterliegt.

Unterliegt aber das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen dem besonderen Gerichtsstande eines anderen Strafgerichtes (§. 10 lit. a und §. 16, zweiter Absatz); oder erscheint in Beziehung auf dasselbe der Gerichtsstand eines anderen Strafgerichtes schon früher durch Zuvorkommen begründet (§. 41); so ist die Schlußverhandlung abzubrechen, und rücksichtlich aller vorliegenden strafbaren Handlungen an das zuständige Strafgericht zur Fortsetzung abzutreten, wenn es nicht etwa zweckmäßig erscheint, bei dem Oberlandesgerichte um Delegation einzuschreiten (§. 49).

I. Es unterliegt nach dem, was bei dem §. 250 im Abs. IV. der Erklärungen gesagt

wurde, wohl keinem Zweifel, daß wenn die Sache an ein anderes Gericht gewiesen wurde, dieses jedenfalls einen neuen Anklagebeschluß über alle strafbaren Handlungen schöpfen müsse, gegen welchen die gewöhnlichen Rechtsmittel offen stehen, und daß bei allfälliger Aufhebung desselben oder Schöpfung eines Ablassungsbeschlusses die Sache wieder an das erste Gericht zurückkehre.

II. Das Einschreiten um Delegirung kann bei der ausnahmslosen Competenz der im §. 10 lit. a) bezeichneten Landesgerichte, wol in der Regel nur bei dem zweiten in diesem Paragraphe vorausgesetzten Falle eintreten, und nur ganz besondere Umstände würden ein Einschreiten bei dem obersten Gerichtshofe wegen Delegirung auch im ersten Falle rechtfertigen.

§. 253.

Wann die Schlußverhandlung zu beendigen ist.

Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, um ein gründliches Erkenntniß schöpfen zu können (§§. 233 und 234), ist die Schlußverhandlung zu beendigen, und es sind der Staatsanwalt und die Parteien mit ihren Schlußvorträgen zu hören.

I. Die Beurteilung, ob die Sache hinlänglich erörtert ist, steht zunächst dem Vorsitzenden zu. Dieser wird aber, um nichts, was zur genauen Erörterung dienen kann, zu verabsäumen, nicht unterlassen, vorläufig an die Mitglieder des Gerichtshofes, den Staatsanwalt oder Privat-Ankläger, den Angeklagten und Beschädigten und deren Vertreter die Frage zu stellen, ob noch irgend eine Befragung oder andere Aufklärung gewünscht werde, und erst, wenn keine solche Erörterung mehr verlangt wird, die Schlußverhandlung für beendigt erklären.

II. Die hier erwähnte Beendigung der Schlußverhandlung ist eigentlich nur die Beendigung des Beweisverfahrens, denn die Verhandlung endigt wirklich erst mit Fällung des Erkenntnisses. Es steht also den Parteien bis dahin noch immer frei, aus sich erst später ergebenden Ursachen Anträge zu stellen, was das Gesetz für die im §§. 250 und 251 erwähnten Fälle ausdrücklich anordnet, und wozu noch andere Umstände Veranlassung geben können, z. B. das nachträgliche Erscheinen oder Auffinden eines wichtigen Zeugen, einer Urkunde u. dgl.

Schlußvorträge des Staatsanwaltes und der Parteien.

Zuerst hat der Staatsanwalt seinen Vortrag zu halten, in welchem er die Ergebnisse der Beweisführung kurz zusammenzufassen und seine Schlußanträge zu stellen hat. Dabei steht ihm frei, die in dem Anklagebeschlusse enthaltene Anklage (§§. 200 und 217) sowohl hinsichtlich der Schuldfrage, als auch in Beziehung auf die Bezeichnung der strafbaren Handlung und auf die Strafbemessung abzuändern (§§. 247 und 250—252).

Ist ein Privat-Ankläger eingeschritten, so erhält er unmittelbar nach dem Staatsanwalte, oder in soferne der Letztere die Mitwirkung versagt (§. 37), an desselben Stelle; nach dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger aber

der Beschädigte oder sein Vertreter, wenn er bei der Verhandlung erschienen ist, das Wort zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche.

Sofort wird dem Angeklagten und seinem Vertheidiger das Wort eingeräumt, um zu antworten. Finden hierauf der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Beschädigte noch etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlußrede.

Bei diesen Schlußvorträgen ist die Einmengung aller nicht zur Sache gehörigen Erörterungen und jede nutzlose Weitläufigkeit und Wiederholung zu vermeiden.

I. Der Staatsanwalt hat zuerst in seinem Vortrage die Ergebnisse der Schlußverhandlung, und auch nur diese, zusammenzufassen, und der Beurteilung des Gerichtshofes vorzulegen. Dabei darf er nicht vergessen, daß er, wenn er auch nach §. 30 lit. d) als öffentlicher Ankläger auftritt, dies nur im Interesse des Gesetzes zu thun hat, daß er also seine Stellung ganz verkennen würde, wenn er mit Leidenschaft oder mit zusammengerafften Scheingründen die Anklage aufrecht erhalten wollte. Der Staatsanwalt ist zur Mitwirkung zu dem Zwecke des ganzen Strafverfahrens — der Erforschung der Wahrheit — berufen. Er hat daher auch Alles das, was sich in der Schlußverhandlung zu Gunsten des Angeklagten ergeben hat, in seinem Vortrage gewissenhaft zu berücksichtigen. Hat sich die Schuldlosigkeit des Angeklagten mehr oder minder herausgestellt, so ist es seine Pflicht, die Schuldloserklärung oder Freisprechung desselben zu beantragen; das Recht dazu räumt ihm der vorstehende Paragraph ein. Bei Stellung des Strafantrages ist er wol an den gesetzlichen Strafsatz gebunden, wenn er aber glaubt, daß auf Grundlage der vorhandenen Milderungsumstände eine geringere als die geringste gesetzliche Strafe ausgesprochen werden könne, so beantrage er die Anwendung der §§. 54 des Str. G. oder 286 der Str. Pr. Odg., ohne jedoch selbst eine geringere Strafe als die mindeste gesetzliche zu beantragen, weil die Anwendung dieser Paragraphe dem Gerichte vorbehalten ist.

II. Was von dem Staatsanwalte gesagt wurde, gilt auch von dem Privat-Ankläger, dem noch überdies das Recht zusteht, seine Anklage ganz zurückzunehmen (§. 249).

III. Der Beschädigte hat — unter der Voraussetzung, daß der Angeklagte werde schuldig erklärt werden, über welche Frage ihm ebenfalls Erörterungen zustehen (§. 352), — die Begründung seiner Entschädigungsansprüche auszuführen, und diese Begründung ebenfalls nur auf die Ergebnisse der Schlußverhandlung zu stützen.

IV. Der Angeklagte und dessen Vertheidiger haben sich in ihren Vorträgen sowol über die Schuldfrage, als über das Strafausmaß und die Entschädigungsansprüche auszusprechen. Die Aufgabe des Vertheidigers ist es, die vorgekommenen Verdachtsgründe und Beweise zu entkräften, die Anwendung des Strafgesetzes näher zu erörtern, die Erschwerungsgründe zu beseitigen, Milderungsumstände hervorzuheben, und die Entschädigungsansprüche auf das richtige Maß zurückzuführen.

In welcher Ordnung mehrere Angeklagte sich zu vertheidigen haben, bestimmt der Vorsitzende.

V. Haben die I—III genannten Personen zur Widerlegung der Vertheidigung noch etwas anzuführen, so steht ihnen dies frei, und hierauf sind der Angeklagte und sein Vertheidiger mit der Schlußrede zu hören. — Diese Ordnung der Vorträge ist auch bei den Erörterungen über die Zwischenfragen (§. 227) zu beobachten.

VI. Außer diesen vier Reden dürfen nicht mehr gewechselt werden; doch ist es zweckmäßig, wenn der Vorsitzende an den Angeklagten, der sich nicht selbst vertheidigt, nach der Schlußrede des Vertheidigers die Frage stellt: ob er selbst noch etwas zu seinem Besten anzugeben habe.

VII. Muster von Schlußvorträgen zu geben, ist hier weder der Ort noch der Raum. Wer sich darüber belehren will, findet in den juridischen Zeitschriften, in den Sammlungen von Rechtsfällen u. dgl. die besten Muster.

§. 254.

Wann die Schlußvorträge über die Thatfrage von jenen über die Gesetzes-Anwendung getrennt werden dürfen.

In der Regel ist in den Schlußvorträgen sowohl über die Beweis- oder Schuldfrage, als auch über die Anwendung des Strafgesetzes und die Bemessung der Strafe ungetrennt zu verhandeln. Nur bei sehr verwickelten oder ausgedehnten Strafprocessen steht es dem Vorsitzenden frei, entweder über einen gestellten Antrag, oder auch von Amtswegen zu verfügen, daß die Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Bemessung der Strafe getrennt werden.

Gegen den dießfälligen Beschluß des Gerichtshofes, mag dadurch die Trennung bewilliget oder verweigert worden sein, ist kein weiterer Rechtszug zulässig.

Dies wird in allen jenen Fällen nothwendig sein, in welchen es nach dem Gange der Verhandlung zweifelhaft ist, ob und wegen welcher strafbaren Handlungen der Angeklagte werde schuldig erkannt werden, und ein begründeter Antrag über die Bemessung der Strafe und die Entschädigungsansprüche erst nach dieser Entscheidung gestellt werden kann.

§. 255.

Wird die Trennung angeordnet, so haben sich die Ausführungen des Staatsanwaltes und der Parteien vorerst auf die thatsächlichen Ergebnisse der Schlußverhandlung, auf die Zusammenfassung der für oder wider die Schuld vorgekommenen Beweise und auf die gesetzliche Qualification der That, mit Ausschließung aller Erörterungen über die zu verhängende Strafe, zu beschränken.

Hiernach hat der Gerichtshof vorläufig über die Schuldfrage zu entscheiden (§§. 283 und 287—290), seine Entscheidung zu verkündigen (§. 291), und in dem Falle, wenn der Ausspruch auf die Schuld des Angeklagten erfolgt ist, die neuerlichen Schlußvorträge des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertheidigers anzuordnen, wobei sich aber nicht mehr in eine Würdigung der Schuldfrage einzu-

lassen, sondern nur die anzuwendende Strafe und die übrigen in einem Straf-Urtheile noch zu entscheidenden Puncte (§. 283, lit. b—d) zu erörtern sind. Nach Anhörung derselben hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden.

Auch bei getrennten Schlußvorträgen haben dieselben in der im §. 253 bezeichneten Reihenfolge zu erfolgen. — Der Beschädigte kann gemäß §. 352 auch bei den Vorträgen über die Schuldfrage alles dasjenige beibringen, was zur Begründung der Schuldigerklärung des Angeklagten beitragen kann. Die eigentliche Begründung seiner Entschädigungsansprüche hat er aber nach dem Strafantrage des Staatsanwaltes vorzubringen, weil gemäß §. 364 die Schuldigerklärung des Angeklagten die Bedingung ist, unter der das Strafgericht zugleich über die Entschädigung erkennen kann.

§. 256.

Zurückziehung des Gerichtshofes zur Schöpfung des Erkenntnisses ohne Staatsanwalt.

Zur Schöpfung des Erkenntnisses hat sich der Gerichtshof ohne den Staatsanwalt zurückzuziehen.

I. Zur Berathung über Zwischenfragen braucht sich der Gerichtshof nicht zurückzuziehen, wenn nicht voraussichtlich abweichende Meinungen eine längere Besprechung nothwendig machen. Die Umfrage des Vorsitzenden und die Abgabe der Stimmen muß aber, wenn sich der Gerichtshof nicht zurückzieht, mit leiser Stimme geschehen, so daß die Anwesenden nichts davon vernehmen können.

II. Wenn sich der Gerichtshof zur Berathung und Entscheidung über Zwischenfragen zurückzieht, so muß dies ebenfalls ohne den Staatsanwalt geschehen; denn dieser ist während der ganzen Dauer der Schlußverhandlung nur Partei, und durchgehends im Gesetze dem Privatankläger, dem Beschädigten, und dem Vertheidiger gleichgestellt, und hat also eben so wenig als diese Personen das Recht, der Entscheidung über zwischen ihnen streitige Anträge beizuwohnen.

III. Nach §. 160 der Instruction für die Strafgerichte hat bei den Berathungen, welche während einer Schlußverhandlung über Zwischenfragen, oder nach geendigter Schlußverhandlung über die zu fällende Entscheidung stattfinden, der Vorsitzende, wie schon oben bei §. 21 Abs. V. der Erkl. bemerkt wurde, die Stimmführer von dem ältesten Rathe angefangen, nach ihrem Range zur Aeußerung ihrer Meinung aufzufordern, und nach erfolgter Schlußfassung zu bestimmen, wer von den versammelten Richtern das Erkenntniß sammt Entscheidungsgründen und die übrigen etwa beschlossenen Ausfertigungen zu entwerfen habe. Er hat hierbei die Vorschrift des §. 134 des kais. Pat. vom 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl. zu beobachten, welcher anordnet, daß jedem Rathe jene Geschäfte zugewiesen werden sollen, wozu sich derselbe nach seinen Kräften und Fähigkeiten am besten eignet, und daß dabei keiner zu sehr überbürdet oder zu sehr geschont werde.

§. 257.

Protokollführung.

Ueber jede mündliche Schlußverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichts-

hofes, des Staatsanwaltes, des Privat-Anklägers, des Angeklagten und seines Vertheidigers und des erschienenen Beschädigten enthalten. In demselben sind alle bei der Verhandlung vorgekommenen erheblichen Vorfälle zu beurkunden. Insbesondere ist darin anzuführen, welche Zeugen und Sachverständige vernommen, und welche Actenstücke vorgelesen wurden; ferner ob die Zeugen und Sachverständigen beeidet oder aus welchem Grunde ihre Beeidigung unterlassen worden; auch sind alle Anträge der Parteien und die von dem Vorsitzenden oder dem Gerichte darüber ergangenen Entscheidungen, endlich die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen, und der Sachverständigen anzumerken, in soweit sie von den Angaben in dem Untersuchungs-Verfahren abweichen oder Zusätze zu denselben enthalten. — Wenn es möglich ist, soll die erste Aufzeichnung von dem Protokollführer stenographisch geschehen.

Hinsichtlich der Schlußvorträge (§§. 253—255) genügt eine auszugsweise Aufnahme. Ueber alle bei der Schlußverhandlung vorkommenden Berathungen und Abstimmungen des Gerichtshofes ist ein besonderes Protokoll zu führen, und in dem Verhandlungs-Protokolle sind nur die kundgemachten Beschlüsse anzumerken.

Rücksichtlich der Form dieser Berathungsprotokolle bestimmt der §. 162 der Instruktion für die Strafgerichte, daß in denselben nach Anführung des Tages der Berathung und der Gegenwärtigen zuerst die im Laufe der Verhandlung von dem Gerichtshofe etwa entschiedenen Zwischenfragen, in der Ordnung, in welcher sie vorgekommen sind, mit Beziehung auf die in dem Protokolle über die Schlußverhandlung darüber enthaltenen Anträge der Parteien aufzunehmen und bei jeder Frage sogleich die über dieselbe abgegebenen Meinungen nebst dem gefaßten Beschlusse anzuführen sind. Hierauf ist die über den Hauptgegenstand der Verhandlung gepflogene Berathung und Abstimmung nebst dem gefaßten Beschlusse auf die bereits beim §. 194 bemerkte Art darzustellen, endlich am Schlusse anzumerken, welchem Stimmführer die Abfassung des Urteiles sammt Entscheidungsgründen übertragen wurde.

Einer Vorlesung und Genehmigung des Protokolles nach der Verhandlung bedarf es nicht, doch kann der Vorsitzende, wo es auf genaue Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, die Vorlesung einzelner Theile des Protokolls-Entwurfs anordnen. Den Parteien steht es auch frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Aussagen, gestellter Anträge oder anderer besonderer Vorgänge durch das Protokoll zu fordern. Nach dem Schlusse der Sitzung ist das Protokoll von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Bei Verfassung des Protokolles ist die größte Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit eine unerläßliche Pflicht des Protokollführers, weil das Protokoll sohin den einzigen Anhaltspunkt für die Entscheidungen der Berufungsbehörden abgibt.

Muster eines Protokolles über eine mündliche Schlußverhandlung.

Hauptregister-Zahl —
Einreich. Prot. Zahl —

Protokoll

vom — — — —

Aufgenommen bei dem k. k. Landesgerichte in N. über die Schlußverhandlung gegen Franz Bumler wegen Verbrechens des Diebstahles.

Gegenwärtige:

Vorsitzender:
Der k. k. Landesgerichtsrath A.
Richter:
Die k. k. Landesgerichtsräthe:
B., C., D., E.
Protokollführer:
N. N., Rathssecretär.

Der k. k. Staatsanwalt N.
Von Seite der Parteien:
(Der Privatkläger und dessen Vertreter.)
Der Angeklagte Franz Bumler und dessen Vertheidiger Dr. N.
Der Beschädigte Josef Fest, und dessen Vertreter Dr. N.

Um 9 Uhr Vormittags erklärt der Vorsitzende die Sitzung für eröffnet. Die Zulassung von Zuhörern wird gestattet (ausgeschlossen). Der Protokollsführer ruft die Strafsache auf.

Der Angeklagte erscheint ungefesselt in Begleitung der Wache; als zur Beweisführung erforderliche Gegenstände waren in den Saal gebracht worden: die in der Wohnung des Franz Bumler gefundene Schatulle mit Geld, der zugefeilte Hauptschlüssel und das am Thatorte gefundene Stemmeisen.

Der Vorsitzende bringt die im §. 228 vorgeschriebene Erinnerung vor, und läßt die Zeugen und Sachverständigen vorrufen, welche sich sämmtlich melden, ausgenommen der vorgeladene Anton Martin.

Nach der gemachten Erinnerung an die Heiligkeit des Eides treten die Zeugen (und Sachverständigen) ab (und der Vorsitzende verfügt die Absonderung der Zeugen). Der Beschädigte verbleibt im Sitzungssaale.

Rücksichtlich des ausgebliebenen Zeugen beantragt die Staatsbehörde die Vorlesung der Zeugenaussage, und die Verfällung desselben in eine Geldstrafe von 10 fl. C. M.

Der Angeklagte beantragt die Vertagung der Schlußverhandlung.

Der Gerichtshof entscheidet nach vorläufiger Berathung die Fortsetzung der Schlußverhandlung, in welcher die Zeugenaussage vorgelesen werden soll, und verfällt den Zeugen zu einer Geldstrafe von 10 fl. C. M. zu Gunsten des Armenfondes zu N. und im Falle der Nichteinbringung derselben zu Arrest in der Dauer von 48 Stunden.

Es wurden nun an den Angeklagten die allgemeinen Fragen gestellt, der Anklagebeschluß durch den Protokollsführer vorgelesen, und die Anklage durch den Staatsanwalt (Privatkläger) vorgetragen, und sohin das Verhör des Angeklagten begonnen.

Franz Bumler wiederholte blos seine schon im Untersuchungsverfahren gemachte Erzählung.

Demnach wurde gemäß §. 234 zur Vernehmung der vorgeladenen Zeugen geschritten.

Der Zeuge Josef Fest wiederholt seine in der Voruntersuchung abgelegte Aussage, eben so die Zeugin Anna Riedl, welche den Angeklagten bestimmt als jenen Menschen erkennt, der bei ihr nachfragte, wann Herr Fest zu Hause sei.

Auch die Zeugin Caroline Huber wiederholt ihre in der Voruntersuchung abgelegte Aussage, und da der Angeklagte dabei blieb, daß sie und die Riedl sich in seiner Person irren müßten, so bemerkt sie: Es falle ihr eben bei, daß die bei dem im 3. Stocke befindlichen Schneidermeister Weller befindliche Dienstmagd Resi den Angeklagten ebenfalls gesehen haben dürfte, weil diese gleich nach ihm über die Stiege hinaufgegangen sei.

Der Vorsitzende verfügte hierüber sogleich die Vorladung dieser Dienstmagd, und die Sitzung wurde bis zu deren Erscheinen unterbrochen.

Bei dem Erscheinen der Zeugin wurde die Sitzung fortgesetzt und dieselbe zur Angabe der Wahrheit erinnert.

Theresia Rock, von Schöndorf geb., 20 Jahre, kath., led. Dienstmagd, gab an: Sie sei an dem Tage, wo der Diebstahl in der Schreibstube des Herrn Josef Fest verübt worden, etwa um 2 Uhr Nachmittags von einem Gange zurückgekommen, und als sie auf die Stiege trat, habe sie die heruntergehende Caroline Huber rufen gehört: „Der Herr ist nicht zu Hause!“ Als sie dann in den 2. Stock kam, habe sie einen Menschen, der nach seiner Kleidung ein Maurer oder Taglöhner zu sein schien, vor dem Schreibzimmer des Herrn Fest stehen gesehen, der eben anklopfte und an der Thürschnalle probirte, ob das Zimmer offen sei. Da ihr an dem Menschen nichts Bedenkliches aufgefallen sei, sei sie ihres Weges gegangen. Sie erkennt übrigens den Angeklagten mit Bestimmtheit als jenen Menschen, den sie damals an der Thüre des Fest stehen sah.

Der Staatsanwalt beantragte hierauf deren Beeidigung, wogegen der Vertheidiger nichts zu erinnern hatte, und sie wurde nach gemachter Meineidserinnerung beeidet.

Der Angeklagte gab an, daß auch diese Zeugin ihn verkennen müsse.

Sohin wurden die Aussagen des Anton und der Barbara Martin, des Leopold Kohl, Anton Braun und Bernhard Schwarz, das Augen-

scheins- und Hausdurchsuchungsprotokoll, dann die Strafurteile wider den Angeklagten vorgelesen, worüber der Letztere nichts zu bemerken hatte.

Der Staatsanwalt begründete hierauf seine Anklage nach den Ergebnissen der Schlußverhandlung und stellte den Antrag, den Angeklagten gemäß des Anklagebeschlusses des Verbrechens des Diebstahls schuldig zu erklären, und ihn gemäß §. 179 des Str. G. zur schweren Kerkerstrafe in der Dauer von sechs Jahren zu verurteilen.

Der Beschädigte Josef Fest spricht anstatt der abgängigen 52 fl. 7 kr. C. M. den runden Betrag von 50 fl. C. M. als Entschädigung an, und leistet auf jeden weiteren Ersatz Verzicht.

Der Vertheidiger des Angeklagten entwickelt seine Ansicht, daß der Beweis des Verbrechens des Diebstahls wider den Angeklagten nicht hergestellt sei, sondern nur jener des Verbrechens des Betruges, und beantragt daher dessen Freisprechung wegen Diebstahls und seine Verurteilung wegen Betruges unter Anwendung der §§. 286 und 294 der Str. Pr. Odg. bei Bemessung der Strafe. Ueber die Entschädigungsansprüche hat er nichts zu bemerken.

Da der Staatsanwalt nichts erwiederte, so erklärte der Vorsitzende die Verhandlung um ½ 1 Uhr für beendigt, der Gerichtshof zog sich zur Schöpfung des Erkenntnisses zurück, und der Angeklagte wurde abgeführt.

Um 1 Uhr kehrte der Gerichtshof zurück und der Vorsitzende verkündete in Anwesenheit des wieder eingeführten Angeklagten folgendes Urteil:

Der Angeklagte Franz Bumler ist gemäß §§. 171, 173, 174 II d und 176 II a des Str. G. des Verbrechens des Diebstahles schuldig, soll deshalb gemäß §. 179 ebenda durch sechs Jahre im schweren Kerker angehalten werden, und verpflichtet sein, die Kosten des Strafverfahrens, dann dem Josef Fest 50 fl. C. M. zu ersetzen.

Zugleich gab der Vorsitzende die Entscheidungsgründe bekannt.

Hierauf wurde der Angeklagte über die ihm gegen dieses Urteil offen stehende Berufung belehrt und die Sitzung um 1½ Uhr geschlossen.

A. N.

Vorsitzender. Protokollführer.

Muster eines abgesonderten Berathungsprotokolles.

Protokoll

vom — — — —

Aufgenommen von dem k. k. Landesgerichte zu N. über die Berathung des Erkenntnisses wider den wegen des Verbrechens des Diebstahles angeklagten Franz Bumler.

Gegenwärtige:
Herr Landesgerichtsrath A. als Vorsitzender.
Herrn Landesgerichtsräthe B., C., D., E.
Der beeidete Protokollführer N.

I. Berathung über das Ausbleiben des Zeugen Anton Martin.

Herr Rath B. erklärt sich mit dem Antrage der k. k. Staatsanwaltschaft einverstanden, womit auch die übrigen Herren Räthe und der Herr Vorsitzende einverstanden waren; demnach:

Einhelliger Beschluß.

Vorlesung der Aussage des Anton Martin und Bestrafung desselben mit 10 fl. C. M. oder 48 Stunden Arrest.

II. Berathung in der Hauptsache.

Nachdem der Herr Vorsitzende erklärt hatte, daß zuerst über die Schuldfrage abgestimmt werden solle, äußerte Herr Rath B.:

Er halte bei dem Umstande, als Franz Bumler schon zwei Mal wegen Diebstahles, darunter einmal wegen Einbruchsdiebstahles abgestraft sei; da er die Gelegenheit des Diebstahles ausspähte; da er zur Zeit der That an dem Orte derselben gesehen wurde, wo er doch sonst nichts zu thun hatte, nachdem ihm schon bedeutet war, daß Fest nicht zu Hause sei, und er diesen Umstand widerspricht; da bei ihm ein passendes Werkzeug zur Verübung der That, ein Hauptschlüssel, gefunden wurde und auch das Stemmeisen von ihm herrühren dürfte, denselben des Diebstahls schuldig, und müsse seine Angabe die Schatulle mit dem Gelde gefunden zu haben, blos als eine Ausflucht ansehen, die an sich sehr unglaublich sei, weil nicht leicht Jemand ein eben gestohlenes Gut unbedachtsam sogleich wieder verlieren werde. Die Qualification des Diebstahls als Verbrechen unterliege keinem Zweifel.

Herr Rath C. schließt sich dem Vorvotanten an.

Herr Rath D. äußert: Er sehe den Beweis, daß Bumler den Diebstahl verübt habe, nicht als hergestellt an, indem abgesehen davon, daß sich die Zeuginen doch in seiner Person irren können, sein Nachfragen und Einfinden im Fest'schen Hause auch in ganz unbedenklicher Absicht stattfinden konnte, der Hauptschlüssel nicht zur Fest'schen Thüre allein, sondern auch zu einer Menge anderer Thüren passe, endlich auch die Identität des Stemmeisens, da sich derlei Werkzeuge alle gleichsehen, durch die einzige Aussage des Martin nicht genügend erwiesen sei. Er glaube dem Geständnisse des Angeklagten, und erkläre ihn gemäß §§. 197, 200 und 201 lit. c des Str. G. des Verbrechens des Betruges schuldig.

Herr Rath E. schloß sich ebenfalls dieser Ansicht, der Herr Vorsitzende aber jener der Herren Räthe B. und C. an.

Daher Beschluß durch Stimmenmehrheit: Schuldig des Verbrechens des Diebstahls.

Rücksichtlich des Strafausmaßes bemerkt Herr Rath B.: In Anbetracht, daß der Angeklagte schon zweimal wegen Diebstahls abgestraft ist, daß der Diebstahl an sich in doppelter Beziehung ein Verbrechen ist, und daß für den Angeklagten nur das mildernd spreche, daß der Schade größtentheils gut gemacht sei, stimme er dem Antrage des Staatsanwaltes auf 6 Jahre schweren Kerker bei.

Herr Rath C. nimmt außerdem noch die Nothlage des Angeklagten als mildernd an und stimmt auf fünf Jahre schweren Kerker.

Herr Rath D. äußerte, wenn schon der Angeklagte des Diebstahls schuldig erklärt werde, so müsse er weiter noch als erschwerend annehmen die besondere Keckheit, mit der der Diebstahl verübt wurde, und daß der Angeklagte sobald nach seiner Strafentlassung wieder rückfällig geworden sei, und da überdies die Gutmachung des Schadens kein besonderes Verdienst des Angeklagten sei, so stimme er auf 8 Jahre schweren Kerker.

Herr Rath E. schließt sich dieser Strafbestimmung, der Herr Vorsitzende aber dem Antrage des Rathes B. mit 6 Jahren schweren Kerker an.

Daher Beschluß durch Stimmenmehrheit: 6 Jahre schweren Kerker.

Die Pflicht des Ersatzes der Gerichtskosten, dann von 50 fl. C. M. an Josef Fest wurde von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofes einstimmig anerkannt.

Demnach ist der Gesammtbeschluß:

> Franz Bumler ist des Verbrechens des Diebstahls schuldig, durch sechs Jahre im schweren Kerker anzuhalten, hat die Gerichtskosten und dem Josef Fest 50 fl. C. M. zu ersetzen.

Die Gerichtskosten wurden einstimmig als uneinbringlich erklärt.

Rücksichtlich der vorliegenden Beweisgegenstände wurde die Rückstellung der Schatulle sammt Inhalt und des Stemmeisens an die Eigenthümer, dann die Vertilgung des Hauptschlüssels einstimmig beschlossen.

Die Abfassung des Urteiles sammt Entscheidungsgründen wurde dem Herrn Rathe C. übertragen.

A., Vorsitzender. N., Protokollführer.

Eilftes Hauptstück.

Von den rechtlichen Beweisen.

Wenn durch die mündliche Schlußverhandlung das ganze Ergebniß des Untersuchungsverfahrens und der allenfalls veranlaßten weiteren Erhebungen dem erkennenden Richter vorgelegt worden ist, hat dieser sodann seine gewonnene Ueberzeugung von der Schuld oder Schuldlosigkeit des Angeklagten auszusprechen. Diese Ueberzeugung muß sich aber auf Gründe stützen, welche von zweifacher Art sind: thatsächliche und rechtliche, indem sich der Richter fragen muß: 1. welche Handlung hat der Angeklagte begangen, und 2. paßt das Strafgesetz auf die von dem Angeklagten begangene Handlung?

Die Beantwortung der 2. Frage ist dem Richter frei überlassen, da die Anwendung des Gesetzes als ein Verstandesgeschäft nicht wieder durch Gesetze bestimmt sein kann.

Anders verhält es sich mit der Beantwortung der 1. Frage; hier muß der Richter weitere Gründe haben, aus denen er annimmt, daß der (gestehende) Angeklagte eine bestimmte Handlung begangen habe, oder daß eine bestimmte Handlung von dem (läugnenden) Angeklagten begangen worden sei, und diese Gründe heißen Beweise.

Dadurch, daß es sich hier um Thatsachen handelt, ist auch schon die Natur dieser Beweise und ihre Wirkung bestimmt. Diese Beweise können nur empirische, Erfahrungsbeweise, und ihre Wirkung keine andere als die historische Gewißheit, nämlich die größte Wahrscheinlichkeit (ohne das Gegentheil geradezu auszuschließen) sein.

Wenn nun das Gesetz selbst anordnet, auf welche Gründe der Richter seine Ueberzeugung von der höchsten Wahrscheinlichkeit einer Thatsache zu stützen hat, wenn es anordnet, wo er diese Gründe aufzusuchen hat, und endlich unter welchen Bedingungen er allein die höchste Wahrscheinlichkeit als vorhanden annehmen darf, so ist dadurch eine gesetzliche Beweislehre gegeben.

Diese gesetzliche Beweislehre nennt man eine positive, wenn der Richter bei dem Vorhandensein gewisser Beweismittel einen Thatumstand oder die Schuld des Angeklagten als erwiesen ansehen muß; man nennt sie eine negative, wenn sie vorschreibt, daß der Richter einen Thatumstand oder die Schuld des Angeklagten nicht als erwiesen ansehen darf, wenn nicht wenigstens die gesetzlichen Beweis-Erfordernisse vorhanden sind, und es dabei seiner freien Beurteilung überlassen ist, ob er aus diesen Beweisen die Ueberzeugung

von der Wahrheit eines Umstandes oder von der Schuld des Angeklagten gewonnen habe, oder nicht.

Eine solche negative Beweistheorie stellt auch unser Gesetz (§. 260) auf, und man versteht daher nach demselben unter rechtlichen Beweisen den Inbegriff jener von dem Gesetze festgestellten Gründe und Bedingungen, bei deren Zusammentreffen allein eine Thatsache als so wahrscheinlich angenommen werden kann, daß das Gegentheil derselben zwar nicht unmöglich, aber doch nicht leicht denkbar ist, d. h. unter denen die Thatsache für (historisch) wahr gehalten werden kann.

Literatur. Pfaundler, Sistematische Tabelle über den Beweis des ob- und subjectiven Thatbestandes. Innsbruck 1855.

§. 258.

Grund des richterlichen Fürwahrhaltens.

Der Richter hat die vorhandenen Beweise genau zu erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist.

Diese Anordnung des Gesetzes fließt aus den in der vorstehenden Einleitung entwickelten Sätzen, und erhält ihre genaue Bestimmung durch die im §. 260 aufgestellten Regeln.

Literatur: Mages, Ueber den Beweis des Thatbestandes im Stadium des Anklagebeschlusses (G. Z. 1855, Nr. 33.)

§. 259.

Bei dieser Beurtheilung hat das erkennende Gericht nicht nur alle in der mündlichen Schlußverhandlung, sondern auch die in dem Untersuchungs-Verfahren vorgekommenen Beweismittel zu berücksichtigen, in soferne von ihnen in der Schlußverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, und durch dieselbe deren Beweiskraft weder zerstört, noch geschwächt erscheint.

I. Hier wird als einzige Quelle der Beweismittel für den erkennenden Richter die mündliche Schlußverhandlung aufgestellt. Im Untersuchungsverfahren vorgekommene Beweismittel können nur benützt werden, wenn sie im Laufe der Verhandlung dem erkennenden Richter vorgelegt (z. B. die Aussagen vorgelesen) wurden, welche Ansicht der oberste Gerichtshof unterm 6. Novbr. 1855 bestätigt hat. Derlei Beweismittel, welche nur in den Schlußvorträgen der Parteien berührt worden, dürfen nicht berücksichtigt werden. — Endlich ist auch die Kraft solcher aus dem Untersuchungsverfahren hergenommenen Beweismittel stets mit den Ergebnissen der Schlußverhandlung zu vergleichen, und darnach zu beurteilen. So z. B. wird eine im Untersuchungsverfahren abgelegte Zeugenaussage, wenn durch die Schlußverhandlung sich ein Bedenken in Betreff einer der im §. 269 geforderten Eigenschaften ergeben hat, nicht mehr als beweiskräftig angesehen werden können.

II. Es erhebt sich hier die Frage, welche Rücksicht auf notorische, d. i. auf solche Thatsachen genommen werden kann, von welchen mit Grund angenommen werden muß,

daß sie sowol den Richtern als den Parteien ohnehin aus ihrem Privatleben bekannt sind; z. B. das Ableben des Staatsoberhauptes, eine weit verbreitete Seuche, ein Krieg, eine Feuersbrunst von großer Ausdehnung in einer wichtigeren Stadt, u. dgl. — Der Cassationshof hat unterm 14. April 1853 entschieden, daß auch auf solche Thatsachen keine Rücksicht zu nehmen sei, wenn sie nicht im Beweisverfahren vorgekommen sind, und diese Entscheidung muß um so mehr als richtig angenommen werden, als der Richter überhaupt nach Vorschrift dieses Paragraphes seine Entscheidung mit nichts begründen darf, was außer der Schlußverhandlung — sei es durch das Lesen der Untersuchungsakten oder auf was immer für einem anderen Wege — zu seiner Kenntniß gekommen ist.

§. 260.

Allgemeiner Grundsatz für die Beurtheilung der rechtlichen Kraft der Beweise.

Die rechtliche Kraft der Beweise ist nach den in den folgenden §§. 261—282 vorkommenden Bestimmungen zu beurtheilen; jedoch ist kein Beweismittel für sich allein, sondern jedes in Verbindung mit der ganzen Untersuchung und Verhandlung in Betracht zu ziehen. Sobald daher entweder die Unparteilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen, oder wegen dessen Unwahrscheinlichkeit nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse in ihrem Zusammenhange bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Aus den Eingangsworten dieses Absatzes ergibt sich auch, daß bei der Beurteilung der rechtlichen Beweise in Strafsachen, auf die für das Civilrechtsverfahren geltenden Beweisregeln keine Rücksicht genommen werden darf.

Der Richter ist folglich auch bei dem Dasein der in dem gegenwärtigen Gesetze bei den einzelnen Beweisarten aufgeführten Beweis-Erfordernisse nicht verpflichtet, den Angeklagten als schuldig zu verurtheilen (§. 283), wenn er aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung von der Schuld desselben nicht erlangt hat, sondern ihm darüber aus entgegenstehenden, aber deutlich zu bezeichnenden Gründen (§§. 292 lit. g) noch Zweifel übrig bleiben. Dabei darf jedoch der Richter nicht Voraussetzungen oder Wahrnehmungen als Begründung annehmen, deren Berücksichtigung eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes untersagt (§§. 3 und 233 des Strafgesetzes), oder welche in der gepflogenen Verhandlung nicht enthalten sind.

I. Der Natur der Sache und dem ganzen Gange des Verfahrens nach gibt es in Straffällen zwei Hauptgruppen der Beweise (vgl. §. 120), nämlich den A n s c h u l d i-

gungsbeweis, durch welchen die Schuld des Angeklagten, und den Entschuldigungsbeweis, durch welchen die gänzliche Schuldlosigkeit oder mindere Strafbarkeit desselben dargethan wird.

II. Für den Anschuldigungsbeweis stellt das Gesetz folgende Regeln auf:

1) der Anschuldigungsbeweis wird nur durch die im §. 261 festgesetzten Beweismittel unter den in den §§. 262—282 festgesetzten Bedingungen hergestellt;

2) die vorhandenen Beweismittel dürfen nicht für sich allein beurteilt werden, sondern es ist auf deren Zusammenhang unter sich und mit allen übrigen vorliegenden Verhältnissen genau Rücksicht zu nehmen;

3) wenn ein Beweismittel durch was immer für eine entgegenstehende Erfahrung bedenklich oder die darauf gegründete Thatsache unwahrscheinlich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden;

4) der Richter ist ungeachtet des Daseins der gesetzlichen Beweises-Erforbernisse nicht verpflichtet, den Angeklagten schuldig zu sprechen.

III. Für den Entschuldigungsbeweis — (der in Bezug auf die Schuldlosigkeit nach §. 288 in der vollkommenen Entkräftung der vorgekommenen Verdachtsgründe oder in der Darthuung der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten besteht) — gehenau d em vorstehenden Paragraphe folgende Regeln hervor:

1) der Entschuldigungsbeweis wird durch die im §. 261 aufgezählten Beweismittel geführt;

2) in der Beurteilung, ob derselbe hergestellt ist, ist der Richter blos an seine freie gewissenhafte Ueberzeugung gewiesen, wobei er aber keine Entschuldigungsgründe gelten lassen darf, welche das Gesetz als unzulässig erklärt, namentlich nicht die Unkenntniß des Strafgesetzes (§§. 3, 233 Str. G.);

3) der Richter muß die Gründe dieser seiner Ueberzeugung anzugeben im Stande sein (§. 292 g); er darf daher dieselbe nur auf solche Voraussetzungen und Wahrnehmungen gründen, welche in der mündlichen Schlußverhandlung vorgekommen sind (§. 259); Thatumstände, welche nur der Vertheidiger in seinem Schlußvortrage berührt, ohne daß sie in der Verhandlung erörtert wurden, dürfen nicht berücksichtigt werden.

IV. Wie schon oben in der Einleitung zu diesem Hauptstücke bemerkt wurde und wie sich aus der Natur jedes historischen Beweises ergibt, können nur Thatsachen Gegenstand des Beweises sein, und der Richter ist daher an die gesetzlichen Beweisregeln nur bei der Entscheidung über die sogenannte Thatfrage, d. i. bei dem Ausspruche, welche Handlung, von wem und unter welchen Umständen sie begangen wurde, dann ob der Thäter zurechnungsfähig war — gebunden. Die Entscheidung der Rechtsfrage, d. i. der Ausspruch, ob ein und welches Strafgesetz auf die als erwiesen angenommenen Handlungen anzuwenden sei, ist seiner freien blos durch die Bestimmungen des Strafgesetzes selbst geleiteten Beurteilung überlassen.

Da diese Absonderung der That- und Rechtsfrage, oft sehr schwer, mitunter geradezu unmöglich ist, so mögen hier als aufklärende Beispiele, was unter den einen oder andern Begriff einzureihen sei, die einschlägigen, nach der obigen Auseinandersetzung noch immer praktisch wichtigen, Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes angereiht werden.

Nach diesen fällt unter die Thatfrage:

1. die Frage, ob eine That mit bösem Vorsatze unternommen worden sei? (Entschbgn. v. 29. April, 4. August, 2. Oktober 1851, 23. April, 15. Oktober 1852, 7. April, 14. April, 10. November 1853, 25. Jäner 1854).

2. ob einer der im §. 2 aufgeführten Ausschließungsgründe des bösen Vorsatzes (mit Ausnahme der Nothwehre) vorhanden sei? (Entschdgn. v. 6. Mai, 14. Juli 1851, 5. Februar, 29. Juli, 26. August 1852, 1. und 9. September 1853.)

3. ob eine Drohung mit Mord, Brandlegung ꝛc. (§§. 98, 99 Str. G.) geeignet war, dem Bedrohten gegründete Besorgniß einzuflößen? (Entschdgn. v. 2. September 1852 und 12. Mai 1853.)

4. ob eine Rückerstattung des gestohlenen Gutes, und unter welchen Umständen sie erfolgt (Entschdgn. v. 25. September und 3. November 1851), insbesondere, ob sie aus thätiger Reue geschehen sei? (Entschdg. v. 28. April 1853.)

5. ob ein Geschäft ein wahres, unverstelltes oder ein bloßes Scheingeschäft sei? (Entschdg. v. 15. Februar 1854.)

6. ob ein Ankauf unter Umständen geschehen sei, welche den Verdacht erregen konnten, daß die Sache gestohlen sei (§§. 473—477 Str. G.)? (Entschdg. v. 29. Jäner 1852.)

7. ob Umstände eintreten, welche die Anwendung eines höheren Strafsatzes rechtfertigen? (Entschdg. v. 4. August 1853.)

Dagegen wurden als Rechtsfragen erklärt, die Fragen:

1. ob eine gerechte Nothwehre vorhanden sei? (Entschdgn. v. 8. April 1851, 19. März, 2. September, 18. November 1852, 9. September 1853.)

2. ob ein strafbarer Versuch oder eine bloße Vorbereitungshandlung vorliege? (Entschdg. v. 7. Juli 1851.)

3. ob eine Beschädigung boshaft (§. 85 Str. G.) sei? (Entschdgn. v. 29. September 1851 und 27. Februar 1852.)

4. ob eine Drohung gefährlich sei? (Entschdg. v. 3. Februar 1853.)

5. ob mit der Religionsstörung gemeine Gefahr (§. 123 Str. G.) verbunden gewesen sei? (Entschdg. v. 1. Juli 1852.)

6. ob Jemand zur Unzucht verführt (§. 132 Str. G.) worden sei? (Entschdg. v. 24. November 1851.)

7. ob im Falle des Kindesmordes (§. 139 Str. G.) das Kind durch Tödtung oder Unterlassung des nöthigen Beistandes umgekommen sei? (Entschdg. v. 7. April 1853.)

8. ob die That einen Diebstahl oder einen bloßen Forstfrevel begründe? (Entschdg. v. 1. September 1853.)

9. ob sich der Dieb das Stehlen zur Gewohnheit gemacht habe? (Entschdg. v. 1. September 1853.)

10. ob eine Handlung als Betrug oder nur nach privatrechtlichen Grundsätzen zu behandeln sei? (Entschdgn. v. 28. Oktober 1852 und 11. August 1853.)

11. ob die Beschwörung erwiesen falscher Umstände als Betrug anzusehen sei? (Entschdg. v. 10. Februar 1853.)

12. ob eine Urkunde falsch sei? (Entschdg. v. 1. Februar 1854.)

13. ob ein Betrug mit besonderer Kühnheit (§. 203 Str. G.) begangen worden sei? (Entschdg. v. 30. September 1852.)

14. ob sich der Betrüger einen 300 fl. übersteigenden Betrag zugewendet habe? (Entschdgn. v. 29. April und 13. Mai 1852.)

15. ob eine Handlung durch Verjährung oder durch einen der im Strafgesetze enthaltenen Gründe (z. B. §§. 62, 168, 187 u. s. w.) straflos geworden sei? (Entschdg. v. 3. November 1851.)

16. ob der Wucher als Gewerbe betrieben worden sei? (Entschdg. v. 29. April 1852.)

17. welche rechtliche Eigenschaft ein Vertragsverhältniß habe? (Entscheidung vom 29. April 1852.)

Es ist bei genauer Betrachtung der vorstehenden Fragen nicht zu läugnen, daß gegen die Richtigkeit mehrerer dieser Entscheidungen vom wissenschaftlichen Standpunkte gegründete Bedenken obwalten, und daß der h. Cassationshof (wahrscheinlich um ein ihm materiell unrichtig erscheinendes Erkenntniß bei dem Bestande der Vorschriften der Strafprozeßordnung vom Jahre 1850 dem Gesetze gemäß abändern zu können) manches als Rechtsfrage angesehen habe, was, streng genommen, nicht dahin gehören dürfte (z. B. 4, 6, 7, 12, 14, 16); deßungeachtet können diese Entscheidungen dem Richter immerhin einen wol zu beachtenden Fingerzeig geben, was er als Thatfrage und was als Rechtsfrage zu betrachten habe.

§. 261.

Rechtliche Beweisarten:

Ein rechtlicher Beweis kann hergestellt werden:

I. Durch den richterlichen Augenschein;

II. durch Gutachten der Sachverständigen;

III. durch das Geständniß des Beschuldigten;

IV. durch die Aussagen von Zeugen, wohin auch der Beschädigte, und geständige Mitschuldige zu rechnen sind;

V. durch Urkunden oder Schriften, oder

VI. durch das Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten, oder mehrerer Verdachtsgründe (zusammengesetzter Beweis).

Andere Beweisesarten, namentlich jede Art von Offenbarungs- oder Reinigseiden, sind unzulässig.

Literatur: Hingler, Die rechtlichen Beweise der Str. P. O. (G. Z. 1855, Nr. 108.)

§. 262.

I. Der richterliche Augenschein.

1. Der richterliche Augenschein kann nur dann als Beweis angesehen werden, wenn er in gesetzlicher Form vorgenommen wurde.

I. Daraus folgt, daß Alles, was der Richter in der gesetzlichen Form (§§. 67, 77—102) selbst gesehen hat, für wahr gehalten werden kann. Der erkennende Richter muß sich — den Fall des §. 242 ausgenommen — hierbei auf die Wahrnehmung des Untersuchungsrichters verlassen, kann dies aber in der Regel mit Sicherheit thun, da dieselbe noch durch drei, mitunter durch noch mehrere andere Personen bestätigt werden muß.

II. Als Gegenbeweis gegen diese Beweisart müßte erprobt werden, daß der Untersuchungsrichter, rücksichtlich die ganze gerichtliche Commission, den eigentlichen Sachverhalt nicht wahrgenommen habe, weil er denselben nicht wahrnehmen konnte, oder nicht wahrnehmen wollte, oder daß die Aufzeichnung der Wahrnehmungen wesentliche Unrichtigkeiten enthalte. — Gegen den gemäß §. 242 von dem Gerichtshofe selbst vorgenommenen Augenschein gibt es der Natur der Sache nach keinen Gegenbeweis.

§. 263.

II. Der Befund der Sachverständigen.

II. Was durch den Befund mehrerer, oder nach Umständen auch nur Eines Sachverständigen (§. 78), in der gesetzlichen Form bestätiget wird, kann für rechtlich bewiesen gehalten werden.

Der Richter ist also, wie sich aus der Vorschrift des §. 260 von selbst ergibt, an das Gutachten der Sachverständigen nicht unbedingt gebunden, sondern hat auch dieses nach den dort aufgestellten Regeln rücksichtlich seiner Glaubwürdigkeit zu beurteilen. (Caß. Hof-Entschdg. v. 25. August 1851.) — Der förmliche Gegenbeweis gegen das Gutachten der im Wege der Thatbestandserhebung beigezogenen Sachverständigen muß auf die im zweiten Absatze des §. 85 aufgeführte Art eingeleitet werden.

§. 264.

III. Das Geständniß des Beschuldigten.

III. Das Geständniß des Beschuldigten kann gegen ihn nur dann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn es

Da durch die Worte „gegen ihn" die folgenden Bedingungen ausdrücklich nur für den Anschuldigungsbeweis gelten, so folgt daraus, daß das Geständniß alle zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Thatsachen an und für sich und so lange beweise, als es glaubwürdig, und nicht durch andere Beweismittel das Gegentheil dargethan ist.

a) ausdrücklich, deutlich und bestimmt, und nicht etwa durch zweideutige Geberden oder Zeichen abgelegt wurde;

Das Geständniß hat dann diese Eigenschaften, wenn denjenigen Personen, vor welchen das Geständniß abgelegt wird, nach den allgemeinen Regeln der gegenseitigen Verständigung kein Zweifel darüber bleibt, was der Angeklagte sagen wollte. — Uebrigens hängt diese Eigenschaft mit der folgenden lit. c) innig zusammen.

b) im Zustande vollen Bewußtseins geschehen ist;

I. Diese Bedingung ist ihrem Wesen nach dieselbe, welche in den §§. 112 und 132 lit. c) für die Abhörung der Zeugen und deren Beeidigung gefordert wird. Der Gestehende muß in einem solchen Leibes- und Geisteszustande sein, in dem mit Gewißheit angenommen werden kann, er könne und wolle die Wahrheit sagen. Alles was einen solchen Zustand zweifelhaft macht (z. B. eine wenn auch nur geringe Berauschung, Schlaftrunkenheit, Krankheit u. dgl.), benimmt dem Geständnisse seine Beweiskraft, wenn es nicht möglich ist, die entstandenen Zweifel zu beheben.

II. Es folgt aber aus dieser Bestimmung auch umgekehrt, daß ein Geständniß von Handlungen, die der Angeklagte in einem solchen Zustande des gestörten Bewußtseins begangen hat, nur mit größter Vorsicht als beweismachend angesehen werden kann, und namentlich nur dann, wenn die Bedingung der lit. d) dieses Paragraphes im vollsten Maße vorhanden ist.

c) auf dessen eigener umständlicher Erzählung, nicht etwa auf bloßen Bejahungen vorgehaltener Fragen beruht;

I. Aus dieser Anordnung folgt von selbst, daß jedes über eine Suggestivfrage (§. 176) abgelegte, in einer bloßen Bejahung der Frage bestehende Geständniß beweisunkräftig ist.

II. Hier ist der Platz einer eigenen Verantwortungsweise vieler Beschuldigter zu erwähnen, welche zum Läugnen keinen Muth, zum offenen Geständnisse keine Lust haben. Diese äußern über die ihnen vorgelegten Beweismittel (§. 177) gewöhnlich, sie wüßten das nicht mehr recht, wenn es aber der A oder B so sage, so werde es schon so sein, und sie wollten den betreffenden Umstand als wahr zugeben. Solche Aeußerungen können nach der vorstehenden gesetzlichen Bestimmung als kein beweismachendes Geständniß angesehen werden.

d) mit den über die Umstände der strafbaren Handlung eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmt; und

Eine Nichtübereinstimmung des Geständnisses mit den Erhebungen in außerwesentlichen Umständen raubt demselben nichts an seiner Beweiskraft. Wenn der A gesteht, er habe den B erschossen und dieser ist an einer Stichwunde gestorben, so macht das Geständniß des A keinen Beweis; wenn der A angibt, er habe die von ihm gestohlene Schatulle aus der rechten Ecke der erbrochenen Lade genommen und die Schatulle war nach den Erhebungen in der linken Ecke gestanden, so thut das der Beweiskraft seines Geständnisses keinen Eintrag. — Ueberhaupt läßt sich der Begriff des Wesentlichen nicht im Allgemeinen feststellen, sondern richtet sich nach den Umständen jedes einzelnen Falles. Uebrigens enthält der folgende §. 265 eine nähere Erklärung dieser Bedingung.

e) entweder bei der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte, oder in dem Untersuchungsverfahren vor dem Untersuchungsrichter, vor der Sicherheitsbehörde, in soweit dieselbe in den im zweiten und dritten Absatze des §. 9 vorgesehenen Fällen zum Strafverfahren berufen ist, oder vor dem statt des Untersuchungsgerichtes einschreitenden Bezirksgerichte (§. 13) abgelegt wurde.

I. Das Geständniß muß daher im eigentlichen Sinne des Wortes ein gerichtliches, d. h. ein vor einer Gerichtsbehörde abgelegtes sein, da auch die Sicherheitsbehörden in Uebertretungsfällen als Gerichte einschreiten; das Geständniß vor der Sicherheitsbehörde muß also in dem Verfahren über eine der durch die kais. Vdg. v. 11. Mai 1854, Nr. 120 R. G. Bl. (oben bei §. 9) denselben zugewiesenen Uebertretungen abgelegt worden sein. Das bei der Sicherheitsbehörde im Wege der Nachforschung nach einem Verbrechen, Vergehen oder einer anderen Uebertretung abgelegte Geständniß hat daher nur die im §. 140 Abs. 1 bestimmte Beweiskraft. Es bezieht sich auch diese Anordnung des Gesetzes zunächst nur auf das Verfahren wegen Uebertretungen (§. 426), diese mögen allein, oder zusammentreffend mit Verbrechen oder Vergehen vorkommen.

II. Das vor dem Untersuchungsrichter abgelegte Geständniß muß aber im Verhöre abgelegt, und mit allen Förmlichkeiten (§§. 172—183) zu Protokoll genommen sein. Ein vor dem Untersuchungsrichter außer dem Verhöre abgelegtes Geständniß wäre nach §. 140 Abs. 1 zu beurteilen und nach §. 277 zu erweisen.

III. Ueber die Beweiskraft eines Geständnisses, dem eine der aufgezählten fünf Eigenschaften fehlt, vgl. §. 140 Abs. 1), dann §§. 278—282.

§. 265.

Ein so beschaffenes Geständniß verliert nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach

allen Umständen zu erforschen; es ist genug, daß einige Umstände, wodurch die geschehene strafbare Handlung bestätiget wird, erhoben sind, und daß nichts hervorkomme, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere Spur von der That zu erhalten, so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis.

I. Die vorstehende Vorschrift des Gesetzes hat den Zweck, zu verhüten, daß nicht ein Unschuldiger auf Grund einer, aus was immer für einer Ursache gemachten Selbstanklage verurteilt werden könne.

II. Damit Jemand wegen einer bestimmten Gattung oder Art von Verbrechen verurteilt werden könne, ist es nothwendig, daß doch etwas erhoben vorliege, was auf das charakteristische Merkmal der Gattung oder Art des Verbrechens hindeutet. Wenn daher z. B. der Angeklagte gesteht, er habe einen Diebstahl von 10 fl. an versperrtem Gute, in der Kirche u. dgl. verübt und es läßt sich gar nichts anderes erheben, als daß er im Besitze einer Banknote von 10 fl. ist, so kann er nicht des Verbrechens des Diebstahls überwiesen angesehen werden, weil in Bezug auf das eigentliche entscheidende Merkmal außer dem Geständnisse des Angeklagten nichts weiter vorliegt. Dasselbe gilt aber auch von persönlichen Eigenschaften des Gestehenden, z. B. daß er bereits zwei Mal wegen Diebstahls abgestraft sei, daß er im Dienste des Beschädigten gestanden sei, wenn sich diese Umstände durch gar nichts bestätigen lassen.

III. Die Regel, daß das Geständniß durch einige weitere Erhebungen bestätigt sein müsse, um Beweiskraft zu haben, gilt auch für die sogenannten spurlosen Verbrechen. Gänzlich spurlose Verbrechen sind nur jene, welche in einer negativen Handlungsweise bestehen, die nur einen mittelbaren bösen Erfolg hat, namentlich die in §§. 60, 212 und 213 des Str. G. aufgeführten Verbrechen. Aber auch in diesen Fällen muß, damit das Geständniß beweiskräftig sei, wenigstens erhoben sein, daß das Verbrechen, welches nicht gehindert wurde, wirklich begangen worden ist, und daß der Angeklagte in der Lage war, es hindern zu können.

IV. Aber selbst, wenn das Geständniß durch die gepflogenen Erhebungen wenigstens in den wesentlichen Theilen bestätigt wird, ist zur Beweiskraft desselben nothwendig, daß nichts vorkomme, was die Wahrheit desselben zweifelhaft macht (§§. 259, 260). Wenn es einerseits ein ganz richtiger Satz ist, daß das Geständniß die sicherste Beweisart ist, so ist es anderseits eben so wahr, daß es sehr gefehlt wäre, einem Geständnisse ohne weiters zu vertrauen. Es gibt der Ursachen gar viele, welche Jemanden veranlassen können, eine That einzugestehen, die er nicht begangen hat, z. B. eine erhaltene Belohnung; die Hoffnung, einer eindringlicheren Untersuchung auszuweichen, welche vielleicht ganz andere Thaten herausgebracht hätte; das Streben, einem Andern zu helfen; Lebensüberdruß u. dgl. Ist mir doch aus meiner Praxis aus den Zeiten des Strafverfahrens nach dem Gesetze vom Jahre 1803 der Fall bekannt, daß ein Vater einen von seinem Sohne begangenen Raubmord auf sich nahm und dafür mit dem Tode bestraft wurde, der Sohn aber nach der Hinrichtung des Vaters mit dem offenen Bekenntnisse der Schuld hervortrat; der Verurteilte hatte seinem Sohne bei Verübung des Mordes zugesehen und sich mit dem Zusammenraffen der Sachen beschäftigt, er konnte also ein mit den Erhebungen übereinstimmendes Geständniß ablegen, und doch trat auch hier der besondere Umstand ein, daß der Vater

die Zahl der Hiebwunden, welche die Ermordete erhalten hatte, nicht genau anzugeben wußte, während der Sohn bei seinem späteren Geständnisse im Stande war, auch diese übereinstimmend mit dem ärztlichen Gutachten anzugeben. — Daraus folgt aber nur, daß es die Pflicht des Untersuchungsrichters und des Vorsitzenden bei der Schlußverhandlung ist, so viel als möglich Beweise zu sammeln, wodurch das Geständniß bestätigt wird, und daß diese Sorgfalt verdoppelt werden muß, wenn etwas vorkommt, was das Geständniß zweifelhaft macht. Z. B. A gesteht, er habe den B bestohlen und ihm unter anderm 10 Dukaten genommen, B versichert aber bestimmt, er habe keine Dukaten besessen. Ein solches Geständniß wird, wenn sich der Zweifel nicht beheben läßt, nicht nur rücksichtlich dieses einzelnen Punktes, sondern in seinem ganzen Umfange seine Beweiskraft verlieren.

V. Im Gegensatze zu dem im vorstehenden Paragraphe bestimmten Falle, wo das Geständniß weiter geht, als die Erhebungen, muß hier auch der Fall besprochen werden, wenn das Geständniß ein beschränktes oder bedingtes (qualificirtes) ist. Das erste ist der Fall, wenn der Angeklagte nicht alle erhobenen Umstände, welche die That zum Verbrechen machen, z. B. daß das Gut versperrt war, daß der Diebstahl in der Kirche geschah, eingesteht; das zweite liegt dann vor, wenn der Angeklagte zwar die That übereinstimmend mit den Erhebungen eingesteht, allein zugleich Umstände vorbringt, welche seine That straflos machen, z. B. die Nothwehr bei einer Tödtung, die Verhinderung des Schadens bei einer Brandlegung. Im ersten Falle versteht es sich von selbst, daß die Beweiskraft des Geständnisses nicht weiter geht als das Geständniß selbst, und daß daher alle nicht eingestandenen Umstände auf eine oder die andere gesetzliche Art erwiesen werden müssen. (Vgl. §. 270 Abs. 1.) — Im zweiten Falle ist es Pflicht des untersuchenden oder erkennenden Gerichtes, jene Erhebungen einzuleiten, welche dazu dienen, die Angabe des Angeklagten zu bestätigen. Sind solche der Natur der Sache nach nicht möglich, z. B. weil der Angeklagte bei der That ganz allein war, oder ergibt sich aus denselben keine Widerlegung der Aussage des Angeklagten, so kann auch mit einer Schuldigerklärung auf Grundlage des Geständnisses wider ihn nicht vorgegangen werden. (Vgl. das in den Erl. zum Eingange des §. 264 Gesagte.) — Stellt der Angeklagte nur den bösen Vorsatz in Abrede, so kommt der §. 268 in Anwendung.

§. 266.

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit oder sonst unerlaubte Mittel erlangt worden ist, kann nicht zum rechtlichen Beweise dienen. Wenn es aber in der Folge in einem von jedem widerrechtlichen Einflusse freien Gemüthszustande wiederholt wird, und Thatumstände enthält, die mit den Erhebungen über die Beschaffenheit der strafbaren Handlung übereinstimmen, dem Beschuldigten aber nicht bekannt sein könnten, wenn er nicht der Thäter wäre, so kann ein solches Geständniß als ein rechtlicher Beweis gelten.

Es versteht sich wol von selbst, daß ein auf ungesetzlichem Wege (§§. 146, 177) erlangtes Geständniß an sich keine Beweiskraft haben kann. Damit aber dieses Beweismittel in solchen Fällen nicht ganz verloren gehe, schreibt das Gesetz demselben unter folgenden drei Bedingungen Beweiskraft zu: 1) wenn das Geständniß in einem von jedem ungesetzlichen

Einflusse freien Zustande unter den im §. 264 enthaltenen Bedingungen wiederholt wurde; 2) wenn es solche Umstände enthält, welche nur allein dem Thäter bekannt sein können (vgl. §. 140 Abs. 1); 3) wenn diese besonderen Umstände durch die gepflogenen Erhebungen bestätigt werden. Diese drei Bedingungen müssen aber vereint zusammentreffen und der Mangel auch nur einer derselben erhält die Rechtsungiltigkeit des Geständnisses aufrecht.

§. 267.

Widerruft der Beschuldigte ein früher auf gesetzliche Weise abgelegtes und mit den Erfordernissen des §. 264 versehenes Geständniß, so verliert dasselbe dadurch nicht seine Beweiskraft; es sei denn, daß der Widerrufende eine glaubwürdige Ursache, warum er früher ein falsches Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringt, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des früheren Geständnisses mit Grund bezweifeln lassen.

I. Das Gesetz stellt die Regel auf, daß ein Widerruf des Geständnisses demselben seine Beweiskraft nicht nehmen könne. Nur in folgenden Fällen findet eine Ausnahme von dieser Regel Statt:

1. wenn das Geständniß auf ungesetzlichem Wege erlangt war (§. 266);

2. wenn ihm eine der im §. 264 geforderten Eigenschaften mangelt —, in welchen beiden Fällen nur uneigentlich von einem Widerrufe die Rede sein kann, da ein derlei Geständniß ursprünglich keine Beweiskraft hatte;

3. wenn der Widerrufende eine glaubwürdige Ursache vorbringt, warum er früher ein falsches Geständniß abgelegt habe, und sich diese Angabe durch die allenfalls eingeleiteten Erhebungen bestätigt; z. B. daß er die That auf sich genommen habe, um seinen Vater, seine Mutter u. dgl. zu retten, und die von ihm angegebenen näheren Umstände werden als wahr erhoben (vgl. §. 235);

4. wenn er solche, durch die gepflogenen Erhebungen bestätigte Umstände angibt, welche das Geständniß zweifelhaft machen, wodurch es nach den §§. 260 und 265 an und für sich seine Beweiskraft verliert.

II. Der geschehene Widerruf kann sich auf das ganze Geständniß, oder auf einzelne Theile desselben beziehen. In letzterer Beziehung ist daher zu unterscheiden: sind diese Theile von wesentlichem Einflusse auf die Beurteilung der Schuld des Angeklagten, z. B. widerruft er, die Sache mit Gewaltthätigkeit gegen die Person entzogen zu haben, oder daß die Sache versperrt war u. dgl., so tritt die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes in Wirksamkeit; sind die widerrufenen Umstände unwesentlich, so ist der Widerruf gar nicht zu beachten.

III. Was den Zeitpunkt anbelangt, in welchem noch mit einer Rechtswirksamkeit ein Geständniß widerrufen werden kann, so ergibt sich aus der Stellung dieses Paragraphes, daß der Widerruf vor Kundmachung des Urteiles — rücksichtlich noch im Laufe des Beweisverfahrens — erfolgen müsse. Nach der Urteilskundmachung müßte er in der Form der Berufung, und nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles, als Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens, geltend gemacht werden. — In dem Falle, wenn ein zum Tode Verurteilter sein Geständniß unter den oben Abs. I. unter 3) und 4) enthaltenen Bedingungen widerruft, müßte mit der Vollziehung des Urteiles inne gehalten werden, bis die Frage,

ob eine Wiederaufnahme des Verfahrens Statt finde, rechtskräftig entschieden ist; in allen anderen Fällen würde der Widerruf den Vollzug der Strafe nicht hemmen.

§. 268.

Wenn der Beschuldigte zwar die Verübung der That gesteht, aber angibt, daß er nicht mit bösem Vorsatze gehandelt, oder daß er ein geringeres Uebel als das wirklich erfolgte beabsichtiget habe, so kann seine Angabe nur dann für glaubwürdig gehalten werden, wenn sich die That plötzlich ereignet hat, und das Uebel nicht schon in der Handlung selbst gelegen ist, oder nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung erfolgen mußte, oder nicht gewöhnlich aus solchen Handlungen zu erfolgen pflegt.

Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben vorbereitet, oder die der Ausübung entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen gesucht, so kann er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen gehalten werden, wenn sich nicht aus der Untersuchung besondere Umstände und Verhältnisse ergeben, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen.

I. Diese gesetzliche Bestimmung steht mit jener des §. 1 des Strafgesetzes in enger Verbindung, weshalb auch auf diesen und dessen Erläuterung in meinem Handbuche des öst. Straf-Ges. (Abs. IV. Seite 29) verwiesen wird.

II. Damit von einem Läugnen des bösen Vorsatzes allein die Rede sein könne, wird vorausgesetzt, daß der Angeklagte die That selbst, mit allen Umständen, welche sie zum Verbrechen machen, eingestehe. Das Läugnen des bösen Vorsatzes kann sich beziehen: 1. auf allen bösen Vorsatz überhaupt; 2. auf den zu dem bestimmten Verbrechen insbesondere erforderlichen; 3. auf die auf Hervorbringung des eingetretenen schwereren Erfolges gerichtete Absicht. Unterm 25. Jäner 1855 hat der k. k. oberste Gerichtshof in einem Falle der Theilnehmung am Diebstahle (§. 185 Str. G.) seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Behauptung, die Eigenschaft der an sich gebrachten Sache als einer gestohlenen nicht gekannt zu haben, dem Läugnen des bösen Vorsatzes gleich zu halten sei, daher der Beweis dieser Kenntniß nach den im §. 268 aufgestellten Regeln zu beurteilen ist.

III. Die Frage, ob in einem solchen Falle dem Angeklagten Glauben geschenkt werden könne, oder ob ihm der böse Vorsatz zugerechnet werden solle, läßt sich durch keine allgemeinen Regeln entscheiden, sondern kann immer nur mit genauer Berücksichtigung aller einzelnen Umstände des eben vorliegenden Falles beantwortet werden. Auf welche Umstände dabei vorzüglich Rücksicht genommen werden müsse, bestimmt das Gesetz in Folgendem:

1. Ob die That sich plötzlich ereignet habe, oder ob der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet, oder der Ausübung entgegenstehende Hindernisse zu entfernen gesucht hat. Im ersten Falle kann seinen Angaben Glauben geschenkt werden, im zweiten nicht.

2. Ob nicht das entstandene Uebel schon in der Handlung selbst gelegen ist, oder nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht aus der Handlung nothwendig erfolgen mußte, oder gewöhnlich zu erfolgen pflegt; denn in einem solchen Falle wäre die An-

gabe des Angeklagten, selbst wenn sich die That plötzlich ereignete, nicht glaubwürdig. Z. B. A ergreift während eines Streites mit dem B plötzlich ein da liegendes Messer, und stößt es dem B gerade in's Herz; hier könnte seiner Angabe, er habe den B gar nicht oder nur leicht beschädigen wollen, kein Glaube geschenkt werden. Dasselbe ist der Fall bei Gotteslästerungen, beleidigenden Aeußerungen über den Landesfürsten, Schmähungen gegen Verfügungen der Staatsbehörden, Schmähschriften u. s. w.

3. Ob nicht solche Umstände und Verhältnisse sich ergeben, welche selbst im Falle getroffener Vorbereitungen oder entfernter Hindernisse die Angaben des Angeklagten glaubwürdig machen; z. B. daß er bei dem Stechen von Platten zu Creditspapieren nur die Absicht gehabt habe, sich zu üben, oder Versuche über deren Unnachahmlichkeit anzustellen u. dgl.

IV. Gibt der Beschuldigte zu seiner Entschuldigung solche Thatsachen an, welche nach §. 2 des Str. G. den bösen Vorsatz ausschließen, so müssen (wie schon oben bei §. 265 bemerkt wurde) die Erhebungen darüber eingeleitet werden, und wenn sich die Angaben des Angeklagten nicht geradezu als unwahr oder unglaublich darstellen, so wird denselben Glauben geschenkt werden können.

V. Durch die Textirung „kann er für überwiesen gehalten werden," spricht das Gesetz klar aus, daß die im §. 260 gegebenen Regeln auch auf den Beweis des bösen Vorsatzes nicht nur in dem hier erörterten Falle, sondern auch in allen jenen Fällen angewendet werden müssen, wenn der Angeklagte die That ganz in Abrede stellt.

§. 269.

IV. Die Aussage von Zeugen.

IV. Damit ein Thatumstand als durch die Aussagen von Zeugen erwiesen angenommen werden könne, ist in der Regel nothwendig, daß er durch die übereinstimmende Aussage von wenigstens zwei Zeugen bestätiget werde, und daß deren Aussage mit folgenden Erfordernissen versehen sei:

I. Durch die übereinstimmende, mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Aussage zweier Zeugen kann aber nicht nur jeder Thatumstand, sondern auch die Schuld des Angeklagten überhaupt bewiesen werden.

II. Die Ausnahmsfälle, in welchen Ein Zeuge zur Herstellung eines rechtlichen Beweises genügen kann, enthalten die §§. 270, 281 und 282.

a) sie muß in voller Freiheit abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verleitung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt sein;

Dieselben gesetzwidrigen Mittel, welche gemäß §§. 146, 177 und 266 dem Geständnisse seine Beweiskraft nehmen, nehmen sie auch der Zeugenaussage, und eine in solcher Art erlangte Zeugenaussage könnte nur auf dieselbe Art, wie sie der §. 266 rücksichtlich des Geständnisses vorschreibt, beweismachend werden. Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob diese gesetzwidrigen Mittel von Seite des Gerichtes oder von Seite anderer bei der Sache betheiligter Personen angewendet wurden. — Würde dieser schädliche Einfluß sich nur auf einzelne Partien der Aussage beziehen, so wäre doch die Glaubwürdigkeit der ganzen Aussage geschwächt, weil sie jedenfalls nicht in voller Freiheit abgelegt ist.

b) sie muß die That oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, ausdrücklich, deutlich und bestimmt enthalten;

Hier gilt dasselbe, was bei §. 264 lit. a) in Bezug auf das Geständniß gesagt wurde.

c) auf des Zeugen eigener und im Zustande der erforderlichen Besonnenheit gemachten Wahrnehmung, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten, oder Schlußfolgerungen beruhen;

Solche Zeugen nennt man Augen- oder Ohren-, mit einem umfassenderen Ausdrucke „unmittelbare Zeugen," und nur durch solche Zeugen kann die Wahrheit an den Tag kommen. Die Zeugen haben dem Richter nur Thatsachen vorzulegen, die Schlußfolgerungen daraus leitet er dann selbst ab. So genügt es z. B., wenn der Zeuge sagt, er habe gesehen, wie A mit einem Knittel den B auf den Kopf schlug, B zu Boden stürzte und kein Lebenszeichen mehr von sich gab; es wäre schon zu viel, wenn der Zeuge auch sagen würde, daß A den B getödtet habe, denn dies ist eine Schlußfolgerung, die erst der Richter, gestützt auf das Gutachten der Sachverständigen, zu machen hat. (Vgl. damit den §. 126.)

d) sie muß beschworen sein;

Hierdurch wird die Glaubwürdigkeit des Zeugen auf das Vollkommenste dargethan, weil der §. 132 jeden nur einigermaßen bedenklichen Zeugen von der Beeidigung ausschließt. Ob die Beeidigung in der Voruntersuchung, oder bei der Schlußverhandlung erfolgte, ist einerlei.

e) es darf sich weder aus der persönlichen Beschaffenheit, oder den Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage ein gegründetes Bedenken gegen dessen Glaubwürdigkeit ergeben;

I. Was die persönliche Beschaffenheit des Zeugen betrifft, so geben darüber die §§. 112 und 132 lit. e) die nöthigen Anhaltspunkte, falls diese Umstände erst nach der Vernehmung oder Beeidigung des Zeugen zur Kenntniß des Richters kommen sollten. — Auf das Alter des Zeugen kommt es hierbei nur insoweit an, als der §. 112 die Vernehmung sowol zu junger als zu alter Zeugen ausschließt, der §. 132 d) zur Beeidigung des Zeugen das zurückgelegte 14. Lebensjahr fordert, und endlich dasselbe in der persönlichen Beschaffenheit des Zeugen mitbegriffen ist.

II. Was die Verhältnisse des Zeugen betrifft, welche ihn bedenklich machen können, so kommen jene zu dem Beschuldigten, Beschädigten und anderen Zeugen zu betrachten. In erster Beziehung kommt zu erwägen: 1. das Verhältniß der Abhängigkeit als leibliches, Wahl- oder Pflegekind, Mündel, Curand, Dienstbote, Untergebener u. s. w., welches Verhältniß den Zeugen sehr bedenklich machen kann, während dies bei dem umgekehrten Verhältnisse der Abhängigkeit des Beschuldigten von dem Zeugen in der Regel nicht der Fall ist; 2) Feindschaft des Zeugen, wenn er gegen, und Freundschaft, wenn er für den Beschuldigten aussagt. — Dieselben Verhältnisse kommen auch in der zweiten Beziehung zu erwägen. — In der dritten Beziehung ist wesentlich der Einfluß zu berücksichtigen, welchen ein oder der andere Zeuge auf die Mitzeugen ausübt, und wodurch er sie zu einer bestimmten Aussage zu bestimmen weiß.

III. Aus dem Inhalte der Aussage ergeben sich Bedenken: 1. wenn der Zeuge geradezu unmögliche, oder doch höchst unwahrscheinliche Thatsachen mit voller Bestimmtheit behauptet; 2. wenn er in seiner Aussage schwankt und wesentlich von ein-

ander abweichende Umstände angibt; 3) wenn aus der Aussage, im Vergleiche mit den übrigen Erhebungen offenbar Gehässigkeit, Uebertreibung der Sache, oder im Gegentheile das Streben zu beschönigen hervorleuchtet.

IV. In Bezug auf die Glaubwürdigkeit der von einem Israeliten abgelegten Zeugenaussage hat der oberste Gerichtshof unterm 18. April 1855 ausdrücklich den sich wol von selbst verstehenden Grundsatz (s. oben bei §. 260) ausgesprochen, daß die Vorschrift der Civilprozeßordnung, wornach das Zeugniß eines Juden für einen Juden gegen einen Christen bedenklich ist, im Strafverfahren keine Anwendung finde.

f) die Aussage muß mit den übrigen Erfahrungen wenigstens in so weit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint; endlich muß sie

Welche Umstände wesentlich sind, muß sich aus den Umständen eines jeden einzelnen Falles ergeben. Steht die Zeugenaussage mit vollkommen sicheren Erhebungen, z. B. dem gerichtlichen Augenscheine, im Widerspruch, so verdient sie keinen Glauben. Steht sie mit mehreren anderen unbedenklichen Aussagen im Widerspruch, so verliert sie ebenfalls ihre Glaubwürdigkeit, vorausgesetzt, daß der Zeuge in beiden Fällen keinen unverfänglichen Irrthum nachweisen kann. Liegen aber im Ganzen nur zwei einander widersprechende Aussagen vor, so wird die Glaubwürdigkeit derselben nach allen anderen Verhältnissen zu prüfen sein, und, wenn sich hieraus kein Anhaltspunkt für die sichere Entscheidung ergibt, welche von beiden Aussagen die glaubwürdigere sei, keiner von beiden Glauben geschenkt werden können.

g) in der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte selbst abgelegt, oder doch bestätiget; oder in den Fällen, wo sich hierbei nach Vorschrift der §§. 230 und 241 auf die Vorlesung der im Untersuchungs-Verfahren abgelegten Zeugen-Aussage beschränkt werden kann, bei der mündlichen Schlußverhandlung vorgelesen worden sein.

Diese Anordnung folgt aus §. 259, und es ergibt sich auch weiter aus dem berufenen Paragraphe, daß in der Schlußverhandlung nichts vorgekommen sein darf, wodurch die Glaubwürdigkeit der in der Voruntersuchung abgelegten Aussage geschwächt wird.

§. 270.

In folgenden Fällen kann ein rechtlicher Beweis auch durch die mit allen Erfordernissen des §. 269 versehene Aussage Eines Zeugen hergestellt werden:

Hier ist vor allem behufs der richtigen Auslegung und Anwendung dieses Paragraphes im Auge zu behalten, daß das Gesetz im §. 270 nur die Fälle aufstellt, in denen ein Thatumstand, eine Thatsache im strengsten Sinne des Wortes, als durch Eine Zeugenaussage erwiesen angesehen, mithin die Frage: welche Handlung und unter welchen Umständen sie begangen worden sei, auf Grundlage auch nur Einer Zeugenaussage rechtsgiltig beantwortet (im Erkenntnisse ausgesprochen) werden kann. Unter welchen besonderen Umständen, auch die Schuld des Angeklagten durch Eine Zeugenaussage erwiesen — also die Frage: ob der Angeklagte die erwiesenermaßen geschehene Thathandlung begangen habe, auf Grundlage auch nur Einer Zeugenaussage rechtsgiltig beantwortet werden kann, bestimmt der §. 281.

1. Die Aussage desjenigen, an dem die strafbare Handlung verübt worden ist, kann in Ermanglung anderer Beweise den rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That begründen, und gegen den Beschuldigten, welcher der strafbaren Handlung geständig oder überwiesen ist, auch einzelne, die That erschwerende Umstände beweisen. Doch kann durch die Aussage des Beschädigten allein die Frage: „ob und welche strafbare Handlung von dem Beschuldigten verübt worden ist?", außer dem unter Zahl 2 dieses Paragraphes bezeichneten Falle, nicht entschieden werden.

Diese gesetzliche Anordnung hat, wie ein Blick auf die unten angeführte Literatur zeigt, in neuerer Zeit wieder mehrfache Streitigkeiten über den eigentlichen Sinn dieser Gesetzesstelle hervorgerufen. Es liegt nicht in dem Sisteme dieses Werkes, in eine nähere Erörterung derselben einzugehen, sondern ich beschränke mich auf die Begründung der folgenden Auffassung derselben, welche — in so weit diese Anordnung schon im §. 404 lit. a) des I. Theiles des Strafgesetzes v. J. 1803 enthalten war — die Autorität einer mehr als vierzigjährigen Praxis und der geschätztesten Ausleger des Strafgesetzes, welche die Autorität eines Mannes, der nach seiner Stellung zu der gegenwärtigen Strafprozeßordnung wol den Sinn, den die Gesetzgebung damit verbunden wissen wollte, am besten kennen muß, welche endlich wie die unten angeführten Rechtsfälle nachweisen, auch die Autorität der neuesten Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für sich hat. Diese meine Ansicht geht nun dahin:

I. Die Aussage des Beschädigten kann in Ermanglung anderer Beweise und unter Beobachtung der §§. 259 und 260 erweisen, welche Handlung und unter welchen Umständen (ganz abgesehen von der Person eines Beschuldigten, also von der Frage: von wem) an ihm begangen worden sei; es kann also durch die Aussage des Beschädigten erwiesen werden, daß ihm eine Sache mit Gewalt gegen die Person, daß ihm eine Sache aus versperrter Wohnung entzogen worden sei, u. s. w.

II. Demgemäß kann die Aussage des Beschädigten auch genügend angesehen werden, um falls keine rechtlichen Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorhanden sind, gemäß §§. 197 und 377 auf deren Grundlage einen Einstellungsbeschluß fassen zu können.

III. Wird die Beweiskraft der Einen Aussage des Beschädigten aber in Bezug auf jene Person erwogen, welche angeklagt ist, die ihm geschehene strafbare Handlung verübt zu haben, so kann sie als genügend angesehen werden:

1. um die im §. 279 Abs. 1. gestellte gesetzliche Bedingung zu erfüllen;

2. um die im §. 140 Abs. 2. bestimmte unvollständige Beweisart herzustellen, weil dort das Gesetz zwischen der Aussage des Beschädigten oder anderer Zeugen keinen Unterschied macht;

3. um — wenn der Beweis der Schuld in anderer Art hergestellt ist — jene erschwerenden Umstände zu erweisen, welche die Anwendung eines höheren Straffatzes bedingen, z. B. daß der Schade beim Diebstahl über 300 fl. betrug, daß er empfindlich war, daß der seiner Freiheit Beraubte (§. 94 Str. G.) noch anderes Ungemach zu leiden hatte, u. s. w.

IV. Die Eine Aussage des Beschädigten kann aber in Bezug auf den Angeklagten — mit einziger Ausnahme der im folgenden Abs. 2, und im §. 281 enthaltenen Fälle — nicht den Beweis herstellen, daß er die Handlung, deren er geständig oder in anderer Art überwiesen ist, als Verbrechen begangen habe. Wenn also z. B. der Angeklagte gesteht, er habe dem Beschädigten 10 fl. aber aus offener und nicht, wie letzterer angibt, aus versperrter Lade genommen; er habe diesem die Uhr mit List und nicht mit Gewalt gegen die Person ab-

genommen, so kann der Angeklagte auf Grundlage der Aussage des Beschädigten allein nicht wegen des Verbrechens des Diebstahles oder wegen Raubes schuldig erklärt werden.

Der Widerspruch zwischen dieser und der oben im Abs. I. erläuterten Bestimmung des Gesetzes ist nur scheinbar. Denn diese erste Regel (Abs. I.) gilt zunächst von dem Falle, wo rücksichtlich der Person des Thäters noch keine Frage ist, mithin auch die Aussage des Beschädigten durch keine damit im Widerspruche stehende Aussage einer anderen Person in ihrer vollen Glaubwürdigkeit beeinträchtigt ist. Sie gilt ferner für den Fall des §. 279 Abs. 1., als Grundlage des zusammengesetzten Beweises; dieser setzt aber voraus, daß gegen den Angeklagten noch weitere Verdachtsgründe vorliegen, wodurch eben seine Aussage minder glaubwürdig wird, als die beschworne Aussage des Beschädigten. Diese Rücksicht tritt in noch höherem Maße ein, wenn die Schuld des Angeklagten in anderer Art rechtlich erwiesen ist, und es sich nur um die erschwerenden Nebenumstände handelt. — Wenn aber die Aussage des Beschädigten und Beschuldigten ganz allein einander gegenüberstehen, so ist es nur eine unmittelbare Schlußfolgerung aus dem Eingange des §. 269, daß die Eine Aussage des Beschädigten in der Regel die Schuld des Angeklagten nicht beweisen könne.

Literatur: Ueber die Beweiskraft der Aussage des Beschädigten (G. Z. 1855, Nr. 125). — Noch eine Stimme rc. (G. Z. 1855, Nr. 142). — Das Verhältniß der Praxis zum §. 270; VI Rechtsfälle (G. Z. 1856, Nr. 15—18).

2. Der Betrag des durch die That an barem Vermögen oder an anderen schätzbaren Gegenständen verursachten Schadens kann durch das Zeugniß des Beschädigten oder desjenigen, in dessen Verwahrung sich die Sache, woran der Schade geschehen ist, befunden hat, als rechtlich erwiesen angesehen werden, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolgt.

I. Durch die Eine Aussage des Beschädigten, oder desjenigen, der die entzogene oder beschädigte Sache in Verwahrung oder aus einem anderen rechtlichen Grunde dafür dem Eigenthümer zu haften hatte (denn das ist eben das eigenthümliche Rechtsverhältniß des Verwahrers), kann der Betrag des verursachten Schadens als bewiesen angesehen werden, und zwar nicht nur in Bezug auf den Ersatzzuspruch (§. 359), sondern auch in Bezug auf das dadurch bedingte höhere Strafausmaß (§. 270 Abs. 1), und insbesondere dann, wenn die verbrecherische Eigenschaft der Handlung von einem bestimmten Betrage abhängt (§§. 85, 173—176, 181, 183, 200 Str. G.) auch in Bezug auf diese letztere. Wenn daher die Thathandlung selbst gegen den Beschuldigten in gesetzlicher Art erwiesen ist, so kann die Aussage des Beschädigten als genügend angesehen werden, um für erwiesen zu halten, daß der Beschuldigte die That als Verbrechen begangen habe.

II. Diese Regel gilt auch dann, wenn der zur Darstellung der That als Verbrechen erforderliche Betrag sich nur aus mehreren Angriffen an einem oder mehreren Beschädigten (§. 173 Str. G.) ergibt. Sind gegen den Beschuldigten diese einzelnen Angriffe jeder für sich rechtlich erwiesen, so können die Aussagen der Beschädigten zur Herstellung des Beweises genügen, daß die Angriffe zusammen ein Verbrechen bilden. — Es bedarf wol keiner näheren Erörterung, daß in solchen Fällen jeder Angriff als Theil eines Verbrechens auf die zur Herstellung des Beweises bei Verbrechen vorgeschriebene Art erwiesen sein müsse, und daß es nicht angehe, auf dieselben (da jeder für sich nur eine Uebertretung ist) die Beweiserleichterungen des §. 426 anzuwenden, und dann alle zusammen blos auf Grundlage der vorstehenden Gesetzesbestimmung als Verbrechen zu erklären.

Literatur: A. M. Zur Beweislehre bei Verbrechen aus dem Betrage (G. Z. 1855, Nr. 56).

3. Um diejenige Erfahrung über die Umstände der strafbaren Hand-

lung einzuholen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, genügt die damit übereinstimmende Aussage Eines Zeugen.

Hier sind jene Erhebungen verstanden, welche nach §§. 264 lit. d) und 265 erforderlich sind, um das Geständniß beweiskräftig zu machen.

4. Wenn eine strafbare Handlung öfters wiederholt, oder durch längere Zeit, oder in mehreren Theilacten fortgesetzt wurde, so können die einzelnen Wiederholungsfälle oder Theilacte derselben auch durch die Aussage je Eines Zeugen als erwiesen angenommen werden, wenn solche Thatumstände durch mehr als zwei einzeln stehende Zeugen bestätiget werden, deren Angaben einander nicht widersprechen, und wenn die dadurch bestätigten Thatsachen mit einander im Zusammenhange stehen.

I. Fälle dieser Art sind z. B. alle jene Verbrechen, die ihrer Natur nach eine längere Zeit zur Verübung brauchen, (z. B. die Nachmachung von Creditspapieren), oder die sonst öfter wiederholt (z. B. die Verausgabung nachgemachter Creditspapiere), oder durch längere Zeit fortgesetzt wurden (z. B. ein blutschänderischer Umgang, Unzucht zwischen Erziehern und ihren Zöglingen, Brandlegung an verschiedenen Stellen desselben Hauses u. dgl.). (Vgl. in dieser Beziehung das in meinem Handbuche des Str. G. bei den §§. 44 und 263 Gesagte.)

II. In solchen Fällen können die einzelnen Theilakte der Verübung oder Fortsetzung, oder die einzelnen Wiederholungsfälle, jeder durch Einen Zeugen erwiesen — rücksichtlich der Angeklagte der Verübung derselben überwiesen — werden, wenn: 1. im Ganzen mehr als zwei einzelne Zeugen vorhanden sind, 2. deren Aussagen sich nicht widersprechen und 3. die Thatsachen selbst mit einander in einem so innigen Zusammenhange stehen, daß mit Grund angenommen werden muß, daß sie von einer und derselben Person verübt wurden. Z. B. bei einer öffentlichen Feierlichkeit haben drei verschiedene Zeugen den A beobachtet, wie er an drei verschiedenen Orten sich an die Zuschauer andrängte, und ihnen in die Säcke griff, wobei Taschendiebstähle im Gesammtbetrage von 30 fl. verübt wurden; oder es haben vier Personen, welche den A zu verschiedenen Zeiten besuchten, ihn jedesmal mit dem Graviren einer Platte beschäftigt getroffen, welche, wie sich später zeigte, die Zeichnung einer Banknote enthielt; oder es haben drei Personen den A zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten in Unzuchtsakten mit einem Thiere getroffen u. dgl. In diesen Fällen wird A der Verbrechen des Diebstahls, der Creditspapierverfälschung, der Unzucht wider die Natur u. s. w. rechtlich überwiesen sein.

In wieferne zur Ueberweisung des Beschuldigten durch Zusammentreffen von Verdachtsgründen der Beweis über den Bestand rechtlicher Verdachtsgründe auch durch vereinzelte Aussagen hergestellt werden könne, wird in dem §. 282 bestimmt.

In dieser Beziehung wird auf die Erklärung des §. 282 verwiesen.

Noch einen Fall, in welchem die Aussage auch nur Eines Zeugen zur Herstellung eines rechtlichen Beweises genügen kann, enthält der §. 144, welcher vorschreibt, daß es zur Einleitung der Specialuntersuchung (§. 145) genüge, wenn die vorkommenden rechtlichen Verdachtsgründe durch die sonst glaubwürdige Aussage auch nur Eines Zeugen bestätigt sind,

insofern sich dieselbe auf die Verübung der That selbst bezieht, oder nothwendig damit verbundene Handlungen oder Umstände eines Beschuldigten betrifft.

Literatur: Mages, Bemerkungen über den §. 270 (G. Z. 1854, Nr. 130).

§. 271.

Die Aussagen von Personen, welche der Mitschuld an der nämlichen strafbaren Handlung geständig sind, können zur rechtlichen Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten hinreichen, wenn zwei derselben wider ihn über die gemeinschaftlich mit ihnen verübte strafbare Handlung einhellig ausgesagt, und ihre Aussagen dem Beschuldigten in der mündlichen Schlußverhandlung in das Angesicht wiederholt haben. Zugleich müssen ihre Aussagen:

a) mit den Erfordernissen des §. 269, lit. a), b), c), e), f) und g) versehen sein;

b) in Rücksicht solcher Fragen, die ihnen über besondere mit der gemeinschaftlichen strafbaren Handlung zusammenhängende Umstände gestellt werden, und von ihnen vor ihrer Vernehmung nicht vorausgesehen werden konnten, unter sich ganz übereinstimmen;

c) in allen wesentlichen, ihnen selbst zur Last liegenden Umständen durch andere Erhebungen bestätiget sein, so, daß kein Grund vorhanden ist, ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit der Aussagen zu zweifeln.

I. Personen, welche sich desselben Verbrechens schuldig gemacht haben, dessen durch sie ein Anderer überwiesen werden soll, können nicht denselben Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen, wie unbetheiligte Zeugen, namentlich schon deshalb nicht, weil bei ihnen gemäß §. 132 a) und b) jenes Mittel nicht angewendet werden kann, welches die Glaubwürdigkeit des Zeugen sicherstellt, die Beeidigung. — Demnach stellt das Gesetz für die Ueberweisung durch Mitschuldige — zu welchen alle im §. 5 des Strafgesetzes genannten Personen zu zählen sind — folgende Bedingungen auf:

1. es müssen derselben wenigstens zwei sein, und dies auch in den im §. 270 Abs. 4) erwähnten Fällen;

2. sie müssen selbst der That unter den im §. 264 geforderten Bedingungen geständig sein, und ihre Aussage muß überdies

3. alle Eigenschaften einer beweiskräftigen Zeugenaussage mit einziger Ausnahme der Beeidigung haben;

4. sie müssen von der gemeinschaftlich mit dem zu überweisenden Angeklagten verübten strafbaren Handlung aussagen. In dieser Beziehung kommt wesentlich zu bemerken, daß im Falle des Complottes (siehe die Erläuterung dieses Begriffes in meinem Handbuche des öst. Str. G. bei §. 5 im Abs. VII) jeder Theilnehmer durch die Aussagen der übrigen überwiesen werden kann, ohne Rücksicht, welche Rolle er bei Ausführung des Verbrechens übernommen hat. (Vgl. auch die Erläuterung zu §. 174 II. b) des Str. G. eben dort.) — In anderen Fällen der Mitschuld geht die Ueberweisung auch nicht weiter, als die gemeinschaftliche Handlung.

5. Ihre Angaben müssen unter sich in den wesentlichen Umständen einhellig sein, sie müssen es aber überdies in Beziehung auf solche besondere Umstände der gemeinschaftlichen strafbaren Handlung sein, rücksichtlich deren sie die Zuredestellung vor der Vernehmung nicht voraussehen konnten. Es muß sich zu diesem Ende der Abhörende in das kleinste Detail einlassen und um ganz unbedeutend scheinende Sachen fragen, z. B. was der Angeklagte damals für eine Kopfbedeckung trug, in welcher Ordnung sie in das Haus, wo die That geschah, hineingingen u. dgl.

6. Sie müssen ihre Aussagen dem Angeklagten bei der mündlichen Schlußverhandlung in das Angesicht bestätigt haben; eine etwa von dem Untersuchungsrichter veranlaßte Gegenstellung genügt daher zur Herstellung dieses Beweises nicht (Vgl. §. 140 Abs. 5).

7. Es darf nichts vorkommen, woraus ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit ihrer Aussagen zu zweifeln wäre. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der zu überweisende Angeklagte diese Beschuldigung erhebt, und sie durch nichts zu begründen vermag, auf dieselbe kein Gewicht gelegt werden kann.

II. Die schon oben bei §. 269 e) in Bezug auf das Alter der Zeugen gemachten Bemerkungen finden auch hier ihre Anwendung. Es kann daher die Ueberweisung auch durch solche Mitschuldige eines Verbrechens hergestellt werden, welche für ihre Person gemäß §§. 2 lit. d), 237 und 269 Str. G. nur als Uebertreter gestraft werden können, oder der häuslichen oder polizeilichen Züchtigung überlassen bleiben.

III. Inwieferne die Ueberweisung durch Einen unbedenklichen Zeugen und Einen Mitschuldigen hergestellt werden kann, enthält der §. 281.

§. 272.

Urkunden.

V. Wenn eine Urkunde oder Schrift die strafbare Handlung selbst enthält, wie z. B. eine Schmähschrift, eine nachgemachte oder verfälschte Urkunde, oder eine schriftliche strafbare Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen: so kann sie als rechtlicher Beweis des Thatbestandes der strafbaren Handlung gelten, in soferne der Beweis hergestellt ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühre, und wenn sonst keine Bedenken dagegen obwalten.

Der Natur der Sache nach ist in diesen Fällen die Ueberweisung des Angeklagten hergestellt, sobald erwiesen ist, daß die Urkunde von ihm herrühre, d. h. daß er die Urkunde selbst geschrieben, oder diktirt habe, oder daß sie von einem von ihm verfaßten Concepte abgeschrieben, oder von einem Anderen nach seinen Ideen, oder nach einem von ihm gemachten Entwurfe abgefaßt worden sei, daß er also überhaupt den Inhalt derselben kannte und billigte. Dieser letztere Beweis kann durch jede andere der im §. 261 aufgezählten Beweisesarten, falls die Urkunde aber von der Handschrift des Beschuldigten herrührt, auf die im §. 274 erwähnte Art geführt werden.

§. 273.

In wieferne andere Urkunden oder Schriften, wenn sie von dem Beschuldigten herrühren, als schriftliche Geständnisse; und wenn sie von

dritten Personen ausgefertiget sind, als schriftliche Zeugnisse Glauben verdienen, ist nach den über den zusammengesetzten Beweis aufgestellten Regeln zu beurtheilen (§. 140 und §§. 278—282).

Enthält die Urkunde ein außergerichtliches Geständniß, so ist die Beweiskraft desselben nach den im §. 140 Abs. 1. gegebenen Vorschriften zu beurteilen. — Ist die Urkunde ein außergerichtliches Zeugniß, so ist vor allem zu bemerken, daß ein solches unter den unvollständigen Beweisarten im §. 140 nicht erwähnt wird; nachdem aber die §§. 142 und 279 Abs. 2 ausdrücklich von Verdachtsgründen von gleicher Stärke mit den im §§. 138—140 aufgeführten sprechen, und denselben gleiche rechtliche Wirkung mit den im Gesetze beispielsweise genannten einräumen, so ist es in jedem einzelnen Falle Sache des erkennenden Richters, welche Beweiskraft er nach genauer Erwägung aller Verhältnisse einem solchen schriftlichen Zeugnisse zugestehen, und inwiefern er davon zur Herstellung des zusammengesetzten Beweises Gebrauch machen wolle.

§. 274.

Wird die Echtheit einer Urkunde oder Schrift geläugnet, so muß dieselbe bewiesen werden. In wie weit der Kunstbefund über die Vergleichung der Handschriften einen rechtlichen Beweis über die Echtheit einer Urkunde oder Schrift herstelle, ist dem Ermessen des Richters mit Rücksicht auf die übrigen Umstände überlassen. Hat der Beschuldigte die auf einer Urkunde oder Schrift vorkommende Unterschrift als die seinige anerkannt, dabei aber geläugnet, daß der Inhalt von ihm herrühre, oder daß er solchen gekannt habe, so hat der Richter zu erwägen, in wieferne dieser Angabe zu glauben sei.

I. In welcher Art der Beweis durch Vergleichung der Handschriften geführt werden kann, ist im §. 96 enthalten, welcher seiner Natur nach auch auf die mündliche Schlußverhandlung Anwendung findet.

II. Diese Beweisart ist zu sehr an die bestimmten Umstände des einzelnen Falles gebunden, als daß es möglich wäre, dafür allgemeine Regeln aufzustellen. Sie ist, insbesondere wenn es sich um die bloße Namensunterschrift handelt, eine sehr unzuverlässige, und eine Schuldigerklärung darauf allein hin eine sehr bedenkliche Sache. Der Hauptanstoß dabei ist, daß es sehr schwer ist, in dieser Beziehung so geübte und verläßige Sachverständige zu finden, als sie in anderen Fächern zu Gebote stehen. — Der Richter wird daher wesentlich auf die übrigen Umstände des Falles Rücksicht nehmen, namentlich wol erwägen müssen, ob der Angeklagte ein Mensch sei, dem man die Abfassung einer solchen Urkunde zutrauen kann, und es wird Alles, was er zu seiner Rechtfertigung anbringt, auf das Sorgfältigste berücksichtigt werden müssen.

III. Leichter ist die Sache, wenn der Beschuldigte die Unterschrift der Urkunde als seine Handschrift anerkennt, aber läugnet, daß er den Inhalt derselben gekannt habe oder daß dieser von ihm herrühre. — Wird auf gesetzliche Art nachgewiesen, daß der Inhalt auf eine der oben beim §. 272 bezeichneten Arten von ihm herrühre, so muß er denselben auch kennen. Es bleiben also nur drei Fälle übrig: daß man ihm eine Urkunde unterschoben, oder ein Blankett mißbraucht, oder daß er die Urkunde vor der Unterschrift gar nicht geprüft habe, ob sie auch in allen Theilen seinem Willen gemäß sei. In allen diesen Fällen unter-

liegt es, wenn die nothwendigen Erhebungen mit der gehörigen Vollständigkeit und Umsicht gepflogen wurden, keiner besonderen Schwierigkeit, zu beurteilen, ob und inwieferne den Angaben des Angeklagten Glauben geschenkt werden könne.

§. 275.

Zeugnisse, welche aus Geburts-, Trauungs- und Todtenregistern ausgezogen werden, und andere öffentliche, d. i. solche Urkunden, welche von einem öffentlichen Amte, oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten und eidlich verpflichteten Beamten vermöge seines Amtes ausgestellt werden, sind als rechtliche Beweise dessen anzusehen, worüber sie errichtet sind, wenn nicht der Aussteller aus dieser Amtshandlung Vortheil oder Schaden zu erwarten hat, oder sonst gegründete Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit einer solchen Urkunde vorkommen.

I. Zur gesetzlichen Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde wird außer den im Paragraphe bemerkten Bedingungen auch noch die Unterschrift des berechtigten Ausstellers und die Beidrückung des Amtssiegels erfordert. (§§. 112 der allg., 180 der w. gal., 114 der ung. und siebenb. Ger. Odg., dann Hofd. v. 19. April 1799, Nr. 466 J. G. S.)

II. Mit Bezug auf diese allgemeine gesetzliche Begriffsbestimmung sind insbesondere durch einzelne Gesetze als öffentliche Urkunden erklärt: die Bücher der beeideten Sensalen und die Auszüge daraus; die Curszettel der öffentlichen Börsen; die Einlagsscheine und Originallisten der k. k. Zahlenlotterie; die Notariatsurkunden; die Bücher und andere Urkunden der Nationalbank; die Rechnungen und Register der Gefällsbehörden; die Rodlbücher in Vorarlberg; die Sanitätsurkunden; die Studienzeugnisse; die öffentlichen Bücher über unbewegliche Güter und die Auszüge daraus; die Wanderbücher; die Zeugnisse für Bewerber um Findlinge; die Ausweise der Seiden- und Woll-Trocknungs-Anstalt in Wien.

III. Die volle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde erstreckt sich aber nur auf jene Thatsache, über welche sie nach dem dafür bestehenden Gesetze zu errichten ist und zu deren Bestätigung der Aussteller berechtigt und beeidigt ist. So wird z. B. der von einem Sensalen ausgestellte Schlußzettel wol das Geschäft, keineswegs aber das Alter oder den Stand der Parteien, wenn diese darin aufgenommen wären, beweisen.

IV. Wie der Beweis durch öffentliche Urkunden geschwächt werden kann, ist im Paragraphe selbst enthalten; ein förmlicher Gegenbeweis würde aber die Beweisführung voraussetzen, daß die vorgebrachte öffentliche Urkunde verfälscht oder nachgemacht, oder durch einen Mißbrauch der Amtsgewalt (§. 102 lit. b Str. G.) entstanden sei.

§. 276.

Unter den gleichen Beschränkungen sind auch die von dem Untersuchungsrichter, oder von einer in dessen Namen einschreitenden anderen Behörde, und die von dem Gerichtshofe aufgenommenen Protokolle als rechtliche Beweise der darin angemerkten Amtshandlungen anzusehen.

Diese Beschränkungen sind die am Schlusse des vorhergehenden Paragraphes erwähnten Bedenken.

§. 277.

Außer den in den §§. 275 und 276 erwähnten Fällen aber sind Zeugnisse einzelner Beamten oder Diener selbst über Amtsverrichtungen oder über Umstände, welche während einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung vorkommen, nur den Aussagen eines anderen Zeugen gleichzuhalten.

Beamte, auf welche dieser Paragraph vorzugsweise Anwendung findet, sind jene der Sicherheitsbehörden, wenn sie über ihre ersten Wahrnehmungen bei Entdeckung der That oder Ergreifung des Angeklagten Aufklärungen zu geben haben. Er betrifft aber auch den Untersuchungsrichter in allen Fällen, wo seine gemachte Wahrnehmung nicht durch die Aufnahme eines Protokolles sichergestellt werden kann.

§. 278.

VI. Zusammengesetzter Beweis:

a) Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten;

VI. Zusammengesetzter Beweis:

Der zusammengesetzte Beweis ist ein zweifacher, entweder aus dem Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten, oder aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen. Der erstere kann sowol zur Herstellung des Beweises einzelner Thatumstände als auch zur Herstellung des Beweises der Schuld des Angeklagten dienen. Der letztere, welcher sich schon seiner Natur nach zunächst auf die Betheiligung einer bestimmten Person an einer bereits erwiesenen strafbaren Handlung bezieht, kann nur zur Herstellung des Beweises der Schuld des Angeklagten benützt werden. Dabei können aber, da die unvollständigen Beweisarten im §. 140 unter den rechtlichen Verdachtsgründen aufgezählt sind, dieselben ohne weiters auch zur Herstellung der zweiten Art des zusammengesetzten Beweises verwendet werden, namentlich dann, wenn nur eine derselben mit anderen rechtlichen Verdachtsgründen zusammentrifft.

a) Jeder Thatumstand kann auch dadurch als rechtlich erwiesen angenommen werden, wenn auf denselben zwei der im §. 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten übereinstimmend zusammentreffen.

Der Beweis durch Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten allein kann durch zwei der im §. 140 enthaltenen unvollständigen Beweisesarten, wenn sie im Wesentlichen übereinstimmen und kein gegründetes Bedenken dagegen vorkommt (§. 260), hergestellt werden. — Es wird sich lediglich auf die Erklärung des §. 140 mit dem Bemerken bezogen, daß hier, wo es sich um den Beweis handelt, der in den Absätzen 2), 3), 5) und 6) jenes Paragraphes vorkommende Ausdruck „alle Erfordernisse" im strengsten Sinne des Wortes zu nehmen ist.

Literatur: Mages, Der Beweis durch das Zusammentreffen unv. Bew. A. (G. Z. 1854, Nr. 147).

§. 279.

b) Zusammentreffen von Verdachtsgründen.

b) Ein die That läugnender Beschuldigter kann aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen, jedoch nur dann für rechtlich überwiesen

gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen vereiniget eintreffen:

Diese drei Bedingungen müssen schon zur Zeit der Urteilsschöpfung vorhanden sein, und dem erkennenden Richter zugleich vorliegen.

1. Es muß die That mit allen Umständen, welche ihre Strafbarkeit begründen, rechtlich erwiesen sein.

I. Die Nothwendigkeit dieser Bedingung ergibt sich von selbst, denn es kann Niemand einer That schuldig erklärt werden, von der nicht erwiesen ist, daß und auf welche Art sie geschehen ist. Dies gilt auch in allen jenen Fällen, wo die That nur durch die persönliche Eigenschaft des Thäters zum Verbrechen wird (z. B. §§. 87, 102 c), 153, 176, 181 Str. G.), und es muß die That selbst, wenn sie auch an sich nur eine Uebertretung ist, doch auf die in den vorhergehenden Paragraphen für den Beweis eines Verbrechens vorgeschriebene Art erwiesen sein.

II. Unter dem Ausdrucke „alle Umstände" sind hier jene Thatumstände verstanden, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzes den sogenannten objektiven Thatbestand der einzelnen Verbrechen oder Vergehen bilden. So genügt z. B., wenn es sich um einen Mord handelt, nicht der Beweis, daß der Betreffende gestorben sei, sondern es muß erwiesen sein, daß sein Tod die nothwendige Folge einer an ihm verübten Gewaltthat war, daß diese Gewaltthat keine zufällige war, und daß er sich dieselbe nicht selbst beifügen konnte. Wäre über einen dieser Punkte ein Zweifel, so könnte von einer Ueberweisung des Beschuldigten keine Rede mehr sein, denn diese fügt nur hinzu, wer diese Gewaltthat verübt habe, und ob sie mit dem Entschlusse, zu tödten, verübt worden sei.

III. Durch welche der in den §§. 262—278 erörterten Beweisarten übrigens der Beweis der That hergestellt wird, ist vollkommen gleichgiltig.

2. Es muß gegen den Beschuldigten die erforderliche Zahl rechtlicher Verdachtsgründe von der in den §§. 138—140 angeführten Art, oder von gleicher Stärke zusammentreffen.

Diese Bestimmung erhält in den folgenden Paragraphen ihre nähere Ausführung und es wird hinsichtlich der Verdachtsgründe „von gleicher Stärke" auf die Erklärung des §. 142 verwiesen.

3. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Verdachtsgründe, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Angeklagten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse kein Grund zu zweifeln übrig bleibt, daß er die That begangen habe.

Es ist schon wiederholt, insbesondere bei §. 142 berührt worden, daß es noch eine Menge Verdachtsgründe nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles geben könne, welche in den §§. 138—140 nicht aufgezählt und doch von gleicher oder wenigstens nahe gleicher Stärke wie diese sind. Dazu kommen noch die in den §§. 142 und 143 aufgezählten entfernteren und andere diesen gleichkommende Verdachtsgründe. Alle Verdachtsgründe nun hat der Richter zu erwägen und zu überlegen, ob diese Gesammtverhältnisse von der Art sind, daß man mit ruhigem Gewissen sagen könne, der Angeklagte habe die That begangen. Die beim §. 135 entwickelten Grundsätze werden in dieser Beziehung auch dem erkennenden Richter als Leitfaden dienen können.

§. 280.

In der Regel ist zu diesem Beweise das Zusammentreffen von drei rechtlichen Verdachtsgründen nothwendig. Jeder rechtliche Verdachtsgrund muß einen besonderen Thatumstand enthalten. Treffen mehrere von den in den §§. 138—140 unter derselben Zahl vorkommenden Umständen zusammen, so sind sie doch nur als Ein rechtlicher Verdachtsgrund zu rechnen. Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur Einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere rechtliche Verdachtsgründe bilden.

§. 281.

Es können jedoch als hinreichend zum rechtlichen Beweise angesehen werden:

a) zwei der im §. 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten, wenn solche übereinstimmend zusammentreffen (§. 278);

b) auch Eine derselben, oder zwei der in den §§. 138 und 139 angegebenen Verdachtsgründe, wenn entweder

1. das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung des gegen ihn vorhandenen rechtlichen Verdachtes angebracht hat, bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist; — oder wenn

2. sich unabhängig von den erwähnten Verdachtsgründen aus der Untersuchung oder Verhandlung ergibt, daß der Angeklagte eine Person ist, zu der man sich nach ihrem Lebenswandel oder Rufe, nach ihren Verhältnissen, ihrer Gemüthsbeschaffenheit oder ihren besondern Beweggründen zu dieser, oder nach ihrer Geneigtheit zu einer auf ähnlichen Triebfedern beruhenden That, derjenigen strafbaren Handlung leicht versehen kann, deren sie beschuldiget ist.

Als Umstände, woraus das Letztere (Zahl 2) gefolgert werden kann, sind insbesondere anzusehen:

a) wenn der Beschuldigte schon früher wegen einer gleichen, oder auf ähnlicher Triebfeder beruhenden strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden ist, oder wegen einer solchen in dem gegenwärtigen Straffalle für schuldig erkannt wird;

b) wenn er mit einer oder mehreren ihm als Verbrecher oder sonst als übel berüchtigt bekannten Personen vertrauten oder verdächtigen Umgang hat;

c) bei strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungszweig auszuweisen vermag.

Treffen beide, unter Zahl 1 und 2 erwähnte Verhältnisse ein, so kann das Hinzutreten auch nur Eines der in den §§. 138 und 139 aufgeführten Verdachtsgründe zur Herstellung des Beweises genügen.

I. Bei Bestimmung der Beschaffenheit der zur Ueberweisung dienlichen rechtlichen Verdachtsgründe stellt das Gesetz vor Allem den Grundsatz auf, daß ein einzelner Thatumstand immer nur einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere Verdachtsgründe bilden kann. Diese Bestimmung ist von hoher Wichtigkeit und bezweckt die möglichste Schonung des Angeklagten, sie muß daher mit strenger Gewissenhaftigkeit befolgt werden. Wenn sich z. B. an dem Orte, wo ein Mord geschah, ein mit Blut beflecktes Messer findet, welches der Beschuldigte am Tage vor der That ankaufte, so liegen nicht nach §. 138 Abs. 1), 7) und 9) drei rechtliche Verdachtsgründe, sondern nur ein einziger gegen ihn vor. — Eben so wenn bei dem Beschuldigten das mit Blut befleckte Halstuch des Ermordeten gefunden wird, so liegen nicht nach §. 138 Abs. 8) und 9) zwei rechtliche Verdachtsgründe, sondern ebenfalls nur Einer gegen ihn vor. — Eben so liegen, wenn sich ein schriftliches Geständniß der That findet, nicht nach §§. 138 Abs. 2) und 140 Abs. 1) zwei, sondern ebenfalls nur Ein rechtlicher Verdachtsgrund vor.

II. Demnach muß jeder einzelne rechtliche Verdachtsgrund auf einen besonderen Thatumstand sich gründen. Aber auch in dieser Beziehung ist in Betreff der in den §§. 138 und 139 aufgeführten Verdachtsgründe die weitere Beschränkung beigefügt, daß jene Umstände, welche in denselben unter derselben Zahl vorkommen (vgl. §. 138 Abs. 1), 3), 4), 7), §. 139 C 2), zusammen nur Einen Verdachtsgrund ausmachen. Wenn daher z. B. der Angeklagte über die Ausführung des Verbrechens Erkundigung eingezogen, und einen Anderen zur Verübung der That zu verleiten gesucht hat (§. 138 Abs. 3), so liegen, ungeachtet zwei verschiedene Thatsachen vorhanden sind, gegen ihn doch nicht zwei, sondern nur Ein rechtlicher Ueberweisungsumstand vor.

III. Was nun die Zahl der auf die vorstehende Art berechneten rechtlichen Verdachtsgründe betrifft, die zur Ueberweisung gefordert wird, so ist zwischen den in den §§. 138 bis 140 aufgeführten rechtlichen Verdachtsgründen, und den im §. 140 enthaltenen unvollständigen Beweisarten allein zu unterscheiden.

IV. Von den im §. 140 enthaltenen unvollständigen Beweisarten werden zur Herstellung des Beweises der Schuld des Angeklagten durch dieselben allein (§. 278) erfordert:

1. In der Regel zwei, welche auf die im §. 278 bestimmte Art übereinstimmend zusammentreffen müssen;

2. ausnahmsweise Eine unter einer der folgenden Bedingungen:

   a) wenn das Gegentheil dessen, was der Angeklagte zu seiner Vertheidigung vorbrachte, bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist.

Bei Beurteilung dieser Bedingung sind aber zwei wesentliche Momente im Auge zu behalten, nämlich, daß die falsche Verantwortung sich auf wesentlich entscheidende Umstände des Thatbestandes beziehen müsse, und daß der Angeklagte keine glaubwürdige Entschuldigung für diese falsche Verantwortung beizubringen wisse. Als Beispiel diene Folgendes: A. war vor der That im Besitze des Werkzeuges, mit dem die That verübt wurde; er gibt an, er habe dasselbe schon 3 Monate vor der That verkauft, es erhebt sich aber, daß dieser Verkauf erst 14 Tage vor der That geschah; diese falsche Angabe ist nicht zu berücksichtigen, weil das Wesentliche der Verantwortung, daß A das Werkzeug schon längere Zeit vor Verübung der That nicht mehr besaß, dadurch nicht geändert wird. Oder: Bei A wer-

den dem B gestohlene Sachen gefunden; A gibt an, er habe sie von C gekauft, was sich als unwahr herausstellt. Darüber zu Rede gestellt, gesteht A, er habe diese Sachen von seinem Vater erhalten, der dieselben gestohlen habe, und den er schonen wollte; gegen den Vater des A ergeben sich auch bald anderweitige rechtliche Verdachtsgründe. Auch hier wird diese Bedingung nicht eintreten.

b) wenn sich unabhängig von den zur Ueberweisung dienenden Verdachtsgründen aus allen übrigen Umständen ergibt, daß der Angeklagte eine Person ist, zu der man sich aus den im Gesetze bezeichneten Gründen derjenigen strafbaren Handlung leicht versehen kann, deren sie beschuldigt ist.

Damit diese Bedingung als vorhanden angesehen werden kann, ist nothwendig, daß die Gründe, aus welchen die besondere gefährlichere Beschaffenheit der Person des Angeklagten abgeleitet wird, von den eigentlichen Ueberweisungsgründen ganz verschiedene Thatsachen sind. Wenn daher z. B. der Eine Zeuge (§. 140 Abs. 2), der über die unmittelbare Thatverübung aussagt, auch derlei Umstände gegen den Angeklagten vorbringt, so wird diese Bedingung nicht vorhanden sein.

Die Gründe, aus welchen dieser Schluß auf die Geneigtheit des Angeklagten zu einer solchen That gezogen wird, sind im Gesetze nur beispielsweise aufgeführt. Sie sind im Wesentlichen den in den §§. 142 und 143 aufgeführten Verdachtsgründen gleich, und es wird daher auch auf die Erklärung dieser Paragraphe verwiesen (§. 282).

V. Zur Herstellung des Beweises der Schuld aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen allein (§§. 138, 139), oder von Verdachtsgründen und unvollständigen Beweisarten (§§. 138—140) werden der Zahl nach erfordert:

1. in der Regel drei der in den §§. 138—140 aufgezählten Verdachtsgründe, oder anderer von gleicher Stärke (§. 279, Abs. 2);

2. ausnahmsweise können aber, jedoch nur von den in den §§. 138 und 139 ausdrücklich angeführten Verdachtsgründen, genügen:

a) bei dem Eintreten einer der oben im Abs. IV. unter a) und b) erörterten Bedingungen zwei;

b) bei dem Zusammentreffen beider dieser Bedingungen selbst nur Einer.

§. 282.

Die rechtlichen Verdachtsgründe, sowie die im §. 281 erwähnten Umstände, durch deren Zusammentreffen die Ueberweisung eines Beschuldigten stattfinden soll, müssen jeder für sich rechtlich bewiesen sein, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegenstehende Erfahrungen oder andere Umstände, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Gerichte sorgfältig nach Maßgabe des §. 260 zu würdigen sind, entkräftet oder zweifelhaft werden.

Diese Anordnung liegt in der Natur der Sache, und es muß der geforderte rechtliche Beweis in der Regel auf eine der in den §§. 262 bis einschließig 278 aufgezählten Arten hergestellt werden.

Wenn aber mehrere Thatumstände, die erst durch ihren Zusammenhang unter einander einen Verdachtsgrund bilden, durch verschiedene, obwohl in Bezug auf jeden dieser Thatumstände vereinzelte Zeugen bestätiget werden, so kann, wenn jede dieser Aussagen mit den in den

§§. 269—271 bezeichneten Erfordernissen versehen ist, der aus der Verbindung solcher sich gegenseitig unterstützenden Thatumstände entspringende Verdachtsgrund dennoch als rechtlich erwiesen angesehen werden.

Diese Anordnung ist eine Folgerung aus der Vorschrift des §. 270 Abs. 4), auf dessen Erklärung verwiesen wird. — Der oberste Gerichtshof hat unterm 11. Septbr. 1855 ausdrücklich anerkannt, daß auch vereinzelten Zeugenaussagen, wenn sie Umstände enthalten, die mit einander im Zusammenhange stehen, die Kraft eines rechtlichen Beweises beizumessen sei. — Ein Beispiel zu diesem Absatze ist Folgendes: Der Verdachtsgrund besteht darin, daß A einen Nachschlüssel besitze, mit welchem die Thüre des Beschädigten aufgesperrt werden kann; dieser Umstand kann als erwiesen angesehen werden, wenn ein Zeuge sagt: er habe gehört, wie A bei einem Tröbler um einen Schlüssel fragte; ein zweiter Zeuge sagt, er habe gesehen, wie A ein paar Tage später bei einem solchen unter alten Schlüsseln herumsuchte; ein dritter Zeuge hat wieder einige Zeit später einen frisch zugefeilten Schlüssel in der Wohnung des A liegen gesehen.

Ebenso kann, wenn gegen den Beschuldigten eine größere als die vom Gesetze zum rechtlichen Beweise erforderliche Zahl von Verdachtsgründen (§§. 280 und 281) vorkommt, der Beweis über die strafbare Handlung selbst als hergestellt angesehen werden, obschon jeder Verdachtsgrund nur durch verschiedene, einzeln stehende Zeugen bestätiget wird, wenn die sich unterstützenden Verdachtsgründe im Ganzen durch die mit allen Erfordernissen der §§. 269—271 versehenen Aussagen von mehr als zwei Zeugen bestätiget werden.

I. Ausnahmsweise kann jeder einzelne rechtliche Verdachtsgrund auch dann als durch Einen Zeugen erwiesen angenommen werden, wenn mehr solche Verdachtsgründe vorhanden sind, als nach der bei dem vorigen Paragraphe unter V. gemachten Erörterung zur Herstellung des rechtlichen Beweises unumgänglich nothwendig sind, und sich dieselben gegenseitig ergänzen und unterstützen.

II. Ein interessanter Rechtsfall in dieser Beziehung ist der in der Gerichtszeitung Jahrgang 1856, Nr. 17 enthaltene. In einem Orte war an einer Scheune Feuer ausgebrochen; da die Scheune abgelegen stand, und schon längere Zeit Niemand in derselben war, mußte der Brand gelegt worden sein. Der Verdacht fiel auf eine Gesellschaft von Bettlern, und es ergab die Untersuchung Folgendes: Der Zeuge A sah diese Leute um die Zeit, zu welcher das Feuer ausbrach, in der Nähe der Scheune gelagert; die 13jährige Zeugin B sah, wie der eine der Bettler N. das Strohdach der Scheune mit einem Zündhölzchen anzündete; die Zeugin C begegnete als es schon brannte, diesen Leuten, und hörte, wie N. rief: Lauft, daß sie uns nicht kriegen, und sah wie er die Weiber mit einem Stocke zum Laufen trieb; der Zeuge D hörte, wie N am Tage des Brandes, vor demselben, bei einem Hause, wo sie nichts bekamen, sagte: Das verfluchte Volk soll alles der Teufel holen, weil man nichts bekommt; der 6jährige Zeuge D einer der Gesellschaft sah, daß das Feuer durch Streifhölzchen entstanden sei, die N auf das Dach der Scheune gelegt habe, und bestätigt, daß dieser gesagt habe, es solle angezündet werden, damit er Arbeit bekomme. In allen drei Instanzen — es waren Berufungen gegen das Strafausmaß ergriffen worden — wurde N, der sich noch überdies in einigen Beziehungen falsch verantwortete, der Brandlegung schuldig erkannt.

Zwölftes Hauptstück.

Von dem Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung.

Jede in gesetzlicher Form (§. 253) beendigte mündliche Schlußverhandlung muß durch ein förmliches gerichtliches Erkenntniß erledigt werden. Diese Erkenntnisse sind von zweifacher Art: Ablassungs-Beschlüsse (§. 289) und Urteile, von welchen letzteren das Gesetz drei Arten kennt: das Strafurteil (§. 283), das Freisprechungsurteil (§. 287) und das Schuldlosigkeitsurteil (§. 288).

§. 283.

Strafurtheil.

Ist wider den Angeklagten der rechtliche Beweis der Schuld einer strafbaren Handlung hergestellt, so ist wider ihn ein Strafurtheil zu schöpfen, welches folgende Puncte zu enthalten hat:

Die Bedingung eines Strafurteiles liegt somit darin, daß der Gerichtshof gemäß §. 260 Str. G. den Beweis der Schuld des Angeklagten hergestellt erachte.

a) Die gesetzliche Bezeichnung des Verbrechens, Vergehens oder der Uebertretung, deren der Angeklagte schuldig erklärt wird, nach ihrer Gattung und Art, und mit der Angabe, ob dieselbe vollbracht oder nur versucht wurde, und ob der Angeklagte unmittelbarer Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer derselben sei. Wird der Angeklagte mehrerer, wenn auch gleichartiger strafbarer Handlungen schuldig erkannt, so sind dieselben mit deutlicher Unterscheidung zu bezeichnen.

I. Die gesetzlichen Bezeichnungen der Verbrechen sind im §. 57 Str. G., jene der Vergehen und Uebertretungen in den Randglossen zu den betreffenden Paragraphen des Strafgesetzes enthalten. — Hat eine strafbare Handlung mehrere Arten, so müssen diese bezeichnet werden, wenn sie im Gesetze auch keine besondere Benennung haben, z. B. nach §. 199 Str. G. Betrug durch Ablegung eines falschen Eides, durch Verfälschung einer öffentlichen Urkunde u. dgl. — Daß das Verbrechen vollbracht sei, braucht nicht besonders bemerkt zu werden, weil sich dies, unter dem Ausdruck: A sei des Verbrechens des Diebstahls, des Mordes u. s. w. schuldig, von selbst versteht (Caß. Hof-Entschdg. v. 19. Mai 1851), um so mehr als der bloße Versuch ausdrücklich genannt werden muß. — Wird der Angeklagte der Mitschuld an einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, so muß im Urteile ausgedrückt werden, welche der in den §§. 5 und 239 Str. G. enthaltenen Arten der Mitschuld ihm zur Last falle (Caß. Hof-Entschdg. v. 28. Jäner 1851); dagegen ist es, wenn der Angeklagte als der einzige Thäter erscheint, nicht nothwendig zu erwähnen, daß er der Urheber sei, indem diese genaue Bezeichnung der verschiedenen Wirksamkeit immer mehrere Schuldige voraussetzt (Caß. Hof-Entschdg. v. 26. August 1852).

II. Hat der Angeklagte mehrere gleichartige strafbare Handlungen, z. B. mehrere Diebstähle begangen, rücksichtlich deren nicht bei allen der Beweis der Schuld für hergestellt

erachtet wurde, so sind im Urteile genau, z. B. durch Angabe des Namens der Beschädigten, diejenigen zu bezeichnen, rücksichtlich deren die Schuldigerklärung, und jene, rücksichtlich welcher eine Freisprechung oder Schuldloserklärung erfolgt.

III. Hat sich bei der Schlußverhandlung die dem Angeklagten zur Last fallende That, als eine andere strafbare Handlung herausgestellt, als welche im Anklagebeschluß bezeichnet war, oder wurde derselbe dabei auch noch anderer Handlungen beschuldigt (§§. 250, 251), so kommt die Vorschrift des §. 290 in Anwendung.

b) Die Beziehung auf die wider den Angeklagten anzuwendenden Gesetzesstellen.

Hierunter sind jene Gesetzesstellen verstanden, in welchen der Begriff der strafbaren Handlung, deren der Angeklagte schuldig erklärt wird, und das Ausmaß der ihn treffenden Strafe bestimmt wird. Ob übrigens diese Gesetzesstellen in dem dispositiven Theile des Erkenntnisses oder in den damit verbundenen Entscheidungsgründen (§§. 291, 292 g) erwähnt werden, ist einerlei (Caß. Hof-Entschdgn. v. 28. Juli, 6. und 9. Octbr. 1851, 17. Juni und 9. Dezbr. 1852).

c) Die Strafe, zu welcher er verurtheilt wird.

Die Strafe ist sowol nach dem Grade und der Dauer, so wie nach den etwa beigefügten Verschärfungen so genau zu bezeichnen, daß über deren Vollzug kein Zweifel sein kann.

d) Die Entscheidung über die Proceßkosten, und über die privatrechtlichen Ansprüche.

Außer diesen Punkten hat der erkennende Gerichtshof auch noch zu entscheiden:

1. über die Verfügung mit den aus Anlaß der Strafverhandlung in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenständen (§§. 126, 127 der Instr. f. d. Str. G.);

2. über die Einbringlichkeit oder Uneinbringlichkeit der dem Verurteilten oder einem Dritten zum Ersatze auferlegten Kosten des Strafverfahrens (§. 139 der Instr. f. d. Str. G.).

§. 284.

Wann nicht auf Todesstrafe;

Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur dann ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch beschworene Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich bewiesen ist.

I. Gründe, welche das Aussprechen der im Gesetze verhängten Todesstrafe hindern, sind: 1. die Beweisart; 2. die Nicht-Feststellung des Thatbestandes; 3. das Alter des Angeklagten; 4. der Verlauf einer längeren Zeit; 5. das Entdecken der todeswürdigen Eigenschaft der That erst nach deren im geringeren Maße erfolgten Bestrafung; 6. eine nach der That erfolgte Abstrafung des Thäters wegen eines anderen Verbrechens.

II. Was die Beweisart betrifft, durch welche die Schuld des Angeklagten erwiesen sein muß, so kann nur auf Grundlage eines nach §§. 264—266 beweiskräftigen Geständnisses, oder des im §. 269 bestimmten Zeugenbeweises die Todesstrafe verhängt werden. Bei allen übrigen in den §§. 262 — 282 aufgezählten Beweisesarten tritt die Todesstrafe nicht ein.

III. Was die Feststellung des Thatbestandes betrifft, so kann nur dann auf die Todesstrafe erkannt werden, wenn derselbe vollkommen, nach allen erheblichen Umständen rechtlich bewiesen ist. — Welche Umstände erheblich sind, kann im Allgemeinen nicht näher bestimmt werden, da dies jene Umstände sind, welche über jeden Zweifel festgestellt sein müssen, um mit Beruhigung die That der Begriffsbestimmung des Strafgesetzes unterordnen zu können. Welche Umstände dazu in einem einzelnen Falle nöthig sind, wird sich aber nur nach den Umständen des Falles selbst beurteilen lassen, da das, was in einem Falle erheblich ist, es in einem anderen nicht sein kann. So ist z. B. im Falle eines Mordes die Sicherstellung der Todesursache durch die Leichenschau in der Regel ein erheblicher Umstand; sie wird es aber nicht sein, wenn z. B. zwei oder mehrere beschworene Zeugen bestätigen, daß sie gesehen haben, wie die A ihr neugebornes schreiendes Kind in die Flammen eines glühenden Hochofens warf, und das Kind augenblicklich zerstört wurde.

IV. Die unter 3 und 4 genannten Hindernisse der Verhängung der Todesstrafe sind im §. 285, die unter 5 und 6 genannten in §§. 375 und 376 enthalten.

Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist die Schuld nicht durch Geständniß oder beschworene Zeugen-Aussagen rechtlich erwiesen, so ist auf zehn- bis zwanzigjährige, und nach Umständen auch auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen. Das Läugnen des bösen Vorsatzes, wenn der Beschuldigte dessen nach §. 268 für überwiesen gehalten wird, hindert die Verhängung der von dem Gesetze bestimmten Todesstrafe nicht.

§. 285.

und auch nicht auf lebenslange Kerkerstrafe erkannt werden dürfe.

Hat der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens, worauf im Gesetze die Todes-, oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt, so ist er nur zu zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker zu verurtheilen. Auf diese letztere Strafe ist statt der Todesstrafe auch dann zu erkennen, wenn der im §. 231 des Strafgesetzes bezeichnete Fall eintritt.

I. Das Alter des Angeklagten wird gemäß Artikel VIII. des Kundmachungs-Patentes zum allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 nach dem Kalender berechnet, und das 20. Jahr ist mit dem Tage vor dem 21. Geburtstage zurückgelegt. Bei diesfälligen Zweifeln muß das Alter durch eine der im §. 261 bestimmten Beweisarten erwiesen werden. — Besteht die mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe bedrohte Handlung aus mehreren Theilakten (z. B. die wiederholte Brandlegung), so müssen alle Akte nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre geschehen sein, weil nur alle zusammen das Objekt der höheren Strafe bilden. — Fordert die That zu ihrer Verübung eine längere Zeit (z. B. eine Creditspapierverfälschung), und ist der Thäter erst während derselben 20 Jahre alt geworden, so wird ihn die schwere Strafe treffen. — Hat der Thäter vor dem zurückgelegten 20. Jahre die Handlung begonnen, und ist dieselbe dann später ohne sein ferneres Zuthun, als er schon 20 Jahre alt war, vollendet worden (z. B. der A hat die ihm hinge-

stellten vergifteten Genußmittel aus einer zufälligen Ursache, etwa wegen einer Reise, erst nach einiger Zeit genossen), so kann ihn die volle Strafe nicht treffen. (Vgl. hiermit die Erklärung des §. 2 lit. d des Str. G. in meinem Handbuche desselben.)

II. Der §. 231 des Str. Ges. ordnet an: Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung; wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die gesetzlichen Bedingungen der Verjährung eintreten, ist nur auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen. (Vgl. hierüber mein Handbuch 2c.)

§. 286.

Befugniß des Gerichtshofes erster Instanz zur außerordentlichen Milderung der gesetzlichen Strafe.

Wenn bei einem Verurtheilten sehr wichtige und überwiegende Milderungs-Umstände eintreffen, so steht dem Gerichtshofe das Befugniß zu, die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf zehn; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf fünf; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf zwei Jahre herabzusetzen; jedoch darf er in keinem dieser Fälle den Grad abändern.

In wieferne bei minderen Straffällen eine außerordentliche Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe verfügt werden dürfe, wird in den §§. 54 und 55 des Strafgesetzes bestimmt.

I. Zur Erläuterung dieser gesetzlichen Anordnung dient am besten der Erlaß des Justizministeriums vom 14. April 1853, Z. 3919, welcher lautet:

„Aus mehreren Kronländern und von verschiedenen Seiten werden gegründete Beschwerden darüber erhoben, daß die Strafgerichte bei Bemessung der Strafe für die ihrer Beurteilung unterliegenden Handlungen im Allgemeinen zu milde seien, und daß dieselben namentlich von dem auch den unteren Gerichten durch die §§. 54, 55, 260 lit. b) und 266 des St. G. vom 27. Mai 1852, und durch den §. 346 der Str. Pr. Odg. v. 17. Jäner 1850 — (welcher mit dem ersten Absatze des vorstehenden Paragraphes beinahe wörtlich übereinstimmt) — eingeräumten Rechte zur außerordentlichen Milderung, oder beziehungsweise zur Herabsetzung der Dauer der Freiheitsstrafen aus Rücksichten für die schuldlose Familie des Beschuldigten, einen übermäßigen Gebrauch machen, und daß aus dieser unzeitigen Milde für die öffentliche und Privat-Sicherheit die größten Nachtheile entstehen. Um diesem Uebelstande zu begegnen, hat das Oberlandesgericht alle ihm untergebenen Strafgerichte auf die strenge Handhabung des Gesetzes nachdrücklich aufmerksam zu machen, und insbesondere darüber zu belehren, daß nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes die erwähnten Paragraphe nur als Ausnahmen von den in den §§. 53 und 265 des Str. G. festgesetzten Regeln, und nur bei dem Eintreffen jener außergewöhnlichen Voraussetzungen in Anwendung gebracht werden dürfen, welche ebendaselbst von dem Gesetze als Vorbedingung zur Anwendbarkeit dieser Ausnahmen vorgeschrieben worden sind."

Im Uebrigen verweise ich auf die Erklärung der §§. 53, 54 und 55 des Str. G. in meinem Handbuche 2c.

II. Sollte der Gerichtshof in besonders rücksichtswürdigen Fällen eine noch geringere Strafe angemessen finden, als er nach dem ersten Absatze dieses Paragraphes aussprechen darf, so hat er nach der Vorschrift des §. 294 zu verfahren.

Literatur: Ueber den Mißbrauch des Milderungsrechtes rc. (G. Z. 1853, Nr. 91).

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern (§. 240 des Strafgesetzes lit. b, c und h), können, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, von dem Gerichtshofe erster Instanz weder nachgesehen noch gemildert; Arrest-, Geld- und die übrigen im §. 240 des Strafgesetzes erwähnten Strafen aber, und alle Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) nur nach Vorschrift des Strafgesetzes gemildert, nachgesehen oder verwandelt werden (§. 294).

I. Bei Anwendung dieser Gesetzesstelle ist darauf zu sehen, ob das Strafgesetz eine der obgedachten Strafarten bestimmt als selbständige Strafe oder als Strafverschärfung anordnet, oder ob sie deren Anwendung der Beurteilung des Richters überläßt. (Vergl. §§. 294, 320 lit. e), 344 u. s. w. mit §§. 300 und 305; 322, 326, 330 u. s. w. mit §. 321 Str. G. u. dgl.) Im ersten Falle können diese Strafarten nie nachgesehen werden, dagegen hat der Richter im zweiten Falle selbst zu erwägen, ob die betreffende Strafart anpassend ist oder nicht. Wären in einem besonderen Falle wichtige Gründe für die Nachsicht oder Verwandlung einer solchen Strafart vorhanden, so müßte nach Vorschrift des §. 294 vorgegangen werden.

II. Was den bei strafbaren Handlungen durch Druckschriften eintretenden Cautionsverfall betrifft, so ordnen die §§. 28 und 251 Str. G. ohnedem an, daß derselbe nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgesetzt werden dürfe.

§. 287.

Urtheil auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel.

Wenn nach dem Erkenntnisse des Gerichtes zwar kein rechtlicher Beweis der Schuld hergestellt, dennoch aber nicht alle wider den Angeklagten vorkommenden Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sind, so ist das Urtheil dahin zu fällen: „daß der Angeklagte wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen werde."

I. Ein Freisprechungsurteil setzt daher voraus:

1. daß die in dem Anklagebeschlusse geltend gemachten, oder erst aus der Verhandlung wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe nicht vollkommen entkräftet worden seien;

2. daß sich durch die mündliche Schlußverhandlung der Beweis der Schuld des Angeklagten nicht auf die in den §§. 261 — 282 vorgeschriebene Art herausgestellt hat, oder daß

3. der Gerichtshof ungeachtet des Vorhandenseins der gesetzlichen Beweismittel

solche gegründete Bedenken gegen die Rechtsgiltigkeit derselben habe, daß er gemäß §. 260 die Schuld des Angeklagten nicht aussprechen zu können erachtet.

II. Im Vergleiche mit den Bestimmungen der §§. 198 und 220 versteht sich von selbst, daß die Entkräftung der Verdachtsgründe, oder die Schwächung der vorhandenen Beweismittel erst im Laufe der Schlußverhandlung vorgekommen sein darf, denn sonst hätte schon früher ein Ablassungsbeschluß geschöpft werden müssen.

III. Was die Art der unentkräfteten Verdachtsgründe (§. 137) betrifft, so müssen mindestens ein näherer, d. i. einer der in den §§. 138—141 aufgeführten, oder ein diesen gleichkommender Verdachtsgrund, oder zwei entferntere Verdachtsgründe (§. 142) unentkräftet zurückbleiben, indem nach §. 142 Ein entfernterer Verdachtsgrund allein zur Begründung eines rechtlichen Verdachtes nicht hinreicht. Diese Folgerung gründet sich auf §. 200 lit. g), welcher voraussetzt daß sich die Versetzung in den Anklagestand auf rechtliche Verdachtsgründe stütze, daher hier wo es sich um die Entkräftung dieser Verdachtsgründe handelt, nur rechtliche Verdachtsgründe im Sinne des §. 142 gemeint sein können.

IV. Die Entkräftung der Verdachtsgründe kann entweder durch einen förmlichen Gegenbeweis oder dadurch herbeigeführt werden, daß für dieselben nicht der im §. 282 geforderte Beweis hergestellt werden kann. Die im §. 144 enthaltene Beweiserleichterung gilt nur für die Frage der rechtlichen Beschuldigung, nicht aber für die Fällung des Enderkenntnisses.

Literatur: Rulf, Ueber Freisprechung von der Anklage (Mag. X. 153). — Kießling, Die Freisprechung von der Anklage (G. Z. 1855, Nr. 81).

§. 288.

Schuldlosigkeits-Urtheil.

Sind hingegen alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet worden; — oder begründet die ihm zur Last fallende That nicht den Thatbestand desjenigen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er in Anklagestand versetzt wurde; — oder erscheint der Angeklagte hinsichtlich der von ihm begangenen Handlung als unzurechnungsfähig, so hat das Urtheil dahin zu lauten: „daß er von der ihm angeschuldeten strafbaren Handlung losgesprochen und schuldlos erkannt werde.“

I. Ein Schuldlosigkeitsurteil setzt voraus, daß sich erst durch die mündliche Schlußverhandlung ergeben hat:

1. die vollkommene Entkräftung der wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe, oder

2. daß die dem Angeklagten zur Last fallende That nicht den Thatbestand desjenigen Verbrechens oder Vergehens begründe, weshalb er in Anklagestand versetzt wurde (vgl. §§. 250, 290), oder

3. daß der Angeklagte rücksichtlich der von ihm begangenen Handlung unzurechnungsfähig ist.

II. Ueber die Entkräftung der Verdachtsgründe vergleiche das bei dem vorgehenden Paragraphe Abs. IV Bemerkte.

Literatur: Costa, Die praktische Anwendung des §. 288 (G. Z. 1855, Nr. 127).

§. 289.

Ablassungsbeschluß.

In folgenden Fällen ist die Schlußverhandlung, ohne Urtheilsfällung durch Ablassungsbeschluß zu erledigen:

Es bedarf wol keiner besonderen Bemerkung, daß die folgenden vier Bedingungen, wie es bei lit. c) ausdrücklich gesagt ist, erst im Zuge der Schlußverhandlung hervorkommen müssen (§§. 198, 220).

a) wenn sich zeigt, daß die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist;

Jedoch muß in diesem Falle sowol die That selbst, als auch die Schuld des Thäters rechtlich erwiesen sein, und nur die gesetzliche Strafe wegen eines der genannten Gründe nicht angewendet werden können, denn sonst müßte ein Freisprechungs- oder Schuldlosigkeitsurteil geschöpft werden. — Es ist übrigens ein Ablassungsbeschluß gemäß §§. 224 und 527 Str. G. auch dann zu fassen, wenn der Angeklagte nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses gestorben ist.

b) wenn sich herausstellt, daß die Anklage wegen einer strafbaren Handlung, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden darf, ohne dessen Einschreiten erhoben oder fortgesetzt wurde;

Dies kann leicht der Fall sein, wenn die Bedingungen des §. 250 eintreten, z. B. der Anklagebeschluß war auf das im §. 300 St. G. bestimmte Vergehen der Aufwieglung gerichtet, und die Handlung stellt sich nur als die im §§. 487 — 492 Str. G. bezeichnete und nach §. 495 Str. G. nur auf Verlangen des Beleidigten zu bestrafende Beschimpfung einer Behörde heraus.

c) wenn im Laufe der Schlußverhandlung der Staatsanwalt über Auftrag des Justizministers (§. 249) von der Anklage zurücktritt; oder

d) wenn bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, der Privat-Ankläger von seinem Begehren absteht.

In diesen Fällen ist jedoch der Beschuldigte berechtiget, zu verlangen, daß Entlastungsbeweise, die er für seine Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, von dem Gerichte, insoferne dieselben sogleich herbeigeschafft werden können, noch während der Sitzung, außerdem aber nachträglich erhoben werden, und daß ihm, wenn seine Schuldlosigkeit erwiesen wird, hierüber von dem Gerichtshofe ein Amtszeugniß ausgefertiget werde. Gegen den Beschluß des Gerichtshofes hinsichtlich der Ertheilung dieses Zeugnisses ist die Berufung, wie gegen die Urtheile des Strafgerichtes zuläßig (§. 295).

Zur Erklärung dieser gesetzlichen Vorschrift wird sich blos auf jene der §§. 189 und 198 berufen, mit welchen die vorstehende Anordnung ganz übereinstimmt; nur rücksichtlich der Berufung besteht der Unterschied, daß für die Berufung gegen die hier er-

wähnten Ablassungsbeschlüsse dieselben Regeln gelten, wie für die Berufung gegen die Enderkenntnisse, und nicht die in den §§. 201 u. ff. enthaltenen Vorschriften.

§. 290.

Inhalt des Erkenntnisses, wenn die That eine andere strafbare Handlung ist, als wegen welcher die Anklage geschehen; oder wenn der Angeklagte mehrerer strafbarer Handlungen beschuldiget war.

Ergibt sich aus der Schlußverhandlung, daß die That eine andere strafbare Handlung sei, als wegen welcher der Anklagebeschluß erfolgte (§. 250), so ist zwar über die erstere nach dem Gesetze zu erkennen (§§. 283, 287, 288, 289), in dem Erkenntnisse des Gerichtshofes aber zugleich auszudrücken, daß der Angeklagte von dem ihm durch den Anklagebeschluß ursprünglich zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen entweder losgesprochen und schuldlos erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen werde.

Es muß also stets sowol über die in dem Anklagebeschlusse enthaltene Qualifikation der That, als auch über jene, welche sich im Laufe der Verhandlung herausstellte, ausdrücklich im Urteile erkannt werden; und zwar über die erste durch Schuldloserklärung oder Freisprechungsurteil, über letztere durch eines dieser beiden, ein Strafurteil oder einen Ablassungsbeschluß.

War der Angeklagte schon durch den Anklagebeschluß mehrerer strafbarer Handlungen beschuldiget; — oder ist das Verfahren im Laufe der Schlußverhandlung noch auf ein anderes Verbrechen, Vergehen oder eine andere Uebertretung ausgedehnt worden, als wegen welcher die Anklage geschehen war (§§. 247, 251 und 252), so ist in dem Erkenntnisse der Ausspruch hinsichtlich jeder dieser mehreren strafbaren Handlungen besonders auszudrücken (§§. 283, 287, 288, 289).

Vergleiche hierüber das bei §. 283 lit. a) Gesagte.

§. 291.

Verkündigung des Erkenntnisses.

Unmittelbar nach Fällung des Erkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden vor dem versammelten Gerichte (§. 222) und in Gegenwart des Angeklagten, wenn er bei der Verhandlung anwesend war (§. 244), mit kurzer Angabe der Entscheidungsgründe und mit Beziehung auf die angewendeten Gesetzesstellen zu verkündigen, und der Angeklagte zugleich über die ihm dagegen offen stehende Berufung zu belehren.

Zu dieser Verkündigung können Zuhörer auch in dem Falle zugelassen werden, wenn die Schlußverhandlung selbst geheim gepflogen wurde (§. 224).

Findet sich der Gerichtshof außer Stande, mit der Fällung und Verkündigung seines Erkenntnisses sogleich nach beendigter Schlußverhandlung vorzugehen, so hat der Vorsitzende auf die ebenerwähnte Art den Tag und die Stunde bekannt zu machen, wann die Verkündigung des Erkenntnisses stattfinden werde.

Muster der mündlichen Verkündigung eines Erkenntnisses.

Der wegen des Verbrechens des Diebstahls, begangen durch einen am 13. Jäner d. J. in dem Arbeitszimmer des Baumeisters Josef Fest verübten Einbruchsdiebstahl, bei welchem eine Schatulle mit 400 fl. C. M. entwendet wurde, in den Anklagestand versetzte Franz Bumler, hat heute, wie in der Voruntersuchung, behauptet, daß er die dem Josef Fest entwendete und bei ihm vorgefundene Schatulle mit dem ganzen Inhalte derselben in der Wassergasse gefunden habe.

Was die an Josef Fest verübte That betrifft, so stellt sich dieselbe nach §§. 171, 173 und 174 II. d) des Str. G. als das Verbrechen des Diebstahls dar.

Der Gerichtshof hat aber, ungeachtet der Angeklagte die Verübung des Diebstahls in Abrede stellt, die Ueberzeugung gewonnen, daß eben er diesen Diebstahl begangen habe und zwar aus folgenden Gründen:

1. Hat derselbe, wie aus den eidlichen Aussagen der Anna Riedl und Caroline Huber hervorgeht, zwei Tage vor Verübung des Diebstahls im Hause nachgefragt, wann der Beschädigte zu treffen sei, somit über die Zeit der Ausführung Erkundigung eingeholt;

2. wurde er zu derselben Zeit, wo nach den Erhebungen der Diebstahl geschehen ist, von den Zeuginen Caroline Huber und Theresia Bock, welche ihre Aussagen beschworen haben, auf der zu dem Arbeitszimmer des Fest führenden Stiege und bei demselben gesehen, wo er doch nichts zu thun hatte, da ihm schon von der Huber bedeutet worden war, daß Fest nicht zu Hause sei;

3. war er im Besitze eines Hauptschlüssels, welcher die Thüre des Fest'schen Arbeitszimmers öffnet, und der nach den beschworenen Aussagen des Anton und der Barbara Martin nur ihm gehören kann;

4. erkennt Anton Martin das im Zimmer des Fest vorgefundene Stemmeisen, mit welchem die Lade erbrochen wurde, eidlich als sein Eigenthum, welches in der Kammer, wo der Angeklagte schlief, verwahrt war, und welches nur durch den Angeklagten dahin gekommen sein kann.

Diese Gründe, welche bei dem Umstande, als der Angeklagte schon zweimal wegen Diebstahls und darunter einmal wegen Einbruchsdiebstahls bestraft ist, an und für sich schon zu seiner rechtlichen Ueberweisung hinreichen, werden noch dadurch unterstützt, daß der Diebstahl nur von Jemanden geschehen sein kann, der

mit der Lokalität und dem Aufbewahrungsorte des Geldes bekannt war, was bei dem Angeklagten als einem früheren Arbeiter des Fest der Fall war; daß er erst kurze Zeit aus der Strafe entlassen und ohne ordentlichen Erwerb war; dann daß er bei dem Zusammentreffen mit der Caroline Huber die Flucht ergriff.

Wird noch in Erwägung gezogen, daß die Angabe eines Fundes an sich nicht leicht glaublich ist und daß der Angeklagte den übrigen Verdachtsgründen außer seinem leeren Widerspruche nichts entgegenzusetzen weiß, so konnte der Gerichtshof nichts anderes annehmen, als daß Franz Bumler den Diebstahl an Fest begangen habe, welcher sich daher auch mit Beziehung auf die Eigenschaft des Thäters gemäß §. 176 II. a) des Str. G. als Verbrechen darstellt.

Was die auszumessende Strafe betrifft, so kommt der §. 179 des Str. G. in Anwendung.

Als erschwerend hat der Gerichtshof angenommen, daß der Angeklagte bereits zweimal wegen Diebstahls abgestraft ist, daß sich der Diebstahl an sich in doppelter Beziehung als Verbrechen darstellt; als mildernd dagegen, daß der Schade zum größten Theile wieder gut gemacht ist.

Rücksichtlich der Ersatzansprüche des Josef Fest kommt der §. 359 der Str. Pr. Odg. in Anwendung, und es treten die Bedingungen des Schadenzuspruches ein.

Was endlich den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens betrifft, so ist der Angeklagte gemäß §. 341 der Str. Pr. Odg. dazu zu verurteilen.

(Hier erheben sich der Vorsitzende und die Richter, so wie der Staatsanwalt und der Vertheidiger von ihren Sitzen, und der Vorsitzende fährt stehend fort:)

Demnach hat das k. k. Landesgericht kraft der ihm von Seiner apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Franz Bumler ist des Verbrechens des Diebstahls schuldig, und soll deshalb durch sechs Jahre im schweren Kerker angehalten werden; auch hat er die Kosten des Strafverfahrens zu tragen und dem Josef Fest 50 fl. C. M. zu ersetzen.

(Nun setzt sich der Gerichtshof wieder nieder und der Vorsitzende fährt fort:)

Gegen dieses Urteil können Sie, wenn Sie erachten, daß ein Formgebrechen unterlaufen ist, oder wenn Sie sich durch den Inhalt desselben beschwert fühlen, die Berufung an das k. k. Oberlandesgericht ergreifen, welche Sie binnen 24 Stunden bei diesem k. k. Landesgerichte mündlich oder schriftlich anzumelden haben, und sohin binnen der nächsten 8 Tage ausführen können.

§. 292.

Ausfertigung des Erkenntnisses des Gerichtshofes sammt Entscheidungsgründen.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist längstens innerhalb 24 Stunden schriftlich abzufassen, und in einer von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Ausfertigung sowohl dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger, als auch dem Angeklagten und dem Beschädigten unverzüglich zuzustellen.

Diese Ausfertigung hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Gerichtshofes und die Namen der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder desselben;

b) den Namen des Staatsanwaltes und des Privat-Anklägers, wenn ein solcher eingeschritten ist;

c) den Vor- und Zunamen, und den allfälligen Spitznamen des Angeklagten, dessen Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, und den Namen seines Vertheidigers;

d) den Tag und den wesentlichen Inhalt des Anklagebeschlusses;

e) den Tag der Schlußverhandlung und des gefällten Erkenntnisses;

f) den eigentlichen Ausspruch des Gerichtes nach der Vorschrift der §§. 283, 286, 288, 289 und 290.

Jedem Erkenntnisse sind endlich

g) die Entscheidungsgründe beizufügen. Aus denselben muß insbesondere mit Bestimmtheit zu entnehmen sein, welche Thatumstände, und vermöge welcher rechtlichen Beweise sie das Gericht als erwiesen angenommen; warum es etwa vorgekommene Thatsachen, Beweismittel oder Entschuldigungsgründe unberücksichtiget gelassen, oder aus welchen Gründen sich dasselbe von der Gewißheit eines Thatumstandes, oder insbesondere von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugen konnte (§. 260); oder warum es den gegen den Beschuldigten vorgekommenen Verdacht ganz oder theilweise als entkräftet erkannt, und im Falle der Verurtheilung, welche Erschwerungs- oder Milderungsumstände es gefunden habe.

I. Der §. 205 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl. bestimmt: Alle Gerichtsbehörden haben den Titel: „kaiserl. königl. Gerichte," zu führen und auf diese Weise ihre Ausfertigungen zu besorgen. — Urteile und andere Erkenntnisse haben stets mit den Worten: „Das k. k. * Gericht * hat, kraft der ihm von Seiner Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt," zu beginnen.

II. Rücksichtlich der Abfassung der Entscheidungsgründe wird auf die Erklärung des §. 200 lit. g und den dort angeführten §. 165 der Instruction für die Strafgerichte verwiesen.

III. Die Erkenntnisse sind nach §. 211 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl. von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterfertigen und nach §. 212 eben dort mit dem Amtssiegel zu versehen.

Muster von Urteils-Ausfertigungen aller Art.

1. Allgemeiner Eingang.

Zahl —

Das k. k. Landesgericht in N. hat kraft der ihm von Seiner k. k. apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt heute unter dem Vorsitze des k. k. Landesgerichtsrathes N. im Beisein der k. k. Landesgerichtsräthe N. N. als Richter und des k. k. Auskultanten N. als Schriftführers in der Untersuchungs-Angelegenheit gegen Peter Strom, insgemein Waldbauer genannt, wegen des Verbrechens des Betruges laut Anklagebeschlusses vom — 1856, Zahl — begangen durch Ablegung eines falschen Eides, nach der am — 1856 in Anwesenheit des k. k. Staatsanwaltes N. (des Privat-Anklägers N.) des Angeklagten Peter Strom und des Vertheidigers Doctor N. durchgeführten Schlußverhandlung zu Recht erkannt.

2. Schuldlosigkeitsurteil.

Der Angeklagte Franz N. wird von dem ihm angeschuldeten Verbrechen der Brandlegung losgesprochen und schuldlos erklärt und von dem Ersatze der Gerichtskosten losgezählt. Der Beschädigte N. N. wird mit seinen Entschädigungsansprüchen auf den Civilrechtsweg gewiesen.

Gründe.

Der rechtliche Verdacht gegen den Franz N. beruhte wesentlich darauf, daß er von den Zeugen A und B aus der Scheune des C herausschleichen und davonlaufen gesehen wurde, worauf sogleich die Flamme aus dem Strohdache schlug. Beide Zeugen haben den N. N. nur an der Statur und den Kleidern erkannt. Da aber bei der heutigen mündlichen Schlußverhandlung der Bruder des Angeklagten, Georg N., die Verübung der That eingestanden und zugleich angegeben hat, daß er den Rock seines Bruders angezogen und dessen Hut aufgesetzt hatte; da ferner der Angeklagte heute erst angegeben hat, daß er sich zur Zeit des Brandes in dem eine halbe Stunde entfernten Neudorf bei seiner Geliebten N. befand, was durch den Zeugen N. bestätigt wird, so hat sich der gegen ihn entstandene Verdacht vollkommen entkräftet, er muß schuldlos erklärt werden und hat daher auch gemäß §. 342 Str. Pr. Odg. die Kosten des Strafverfahrens nicht zu tragen. Die Entscheidung über die Ansprüche des Beschädigten gründet sich auf §. 364 der Str. Pr. Odg.

3. Freisprechungsurteil.

Der Angeklagte A. wird von der wider ihn erhobenen Anklage wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung wegen Unzulänglichkeit der

Beweismittel freigesprochen, und von dem Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt; der Beschädigte N. N. wird mit seinen Ansprüchen auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen.

Gründe.

Der Beschädigte N. N. behauptet eidlich, der Angeklagte A habe bei einem auf dem Baugerüste, wo sie arbeiteten, zwischen ihnen entstandenen Streite ihm einen Ziegel nach dem Kopfe geworfen, wodurch er die in dem ärztlichen Gutachten bezeichneten als schwer erklärten Verletzungen erlitt. Da aber A diese That in Abrede stellt, und angibt, der Ziegel sei von einem oberen Gerüste zufällig herabgefallen, und sich durchaus keine weiteren Beweismittel auffinden ließen, so muß A, da er sich von dem gegen ihn entstandenen Verdachte keineswegs gereinigt hat, von der Anklage aus Abgang zureichender Beweise freigesprochen werden. (Wegen Gerichtskosten und Schadenersatz wie oben.)

4. Strafurteil.

(Dafür kann das Muster der mündlichen Urteilsverkündigung (oben S. 380) als Muster dienen.)

5. Freisprechungs- und Strafurteil.

Der Angeklagte N. N. wird von der Anklage wegen des Verbrechens des Raubes wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen; dagegen ist derselbe des Verbrechens des Diebstahls schuldig, soll deshalb durch zwei Jahre im schweren Kerker angehalten werden und verpflichtet sein, die Kosten des Strafverfahrens zu tragen.

Gründe:

A. B. hat eidlich angegeben, der N. N. habe ihn bei der Brust gepackt, ihm einen Stoß nach rückwärts gegeben, und ihm dabei seine goldene Uhr sammt Kette im Werthe von 60 fl. C. M. aus der Westentasche gerissen. Der Angeklagte behauptet, er habe die Uhr des A. B. ohne Anwendung einer Gewalt aus dessen Tasche gezogen, und erst als er sah, daß dieser den Diebstahl bemerkte und ihn fassen wollte, habe er ihn gepackt und zurückgestoßen, und sei davon gelaufen. Da keine weiteren Beweismittel vorliegen, so kann die Schuld an dem im §. 190 Str. G. bestimmten Verbrechen des Raubes nicht als erwiesen angenommen werden, obwol N. N. desselben verdächtig bleibt. Dagegen ist N. N. des Diebstahls der Uhr und des Umstandes geständig, daß er sich mit Gewalt in deren Besitz erhalten wollte, wodurch gemäß §§. 171, 173 und 174 I. Str. G. das nach §. 179 eben da strafbare Verbrechen des Diebstahls gegen N. N. erwiesen ist. Erschwerend liegt gegen ihn nichts vor; mildernd ist dagegen seine frühere Unbescholtenheit, die erwiesene drückende Nothlage, in der er sich durch die Krankheit seines Weibes und Kindes befand, dann daß der Schade durch Zurückstellung des gestohlenen Gutes

vollkommen ersetzt ist. Diese Gründe rechtfertigen die Anwendung des §. 286 der Str. Pr. Odg. Die Entscheidung über die Gerichtskosten gründet sich auf §. 341 eben da.

6. Schuldlosigkeitserklärung und Ablassungsbeschluß.

Der Angeklagte N. N. wird von den ihm angeschuldeten Verbrechen des Betruges losgesprochen und schuldlos erkannt; von dem Verfahren wider ihn wegen des Verbrechens der Veruntreuung wird abgelassen, und er von dem Ersatze der Gerichtskosten losgezählt.

Gründe:

N. N. war beschuldigt, daß er dem A einen Schmuck im Werthe von 100 fl. C. M. unter dem Vorwande, ihm Geld darauf zu verschaffen, entlockt, veräußert und das Geld für sich verwendet habe. Bei der heutigen Hauptverhandlung hat sich aber herausgestellt, daß A dem N. N. den Schmuck aus freiem Antriebe zu dem besagten Ende übergeben habe, so daß kein Betrug gemäß §. 197, sondern eine Veruntreuung nach §. 185 Str. G. vorliegt, welche letztere aber durch Gutmachung des ganzen Schadens vor obrigkeitlicher Entdeckung gemäß §. 187 Str. G. straflos wurde. Die Entscheidung über die Gerichtskosten gründet sich auf §. 342 der Str. Pr. Odg.

§. 293.

Vorlage der Todesurtheile an das Oberlandesgericht.

Wird von dem Gerichtshofe auf Todesstrafe erkannt, so hat er unmittelbar nach geschöpftem Todesurtheile, mit Zuziehung des Staatsanwaltes, in Berathung zu nehmen, ob ihm der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im ersteren Falle statt der Todesstrafe angemessen wäre. Erst nachdem auch hierüber der Beschluß gefaßt wurde, ist das Urtheil mit der Bemerkung zu verkündigen, daß dasselbe dem Landesfürsten vorgelegt werden müsse. Doch ist der Angeklagte zu belehren, daß ihm gegen dieses Urtheil auch die Berufung offen stehe. Hiernach hat der Gerichtshof das Todesurtheil sammt dem obenerwähnten Gutachten, allen übrigen Voracten, und in dem Falle, wenn gegen dieses Urtheil auch eine Berufung eingelegt wird, zugleich mit dieser an das Oberlandesgericht einzuschicken.

I. Diese Berathung des Gerichtshofes hat sogleich nach der Berathung über die Bemessung der Strafe, diese mag vereint mit jener über die Schuldfrage oder abgesondert geschehen sein, zu erfolgen. Zur Abfassung desselben ist in den entscheidenden Punkten eine absolute Stimmenmehrheit, wie zu jedem anderen gerichtlichen Beschlusse erforderlich.

II. Hierbei hat der Gerichtshof, welcher gemäß §. 52 des Str. G. die gesetzlich verhängte Todesstrafe jedenfalls aussprechen muß, die vorhandenen Erschwerungs- und

Milderungsumstände nach der bei §. 286 gegebenen Anweisung genau zu prüfen, und er wird nur in jenen Fällen, wo solche besondere Milderungsumstände zusammentreffen, welche bei einem anderen Strafsatze ein Heruntergehen unter das geringste gesetzliche Strafausmaß rechtfertigen würden, sich dahin aussprechen können, daß der Verurteilte einer Begnadigung würdig sei.

III. Bei Bemessung der an der Stelle der Todesstrafe angemessenen Strafart hat sich der Gerichtshof die in den §§. 284, 285 und 376 anstatt der Todesstrafe bestimmten Strafausmaße vor Augen zu halten und könnte nur in ganz außerordentlichen Fällen eine geringere als zehnjährige schwere Kerkerstrafe beantragen. Nach der bisherigen Uebung des obersten Gerichtshofes ist selten auf eine geringere als 12 oder 15jährige schwere Kerkerstrafe an Stelle der Todesstrafe erkannt worden.

IV. Die Form des Gutachtens ist am zweckmäßigsten die bei §. 202 erörterte des Einbegleitungsberichtes. Dasselbe kann aber auch, wenn eine Berufung angebracht wurde, abgesondert verfaßt und dem Einbegleitungsberichte beigelegt werden.

V. Von dem Inhalte des Gutachtens darf dem Abgeurteilten nichts bekannt gegeben werden.

Muster eines Gutachtens.

Aus dem Untersuchungsverfahren und der mündlichen Schlußverhandlung wider den wegen des Verbrechens der Brandlegung, wobei der Brand durch besondere, auf Verheerung gerichtete Zusammenrottung bewirkt wurde, zum Tode verurteilten N. N. hat sich wider denselben nichts Erschwerendes ergeben. Als mildernd hat sich dagegen erhoben: 1) daß er zur Zeit der That erst 20 Jahre und 4 Monate alt, und 2) bis dahin eines unbescholtenen Lebenswandels war; 3) daß er sich der auf Verheerungen ausziehenden, von dem Mitangeklagten A geführten Rotte nur über vieles Zureden, und im halbberauschten Zustande angeschlossen hat; 4) daß er, während seine Genossen entflohen, auf der Brandstätte zurückblieb und löschen half; 5) daß er sich selbst bei Gericht gestellt, seine That einbekannt, und zur Einbringung der Rädelsführer Gelegenheit geboten hat; 6) daß er bei der Schlußverhandlung solche Zeichen wahrer Reue gezeigt hat, welche seine Besserung mit vollem Grunde erwarten lassen; 7) daß der angerichtete Schade an sich nicht sehr bedeutend ist, und 8) daß N. N., welcher einiges Vermögen erliegen hat, zu dessen Ersatze wesentlich beitragen kann. Bei diesen überwiegenden Milderungsumständen dürfte N. N. einer Begnadigung würdig erscheinen und eine 12jährige Kerkerstrafe für ihn angemessen sein.

(In dem Berathungsprotokolle — und wenn es in Form eines Berichtes erstattet wird, auf diesem (vgl. §. 204) — ist zu bemerken, ob das Gutachten einhellig beschlossen wurde, oder welche abweichende Meinungen sich dabei ergeben haben.)

Wird gegen mehrere Personen auf Todesstrafe erkannt, so ist in dem Urtheile auch die Ordnung festzusetzen, in welcher die Verurtheilten hingerichtet werden sollen.

In Beziehung auf die Festsetzung dieser Ordnung läßt sich im Allgemeinen nur die Regel aufstellen, daß der minder strafbare früher als der mehr strafbare — z. B. der bestellte Mörder vor dem Besteller — hingerichtet werden soll. Die genaue Erwägung der vorhandenen mildernden und erschwerenden Umstände wird dann in jedem einzelnen Falle diese Grade der Strafbarkeit bestimmen lassen. Bei ganz gleicher Schuld wird der jüngere vor dem älteren, eine Frauensperson vor einer Mannsperson u. dgl. hinzurichten sein.

Muster eines solchen Urteiles.

— — schuldig, sollen deshalb mit dem Tode durch den Strang bestraft, und diese Strafe zuerst an A, dann an B, und zuletzt an C vollzogen werden; auch haben sie ꝛc. —

§. 294.

Vorlage von Strafurtheilen von Amtswegen an das Oberlandesgericht wegen außerordentlicher Milderung.

Hält der Gerichtshof in Fällen, wo es sich nicht um die Todesstrafe handelt, den Verurtheilten einer solchen Strafmilderung würdig, welche die Gränzen der ihm nach §. 286 eingeräumten Macht überschreitet, so hat er das Urtheil zwar innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse zu fällen, jedoch mit Beiziehung des Staatsanwaltes zugleich darüber Beschluß zu fassen, welcher weitere Milderungs-Antrag an die höheren Gerichtsbehörden zu stellen sei.

Hierauf ist das nach Maßgabe des Gesetzes geschöpfte Urtheil zu verkündigen und auszufertigen, dann aber sammt dem Gutachten des Gerichtshofes und allen Acten von Amtswegen; und in soferne etwa auch eine Berufung eingelegt wurde, zugleich mit dieser an das Oberlandesgericht vorzulegen.

I. Unter welchen Bedingungen eine solche außerordentliche Milderung beantragt werden kann, ist bei §. 286 erörtert worden. — Im Uebrigen gilt von diesem Antrage alles bei dem vorhergehenden Paragraphe über das Gutachten Gesagte.

II. Daß der Beschluß des Gerichtshofes, einen derlei Milderungsantrag zu stellen, dem Abgeurteilten bekannt gegeben werden müsse, ist nicht vorgeschrieben. Es bleibt daher dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, ob er zur Beruhigung des Abgeurteilten oder zur Ersparung einer Berufung, eine Mittheilung darüber an ihn zweckmäßig erachtet. In keinem Falle dürfte ihm aber bekannt gegeben werden, auf welches Strafausmaß der Antrag gestellt sei.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung, von den Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe, und von den Erkenntnissen der höheren Gerichte.

§. 295.

Berufungen gegen die Erkenntnisse des Gerichtshofes erster Instanz und der Oberlandesgerichte.

Gegen jedes von dem Gerichtshofe erster Instanz über die Schlußverhandlung geschöpfte Erkenntniß (§§. 283, 287, 288, 289 und 290) ist die Berufung mit aufschiebender Wirkung an das Oberlandesgericht, und von dessen Entscheidungen nach Umständen (§. 301) auch an den obersten Gerichtshof zulässig.

I. Eine Berufung rücksichtlich Beschwerdeführung steht frei:

1. gegen alle über eine mündliche Schlußverhandlung von dem Gerichtshofe erster Instanz geschöpften Straf-, Freisprechungs- oder Schuldlosigkeitsurteile und Ablassungsbeschlüsse (§. 295);

2. gegen die Bewilligung oder Verweigerung des Schuldlosigkeitszeugnisses im Falle des §. 289;

3. gegen alle übrigen Verfügungen der Gerichtshöfe erster Instanz, mit der unten folgenden Beschränkung (§. 314);

4. gegen alle Entscheidungen des Oberlandesgerichtes, wodurch das Urteil, der Beschluß oder die Verfügung des ersten Gerichtes abgeändert wird, mit den in den §§. 301 und 309 enthaltenen Beschränkungen (§. 295).

II. Eine Berufung rücksichtlich Beschwerdeführung findet nicht Statt:

1) gegen jene Verfügungen des Gerichtshofes erster Instanz, rücksichtlich deren das Gesetz eine abgesonderte Beschwerdeführung ausdrücklich verbietet, wie dies in den §§. 220, 221, 224, 226, 227, 244, 245, 246 und 254 der Fall ist (§. 314);

2) gegen jene Entscheidungen des Oberlandesgerichtes, wodurch das Erkenntniß, der Beschluß oder die Verfügung des Gerichtshofes erster Instanz bestätigt wird (§§. 301, 309);

3) gegen die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (§. 312).

III. Auch die Berufung gegen die vorerwähnten Erkenntnisse und Beschlüsse hat eine aufschiebende Wirkung, d. h. die ausgesprochenen Rechtsfolgen z. B. der Strafvollzug, treten nicht ein, bis nicht über die Berufung rechtskräftig entschieden ist. Inwieferne jedoch eine Freiheitsstrafe während des Berufungszuges vollstreckt werden könne, wird im §. 313 bestimmt.

§. 296.

Zweck der Berufung.

Die Berufung kann entweder die mildere oder strengere Beurtheilung des Angeklagten, oder auch nur eine Abänderung des Erkenntnisses hin-

sichtlich der privatrechtlichen Ansprüche oder hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens zum Zwecke haben.

I. Da das Gesetz den allgemeinen Ausdruck „Beurteilung des Angeklagten" braucht, so folgt daraus, daß die Berufung ergriffen werden könne:

1. gegen das Strafurteil zur Erzielung einer milderen oder strengeren Bestrafung, oder eines Schuldlosigkeits- oder Freisprechungsurteiles, oder Ablassungsbeschlusses;

2. gegen ein Freisprechungserkenntniß zur Herbeiführung eines Strafurteiles oder eines Schuldlosigkeitsurteiles oder Ablassungsbeschlusses;

3. gegen ein Schuldlosigkeitsurteil zur Erzielung eines Ablassungsbeschlusses oder eines blos freisprechenden oder eines Strafurteiles;

4. gegen einen Ablassungsbeschluß zur Erzielung eines Schuldlosigkeits-, Freisprechungs- oder Strafurteiles.

II. Dem Staatsanwalte insbesondere liegt gemäß §. 30 lit. e) die Verpflichtung ob, gegen alle Entscheidungen des Gerichtshofes, die er nicht dem Gesetze gemäß findet, die Berufung auch nur zu dem Ende zu ergreifen, damit im Interesse der richtigen Anwendung des Gesetzes eine oberrichterliche Entscheidung veranlaßt werde.

§. 297.

Grund der Berufung:

Der Grund der Berufung kann sich entweder auf Formgebrechen, oder auf den Inhalt des Ausspruches beziehen.

Auch wegen Unzuständigkeit des Gerichtes kann (wie dies aus der Beziehung des §. 207 im §. 302 hervorgeht) gegen ein Enderkenntniß von was immer für einer Art die Berufung ergriffen werden.

§. 298.

a) Formgebrechen;

Wegen Formgebrechen kann eine Berufung nur dann stattfinden, wenn entweder in dem Verfahren solche Mängel unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen konnten; oder wenn in dem Erkenntnisse selbst wesentliche Förmlichkeiten verletzt worden sind.

I. Auch hier, wie schon oben bei §. 208, zählt das Gesetz jene Formgebrechen, welche Anlaß zu einer Berufung geben können, nicht taxativ auf, sondern erklärt überhaupt als Grund der Berufung solche Mängel des Verfahrens, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen konnten, was also in jedem einzelnen Falle der sich beschwert erachtenden Partei darzuthun obliegt. Im Allgemeinen können aber Anlaß zur Berufung geben:

1. Die oben bei §. 208 Abs. II. der Erklärungen aufgezählten, im Untersuchungsverfahren unterlaufenen Formgebrechen, wenn gegen den Anklagebeschluß keine Berufung stattgefunden hat.

2. Solche Formgebrechen, welche in dem Verfahren nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses bis zur Verkündigung des Enderkenntnisses unterlaufen sind. Als solche müssen angesehen werden:

a) Wenn dem Angeklagten bei Eröffnung des Anklagebeschlusses nicht das Recht, sich einen Vertheidiger zu bestellen, bekannt gegeben wurde (§. 213);

b) wenn in den Fällen, in welchen ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen ist, dies unterlassen wurde (§. 213);

c) wenn der Angeklagte von dem Einlangen der Anklageschrift nicht verständigt wurde (§. 217);

d) wenn die Fristen zur Anordnung der Schlußverhandlung ohne Zustimmung des Angeklagten abgekürzt wurden (§. 219);

e) wenn das von dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger gestellte Begehren um Ergänzung der Vorerhebungen nicht bewilligt wurde (§. 220);

f) wenn die verlangte Aufschiebung des Beginnes der Schlußverhandlung verweigert wurde (§. 221);

g) wenn die im §. 222 genannten Personen nicht der ganzen Verhandlung beiwohnten (§. 222);

h) wenn der beantragten Trennung des Beweisverfahrens nicht Statt gegeben wurde (§. 225);

i) wenn sich eine Partei durch eine Entscheidung über eine Zwischenfrage beschwert fühlt (§. 227);

k) wenn die Schlußverhandlung vor der dazu bestimmten Stunde in Abwesenheit des Angeklagten oder seines Vertheidigers begonnen wurde (§. 228);

l) wenn der Anklagebeschluß (als Grundlage der Verhandlung) nicht vorgelesen wurde (§. 232);

m) wenn noch nicht abgehörte Zeugen oder Sachverständige, außer der für letztere insbesondere bestehenden Ausnahme, bei der Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständigen anwesend waren (§. 236);

n) wenn die vernommenen Personen nicht ausdrücklich befragt wurden, ob der anwesende Angeklagte derjenige sei, von dem sie gesprochen, und darüber ein Zweifel obwaltet (§. 237);

o) wenn der Angeklagte nach Abhörung eines Zeugen oder Sachverständigen nicht befragt wurde, was er über die Aussage zu entgegnen habe (§. 237);

p) wenn der Angeklagte von dem wesentlichen, insbesondere von dem ihn beschwerenden Inhalte der Aussage eines in seiner Abwesenheit vernommenen Zeugen nicht in Kenntniß gesetzt wurde (§. 238);

q) wenn ein Zeuge oder Sachverständiger nicht beeidet oder im Gegensatze ein solcher beeidet wurde, dem eines der im §. 131 genannten Hindernisse entgegen steht (§. 239);

r) wenn Akten, deren Vorlesung beantragt wurde, nicht vorgelesen wurden (§. 241);

s) wenn der Vorsitzende dem gestellten Antrage auf Vorladung neuer Zeugen oder Sachverständiger nicht Statt gegeben hat (§. 242);

t) wenn durch den Vorsitzenden vorgeladene neue Zeugen oder Sachverständige nicht beeidet wurden, da es doch nothwendig erschien, oder ungeachtet entgegenstehender Bedenken beeidet wurden (§. 242);

u) wenn die Parteien in ihrem Rechte der Fragenstellung gesetzwidrig beschränkt wurden (§. 243);

v) wenn die Parteien verhindert wurden, das zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung ihrer Angaben zweckdienlich Erscheinende geltend zu machen (§. 244);

w) wenn dem gestellten Ansuchen um Vertagung der Verhandlung nicht Statt gegeben wurde (§. 248);

x) wenn in dem Falle, als sich die That als eine andere strafbare Handlung herausstellt, die Parteien nicht aufmerksam gemacht wurden, ihre Schlußvorträge darauf auszudehnen (§. 250), wobei bemerkt werden muß, daß gegen die in den §§. 250 und 251 erwähnten Beschlüsse auf Anordnung neuer Erhebungen, so wie gegen die gleichen in den §§. 220 und 242 angeordneten Beschlüsse, nach der allgemein lautenden Vorschrift der §§. 65 und 195 kein Rechtszug Statt findet;

y) wenn das Protokoll über die Schlußverhandlung nicht gesetzlich geführt und erhebliche Vorfälle nicht darin aufgenommen wurden (§. 257);

z) wenn die Verkündigung des Erkenntnisses nicht in gesetzmäßiger Art erfolgte (§. 291).

II. Die wesentlichen Förmlichkeiten des Erkenntnisses, deren Verletzung Anlaß zur Berufung geben kann, sind in den §§. 283, 290 und 292 aufgezählt, und es muß dazu auch jener Fall gerechnet werden, wenn anstatt eines Schuldlosigkeits- oder freisprechenden Erkenntnisses ein Ablassungsbeschluß (§. 289) geschöpft wurde oder umgekehrt.

§. 299.

b) Inhalt des Ausspruches.

Gegen den Inhalt des Ausspruches selbst kann die Berufung insbesondere aus folgenden Gründen eingelegt werden, weil

Aus dem Worte „insbesondere“ geht hervor, daß die folgenden Gründe nur beispielsweise aufgezählt sind, und daß daher auch andere Umstände, z. B. die Nichtbeobachtung des §. 290, Grund zur Berufung geben können.

a) die dem Angeklagten zur Last gelegte That von dem unteren Gerichte als eine strafbare Handlung erklärt wurde, obschon sie nach den von ihm für rechtlich erwiesen angenommenen Thatumständen als gesetzlich nicht strafbar, oder deren Strafbarkeit als verjährt oder auf andere Art erloschen hätte angesehen werden sollen; oder umgekehrt, weil die dem Angeklagten zur Last gelegte That gegen die gesetzlichen Bestimmungen für nicht strafbar oder für erloschen erklärt wurde; oder

Dieser Beschwerdepunkt tritt ein, wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte und von dem Richter, sowol in objektiver als subjektiver Richtung, als erwiesen angenommene That, entweder als keine strafbare Handlung angesehen wurde, während sie doch nach dem Gesetze als solche erscheint, oder umgekehrt, wenn eine nach dem Gesetze nicht strafbare Handlung als solche erklärt worden ist. (Caß. Hof-Entschdgn. v. 3. November 1851 und 25. Februar 1853). Dies wäre z. B. der Fall, wenn bei einem Diebstahle eine außergerichtliche Zurückstellung gegen das Gesetz als bestehend angenommen, oder dieselbe nicht berücksichtigt worden wäre. — Wäre aber z. B. die außergerichtliche Zurückstellung dem Gesetze gemäß angenommen, jedoch nicht gemäß §. 289 lit. a) ein Ablassungsbeschluß, sondern ein Freisprechungs- oder Schuldlosigkeits-Urteil geschöpft worden, so hätte nur der Staatsanwalt ein Interesse, wegen des unterlaufenen Formgebrechens eine Berufung zur Wahrung des Gesetzes zu ergreifen.

b) die der Entscheidung zum Grunde gelegte That durch unrichtige Auslegung oder Anwendung einem Strafgesetze unterzogen (unrichtig qualificirt) worden ist, welches darauf keine Anwendung hat;

Dieser Berufungsgrund tritt ein, wenn die nach dem Gesetze strafbare Handlung, sei es in der Benennung oder im Strafausmaße einem Strafgesetze unterzogen worden ist, welches nach der richtigen Auslegung des Strafgesetzes darauf keine Anwendung findet. (Caß. H.-Entschdgn. v. 3. November 1851 und 25. Februar 1853). Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein Diebstahl, bei dem sich der Thäter mit Gewalt gegen die Person im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten suchte (§. 174 I.), als Raub (§. 190) bezeichnet wurde.

c) bei der Entscheidung eine Thatsache als gewiß angenommen wurde, obgleich darüber der erforderliche Beweis nicht vorliegt (§. 260); oder wenn umgekehrt eine Thatsache nicht als rechtlich erwiesen angenommen wurde, während die nach dem Gesetze zum rechtlichen Beweise dieser Thatsache bestimmten Erfordernisse (§. 260) vorhanden sind;

Aus diesem Grunde kann in folgenden Fällen die Berufung angemeldet werden:

1. wenn der Richter eine Thatsache (oder die Schuld des Angeklagten) als erwiesen annahm, ungeachtet eines der in den §§. 261—282 aufgezählten Beweiserfordernisse mangelt;

2. wenn zwar die ebengenannten Erfordernisse da waren, zugleich aber auch gegründete Bedenken gegen deren volle Rechtsgiltigkeit obwalteten, diese aber von dem Richter nicht der Vorschrift des §. 260 gemäß beachtet wurden;

3. wenn eine Thatsache oder die Schuld des Angeklagten nicht als erwiesen angesehen wurde, ungeachtet der Beweis dafür nach den Vorschriften der §§. 261—282 vorlag;

4. wenn die von dem Richter gegen die vorliegenden Beweise angeregten Bedenken nicht grundhältig sind, weil sie entweder: a) in der Verhandlung nicht vorkamen (§§. 259, 260), oder b) durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen sind (§. 260) oder c) von dem Richter nicht deutlich bezeichnet werden können (§§. 260, 292 g).

d) die von dem Gesetze für die Bemessung der Strafe festgesetzten Gränzen nicht beobachtet worden sind, oder auch innerhalb derselben die Strafe zu strenge oder zu gelinde bemessen worden; oder weil

Dieser Berufungsgrund tritt ein, wenn der von dem richtig angewendeten Gesetze (vgl. oben Abs. b) bestimmte Strafsatz entweder nach dem höchsten oder nach dem mindesten Ausmaße, im letzten Falle ohne Beobachtung der Bedingungen des §. 286, überschritten, oder wenn auf die vorliegenden erschwerenden und mildernden Umstände nicht die dem Gesetze entsprechende Rücksicht genommen wurde.

e) sich das Erkenntniß hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche oder der Proceß-Kosten als gesetzwidrig darstellet (§. 300 lit. d).

I. Rücksichtlich des Ausspruches über die privatrechtlichen Ansprüche kann die Berufung ergriffen werden: wenn über dieselben gar nicht erkannt wurde, während doch darüber hätte erkannt werden sollen; wenn ein Erkenntniß darüber gefällt wurde, ohne daß die gesetzlichen Bedingungen dazu vorhanden waren; wenn ein zu hoher oder zu niedriger Ersatz zuerkannt wurde; wenn die Entscheidung darüber den Vorschriften des Straf- und bürgerlichen Gesetzes zuwider läuft (§§. 359—361).

II. Wegen der Kosten des Strafverfahrens kann die Berufung ergriffen werden:

wenn darüber gar nicht erkannt wurde; wenn der Ersatz nicht den wirklich dazu verpflichteten Personen, oder nicht in einer richtigen Vertheilung, oder in einem zu hohen oder zu geringen Maße auferlegt; wenn die Einbringlichkeit oder Uneinbringlichkeit derselben ausgesprochen wurde, während nach dem Gesetze die Bedingungen dazu nicht vorhanden waren (§§. 332—344).

III. Die Beschränkungen rücksichtlich dieses Berufungspunktes enthält der §. 301.

§. 300.

Welchen Personen das Recht der Berufung zusteht.

Die Berufung kann ergriffen werden:

I. Von den in diesem Paragraphe genannten Personen kann entweder nur eine, oder es können mehrere, oder alle zu gleicher Zeit die Berufung ergreifen.

II. Unter welchen Beschränkungen diesen Personen das Recht der Berufung zusteht, ist im §. 301 enthalten.

a) von dem Staatsanwalt und Privat-Ankläger;

Da der Privat-Ankläger dem Staatsanwalte in Bezug auf das Berufungsrecht gleich gestellt ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch er gegen eine zu milde Bestrafung des Angeklagten die Berufung ergreifen könne (Caß. Hof. Entsch. vom 27. Mai 1853). — Uebrigens wurde bereits beim §. 202 bemerkt, daß nur dem Staatsanwalte, nicht aber auch dem Oberstaatsanwalte ein Berufungsrecht gegen Enderkenntnisse zustehe.

b) von dem Angeklagten;

c) von dessen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie und dessen Vormund, und zwar sowohl gemeinschaftlich mit ihm selbst, oder für sich allein, selbst wider dessen Willen, und auch nach seinem Tode;

Anderen, selbst nahen Verwandten, z. B. den Geschwistern, Oheimen u. dgl., oder verschwägerten Personen, z. B. Stiefältern, steht kein Berufungsrecht zu.

endlich auch

d) von dem Beschädigten, oder überhaupt demjenigen, der sich in seinen privatrechtlichen Ansprüchen verletzt glaubt, oder von dessen Erben.

Anderen Rechtsübernehmern des Beschädigten, z. B. Cessionaren, Assignataren u. dgl. steht ein Berufungsrecht nicht zu, weil sie nicht wie die Erben eine juridische Personeneinheit mit dem Beschädigten vorstellen.

§. 301.

Beschränkung des Berufungs-Befugnisses.

Gegen diejenigen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes aber, wodurch das erstrichterliche Erkenntniß bestätiget wurde, steht Niemandem eine Berufung zu (§. 309).

I. Wann ein erstrichterliches Erkenntniß als durch das oberrichterliche bestätigt anzusehen sei, wurde schon oben bei §. 211 angeführt, und es hat auch der hohe Cassationshof in Bezug auf Urteile unterm 4. März 1852 ausdrücklich entschieden, daß wenn die Berufungsinstanz ihren mit dem ersten Ausspruche gleichlautenden Ausspruch nur anders begründet, dies keinen Grund zu einer weiteren Beschwerdeführung gebe.

II. Die in dem §. 309 enthaltene weitere Beschränkung bezieht sich auf die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes über die ihm gemäß §. 294 zur außerordentlichen Milderung der Strafe vorgelegten Erkenntnisse.

Den im §. 300 unter litt. b und c genannten Personen steht gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes auch dann keine Berufung zu, wenn von dem Oberlandesgerichte das erstrichterliche Erkenntniß zu Gunsten des Angeklagten abgeändert worden ist.

Daraus folgt, daß dem Staatsanwalte und dem ihm gleichgehaltenen Privat-Ankläger (siehe oben bei §. 300 Abs. a) allerdings gegen eine zu Gunsten des Angeklagten erfolgte Abänderung ein weiteres Berufungsrecht zusteht.

Von den eben da unter lit. d bezeichneten Personen aber darf die Berufung bloß gegen ein Strafurtheil, und nur in so weit ergriffen werden, als dasselbe über die privatrechtlichen Ansprüche entweder gar nicht erkannt hat, während nach dem Gesetze hierüber hätte erkannt werden können (§§. 359—361); oder als sie sich durch den Inhalt des hierüber gefällten Erkenntnisses beschwert erachten. Gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes steht ihnen die Berufung nur in soferne zu, als durch das Oberlandesgericht das erstrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche zu ihrem Nachtheile abgeändert worden ist.

Vergleiche hierüber das oben bei 299 Abs. e) Gesagte.

Literatur: Lienhardt, Ueber Appellabilität oberrichterlicher Erkenntnisse (G. Z. 1856, Nr. 9).

§. 302.

Einbringung der Berufung und Verfahren darüber.

Jede dieser Berufungen ist innerhalb 24 Stunden vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses (§. 292) bei dem in erster Instanz erkennenden Gerichtshofe anzumelden, und die Ausführung derselben innerhalb der nächsten acht Tage anzubringen.

Diese Fristen sind nach §. 5 zu berechnen und können nicht erweitert werden. — Wäre die im §. 292 vorgeschriebene Zustellung des Erkenntnisses an jene Parteien, an welche sie zu geschehen hat, nicht dem Gesetze gemäß geschehen, so erwächst dasselbe rücksichtlich dieser Parteien nicht in Rechtskraft, und es steht ihnen die Frist zur Berufung von dem Zeitpunkte der nachträglichen ordnungsmäßigen Zustellung angefangen, offen (Caß. H. Entschdg. v. 29. Dezbr. 1851).

Im Uebrigen sind auch in Beziehung auf diese Berufungen und auf das dabei zu beobachtende Verfahren die in den §§. 203, 204, 206, 207 und 212 enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Indem sich auf die Erklärung der berufenen Paragraphe bezogen wird, wird bemerkt, daß die bei §. 203 Abs. IV. erörterte Zulässigkeit einer Berufung gegen die Verwerfung einer angeblich zu spät angebrachten Berufungs-Anmeldung oder Ausführung, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 314, wenn es sich um die Berufung gegen ein Enderkenntniß handelt, keinem Zweifel unterliegt.

§. 303.

Aufhebung des unterrichterlichen Erkenntnisses und Verfahrens wegen Formgebrechen.

Findet das Oberlandesgericht, daß in dem Verfahren oder bei dem Erkenntnisse solche Formgebrechen (§. 298) unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses selbst Einfluß nehmen, so hat es, in soweit dies nothwendig erscheint, das frühere Erkenntniß und Verfahren aufzuheben, und das untere Gericht zur Verbesserung, so wie zur Schöpfung eines neuen Erkenntnisses anzuweisen, wogegen eine neuerliche Berufung offen steht.

I. Die Verbesserung der unterlaufenen Formfehler (vgl. hierüber das bei §. 298 Gesagte) kann nur bei einer neuerlichen Schlußverhandlung geschehen, von welcher alles das gilt, was von der Schlußverhandlung und der Schöpfung des Erkenntnisses überhaupt angeordnet ist. Von dem Ermessen des Gerichtsvorstehers hängt es ab, ob er den neuen Gerichtshof aus denselben Mitgliedern zusammensetzen will, aus denen der erste bestand, oder ob es angemessener erscheint, andere Personen dazu zu berufen.

II. Es unterliegt auch, da das Erkenntniß nur insoweit es nothwendig ist, aufgehoben werden soll, keinem Zweifel, daß das Obergericht bloße Ergänzungen des Schlußverfahrens auftragen könne.

III. Wäre die Verbesserung des Gebrechens nicht mehr möglich, z. B. die unterlassene Beeidigung eines mittlerweile verstorbenen Zeugen, so müßten die Akten unter Bekanntgebung dieses Umstandes dem Oberlandesgerichte wieder vorgelegt werden, welches sodann über das erste Erkenntniß weiter nach dem Gesetze vorgehen wird.

§. 304.

Entscheidung in der Hauptsache.

In wieferne eine Abänderung auch zum Nachtheile des Angeklagten stattfinden darf.

Findet aber das Oberlandesgericht in die Hauptsache selbst einzugehen, so hat es mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 209 und 210 nach dem Gesetze zu entscheiden. Ist die Berufung von einer der unter lit. d) des §. 300 genannten Personen ergriffen worden, so kann das unterrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf die privatrechtlichen Ansprüche auch zum Nachtheile des Verurtheilten, zu dessen Vortheile aber nur dann abgeändert werden, wenn wegen dieser Ansprüche auch von dem Verurtheilten selbst oder von Anderen in dessen Interesse Berufung ergriffen worden ist.

I. Geht das Oberlandesgericht in die Hauptsache ein, so hat es darüber nach denselben Grundlagen und denselben Regeln, wie der untere Richter zu entscheiden. Findet es das Urteil dem Gesetze und dem Sachverhalte angemessen, so hat es das erstrichterliche Urteil zu bestätigen. — Das Oberlandesgericht kann aber auch das erstrichterliche Urteil, wenn es nothwendig erscheint, abändern, und zwar:

1) wenn der Verurteilte allein, oder eine der im §. 300 lit. c) genannten Personen allein oder zugleich mit dem Verurteilten, oder der Staatsanwalt zur Wahrung des Gesetzes zu Gunsten des Verurteilten die Berufung ergriffen hat, niemals zum Nachtheile des Verurteilten;

2) wenn der Staatsanwalt zum Nachtheile des Verurteilten, oder der Privat-Ankläger, allein oder vereint mit den unter b) und c) genannten Personen, die Berufung ergriffen hat, sowol zum Vortheile als zum Nachtheile des Verurteilten;

3) wenn von mehreren Verurteilten nur Einige die Berufung ergriffen haben, auch zum Vortheile jener, welche nicht berufen haben;

4) rücksichtlich der privatrechtlichen Ansprüche zum Nachtheile und Vortheile des Verurteilten, letzteres aber nur dann, wenn der Verurteilte selbst, oder eine der im §. 300 lit. c) genannten Personen, oder der Staatsanwalt zur Wahrung des Gesetzes, wegen dieser Ansprüche insbesondere die Berufung ergriffen hat.

II. Würde das Obergericht finden, daß schon ursprünglich gar kein Anklagebeschluß, oder gar nicht einmal eine Einleitung der Special-Untersuchung hätte stattfinden sollen, so steht demselben nach §§. 303 und 304 frei, das ganze von ihm als gesetzwidrig erkannte Verfahren aufzuheben, und mit einem Ablassungs- oder Einstellungsbeschlusse (§§. 197, 198) vorzugehen.

§. 305.

Befugniß des Oberlandesgerichtes zur außerordentlichen Milderung der gesetzlichen Strafen.

Dem Oberlandesgerichte ist die Macht eingeräumt, bei dem Zusammentreffen überwiegender und sehr wichtiger Milderungsumstände die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf fünf; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf drei; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf Ein Jahr herabzusetzen, jedoch in keinem dieser Fälle den Grad abzuändern. Hinsichtlich des den Gerichten aller Instanzen bei minderen Straffällen eingeräumten Befugnisses zur außerordentlichen Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe sind die §§. 54 und 55 des Strafgesetzes zu beobachten.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Arrest-, Geld- und übrigen im §. 240 des Strafgesetzes erwähnten Strafen können von dem Oberlandesgerichte nicht bloß aus den im §. 266 des Strafgesetzes bezeichneten, sondern auch aus anderen überwiegenden Milderungsgründen gemildert, und die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) mit Ausnahme der Landesverweisung, wo diese als Verschärfung der Kerkerstrafe im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, ganz oder zum Theile nachgesehen werden. Die Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthe, des Verlustes eines Gewerbes, oder anderer Rechte und Befugnisse, und der

Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind (§. 240 des Strafgesetzes litt. b, c und d), können auch von dem Oberlandesgerichte weder nachgesehen, noch gemildert werden.

In dieser Beziehung wird sich lediglich auf die Erklärung des §. 286 berufen, welcher auch für das Oberlandesgericht Geltung hat.

§. 306.

Vorlage von Amtswegen an den obersten Gerichtshof zur außerordentlichen Milderung.

Erkennt das Oberlandesgericht den Verurtheilten einer, die Gränzen seiner eigenen Macht (§. 305) überschreitenden Milderung für würdig, so hat es zwar das Erkenntniß nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber den Beschluß über den entsprechenden Milderungs-Antrag zu fassen, und diesen, wenn sein Erkenntniß keiner weiteren Berufung unterliegen kann, noch vor Ausfertigung des letzteren, sammt allen Akten von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Ist jedoch gegen das von dem Oberlandesgerichte gefällte Erkenntniß in was immer für Puncten noch eine Berufung zulässig, so muß dasselbe vor der Vorlage an den obersten Gerichtshof ausgefertiget (§. 212), und dem Gerichtshofe erster Instanz aufgetragen werden, nach verstrichener Berufungsfrist die Akten, und wenn eine Berufung ergriffen wird, auch diese dem Oberlandesgerichte wieder vorzulegen.

Vergleiche die Erklärung des §. 294.

§. 307.

Verfahren bei dem Oberlandesgerichte rücksichtlich der ihm vorgelegten Todesurtheile und der zur außerordentlichen Milderung beantragten Strafurtheile.

Nach den für die Berufung geltenden Vorschriften (§§. 206, 207, 210, 212, 303—306) hat das Oberlandesgericht auch dann vorzugehen, wenn ihm von Amtswegen Todesurtheile zur Bestätigung (§. 293) oder Strafurtheile mit dem Antrage auf außerordentliche Milderung (§. 294) vorgelegt werden.

Das Oberlandesgericht hat daher auch in jenen Fällen, wo ihm erstrichterliche Urteile außer dem Wege der Berufung vorgelegt werden, dieselben zuerst rücksichtlich der Zuständigkeit, dann rücksichtlich der Formgebrechen zu prüfen, und wenn in diesen Beziehungen keine Anstände sich ergeben oder dieselben behoben sind, in der Hauptsache nach der Vorschrift des Gesetzes und insbesondere der folgenden beiden Paragraphe zu entscheiden.

§. 308.

Vorlage der Todesurtheile an den obersten Gerichtshof.

Wird von dem Oberlandesgerichte auf die Todesstrafe erkannt, so hat es sein Erkenntniß, es möge dadurch das untergerichtliche Urtheil bestätiget, oder in was immer für Puncten abgeändert worden sein, ohne dasselbe früher auszufertigen, dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, und sich zugleich nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes darüber zu äußern, in wieferne ihm der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine.

I. Das Oberlandesgericht kann auf Todesstrafe entweder in Bestätigung des erstrichterlichen Urteiles oder nach eigenem Ermessen erkennen, indem es z. B. den Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen erwiesen annimmt, was der erste Richter nicht gethan hat.

II. Findet das Oberlandesgericht das Todesurteil der ersten Instanz in eine Freiheitsstrafe zu verwandeln, entweder weil es die That als keine solche ansieht, welche von dem Strafgesetze mit dem Tode bedroht ist, oder weil es die §§. 284 und 285 anzuwenden findet, so ist keine Vorlage an den obersten Gerichtshof nothwendig, sondern das Urteil wird ausgefertigt, und es stehen dagegen die weiteren Rechtsmittel offen.

III. Ueber das Gutachten vergl. das bei §. 293 Gesagte.

§. 309.

Macht des Obergerichtes in Beziehung auf die ihm zur außerordentlichen Milderung vorgelegten Urtheile.

Wird dem Oberlandesgerichte ein Strafurtheil zur außerordentlichen Milderung vorgelegt, und gegen das vorgelegte Urtheil nicht zugleich eine Berufung des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers ergriffen; so kann das unterrichterliche Erkenntniß von dem höheren Gerichte nur bestätiget oder gemildert, niemals aber zum Nachtheile des Verurtheilten verschärft werden. Gegen das auf solche Weise von dem Oberlandesgerichte bestätigte Urtheil steht Niemandem; gegen die von dem Oberlandesgerichte ausgesprochene Milderung aber nur dem Staatsanwalte oder Privat-Ankläger eine weitere Berufung an den obersten Gerichtshof zu.

In Beziehung auf diese Urteile treten somit folgende besondere Bestimmungen ein:

1. ein solches Urteil kann nie zum Nachtheile des Verurteilten geändert werden;

2. geht das Oberlandesgericht auf den Milderungsantrag nicht ein, so gibt es gegen diese Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel;

3. geht es auf den Antrag ein, so steht nur dem Staatsanwalt und dem Privat-Ankläger und Niemandem Anderen das Recht einer weiteren Berufung zu.

§. 310.

Verfahren über die der Entscheidung des obersten Gerichtshofes unterzogenen Erkenntnisse.

Auch der oberste Gerichtshof hat bei der Berathung und Entscheidung über die durch Berufung, oder durch Vorlage von Amtswegen dahin gelangenden Erkenntnisse nach den §§. 303, 304 und 309 vorzugehen. Findet der oberste Gerichtshof ein ihm vorgelegtes Todesurtheil zu bestätigen, oder über eine von dem Staatsanwalte ergriffene Berufung auf die Todesstrafe zu erkennen, so hat er das Todesurtheil mit seinem bestimmten Antrage: „ob Gründe für die Begnadigung des Verurtheilten sprechen, und im bejahenden Falle, welche angemessene Strafe statt der Todesstrafe zu bestimmen wäre" dem Justizminister zur weiteren Beförderung an den Landesfürsten vorzulegen.

§. 311.

Befugniß des obersten Gerichtshofes zur außerordentlichen Milderung der Strafe.

Der oberste Gerichtshof kann in allen Fällen, wo er zu einem Erkenntnisse berufen ist (§. 310), wegen überwiegender Milderungsumstände nach seinem Ermessen die im Gesetze bestimmten Freiheitsstrafen nicht nur in der Dauer, sondern auch in dem Grade mildern, die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) ganz oder zum Theile nachsehen, und ebenso die Geld- und übrigen wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen (§. 240 des Strafgesetzes) mildern, oder in soferne sie mit einer anderen Strafe zusammentreffen, und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt, auch ganz nachsehen.

§. 312.

Gegen Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes ist kein Rechtszug zulässig.

Gegen die Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes ist in keinem Falle ein weiterer Rechtszug zulässig.

§. 313.

In wie weit bei Strafurtheilen eine Einrechnung des Untersuchungsverhaftes in die Strafzeit stattfinden könne.

Sowohl den Oberlandesgerichten, als dem obersten Gerichtshofe steht frei, bei den aus was immer für einem Anlasse ihrem Erkenntnisse unter-

zogenen Straffällen in ihren Strafurtheilen zugleich auszusprechen, ob und in wie weit eine Einrechnung des von dem Verurtheilten ohne sein Verschulden durch längere Zeit ausgestandenen Untersuchungs-Verhaftes in die verhängte Freiheitsstrafe stattfinden soll (§. 17 des Strafgesetzes).

Der §. 17 des Str. G. verordnet, daß die Strafzeit von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urteil kundgemacht wurde, zu beginnen hat. Der vorstehende Paragraph enthält daher eine Ausnahme von dieser Regel, welche jedoch nur die Oberlandesgerichte und der oberste Gerichtshof, nie aber das Gericht erster Instanz machen dürfen. — Sollte in besondern Fällen schon dem letzteren eine solche Einrechnung angemessen erscheinen, so müßte es nach der Analogie mit §. 294 darauf bei dem oberen Richter antragen.

Erfolgt darüber in dem Strafurtheile der höheren Gerichte keine ausdrückliche Bestimmung, so ist in dem Falle, wenn der Verurtheilte selbst, oder mit seiner Zustimmung einer seiner Angehörigen (§. 300 lit. b und c) gegen das unterrichterliche Erkenntniß die Berufung ergriffen hat, und diese verworfen wird, der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Verkündigung des unterrichterlichen Erkenntnisses bis zur Eröffnung des oberrichterlichen Urtheiles (§. 212) in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber in Folge dieser Berufung das unterrichterliche Urtheil zu Gunsten des Verurtheilten abgeändert, oder wurden die Akten an das höhere Gericht aus irgend einem anderen Grunde vorgelegt, so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Haft in die Strafzeit einzurechnen.

I. Demnach beginnt die Strafzeit jedenfalls von dem Tage der Kundmachung des erstrichterlichen Urteiles: 1) wenn der Verurteilte selbst keine Berufung anmeldet; 2) wenn über die von ihm oder seinen Angehörigen mit seiner Zustimmung ergriffene Berufung das Urteil gemildert wird; 3) wenn seine Angehörigen ohne seine Zustimmung, der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Beschädigte die Berufung ergriffen haben.

II. Haben der Verurteilte oder Jemand in seinem Namen mit seiner Zustimmung berufen, und wird die Berufung verworfen, so beginnt die Strafzeit von dem Zeitpunkte der Kundmachung des oberlandesgerichtlichen Urteiles, wenn in demselben nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

§. 314.

Beschwerde gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe.

Sollte sich Jemand durch Verfügungen der Gerichtshöfe, welche nicht zu den im §. 295 bezeichneten Erkenntnissen gehören, beschwert finden, so steht ihm auch dagegen, in soferne der weitere Rechtszug im Gesetze nicht insbesondere untersagt ist, die Beschwerde an das höhere Gericht offen.

Ueber solche Beschwerden ist nach den über die Berufungen gegebenen Vorschriften zu verfahren, und insoweit die Entscheidung darüber nicht mit

einem Erkenntnisse über eine Berufung verbunden werden kann, durch Bescheid zu erkennen.

Vergleiche hierbei die Erklärungen zu §. 295.

§. 315.

Ahndung unbefugter und muthwilliger Berufungen oder Beschwerdeführungen.

Jedem höheren Gerichte steht das Befugniß zu, diejenigen Personen oder deren Vertreter, welche eine Berufung ergreifen, ohne hierzu berechtiget zu sein; oder welche hierbei, oder überhaupt in ihren Eingaben an die Strafgerichte Thatumstände fälschlich vorgeben; welche gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten haben, oder sich sonst eine muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen ließen; oder welche hierbei die den Gerichten schuldige Ehrfurcht oder den Anstand verletzen, zu einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu verurtheilen, wogegen kein weiterer Rechtszug offen steht.

I. Die in diesem Paragraphe ausgesprochene Strafe ist jedoch gegen den Beschwerdeführer selbst, und nicht gegen dessen Vertreter zu verhängen, wenn der erstere ungeachtet des Abrathens des Vertreters auf Ueberreichung der Beschwerde bestanden ist, und dieselbe selbst unterfertigt hat (Caß. Hof-Entschdg. v. 25. November 1852).

II. Rücksichtlich der Geldstrafen ist die Vorschrift des §. 6 und des in der Erklärung zu demselben Gesagten zu berücksichtigen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse.

§. 316.

Art der Vollziehung der Schuldlosigkeits- und Freisprechungs-Urtheile wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, und der Ablassungsbeschlüsse.

Wenn ein Verhafteter durch Urtheil schuldlos erkannt oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, oder wenn gegen ihn ein Ablassungsbeschluß erfolgte, so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, selbst an einem Sonn- oder Feiertage, in Freiheit zu setzen.

Welche Vorsichten rücksichtlich der aus Abgang zulänglicher Beweise Freigesprochenen anzuwenden sind, bestimmt der folgende Paragraph.

§. 317.

Freilassung der wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel Freigesprochenen und der Sträflinge.

Jedes Erkenntniß, wodurch der Angeklagte nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wird, ist, sogleich nach erlangter Rechtskraft, der Sicherheitsbehörde desjenigen Ortes, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, und wenn kein solcher bekannt ist, der Sicherheitsbehörde am Orte des Strafgerichtes in Abschrift mitzutheilen.

Ueberzeugt sich das Strafgericht aus dem gepflogenen Strafverfahren, daß die unbedingte Entlassung eines solchen Beschuldigten aus dem Verhafte, oder eines Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Strafорte für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich sein würde, so hat es die angemessene Mittheilung darüber rechtzeitig an das Oberlandesgericht zu machen, welches dieselbe an den politischen Landes-Chef zu leiten hat.

I. Der Justizministerial-Erlaß v. 10. Oktober 1855, Z. 20074 bestimmt in dieser Beziehung Folgendes: Die Strafgerichte haben über jedes Individuum, welches wegen eines Verbrechens oder Vergehens, sei es im Verhafte oder auf freiem Fuße in Untersuchung war, und aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurde, sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Urteils, der Sicherheitsbehörde am Orte des Strafgerichtes, nebst der Urteilsabschrift auch eine gehörig ausgefüllte Auskunftstabelle nach dem unten folgenden Muster mitzutheilen, und den Beschuldigten, wenn er im Verhafte war, unter einem dahin zu stellen, damit über die Art seiner Freilassung und allfällige Beförderung in seine Heimat, mit gehöriger Beobachtung der eintretenden polizeilichen Rücksichten entschieden werden könne.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn Jemand wegen einer Uebertretung im Verhafte untersucht und nur aus Abgang rechtlicher Beweise freigesprochen wurde, und das aburteilende Gericht nicht als Bezirksamt zugleich selbst die Sicherheitsbehörde ist; doch kann in diesem Falle die Beifügung einer abgesonderten Urteilsabschrift unterbleiben.

II. Rücksichtlich der in Concurs verfallenen und nicht schuldlos erklärten Hausirer siehe die Just. Min. Vdg. v. 28. September 1853 beim §. 320.

III. Rücksichtlich der Sträflinge wird das Strafgericht sehr selten in die Lage kommen, eine solche Anzeige erstatten zu müssen, weil schon durch die mit der Justizministerial-Verordnung vom 5. März 1853, Nr. 44 R. G. Bl. (siehe dieselbe bei §. 324) angeordnete Manipulation mit den Auskunftstabellen eine in der Regel ausreichende Vorsorge in dieser Beziehung getroffen ist.

Muster der Auskunftstabelle über einen wegen Mangel an Beweisen Freigesprochenen.

1. Vor-, Geschlechts- und Beiname, Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Beschäftigung und Personsbeschreibung.	2. Gemeinde, welche zuständig ist, dann letzter Wohn- oder Aufenthaltsort.	3. Früherer Lebenswandel.	4. Strafbare Handlung, deren der Untersuchte zuletzt beschuldigt wurde, und Personen, die noch außerdem der Mitschuld und Theilnahme daran beschuldigt waren.	5. Auszug aus dem letzten Urteile.	6. Tag des Urteils-Vollzuges.	7. Anmerkung.
Größe: Körperbau: Gesicht: Gesichtsfarbe: Haare: Stirn: Augenbraunen: Augen: Nase: Mund: Zähne: Bart: Kinn: Besondere Kennzeichen: Sprache: Kleidung:						

§. 318.

Vollziehung der Strafurtheile durch die Strafgerichte ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes.

Jedes Strafurtheil ist ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes von dem Strafgerichte, vor welchem die Verhandlung in erster Instanz stattfand, und zwar in der Regel ungesäumt, nachdem es in Rechtskraft erwachsen ist, in Vollzug zu setzen.

I. Es versteht sich wohl von selbst, daß vor eingetretener Rechtskraft des Strafurteiles der Vollzug desselben nicht beginnen könne (§. 17 Str. G.). Der Vorbehalt also, daß ein Abgeurteilter die Berufung anmelden, mittlerweile aber die Strafe antreten könne, wie er nach der Strafprozeßordnung vom Jahre 1850 Statt fand, hat keine Giltigkeit mehr.

II. Wem der Gerichtsvorsteher die Einleitung des Strafvollzuges zu übertragen findet, liegt in seinem Ermessen. Am besten ist es, wenn alle nach geschöpftem Endurteile zu treffenden, wie immer gearteten Verständigungen, Verfügungen, Einvernehmungen &c. wieder dem Untersuchungsrichter, als dem mit der Sachlage vertrautesten, zugewiesen werden.

§. 319.

Aufschub der Vollstreckung:

a) bei kranken oder schwangeren Personen;

Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung in der Regel so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe.

Es ist zweckmäßig, um späteren Reclamationen vorzubeugen, derlei kränkliche oder schwangere Personen vorläufig zu befragen, ob sie sich kräftig genug fühlen, die Strafe anzutreten, oder ob sie einen Aufschub wünschen. Wird ein solcher gewährt, so muß der denselben rechtfertigende Gesundheitszustand des Verurteilten durch ein gerichtsärztliches Zeugniß bestätigt sein.

§. 320.

b) bei Mitgliedern des geistlichen Standes.

Jedes wider ein Mitglied des geistlichen Standes wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangene rechtskräftige Strafurtheil ist vorläufig von dem Strafgerichte dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte, dessen Sprengel der Verurtheilte angehört, bekannt zu geben, damit noch vor der Vollziehung des Strafurtheiles über die Entsetzung von der geistlichen

Würde verfügt werden könne. Erfolgt diese Verfügung nicht binnen 30 Tagen, so ist das Strafurtheil ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

Da das Gesetz in dieser Beziehung nicht unterscheidet, so ist diese Vorschrift für die Geistlichen aller im Staate gesetzlich bestehenden Religionsgenossenschaften gleichmäßig giltig.

In wieferne im Falle eines gegen einen Geistlichen ergangenen Strafurtheiles der geistlichen Behörde auf deren Verlangen auch die Untersuchungs- und Verhandlungs-Acten mitzutheilen sind, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

Hierüber bestimmt der Artikel 14 des mit dem h. Stuhle geschlossenen Concordates (K. Pat. v. 5. Novbr. 1855, Nr. 195 R. G. Bl.) Folgendes: Wenn das wider einen katholischen Geistlichen gefällte Urteil auf Tod, oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen, und ihm möglich machen, den Schuldigen insoweit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. — Rücksichtlich der Akatholiken bestehen keine derlei Verordnungen.

§. 321.

Anzeige der Verurtheilung bei Beamten, Lehrern, Advocaten u. s. f.

Strafurtheile, welche gegen Staats- oder Gemeindebeamte oder -Diener, gegen öffentliche Lehrer, gegen Advocaten, Notare, Gemeinde-Vorsteher oder -Ausschüsse geschöpft werden, sind nach erlangter Rechtskraft ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

Zugleich ist jedoch eine beglaubigte Abschrift hiervon dem unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Verurtheilten, oder derjenigen Behörde mitzutheilen, welche die Disciplinar-Aufsicht über denselben zu führen, oder sonst dessen Verrichtungen zu überwachen berufen ist. Der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen die im letzten Absatze des §. 158 bezeichneten Personen ist, in soferne sie sich nicht ohnehin im Verhafte befinden, jederzeit früher deren unmittelbarem Vorgesetzten bekannt zu machen.

Zieht eine Verurtheilung nach dem Gesetze für den Verurtheilten den Verlust des Adels oder von Orden, Ehrenzeichen, öffentlichen Titeln oder Aemtern, akademischen Graden und Würden, Bezügen aus öffentlichen Cassen oder anderen Rechten und Befugnissen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deßhalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen.

I. Zufolge Justizministerial-Erlasses v. 10. September 1852, Nr. 179 R. G. Bl. sind Erkenntnisse, womit Personen, welche eine Handels- oder Gewerbsunternehmung besitzen,

selbständig und gewerbsmäßig betreiben, oder selbständig leiten, eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer andern Gesetzes-Uebertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, der Handels- oder Gewerbekammer, in deren Bezirk der Verurteilte wohnt, von Amtswegen mitzutheilen.

II. Zufolge Justizministerial-Verordnung vom 28. September 1853, Nr. 187 R. G. Bl. hat das Strafgericht, wenn über das Vermögen eines Hausirers der Concurs eröffnet, und der Cridatar in der gepflogenen strafgerichtlichen Untersuchung nicht für schuldlos befunden wird, von dem Erfolge der Untersuchung jener politischen Behörde Nachricht zu geben, welche die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt hat.

III. Zufolge Justizministerial-Verordnung v. 13. Novbr. 1854, Nr. 294 R. G. Bl. haben die Strafgerichte eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils, womit ein Patental-Invalide zu einer schweren Kerkerstrafe verurteilt wurde, unter Anschluß der dem Verurteilten abzunehmenden Patental-Urkunde, der Militär-Landesstelle, in deren Bereiche derselbe seinen Wohnsitz hatte, mitzutheilen.

IV. Jedes wider einen Studirenden oder Schüler einer öffentlichen Lehranstalt wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung ergangene Enderkenntniß, ist nach eingetretener Rechtskraft, unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift desselben sammt Entscheidungsgründen dem Vorstande der Lehranstalt, an welcher der Studirende oder Schüler als solcher eingetragen ist, bekannt zu geben, ohne daß übrigens deshalb der Vollzug des Urteils aufgeschoben werden darf (Min. Vdg. v. 27. Februar 1855, Nr. 39 R. G. Bl.).

V. In allen Fällen, in welchen es sich um Verfälschungen öffentlicher Creditspapiere von bedeutenderem Umfange, oder um Fälscher von besonderer Kühnheit, oder weitverbreiteter Verzweigung handelt, haben die Gerichte erster Instanz das Resultat der beendigten Untersuchung dem Finanzministerium mitzutheilen; daher eine beglaubigte Abschrift des in Folge mündlicher Schlußverhandlung ergangenen rechtskräftigen Enderkenntnisses sammt den Entscheidungsgründen unmittelbar dahin zu übersenden, auch auf Verlangen dem Finanzministerium die Untersuchungsakten zur Einsicht mitzutheilen (Min. Vdg. v. 16. Mai 1855, Nr. 89 R. G. Bl.). — Es wurden auch ferner durch Just. Min. Erlaß v. 24. Mai 1854, Z. 8028 sämmtliche Strafgerichte angewiesen, bei allen vorkommenden Untersuchungen und Verhandlungen, welche die Nachmachung von öffentlichen Creditspapieren auf photographischem Wege oder eine der im §. 325 Str. G. bezeichneten photographischen Darstellungen, welche einer Nachbildung von öffentlichen Creditspapieren ähnlich sind, zum Gegenstand haben, mag es sich um die vollstreckte strafbare Handlung oder blos um den Versuch derselben handeln, nach geschlossener Verhandlung nebst einer Abschrift des Enderkenntnisses sammt Entscheidungsgründen und jenem Theile der Acten, aus welchem der technische Vorgang bei dieser Nachbildung und die zur Hervorbringung des photographischen Bildes angewandten Mittel entnommen werden können, im Wege des k. k. Oberlandes-Gerichts-Präsidiums dem k. k. Ministerium der Justiz vorzulegen.

VI. Zufolge Min. Vdg. vom 28. Juli 1851, Nr. 185 R. G. Bl. und v. 24. Jäner 1855, Nr. 20 R. G. Bl. haben die Gerichte monatliche Ausweise über die durch die k. k. Gensd'armerie eingebrachten und zu einer Strafe verurteilten Uebelthäter an das betreffende Flügelcommando zu erstatten, in welchen die zur Bemessung der Ergreifungstaglie dienenden Daten (nämlich die strafbare Handlung, die verhängte Strafe, der Grund der Verhaftung, und ob diese gesetzlich gerechtfertigt war) enthalten sein müssen.

VII. Rücksichtlich des letzten Absatzes dieses Paragraphes wird auf den §. 26 des Str. G. und die zu demselben gehörigen Verordnungen (in meinem Handbuche S. 57) verwiesen.

§. 322.

Wann eine Aufschiebung des Beginnes der Freiheitsstrafe stattfinden dürfe.

Der Beginn des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, kann auf kurze Zeit aufgeschoben werden, wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung der Erwerbungsstand oder Nahrungsbetrieb der schuldlosen Familie des Verurtheilten in Verfall oder doch in Unordnung gerathen würde, und eine Entweichung desselben nicht zu besorgen ist. Diesen Aufschub kann aber nur das Oberlandesgericht nach vorläufiger Vernehmung des Gerichtshofes erster Instanz bewilligen.

I. Solche Gründe wären eine nothwendige Feld- oder Weingartenarbeit, die Vollendung eines bestellten Werkes u. dgl.

II. Das Gesuch um Aufschiebung des Beginnes der Freiheitsstrafe kann bei dem Oberlandesgerichte oder dem Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden, welcher das Gesuch mit seinem Gutachten dem Oberlandesgerichte vorzulegen hat. Bis zur Entscheidung dieses Gesuches bleibt der Beginn der Strafe selbstverständlich verschoben.

Eine Unterbrechung der bereits angetretenen Freiheitsstrafe, sowie überhaupt die Vollstreckung derselben in unterbrochenen Zwischenräumen darf nie stattfinden.

§. 323.

Vollstreckung:

a) der Todesurtheile;

Die Vollstreckung von Todesurtheilen geschieht am Morgen des zweiten Tages nach demjenigen, an welchem dem Verurtheilten eröffnet worden ist, daß die Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung an ihm werde vollzogen werden. Diese Eröffnung geschieht im Gerichtshause in Gegenwart eines Vorsitzenden, zweier Richter und des Staatsanwaltes. Das Strafgericht hat darauf zu sehen, daß die Vollziehung weder auf einen Sonn- oder Feiertag, noch auf einen solchen Tag falle, welcher nach dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten ein Festtag ist, und daß der Vollstreckung an dem bestimmten Tage überhaupt kein Hinderniß im Wege stehe.

Nach dieser Verkündigung hat das Strafgericht dem Verurtheilten einen Seelsorger seines Religionsbekenntnisses beizugeben, in soferne er sich nicht selbst einen solchen wählt, und ihm nöthigenfalles zu bedeuten, daß weder seine Ablehnung der Vorbereitung zum Tode, noch ein von wem

immer überreichtes Begnadigungsgesuch die Vollstreckung der Todesstrafe hemmen könne.

Der Zutritt zu dem Verurtheilten ist nur seinen Angehörigen und denjenigen Personen zu gestatten, die er selbst zu sehen oder zu sprechen wünscht.

Werden vor oder bei der Hinrichtung zu Gunsten des Verurtheilten milde Gaben, zu denen aber nie aufgefordert werden darf, verabreicht, so sind sie, wenn nicht die Geber selbst die Art der Verwendung ausdrücklich bestimmen, zur besseren Verpflegung des Verurtheilten in den letzten Tagen seines Lebens, dann zur Unterstützung seiner Familie, wenn sie dürftig und schuldlos ist, und außerdem zur Betheilung der Ortsarmen, oder zu anderen frommen Zwecken nach dem Ermessen des Strafgerichtes zu verwenden.

Der Verurtheilte ist in einem geschlossenen Wagen, wo ein solcher ohne Schwierigkeit beigeschafft werden kann, unter militärischer Bedeckung auf den Richtplatz zu führen. In dem Wagen haben, außer dem Verurtheilten selbst, noch der ihn begleitende Seelsorger und zwei Wachen Platz zu nehmen, und ein zweiter Wagen, mit einem Mitgliede des Gerichtshofes in Begleitung einer zweiten Gerichtsperson, hat demselben zu folgen. Diese Gerichts-Commissäre haben auf dem Richtplatze ihren Standpunkt innerhalb der aufgestellten Militärmacht zu nehmen, den Verurtheilten dem Scharfrichter zu übergeben, über die Vollstreckung der Todesstrafe zu wachen, und hierüber einen Bericht an das Strafgericht zu erstatten, der den Acten beizuschließen ist. Nach geschehener Vollstreckung ist eine kurze, in Druck gelegte Darstellung der That sammt dem Strafurtheile, in welchem aber der Geschlechtsname des Verurtheilten nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet werden darf, zu vertheilen.

Der Körper des Hingerichteten ist bei einbrechender Nacht durch den Scharfrichter von dem Strafgerüste abzunehmen und neben dem Richtplatze zu beerdigen, das Strafgerüste selbst aber unverzüglich wegzuräumen. Ist die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken (§. 293), so ist die Veranstaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Anderen sehen könne.

Muster einer solchen Darstellung.

Todesurteil,

welches von dem k. k. Landesgerichte zu N. über die mit Franz Z****** wegen meuchlerischen Raubmordes und Diebstahles geführte Untersuchung am — geschöpft, und nach erfolgter hoher und höchster Bestätigung heute am — vollzogen worden ist.

Thatbestand.

Franz Z******, am 18. Juli 1818 zu Oberaugest im Prerauer-Kreise Mährens geboren, katholischer Religion und ledigen Standes, ein Pferdeknecht, hat in seiner frühesten Jugend die Schule so nachlässig besucht, daß er weder lesen noch schreiben gelernt hat.

Er wurde in reiferen Jahren von seinen Aeltern zur Landwirthschaft verwendet, diente dann als Pferdeknecht bei mehreren Bauern, war aber unordentlich und liederlich und wurde schon im Jahre 1851 wegen Verbrechens des Diebstahles bestraft.

Sein Hang zum schlechten und ausschweifenden Leben brachte ihn dahin, daß er neuerdings zwei Diebstähle im Betrage von 188 fl. C. M. verübte, im Juli 1854 seinen Dienstort zu Weißkirch verließ, und sich nach Wien begab, um ein freieres Leben zu führen. Er nahm seinen Aufenthalt zu Fünfhaus nächst Wien, und lebte theils von dem mitgebrachten, vom Diebstahle herrührenden Gelde, theils vom Taglohne.

Als er Anfangs September 1854 kein Geld und keinen Erwerb hatte, faßte er den Entschluß, in seine Heimat zurückzukehren, dort bei einem reichen Juden in Dienst zu treten, ihn sohin bei günstiger Gelegenheit zu erschlagen, ihm das Geld zu nehmen, um davon den kommenden Winter gut zu leben.

Er schritt sogleich zur Ausführung seines Vorhabens, begab sich unmittelbar nach Holleschau in Mähren, trat dort am 12. September 1854 bei dem israelitischen Getreidehändler Isak König als Pferdeknecht in den Dienst, und fuhr am anderen Tage mit einer Ladung Gerste mit seinem neuen Dienstherrn nach Bielitz im kaiserlichen Schlesien. Auf der Rückreise kam er mit seinem Dienstherrn am 17. September 1854 Abends auf der Kaiserstraße bis auf die Anhöhe zwischen Chlebowitz und Richaltitz, wo er mit dem Fuhrwerke stehen blieb und rückwärts am Wagen die Hemmstange andrehte. Während nun Isak König neben dem Wagen links stand, und mit dem Leitseile die Pferde anhielt, benützte Franz Z****** diese Gelegenheit, ergriff eine auf dem Wagen befindlich gewesene eiserne Radhaue und versetzte mit der stumpfen Schneide derselben dem Isak König von rückwärts zwei Schläge auf den Kopf, so daß derselbe zur Erde auf das Gesicht fiel und einen Schrei ausstieß, weßhalb Franz Z****** ihm noch ein paar Schläge mit dem Rücken der Haue auf den Kopf versetzte, so daß derselbe sogleich den Geist aufgab.

Hierauf nahm Franz Z****** dem Ermordeten sein Geld im Betrage von 73 fl. C. M. ab, schleppte den Leichnam von der Straße weg, warf ihn in einen tiefen Wassergraben, fuhr dann eiligst davon bis nach Richaltitz, wo er übernachtete, und setzte am anderen Tage die Reise fort. In Keltsch übergab er das Fuhrwerk sammt Ladung einem bekannten Manne mit dem Auftrage, solches nach

Holleschau zu führen, kehrte mit dem geraubten Gelde und einem dem Ermordeten abgenommenen Mantel nach Fünfhaus nächst Wien am 24. September 1854 zurück, wurde aber schon in der Nacht vom 26. auf den 27. September 1854 von der Polizeibehörde, welche sein Verbrechen erfuhr, in seinem Unterstandsorte aufgegriffen und in Verhaft genommen, bei welcher Gelegenheit er von dem geraubten Gute nur noch einen Betrag von 24 fl. C. M. und den Mantel bei sich hatte.

Vor dem Landesgerichte legte Franz J****** ein mit den gerichtlichen Erhebungen vollkommen übereinstimmendes Geständniß dieser That ab.

Bei der vorgenommenen Section des am 18. September 1854 in dem Wassergraben aufgefundenen Leichnames des ermordeten Isak König ging der gerichtsärztliche Befund dahin, daß die ihm mit einem stumpfschneidenden Instrumente, nämlich mit der am Thatorte vorgefundenen eisernen Radhaue, am Kopfe beigebrachten Verletzungen und die dadurch verursachte Zerschmetterung des Schädelgewölbes nothwendig tödtlich waren, und dessen schnellen Tod zur Folge hatten.

Urteil.

Der untersuchte Franz J****** ist der Verbrechen des meuchlerischen Raubmordes und Diebstahles schuldig, und soll deshalb nach Vorschrift des §. 136 des Strafgesetzes mit dem Tode bestraft, und diese Strafe an ihm gemäß §. 13 eben daselbst mit dem Strange vollzogen werden.

§. 324.

b) von Freiheitsstrafen;

Freiheitsstrafen, die nicht über Ein Jahr zu dauern haben, können bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, vollzogen werden.

Sträflinge, welche zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, haben die Strafen an denjenigen Orten zu bestehen, welche durch besondere Vorschriften hierzu angewiesen werden.

I. Diese Anweisung erfolgt durch die Oberlandesgerichte im Einvernehmen mit der Statthalterei entweder für einen bestimmten Zeitraum oder für jeden einzelnen Fall.

II. Gegenwärtig werden die Freiheitsstrafen von mehr als einem bis einschließig zehn Jahre in dem Provinzialstrafhause, Strafen über zehn Jahre und die wegen Hochverraths verhängten Strafen aber auf einer Festung (dem Spielberg, der Citadelle von Gradiska u. s. w.) vollstreckt.

III. Nach Artikel 14 des mit dem h. Stuhle abgeschlossenen Concordates (K. Pat. v. 5. Novbr. 1855, Nr. 195 R. G. Bl.) haben Geistliche die Kerkerstrafe stets an Orten zu erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert sind. Im Falle einer Verurteilung wegen Vergehen werden sie in ein Kloster oder in ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden.

Es ist jedoch immer dafür zu sorgen, daß die Gefängnisse für Verbrecher von denjenigen, in welchen die blos eines Vergehens oder einer Uebertretung Schuldigen ihre Strafe auszustehen haben, abgesondert werden.

Die Ablieferung des Verurtheilten an diese Straforte hat das Strafgericht durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde einzuleiten, und derselben eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurtheilten mitzutheilen, worüber besondere Vorschriften erlassen werden.

Die Vorschrift über die Abfassung und das weitere Verfahren mit den Auskunftstabellen enthalten der §. 30 der Instruction für die Strafgerichte, dann die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 5. März 1853, Nr. 44 R. G. Bl., welche lautet:

§. 1. Die Untersuchungsrichter an den Bezirkskollegial- und Landesgerichten haben am Schlusse der Voruntersuchung für jeden eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten eine Tabelle nach dem Muster A zu verfassen, die Rubriken 1, 2, 3, 4, 8 und 9 auszufüllen und die mit ihrer Fertigung versehene Tabelle den Voruntersuchungs-Akten beizulegen.

Ist der Angeschuldige sofort eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt und zu einer Strafe verurteilt worden, so hat mit dem Eintritte der Rechtskraft des Strafurteiles der Vorsitzende des Gerichtes, welches in erster Instanz erkannt hat, und soferne er abwesend oder verhindert wäre, der erste Beisitzer die Rubriken 5, 6 und 7 der Tabelle durch den Schriftführer ausfüllen zu lassen, diese zu unterfertigen, und nebst einer beglaubigten Abschrift des Strafurteiles dem Staatsanwalte, der die Vollstreckung desselben anzuordnen hat, ungesäumt mitzutheilen.

In die erste Rubrik der Tabelle ist nicht nur der eigentliche Vor- und Geschlechtsname des Angeschuldigten, sondern auch der falsche Name, welchen er sich allenfalls beigelegt hat, oder der Spitzname, unter dem er sonst bekannt ist, deutlich einzutragen. Ist sein Geburtsort nicht eine allgemein bekannte große Stadt, so ist zur näheren Bezeichnung der politische Verwaltungs- oder Gerichtsbezirk, der Kreis, die Delegation, der Regierungsbezirk, der Distrikt, das Kronland, worin der Geburtsort liegt, zugleich anzumerken. Das Alter oder die Zahl der Lebensjahre ist, wenn ein Geburtsschein erhoben wurde, mit Ansetzung des Geburtstages, Monates und Jahres, außerdem nach der Angabe des Angeschuldigten auszudrücken. War er noch in Versorgung der Aeltern oder Verwandten, oder unter Vormundschaft oder Curatel, so sind auch der Name, Stand und Wohnort der ersteren oder der Vormünder oder Curatoren anzugeben. Die Religion ist nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses zu benennen. Hinsichtlich des Standes ist anzumerken, ob der Angeschuldigte ledig, verheiratet oder verwitwet sei und Kinder habe, und wie viele, in welchem Falle ihr Alter und Geschlecht anzugeben ist.

In Betreff der Beschäftigung oder Erwerbsart ist anzuführen, ob der Angeschuldigte Besitzer von Realitäten und von welcher Gattung, ein Taglöhner, Gewerbsmann, Künstler, Rentier (Capitalist), ehemaliger Beamter, Soldat u. s. w. oder ein Mensch ist, der keinen ordentlichen Nahrungszweig auszuweisen vermochte. Der Rubrik unter Nr. 1 ist eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Angeschuldigten einzuschalten.

In der zweiten Rubrik ist die zuständige Heimatsgemeinde des Angeschuldigten nach Namen und Lage innerhalb des zu bezeichnenden politischen Bezirkes, Kreises, der Delegation, des Regierungsbezirkes, Distriktes und Kronlandes, und soferne sie im Auslande gelegen wäre, in ähnlicher Art zu bezeichnen.

Der letzte Wohnort des Angeschuldigten wird ebenso wie der Geburtsort näher bezeichnet, und von blos zeitlichen Aufenthaltsorten, welche lediglich für vorübergehende Zwecke gewählt werden, unterschieden. Läßt sich weder einer noch der andere nachweisen, so ist das geführte herumschweifende (Vagabunden-) Leben anzumerken.

In der dritten Rubrik ist auf Grundlage der gemachten Erhebungen zu bemerken,

ob der Lebenswandel des Angeschuldigten vorher tadellos, oder in welcher Hinsicht tadelhaft oder verdächtig war. Ist er bereits früher in strafgerichtlicher Untersuchung gestanden, so ist bestimmt anzugeben, wann, wo, und wegen welcher strafbaren Handlung die vorige Untersuchung geführt, und wie sie erledigt wurde. Die Art der strafbaren Handlung ist auf die unten angedeutete Weise näher zu bezeichnen und die Art der Erledigung durch die Aufnahme des dispositiven Theiles des Beschlusses oder Erkenntnisses ersichtlich zu machen.

In der vierten Rubrik sind die strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand der geführten Voruntersuchung bildeten, mit der gesetzlichen Benennung und mit kurzen dieselben näher und spezieller bezeichnenden Beisätzen anzuführen, als z. B. bei dem Diebstahle: Wilddiebstahl, Taschendiebstahl, Diebstahl mit Einbruch, an Betrunkenen, Schlafenden, in Markthütten und Auslagen, in Wirthshäusern u. s. w., oder beim Betruge: durch Verfälschung öffentlicher Urkunden, durch fälschliche Annahme des Charakters eines öffentlichen Beamten u. s. w. Ist eine oder die andere strafbare Handlung wirklich, oder so viel bekannt, ohne Mitschuldige oder Theilnehmer verübt worden, so wird dieses bemerkt. Im entgegengesetzten Falle sind die der Mitschuld oder Theilnahme Angeschuldigten mit Beziehung auf die ihre Person betreffenden Tabellen zu benennen.

In der fünften Rubrik ist der dispositive Theil des Strafurteiles mit Angabe des erkennenden Gerichtes und des Datums der Urteilsschöpfung anzuführen. Ist die wider das Urteil ergriffene Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, oder das Urteil im Berufungswege bestätiget oder abgeändert, oder das Strafurteil vom Cassationshofe geschöpft worden, so ist dies genau anzuführen, die Gattung der Strafe nach der gesetzlichen Benennung, ihre Dauer und die allenfalls damit verbundene Verschärfung genau auszudrücken. Insbesondere muß, wenn nach Maßgabe des Strafgesetzes auf Landesverweisung oder auf Abschaffung aus einem Orte, aus einem Kronlande, oder aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates nach ausgestandener Strafe erkannt wurde, dieses ausdrücklich angeführt werden.

In der sechsten Rubrik ist der Tag, an welchem der Vollzug des Urteils zu beginnen hat, mit Buchstaben anzumerken, wenn auch die Ablieferung an entferntere Straförter später erfolgt.

In der siebenten Rubrik sind das Jahr und der Tag anzuführen, an welchem die Strafzeit, welche von dem Tage des beginnenden Vollzuges des Strafurteiles nach dem Kalender zu berechnen ist, endiget.

In der achten Rubrik ist alles anzumerken, was über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Angeschuldigten wahrgenommen wurde. Es kömmt daher anzuführen, ob er gesund oder mit Leibesgebrechen und mit welchen er behaftet, befunden worden, ob er, wenn er nach dem Gesetze mit körperlicher Züchtigung bestraft werden kann, hierzu nach ärztlichem Befunde geeignet, ferner ob er gutmüthig, reumüthig, bösartig, hartnäckig, widerspenstig u. s. w. ist. Ueber seine Gemüthsbeschaffenheit ist überhaupt eine Beschreibung zu liefern. In Beziehung auf den Bildungsgrad ist anzugeben, ob der Angeschuldigte des Lesens und Schreibens, oder nur des einen oder des anderen kundig sei, ob er eine gewerbliche oder höhere Ausbildung besitzt.

In der neunten Rubrik ist Alles sonst etwa auf die Behandlung des Angeschuldigten Einfluß nehmende aufzunehmen, insbesondere, ob er wegen früher versuchter oder vollbrachter Entweichung mit vorzüglicher Sorgfalt zu bewachen ist, ob er des Religionsunterrichtes bedarf u. s. w.

§. 2. Die Staatsanwälte an den Bezirkskollegial- und Landesgerichten (gegenwärtig die Gerichtsbehörden selbst gemäß §. 30 der Instr. f. d. Strafgerichte) werden bei Anord-

nung der Vollstreckung jener Strafurteile, durch welche eine mehr als eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe verhängt wird, die Tabelle nebst der beglaubigten Abschrift des Strafurteiles der, dem Orte der Aburteilung vorgesetzten politischen Behörde mittheilen, damit durch diese Behörde die Ablieferung des Verurteilten nach dem gesetzlich bestimmten Strafsorte veranlaßt werde. Ist der Abgeurteilte Unterthan eines fremden Staates, so sind nach §. 30 der Instr. f. d. Str. G. die zum Beweise darüber dienenden Urkunden in beglaubigter Abschrift der Tabelle anzuschließen. (Ueberhaupt ist es zweckmäßig — und in Wien auch insbesondere angeordnet — die vorliegenden Ausweise, z. B. Paß, Wanderbuch, Zeugnisse ꝛc. des Abgeurteilten, der Sicherheitsbehörde mit der Tabelle zu übergeben).

§. 3. Die Verwaltung jedes Strafortes hat die ihr gleichzeitig mit dem Verurteilten zukommende Tabelle in ihr mit gleichen Rubriken angelegtes Stammbuch mit Bemerkung der den Sträfling treffenden Zahl und des Tages, seiner Uebernahme genau einzutragen, vor dem Ende der Strafzeit in der zehnten Rubrik der Tabelle die Bemerkung über das Betragen des Sträflings während der Strafzeit einzuschalten, diese zu unterfertigen, und sofort die Tabelle an Orten, wo sich eine Polizei-Direction oder ein selbständiges Polizei-Kommissariat befindet, diesen, sonst aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke sie sich befindet, in solcher Zeit zu übersenden, daß durch diese Behörden noch vor dem letzten Tage der Strafdauer bestimmt werde, ob der Sträfling unbedingt oder mit welchen Vorsichten aus dem Straforte zu entlassen, oder ob er vor dieselben zu stellen sei. — Bei den Verurteilten, welche ihre Strafe bei dem Gerichte selbst vollstrecken, hat gemäß §§. 30 und 89 der Instr. f. d. Strafgerichte der Kerkermeister die hier vorgeschriebene Ausfüllung zu besorgen, und die Tabelle vor Ende der Strafzeit dem Gerichte zur weiteren Beförderung vorzulegen.

§. 4. Diese Polizei- und rücksichtlich politische Behörde hat, wenn nicht schon im gerichtlichen Erkenntnisse die Landesverweisung oder die Abschaffung ausgesprochen wäre, die sie jedenfalls im Vollzug zu setzen hat, zu bestimmen, was mit dem Sträflinge nach ausgestandener Strafe zu geschehen habe, ob derselbe in der Gemeinde des Strafortes belassen werden könne, oder ob derselbe in seine Heimatsgemeinde oder nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse in eine andere Gemeinde gewiesen, und ob er dahin frei entlassen oder mittelst gebundener Marschroute oder mittelst Schubes befördert werden soll. Diese Behörde hat, wenn die Gemeinde des Strafortes zugleich die zuständige Gemeinde des zu entlassenden Sträflings ist, die Tabelle aufzubewahren, sonst aber der Polizeibehörde, welche in der zuständigen Gemeinde des Sträflings ihren Sitz hat, in Abgang einer solchen aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke die zuständige Gemeinde liegt, zur Kenntniß und Aufbewahrung mitzutheilen. Sollte der Sträfling in eine andere als seine zuständige Gemeinde entlassen werden, so ist, wenn sich in ersterer eine Polizeibehörde befindet, dieser, in Abgang einer solchen aber, und wenn die zum Aufenthalte angewiesene und die zuständige Gemeinde im Bezirke verschiedener politischen Bezirksbehörden liegen, der politischen Bezirksbehörde in deren Bezirke die zum Aufenthalte angewiesene Gemeinde liegt, eine Abschrift der Tabelle zu übersenden.

§. 5. Die Polizei- und rücksichtlich politische Behörde, in deren Bezirke die zuständige oder zum Aufenthalte angewiesene Gemeinde des zu entlassenden Sträflings liegt, werden diese Entlassung und die vorausgegangene Beurteilung dem Gemeindevorsteher seines Wohn- oder künftigen Aufenthaltes, so wie auch dem betreffenden Gensd'armerie-Flügel-Kommando bekannt geben, und beiden das über die Gemüths- und sittliche Beschaffenheit des Entlassenen, seinen früheren Lebenswandel und die Art seiner Beaufsichtigung zu wissen Nöthige mittheilen.

Ueberhaupt wird es den Polizei- und politischen Behörden zur strengsten Pflicht gemacht, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die polizeiliche Aufsicht über entlassene Sträflinge zu pflegen.

§. 6. Die Verwaltung des Strafortes hat im Beginne jedes Quartales ein alphabetisch geordnetes, mit den Rubriken der Tabelle versehenes Verzeichniß aller mit Ende des Quartales aus dem Straforte zu entlassenden Sträflinge dem Statthalter des Kronlandes, in welchem sich die Strafanstalt befindet, vorzulegen. — Auch die Abfassung dieser Ausweise liegt rücksichtlich jener Sträflinge, welche ihre Strafe bei dem Gerichte selbst vollziehen, nach §§. 30 und 89 der Instr. f. d. Strafgerichte dem Kerkermeister ob.

§. 7. Die Staatsanwälte an den Bezirks-Collegialgerichten (jetzt nach §. 30 der Instr. f. d. Strafgerichte diese selbst) haben auch bei der Anordnung der Vollstreckung aller übrigen im §. 2 nicht begriffenen Strafurteile wegen Verbrechen und Vergehen, die ihnen zugekommene Tabelle und eben so die Bezirksgerichte bei Vollstreckung der wegen Uebertretungen ergangenen Strafurteile die von ihnen nach dem Muster A auszufertigende Tabelle, wenn am Orte des erkennenden Gerichtes eine Polizeibehörde besteht, dieser, sonst aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke sich das Strafgericht befindet, mitzutheilen.

Ausgenommen hiervon sind jene Fälle, in welchen Strafurteile wegen solcher Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, die nur auf Anlangen des Beleidigten verfolgt werden können und keine Freiheitsstrafe von sechs Monaten zur Folge hatten, oder wegen Uebertretungen, welche weder aus Gewinnsucht entstanden, noch die öffentliche Sittlichkeit oder die öffentliche Ruhe und Ordnung verletzen, noch eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten nach sich zogen, ergangen sind.

§. 8. Die Polizei- und rücksichtlich politischen Behörden haben die am Schlusse des §. 3 erwähnte Bestimmung zu treffen, dieselbe den Staatsanwälten und rücksichtlich den Bezirksgerichten mitzutheilen und mit den Tabellen auf die unter den §§. 4 und 5 angeführte Weise vorzugehen.

§. 9. Wenn ein wegen eines Verbrechens, Vergehens oder wegen einer in die Auskunfts-Tabelle aufgenommenen Uebertretung Verurteilter aus seiner zuständigen oder ihm zum Aufenthalte angewiesenen Gemeinde in eine andere Gemeinde übersiedelt, so ist von der Polizei-Behörde, wenn eine solche an dem früheren Wohn- oder Aufenthaltsorte besteht, in deren Abgang aber von der politischen Bezirksbehörde an die Polizei-Behörde der Gemeinde, in welche die Uebersiedlung geschieht oder wenn sich daselbst eine solche nicht befindet, an die betreffende politische Bezirksbehörde eine Abschrift der Tabelle zu senden.

In allen Fällen der Uebersiedlung eines solchen Verurteilten von einer Gemeinde in die andere ist der Vorsteher der Gemeinde, in welche übersiedelt wird und nach Beschaffenheit auch das Gensd'armerie-Kommando, welchem diese Gemeinde zugewiesen ist, von der vorausgegangenen Verurteilung des Uebersiedelten in Kenntniß zu setzen.

§. 10. Die Tabellen über die seit der Wirksamkeit der Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jäner 1850 geschöpften Strafurteile, insoferne sie nicht bereits in Gemäßheit des Hofdekrets vom 30. November 1821, Nr. 1818 der Justiz-Gesetzsammlung, verfaßt und übergeben wurden, sind nach diesen Vorschriften nachträglich in kürzester Zeit auszufertigen und den in den früheren Absätzen bezeichneten Behörden zu übersenden.

§. 11. Die Polizei- und rücksichtlich politischen Behörden haben die an sie gelangenden Tabellen zu sammeln, mit fortlaufenden Zahlen der Reihenfolge nach zu versehen, hierüber einen alphabetischen Index zu führen und auf Anlangen der Sicherheitsbehörden, Gerichte und Staats-Anwaltschaften aus denselben Auskünfte zu ertheilen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Vor-, Geschlechts- und Beiname, Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Beschäftigung und Personsbeschreibung.	Gemeinde, welche zuständig ist, dann letzter Wohn- oder Aufenthaltsort.	Früherer Lebenswandel.	Zuletzt begangene strafbare Handlung u. Mitschuldige und Theilnehmer.	Auszug aus dem letzten Urteile.	Tag des Urteilsvollzuges oder des Beginnes der Freiheitsstrafe.	Ende der Strafzeit.	Körperliche und sittliche Beschaffenheit, dann Bildungsgrad.	Anmerkung.	Verhalten während der Strafzeit.
Größe: Körperbau: Gesicht: Gesichtsfarbe: Haare: Stirne: Augenbrauen: Augen: Nase: Mund: Zähne: Bart: Kinn: Besondere Kennzeichen: Sprache: Kleidung:									

§. 325.

c) der körperlichen Züchtigung;

Ist nach dem Strafurtheile an dem Verurtheilten eine körperliche Züchtigung zu vollziehen, so ist dieselbe, wenn es ohne Nachtheil für die Gesundheit des Sträflings geschehen kann, sogleich beim Antritte der Strafe, und noch bei dem Strafgerichte, außerdem aber nach dem Wegfallen dieses Hindernisses während der Strafdauer zu vollziehen. Nach Vollstreckung der übrigen Strafe darf eine körperliche Züchtigung nicht mehr zugefügt werden.

Die Züchtigung mit Streichen, welche gemäß §. 24 des Str. G. bei Jünglingen unter 18 Jahren und Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Männern in Stockstreichen besteht, muß auf eine solche Art vollzogen werden, daß die Strafe zwar empfindlich, aber der Gesundheit nicht nachtheilig ist. Es muß also stets vor deren Vollzug das ärztliche Gutachten eingeholt werden. — Frauenspersonen dürfen zur Zeit der monatlichen Reinigung und wenn bei der ärztlichen Untersuchung Anzeichen der Schwangerschaft gefunden werden, nicht gezüchtigt werden; die Züchtigung derselben hat zwar auf den bloßen Leib, jedoch nur durch Personen von gleichem Geschlechte zu geschehen (§. 93 d. Instr. f. d. Str. G.)

§. 326.

d) der Landesverweisung, oder einer Abschaffung;

Ist durch ein Strafurtheil die Landesverweisung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe, oder dessen Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, oder auch nur aus einem Kronlande ausgesprochen, so ist von dem Strafgerichte die Anzeige hiervon an den Landes-Chef desjenigen Kronlandes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten.

Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzelnen Ort, so ist die politische Bezirksbehörde hiervon zu verständigen.

I. Die nöthigen Vorschriften über die Evidenzhaltung und Ueberwachung der aus Oesterreich landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer ertheilt die Verordnung des Chefs der obersten Polizeibehörde vom 20. Februar 1854, Nr. 49 R. G. Bl., welche lautet:

Das von Seiner Majestät a. h. genehmigte Centralpolizeiblatt (über welches das Nähere in meiner Erklärung der Instruction f. d. Str. G. S. 21 zu finden ist) hat auch die Bestimmung, die von den Strafgerichten oder von den politischen Behörden ausgehenden Landesverweisungen oder Abschaffungen von Ausländern aus der Monarchie zu veröffentlichen.

Dies führt zu einigen Abänderungen der bisher hinsichtlich der Evidenzhaltung der Landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer bestandenen Vorschrift vom 27. Jäner 1853, Nr. 46 R. G. Bl.

Statt derselben werden nunmehr im Einvernehmen mit dem Justizministerium folgende neue Bestimmungen vorgezeichnet:

1. Vom Beginne des laufenden Jahres angefangen haben die bisherigen, von der

obersten Polizeibehörde ausgegebenen Monatverzeichnisse der landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer aufzuhören.

2. Die Veröffentlichung aller seit 1. Jäner d. J. aus der Monarchie verwiesenen oder abgeschafften Ausländer erfolgt von Zeit zu Zeit, ohne sich an bestimmte Zeitabschnitte zu binden, im Wege des Centralpolizeiblattes und zwar durch eigene Verzeichnisse, welche Beilagen dieses Blattes bilden werden.

3. Jedes Strafgericht, so wie jede politische Behörde, welche eine Landesverweisung oder Abschaffung eines Ausländers aus der Monarchie verfügt, hat von Fall zu Fall und noch am Tage der getroffenen Verfügung, die Anzeige hievon an das Redactions-Bureau der obersten Polizeibehörde einzusenden.

4. Die Anzeige hat in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erheischen, ohne alle Einbegleitung, blos durch Ausfüllung nach dem beiliegenden Formulare zu geschehen.

5. Die Ausfüllung der in den Anzeigen enthaltenen Rubriken ist mit aller Genauigkeit und möglichster Vollständigkeit zu bewerkstelligen; insbesondere ist die Personsbeschreibung im größten Detail und mit bestimmten Bezeichnungen zu liefern.

6. Die aus diesen Anzeigen hervorgehenden Verzeichnisse der verwiesenen oder abgeschafften Ausländer werden gleich bei ihrem jedesmaligen Erscheinen mit dem Centralpolizeiblatte von dem Redactionsbureau unmittelbar an sämmtliche Civil- und Militär-Gerichtsbehörden, an alle Staatsanwaltschaften, ferner an die politischen und Polizei-Behörden des ganzen Reiches, an das Militär-Polizei-Wach-Corps, an die Gensd'armerie, ferner an alle Hafen-, Seesanitäts- und Gränzzollämter und die mit der Aufsicht an den Gränzen sonst betrauten Finanz-Organe, an alle österreichischen Missionen im Auslande, endlich auch an jene Gemeinden, welche das Centralpolizeiblatt beziehen, zu dem Ende vertheilt, damit alle berufenen Behörden und öffentlichen Organe hierdurch in die Lage gesetzt werden, die nöthige Ueberwachung eintreten zu lassen, um hierdurch die Rückkehr verwiesener oder abgeschaffter Ausländer zu hindern.

7. Zur leichteren Uebersicht werden halbjährige Ausweise über die verwiesenen oder abgeschafften Ausländer im Centralpolizeiblatte erscheinen und gleich den Detail-Verzeichnissen auf obige Weise verbreitet werden.

II. Die unverweilte Anzeige der Fälle einer Landesverweisung oder Abschaffung aus dem ganzen Umfange des Kaiserstaates an das Redactionsbureau des Centralpolizeiblattes wurde mit Ministerial-Erlaß vom 23. März 1855, Z. 4313 neuerlich eingeschärft.

Formulare.

Anzeige

über landesverwiesene oder abgeschaffte Ausländer.

Vor- und Geschlechtsname.	Charakter, Stand, Gewerbe oder sonstige Nahrungsart.	Geburtsort, Vaterland, letzter Zuständigkeitsort.	Religion.	Alter.	ledig oder verheiratet.	Personsbeschreibung und besondere Kennzeichen.	Ursache der Abschaffung.	Tag der Abschaffung.	Nachbarland, wohin die Abschaffung erfolgt.	Anmerkung.

Kronland. . . . . . Behörde, welche die Abschaffung verfügt. . . . . Ort und Datum der Ausfertigung dieser Anzeige. . . . .

Anmerkung. Die ausgefüllten Anzeigen sind unter der Adresse: „An das k. k. Redactions-Bureau der obersten Polizeibehörde in Wien“ unmittelbar von Fall zu Fall und am Tage der verfügten Abschaffung einzusenden.

§. 327.

e) von Geldstrafen;

Geldstrafen sind von dem Strafgerichte ohne Dazwischenkunft der Staatsanwaltschaft nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften einzutreiben.

Diese besonderen Vorschriften enthält die Verordnung des Justizministeriums vom 11. Februar 1850, Nr. 30 R. G. Bl., welche lautet:

§. 1. In den Strafurteilen, sowie in den während des Laufes des Strafverfahrens ergehenden Erkenntnissen der Strafgerichte oder Untersuchungsrichter, durch welche gegen Jemand eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzes v. 27. Mai 1852 (§. 260) und der Strafproceß-Ordnung v. 29. Juli 1853 (§. 6) an deren Stelle zu treten hat. Bei Geldstrafen unter 5 fl. C. M. ist die Arreststrafe in die Dauer auf wenigstens 12 Stunden zu bestimmen.

§. 2. Das Gericht, welchem der Vollzug des Strafurteiles obliegt (§. 318 der Strafproceß-Ordnung), und im Falle die Strafe von dem Untersuchungsrichter verhängt wurde, das Untersuchungsgericht, hat nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses den Verurteilten zum Erlage des Strafbetrages unter Bestimmung einer achttägigen Frist und unter Androhung der zwangsweisen Eintreibung aufzufordern, nach fruchtlosem Ablaufe der Frist aber diese Eintreibung durch das Bezirksgericht (Bezirks-, Stuhlrichter-Amt, Prätur), in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, ungesäumt zu veranlassen.

§. 3. Das Bezirksgericht hat zu diesem Ende zu verfügen, daß dem Verurteilten, falls er die Geldstrafe nicht bezahlt, sogleich ein dem Betrage derselben entsprechender Theil des vorfindigen nach den Bestimmungen der Civilproceß-Ordnung zur Pfändung geeigneten beweglichen Vermögens abgenommen und zu Gericht erlegt, oder im Falle dieses unthunlich wäre, einem Dritten in Verwahrung übergeben werde.

§. 4. Die abgenommenen Gegenstände sind, falls sie nicht in Geld oder öffentlichen Schuldverschreibungen bestehen, nach vorläufiger, von Amtswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassender Schätzung, bei der nächsten gerichtlichen Feilbietung, erforderlichen Falles auch unter dem Schätzungswerthe, zu veräußern, worauf der Strafbetrag sammt den allfälligen Executionskosten zu berichtigen und der Ueberrest der Partei auszufolgen ist.

§. 5. Muß zur Eintreibung der Geldstrafe die Execution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine, auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung geführt werden, so ist dieselbe durch die k. k. Finanzprocuratur zu veranlassen.

§. 6. Kann die Geldstrafe nicht eingebracht werden, oder zeigt sich, daß die Eintreibung den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Straffälligen oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist die für diesen Fall verhängte Arreststrafe von dem im §. 2 bezeichneten Gerichte in Vollzug zu setzen.

Wurde die Geldstrafe nur zum Theile eingebracht, so ist die Arreststrafe nur im Verhältnisse des noch schuldigen Restes zu vollziehen.

§. 7. Die eingehobenen Strafbeträge sind von Fall zu Fall unter Benennung des Verurteilten und unter Angabe des richterlichen Erkenntnisses an die Casse jenes Armen-Institutes abzuführen, welchem der Strafbetrag nach dem Gesetze zuzufallen hat.

Die Gerichte haben hierüber genaue Vormerkungen zu führen, in welchen die geschehene Abfuhr und die Empfangsbestätigung der Casse gehörig ersichtlich zu machen ist, und jedes Erkenntniß, wodurch eine Geldstrafe verhängt wird, dem Vorstande des betreffenden Armen-Institutes im Auszuge mitzutheilen.

§. 8. Nach den vorstehenden Bestimmungen ist auch rücksichtlich jener Geldstrafen vorzugehen, welche von den höheren Gerichten verhängt werden.

§. 9. Die gegenwärtige Verordnung hat in jenen Kronländern, wo die Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 bereits in Wirksamkeit steht, sogleich, in den übrigen Kronländern aber zugleich mit der letzteren in Kraft zu treten.

§. 328.

f) von Cautionsverfall;

Ist durch ein Strafurtheil auf gänzlichen oder theilweisen Verfall der für eine periodische Druckschrift bestehenden Caution erkannt worden, so ist dieser Theil des Erkenntnisses nach Vorschrift der Preß-Ordnung in Vollzug zu setzen.

Der einschlägige §. 17 der Preßordnung vom 27. Mai 1852, Nr. 122 R. G. Bl., lautet:

„Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Verfall der Caution im Ganzen oder in einem Theile derselben ausgesprochen worden, so haben sich die Betheiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde und bei dem Staatsanwalte (jetzt dem Gerichte §. 318) über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages und der etwa erkannten Kosten des Verfahrens an die Kassa, der die Strafen verfallen, auszuweisen; im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt (das Gericht) diese Abfuhr aus der Caution. Ist die Caution nicht im Baaren geleistet worden, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der zu diesem Zwecke erlegten Staatsschuldverschreibungen börsemäßig veräußert. Auf die gleiche Weise ist auch der Ersatz der Kosten des Verfahrens hereinzubringen."

§. 329.

g) des Verfalles von Waaren, Feilschaften, Geräthe; — der Zerstörung von Gegenständen, Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte u. s. f.

Zieht ein Strafurtheil den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, die Vernichtung oder Zerstörung von Geräthschaften oder anderen Gegenständen, den Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich, so hat sich das Strafgericht, in soferne es die Vollstreckung nicht unmittelbar in Ausführung zu bringen vermag, mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hierzu erforderlichen Maßregeln einschlägt.

I. Bei dem Verluste von Rechten und Befugnissen ist sich an die verleihende Behörde

zu wenden; in den übrigen Fällen wird die politische Ortsbehörde um den Vollzug der angeordneten Maßregeln anzugehen sein.

II. Eine besondere Vorschrift über die Behandlung der nach §§. 27 und 32 der Preßordnung vom 27. Mai 1852, Nr. 122 R. G. Bl. in Verfall erklärten Druckschriften enthält die Ministerial-Verordnung vom 8. September 1853, Nr. 177 R. G. Bl., welche lautet:

§. 1. Von den in Verfall erklärten Druckschriften sind vor Allem von der die Verfalls-Erklärung aussprechenden Behörde so viele Exemplare zum ämtlichen Gebrauche zurückzubehalten, als nach den Umständen zur Konstatirung der Identität der verfallenen Druckschriften und ihres Inhaltes für nothwendig erachtet wird. Hierbei ist zu gleichem Zwecke auf die Vorlegung solcher Exemplare an die politische Landesbehörde, das Ministerium des Innern und die oberste Polizeibehörde Bedacht zu nehmen.

§. 2. Der hiernach verbleibende Rest der in Verfall erklärten Druckschriften ist im Sinne des §. 41 der Preßordnung demjenigen Fonde zuzuwenden, welchem nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die an Waaren, Feilschaften und Geräthen verwirkte Strafe zufällt. Die den Verfall erkennende Behörde hat diese Zuweisung auszusprechen und zu veranstalten.

§. 3. Bei Druckschriften, welche wegen des anstößigen Inhaltes in Verfall erklärt werden, und bei denen nach dem Urteile der gedachten Behörde zur Beseitigung des Anstoßes die gänzliche oder theilweise formelle Vernichtung durch Einstampfen, Einschmelzen u. dgl. nothwendig erachtet wird, ist das nach dieser Vernichtung verbleibende Materiale, die Maculatur u. dgl. entsprechend zu verwerthen. Von dem erzielten Preise sind vor Allem die Kosten der Vernichtung zu bestreiten. Ergibt sich hiernach ein Ueberschuß, so ist derselbe nach Vorschrift des §. 2 zu verwenden, wogegen ein Ausfall mit den Gerichtskosten einzubringen ist. Die den Verfall erkennende Behörde hat diese Verfügungen anzuordnen und auszuführen.

§. 4. Außerdem hat diese Behörde vor Ausführung der erkannten formellen Vernichtung einer Druckschrift, bei Einsendung des im §. 1 bemerkten Exemplares an die politische Landesbehörde, die Weisung der Letzteren in der Absicht einzuholen, um für den Fall, als die zu vernichtende Druckschrift künstlerischen oder wissenschaftlichen Werth hat, damit jene öffentlichen Anstalten zu betheilen, bei denen von ihrer Benützung unter gehöriger Vorsicht Ersprießliches zu erwarten ist.

III. In Betreff der Verwendung der in Folge von Uebertretungen der Waffenpatente vom 18. Jäner 1818 und vom 24. Oktober 1852, Nr. 223 R. G. Bl. für verfallen erklärten Waffen bestimmen der §. 46 des letzteren Patentes und die Ministerialverordnung vom 11. Septbr. 1854, Nr. 229 R. G. Bl., daß dieselben, wenn sie nicht zu militärischen Zwecken oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können, entweder als solche, oder im Falle sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als anderweitiges Materiale zu veräußern sind; der Erlös ist wie andere Geldstrafen zu verwenden.

Daſſelbe gilt von verfallenen Munitionsgegenständen, wenn sie nicht zu Kriegszwecken verwendet werden können, oder vertilgt werden müssen.

§. 330.

Nachsicht oder Milderung einer Strafe durch die Gnade des Landesfürsten.

Eine in dem Gesetze nicht vorbedachte Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe steht nur dem Landesfürsten zu.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Milderung der Strafe sind in den §§. 286, 294, 305, 306, 309, 311 und 370 enthalten.

Will ein Verurtheilter zu diesem Behufe nach dem Antritte der Strafe die kaiserliche Gnade anflehen, so kann er seine Bitte bei dem Vorgesetzten der Strafanstalt, oder bei den Abgeordneten der höheren Behörden, welche die periodischen Visitationen der Strafanstalten vornehmen, mündlich oder schriftlich anbringen.

Solche Gesuche sind, mit dem Zeugnisse der Strafanstalt über das bisherige Verhalten des Sträflings, dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches unter Zuziehung des Ober-Staatsanwaltes zur Sitzung, das Gesuch, wenn es ungegründet befunden wird, und wenn das Erkenntniß nicht von dem obersten Gerichtshofe ergangen war, sogleich zurückweisen kann. — Ist aber das Urtheil von dem obersten Gerichtshofe ergangen; oder wird das Gesuch überhaupt für rücksichtswürdig erkannt, so ist dasselbe von dem Oberlandesgerichte mit dessen eigenem Gutachten dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Findet es dieser zur Vorlage an den Landesfürsten nicht geeignet, so hat er es sogleich zurückzuweisen; im bejahenden Falle aber mit seinem eigenen Gutachten dem Justizministerium vorzulegen.

I. Ueber die Berechtigung zur Anbringung von Gnadengesuchen bestimmt die Just. Min. Vdg. v. 13. Dezbr. 1854, Z. 23050: Es ist Niemanden und am wenigsten den nächsten Verwandten eines Verurteilten verwehrt, sich an die Gnade des Kaisers mit einem Gesuche um Milderung oder Nachsicht einer von den Gerichten verhängten Strafe zu wenden, weßhalb auch über derlei nicht von den Verurteilten selbst, sondern von anderen Personen für ihn überreichte Gesuche das in den §§. 330 und 430 Str. P. O. vorgezeichnete Verfahren Statt zu finden hat. Eben so wenig ist es weder dem Verurteilten selbst, noch anderen Personen verboten, ein solches Gesuch, wie es der §. 430 sogar ausdrücklich erwähnt, noch vor dem Antritte der Strafe einzureichen, wobei aber ein Aufschub des Vollzuges der Strafe nur insoweit bewilligt werden kann, als dies rücksichtlich der Verbrechen und Vergehen durch den §. 322, und hinsichtlich der Uebertretungen durch die §§. 416 und 430 für zulässig erklärt ist.

II. Gnadengesuche dürfen wegen Mangels der eigenhändigen Fertigung des Bittstellers oder der weiteren Bestätigung des Handzeichens allein nicht verworfen werden (§. 15 der Instr. f. d. Str. G.).

III. Ueber das Verfahren mit Gnadengesuchen solcher Sträflinge, welche die Strafe bei dem Gerichte selbst ausstehen, enthält der §. 88 der Instruction f. d. Str. G. die Wei-

sung, daß dieselben zu Protokoll zu nehmen, und unter Anschluß des Zeugnisses des Kerkermeisters, eines Auszuges aus dem Strafprotokolle und der Akten des Sträflings und seiner Mitschuldigen dem Oberlandesgerichte vorzulegen sind. — Dieser Paragraph enthält auch die weitere, für alle derlei Aktenvorlagen giltige Bestimmung, daß wenn die Akten der Mitschuldigen nicht vorgelegt werden können, wenigstens anzuzeigen ist, wie dieselben bestraft wurden, und ob und inwieweit ihnen etwa schon eine Strafnachsicht zu Theil wurde.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

§. 331.

Gebühren-, Porto-, Weg-, und Brückenmauthfreiheit in Strafsachen.

Alle Verhandlungen in Strafsachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben der Parteien sind gebühren- und portofrei. Vorspannsfuhren aus solchen Anlässen sind für die Hin- und Rückfahrt von aller Weg- und Brückenmauth befreit.

I. Die Gebührenfreiheit schließt auch die Stämpelfreiheit aller in Strafsachen vorkommenden Eingaben und Urkunden in sich. — Durch Erlaß des Finanzministeriums vom 2. September 1853, Nr. 175 R. G. Bl. wurde insbesondere erklärt, daß Empfangscheine über die Vergütung von Leistungen, welche die Str. Pr. Odg. solchen Personen auferlegt, die zu diesen Leistungen nicht schon kraft ihres Amtes oder im Grunde eines besonderen Vertragsverhältnisses verbunden sind (z. B. für beständig bestellte Sachverständige) unbedingt gebührenfrei sind, und daß unter diese Bestimmung gehören: die Quittungen der Zeugen, über die ihnen geleistete Vergütung der Hin- und Rückreise, dann des Zeitversäumnisses; die Quittungen der Sachverständigen, welche nicht in Staats- oder Gemeindebediensten stehen, dann der nicht beständig beeideten Dolmetscher über die Vergütung der Hin- und Rückreise, und über die anderen ihnen gesetzlich zustehenden Vergütungen; die Quittungen der Gemeinden oder Gemeindeglieder über die Meilengelder oder Vorspanngebühren aus Anlaß des Transportes von Beschuldigten, und die Quittungen der Armenvertreter über die Vergütung der nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen. Die Quittungen der Staats- oder Gemeindebediensteten über die ihnen aus Anlaß des Strafverfahrens zustehenden Gebühren unterliegen mit Ausschluß der Fuhrkosten der Gebührenpflicht.

II. In Bezug auf die Portofreiheit sind aus dem Ministerialerlasse vom 3. Jäner 1851, Nr. 32 R. G. Bl., wodurch die Grundsätze für die Regulirung der Portofreiheiten kundgemacht wurden, folgende Absätze als hierher gehörig zu bemerken:

12. Die Portofreiheit hat sich nicht auf die Stadtpost in Orten, wo eine solche besteht, zu erstrecken und ist der Lokal-Korrespondenzverkehr zwischen den Behörden unter einander durch die Amtsdienerschaft zu besorgen.

13. Die portofreien Sendungen sind mit dem Amtssiegel zu verschließen, und auf der Adresse mit der Angabe des Absenders und den Worten „Amtssache" oder „Ex officio" (oder „in Strafsachen") zu bezeichnen.

14. Amtskorrespondenzen sind nicht zu rekommandiren, ausgenommen, die in den Gerichtsvorschriften vorgesehenen oder andere nach der Beurteilung der betreffenden Referenten und Vorstände besonders wichtige Fälle, in welchen die den Korrespondenzen zukommende Portofreiheit auch die Befreiung von der Rekommandationsgebühr in sich schließt.

15. Die wegen Hintanhaltung, Entdeckung und Bestrafung des Mißbrauches der Portofreiheit bestehenden Vorschriften — welche näher anzuführen hier nicht am Platze ist — verbleiben in Kraft.

III. Eine Folge des in dem vorstehenden Paragraphe ausgesprochenen Grundsatzes ist auch die in den Vorerinnerungen zu dem neuen Zolltarife vom 5. Dezember 1853 Nr. 262 R. G. Bl., im §. 21 Abs. 17 enthaltene Bestimmung, daß Gegenstände einer gerichtlichen Verhandlung, als: Beweisstücke oder widerrechtlich entzogene Gegenstände, gegen Bestätigung des sie empfangenden Gerichtes von der Entrichtung der Zollgebühren befreit sind.

IV. Erwähnt muß hier auch das zwischen der k. k. österreichischen und königl. bairischen Regierung getroffene und durch Ministerial-Erklärung vom 4. Jäner 1852, Nr. 37 R. G. Bl. kundgemachte Uebereinkommen werden, welches in Beziehung auf Strafsachen folgende Bestimmungen enthält:

5. Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und insbesondere auch bei der Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des anderen Staates, bei letzterer bare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden; es möge nun das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse, oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen. — Zu solchen baren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Bothenlöhnungen, dann Protokollirungs-Schreib- und Abschriftgebühren, Stämpeltaxen, so wie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtscassen sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art. — Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind daher von der requirirten Behörde nach den bei ihr für das Inland geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen, und gleich den anderen Kosten, welche durch die öffentlichen Kassen zu berichtigen sind, zu bestreiten und zu verrechnen.

6. Da übrigens bei der Unterlassung einer gegenseitigen Aufrechnung die Verbindlichkeit derjenigen Personen, welche die Untersuchung durch ihr Verschulden veranlaßt haben, und die Kosten zu tragen verurteilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der zur Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten und zwar sowol der baren Auslagen, als der sonstigen Gerichtsgebühren der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in das für die betreffende Sache angelegte Kostenverzeichniß aufnehmen und geeigneten Falles erheben, und unter den Einnahmen verrechnen wird.

7. Requisitionen in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erledigungen derselben sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsachen zu bezeichnen und von den beiderseitigen Postanstalten gleichfalls portofrei zu behandeln.

8. Bei der Stellung von Zeugen und anderen Personen vor das auswärtige Gericht in Untersuchungssachen sollen diesen Personen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß denselben gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden. — In soferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderlichen Auslagen machen, welche ihm aber von der requirirenden Behörde auf erhaltene Benachrichtigung und wenn die vorgeladene Person nicht ungehorsam ausgeblieben ist, zurückzuerstatten sind.

(Vgl. in dieser Beziehung auch die bei §. 26 angeführten Staatsverträge mit Frankreich und der Schweiz).

Wenn eine Transportirung von Beschuldigten zu Wagen geschieht, so haben die Gemeinden die nöthige Vorspann beizuschaffen, und dafür die Vergütung nach den für die Vorspann bestehenden Vorschriften anzusprechen.

Die nähere Auseinandersetzung dieser Vorschriften ist kein Gegenstand dieses Werkes. — Uebrigens darf die Transportirung zu Wagen nur entweder aus Gesundheitsrücksichten auf Anordnung des Arztes oder aus Sicherheitsrücksichten angeordnet werden.

§. 332.

Rücksichtlich welcher Kosten eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann.

Zu denjenigen Kosten des Strafverfahrens, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann, gehören:

a) die Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge;

b) die Kosten für die Vorführung, Wachbegleitung und Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen;

c) die Gebühren der Zeugen, der aus Anlaß der Vernehmung eines Zeugen vom Militär-Stande bei einem Strafgerichte erscheinenden Militär-Personen, der Sachverständigen und Dolmetscher;

d) die Gebühren der Vertheidiger und anderer Parteienvertreter;

e) die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;

f) die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte; endlich

g) die Kosten für die Vollstreckung eines Todesurtheiles.

Diese Kosten werden, mit Ausnahme der unter lit. d) bezeichneten Gebühren, von dem Staate vorgeschossen, vorbehaltlich des Rückersatzes nach den Bestimmungen der §§. 341—343.

Inwiefern jedoch auch die Vertheidigungskosten wenigstens theilweise von dem Staate vorgeschossen werden, bestimmt der §. 345.

§. 333.

1. Gebühren für Zustellungen, Vorladungen, Botengänge, Vorführung, Wachbegleitung oder Transportirung von Personen;

Für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge ist dem Amtsdiener oder dessen Gehilfen nur dann eine Ganggebühr, und zwar für jede Meile (je zwei Stunden) sowohl des Hin- als des Rückweges mit zehn Kreuzern zu bezahlen, wenn er sich zu diesem Behufe an einen von dem Amtsorte mehr als eine halbe Meile entfernten Ort zu begeben hat. Diese Gebühr ist unter derselben Beschränkung dem Amtsdiener auch für die von ihm in Folge gerichtlichen Auftrages vollzogene Vorführung, Wachbegleitung oder Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen zu bezahlen.

Würden jedoch derlei Gebühren für einen ganzen Tag für ein mit einem Gehalte von wenigstens dreihundert Gulden besoldetes Individuum den Betrag von täglichen achtundvierzig; und für einen mit geringerem Gehalte Angestellten von täglichen zweiunddreißig Kreuzern übersteigen, so sind sie nur in diesem Betrage auszuzahlen.

Diese Bestimmung ist durch Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. Bl. aufgehoben, und dafür angeordnet worden:

Das Ganggeld darf nur dann aufgerechnet werden, wenn die Entfernung des Ortes, wohin der Diener sich zu begeben hat, vom Amtssitze mehr als eine halbe Meile ausmacht, und nur in dem Maße, als nicht auf dem Hin- oder Rückwege eine Fahrgelegenheit, die der Diener benützen kann, in Aufrechnung kommt.

Das Ganggeld beträgt zehn Kreuzer für jede Meile des Hin- und Rückweges.

Hat der Diener auf einer Aussendung mehrere Aufträge an verschiedenen Orten zu besorgen, so gebührt das Ganggeld nach der ganzen, in gehöriger Ordnung zurückgelegten Wegesstrecke. Für die, nicht eine Viertelmeile betragenden Bruchtheile des Weges wird nichts vergütet.

Das Dienerpersonale hat übrigens, wo es angeht, sich nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften der Eisenbahnen und Dampfschiffe in der zuständigen Fahrclasse zu bedienen, und dann die diesfälligen Gebühren statt der Ganggelder aufzurechnen.

Das Ganggeld gebührt der Dienerschaft bei strafgerichtlichen Angelegenheiten in den, im §. 333 der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 bestimmten Fällen.

Das Zehrgeld ist, wenn der Gehalt des Dieners wenigstens 300 fl. jährlich beträgt, mit täglichen acht und vierzig Kreuzern, und wenn dies nicht der Fall ist, mit täglichen zwei und dreißig Kreuzern zu bemessen.

Das Zehrgeld kann der Diener aufrechnen, wenn er

a) als Strafbote abgesendet wird, oder
b) bei Vollziehung eines ämtlichen Auftrages in einer anderen dienstlichen Aussendung über Nacht ausbleiben muß, oder
c) einen auf Commission ausgesendeten Beamten zu begleiten hat. In diesem Falle wird dem Diener, in soferne er das Transportmittel des Beamten mitbenützen kann (§. 7), kein Ganggeld bewilliget.

In wieferne die der Dienerschaft in strafgerichtlichen Sachen bezahlten Gebühren von den Parteien dem Aerar zu ersetzen sind, bestimmen die §§. 332 und 341—343 der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853.

Alle Strafgerichte haben Ausweise über die Entfernungen der in ihrem Sprengel gelegenen Ortschaften von dem Sitze des Gerichtes zu verfassen, und von der politischen Kreisbehörde bestätigen zu lassen.

Wird von Seite eines Strafgerichtes zu einer Vorführung oder Escortirung die Gensd'armerie aufgeboten, so hat die begleitende Mannschaft den Anspruch auf die vorschriftmäßigen Taggelder nach den für die Gensd'armerie bestehenden Vorschriften.

§. 334.

2. Gebühren der Zeugen, der als solche erscheinenden Militär-Personen und der sie begleitenden Officiere;

Solchen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, und welchen daher eine Entziehung auch nur von wenigen Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, hat das sie vernehmende Gericht auf ihr Verlangen nicht blos eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch den Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung, mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen. Anderen Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (vier Stunden) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilliget werden. Die zuerkannten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung auszuzahlen, oder wenn dieß ohne Verschulden des Zeugen nicht sogleich geschehen kann, ihm doch in kürzester Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln.

In der Vorladung sind die Zeugen aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen gebührende Vergütung bei Verlust derselben, längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben.

Welche Gebühren den bei einem Strafgerichte des Civilstandes als Zeugen erscheinenden Militär-Personen und den sie begleitenden Officieren (§§. 120 und 121) zu vergüten seien, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

I. Diese Verordnung enthält der Erlaß des Justizministeriums vom 24. Februar 1854, Nr. 52 R. G. Bl., welcher lautet:

Das Armee-Ober-Commando hat sich mit dem Ministerium der Justiz, der Finanzen, und des Innern in der Bestimmung geeiniget, daß den Oberofficieren, wenn sie vor einem

Civil-Strafgerichte außerhalb ihres Garnisonsortes, entweder selbst als Zeugen zu erscheinen, oder — nach Reglements-Vorschrift einen zur Zeugenschaft vor ein Civil-Strafgericht außerhalb der Dienststation berufenen Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts dahin zu begleiten haben, nebst der Vergütung der Unterkunft, dann der Vorspann-, Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Auslagen nach den für die Armee bestehenden Grundsätzen — auch die charaktermäßigen Diäten auf die in einer solchen Mission auswärts zugebrachten Tage für Rechnung des Justizetats zu erfolgen sind.

Die Gebührstellung, Verrechnung und Refundirung dieser Auslagen — über welche der Officier die ordentlich verfaßte Reiserechnung legen muß — hat nach Weisung des §. 15, I. Abschnittes der Belehrung zur Aufarbeitung der Rechnungsrückstände zu geschehen.

Die Subsistenz der Mannschaft für die Dauer einer solchen auswärtigen Mission ist durch die gebührende Durchzugs-Verpflegung gesichert, auf deren Refundirung aus dem Justizfonde, so wie überhaupt der für die Mannschaft bestrittenen Auslagen es jedoch, wegen deren Geringfügigkeit zur größeren Vereinfachung nicht anzukommen hat.

Diese Vorschriften finden jedoch auf die mit Officiers-Charakter in der Armee dienenden Parteien, Militärbeamte und Primaplanisten keine Anwendung, und diese unterstehen daher den allgemeinen Bestimmungen der Civil-Strafproceßordnung.

II. Zufolge Min. Vdg. v. 28. Nov. 1855, Nr. 205 des R. G. Bl. sind der Gensd'armerie-Mannschaft vom Wachtmeister abwärts, wenn sie vor einem Civilstrafgerichte als Zeuge zu erscheinen hat, und der Ort des Gerichtes, wo der Gensd'arme als Zeuge vernommen wird, über 2 Stunden (über 1 Meile) von seinem Standorte entfernt ist, an Reisekosten 15 kr. C. M. für jede Stunde der Hin- und Rückreise, dann an Zehrungskosten die chargemäßigen Diäten, letztere jedoch nur dann zu verabfolgen, wenn dem als Zeugen berufenen Gensd'armen die Rückkehr in seinen Standort, sei es mit Rücksicht auf die Entfernung des Ortes, wo die Vernehmung stattfand, oder in Folge der längeren Dauer der Verhandlung, an einem und demselben Tage nicht mehr möglich wird. Diese Gebühren sind auf Rechnung des Justizverwaltungs-Etats zu erfolgen.

§. 335.

3. der Sachverständigen;

Sachverständige, welche in einer Staats- oder Gemeindebedienstung stehen, oder bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind, haben für das Gutachten selbst keine Vergütung anzusprechen, sondern nur den Ersatz der zur Erstattung des Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen. Andere Sachverständige erhalten nebst dem Ersatze der nöthigen Vorauslagen eine von dem Gerichte mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr, und zwar in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, von zwei bis zwanzig, außer diesem Falle aber von einem bis fünf Gulden.

Ueber die Entlohnung der zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen, insoferne dieselben nicht für solche Zwecke bestellt oder mit Gehalt angestellt sind, wurden mit Min. Vdg. v. 17. Februar 1855, Nr. 33 R. G. Bl. nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Für die streng-gerichtsärztlichen Verrichtungen im Civil- und Strafverfahren hat der beiliegende Tarif I zu gelten.

§. 2. Für andere bei den Gerichtsbehörden vorkommende ärztliche, wundärztliche und geburtshilfliche Verrichtungen ist die Entlohnung nach dem beiliegenden Tarife II zu bemessen.

§. 3. Für außergewöhnliche Verrichtungen, welche in den Tarifen namentlich nicht aufgeführt erscheinen, ist unter genauer Nachweisung und Darstellung des Falles, ein entsprechender Entlohnungsbetrag in Aufrechnung zu bringen, worüber in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Oberlandesgerichtes einzuholen ist.

§. 4. Die nach diesen Tarifen gebührenden Entlohnungen werden den betreffenden Sanitätspersonen unmittelbar vom Aerar selbst dann vergütet, wenn das Aerar dritten Personen gegenüber einen Ersatz dafür anzusprechen hat.

§. 5. Werden gerichtsärztliche Geschäfte außerhalb des Wohnortes der dazu verwendeten Sanitätsperson besorgt, so hat dieselbe nebst der, für die Verrichtung selbst (nach Tarif I und II) entfallenden Entlohnung, auch noch eine Zehr- und Fuhrkosten-Vergütung anzusprechen.

Aerzte, die im Staatsdienste stehen, erhalten als Zehr- und Fuhrkosten die ihnen überhaupt bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb des Amtsortes nach den bestehenden Vorschriften zukommenden Taggelder und Reisegebühren. Andere Aerzte hingegen haben die Diät mit 3 fl. 12 kr. (Aerzte) oder 1 fl. 36 kr. (Wundärzte) und jene Reisegebühr aufzurechnen, welche gerichtliche Beamte nach der entsprechenden Diätenclasse bei ämtlichen Reisen außerhalb des Gerichtssprengels anzusprechen haben.

I.

Gebühren-Tarif

für die streng-gerichtsärztlichen Verrichtungen.

		fl.	kr.
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	**In Civil-Rechtssachen.**		
§. 100	Ermittlung des ehelichen Unvermögens:		
	a) für die Untersuchung	2	—
	b) für jeden hiezu nothwendigen folgenden Besuch	—	30
	c) für das schriftliche Gutachten	1	—
§§. 273, 283, 567	Für die Untersuchung eines an Wahn- oder Blödsinn Leidenden, und zwar:		
	a) wegen Bestimmung des Wahn- oder Blödsinnes b) wegen Bestimmung der Heilung desselben c) wegen Bestimmung der heiteren Zwischenzeit	2—4	—
	Für jeden folgenden nothwendigen Besuch	1	—
	Für das schriftliche Gutachten, je nach der geringeren oder größeren Ausführlichkeit	2—5	—
§. 926	Für Untersuchung wegen Gewährleistung für bestimmte Viehkrankheiten:		
	a) bei Schafen oder anderen kleinen Thieren von 1—5 Stück	—	30
	bei 5—10 Stück	—	45
	und so fort;		

		fl.	kr.
	b) bei Rindern und Pferden für 1 Stück	1	—
§§. 1325, 1328	Für die Untersuchung bei körperlichen Verletzungen, in so-ferne sie außer dem Strafverfahren vorkommt . . .	2	—
	Für jeden erforderlichen folgenden Besuch	—	30
	Für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens	2	—
	Im Strafverfahren:		
Strafgesetz	A. Verbrechen.		
§§. 125, 127, 128	Für die Untersuchung bei der Nothzucht oder bei der Schändung	1	—
§§. 129, 132 zu IV	Für die Untersuchung bei der Unzucht gegen die Natur oder bei der Kuppelei durch Verführung einer unschuldigen Person	1	—
§§. 134—143, 161	Für die gerichtliche Section (Leichen-Eröffnung)	3	—
	Für die Abfassung eines abgesonderten Gutachtens . . .	2	—
	Für die gerichtliche Section eines Neugebornen mit Vornahme der Lungenprobe	4	—
	In Fällen wo die Untersuchung an faulen Leichen vorzunehmen ist, über die oben angeführte Gebühr noch . .	2	—
	Für die Vornahme einer chemischen Untersuchung bei Vergiftungen nebst dem Ersatze der dazu verwendeten nach der Arzenei-Taxe berechneten Prüfungsmittel	6—10	—
	Für die Leitung und Ueberwachung der Untersuchung und für das darüber abgefaßte Gutachten dem Arzte . . .	3—5	—
	Für die nachträgliche Untersuchung des Mordwerkzeuges oder anderer hierher gehöriger Gegenstände	2	—
	im Falle aber letztere Gifte wären, nebst Ersatz der Prüfungsmittel	4	—
§§. 144—148	Für die Untersuchung der Mutter bei dem Verdachte der Abtreibung der Leibesfrucht	2	—
§§. 149—151	Für die bei Weglegung von Neugeborenen erforderlichen Untersuchungen:		
	a) bei lebend gefundenen Kindern	2	—
	b) bei todt gefundenen Kindern	4	—
§§. 152—157, 160	Für die Untersuchung eines körperlich schwer Beschädigten oder im Zweikampfe Verwundeten	2	—
	für jeden erforderlichen folgenden Besuch	—	30
	für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens . . .	2	—
	Untersuchung eines Gefangenen, bezüglich der Leibesbeschaffenheit (Gebrechen) 2c.	—	10
Strafgesetz	B. Vergehen und Uebertretungen.		
§§. 335—337	a) für die Untersuchung einer leichten körperlichen Verletzung	1	—
	b) für die Untersuchung einer schweren körperlichen Verletzung	2	—
	c) für die Untersuchung im Falle der Tödtung (gerichtliche Section) die oben bei den §§. 134—143 vorkommenden Gebühren.		
§§. 339, 340	Untersuchung der Wöchnerin wegen verheimlichter Geburt .	1	—
	Untersuchung einer unreifen Frucht	1	—
	Im Falle die Section des Kindes nöthig ist, dafür sammt Gutachten	3	—

		fl.	kr.
§. 345	Untersuchung einer verbotenen Arzenei (beim Verkauf derselben von Seite Berechtigter)	1	—
§. 349	Für die Untersuchung einer schlecht oder falsch bereiteten Arzenei (ausgenommen, wenn eine chemische Untersuchung nöthig wäre)	1	—
§. 353	Untersuchung von verwechselten Arzeneien	1	—
§. 354	Untersuchung bei unbefugtem Handel mit Arzeneien:		
	a) einzelner oder einiger, ohne Rücksichten auf die Qualität	1	—
	b) vieler oder ganzer Sammlungen derselben . . .	1—3	—
§§. 356—358	Untersuchung bei einem Verschulden eines Heil- oder Wundarztes, die bei §. 335 bezeichneten Gebühren.		
§. 360	Untersuchung bei Vernachlässigung einer Krankheit . . .	1	—
§. 364	Untersuchung eines Giftes, wenn es bei Krämern oder Hausirern gefunden wird:		
	a) wenn der Augenschein genügt	—	30
	b) für eine weitläufigere Untersuchung	1—2	—
§. 379	Untersuchung einer mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behafteten Amme oder Hebamme .	1	—
§. 387	Untersuchung eines wüthenden oder wuthverdächtigen Thieres	2	—
§. 391	Untersuchung eines bösartigen Thieres	1	—
§. 399	Untersuchung von Fleisch bei Gewerbsleuten	1	—
§§. 400, 401	Untersuchung von krankem Viehe bei einer Viehseuche; die §. 926. a. b. G. B. bezeichneten Gebühren.		
§§. 403, 405	Untersuchung von Getränken	1	—
§§. 406—408	Untersuchung von Zinngeschirr oder anderen Gesundheitsschädlichen Aufbewahrungen oder Zubereitungen von Genußmitteln, sammt den hiebei erforderlichen chemischen Untersuchungen	1	—
§. 409	Untersuchung bei Selbstverstümmlungen, wie bei leichten oder schweren körperlichen Verletzungen.		
§§. 411—430	Untersuchung bei Raufhändeln und andern in diesen Paragraphen bezeichneten Fällen nach Beschaffenheit der stattgefundenen leichteren oder schwereren Verletzungen und der Zahl der verletzten Personen wie oben.		
§. 431	Untersuchung der im §. 431 bezeichneten Fälle, nach den vorstehend entwickelten Ansätzen.		
	Anhang.		
1	Für ein von Seite des Gerichtes gefordertes Krankheitszeugniß	1	—
2	Für die Beiwohnung bei einer gerichtlichen Hauptverhandlung, Gerichtssitzung, um Aufschlüsse zu geben:		
	a) für einen halben Tag	3	—
	b) für einen ganzen Tag	5	—
	c) für jeden folgenden halben Tag	2	—
4	Gerichtliche Section eines todten Thieres:		
	a) eines größeren	3	—
	b) eines kleineren	1	30

Wenn diese Verrichtungen von einem Wundarzte vorgenommen werden, so erhält er nur die Hälfte der hier angesetzten Gebühren.

Nebst den hier angesetzten Gebühren haben die von den Gerichten als Sachverständige in

Anspruch genommenen Sanitätspersonen, wenn die Verrichtung für das Gericht ihre Entfernung von dem Wohnorte erheischt, die durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen bestimmten Diäten und Reisegelder zu fordern.

II.

Gebühren-Tarif

für die ärztlichen, wundärztlichen und geburtshilflichen Verrichtungen im Auftrage der Gerichtsbehörden.

		fl.	kr.
1	Für einen Besuch oder eine Untersuchung des Gesundheitszustandes oder der Leibesbeschaffenheit für jedes Individuum: dem Arzte	—	10
	dem Wundarzte	—	5
	der Hebamme	—	5
2	Werden von Einer Sanitätsperson mit Einem Besuch zugleich mehr als 6 Individuen in Einer Anstalt behandelt oder untersucht, so erhält für jedes Individuum über 6		
	der Arzt nur	—	5
	der Wundarzt nur	—	2 ½
	die Hebamme nur	—	2 ½
3	Für einen Aderlaß	—	12
4	Für die Anwendung eines trockenen Schröpfkopfes	—	6
5	Für die Anwendung eines blutigen Schröpfkopfes	—	12
6	Für die Anwendung eines Blutegels wird weiter nichts vergütet, als für jeden einzelnen der jeweilige	Landespreis	
7	Für die Anwendung eines Blasenpflasters	—	10
8	Für die Anwendung von Seidelbast	—	15
9	Für die Anwendung eines Haarseiles	—	24
10	Für die Anwendung eines Fontanelles	—	16
11	Für die Anwendung eines Klistiers oder sonst einer Einspritzung in eine der natürlichen Höhlen des menschlichen Körpers	—	8
12	Für die Anwendung des Katheders a) bei Frauen	—	20
	b) bei Männern	—	30
13	Für die Extraction fremder Körper aus einer der natürlichen Höhlen des menschlichen Leibes	—	36
14	Für die Extraction eines Nasen- oder dergleichen Polipen	1	—
15	Für das Ausziehen eines Zahnes	—	12
16	Für das Befeilen eines Zahnes	—	8
17	Für die Untersuchung und das Verbinden einer Wunde, eines Geschwüres, einer Contusion, Geschwulst u. dgl.	—	10
18	Für die Anlegung einer blutigen Naht bei einer Wunde	—	20
19	Für die Unterbindung eines verletzten Gefäßes	2	—
20	Für die Eröffnung eines Abscesses, einer Drüsengeschwulst u. dgl.	—	16
21	Für die Einrichtung einer Luxation	1	36
22	Für die Einrichtung eines Knochenbruches	3	—
23	Für die Erneuerung des Verbandes bei einer Luxation oder einem Knochenbruche	—	10
24	Für die Amputation eines Armes, Schenkels, einer Hand oder eines Fußes	10	—
25	Für die Amputation eines Fingers oder einer Zehe	2	—
26	Für die Amputation einer Brust	5	—
27	Für die Zurückbringung einer Darmverlagerung durch die Taxis	1	—
28	Für die blutige Einrichtung einer eingeklemmten Darmverlagerung	10	—

		fl.	kr.
29	Für die Anlegung eines Bruchbandes oder Tragbeutels	—	10
30	Für die Zurückbringung eines Mastdarm-, Scheiden- oder Gebärmutter-Vorfalles	—	30
31	Für die Punktion des Bauches	2	—
32	Für die Punktion einer Hydrokele	1	—
33	Für den Kaiserschnitt an einer lebenden oder todten Person . . .	5	—
34	Für die Untersuchung der weiblichen Geschlechtstheile auf Schwangerschaft, vorhergegangene Geburt, Krankheiten derselben u. s. w. überhaupt außer der Entbindungszeit	—	10
35	Für eine leichte Entbindung	3	—
36	Für eine schwere Entbindung (mittelst Wendung oder Zange) . .	5	—
37	Für eine Zwillingsgeburt	8	—
38	Für die besonders nothwendig gewordene Entfernung der Nachgeburt oder eines unreifen Eies oder einer Mola	5	—
39	Für den Beistand bei einer Fehlgeburt	1	—
40	Für die manuelle Hilfeleistung bei der Stillung eines heftigen Gebärmutter-Flusses	1	30
41	Für die Untersuchung (das Kosten) der Speisen und des Brotes, dem Arzte	—	10
	dem Wundarzte	—	5
42	Für dieselbe Untersuchung, wenn sie bei Gelegenheit der ärztlichen Krankenbesuche vorgenommen wird, dem Arzte	—	6
	dem Wundarzte	—	4

Anmerkungen.

1. Bei der Gebühr für einen Besuch sind das Kranken-Examen, die Ordination und die Verschreibung von Recepten, sowie kleine Manual- und Instrumental-Untersuchungen, oder ein ganz einfacher, leichter Verband, insoferne für letztere nicht ein besonderer Ansatz im Tarife vorkommt, darunter verstanden.
2. Für einen Besuch bei Nacht, d. i. von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens ist die doppelte Besuchstaxe aufzurechnen gestattet.
3. Die Besuchstaxe ist, ausgenommen bei den Untersuchungen Tarifspost 1, 2, 41 und 42, bei allen übrigen Verrichtungen nebst den, für dieselben angesetzten Gebühren zu entrichten.
4. Die bezüglichen Tarifansätze gelten nur für die Vornahme und Vollendung des Operationsactes, zu welchem auch Stillung der Blutung und Anlegung des ersten Verbandes u. dgl. gehören.
5. Diese Operationstaxen sind den Sanitätspersonen ohne Unterschied ihrer sonstigen Eigenschaft im vollen Betrage zu vergüten.
6. Die bei Tarifspost 7 bis 11 nothwendigen Ingredienzien, sowie Verbandstücke, Instrumente und andere Utensilien, welche entweder nur einen Einmaligen Gebrauch erlauben oder welche den Kranken zu ihrem ferneren Gebrauche nothwendig bleiben, sind den Sanitätspersonen entweder zu liefern oder aber besonders zu vergüten.
7. Die Kosten für die gewöhnliche Instandhaltung der Instrumente, z. B. Schärfen der Messer u. s. w. dürfen nicht aufgerechnet werden.
8. In Fällen, wo über Anordnung der Gerichtsbehörde ein zweiter Sachverständiger einzuschreiten hat, erhält dieser, wenn nicht besondere Bestimmungen etwas Abweichendes festsetzen, die im Tarife für die bezüglichen Verrichtungen angesetzten Gebühren.

9. Die bei der einen oder anderen Operation etwa nothwendig gewesene entgeltliche Assistenz ist als solche von dem Operateur nachzuweisen, eine angemessene Entlohnung dafür zu beantragen, und der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

10. Die zur etwaigen Vorbehandlung, sowie die zur Nachbehandlung bei Operationen nothwendigen Besuche und anderweitigen Verrichtungen sind nach den bezüglichen Tarifansätzen aufzurechnen und zu honoriren.

11. Bei Verbrennungen oder bei besonders großen Verwundungen und Geschwüren, deren Stellen sich über mehrere Körpertheile erstrecken, wird jeder Arm, Schenkel u. s. w. als ein abgesonderter Theil in dem Conto zu benennen und ein billiger Betrag für die nothwendigen Verbände anzusetzen sein.

12. In den Tarifsätzen für geburtshilfliche Acte sind die unmittelbar vor und nach denselben nothwendigen Untersuchungen der weiblichen Geschlechtstheile mit eingerechnet.

13. In Betreff der nach vollkommen beendigter Entbindung nothwendigen Behandlung der Mutter und des Kindes, soweit solche zu den Verrichtungen entweder des Arztes oder der Hebamme gehört, haben sich die Entlohnungen hiefür entweder nach den bezüglichen Tarifansätzen, oder, wo solche fehlen, nach der Bestimmung des §. 3 der vorstehenden Verordnung zu richten.

14. Die unter Post 35 und 36 des Tarifes II angesetzten Gebührenbeträge werden nur dann passirt, wenn die Wöchnerin die neun Tage überstanden hat, während bei einem unverschuldeten Todesfalle derselben nur die Hälfte der daselbst festgesetzten Beträge aufgerechnet werden darf.

Ein verschuldeter Todesfall der Wöchnerin hebt selbstverständlich jene Entlohnungen auf.

15. Hebammen erhalten für die manchmal von ihnen vorgenommenen kleineren chirurgischen Hilfeleistungen, wie Blutegel-, Klistier-, Katheдersetzen u. dgl., den dafür angesetzten Taxbetrag.

§. 336.

4. der Dolmetscher;

Einem Dolmetscher gebühren für die blos mündliche Uebersetzung einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde zwanzig Kreuzer, für eine schriftliche Uebersetzung aber zwei Gulden für jeden Bogen, wobei aber wenigstens dreißig Zeilen auf eine Seite und sechzehn bis achtzehn Silben auf eine Zeile zu rechnen sind.

Dem Dolmetscher, welcher einer gerichtlichen Vernehmung beigezogen wird (§§. 123 und 184), gebührt für jeden halben Tag ein Gulden, und wenn er das Protokoll selbst schreiben muß, ein Gulden und dreißig Kreuzer.

Werden die bei einem Gerichte für beständig beeideten Dolmetscher, oder Staatsbeamte zu derlei Verrichtungen berufen, so haben sie diese Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

Für die mündliche oder schriftliche Entzifferung einer mit dem Gerichte unbekannten Zeichen (z. B. mit hebräischen Buchstaben, mit Chiffern u. dgl.) geschriebenen Urkunde dürfte dieselbe Gebühr zu entrichten kommen, wie für die Uebersetzung einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde.

§. 337.

Dagegen haben Sachverständige und Dolmetscher, wenn sie die vorstehenden Amtshandlungen außer dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu verrichten haben, auch Reise- und Zehrungskosten, und zwar die in öffentlichen Diensten angestellten nach Vorschrift der hierfür bestehenden allgemeinen Verordnungen, die übrigen aber nach Maßgabe der im §. 334 gegebenen Bestimmungen, jedoch allerdings auch bei einer geringeren als der dort angegebenen Entfernung anzusprechen.

Alle vorstehenden Gebühren sind übrigens den Sachverständigen und Dolmetschern, wo möglich, sogleich nach ihrer Verwendung auszuzahlen, oder kostenfrei zuzumitteln.

In der schriftlichen Vorladung ist ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Forderung bei Verlust des Anspruches längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe ihres Gutachtens anzubringen haben.

§. 338.

5. Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;

Die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft schließen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beischaffung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung und allfällige Krankheits- und Entbindungskosten in sich.

Der §. 82 der Instruction für die Strafgerichte bestimmt, daß Untersuchungsgefangene, welche sich selbst zu verpflegen, und nach ihren Vermögensverhältnissen einen Ersatz für die ihnen im Gerichtshause verabreichte Verpflegung zu leisten außer Stande sind, nach Ermessen des Gerichtsvorstehers zu einer angemessenen häuslichen Arbeit, insoweit es das Bedürfniß des Gefangenhauses erfordert, verwendet werden können, wobei sie jedoch nach Thunlichkeit weder mit Sträflingen noch anderen Untersuchungsgefangenen in Berührung kommen sollen.

Hinsichtlich der Krankheits- und Entbindungskosten werden jedem Verhafteten die für ihn wirklich aufgelaufenen Auslagen angerechnet; hinsichtlich aller übrigen Verpflegungskosten ist für den Sprengel eines jeden Oberlandesgerichtes von diesem, im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection alljährlich, und bei sehr bedeutenden Preisänderungen auch öfters, der für jeden Verhafteten auf Einen Tag entfallende Betrag festzusetzen, in welchem die Vergütung dieser Verpflegungskosten zu geschehen hat, in soweit nicht etwa ein Verhafteter sich die Verpflegung aus eigenem Vermögen beigeschafft hat (§. 165).

Wenn an den verschiedenen Orten, wo sich Strafgerichte befinden, sehr große Preisunterschiede hinsichtlich der Lebensmittel bestehen, so kann der

Vergütungsbetrag dieser Verpflegungskosten für verschiedene Gerichte desselben Oberlandesgerichts-Sprengels verschieden festgesetzt werden.

§. 339.

6. Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte;

In welchen Fällen und in welchem Betrage die Vergütung der Reisekosten und Zehrungsgelder den Gerichtspersonen und den Staatsanwälten gebühre, bestimmen die bestehenden Vorschriften.

Diese Vorschriften sind neuestens in der Schrift: „Diäten-Schema für die verschiedenen Diensteskategorien sämmtlicher k. k. Hof- und Staatsbeamten 2c. von F. Johanus, Wien 1856" am vollständigsten zusammengestellt. Die älteren derselben siehe in Maucher's Sistematischem Handbuche des österreichischen Strafgesetzes, III. Bd. S. 329 u. f., dann in Stubenrauch's Handbuch der östr. Verwaltungsgesetzkunde, I. Bd., S. 182 u. f. Hierher gehört auch die Ministerial-Verordnung v. 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. Bl. über die Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten, welche in meiner Erklärung der Instruction für die Strafgerichte S. 70 u. f. abgedruckt ist.

§. 340.

7. Gebühren für die Vollziehung von Todesurtheilen.

Für die Vollziehung eines Todesurtheiles gebühren dem Scharfrichter fünfzehn Gulden, und jedem seiner dazu nöthigen Gehilfen drei Gulden.

Geschieht der Vollzug des Todesurtheiles außer dem Wohnsitze des Scharfrichters, so gebührt ihm die Vorspann, oder in dringenden Fällen die Vergütung für jenes Beförderungsmittel, dessen er sich auf Anordnung des Strafgerichts-Vorstehers bedienen muß, und außerdem ein täglicher Zehrungsbeitrag von drei Gulden für ihn und seine Gehilfen zusammen.

Dieselbe Gebühr ist für die Anschlagung eines Todesurtheiles an den Galgen (§. 392) zu entrichten. Die Abnahme dieser Gebühr findet jedoch, wenn in demselben Orte mehrere Todesurtheile angeschlagen werden, für alle zusammen nur Einmal Statt.

§. 341.

Wann der Angeklagte zum Ersatze der Kosten verpflichtet ist.

Wird der Angeklagte durch ein Straf-Urtheil irgend einer, wenngleich von der in dem Anklagebeschlusse bezeichneten verschiedenen strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich auszudrücken, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe (§§. 332—340).

Doch bleibt dem Gerichtshofe überlassen, in dem Falle, wenn sich das Verfahren auf mehrere strafbare Handlungen bezog, die Kosten hinsichtlich

derjenigen Handlungen, deren er nicht für schuldig erkannt wird, soweit es thunlich ist, von dem Ersatze auszuscheiden.

Dies ist zwar nicht rücksichtlich der im §. 338 enthaltenen, wol aber rücksichtlich aller übrigen Kosten thunlich.

Die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten trifft jedoch den rechtskräftig Verurtheilten nur für seine Person und, in soferne er nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles verstorben ist, seinen Nachlaß; keineswegs aber dritte Personen, welche nach dem Gesetze oder aus übernommener Pflicht für dessen Unterhalt zu sorgen haben. Von mehreren Mitschuldigen oder Theilnehmern ist jeder einzeln zur Bezahlung der im §. 340 bezeichneten Gebühren, so wie zur Tragung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche durch seine Verpflegung in der Untersuchungshaft, seine Vertheidigung oder durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens sind sämmtliche Mitschuldige oder Theilnehmer zur ungetheilten Hand zu verurtheilen. Dieser Gesammtverbindlichkeit ungeachtet, steht es dem Gerichte frei, die Antheile der einzelnen Mitschuldigen dem Verhältnisse des Grades ihrer Theilnahme entsprechend zu bestimmen.

Bei dieser Bestimmung wird auch darauf zu sehen sein, welcher von den Mitschuldigen z. B. durch sein Läugnen die meisten Erhebungen und somit auch die meisten Kosten, oder welche er dadurch insbesondere nothwendig gemacht hat.

§. 342.

Wer in anderen Fällen die Kosten zu tragen habe.

Wird aber das Strafverfahren durch ein Schuldlosigkeits-Urtheil oder durch ein Urtheil auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweise, oder durch einen Ablassungsbeschluß beendiget, so sind die Kosten in der Regel von dem Staate zu tragen. Bei solchen strafbaren Handlungen aber, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist der Ersatz der Kosten durch Beschluß des Gerichtes in jenen Fällen dem Privat-Ankläger aufzutragen, wenn entweder der Angeklagte hinsichtlich derjenigen That, wegen welcher die Anklage erfolgte, ganz schuldlos gesprochen wurde, oder wenn das Verfahren nur auf Begehren des Privat-Anklägers eingestellt worden ist (§§. 189 und 289, lit. d).

Für diejenigen besonderen Kosten, welche durch eine Berufung, oder durch das Begehren um Wiederaufnahme der Untersuchung herbeigeführt werden, haftet derjenige, welcher die Berufung eingelegt, oder das erwähnte Begehren gestellt hat, in soferne die erstere unbedingt verworfen, und das letztere abgewiesen wird.

In der Erledigung der Berufung oder des Gesuches um Wiederaufnahme der Untersuchung ist daher auch stets der Ausspruch über den Ersatz der dadurch verursachten Kosten aufzunehmen. — Wurde der Berufung oder dem Begehren Statt gegeben, so hat der Berufungswerber oder Ansuchende die Kosten derselben nicht zu tragen.

Die Staatsanwaltschaft kann nie zum Ersatze der Kosten verurtheilt werden.

Wurde endlich das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt, so hat die Kosten der Anzeiger zu ersetzen.

Da dieser letztere Umstand, um als vorhanden angenommen zu werden, in der Regel ein besonderes Strafverfahren voraussetzt, so wird bei der diesfälligen Entscheidung auch die Verurteilung zum Ersatze der früher verursachten Kosten auszusprechen sein. — Würde sich die Falschheit der Anzeige in der darüber abgeführten Untersuchung oder Schlußverhandlung herausstellen, und der Angezeigte nach §. 495 Str. G. kein besonderes Strafverfahren verlangen, so wäre diese Verpflichtung zum Kostenersatze mit der Erledigung der Hauptsache unter Einem auszusprechen. — Vgl. auch §. 345.

§. 343.

Beschränkung bei Eintreibung der Kosten von dem Verurtheilten.

Der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens (§§. 332—340) ist jedoch von dem Verurtheilten nur in soweit einzutreiben, als er dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung, oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen.

Hierüber ist unter einem mit dem Endurteile zu entscheiden (§. 139 der Instr. f. d. Str. G.).

Verhaftete Beamte und Geistliche, welche während ihrer Verhaftung Alimentationsbeiträge genießen, haben sich jedenfalls aus denselben entweder ihre Verpflegung selbst beizuschaffen, oder die Verpflegungskosten zu vergüten.

§. 344.

Beschwerde wegen der Erkenntnisse der Verfügungen hinsichtlich des Kostenpunctes.

In jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunct nicht ohnehin mit der Berufung wider das richterliche Erkenntniß angebracht werden kann (§. 296), steht jedem, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der Kosten (§§. 333 bis 343) gekränkt erachtet, frei, sich darüber insbesondere bei dem Oberlandesgerichte, oder in soferne von diesem eine erstrichterliche Verfügung zu seinem Nachtheile abgeändert worden ist, bei dem obersten Gerichtshofe zu beschweren.

Diese Beschwerden sind bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, zu überreichen, und von diesem an das höhere Gericht einzubegleiten.

Da das Gesetz für diese Beschwerdeführungen nichts besonderes bestimmt, so werden, je nachdem die Entscheidung bei Erledigung des Untersuchungsverfahrens oder über eine Schlußverhandlung erfolgte, die Vorschriften für die Berufung gegen die eine oder die andere Art dieser Erledigungen Anwendung finden müssen.

§. 345.

Gebühren der Vertreter.

Wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient, hat in der Regel auch die für diese Vertretung auflaufenden Kosten, und zwar selbst in dem Falle zu zahlen, wenn ihm ein solcher Vertreter von Amtswegen vom Gerichte bestellt wird (§. 213).

Wurde dem Angeklagten ein Armenvertreter beigegeben (§. 213), so sind demselben auf sein Verlangen nur die nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen, und zwar aus dem Staatsschatze zu vergüten.

In jenen Fällen, wo dem Privat-Ankläger oder demjenigen, der eine wissentlich falsche Anzeige gemacht hat, der Ersatz der Proceßkosten überhaupt zur Last fällt (§. 342), haben diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung des Beschuldigten zu ersetzen.

§. 346.

Gebührt dem Vertreter einer Partei eine Belohnung, so ist die Bestimmung derselben sowohl in dem Falle, wenn sich der Beschuldigte, der Privat-Ankläger oder der Beschädigte selbst einen solchen wählte, als auch dann, wenn dem Angeklagten ein Vertheidiger vom Gerichte bestellt wurde, nach bereits vollständig geleisteter Vertretung dem freien Uebereinkommen zwischen dem Vertreter und dem Zahlungsverpflichteten überlassen. Es ist jedoch derlei Vertretern, sie mögen Advocaten sein, oder was immer für einem Stande angehören, in keinem Falle gestattet, sich im Vorhinein oder während des Verlaufes des Verfahrens für die zu leistende Vertretung überhaupt oder für den Fall eines günstigen Erfolges derselben eine bestimmte Belohnung zu bedingen. Ein solches Uebereinkommen ist ebenso ungiltig und strafbar, wie dieses durch die bestehenden Gesetze hinsichtlich der Vertretungen in Civilrechts-Angelegenheiten vorgeschrieben ist.

Die diesfällige Anordnung des Civilrechtes ist im §. 879 Abs. 3 des allg. bürg. G. B. enthalten. Die Ungiltigkeit haftet an dem Bedingen einer ziffermäßig bestimmten Belohnung; das Bedingen einer angemessenen Belohnung überhaupt ist weder verboten noch strafbar.

§. 347.

Im Falle zwischen einer Partei und ihrem Vertreter über die Gebühren für die geleistete Vertretung kein Uebereinkommen zu Stande kommt, steht jedem Theile frei, bei demjenigen Gerichte, welches zur Entscheidung in erster Instanz berufen war, um die Bestimmung dieser Gebühren anzusuchen; es möge sich die Vertretung auf das Untersuchungs-Verfahren, auf die Schlußverhandlung, oder auf die Verfassung von Berufungs- oder Beschwerdeschriften bezogen haben.

Ueber ein solches Gesuch hat das Gericht die Gegenpartei zu vernehmen.

Diese Vernehmung kann entweder durch Abforderung einer schriftlichen Aeußerung oder mündlich geschehen; die Anordnung einer förmlichen Tagsatzung ist weder nothwendig noch vorgeschrieben.

§. 348.

Bei Bemessung dieser Gebühren sind die Gerichtshöfe an keinen bestimmten Betrag gebunden, sondern sie haben hierbei das wesentliche Verdienst des Vertreters zu würdigen, daher insbesondere die auf die Herbeischaffung von Beweismitteln und auf die Vertretung selbst verwendete Zeit und Mühe, ferner die an den Tag gelegte Gründlichkeit und Umsicht, und die Vermögens-Umstände des Vertretenen, mit Billigkeit zu berücksichtigen.

§. 349.

Gegen die von dem Gerichte erster Instanz ausgesprochene Gebührenbestimmung steht beiden Theilen binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses der Recurs an das Oberlandesgericht, und im Falle, als von diesem die erstrichterliche Bestimmung abgeändert wird, demjenigen Theile, zu dessen Nachtheile die Abänderung erfolgte, an den obersten Gerichtshof zu.

Dieses Rechtsmittel ist von den übrigen in der Str. Pr. Odg. enthaltenen wesentlich verschieden, und dem im Civilverfahren gegen gerichtliche Bescheide vorgeschriebenen gleich.

§. 350.

Die von den Parteien anerkannten oder gerichtlich bestimmten Gebühren sind wie andere Advocatengebühren einzubringen.

Der Vertreter hat demnach diese Gebühren nach Vorschrift des Hofdecretes v. 4. October 1833, Nr. 2633 J. G. S. im ordentlichen Civilrechtswege einzutreiben, wobei die dort angeordnete Expensenmoderirung vor dem Civilrichter entfällt, indem an deren Stelle das oben in den §§. 347—349 angeordnete Verfahren tritt.

§. 351.

Auszahlung und Verrechnung der Kosten des Strafverfahrens.

Ueber die Anweisung, Auszahlung, Einbringung und Verrechnung der in diesem Gesetze erwähnten Kosten des Strafverfahrens werden besondere Vorschriften erfolgen.

Diese Vorschriften sind theils in den §§. 129—147 der Instruction für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. Bl., theils in den §§. 22—31 der oben bei §. 339 berufenen Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. Bl. enthalten.

Sechzehntes Hauptstück.

Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche.

Ein nicht minder wichtiger Zweck des Strafverfahrens als die Ausforschung und Bestrafung des Schuldigen, ist der, dem durch die strafbare Handlung Beschädigten, auf die möglichst schnelle und mindest kostspielige Art zu dem Ersatze des ihm zugegangenen Schadens zu verhelfen. Die dazu dienlichen Mittel, das sogenannte Adhäsions-Verfahren, sind der Gegenstand dieses Hauptstückes.

§. 352.

Ermittlung des Schadens und der Entschädigung von Amtswegen.

Den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden und die übrigen privatrechtlichen Folgen derselben (§§. 359—361) hat das Strafgericht schon in dem Untersuchungs-Verfahren von Amtswegen zu erheben (§§. 66, 75, 127 und 176), und den Beschädigten, auch wenn er es nicht insbesondere verlangt, zur Schlußverhandlung vorzuladen (§. 219). Diesem, oder seinem Bevollmächtigten ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die Einsicht der Untersuchungs-Akten schon während des Untersuchungs-Verfahrens zu gestatten. Bei der Schlußverhandlung kann er zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche nicht nur alle Beweismittel über die Schuld des Angeklagten, und über die Art und Größe des Schadens vorbringen, sondern auch hinsichtlich der angesprochenen Entschädigung seine besonderen Anträge stellen (§§. 243, 244, 253, 255 und 257). — Es steht ihm aber auch frei, auf seine privatrechtlichen Ansprüche zu jeder Zeit, und auch im Laufe der Schlußverhandlung Verzicht zu leisten.

I. Die Eingangs erwähnten von dem Gesetze zur Erreichung des oben gedachten Zweckes angeordneten Mittel sind demnach nebst den in §§. 353—364 bezeichneten:

1. Die Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit und der Größe des Schadens von Amtswegen, auch in jenen Fällen, wo die Eigenschaft der strafbaren Handlung nicht von der Größe des Schadens abhängt. Diese Vorschrift gilt sowol für die Thatbestandserhebung und das weitere Untersuchungsverfahren laut der in dem vorstehenden Paragraphe berufenen Gesetzesstellen, sondern auch für die mündliche Schlußverhandlung, bei welcher dem Beschädigten die unmittelbare Gelegenheit geboten wird, seine Ansprüche selbst wahrzunehmen und alles zu ihrer Begründung dienliche vorzubringen.

2. Damit der Beschädigte aber die Gelegenheit zur Ausübung dieser Rechte nicht versäume, muß er, auch wenn er es nicht besonders verlangt, zur Schlußverhandlung vorgeladen werden, und es ist ihm in der Vorladung ausdrücklich die Rechtsfolge bekannt zu geben, welche im Falle seines Ausbleibens eintreten würde (§. 219).

3. Dem Beschädigten ist auch ausnahmsweise die Einsicht der Untersuchungsakten schon während des Untersuchungsverfahrens gestattet.

4. Bei der Schlußverhandlung steht dem Beschädigten gleich wie dem Staatsanwalte das Recht zu, Beweismittel für die Schuld des Angeklagten beizuschaffen, so wie ihm auch das Recht eines selbständigen Vortrages zur Begründung seiner Ansprüche zusteht.

5. Hierher gehört auch die Anordnung des §. 270 Abs. 2, laut dessen in Ermanglung anderer Beweise der Betrag des Schadens durch die Eine beschworne Aussage des Beschädigten hergestellt werden kann.

II. Daß der Beschädigte auf seine Ersatzansprüche in jedem Stadium des Verfahrens ganz oder theilweise Verzicht leisten könne, folgt daraus, weil sich, ungeachtet ihrer Verschmelzung mit dem Strafverfahren, die rein privatrechtliche Natur derselben nicht ändert. Die Giltigkeit einer solchen Verzichtleistung, z. B. von Seite eines Minderjährigen, ist daher stets nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen.

Bei der Entscheidung oder Verfügung hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche (§. 283, lit. d) hat das Strafgericht folgende Vorschriften zu beobachten.

§. 353.

Wirksamkeit des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche:

a) durch Zurückstellung von entzogenen Gegenständen;

Handelt es sich um die Zurückstellung einer dem Beschädigten gehörigen Sache, welche unter den Habseligkeiten des Angeklagten, eines Mitschuldigen oder Theilnehmers, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gegeben worden ist, so verordnet der Gerichtshof, daß die Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolge. Diese Zurückstellung kann jedoch von dem Untersuchungsrichter auch schon während des Untersuchungs-Verfahrens geschehen,

wenn der zurückzustellende Gegenstand nicht weiter zur Beweisführung nöthig erscheint, und sonst keine Bedenken entgegenstehen.

I. Der Beschuldigte ist gemäß §§. 176 und 234 jedenfalls zu befragen, ob er gegen diese Zurückstellung etwas einzuwenden habe und es ist sohin Sache des Gerichtes, zu entscheiden, ob die von ihm etwa vorgebrachten Einwendungen eine Berücksichtigung verdienen oder nicht.

II. Die hier erwähnte Verordnung des Gerichtshofes ist ein Theil des ergehenden Strafurteiles (§. 283 lit. d); denn wird kein Strafurteil gefällt, so kann auch von einem Erkenntnisse auf Zurückstellung der Sache an den Beschädigten gemäß §§. 354 und 364 keine Rede sein. Würde der läugnende Angeklagte jedoch in die Zurückstellung willigen, so kann dieselbe auch bei einem Freisprechungs- oder Schuldlosigkeits-Urteile verordnet werden.

III. Hieraus folgt, daß der Untersuchungsrichter die Zurückstellung einer solchen Sache nur mit Einwilligung des Beschuldigten verfügen könne, und daher wenn diese mangelt — namentlich, wenn der Beschuldigte im Läugnen ist — dem Ausspruche des erkennenden Gerichtshofes nicht vorgreifen dürfe.

Ehe aber Jemanden dasjenige zurückgestellt wird, was er als eine ihm durch die strafbare Handlung entzogene Sache anspricht, muß rechtlich bewiesen sein, daß ihm die Sache gehöre, oder aus seiner Innhabung weggekommen sei. Dieser Beweis kann bei vorhandenem Geständnisse des Schuldigen auch durch die hiermit übereinstimmende beschworene Aussage desjenigen hergestellt werden, dem die Sache entzogen wurde. Bei mangelndem Geständnisse des Schuldigen aber genügt es, daß auf andere Art rechtlich bewiesen sei, daß die strafbare Handlung wirklich an demjenigen verübt worden ist, der die Sache in Anspruch nimmt, und daß er in seiner zu beschwörenden Aussage die Sache kennbar, und mit solchen Merkmalen bezeichne, welche nur ihm bekannt sein können.

I. Was den Beweis des Eigenthums betrifft, so ist derselbe auf eine der im §. 261 erwähnten Arten zu führen. Im Zusammenhange mit §. 270 Abs. 2 läßt aber das Gesetz die Erleichterung der Beweisführung zu, daß, wenn der Beweis der Schuld wider den Angeklagten durch sein Geständniß hergestellt ist, die beschworne Aussage des Beschädigten für sich; wenn der Beweis der Schuld aber in anderer Weise geführt wurde, dieselbe unter der Bedingung genügt, daß der Beschädigte solche Merkmale anzugeben wisse, die nur ihm bekannt sein können, z. B. den Inhalt der in einer Brieftasche aufgeschriebenen Notizen, ausgebesserte Schäden, kleine unauffällige Mängel u. dgl.

II. Eine hierher gehörige Bestimmung trifft auch der Artikel XIII. des Handels- und Schiffahrts-Vertrages zwischen Oesterreich und Belgien vom 2. Mai 1854, Nr. 180 R. G. Bl., welcher anordnet: die den österreichischen oder belgischen Unterthanen angehörigen Schiffe, Waaren und Effekten, welche durch Seeräuber innerhalb der Jurisdictionsgrenzen des einen der beiden contrahirenden Theile, oder auf hoher See genommen, und in die Häfen, Flüsse, Rheden, Buchten im Gebiete des anderen Theiles geführt oder daselbst gefunden worden wären, sollen ihren Eigenthümern gegen Entrichtung der etwaigen von den competenten Gerichten festzustellenden Aufgreifungskosten zurückgestellt werden, wenn das Eigenthumsrecht vor diesen Gerichten erwiesen und die Reclamation

innerhalb Jahresfrist durch die Interessenten, durch ihre Bevollmächtigten, oder durch die Agenten der betreffenden Regierungen erhoben worden ist.

§. 354.

b) durch gütliche Verwendung oder Anweisung an einen dritten redlichen Besitzer;

Ist die entzogene Sache bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht betheiliget hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes giltige Art, oder als Pfand gerathen, so hat sich das Gericht zu verwenden, daß sich der Inhaber gütlich zur Abtretung der Sache herbeilasse. Kann dieses nicht bewirkt werden, so ist dem Beschädigten bloß anzuzeigen, wer seine Sache in Händen habe, damit er sein angesprochenes Recht im Civilrechtswege suchen könne.

I. Ob die Sache auf eine entgeltliche oder unentgeltliche Art in den Besitz des unbetheiligten Dritten gekommen ist, macht keinen Unterschied. — Wäre die Sache in den Besitz des an der That selbst unbetheiligten Dritten auf eine nach dem Gesetze strafbare Art gekommen, z. B. durch Diebstahl, Betrug, bedenklichen Ankauf u. dgl., so ist über die Ansprüche des Beschädigten auf Zurückstellung der Sache bei der Verhandlung wider diesen Dritten zu entscheiden.

II. Kommt über die Zurückstellung der Sache zwischen dem Eigenthümer und dem unbetheiligten Dritten ein Vergleich zu Stande, so ist nach der Vorschrift des §. 438 Abs. 2 der ungarischen und siebenbürgischen Civilproceßordnung kein Zweifel, daß derselbe exekutionsfähig sei. Aber auch nach §. 298 der allgemeinen und §. 396 lit. b) der westgalizischen Gerichtsordnung dürfte ein solcher Vergleich als exekutionsfähig angesehen werden müssen, da derselbe jedenfalls „ein gerichtlicher Vertrag" ist und das Hofdekret vom 4. Februar 1825, Nr. 2072 J. G. S. keinen Unterschied macht, ob der Vergleich über eine mündliche Klage oder ein schriftliches Gesuch abgeschlossen wurde. Dazu kommt noch zu erwägen, daß die gegenwärtigen Strafgerichte auch zugleich Civilgerichte sind, und diese Eigenschaft auch bei dem Verfahren über die Ersatzansprüche von dem Gesetze (§. 361) wesentlich im Auge gehalten wird.

Ist das Eigenthum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig, so hat das Strafgericht dieselben auf den Civilrechtsweg zu verweisen, und inzwischen die Aufbewahrung der Sache, wenn sie bei dem Strafgerichte liegt, oder unter dessen Obhut steht, fortzusetzen (§. 357), bis das Civilgericht darüber verfügt hat.

Das Strafgericht hat nur über die Ansprüche des Beschädigten an den Angeklagten nicht über jene, die er an dritte Personen hat, zu entscheiden. Sollten die streitenden Theile über ihre Ansprüche einen Vergleich schließen wollen, so hat das Strafgericht denselben ohne weiters aufzunehmen und es gilt über dessen Exekutionsfähigkeit das eben zuvor Bemerkte. — Eine solche streitige Sache geht aber nach Beendigung des Strafverfahrens aus der strafgerichtlichen Verwahrung in die civilgerichtliche über (§. 126 der Instr. f. d. Str. G.)

Kann der Beschädigte sein Recht auf die Sache nicht sogleich genügend nachweisen, so ist mit derselben auf die in den §§. 355 und 358 bezeichnete Weise vorzugehen.

§. 355.

c) durch Veröffentlichung einer Beschreibung und Veräußerung der entzogenen Gegenstände, sowie durch gerichtliche Aufbewahrung derselben, oder des dafür eingegangenen Kaufpreises;

Wenn bei einem Beschuldigten eine nach allem Anscheine fremde Sache gefunden wird, deren Eigenthümer er nicht angeben kann oder will, und wenn sich binnen zwei Monaten von der Zeit der Anhaltung des Beschuldigten Niemand mit einem Anspruche auf Zurückstellung ausgewiesen hat, so ist von dem Untersuchungsrichter die Beschreibung der Sache so abzufassen, daß dieselbe zwar von dem Berechtigten erkannt werden könne, daß jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um ihm die Bezeichnung derselben als Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

§. 356.

Diese Beschreibung ist von dem Untersuchungsrichter dem Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieselbe an denjenigen Orten, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden, durch Edict öffentlich bekannt zu machen hat. In diesem Edicte ist der Berechtigte aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes melde, und sein Recht auf die Sache nachweise, widrigens die beschriebene Sache veräußert, und der Kaufpreis bei dem Strafgerichte aufbehalten werden wird.

I. Diese Edikte sind an den im Gesetze genannten Orten, an den für derlei Kundmachungen bestimmten Plätzen gemäß §. 219 des k. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl. anzuschlagen und der Gerichtsdiener hat dafür zu sorgen, daß sie während der Ediktalfrist unversehrt erhalten und daher bei einer Beschädigung erneuert werden; nach verstrichener Frist sind sie abzunehmen und mit Bemerkung des Tages des Anschlags und der Abnahme dem Gerichte mit Bericht vorzulegen.

II. Diese Edikte sind 3 Mal in den gewöhnlichen Zwischenräumen in die Regierungszeitung des Kronlandes, in welchem sie erlassen werden, einzuschalten, wobei nichts im Wege steht, in wichtigen Fällen die Einschaltung auch in den Amtsblättern anderer Kronländer zu veranlassen.

III. Was die Form dieser Edikte betrifft, so sind sie nach §§. 211 und 212 des gedachten kais. Patentes von dem Vorsteher des Gerichtes und einem Rathssekretär oder dem Expeditsleiter zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Muster eines solchen Ediktes.

Von dem k. k. Kreisgerichte zu N. wird hiermit bekannt gemacht, daß sich bei demselben nachstehende Gegenstände in Aufbewahrung befinden, welche aller Wahrscheinlichkeit nach von Diebstählen herrühren:

1. Eine Brieftasche von rothem Leder, mit einer Schlupfe zu schließen, und von innen mit einer farbigen und einer schwarzen Stickerei verziert.

2. Eine blauseidene Geldbörse mit einer Perlenstickerei, und einer goldenen Schließe, u. s. w.

Die Eigenthümer dieser Gegenstände, so wie jene, welche sonst Ansprüche auf diese Gegenstände haben, werden demnach aufgefordert, sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die N-Zeitung so gewiß im hierortigen Depositenamte oder im Einreichungs-Protokolle zu melden, und ihr Recht auf die Sache nachzuweisen, widrigens die beschriebenen Sachen veräußert, und der Kaufpreis bei dem gefertigten k. k. Kreisgerichte aufbehalten werden würde.

N., den —

N. N. Rathssekretär.

N. N. Gerichtsvorsteher.

§. 357.

Ist die fremde Sache von solcher Beschaffenheit, daß sie sich ohne Gefahr des Verderbens nicht durch Ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so ist von dem Untersuchungsrichter mit Bewilligung des Gerichtshofes, und in dringenden Fällen selbst ohne dieselbe, die Veräußerung der Sache durch öffentliche Versteigerung einzuleiten. Der Kaufpreis ist bei dem Gerichtshofe zu erlegen. Zugleich ist eine umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufpreises den Acten beizulegen.

I. Solche Gegenstände wären Eßwaaren, lebende Thiere u. dgl.

II. Da für diese Veräußerungen keine besondere Form vorgeschrieben ist, so wird es Sache des Untersuchungsrichters sein, die bevorstehende Veräußerung nach der Beschaffenheit des Gegenstandes und den Lokalverhältnissen in solcher Art kundzumachen, daß das Zusammenkommen einer genügenden Anzahl Kauflustiger, z. B. Pferdehändler, Gastwirthe, Fleischer u. dgl. zu erwarten steht. — Bei den als Untersuchungsgerichten bestellten Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemtern kann die Feilbietung sohin von den dort überhaupt dazu bestimmten Personen vorgenommen werden. Bei den Gerichtshöfen wird aber diese Feilbietung am zweckmäßigsten durch das ihnen zur Seite stehende städtisch-delegirte Bezirksgericht eingeleitet und vorgenommen werden.

§. 358.

Wenn binnen der Edictalfrist Niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut, so sind dieselben, wenn es der Dringlichkeit wegen nicht ohnehin bereits geschehen ist (§. 357), auf die in dem vorstehenden Paragraphe angeordnete Weise zu veräußern, und den Kaufpreis an die Staatskasse abzugeben.

Dem Berechtigten steht jedoch frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis gegen den Staatsschatz binnen 30 Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes im Civilrechtswege geltend zu machen.

Bis eine nähere Bestimmung erfolgt, an welche Staatskasse der Kaufpreis abzuführen ist, wird die Uebergabe am zweckmäßigsten an das nächste Steueramt, mit dem das Gericht ohnehin in regelmäßigem Verkehre steht, erfolgen. — Hat das Gericht ein eigenes Depositenamt, so bleibt der Feilbietungserlös daselbst erliegen, und es wird seiner Zeit damit eben so, wie mit den civilgerichtlichen Caducitäten verfahren. — Vergleiche über diese Vorschrift auch die §§. 126 und 127 der Instruction für die Strafgerichte.

§. 359.

d) durch Erkenntiß in dem Strafurtheile auch über die Entschädigung;

Das Strafgericht hat aber auch in denjenigen Fällen, wo es sich nicht um die Zurückstellung einer entzogenen Sache, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes, oder um Tilgung einer verursachten Beleidigung handelt (§. 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), in dem Strafurtheile die Schadloshaltung oder Genugthuung zuzuerkennen, in soferne sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung und Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann.

I. Bei der Beurteilung, ob dem Beschädigten blos eine Schadloshaltung (Ersatz des Schadens durch Versetzung in den vorigen Stand oder Vergütung des Schätzungswerthes) oder volle Genugthuung (Ersatz des entgangenen Gewinnes und Tilgung der verursachten Beleidigung) gebühre, und in welchem Maße, hat das Gericht nicht blos den §. 1323, sondern überhaupt die §§. 1324—1332 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu berücksichtigen. Diese Pflicht wird den Strafgerichten durch den §. 1340 eben dort ausdrücklich auferlegt.

II. Die Bedingungen, unter welchen das Strafgericht in einem Strafurteile einen Schadenersatz oder eine Genugthuung bestimmt zusprechen kann, sind:

1. Daß die Person, welcher der Ersatz gebührt, aus der Verhandlung zweifellos bekannt wurde, wobei es übrigens einerlei ist, ob dies der unmittelbar durch die That Verletzte, oder eine andere Person ist, welche auf eine rechtsgiltige Art in die Rechte desselben getreten ist. Wäre die Person des Beschädigten nicht genau zu bestimmen, so kann auch das Strafgericht nicht über den Ersatz erkennen (§§. 354, 364).

2. Daß auch der Betrag des Schadens aus der Verhandlung sich ziffermäßig herausgestellt habe, denn in allen Fällen, wo zur Zeit des Erkenntnisses der Schade sich nicht bestimmt berechnen läßt, z. B. bei einer noch durch längere Zeit fortdauernden Arbeitsunfähigkeit, kann das Strafgericht nicht darauf erkennen.

III. Der Betrag des Schadens wird in der Regel (§. 360) erwiesen und bestimmt:

1. durch die Anerkennung einer bestimmten Entschädigungssumme durch den Angeklagten selbst;

2. durch die beschworne Aussage des Beschädigten (§. 270 Abs. b), wodurch die Ablegung eines besonderen Schätzungseides überflüssig wird;

3. durch richterliche Bestimmung, worüber das Gesetz anordnet:

Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe zu vermuthen, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn der Richter, nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen (§. 76).

§. 360.

insbesondere bei den Verbrechen des Hochverrathes, Aufruhrs und Aufstandes;

Insbesondere hat das Strafgericht in den Fällen, wo Jemand des Verbrechens des Hochverrathes, Aufruhrs oder Aufstandes schuldig erklärt wird, auch über die von Seite des Staates, oder von Privatpersonen gegen den Verurtheilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen.

Zu dem aus diesen Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung, oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesem Zwecke aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Strafgerichte nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen.

Ueber das Verfahren wegen vorläufiger Sicherstellung der vorbezeichneten Schadenersatzansprüche wurde zufolge a. h. Ermächtigung v. 4. Oktbr. 1854 mit Justizministerial-Verordnung vom 5. Oktbr. 1854, Nr. 255 R. G. Bl. Folgendes bestimmt:

Sobald gegen eine bestimmte Person, dem §. 145 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 gemäß, der Beschluß zur Einleitung der Untersuchung wegen des Verbrechens des Hochverrathes, des Aufruhres oder Aufstandes gefaßt wird, hat das Untersuchungsgericht, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, entweder zugleich mit der Einleitung der Untersuchung oder mittelst abgesonderter Verordnung, zu verfügen, daß der Ersatz, welcher den Beschuldigten in Folge des §. 360 der Strafproceß-Ordnung, sowohl für die unmittelbaren oder mittelbaren durch das Verbrechen herbeigeführten Beschädigungen als für die, zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung und zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit etwa erforderlichen Kosten treffen könnte, gehörig sicher gestellt werde. Zu diesem Ende hat das Untersuchungsgericht nach Umständen die Pfändung und Sequestration des ganzen Vermögens des Beschuldigten oder eines angemessenen Theiles desselben an beweglichen Gütern zu verhängen und diese Verfügung, soweit es ohne Beeinträchtigung schon erworbener Rechte dritter Personen und der, dem Beschuldigten obliegenden Verpflich-

tung zur Ernährung seiner schuldlosen Ehegatten oder anderer Angehörigen zulässig ist, entweder selbst in Vollzug zu setzen, oder die Einleitung zu treffen, daß dieselbe auf Grundlage seiner Anordnung, allenfalls unter Mitwirkung der Finanzprocuratur, durch den Civilrichter in Vollzug gesetzt werde.

Diese Maßregeln haben nur dann zu unterbleiben, wenn erhellet, daß durch die strafbare Handlung kein Schade entstanden ist, welcher einen Ersatzanspruch zur Folge haben könnte.

Die zur Sicherstellung getroffenen Anordnungen haben in der Regel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens fortzudauern.

Doch können dieselben im Laufe der Untersuchung nach Beschaffenheit der Ergebnisse derselben auch weiter ausgedehnt oder beschränkt werden. Auch steht gegen jede darauf bezügliche Verfügung sowohl dem Beschuldigten als dem Staatsanwalte das Recht zu, dem §. 64 und 65 der Strafprozeß-Ordnung gemäß, die Entscheidung des Gerichtshofes in Anspruch zu nehmen und gegen die Entscheidung des letzteren die Beschwerde an das Oberlandesgericht, oder wenn von diesem eine Abänderung erfolgen sollte, an den obersten Gerichtshof zu ergreifen.

Bei der endlichen Entscheidung über das Strafverfahren hat der Gerichtshof, wenn gegen den Beschuldigten kein Strafurteil ergeht, die Aufhebung der bewirkten Sicherstellung anzuordnen, wenn aber der Beschuldigte eines der im Eingange erwähnten Verbrechen schuldig erklärt werden sollte, zugleich auszusprechen, in wieferne die Sicherstellung für den durch das Strafurteil zuerkannten oder nach Maßgabe des §. 362 der Strafprozeß-Ordnung auf den Rechtsweg verwiesenen Ersatz-Anspruch fortzudauern habe.

§. 361.

und über die anderen privatrechtlichen Folgen;

Ergibt sich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit eines mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäftes oder entstandenen Rechtsverhältnisses, so ist in dem Strafurtheile auch hierüber, und über die daraus entspringenden Rechtsfolgen zu erkennen, in soferne das Erkenntniß darüber sonst den Civilgerichten zukommt, und nach den vorliegenden Beweisen den Civilgesetzen gemäß geschöpft werden kann.

I. Hierher gehört die Entscheidung über die allfällige Ungiltigkeit eines Testamentes, eines Vertrages, über die Zahlung einer Nichtschuld u. dgl. Auch bei diesen Entscheidungen hat sich der Strafrichter die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der übrigen dahin einschlägigen Gesetze und Verordnungen wol vor Augen zu halten. Die Frage aber, ob und wie die Thatsachen, auf welche er seine Entscheidung gründet, erwiesen sind, ist stets nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu entscheiden.

II. Das Gesetz enthält übrigens zwei bestimmte Fälle, in denen eine solche Ungiltigerklärung zu erfolgen hat:

1. bei dem Wucher, denn der §. 361 fährt fort:

Daher ist unter dieser Voraussetzung insbesondere bei dem Vergehen des Wuchers auch zu erkennen, wem und von wem noch eine Zahlung oder Zurückstellung zu leisten, und in wie weit das abgeschlossene Geschäft giltig oder ungiltig sei.

2) bei der zweifachen Ehe, in welcher Beziehung die Hofdekrete vom 30. Juli 1808, Nr. 856, und vom 11. Juli 1817 Nr. 1345, J. G. S. Folgendes bestimmen: Wenn vor dem Strafgerichte das Verbrechen der zweifachen Ehe erwiesen wird, kann das Strafurteil die Ungiltigerklärung der zweiten Ehe enthalten; und ist ein solches Urteil sowol dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers, dann aber auch der politischen Behörde, in deren Bezirke die gesetzwidrige Trauung vor sich ging, bekannt zu machen, damit die Ungiltigkeitserklärung der zweiten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche angemerkt werde. In jenen Fällen aber, wo kein Strafurteil geschöpft wird, oder wenn blos der Versuch dieses Verbrechens vorliegt, weil der erste Gatte ohne Wissen des Beschuldigten vor Schließung der zweiten Ehe bereits verstorben war, oder wenn er auch erst nach der von dem Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinderniß gehoben wäre, und die zweite Ehe konvalidirt werden könnte, darf das Strafgericht über die Ungiltigkeit der Ehe nicht erkennen, sondern hat die Akten dem betreffenden Civilgerichte zur weiteren Amtshandlung zu übergeben, oder dieselbe, wenn es zugleich selbst das fragliche Civilgericht wäre, in dieser Richtung einzuleiten.

§. 362.

e) durch Anweisung der Parteien auf den Civilrechtsweg.

Läßt sich von dem Strafgerichte über die in den §§. 359—361 erwähnten privatrechtlichen Ansprüche nicht mit Zuverlässigkeit urtheilen, so sind die Parteien auf den Civilrechtsweg zu weisen.

I. Bei diesem Ausspruche ist wesentlich zwischen der Pflicht zur Leistung eines Ersatzes und zwischen dem Betrage des zu leistenden Ersatzes zu unterscheiden. Wird der Angeklagte der ihm angeschuldeten strafbaren Handlung schuldig erklärt, so wird auch über seine Pflicht zum Ersatze des aus seiner Handlung entstandenen Schadens (§§. 1295—1304, und 1313 a. b. G. B.) kein Zweifel sein; das Strafgericht kann und muß daher jedenfalls gemäß §. 359 diese aussprechen. Die Ermittlung des Betrages des Schadens ist dann dem civilrechtlichen Prozeßverfahren zu überlassen. Eben so kann und muß, wenn wenigstens ein Theil des Schadens aus der Verhandlung mit Zuverlässigkeit hervorgegangen ist, auf den Ersatz dieses Betrages erkannt werden, und nur die Ermittlung des weiteren Betrages bleibt dem Civilprozesse vorbehalten. (Z. B. bei einer Verletzung der Ersatz der Heilungskosten und jener aus einer noch fortdauernden minderen Arbeitsfähigkeit.) — In diesen Fällen wird daher das Urteil zu lauten haben: „Der N. N. sei schuldig, dem A den im ordentlichen Rechtswege zu erweisenden Schaden zu ersetzen," oder: „Der N. N. habe dem A den Betrag von —, und den weiteren im ordentlichen Rechtswege zu erweisenden Schaden zu ersetzen." (Vgl. §. 364.)

II. In allen Fällen, wo das Strafgericht die Pflicht des Schadenersatzes ausspricht, hat es auch, wenn mehrere Angeklagte verurteilt werden, mit Berücksichtigung der Vorschrift der §§. 1301 und 1302 a. b. G. B. auszusprechen, welcher Antheil des Ersatzes jeden Verurteilten trifft, und welche von ihnen miteinander zur gesammten Hand dem Beschädigten zur Ersatzleistung verbunden sind. — In diesen Fällen ist in dem Strafurteile eines jeden Einzelnen genau seine Ersatzpflicht auszusprechen, und es muß daher auch eine ausgesprochene Solidarhaftung bei jedem Einzelnen der dazu verbundenen wiederholt werden (z. B. „A hat zur gesammten Hand mit B und C dem N — zu ersetzen; — B hat zur gesammten Hand mit A und C ꝛc. — C hat zur gesammten Hand mit A und B ꝛc.").

§. 363.

Wirkung der Erkenntnisse des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche, und Rechtsmittel dagegen.

Gegen die Erkenntnisse und Verfügungen des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche steht den im §. 300 genannten Personen nach Maßgabe der in den §§. 295—302, 304 und 310 enthaltenen Vorschriften die Berufung offen (§. 371).

Gegen die in dieser Beziehung von dem Gerichtshofe getroffenen Verfügungen, welche keine Erkenntnisse sind (z. B. die Anordnung des Verkaufes einer Sache), steht den dadurch Beeinträchtigten die Beschwerdeführung nach §. 314 — gegen die gemäß §. 357 von dem Untersuchungsrichter allein ausgehenden Verfügungen aber, die Beschwerdeführung nach §. 64, und erst gegen die Entscheidung des Gerichtes nach §. 363 zu.

Ist ein solches Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen, so ist jeder Betheiligte berechtiget, das Strafgericht erster Instanz um die Anmerkung der Rechtskräftigkeit desselben auf dem Urtheile selbst anzugehen, und ein solches Erkenntniß hat dann die Wirkung, daß die Execution desselben unmittelbar bei dem Civilrichter angesucht werden kann.

I. Die Execution kann auf ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil nur dann unmittelbar angesucht werden, wenn dasselbe den Schadenersatz in einem bestimmten Betrage zuspricht. — Wird darin nur die Pflicht zur Leistung des Ersatzes überhaupt ausgesprochen, so befreit ein solches Urteil den Beschädigten von der Last des Beweises über den Grund seiner Ersatzforderung und er hat vor dem Civilrichter blos den Betrag seiner Forderung zu erweisen.

II. Die Bestätigung der eingetretenen Rechtskraft des Erkenntnisses ist auch dann bei dem Strafgerichte erster Instanz anzusuchen, wenn das Urteil erst durch Bestätigung eines höheren Gerichtes rechtskräftig geworden ist. — Zu diesem Ende hat der Beschädigte die ihm gemäß §. 292 zugestellte Urteilsausfertigung dem Strafgerichte vorzulegen, welches dann auf derselben die Bestätigung beifügt, „daß das vorstehende Urteil rücksichtlich der darin ausgesprochenen Ersatzpflicht in Rechtskraft erwachsen sei.“

§. 364.

Vorbehalt des Civilrechtsweges für den Beschädigten.

Glaubt der Beschädigte eine größere oder andere Entschädigung ansprechen zu können, als ihm durch das Straf-Urtheil zuerkannt worden ist; — oder ist von dem Strafgerichte ein Schuldlosigkeits-Urtheil, ein Erkenntniß auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, ein Einstellungs- oder ein Ablassungsbeschluß erlassen worden, so kann er seine privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtswege geltend machen.

I. Der erste in diesem Paragraphe erwähnte Fall wurde schon bei §. 362 besprochen, der zweite bedarf keiner näheren Erörterung. — Muster, wie der Ausspruch bei diesen Fällen zu lauten hat, siehe auf S. 384.

II. Da dem Beschädigten gemäß §. 352 schon während des Untersuchungsverfahrens die Einsicht der Akten freisteht, so kann wohl kein Zweifel sein, daß ihm dieses Recht, um so mehr nach geschlossenem Strafverfahren zustehen müsse, wo von demselben kein Nachtheil für die Untersuchung mehr zu besorgen ist. Mit dem Rechte der Akteneinsicht ist aber auch der Natur der Sache nach (vgl. §. 215) das Recht verbunden, sich von einzelnen Aktenstücken, insofern dies zur Führung des Civilprozesses nothwendig oder nützlich erscheint, Abschriften zu nehmen.

III. Hier kommt auch die Frage zu erörtern, ob anderen Personen, außer dem Beschädigten gleichfalls das Recht zustehe, Bestätigungen über Thatsachen, abgegebene Erklärungen u. dgl. aus Strafverhandlungsakten zu verlangen, wenn sie ihnen zur Durchführung von Rechtsansprüchen, z. B. dem Ehegatten zur Erwirkung der Ehescheidung oder Trennung der Ehe, nothwendig sind. Da die Ertheilung solcher Bestätigungen nirgends verboten ist, so wird das Strafgericht, wenn sich der Ansuchende über den Zweck einer solchen Mittheilung gehörig ausweist, wol kaum anstehen können, dieselbe zu ertheilen. Daß übrigens gegen die Verweigerung einer solchen Mittheilung das Recht der Berufung offen stehe, unterliegt nach §. 314 keinem Zweifel.

Literatur: Glaser, Ueber die Mittheilung der Ergebnisse eines Strafprozesses an Private (G. Z. 1855, Nr. 144).

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Unter der Wiederaufnahme des Strafverfahrens versteht man den Inbegriff jener Mittel, durch welche die bereits erfolgte rechtskräftige Erledigung einer Strafverhandlung in ihren Wirkungen gänzlich aufgehoben oder doch wesentlich verändert werden soll, ohne daß dazu die Gnade des Landesfürsten im Wege eines Begnadigungsgesuches angerufen wird.

Diese Abänderung einer Erledigung bezieht sich sowol auf jene Beschlüsse, wodurch das geschlossene Untersuchungsverfahren erledigt wurde, als auch auf die in Folge einer mündlichen Schlußverhandlung geschöpften Erkenntnisse.

Sie kann nothwendig werden: 1) dadurch, daß rücksichtlich derselben That, über welche die betreffende Erledigung erfolgte, solche neue Umstände hervorkommen, welche, wenn sie früher bekannt gewesen wären, eine andere als die wirklich ergangene Erledigung herbeigeführt hätten; 2) dadurch, daß eine neue, früher nicht bekannte von dem Untersuchten begangene strafbare Handlung hervorkommt.

Auf diese verschiedenen Fälle und die dabei vorkommenden weiters möglichen Unterschiede beziehen sich die folgenden gesetzlichen Bestimmungen, von denen die §§. 365—375 von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen derselben That, der §. 376 aber von jener wegen einer anderen That handelt.

§. 365.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens:
a) gegen Einstellungsbeschlüsse;

Ist das Untersuchungs-Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens durch Einstellungsbeschluß beendiget worden (§. 197), so kann das strafgerichtliche Verfahren wegen desselben stets wieder aufgenommen werden, wenn das Verbrechen oder Vergehen von dem Zeitpuncte an, wo es begangen worden, noch nicht durch Verjährung erloschen ist (§§. 227—232, 531 und 532 des Strafgesetzes), und wenn erhebliche Umstände hervorkommen, welche bei dem Einstellungsbeschlusse nicht berücksichtiget wurden.

I. Diese Vorschrift des Gesetzes bezieht sich auf alle Arten der Einstellungsbeschlüsse, mithin auch auf die nach §. 377 gefaßten.

II. Die Bedingungen der Wiederaufnahme gegen einen Einstellungsbeschluß, welche vereint eintreten müssen, sind:

1. daß die That noch nicht verjährt ist, worüber sich auf die Erklärung der im Gesetzestexte berufenen Paragraphe des Strafgesetzes in meinem Handbuche berufen wird.

2. daß erhebliche Umstände hervorkommen, welche bei dem Einstellungsbeschlusse nicht berücksichtigt wurden. — Diese Umstände müssen so beschaffen sein, daß wenn sich dieselben als wahr bewähren, und nicht anderweitig entkräftet werden, die im §. 197 aufgezählten Bedingungen der Fassung eines Einstellungsbeschlusses nicht mehr vorhanden sind (z. B. wenn neue Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorkommen). — Ob diese Umstände bei der Fassung des Einstellungsbeschlusses schon bestanden sind, und nur nicht berücksichtigt wurden, weil sie damals unbekannt waren, oder ob sie ganz neu entstanden sind (z. B. der Beschuldigte, gegen den sich kein rechtlicher Verdachtsgrund auffinden ließ, hat sich erst nach Fassung des Einstellungsbeschlusses der von ihm begangenen That gerühmt, oder davon herrührende Gegenstände veräußert), ist einerlei.

§. 366.

b) gegen Ablassungsbeschlüsse;

Ist die wegen eines Verbrechens oder Vergehens wider eine bestimmte Person eingeleitete Untersuchung oder Schlußverhandlung durch Ablassungsbeschluß (§§. 198 und 289), jedoch nur aus dem Grunde beendigt worden, weil der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens fehlte, oder weil Thatsachen vorlagen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufhoben, oder weil die gegen den Beschuldigten vorgekommenen Verdachtsgründe entkräftet wurden, so kann eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfinden, wenn neue Umstände oder Beweismittel vorkommen, welche entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens gegen den Untersuchten in Beziehung auf die früher untersuchte That gesetzlich begründen, und wenn die strafbare Handlung von dem Zeitpuncte ange-

fangen, wo der Ablassungsbeschluß in Rechtskraft erwuchs, noch nicht durch Verjährung erloschen ist.

Die Wiederaufnahme einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung, von welcher nur deßhalb abgelassen wurde, weil das Verfahren ohne das nach dem Gesetze erforderlich gewesene Verlangen eines Betheiligten stattgefunden hatte, kann nur auf Begehren des Letzteren, oder dann bewilliget werden, wenn neue Thatumstände oder Beweismittel zeigen, daß die strafbare Handlung von solcher Beschaffenheit ist, daß sie von Amtswegen untersucht werden müsse.

Ist endlich die Ablassung von der früheren Untersuchung gegen den Beschuldigten nur aus dem Grunde beschlossen worden, weil der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von dem Begehren der strafgerichtlichen Verfolgung des Untersuchten abgestanden ist, so findet keine Wiederaufnahme des Verfahrens Statt.

I. Rücksichtlich der Ablassungsbeschlüsse macht es in Beziehung auf die Wiederaufnahme des Strafverfahrens keinen Unterschied, ob dieselben über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren (§. 198) oder über eine gepflogene mündliche Schlußverhandlung (§. 289) gefaßt wurden.

II. Wenn der Ablassungsbeschluß über Abstehen des Staatsanwaltes oder Privatklägers von der strafgerichtlichen Verfolgung gefaßt wurde (§§. 197 Abs. 4, 189 lit. a, und 289 lit. c und d), so findet keine Wiederaufnahme statt. Diese Vorschrift des Gesetzes hat jedoch auf die gemäß §. 197 Abs. 4 gefaßten Einstellungsbeschlüsse keine Anwendung, weil der §. 365 die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen jeden Einstellungsbeschluß, er mag aus was immer für einer Ursache geschöpft worden sein, zuläßt.

III. Bei den aus einem anderen Grunde gefaßten Ablassungsbeschlüssen findet die Wiederaufnahme des Strafverfahrens unter folgenden Bedingungen statt:

1. daß die strafbare Handlung noch nicht verjährt ist, worüber das bei dem vorhergehenden Paragraphe Bemerkte gilt (vgl. §. 530 Str. G.);

2. daß, wenn der Ablassungsbeschluß aus den in §§. 197 Abs. 1, 2 und 5, 198 lit. a) und b) dann 289 lit. a) enthaltenen Gründen erfolgte, solche neue d. h. früher nicht vorgelegene Thatumstände oder Beweismittel (z. B. die Aussage eines abwesend gewesenen Zeugen) vorkommen, welche entweder für sich allein oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Ergebnissen des Verfahrens, die Gründe des Ablassungsbeschlusses entkräften, und somit die Fortsetzung des Strafverfahrens rechtfertigen;

3. daß, wenn der Ablassungsbeschluß aus dem in §§. 197 Abs. 3, 198 lit. a) und 289 lit. b) enthaltenen Grunde erfolgte, entweder: a) der Betheiligte selbst die Fortführung des Strafverfahrens verlangt, oder b) sich durch die hervorgekommenen neuen (s. oben) Thatumstände oder Beweismittel herausstellt, daß die strafbare Handlung dennoch von Amtswegen verfolgt werden müsse (z. B. keine Ehrenbeleidigung nach §. 487 Str. G., sondern eine Verläumdung sei).

§. 367.

c) gegen ein Freisprechungs-Urtheil aus Unzulänglichkeit der Beweismittel, oder

d) gegen Schuldlosigkeits-Urtheile;

Ist ein Angeklagter wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen oder gänzlich schuldlos erkannt worden (§§. 287 und 288), so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen derselben strafbaren Handlung nur dann Statt, wenn die That von dem Zeitpuncte an, wo das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und solche neue Beweismittel vorgefunden werden, welche mit Grund erwarten lassen, daß sie entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen die Verurtheilung des Angeklagten nach sich ziehen werden.

I. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein Schuldlosigkeits- oder Freisprechungsurteil kann den Zweck haben, die Schuldigerklärung und Bestrafung des Angeklagten herbeizuführen. Um ein Schuldlosigkeitsurteil in ein Freisprechungsurteil zu verwandeln, ist keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig, wol aber zu dem Zwecke der Veränderung eines blos freisprechenden Urteiles in eine Schuldloserklärung (§. 369).

II. Die Bedingungen der Wiederaufnahme gegen ein Schuldlosigkeits- oder Freisprechungsurteil, um die Verurteilung des Angeklagten herbeizuführen, sind:

1. die That darf noch nicht verjährt sein, wobei die Verjährungsfrist von der eingetretenen Rechtskraft des ersten Urteiles an zu rechnen ist (vgl. §. 365);

2. es müssen neue Beweismittel, d. h. solche vorgefunden werden, welche bei der Fällung des ersten Urteiles nicht berücksichtigt werden konnten (z. B. ein neuer Zeuge, die veränderten Angaben eines bereits vernommenen Zeugen, ein mittlerweiliges Geständniß, das Auffinden verborgen gewesener Sachen u. dgl.);

3. diese neuen Beweismittel müssen von der Art sein, daß sie entweder für sich allein oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Beweismitteln nach der Vorschrift der §§. 261—282 die Verurteilung des Angeklagten mit Grund erwarten lassen. Das Vorkommen eines Beweismittels also, wodurch die Ueberweisung nicht hergestellt wird, begründet keine Wiederaufnahme, z. B. der läugnende Angeklagte ist durch drei rechtliche Verdachtsgründe zu überweisen; in der ersten Verhandlung haben sich nur der erste aus §. 138 Abs. 3 und der erste aus §. 138 Abs. 4 herausgestellt. Nun kommt nachträglich noch der zweite aus §. 138 Abs. 3 zum Vorschein; hier findet keine Wiederaufnahme statt, weil dadurch gemäß §. 280 keine Ueberweisung des Angeklagten hergestellt wird.

§. 368.

e) gegen ein Strafurtheil zur Herbeiführung eines strengeren Erkenntnisses;

Wider einen bereits zur Strafe Verurtheilten kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen derselben That nur dann bewilliget

werden, wenn die neu aufgefundenen Beweismittel von der im vorigen Paragraphe bezeichneten Art, und zugleich so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze entweder:

a) auf Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe zu erkennen wäre, während bei der Bemessung der Strafe der Strafsatz einer zeitlichen Kerkerstrafe zur Richtschnur genommen worden ist; oder daß

b) wenigstens zehnjährige Kerkerstrafe zu verhängen wäre, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatze in der Dauer von höchstens fünf Jahren vorgenommen wurde; oder daß

c) eine That, welche sich als ein Verbrechen darstellt, nur als Vergehen oder als Uebertretung; oder eine That, welche als ein Vergehen zu behandeln gewesen wäre, nur als Uebertretung erklärt wurde.

I. Wider ein Strafurteil kann die Wiederaufnahme stattfinden, entweder um eine strengere oder eine mildere Behandlung des Abgeurteilten herbeizuführen.

II. Um die strengere Behandlung des Abgeurteilten zu erwirken, ist nothwendig:

1. daß solche neue Beweismittel oder Thatumstände hervorkommen, wie sie der §. 367 zur Wiederaufnahme gegen ein Schuldlosigkeits- oder Freisprechungsurteil fordert, also solche, welche mit Grund erwarten lassen, daß durch sie allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen, die strafbarere Eigenschaft der begangenen That werde nachgewiesen werden;

2. daß dadurch die strafbare Handlung so verändert sich herausstellt, daß die im Gesetze enthaltenen Bedingungen eintreten (z. B. eine fahrlässige Tödtung als Mord, ein Diebstahl als Raub, u. dgl.). Dabei kommt es auf die früher wirklich erkannte Strafe nicht an; sondern nur auf den angenommenen Strafsatz (§. 286).

III. Wenn die strafbare Handlung eine solche ist, welche durch den Betrag zum Verbrechen wird, so kann sehr leicht der Fall eintreten, daß nachträglich ein bisher noch unbekannter Angriff entdeckt wird, dessen Betrag mit Zurechnung der früher bekannten Beträge, den zum Verbrechen erforderlichen Betrag darstellt. In einem solchen Falle ist nach der Vorschrift dieses Paragraphes, und nicht nach jener des §. 376 vorzugehen. Denn diese Handlungen haben das besondere, daß eben alle Angriffe zusammen das eine Verbrechen ausmachen (s. die Erklärung des §. 173 Str. G. in meinem Handbuche 2c.), mithin ein solcher Angriff keine selbständige That ist, wie sie der §. 376 voraussetzt, sondern nur ein früher nicht aufgeklärter Theil der dem Strafrichter bereits zur Beurteilung vorgelegenen Thathandlung.

§. 369.

f) zum Vortheile des Angeklagten:

aa) zur Herbeiführung eines Schuldlosigkeits-Urtheiles;
bb) zur Beurtheilung der Handlung als minder strafbar;
cc) zur Anwendung eines geringeren Strafsatzes.

Aber auch zu Gunsten des Angeklagten kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens statt finden, wenn derselbe früher schuldig erkannt, oder nur

wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, die neu beigebrachten Beweismittel aber erwarten lassen, daß nunmehr dessen gänzliche Schuldlosigkeit außer Zweifel gestellt werden wird; — oder daß in dem Falle, wenn er früher schuldig erkannt worden ist, durch die neuen Beweismittel solche Umstände dargethan werden, wornach er wegen einer geringer strafbaren Handlung hätte schuldig erkannt, oder nach einem geringeren Strafsatze behandelt werden sollen.

I. Dieser Paragraph enthält zweierlei Arten der Wiederaufnahme des Strafverfahrens:

1. gegen ein Freisprechungsurteil zur Erwirkung der Schuldloserklärung;

2. gegen ein Strafurteil zur Erwirkung: a) der Schuldloserklärung; b) der Darstellung der strafbaren Handlung als einer geringeren Gesetzesübertretung (z. B. eines Kindesmordes als Verheimlichung der Geburt, einer schweren Verletzung als einer leichten u. dgl.); c) der Anwendung eines geringeren Strafsatzes (z. B. weil der gestohlene Betrag nicht über, sondern unter 300 fl. beträgt, weil die Berufsunfähigkeit in Folge einer Verletzung nicht 30 Tage dauerte u. dgl.).

II. Die Bedingungen der Wiederaufnahme in diesen Fällen sind:

1. daß neue Beweismittel oder Thatumstände in dem bei §. 367 erörterten Sinne vorkommen;

2. daß sie geeignet erscheinen, die gewünschten Wirkungen herbeizuführen. — Von einer Verjährung ist hier keine Rede, denn zu Gunsten des Verurteilten kann die Wiederaufnahme wann immer, selbst nach seinem Tode (§. 372) stattfinden.

III. Es ist auch noch der Fall möglich, daß die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu dem Ende angesucht wird, um ein Strafurteil in ein freisprechendes zu verwandeln. Z. B. der Angeklagte ist auf Grundlage zweier beschworner Zeugenaussagen verurteilt worden, und später kommt vor, daß der eine dieser Zeugen von der That selbst nichts gewußt, sondern nur auf Anstiften des anderen — dessen Aussage als vollkommen wahr vorausgesetzt wird — übereinstimmend mit demselben ausgesagt habe; oder es kann von den zwei oder drei Verdachtsgründen, auf welche der zusammengesetzte Beweis gegründet wurde, einer nachträglich vollkommen entkräftet werden. — Das Gesetz bestimmt über diesen Fall gar nichts; da es aber seinen Grundprinzipien widerstreben würde, wenn Jemand bestraft bliebe, dessen Schuld nicht rechtlich bewiesen ist (§§. 1, 258, 260), so muß angenommen werden, daß auch zu diesem Ende die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gestattet werden könne, wenn die neu vorkommenden Beweismittel geeignet sind, die Schuld des Verurteilten auch nur zweifelhaft zu machen.

§. 370.

Dagegen ist zur Anwendung von neuen Milderungs-Umständen innerhalb desselben Strafsatzes keine Wiederaufnahme, sondern nur ein Nachsichtsgesuch zuläßig;

Wenn jedoch während der Strafzeit eines Verurtheilten neue und so geartete Milderungs-Umstände hervorkommen, welche bei der Schöpfung des früheren Strafurtheiles nicht bekannt waren, und welche, wenn sie damals bekannt gewesen wären, nach dem Gesetze zwar keinen anderen Strafsatz,

wohl aber eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, so hat der untere Gerichtshof auf Jedermanns Ansuchen, und nöthigenfalls von Amtswegen, zwar keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu bewilligen, aber einen Antrag an das Oberlandesgericht auf angemessene Milderung der noch übrigen Strafe zu stellen. Diese Nachsicht kann bei Strafurtheilen, die nicht von dem obersten Gerichtshofe ausgegangen sind, von dem Oberlandesgerichte selbst; bei den vom obersten Gerichtshofe geschöpften Erkenntnissen aber nur von diesem bewilligt werden.

I. Der Ausdruck „während der Strafzeit" ist überhaupt in der Bedeutung „nach eingetretener Rechtskraft des Strafurteiles" zu nehmen, und es kann daher dieses Ansuchen auch dann gestellt werden, wenn dem Verurteilten nach §. 322 ein Aufschub des Strafantrittes gewährt worden ist, und in dieser Zwischenzeit derlei Umstände hervorkommen.

II. Ein solches Ansuchen zu stellen, sind nicht blos die im §. 300 genannten Personen berechtigt, sondern dieses Recht steht Jedem zu, der etwas zu Gunsten des Verurteilten anzubringen im Stande ist. Der Gerichtshof ist auch verpflichtet, wenn sich Niemand des Verurteilten annimmt, und solche Umstände auf anderem Wege zu seiner Kenntniß gelangen, von Amtswegen das hier vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

III. Bei Stellung eines solchen Milderungsantrages haben der Gerichtshof und das Oberlandesgericht alles das zu beobachten, was in den §§. 286, 293, 294, 305, 306, 307, 308 und endlich 311 angeordnet ist, und was in den Erläuterungen dazu gesagt wurde.

§. 371.

so wie auch wegen der durch das Strafurtheil ausgesprochenen privatrechtlichen Folgen allein keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfindet.

Ebenso steht in dem Falle, wenn durch ein Strafurtheil auch über privatrechtliche Ansprüche erkannt worden ist (§§. 359—361), gegen dieses Erkenntniß des Strafgerichtes aber aus keinem der im §. 369 erwähnten Gründe die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuläßig erscheint, dem Verurtheilten und dessen Rechtsnachfolgern in Beziehung auf die durch dieses Erkenntniß ausgesprochenen privatrechtlichen Folgen bloß eine Klage vor dem ordentlichen Civilrichter, und auch diese nur dann zu, wenn entweder die Bedingungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel nach den Civilgesetzen vorhanden sind, oder wenn die durch das strafgerichtliche Erkenntniß ausgesprochene privatrechtliche Folge durch einen nachgefolgten Thatumstand eine Umänderung erlitten hat.

I. Dem Verurteilten steht wegen der ihm auferlegten Ersatzpflicht allein nicht das Recht zu, eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu verlangen, wenn er nicht zugleich im Stande ist, eine Umänderung des Urteiles selbst gemäß §. 369 zu erwirken. Er kann eine Umänderung der Ersatzpflicht nur im Civilrechtswege und nach den dafür gel-

tenden Gesetzen, entweder aus dem formellen Grunde neu vorgefundener Beweismittel, oder aus einem materiellen Grunde wegen der Veränderung der Thatsachen erwirken.

II. Aber auch dem Beschädigten steht kein Recht zu, wegen der ihm zuerkannten Entschädigung allein die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu bewirken, weil seine diesfälligen Rechtsmittel in den §§. 363 und 364 aufgezählt sind. Dagegen steht ihm gemäß §. 352 unbestritten das Recht zu, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in den in den §§. 365—368 enthaltenen Fällen zu beantragen.

§. 372.

Wie die Wiederaufnahme einzuleiten sei.

Sobald Gründe zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§§. 365—369) vorkommen, hat das Untersuchungsgericht, sobald ihm dieselben durch einen Auftrag des Gerichtshofes, durch einen Antrag des Staatsanwaltes, oder durch eigene Wahrnehmung bekannt werden, darüber die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und dieselben dem Gerichtshofe zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme vorzulegen, welcher hierüber mit Zuziehung des Staatsanwaltes erkennt. — Die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten (§. 369) kann von diesem selbst, oder von Jedermann für ihn, sowohl während des Vollzuges, als nach Vollstreckung der Strafe, und zum Behufe seiner gänzlichen Schuldloserklärung auch noch nach seinem Tode von seinen Verwandten, von seinem Ehegatten und von seinen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie angesucht werden.

I. Die Anordnung dieses Paragraphes folgt aus der allgemeinen Regel, daß das Strafverfahren von Amtswegen zu pflegen ist (§. 2). — Die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht ist daher zunächst Sache des Untersuchungsrichters, der dazu aus denselben Gründen zu schreiten hat, die nach den §§. 61, dann 70—74 die Einleitung des Untersuchungsverfahrens überhaupt zu Folge haben.

II. Durch diese Regel beantwortet sich auch die Frage, wer die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen könne, dahin: jeder, der überhaupt eine strafgerichtliche Untersuchung veranlassen kann. — Kommen daher das Untersuchungsgericht oder der erkennende Gerichtshof durch Ruf, Anzeige, oder eigene Entdeckung von dem Bestehen eines Umstandes in Kenntniß, der die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach §§. 365—369 bedingt, so haben sie von Amtswegen (§. 61) die erforderlichen Erhebungen einzuleiten. Kommen der Staatsanwalt oder andere Behörden in die Kenntniß solcher Umstände, so sind sie nach §. 71 verpflichtet, dieselben dem betreffenden Untersuchungsgerichte mitzutheilen, und es ist auch die Pflicht oder das Recht von Privatpersonen zur Anzeige solcher Umstände nach §§. 71 und 72 zu beurteilen. Blos bei dem Ansuchen um Wiederaufnahme nach dem Tode des Verurteilten, ist das Recht, darum anzusuchen, auf gewisse Personen beschränkt.

III. Es ist daher im Gesetze auch keine Frist bestimmt, binnen welcher die Wiederaufnahme der Untersuchung in Anregung gebracht werden kann, indem die Frage, ob nicht etwa schon die Sache verjährt sei, bei der Entscheidung über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme berücksichtigt werden muß. — Dagegen wird als Bedingung der Wiederaufnahme

in der Regel gefordert, daß der Beschuldigte noch am Leben sei, indem nach dessen Tode eine Wiederaufnahme blos behufs seiner Schuldloserklärung statt findet. (Ueber den Ausdruck „während der Strafzeit" vgl. das bei §. 370 Bemerkte).

IV. Die erwähnten Erhebungen sind nach den Vorschriften für das Untersuchungsverfahren überhaupt zu pflegen.

§. 373.

Gerichtsstand für die Wiederaufnahme.

Ueber die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist in der Regel von demjenigen Gerichtshofe, welcher das vorige Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hatte; in dem Falle aber, wenn eine That, die in dem vorigen Verfahren nur als Uebertretung behandelt wurde, als Vergehen oder Verbrechen hätte behandelt werden sollen (§. 368, lit. c), von demjenigen Landes- oder Kreisgerichte zu entscheiden, welches über den Straffall zuständig gewesen wäre, wenn derselbe schon bei dem ersten Verfahren als Vergehen oder Verbrechen behandelt worden wäre. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes, wodurch die Wiederaufnahme bewilliget oder unstatthaft erklärt wird, ist die Berufung wie gegen Einstellungs-, Ablassungs- und Anklagebeschlüsse zulässig (§§. 202 bis 211).

I. Würde das Ansuchen um Wiederaufnahme des Strafverfahrens bei einem anderen als dem dazu berufenen Gerichte angebracht, so hat das erstere das Ansuchen jedenfalls anzunehmen und an das kompetente Gericht abzutreten (§. 72).

II. Bei der Entscheidung über die Frage der Statthaftigkeit einer Wiederaufnahme ist nach jenen Vorschriften vorzugehen, welche in den §§. 192—195 für die Entscheidungen über ein abgeschlossenes Untersuchungsverfahren überhaupt gegeben sind, und es stehen dagegen auch dieselben Rechtsmittel, wie gegen diese Entscheidungen offen.

§. 374.

Wann sogleich das Erkenntniß in der Hauptsache ergehen kann.

Findet der Gerichtshof gesetzliche Gründe zur Wiederaufnahme, und ergibt sich zugleich aus den gepflogenen Erhebungen, daß wider den Angeklagten sogleich in der Hauptsache ein günstigeres Erkenntniß geschöpft werden könne, als vorher gegen ihn ergangen war (§. 369), so hat er dasselbe ohne weiteres Verfahren zu fällen, und darin zugleich auszusprechen, daß dadurch das frühere Erkenntniß aufgehoben sei. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten, wie gegen Erkenntnisse über eine Schlußverhandlung die Berufung offen (§§. 295—302).

I. Die sogleiche Entscheidung in der Hauptsache findet nur Statt:

1. wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem im §. 369 erwähnten Zwecke geschah;

2. wenn die gepflogenen Vorerhebungen die gesetzlichen Bedingungen der Wiederaufnahme enthalten.

II. Es wurde schon oben bei §. 17 bemerkt, daß der Natur der Sache nach, wenn das erste Erkenntniß in einer Versammlung von fünf Richtern gefällt wurde, auch die Abänderung desselben — als eine Entscheidung über eine Schlußverhandlung — wieder von fünf Richtern berathen werden müsse.

III. Die Form dieses Erkenntnisses ist die, welche für Enderkenntnisse überhaupt vorgeschrieben ist und die Ausfertigung desselben muß jenen Personen zugestellt werden, die darum angesucht haben, so wie jenen, welchen das erste Erkenntniß zugestellt worden ist.

Muster eines solchen Erkenntnisses.

Das k. k. Landesgericht zu N. hat Kraft der ihm von Seiner apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt heute in Gegenwart des Herrn A als Vorsitzenden, und der Herren B, C, D und E als Richter, dann des beeideten Protokollführers N., über das Ansuchen des Peter N. um Wiederaufnahme des wider ihn wegen des Verbrechens des Diebstahles abgeführten Strafverfahrens, nach Anhörung des Herrn k. k. Staatsanwaltes N., zu Recht erkannt:

Das hierortige Urteil vom —, Zahl —, wodurch Peter N. wegen Diebstahles zu 6jährigem schweren Kerker und zum Ersatze von 350 fl. C. M. an F. G. verurteilt wurde, wird aufgehoben, und er wegen Diebstahles zu schwerem Kerker in der Dauer von zwei Jahren und zum Ersatze von 250 fl. C. M. an F. G. verurteilt. Die Kosten der Wiederaufnahme des Verfahrens hat derselbe nicht zu tragen.

N., den —

(Die Entscheidungsgründe folgen wie bei einem anderen Erkenntnisse.)

§. 375.

Verfahren bei der Wiederaufnahme außer diesem Falle.

Außer diesem Falle tritt aber die Sache, durch die rechtskräftig bewilligte Wiederaufnahme des Verfahrens, in den Stand des Untersuchungs-Verfahrens zurück. Die frühere Untersuchung ist durch die neu hervorgekommenen Umstände und Beweise zu ergänzen, über dieselbe nach Maßgabe der im achten und neunten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu erkennen, und wenn hiernach ein neuer Anklagebeschluß geschöpft wird, nach eingetretener Rechtskraft desselben zu einer neuen mündlichen Schlußverhandlung zu schreiten, und darüber nach der allgemeinen Vorschrift zu erkennen. — Können einzelne Zeugen oder Mitbeschuldigte des Angeklagten bei der neuerlichen Schlußverhandlung nicht mehr vernommen werden, so sind deren frühere Aussagen aus den Acten vorzulesen (§. 241).

Bei der Würdigung der rechtlichen Kraft der Beweise sind die neuen Umstände mit den in der vorigen Untersuchung und Verhandlung vorgekommenen zu verbinden.

Die Erkenntnisse des Gerichtes sind in der Art zu schöpfen, wie sie dem Gesetze gemäß hätten gefällt werden müssen, wenn die neu vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweise schon zur Zeit der früheren Untersuchung oder Verhandlung bekannt gewesen wären. Wäre hiernach auf die Todesstrafe zu erkennen, so ist statt derselben in dem Falle, wenn die etwa früher verhängte Strafe bereits ganz oder auch nur zum Theile vollstreckt war, auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen. Bei Bemessung einer zeitlichen Freiheits- oder anderen Strafe ist auf die bereits nach dem früheren Urtheile, wenn auch nur zum Theile ausgestandene Strafe Rücksicht zu nehmen.

I. Da die Sache in den Stand des Untersuchungsverfahrens zurücktritt, so wird auch über die Verhaftung oder Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuße der erforderliche Beschluß gefaßt werden müssen; eben so auch, wenn früher nur ein Einstellungsbeschluß gefaßt war, jener über die Einleitung der Untersuchung nach §. 145. — Befindet sich der Beschuldigte bereits in der Strafe, so ist er in das Untersuchungsgefängniß zurückzuversetzen. Daß dadurch die Vollstreckung der Strafe unterbrochen wird, versteht sich von selbst, und es würde seiner Zeit von dem Ermessen des Obergerichtes (§. 313) abhängen, ob diesfalls einer Einrechnung nachträglich Statt gegeben wird oder nicht.

II. Die zu nehmende Rücksicht bei Bemessung der neuen Strafe wird dadurch bezeugt, daß auf eine solche Strafe erkannt wird, welche mit der schon verhängten zusammengenommen jene Schärfe oder Dauer erreicht, auf welche erkannt worden wäre, wenn die fraglichen Umstände schon bei der ersten Verurteilung bekannt gewesen wären. — Rücksichtlich der Nichtanwendung der Todesstrafe ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die frühere Abstrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder gar nur wegen einer Uebertretung (§. 368 c) erfolgte (z. B. eine als Mißhandlung bei häuslicher Zucht oder als fahrlässige Tödtung bestrafte That stellt sich als Mord heraus); war die Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt, so findet die Todesstrafe nicht Anwendung; dagegen wird analog mit der bei dem folgenden Paragraphe angeführten Caßationshofentscheidung vom 12. September 1855 behauptet werden müssen, daß auf Todesstrafe jedenfalls zu erkennen sei, wenn die That früher nur als Uebertretung angesehen wurde.

§. 376.

Verfahren beim Hervorkommen einer neuen, schon zur Zeit eines früheren Strafprocesses vorhandenen, aber nicht bekannt gewesenen strafbaren Handlung.

Kommen nach der über eine Schlußverhandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wenn auch nur in erster Instanz erfolgten Fällung eines Erkenntnisses wider den Angeklagten rechtliche Verdachtsgründe

hervor, daß er noch vor diesem Erkenntnisse eine andere zur Zeit der früheren Schlußverhandlung unbekannt gebliebene strafbare Handlung begangen habe; so ist in dem Falle, wenn die neu hervorgekommene strafbare Handlung, in soferne sie bei Schöpfung des früheren Erkenntnisses bereits bekannt gewesen wäre, einen wesentlichen Einfluß auf die frühere Strafbemessung, oder auf die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche geäußert haben würde, das Strafverfahren hinsichtlich derselben nach den allgemeinen Vorschriften einzuleiten. Bei Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung ist aber auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so, daß das im Gesetze für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafmaß nie überschritten werden darf, und daß in dem Falle, wenn auf das neu hervorkommende Verbrechen im Gesetze die Todesstrafe verhängt wäre, der Verurtheilte aber die früher verhängte Strafe bereits ganz oder zum Theile ausgestanden hätte, anstatt der Todesstrafe auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen ist.

I. Das Verfahren nach diesem Paragraphe hat nicht nur dann einzutreten, wenn die neu hervorgekommene That früher ganz unbekannt war, sondern auch dann, wenn sie zwar bekannt war, vielleicht auch schon auf den Verurteilten als Thäter hingedeutet war, jedoch keine rechtlichen Verdachtsgründe (§. 135) gegen ihn vorlagen, und solche erst nach dem in erster Instanz gefällten Endererkenntnisse hervorkommen (Caß. H. Entsch. v. 12. und 19. Mai 1853).

II. Das Verfahren über eine derlei neu vorkommende selbständige strafbare Handlung (vgl. Abs. III. der Erl. zu §. 368) wird in der Regel als eine ganz neue Untersuchung betrachtet, zu welcher jenes Gericht berufen ist, welches die allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit dazu bestimmen (Siehe insbesondere §. 10 lit. a). — Es handelt sich dabei darum, ob die fragliche That bisher ganz unbekannt war, oder ob schon irgendwo ein Verfahren diesfalls stattgefunden hat. Im ersten Falle beginnt die Untersuchung wie jede andere neue Untersuchung, im zweiten knüpft sie an das bisherige Verfahren an. — Was das inzwischen wegen einer anderen strafbaren Handlung gepflogene Verfahren betrifft, so wird dies nur dann und insoferne berücksichtigt, als ein Strafurteil vorliegt; wurde kein Strafurteil gefällt, so wird dasselbe gar nicht beachtet.

III. Der zur Verhandlung über diese neue Thatsache berufene Richter hat genau zu erwägen, ob mit Rücksicht auf die bereits zuerkannte Strafe die neu vorgekommene Handlung einen wesentlichen Einfluß auf die Strafbemessung oder die Entschädigungsleistung gehabt hätte, und nur wenn dies der Fall ist, kann ein weiteres Verfahren darüber eingeleitet werden. Dieser Beschluß ist nach Anordnung des §. 373 wie ein anderer Beschluß über ein abgeschlossenes Untersuchungsverfahren zu fassen, und es stehen auch dieselben Rechtsmittel dagegen offen.

IV. Fällt die Entscheidung auf Einleitung eines neuen Verfahrens aus, so ist dasselbe, wie schon bemerkt, nach den allgemeinen Regeln durchzuführen, wobei rücksichtlich der Behandlung des Beschuldigten das bei §. 375 Gesagte gilt.

V. Bei Bemessung der Strafe ist in der Art vorzugehen, wie nach Vorschrift der §§. 34 und 35 oder 267 Str. G. hätte erkannt werden müssen, wenn beide strafbare Handlungen schon bei der früheren Aburteilung wären bekannt gewesen. Daher dürfen die frühere und die neue Strafe zusammen nicht das höchste gesetzliche Strafausmaß für die strafbarere derselben überschreiten. — Rücksichtlich der Todesstrafe ist die ausdrückliche Bestimmung im Gesetze enthalten, und der oberste Gerichtshof hat unterm 12. Septbr. 1855 seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß nur die vorausgegangene Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, nicht aber jene wegen einer Uebertretung die Verhängung der Todesstrafe hindert.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 377.

Erhebung der That und Herbeischaffung der Beweismittel auch bei Abwesenheit des Thäters.

Wenn der Thäter eines Verbrechens oder Vergehens nicht bekannt ist, oder nicht vor Gericht gestellt werden kann, so muß doch die Erhebung der That und die Herbeischaffung der Beweismittel mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt und Genauigkeit erfolgen. Das weitere Verfahren ist in solchen Fällen erst, wenn keine Anhaltspuncte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen (§. 197, Z. 5).

I. Die hier erwähnte Art der Einstellungsbeschlüsse unterscheidet sich von den im §. 197 erwähnten wesentlich dadurch, daß sie auch dann zu fassen sind, wenn gegen eine bestimmte Person Verdachtsgründe vorliegen, diese aber nicht aufgefunden werden kann. Doch wird vorausgesetzt, daß nicht etwa schon nach §. 145 der Beschluß auf Einleitung der Special-Untersuchung gefaßt war, denn in diesem Falle wäre, wenn sich der Verdacht durch die gepflogenen Erhebungen behob, ein Ablassungsbeschluß (§. 198), oder wenn diese Verdachtsgründe genügen, um darauf einen Anklagebeschluß zu gründen, nach §. 384 ein solcher zu fassen.

II. Daß die Erhebungen in einem solchen Falle mit besonderer Genauigkeit gepflogen werden müssen, versteht sich von selbst, weil leicht die Auffindung oder Einbringung des Beschuldigten zu einer Zeit erfolgen kann, wo wichtige Erhebungen, z. B. der Augenschein, eine Zeugenvernehmung u. dgl. gar nicht mehr nachgeholt werden können.

III. Es wurde schon oben bei §. 365 bemerkt, daß das so eingestellte Verfahren zu jeder Zeit, wenn sich neue Anhaltspunkte dazu ergeben, fortgesetzt werden kann, so lange die That selbst nicht durch Verjährung straflos geworden ist.

§. 378.

Erforschung des Aufenthaltsortes eines abwesenden Beschuldigten.

Wenn ein Abwesender, von dem es jedoch nicht wahrscheinlich ist, daß er flüchtig geworden sei, eines Verbrechens oder Vergehens beschuldiget wird, und die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle nach §. 151 nicht vorhanden sind, so ist nur die Erforschung seines Aufenthaltes einzuleiten, und erst, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, sind die in dem folgenden Paragraphe bezeichneten Maßregeln wider ihn anzuwenden.

Wenn der Vorgeladene nicht erscheint, so kann schon nach der Vorschrift des §. 150 ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden, an dessen Stelle hier die in dem folgenden Paragraphe bezeichneten Maßregeln treten.

§. 379.

Andere Mittel zur Habhaftwerdung des Beschuldigten.

Ist von dem Beschuldigten den Umständen nach anzunehmen, daß er die Flucht ergriffen habe; — oder wird ein Abwesender eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen beschuldiget, welche nach §. 151 dessen Vorführung rechtfertigen würden, so haben sich die Behörden, welchen die Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen zukommt, zur Habhaftwerdung des Beschuldigten unter den gehörigen Vorsichten nach Umständen der Hausdurchsuchung, der Ersuchschreiben an andere Behörden, in deren Bezirke er anzutreffen sein dürfte, der gerichtlichen Nacheile oder der Steckbriefe zu bedienen.

I. Die Bedingungen, unter denen die folgenden strengen Maßregeln eingeleitet werden können, sind entweder 1) die gegründete Vermuthung, daß der Angeklagte flüchtig geworden sei, oder 2) die in den §§. 150 und 151 enthaltenen Bedingungen der Erlassung eines Vorführungsbefehles.

II. Die Mittel zur Habhaftwerdung des Beschuldigten sind: 1) die Hausdurchsuchung, von welcher schon §§. 104 und 106 die Rede war; 2) die Ersuchschreiben an andere Behörden, welche keiner besonderen Erklärung bedürfen; 3) die gerichtliche Nacheile und 4) die Erlassung von Steckbriefen, von welchen beiden die folgenden Paragraphe handeln.

III. Die Behörden, welche diese Mittel einzuleiten haben, sind jene, welche gemäß §. 152 die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten verfügen können, und das zur Erläuterung dieses Paragraphes Gesagte gilt auch hier.

§. 380.

Aemtliche Nacheile;

Läßt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile zu erreichen, so sind der Untersuchungsrichter, und die Bezirksgerichte und Polizeibehörden verpflichtet, denselben durch Diener, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, verfolgen zu lassen. Sie sind dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern können diese Verfolgung bis an die Gränzen des österreichischen Staates ausdehnen. Alle Gerichte und Polizeibehörden sind den Nacheilenden beizustehen verpflichtet.

I. Durch Ministerial-Erklärung vom 30. Juli 1852, Nr. 171 R. G. Bl. wurde das zwischen Oesterreich und Sachsen wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das andere Staatsgebiet durch die gegenseitige Gensd'armerie verabredete Uebereinkommen kundgemacht. Nach diesem ist die Gensd'armerie nur in dringenden Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, berechtigt, die Verfolgung des flüchtigen Verbrechers, oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuums in das Gebiet des anderen Staates zu dem Ende fortzusetzen, um der nächsten Sicherheitsbehörde den Sachverhalt mündlich mitzutheilen und deren Mitwirkung zu verlangen (Art. 1). Eine Begleitung der nun einschreitenden fremden Sicherheitsbehörde ist nur dann gestattet, wenn es die letztere verlangt, und es zur Erkennung des Verfolgten nöthig ist (Art. 2). Eine Hausdurchsuchung darf die Gensd'armerie auf fremdem Gebiete niemals vornehmen, sondern hat sich diesfalls an den Ortsvorstand oder eine Ortsgerichtsperson zu wenden; sie kann bei der Visitation gegenwärtig sein, und mittlerweile das Haus von außen bewachen (Art. 3). Den auf fremdem Gebiete, selbst noch vor der ersten Station betretenen Uebelthäter darf der Gensd'arme nicht mit sich zurückführen, sondern er hat ihn der nächsten Sicherheitsbehörde zu übergeben, und es ist sohin die Verhandlung über die Auslieferung im gewöhnlichen Wege zu pflegen (Art. 4).

II. Ein ganz gleiches Uebereinkommen wurde laut Min. Erkl. v. 29. September 1852, Nr. 204 R. G. Bl. auch mit Baiern getroffen, und dem 1. Artikel desselben durch Min. Erklärung v. 3. Oktober 1855, Nr. 174 R. G. Bl. beigesetzt, daß der gegenseitigen Gensd'armerie-Mannschaft der Gränzübertritt auch zu dem Zwecke zugestanden sein soll, um in dem Gränzgebiete des anderen Staates über sicherheitsgefährliche oder verfolgte Individuen gegenseitige Erkundigungen einzuziehen, und insoferne hierzu eine spezielle Veranlassung gegeben sein sollte, die Spuren derselben, unter gleichzeitiger Verständigung der nächsten Sicherheitsbehörde 2c. und Aufforderung derselben zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung weiter zu verfolgen.

Muster eines Beglaubigungsschreibens.

Der Vorzeiger dieses, der hierortige Gerichtsdiener N., hat den Auftrag, den am 8. d. M. von hierorts nach Verübung eines Raubmordversuches flüchtig gewordenen Pferdeknecht Peter Scholz aufzusuchen, und vor das gefertigte Bezirksgericht zu stellen.

An Jedermann, insbesondere an alle Gerichts-, Polizei- und Militär-Behörden und an die k. k. Gensd'armerie ergeht hiermit die gerichtliche Auffor-

derung, dem Gerichtsdiener N. nöthigenfalls zur Vollziehung seines Auftrages den erforderlichen Beistand zu leisten.

Vom k. k. Bezirksgerichte A.

Den —

N. N., Untersuchungsrichter.

§. 381.

Steckbriefe.

Läßt sich von den eben erwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters eines Verbrechens aus unbezweifelten Merkmalen bekannt, so ist gegen ihn, wenn zugleich die Bedingungen vorhanden sind, um ihn des Verbrechens für rechtlich beschuldiget zu halten, und seine Verhaftnahme zu verfügen (§. 156), ein Steckbrief zu erlassen.

Dieß hat auch dann zu geschehen, wenn ein wegen eines Verbrechens Verhafteter aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entweicht.

Gegen die bloß eines Vergehens Beschuldigten kann kein Steckbrief erlassen, wenn jedoch an deren Habhaftwerdung sehr gelegen ist, den Behörden eine Beschreibung ihrer Person mit der Aufforderung mitgetheilt werden, im Falle der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personsbeschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen.

I. Demnach sind die Bedingungen zur Erlassung von Steckbriefen gegen einen bisher auf freiem Fuße Belassenen oder nur in vorläufiger Verwahrung Angehaltenen folgende:

1. daß der Flüchtige eines Verbrechens beschuldigt ist, indem wegen Vergehen und Uebertretungen keine Steckbriefe erlassen werden;

2. daß ferner: a) seine Person nach unbezweifelten Merkmalen, d. i. auf solche Art bekannt ist, daß eine Verwechslung mit einem Anderen nicht leicht möglich ist; b) er des betreffenden Verbrechens rechtlich beschuldigt ist (§§. 134—145) und c) die Bedingungen der Untersuchungshaft (§. 156) bei ihm eintreten.

II. Gegen Personen, welche aus einem Untersuchungsgefängnisse, also nicht aus der vorläufigen Verwahrung (vgl. §. 151), oder einem Strafgefängnisse entwichen sind, werden ohne weiters Steckbriefe erlassen, weil bei ihnen die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Bedingungen jedenfalls eintreten.

III. Der Unterschied zwischen einem Steckbriefe und einer Personsbeschreibung liegt in den Wirkungen derselben. In Folge eines Steckbriefes wird nämlich der Beschuldigte sogleich verhaftet und an das Strafgericht, welches denselben erlassen hat, eingeliefert; in Folge einer Personsbeschreibung wird nur von dem ausgeforschten Aufenthalte des Beschriebenen die Mittheilung an das Strafgericht gemacht, von welchem dieselbe ausgegangen ist, und welches sohin weiter nach §. 378 vorzugehen hat.

IV. Es unterliegt daher keinem Anstande, daß auch in Fällen von Verbrechen Personsbeschreibungen erlassen werden können, wenn sie nach Gestalt der Umstände als

ein passendes Mittel zur Erreichung des im §. 378 bezeichneten Zweckes erscheinen, oder wenn die Sache dringend ist, aber noch nicht alle Bedingungen der Erlassung eines Steckbriefes vorhanden sind.

§. 382.

In der Regel steht die Ausfertigung von Steckbriefen dem Untersuchungsrichter, in den im §. 13 angeführten Fällen aber auch jedem Bezirksgerichte zu. In jedem Steckbriefe ist das Verbrechen, dessen der Beschuldigte verdächtig ist, zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben und das Ersuchen um vorläufige Festnehmung und Einlieferung desselben beizufügen. Die Steckbriefe sind auf das schleunigste allen Bezirksgerichten und Polizeibehörden, den Gensd'armen und anderen Organen der öffentlichen Sicherheit, so wie allen Gemeindevorstehern desselben Kronlandes mitzutheilen, damit nicht bloß von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge getroffen, sondern durch sie auch Jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu machen, sobald ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

Nach Erforderniß ist die Kundmachung von Steckbriefen auch in anderen Kronländern, durch Gerichts- und Polizeibehörden, und nach Umständen auch durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen.

I. Bei den wichtigen Folgen, die ein Steckbrief nach sich zieht, ist deren Ausfertigung den Gerichten, und zwar dem Untersuchungsrichter oder dem in dringenden Fällen (§. 13) an seiner Stelle einschreitenden Bezirksgerichte vorbehalten. Personsbeschreibungen, namentlich in den bei dem vorhergehenden Paragraphe unter IV. bezeichneten Fällen, können aber alle jene Behörden erlassen, welche nach §. 380 zur Nacheile berechtigt und verpflichtet sind.

II. Da das Vorhandensein der rechtlichen Beschuldigung eine Grundbedingung, und die Untersuchungshaft die Folge eines Steckbriefes ist (§. 381), beides aber in gesetzlicher Form nur durch die in §§. 145 und 157 vorgeschriebenen gerichtlichen Beschlüsse ausgesprochen wird, so thut der Untersuchungsrichter oder der Bezirksrichter zu seiner eigenen Rechtfertigung wol daran, wenn er die Erlassung von Steckbriefen unter einem durch einen der Vorschrift der §§. 145 und 157 gemäß abgefaßten und ausgefertigten Beschluß rechtfertigt.

III. Die Drucklegung und Vertheilung der Steckbriefe und Personsbeschreibungen wird durch die politischen, insbesondere durch die Polizei-Behörden veranlaßt, welchen daher die Strafgerichte die Entwürfe derselben zuzumitteln haben. Sollte einem Strafgerichte eine Druckerei zu Gebote stehen, so kann es die Drucklegung auch selbst veranlassen, wozu aber die Nothwendigkeit sehr selten eintreten wird, indem an dem Sitze eines jeden Strafgerichtes auch eine politische Behörde ihren Sitz hat, durch welche daher die Drucklegung ohne Zeitverlust veranlaßt werden kann.

IV. Der mit Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Oktober 1853 Nr. 209 R. G. Bl. kundgemachte Auszug aus der Dienstvorschrift für die Finanzwache schreibt für die Gebietstheile, in welchen dieselbe in Wirksamkeit steht, und welche oben bei §. 152

(S. 215) aufgeführt sind, im §. 21 vor, daß die Finanzwache eine besondere Aufmerksamkeit auf jene Personen zu richten hat, die derselben durch die von den Gerichts- oder Polizeibehörden mitgetheilten Steckbriefe oder Personsbeschreibungen bekannt gemacht werden; sie hat solche Personen, falls sie bei der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes dieselben trifft, anzuhalten, zu verhaften und an die nächste Obrigkeit zu überliefern.

V. Die Verpflichtung der Gemeindevorsteher zur Anhaltung steckbrieflich verfolgter Individuen ist auch im §. 131 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 Nr. 170 R. G. Bl. ausgesprochen.

1. Muster eines Beschlusses zur Erlassung von Steckbriefen.

Da der Handlungskommis Peter Schnell am 12. d. M. bei dem hiesigen Seidenhändler Jakob Rosetti unter dem Vorgeben, er sei von seinem Prinzipalen Anton Bunt um dieselben geschickt, Seidenwaaren im Gesammtwerthe von 120 fl. C. M. entnommen hat;

da sich erhoben hat, daß er schon seit acht Tagen von Anton Bunt entlassen und von demselben nicht zur Uebernahme der Waaren beauftragt war;

da er einen Theil der Seidenwaaren noch an demselben Tage an den Hausirer Moses Welzel verkauft hat;

da er noch an demselben Abende mittelst der Eisenbahn von hier unbekannt wohin abgereist ist:

so erscheint Peter Schnell gemäß §§. 197 und 200 Str. G., dann §§. 134 und 142 Str. Pr. Odg. des Verbrechens des Betruges rechtlich beschuldigt, und sind, da die Bedingung des §. 156 lit. c) eintritt, zu seiner Habhaftwerdung die Steckbriefe auszufertigen.

N., am —

Gesehen. N. N.

N. N. Staatsanwalt. Untersuchungsrichter.

2. Muster eines Steckbriefes.

Steckbrief

zur Verfolgung des, des Verbrechens des Betruges rechtlich beschuldigten Peter Schnell.

Derselbe ist von Salzburg geboren, 22 Jahre alt, katholisch, ledig, ein Handlungskommis, und besitzt einen Heimatschein.

Er ist von großer, schlanker Statur, hat ein längliches gut gefärbtes Gesicht, graue Augen, starkgebogene Nase, proportionirten Mund, vollzählige gesunde Zähne, lichtbraunes Haar, und trug bei seiner Entweichung einen etwas dunkleren Vollbart. Er spricht geläufig deutsch, französisch und italienisch, hat ein sehr einschmeichelndes Benehmen und die besondere Gewohnheit, sich während des Sprechens häufig zu räuspern.

Seine Kleidung kann nicht genau bezeichnet werden, doch war er immer sehr elegant gekleidet, und besaß einen ganz neuen helldrapfarbenen Ueberrock. Er raucht gewöhnlich Cigarren mit einer meerschaumenen stark angerauchten ziemlich großen Spitze, auf welcher ein gothisches S ausgeschnitten ist. Er dürfte einen Theil der herausgelockten Seidenwaaren, namentlich einige schwarze Männerhalstücher und einen Rest weißen Taffet bei sich haben.

Derselbe ist bei seiner Betretung festzunehmen und an das k. k. Kreisgericht zu N. abzuliefern.

3. Muster einer Personsbeschreibung.

Personsbeschreibung
jenes Mannes, welcher am 10. d. M. an dem hierortigen Inwohner Jakob Stark einen Raubanfall verübt hat.

Derselbe ist bei 40 Jahre alt, starker, untersetzter Statur, hat ein hageres, gebräuntes Gesicht, graue Bartstoppeln, und trug eine ärmliche, zerrissene Kleidung, die nicht näher beschrieben werden kann.

Als besonderes Kennzeichen dient, daß ihm an einer Hand das oberste Glied des Mittel- oder Ringfingers fehlt, indem ihm der Angefallene dasselbe mit seiner bei sich gehabten Sichel abhieb, und es sich am Thatorte vorfand; er dürfte auch vielleicht noch andere Verletzungen haben, weil sich in der Nähe des Thatortes bedeutende Blutspuren fanden.

Es wird ersucht, dieses Individuum mit allem Eifer auszuforschen und jede sachdienliche Erhebung dem k. k. Bezirksgerichte zu N. mitzutheilen.

§. 383.

Beschreibung und Kundmachung von Gegenständen einer strafbaren Handlung.

Wie mit den Steckbriefen, so ist sich auch mit der Beschreibung und Kundmachung von gestohlenen oder geraubten Sachen, von Gegenständen eines verübten Betruges, einer unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere oder Münzen zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bei Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige an den Gerichtshof und von diesem an das Oberlandesgericht gemacht werden, welches sich darüber mit dem Finanzministerium in das Einvernehmen zu setzen hat.

Die Kundmachung geschieht wie bei Steckbriefen. Jedermann ist verpflichtet, dasjenige, was er von den beschriebenen Gegenständen erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

I. Die Zeit, wann diese Beschreibung zu erlassen ist, bestimmt das Gesetz nicht näher, gewiß muß sie aber, sobald die Nothwendigkeit dazu eintritt, ohne Verzug veranlaßt werden. — Tritt der Fall der Einstellung des Verfahrens nach §. 377 ein, so wird diese Kundmachung unter einem mit dem Einstellungsbeschlusse veranlaßt werden.

II. Ueber die Drucklegung dieser Beschreibungen gilt das bei dem vorhergehenden Paragraphe über die Drucklegung der Steckbriefe Gesagte.

Muster einer solchen Beschreibung.

Beschreibung

der Sackuhren, welche laut Mittheilung des k. k. Bezirksgerichtes N. aus der Werkstätte im Hause Nr. 121 daselbst in der Nacht zum 17. d. M. durch unbekannten Thäter gestohlen worden sind.

1 goldene Cilinderuhr mit goldenem Cuvet-Email-Blatt, welches von beiden Seiten, wo die Schrauben befestigt sind, ausgesprengt ist; darauf befinden sich goldene Zeiger, rückwärts ist der Boden gravirt und blumenartig verziert; daran befand sich auch eine lange vergoldete Messingkette. Werth 50 fl. C. M. 1 silberne Spindeluhr mit Email-Blatt, römischen Ziffern, messingenen Zeigern, der Deckel ist in französischer Manier guillochirt. An derselben befand sich eine kurze Kette von Nr. 2 Gold, sammt Uhrschlüssel. Werth 15 fl. C. M. 1 silberne Repetiruhr, rückwärts gravirt, ziemlich hoch, die Zeiger und das Zeigerwerk abgängig; die Uhr schlägt nicht, hat ein emailirtes Zifferblatt und deutsche Ziffer. Werth 25 fl. C. M.

§. 384.

Anklage-Beschluß gegen einen abwesenden Beschuldigten.

Wenn der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte noch am Schlusse des Untersuchungs-Verfahrens im Auslande oder unbekannten Aufenthaltes ist, so hat der Gerichtshof, wenn aus der Untersuchung genügende Gründe hervorgegangen sind, um gegen den Beschuldigten einen Anklagebeschluß zu rechtfertigen, die Versetzung desselben in den Anklagestand zu beschließen. Bei Verbrechen ist dieser Beschluß, wenn davon irgend ein Erfolg zu erwarten ist, und die Bedingungen des §. 381 eintreten, in Form eines Steckbriefes zu veröffentlichen.

I. Bei Fassung des Anklagebeschlusses ist es einerlei, ob der Beschuldigte flüchtig, oder nur unbekannten Aufenthaltes ist, oder an einem bekannten Ort im Auslande sich befindet.

II. Ist der Beschuldigte flüchtig, und demnach gemäß §. 381 der Fall der Erlassung von Steckbriefen eingetreten, so ist nach der Vorschrift des folgenden §. 385 vorzugehen, und es sind die gepflogenen Erhebungen bis zur Einbringung des Flüchtigen in der Registratur zu hinterlegen.

III. Der gefaßte Anklagebeschluß ist dem Staatsanwalte auf die im §. 201 bestimmte Art mitzutheilen; dem Beschuldigten wird er in der Regel erst nach seiner Stellung zu Gerichte bekannt gegeben, und es stehen beiden Theilen die gewöhnlichen Rechtsmittel dagegen offen. — Die Veröffentlichung des Anklagebeschlusses in Form eines Steckbriefes vertritt nicht die Stelle der Kundmachung an den Beschuldigten, sondern ist nur ein Mittel zur Habhaftwerdung desselben.

IV. Die Form der Veröffentlichung des Anklagebeschlusses in den von dem Gesetze vorausgesetzten Fällen ist die im §. 381 erörterte, nur wird es in der Ausfertigung statt: „des Verbrechens — rechtlich beschuldigt," heißen: „durch Beschluß vom — Zahl — wegen des Verbrechens — in Anklagestand versetzt."

Ist der eines Verbrechens Beschuldigte im Auslande, und ist zu erwarten, daß die Auslieferung desselben erwirkt werden kann, so hat sich der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes an die ausländische Strafgerichtsbehörde, in deren Bezirke sich der Angeklagte befindet, zu wenden. Sollten der Auslieferung Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, so ist wegen deren Behebung durch das Oberlandesgericht an das Justizministerium zu berichten.

Wird ein solcher Beschuldigter vor das inländische Gericht gestellt, oder kehrt er selbst zurück, so ist ihm der Anklagebeschluß zu eröffnen (§. 201), und nach eingetretener Rechtskraft desselben, das weitere Verfahren nach der allgemeinen Vorschrift fortzuführen.

Kommen gegen den Angeklagten aus Anlaß seiner Stellung vor Gericht noch andere strafbare Handlungen vor, als auf welche der Anklagebeschluß lautet, so ist rücksichtlich derselben nach §. 251 und den dort gemachten Bemerkungen vorzugehen.

§. 385.

Wann das Edictal- (Contumacial-) Verfahren stattfinden kann.

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte nicht betreten werden, so hat in der Regel das weitere Verfahren bis zur Anhaltung des Beschuldigten auf sich zu beruhen. Wenn jedoch ein Verbrechen großes Aufsehen erregt hat, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt, so kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in der öffentlichen Meinung wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist.

I. Ist nach Bestimmung des §. 384 ein Anklagebeschluß gefaßt worden, und sind die dort bezeichneten Mittel zur Habhaftwerdung des Angeklagten fruchtlos geblieben, so werden die Akten in der Regel bis zur Zustandebringung des Angeklagten in der Registratur

hinterlegt. Ausnahmsweise kann aber unter den gesetzlichen Bedingungen das Edikt-Verfahren wider den Angeklagten eingeleitet werden.

II. Diese Bedingungen, unter denen das Ediktal-Verfahren eingeleitet werden kann, und welche vereint zusammentreffen müssen, sind:

1. daß es sich um ein Verbrechen handelt;

2. daß dasselbe großes Aufsehen erregt hatte, oder daß die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, z. B. durch die zu vermuthende Nachahmung;

3. daß weder der Thatbestand des verübten Verbrechens nach seinen wesentlichen Erfordernissen, noch

4. die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt.

III. Das Edictalverfahren kann auch dann eintreten, wenn derjenige, gegen den bereits ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens eingeleitet worden ist (§. 145) sich während desselben entfernt hat, und ihm die Vorladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden kann. (§. 395.)

IV. Das eigentliche Contumacial-Verfahren findet gegen denjenigen Statt, dem schon die Vorladung zur Schlußverhandlung zugestellt worden, und der ohne Entschuldigung von derselben ausgeblieben ist (§. 395).

Ob dieses Verfahren einzuleiten sei, wird von dem Gerichtshofe nach Anhörung des Staatsanwaltes entschieden, und gegen diese Entscheidung ist die Berufung wie gegen Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse zulässig (§§. 202—212).

§. 386.

Vorforderung des Abwesenden oder Flüchtigen durch Edict.

Ist die Einleitung dieses Verfahrens rechtskräftig angeordnet worden, so ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gericht vorzufordern. In diesem Edicte ist Vorname, Zuname, Alter, Stand oder Beschäftigung und der frühere Wohnort des Vorgerufenen auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, mit der gesetzlichen Bezeichnung seiner Gattung und Art zu benennen, und es sind die wesentlichen Umstände anzugeben, welche allenfalls auf die strengere Bestrafung Beziehung haben. Dieses Edict hat zugleich die Aufforderung an den Beschuldigten zu enthalten, daß er sich binnen einer angemessenen Frist, welche auf wenigstens drei Monate festzusetzen ist, vor den Gerichtshof zu stellen habe, widrigens gegen ihn das Verfahren und Erkenntniß in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

I. Die in diesem und in dem folgenden Paragraphe bezeichneten Förmlichkeiten vertreten die Stelle der Kundmachung des Anklageschlusses an den Beschuldigten nach §. 201 und der in den §§. 213, 215, 216 und 219 rücksichtlich des Angeklagten getroffenen Bestimmungen.

II. Das betreffende Edikt ist erst dann auszufertigen, wenn der Beschluß auf Einleitung des Ediktal-Verfahrens entweder durch Unterlassung einer Berufung, oder durch bestätigende Entscheidung eines oberen Gerichtes rechtskräftig geworden ist.

Muster eines Vorladungsediktes.

Von dem k. k. Landesgerichte zu N. wird A. B., hier geboren, 28 Jahre alt, katholisch, ledig, Kupferstecher, zuletzt hier in der Herrengasse Nr. 456 wohnhaft gewesen, welcher des Verbrechens der Nachahmung öffentlicher als Münze geltender Kreditspapiere mit Werkzeugen, welche die Vervielfältigung derselben erleichtern, und in einer bedeutenden Menge, rechtlich beschuldigt ist, aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an, so gewiß bei demselben zu stellen, widrigens gegen ihn das Verfahren und Erkenntniß in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

N., den —

N. N.
Gerichtsvorsteher.

N. N.
Rathssekretär.

(Ueber die Form der Ediktsausfertigung vergleiche die Erläuterungen zu §. 356.)

§. 387.

Kundmachung dieses Edictes.

Dieses Vorrufungs-Edict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde, ferner in demjenigen Orte, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und an dem Sitze des Strafgerichtes und des Untersuchungsrichters auf die bei allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des Edictes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten wird, wenigstens Einmal in jedem Monate in die Zeitungsblätter des Kronlandes, wo die Vorrufung geschieht, eingerückt werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Oberlandesgericht einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobei an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Kronländer, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlaßt werde. Außerdem ist diese Vorladung dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, seinem Vormunde oder Ehegatten, oder einem seiner Angehörigen oder nahen Verwandten besonders zu eröffnen. Diese Personen können einen Vertheidiger für den Angeklagten aufstellen und unter Anführung der Gründe, welche den Angeklagten zu erscheinen verhindern, darauf antragen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren innegehalten werde, worüber der Gerichtshof mit Zuziehung des Staatsanwaltes zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig (§§. 202 bis 212).

I. Die Form der Kundmachung von Edikten ist im §. 219 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl. vorgeschrieben.

II. Die Einsendung der Abschrift an das Oberlandesgericht hat in jedem Falle zu geschehen. Dieses entscheidet dann über die weitere Kundmachung nach eigenem Ermessen, oder es kann bei Vorlage der Abschrift von dem vorfordernden Gerichte ein entsprechender Antrag gestellt werden.

III. Die Entscheidung über ein Gesuch um Innehaltung mit dem Verfahren erfolgt durch Bescheid, welcher ausspricht, daß dem Gesuche Statt gegeben wird oder nicht; die Gründe der Entscheidung können in den Context des Bescheides aufgenommen werden. Die Zustellung und Ausfertigung hat an die im §. 201 genannten Personen zu geschehen.

Muster einer solchen Erledigung.

Nachdem nachgewiesen wurde, daß der abwesende A. B. sich auf einer Handlungsreise nach Ostindien befinde, und dessen Rückkehr bis Ende Dezember d. J. mit Sicherheit zu erwarten ist, so wird bis dahin mit dem wider ihn durch Beschluß vom — Zahl — eingeleiteten Contumazial-Verfahren innegehalten.

§. 388.

Verfahren:

a) wenn sich der Vorgerufene stellt;

Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, so ist das Strafverfahren gegen ihn nach der allgemeinen Vorschrift fortzusetzen. Stellt er sich vor ein anderes Gericht, so hat dasselbe ihn an das Strafgericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern.

I. Wenn sich der Vorgerufene vor dem Gerichte stellt, so ist das Strafverfahren von jenem Punkte an fortzusetzen, wo es sich bei Erlassung des Ediktes befand. War daher, wie §. 385 voraussetzt, schon ein Anklagebeschluß gefaßt, so ist nach der Weisung des letzten Absatzes des §. 384 weiter vorzugehen. — War das Edikt nach dem Einleitungsbeschlusse gemäß §. 145, aber vor dem Anklagebeschlusse erlassen worden, so ist das Verhör des Beschuldigten zu beginnen oder fortzusetzen, die Untersuchung sohin in gewöhnlicher Art (§. 189) abzuschließen und über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren durch Ablassungs- oder Anklagebeschluß zu entscheiden (§. 196). — Gegen den Beschuldigten wird jedoch in der Regel (§§. 156 b, c und d in Verbindung mit dem folgenden §. 389) die Untersuchungshaft zu verhängen sein.

II. Zum Beginne des Verfahrens mit dem Gestellten ist jenes Strafgericht berufen, welches das Vorladungsedikt erlassen hat. Ergeben sich im Laufe des Verfahrens Gründe, welche die Abtretung an ein anderes Gericht rechtfertigen, so hat dieselbe nach den allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Strafgerichte zu erfolgen.

§. 389.

b) wenn er ein sicheres Geleite verlangt;

Verlangt der Vorgerufene die Ertheilung eines sicheren Geleites, so kann dieses zwar nicht dahin, daß er von dem Strafverfahren und der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemals angehalten werden soll, ertheilt werden; doch kann ihm die Zusicherung gegeben werden, daß er während der Untersuchung so lange auf freiem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise des angeschuldeten Verbrechens, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Selbst eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites aber kann von dem Strafgerichte nur mit Bewilligung des Oberlandesgerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; auch bleibt das Strafgericht immer zu allen denjenigen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, soweit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind. Ein solches Sichergeleit ist ferner nur in Beziehung auf das Verbrechen von Wirkung, in Ansehung dessen es ertheilt worden ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt; wenn er Anstalten zur Flucht macht; wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthaltes entzieht, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

I. Es wurde schon bei dem vorhergehenden Paragraphe bemerkt, daß gegen einen solchen Beschuldigten in der Regel die Untersuchungshaft zu verhängen ist. Das sichere Geleite ist daher die Zusicherung, daß diese Maßregeln ungeachtet des Vorhandenseins der im §. 156 festgesetzten Bedingungen nicht werde getroffen werden. Eine solche Ausnahme von dem Gesetze kann nur von dem Oberlandesgerichte bewilligt werden. — Die so ertheilte Bewilligung erlischt aber, und es tritt die Untersuchungshaft ein: 1) wenn sich die rechtlichen Verdachtsgründe derart verstärken, daß mit Grund die Ueberweisung des Beschuldigten (§§. 260—282) vorauszusehen ist; 2) wenn seine Rechtfertigung gegen die Anschuldigungen sich als unstatthaft herausstellt; 3) wenn er über eine Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt; 4) wenn er Anstalten zur Flucht gemacht, oder 5) sich wirklich geflüchtet oder verborgen hat; 6) wenn er die allenfalls gesetzten besonderen Bedingungen des Sichergeleites, z. B. das fortwährende Verbleiben an einem gewissen Orte, nicht erfüllt; 7) wenn noch ein anderes Verbrechen, als wegen dessen das Ediktalverfahren eingeleitet wurde, gegen ihn vorkommt.

II. Wegen Veranlassung der im Paragraphe erwähnten Vorsichten gegen die Entweichung des Beschuldigten, hat sich das Strafgericht an die Lokalsicherheitsbehörde zu wenden, oder dieselbe in seiner allfälligen Eigenschaft als Bezirksamt selbst zu veranlassen.

§. 390.

c) wenn er die Zusicherung der Straflosigkeit begehrt;

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Habhaftwerdung des Vorgerufenen dem Staate äußerst gelegen sein, und diese nicht anders als durch seine freiwillige Stellung bewirkt werden können, der Vorgerufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Oberlandesgerichte dem Justizministerium, von diesem aber dem Landesfürsten vorgelegt, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit stattzufinden habe.

Solche wichtige Ursachen wären, wenn nur durch den Vorgerufenen eine Auskunft über verborgene Mitschuldige oder Urheber zu erlangen, oder der Wiederholung des Verbrechens durch Andere vorgebeugt werden könnte u. dgl. — Da eine solche Zusicherung eine gänzliche oder theilweise Begnadigung in sich schließt, so kann sie nur vom Landesfürsten selbst ausgehen.

§. 391.

d) wirkliches Contumacial-Verfahren.

Ist der Angeklagte innerhalb der Edictalfrist nicht erschienen, so wird nach Ablauf derselben und zwar längstens binnen Einem Monate zur Schlußverhandlung geschritten. Dem Angeklagten ist, falls nicht er selbst oder die im §. 387 erwähnten Personen für ihn einen Vertheidiger aufgestellt haben, ein solcher von Amtswegen zu bestellen.

Diesem Vertheidiger, der auch dann zu bestellen ist, wenn der im §. 213 bestimmte Fall der Bestellung eines Vertheidigers nicht eintreten würde, ist auch die Vorladung für den Angeklagten zur Schlußverhandlung zuzustellen.

Uebrigens sind in Beziehung auf diese Schlußverhandlung, auf das Erkenntniß darüber, und die Berufung gegen das letztere die allgemeinen Vorschriften zu beobachten. Eine Vorlegung des etwa geschöpften Todesurtheiles an die höheren Gerichte und an den Landesfürsten findet von Amtswegen nicht Statt.

Es versteht sich von selbst, daß alle Rechte, welche in dieser Beziehung im ordentlichen Verfahren dem Angeklagten zustehen, von seinem Vertheidiger ausgeübt werden können.

§. 392.

Kundmachung eines Contumacial-Strafurtheiles.

Sobald ein wider einen Abwesenden, oder Flüchtigen gefälltes Strafurtheil in Rechtskraft erwachsen ist, ist dasselbe auf folgende Art öffentlich kundzumachen: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten

Orte ist ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhängt ist, ein Galgen zu errichten, und daselbst das Strafurtheil so anzuschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand abreißen, oder sonst vertilgen könne. Das Urtheil ist durch drei auf einander folgende Tage angeheftet zu lassen, und nebstdem drei Mal in die Zeitungsblätter des Kronlandes einzurücken, wo es erlassen worden.

Rücksichtlich der für diese Kundmachung zu entrichtenden Gebühr siehe §. 340, woraus zugleich hervorgeht, daß nur das Anschlagen der Todesurteile an den Galgen durch den Scharfrichter zu geschehen hat, das Anschlagen anderer Urteile somit durch den Gerichtsdiener erfolgen kann.

§. 393.

Rechtswirkung eines solchen Urtheiles.

In soferne mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens schon kraft des Gesetzes nachtheilige Rechtswirkungen verbunden sind (§§. 26—30 des Strafgesetzes), muß das Strafurtheil, in soweit dieß in Abwesenheit des Verurtheilten ausführbar ist, auch sogleich in Vollzug gesetzt werden.

Zu dem Ende müssen auch die in den §§. 320 und 321 vorgeschriebenen Mittheilungen an andere Behörden erfolgen. — Eben so kann auch bei Verbrechen, welche durch periodische Druckschriften begangen wurden, das Contumazial-Urteil rücksichtlich des Cautions-Verfalles (§. 328) in Vollzug gesetzt werden.

§. 394.

Verfahren bei der Rückkehr eines solchen Verurtheilten.

Geräth aber der Flüchtige nach der Hand in Verhaft, so ist ihm der Anklagebeschluß zu eröffnen (§. 201), und das Verfahren, ohne Rücksicht auf das in seiner Abwesenheit geschöpfte Erkenntniß nach der allgemeinen Vorschrift fortzusetzen.

Es gilt also in diesem Falle alles, was beim letzten Absatze des §. 384 und bei §. 388 gesagt wurde.

Nach Beendigung desselben ist ein neues Erkenntniß zu schöpfen. Sobald dieses in Rechtskraft erwachsen ist, sind die mit dem früheren Erkenntnisse verbundenen Rechtsfolgen vom Zeitpuncte der Schöpfung angefangen nur in soweit als aufgehoben anzusehen, als sie nach dem Gesetze nicht auch mit dem neuen Erkenntnisse verbunden sind.

Wenn also ein solches Erkenntniß geschöpft wird, welches die im §§. 26—30 Str. G. enthaltenen Rechtsfolgen nicht nach sich zieht, während das zuerst geschöpfte diese Wirkung hatte, so hören dieselben (z. B. die Testirungsunfähigkeit) von dem Zeitpunkte der Schöpfung des neuen Urteiles auf, ohne Rücksicht, ob gegen dieses Urteil von irgend einer Seite eine Berufung ergriffen wurde. Diese Aufhebung der gesetzlichen Folgen des Contumazial-Urteils wirkt bis zu dem Zeitpunkte der eingetretenen Rechtskraft desselben zurück,

so daß also z. B. ein in der Zwischenzeit von dem Verurteilten errichteter letzter Wille allerdings rechtsgiltig wird. Selbst wenn über eine Berufung das Urteil später zum Nachtheile des Verurteilten verändert werden sollte, fängt die neuerliche Wirksamkeit solcher Folgen erst von der eingetretenen Rechtskraft des neuen Urteils an.

§. 395.

Verfahren gegen die sich während des ordentlichen Strafverfahrens Entfernenden.

Das in den §§. 385—394 vorgeschriebene Verfahren kann auch gegen denjenigen angeordnet werden, gegen welchen bereits wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, wenn er sich während desselben entfernt hat, und ihm die Vorladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte. Ist ihm aber diese Vorladung gehörig zugestellt worden, so kann die Schlußverhandlung vorgenommen werden, wenn er auch, ohne eine Vertagung erwirkt zu haben (§. 221), zu derselben nicht erscheint, und hierzu auch nicht gestellt werden kann. — Das in seiner Abwesenheit gefällte Erkenntniß ist auf die im §. 392 bezeichnete Weise kund zu machen, und hat die in den §§. 393 und 394 bestimmten Rechtswirkungen.

I. Dieser Paragraph enthält zwei wesentlich verschiedene Fälle. — Der erste Fall setzt voraus, daß der eines Verbrechens Beschuldigte, wider den schon gemäß §. 145 die Spezial-Untersuchung eingeleitet worden ist, sich während des weiteren Verfahrens entfernt, so daß ihm nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses die Vorladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden kann. — In diesem Falle ist sogleich mit Ausfertigung des Ediktes vorzugehen, und auf die im §§. 385—394 vorgeschriebene Art weiter zu verfahren. Es ist daher auch dem Angeklagten in jenen Fällen ein Vertheidiger zu bestellen, in denen im ordentlichen Verfahren ihm von Amtswegen keiner beigegeben würde.

II. Der zweite Fall setzt voraus, daß dem Angeklagten die Vorladung zur Schlußverhandlung ordentlich zugestellt worden ist, er aber, ohne eine Vertagung erwirkt zu haben, nicht erscheint, und auch nicht dazu durch den Gerichtsdiener oder die Wache gestellt werden kann. — In diesem Falle wird mit der Schlußverhandlung so vorgegangen, wie es im ordentlichen Verfahren vorgeschrieben ist, doch wird in jenen Fällen, wo der Angeklagte nicht schon von Amtswegen einen Vertheidiger hat, oder ihm ein solcher auf sein Verlangen beigegeben worden ist, nicht besonders ein Vertheidiger für ihn aufgestellt. — Seine in dem Untersuchungsverfahren abgelegten Aussagen werden gemäß §§. 241 und 248 lit. a) vorgelesen. — Das geschöpfte Urteil wird auf die im §. 392 festgesetzte Art kundgemacht, und hat die in den §§. 393 und 394 bezeichneten Rechtsfolgen. — Wenn sich daher ein solcher Verurteilter stellt, so ist er in Verhaft zu nehmen, es ist eine neue Schlußverhandlung anzuordnen, und dabei nach den allgemeinen Vorschriften zu verhandeln.

III. Bei dem Contumazialverfahren nach dem zweiten Theile des vorstehenden Paragraphes ist es einerlei, ob der Angeklagte aus eigenem oder fremdem Verschulden ausgeblieben ist (Caß. Hof-Entschdg. v. 17. März 1853), wenn er nur gehörig vorgeladen war

(Caß. H. Entschdg. v. 18. Nov. 1852, 21. Jäner und 27. Mai 1853), und ihm nicht etwa aus Versehen der Eintritt in den Gerichtssaal verwehrt (Caß. Hof-Entschdg. v. 17 Dezbr. 1852), oder die Schlußverhandlung vor der dazu festgesetzten Stunde begonnen worden war. (Caß. Hof-Entschdg. v. 14. August 1851, und vgl. die Erklärung zu §. 228 Abs. I.)

IV. Im Strafverfahren wegen Vergehen findet das Edictalverfahren nicht statt, sondern es ist, wenn sich der Beschuldigte während desselben entfernt, nach Vorschrift der §§. 378—381 und 384 vorzugehen, und wenn es nicht gelingt, den Beschuldigten zu Stande zu bringen, hat das Strafverfahren einstweilen auf sich zu beruhen. — Ob aber, wenn der Angeklagte ungeachtet der geschehenen Vorladung von der Schlußverhandlung ausbleibt, das Contumazialverfahren eintreten könne, ist zweifelhaft. Der erste Satz des §. 395 spricht von einem, der eines Verbrechens beschuldigt ist, und der zweite Satz beginnt ohne weitere Unterscheidung: Ist ihm &c., woraus folgt, daß das Gesetz auch hier nur einen wegen eines Verbrechens Beschuldigten im Auge habe. Erwägt man dagegen, daß das Contumazialverfahren nach §. 423 auch bei Uebertretungen stattfindet, so läßt sich nicht absehen, warum dasselbe gerade wegen Vergehen nicht eintreten sollte, und man wird versucht, anzunehmen, daß der zweite Absatz des §. 395 in seinem Eingange mangelhaft textirt sei, und daß auch bei Vergehen das Contumazialverfahren eintreten könne. Diese Ansicht wird auch durch die Aeußerung des mit der Absicht des Gesetzes gewiß am besten vertrauten Hrn. Min. Raths. v. Hye unterstützt, welcher (Grundsätze der Str. Pr. O. S. 376 lit. g) sagt, das Gesetz habe hier das in den §§. 430—432 der Str. Pr. O. v. J. 1850 bestimmte Verfahren aufgenommen, welche Paragraphe ausdrücklich von Verbrechen und Vergehen handeln, und er setzt bei, es handle sich hier um das Verfahren gegen einen abwesenden Beschuldigten, ohne zu unterscheiden, ob die Beschuldigung ein Verbrechen oder ein Vergehen betreffe.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

Das außerordentliche Verfahren, welches das standrechtliche heißt, tritt ausnahmsweise in solchen Fällen ein, wo der Zweck der Strafandrohung und Strafverhängung nur dann vollkommen erreicht wird, wenn die Strafe dem begangenen Verbrechen in der möglichst kürzesten Zeit folgt. Demnach sind die wesentlichen Merkmale des standrechtlichen Verfahrens: 1) daß der Verbrecher unmittelbar nach der That vor das erkennende Gericht gestellt wird; 2) daß das Verfahren mit Vermeidung aller nicht wesentlich nothwendigen Förmlichkeiten in einer bestimmten kurzen Frist abgeführt; 3) daß die erkannte Strafe sogleich und ohne Gestattung eines Rechtsmittels dagegen vollzogen wird.

Das Gesetz bestimmt daher in dem vorliegenden Hauptstücke:

I. Von welchen Personen und in welchen Fällen das standrechtliche Verfahren angeordnet, und wie es eingeleitet wird (§§. 396—400, 412);

II. Wie weit sich die Gerichtsbarkeit des Standgerichtes erstreckt (§§. 401 403, 404);

III. Wie eigentlich im Standrechte zu verfahren ist (§§. 405—409, 412);

IV. Welche Strafe zu erkennen und wie dieselbe zu vollziehen ist (§§. 410, 411, 413);

V. Wie das standrechtliche Verfahren aufgehoben wird (§§. 414, 415).

Literatur: Einige Fragen der standrechtlichen Praxis (G. Z. 1855, Nr. 9). — Noch einige Fragen rc. (G. Z. 1855, Nr. 59).

§. 396.

Standrechtliches Verfahren wegen hochverrätherischer Umtriebe und wegen Aufruhr.

Das standrechtliche Verfahren kann stattfinden, wenn entweder hochverrätherische Umtriebe in besonders gefahrdrohender Weise sich offenbaren, oder wenn Aufruhr ausgebrochen ist, oder auszubrechen droht. Die Erklärung, daß deßhalb die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landes-Chef, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, und wenn sich an dem Orte, wo der Landes-Chef seinen Sitz hat, kein Oberlandesgericht befindet, mit dem Präsidenten des Landesgerichtes zu. Wenn jedoch Gefahr am Verzuge haftet, ist auch der Kreisvorsteher (Comitats-Vorstand) für sich allein berechtigt, diese Erklärung zu erlassen.

§. 397.

Wegen Mord, Raub, Brandlegung oder anderer Zerstörungen fremden Eigenthumes.

Das standrechtliche Verfahren kann auch dann angeordnet werden, wenn in einem oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder öffentliche Gewaltthätigkeit durch Zerstörung fremden Eigenthumes ungewöhnlich um sich greifen. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

I. Nach dem Inhalte der vorstehenden beiden Paragraphe findet das standrechtliche Verfahren in folgenden drei Fällen Statt:

1. wenn hochverrätherische Umtriebe (§. 58 Str. G.) in für die öffentliche Sicherheit besonders gefahrdrohender Weise sich offenbaren;

2. wenn Aufruhr (§. 73 Str. G.) ausgebrochen ist, oder auszubrechen droht;

3. wenn in einem oder mehreren Bezirken (Sprengeln der Bezirks- oder Kreisämter, oder Statthaltereien) Mord (§. 135 Str. G.), Raub (§. 190 Str. G.), Brandlegung (§§. 166, 167 Str. G.) oder öffentliche Gewaltthätigkeit durch Zerstörung fremden Eigen-

thums (§§. 83, 85 Str. G.) ungewöhnlich um sich greifen, und die den Sicherheitsbehörden zu Gebote stehenden gewöhnlichen Mittel zur Abwehr dieses Uebels unzureichend sind.

II. Diese drei Fälle sind im Gesetze ausschließend aufgezählt, und das Standrecht kann vor den Civilstrafgerichten außer denselben in keinem anderen Falle eintreten. Dagegen findet vor den Militärgerichten das standrechtliche Verfahren statt: wegen der Verbrechen der Ausspähung und des Einverständnisses mit dem Feinde (§. 67 Str. G.), der unbefugten Werbung und des Menschenraubes zur Kriegszeit (§. 92 Str. G.), der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten, und der Hilfeleistung bei militärischen Verbrechen (§. 205 Str. G.), wenn diese Verbrechen während des Krieges verübt werden und der Thäter auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird (Hofkanzleidecret v. 10. Oktober 1821, Nr. 1808 J. G. S. und kais. Pat. v. 6. Mai 1852, Nr. 101 R. G. Bl.), endlich gegen jene, welche wenn der engste Pestcordon gezogen ist, denselben mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durchbrechen (§. 393 Str. G., Pat. v. 21. Mai 1805, Nr. 731 J. G. S., Just. Min. Vdg. v. 10 Nov. 1853, Nr. 240 R. G. Bl.).

III. Nach der Verschiedenheit der Fälle sind auch verschiedene Personen berechtigt, die Erklärung der Nothwendigkeit des Standrechtes auszusprechen. — Dieselben sind:

1. In den oben unter I. Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen der Landeschef, welcher jedoch früher Rücksprache mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, oder wenn sich an seinem Sitze kein solches befindet, mit jenem des Landesgerichtes zu pflegen hat. Wären diese mit ihm nicht einverstanden, so steht doch ihm das Recht zu, die Nothwendigkeit des Standrechtes zu verkündigen, weil es seine Pflicht ist, den bezeichneten Ruhestörungen durch die geeignetsten Maßregeln zu begegnen (Min. Vdg. v. 19. Jäner 1853, Nr. 9. R. G. Bl. §§. 18, 33, Nr. 10 R. G. B. §. 13). In sehr dringenden Fällen steht das Recht zu dieser Erklärung auch dem Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) allein zu.

2. In dem oben unter I. Abs. 3. bezeichneten Falle der Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister. In diesem Falle haben daher die unteren politischen Behörden die nothwendig scheinenden Anträge an den Minister des Innern zu stellen. Wären die beiden Minister nicht einverstanden, so könnte auch die Nothwendigkeit des Standrechtes nicht erklärt werden. — Mit a. h. Cabinetsschreiben v. 25. Februar 1856 (Just. Min. Erl. v. 26. Februar 1856, Nr. 30 R. G. Bl.) wurde dem Herrn Erzherzog Generalgouverneur von Ungarn die Ermächtigung ertheilt, bei neuerlicher Ueberhandnahme des Räuberunwesens in Ungarn, in einzelnen Bezirken Ungarns nach eigener auf Grund der Vorlagen der politischen und der Sicherheitsbehörden gewonnener Ueberzeugung, sogleich und ohne Einholung der Beistimmung der Ministerien das Standrecht zu verhängen oder aufzuheben.

3. In den unter II. bezeichneten Fällen, die nur im Kriege oder am Cordone vorkommen können, der Oberbefehlshaber.

§. 398.

Wem die Anordnung der Einleitungen hierzu zusteht.

Die Einleitungen zum standrechtlichen Verfahren hat der Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) anzuordnen. Er hat daher die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, an allen Orten, für welche dasselbe angeordnet wurde, insoferne dieß thunlich ist, bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Ge-

meindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.

Die weiters zu treffenden Vorkehrungen siehe im §. 402.

§. 399.

Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens.

Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des §. 396 mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann von allen hochverrätherischen Unternehmungen, so wie von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Anfreizungen hierzu, und aller Theilnahme daran zu enthalten, und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit sich zu fügen habe, widrigens jeder, der sich nach der Kundmachung dieser Anordnung eines derjenigen Verbrechen schuldig macht, wegen welcher das standrechtliche Verfahren kundgemacht wurde, nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode bestraft werden wird.

§. 400.

Ebenso ist auch in der Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens wegen eines der im §. 397 bezeichneten Verbrechen die Begehung desselben mit der Strafe des Todes zu bedrohen.

§. 401.

Gerichtsstand bei demselben.

Durch die Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens wird das Landes- oder Kreis-Gericht, in dessen Sprengel die Verkündigung erfolgt ist, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren zu erstrecken hat, ausschließend zuständig. Als Standgericht erkennt es in Versammlungen von vier Richtern und einem Vorsitzenden mit Beiziehung eines Protokollführers. Die Mitglieder desselben ernennt der Vorsteher des Gerichtshofes. — Das Standgericht kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden, im Einverständnisse mit den politischen Behörden an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen.

Als Standgericht schreitet demnach jenes Landes- oder Kreisgericht ein, in dessen Sprengel die Verkündigung des Standrechtes erfolgt ist. Ist das Standrecht in den Bezirken mehrerer Kreis- oder Landesgerichte kundgemacht worden, so schreitet jedes für seinen Bezirk als Standgericht ein. Das Kreisgericht als Standgericht wird demnach auch über jene Verbrechen competent, welche sonst nach §. 10 lit. a) den Landesgerichten vorbehalten sind.

§. 402.

Sonstige Vorbereitungen für dasselbe.

Sobald das standrechtliche Verfahren angeordnet ist, hat der Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) mit der größten Beschleunigung Sorge zu tragen, daß von dem nächsten Militär-Commando die zur Bedeckung des Standrechtes nöthige Mannschaft abgeordnet werde; daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit und ein Seelsorger, der Scharfrichter und dessen Gehilfen gegenwärtig seien; und daß der Vollziehung der Todesstrafe auch sonst kein Hinderniß entgegenstehe.

§. 403.

Welche Personen vor das Standgericht zu stellen;

Vor das Standgericht sind nur solche Personen zu stellen, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder gegen welche so dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß sich mit Grund erwarten läßt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können. Hierbei ist Sorge zu tragen, daß vorzüglich auf die Rädelsführer, Aufwiegler und andere Hauptschuldige gegriffen werde.

I. Damit eine Person vor das Standgericht gestellt werden könne, ist vor allem nothwendig, daß sie die That, wegen welcher sie standrechtlich behandelt werden soll, nach der Kundmachung des Standrechtes und in dem Bezirke, für welchen das Standrecht bestellt ist, verübt habe (§. 399). Würde sich daher herausstellen, daß die That schon vor der Kundmachung begangen worden sei (vgl. über den Begriff der begangenen That die Erklärung des §. 8 des Str. G. in meinem Handbuche desselben), so müßte sie an das ordentliche Strafgericht abgegeben werden (§. 409). — Dagegen hindert nichts, daß nicht das Standrecht rücksichtlich einer seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Handlung eine Wiederaufnahme des vielleicht inzwischen vor dem ordentlichen Gerichte abgeführten Strafverfahrens anordnen könne, wenn nur nicht solche Umstände eintreten, welche nach §§. 375 und 376 die Verhängung der Todesstrafe nicht zulassen.

II. Das Gesetz fordert ferner als Bedingung der Stellung vor das Standgericht, daß die betreffende Person, entweder

1. auf der That ergriffen worden sei, worüber das bei §§. 106 und 151 b) Gesagte gilt, oder

2. daß gegen sie solche dringende Verdachtsgründe vorliegen, welche nach den in den §§. 260—282 gegebenen Regeln deren Ueberweisung mit Grund erwarten lassen. Derlei Verdachtsgründe können sich entweder aus den Verhandlungen des Standgerichtes über andere vor dasselbe gestellte Personen, oder aus Erhebungen ergeben, welche dasselbe in Folge einer bei demselben gemachten Anzeige, eines Gerüchtes oder Rufes veranlaßt hat. Um eine aus diesem Grunde veranlaßte Stellung vor dem Oberlandesgerichte rechtfertigen zu können (§. 415), wird es zweckmäßig sein, wenn das Standgericht das Vorhandensein

solcher Verdachtsgründe durch einen im Sinne des §. 145 gefaßten Beschluß ausspricht und zu den Akten bringt.

III. Nachdem die Todesstrafe nach §. 410 die regelmäßige von dem Standgerichte zu verhängende Strafe, und deren Vollzug in der im §. 413 bestimmten Frist ein wesentliches Merkmal des standrechtlichen Verfahrens ist, so können solche Personen nicht vor das Standgericht gestellt werden, rücksichtlich deren es schon vor der Stellung gewiß ist, daß bei ihnen die Todesstrafe nach §§. 284 und 285 gar nicht (z. B. wegen jugendlichen Alters), oder doch nicht in der gesetzlichen Frist (z. B. wegen Schwangerschaft, schwerer Krankheit) werde vollzogen werden können. (Vgl. §. 409).

§. 404.

auch die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen.

Das Standgericht ist ermächtiget, auch Militär- und andere der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen standrechtlich abzuurtheilen, wenn sie von der Civilobrigkeit eingebracht worden sind; — doch ist hiervon dem nächsten Militär-Commando unter Anführung des Namens, des Geburtsortes und Militär-Charakters des Beschuldigten sogleich die Anzeige zu machen. Das Standgericht ist auch befugt, Zeugen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, unmittelbar vorzurufen, zu vernehmen und zu beeidigen; doch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando Nachricht gegeben werden.

Welche Personen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, ist beim §. 47 angeführt.

§. 405.

In wie weit hierbei die Vorschriften des ordentlichen Strafverfahrens Anwendung finden.

Auch im standrechtlichen Verfahren haben in Ansehung der Erhebung des Thatbestandes, der Herbeischaffung der Beweise, der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen, und der Beurtheilung der rechtlichen Kraft der Beweise die für das ordentliche Strafverfahren gegebenen Vorschriften zu gelten. Es sind jedoch hierbei folgende Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren zu beobachten.

§. 406.

Abweichungen hiervon.

Das ganze standrechtliche Verfahren gegen einzelne Beschuldigte ist von seinem Anfange bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte, im Beisein des Staatsanwaltes, und so viel als möglich, ohne Unterbrechung zu pflegen. Es findet daher weder ein besonderes Untersuchungs-Verfahren, noch ein Anklagebeschluß Statt.

Das standrechtliche Verfahren besteht demnach im Wesentlichen nur aus der mündlichen Schlußverhandlung, welche mit der Vorführung des Beschuldigten beginnt, und sonach in der in §§. 228—256 festgesetzten Weise fortgeführt wird. Es unterliegt daher auch keinem Anstande, daß die im §. 223 genannten Personen auch dem Standrechte beiwohnen können.

Die längste Dauer desselben wird auf acht Tage festgesetzt, und ist von dem Zeitpuncte an, wo der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, zu rechnen.

Diese Frist darf nicht überschritten werden (§. 409), und es hat dabei der Tag, an welchem der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt, d. h. dem versammelten Standgerichte zum Beginne des mündlichen Verfahrens mit ihm vorgeführt wird, als der erste dieser acht Tage zu gelten.

§. 407.

Dem Beschuldigten muß ein Vertheidiger beigegeben werden. Hat er sich nicht selbst einen solchen gewählt, der die Vertheidigung sogleich übernehmen kann, so muß ihm derselbe von Amtswegen bestellt werden.

I. Es ist daher bei den nach §. 402 zu treffenden Vorbereitungen zum Standrechte auch dafür zu sorgen, daß eine genügende Anzahl fähiger Vertheidiger an dem Orte, wo das Standgericht seinen Sitz aufschlägt, vorhanden sei.

II. Wählt der Beschuldigte einen Vertheidiger, der nicht an dem Sitze des Gerichtes anwesend ist, so hat das Gericht zu beurteilen, ob er in so kurzer Zeit herbeigeholt werden kann, daß der Beginn der Verhandlung nicht zu lange verzögert wird, indem, wenn dies der Fall wäre, dem Verlangen des Beschuldigten nicht Statt gegeben werden könnte.

III. Dem Beschuldigten stehen überhaupt alle jene Rechte zu, welche in den §§. 213—257 dem Angeklagten vorbehalten sind, somit auch jenes, die Anwesenheit von Personen seines Vertrauens unter den im §. 223 enthaltenen Beschränkungen zu verlangen.

§. 408.

Der Vorsitzende ist bei der ihm obliegenden Leitung der standgerichtlichen Verhandlung an den gewöhnlichen Gang und an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafverfahrens, in so ferne sie der nöthigen Beschleunigung entgegen stehen, nicht gebunden.

I. Welche Förmlichkeiten dem Zwecke der Beschleunigung entgegenstehen, wird sich aus jedem einzelnen Falle von selbst ergeben. Wesentliche Förmlichkeiten, z. B. die beständige Anwesenheit der in §. 222 genannten Personen, dürfen aber auch des Zweckes der Beschleunigung wegen nicht verabsäumt werden.

II. Da der Vorsitzende die Verhandlung leitet, so hat auch er den Angeklagten und alle Zeugen zu vernehmen. — Das Vorlesen von Aktenstücken wird im standrechtlichen Verfahren selten vorkommen, und dürfte sich auf das Vorlesen von Urkunden, Briefen u. dgl. oder von entscheidenden Aussagen aus vorhergegangenen Verhandlungen desselben Standgerichtes beschränken.

Dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger steht zwar frei, Anträge zu

stellen; der Vorsitzende und das Gericht haben jedoch weitläufige Erörterungen, so wie überhaupt Alles entfernt zu halten, was die Verhandlung mehr, als für den wesentlichen Zweck derselben unerläßlich nothwendig ist, verzögern würde. Das Verfahren darf daher auch durch Erhebungen über die Entschädigung nicht aufgehalten werden. Ebenso ist zwar die Ausforschung der Mitschuldigen nicht außer Acht zu lassen, jedoch soll deßhalb die Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses gegen den Ergriffenen nur in so ferne aufgeschoben werden, als sich dadurch gegründete Aussicht zu wichtigen Entdeckungen in Hinsicht auf den Plan und die Ausdehnung des verbrecherischen Unternehmens, oder zur Erforschung und Ueberweisung des Hauptschuldigen darbietet.

Die Verhandlung hat sich in der Regel auf den Beweis derjenigen That zu beschränken, wegen welcher das standrechtliche Verfahren angeordnet worden ist; es ist daher auf Nebenumstände, welche auf die Strafbestimmung keinen wesentlichen Einfluß haben, oder auf sonst etwa entdeckte strafbare Handlungen des Ergriffenen keine Rücksicht zu nehmen.

Nach Beendigung der Verhandlung sind der Staatsanwalt und der Vertheidiger nach Vorschrift der §§. 253—255 mit ihren Schlußvorträgen zu hören.

Ist der Beschädigte ohnehin als Zeuge anwesend, so ist ihm unbenommen, nach Weisung der §§. 253 — 255 auch seine Ansprüche näher zu begründen. Eine besondere Vorladung desselben nach §. 352 hat aber beim Standrechte, wenn dasselbe dadurch verzögert wird, zu entfallen.

In Beziehung auf die Fällung des Erkenntnisses und die Verkündigung desselben gelten die allgemeinen Vorschriften.

Es versteht sich wol von selbst, daß das Standrecht nicht blos Strafurteile, sondern auch Schuldlosigkeitsurteile (§. 288), nach Umständen auch Ablassungsbeschlüsse (§. 289) schöpfen kann. — Wenn nach dem Gesetze ein Freisprechungsurteil (§. 287) zu fällen wäre, so tritt der nächstfolgende Paragraph in Anwendung.

§. 409.

Wann die Beschuldigten zu dem gewöhnlichen Strafgerichte abzugeben sind.

Findet das Strafgericht seine Gerichtsbarkeit nicht begründet; oder wird gegen den Beschuldigten nicht innerhalb der Frist von acht Tagen (§. 406) der Beweis der Schuld desjenigen Verbrechens, wegen dessen das Standrecht kundgemacht wurde, hergestellt; — oder sind die nach den §§. 284 und 285 zur Verhängung der Todesstrafe erforderlichen Bedingungen nicht vorhanden, bleiben aber dennoch Verdachtsgründe einer straf-

baren Handlung gegen den Beschuldigten zurück, so ist derselbe an das competente Strafgericht zum ordentlichen Strafverfahren abzugeben.

I. Die Fälle, in welchen der vor das Standgericht Gestellte dem ordentlichen Strafgerichte zu übergeben ist, sind:

1. Wenn das Standrecht seine Gerichtsbarkeit nicht begründet erachtet; dies kann der Fall sein, entweder weil die strafbare Handlung, wegen welcher der Beschuldigte ergriffen wurde, nicht im Bezirke des Standrechtes oder vor der Kundmachung desselben geschehen ist, oder weil sich dieselbe nicht als ein solches Verbrechen herausstellt, wegen deren das standrechtliche Verfahren angeordnet wurde (§. 401).

2. Wenn der Beweis der Schuld nicht binnen acht Tagen hergestellt wird; hierbei versteht sich wol von selbst, daß dieser Fall nicht durch Versäumnisse des Standrechtes, sondern durch äußere unabwendbare Hindernisse, z. B. die Entfernung von Zeugen, herbeigeführt worden sein darf.

3. Wenn die in den §§. 284 und 285 enthaltenen Bedingungen des Verhängens der Todesstrafe nicht eintreten. Geschähe dies in dem im folgenden Paragraphe vorausgesetzten Falle, in welchem auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden kann, so wäre die Abgabe des Beschuldigten an das ordentliche Strafgericht aus diesem Grunde nicht nothwendig.

4. Wenn der im zweiten Absatze des §. 410 bezeichnete Fall eintritt.

II. Die wesentliche Bedingung in allen vier Fällen ist aber, daß der Beschuldigte sich von dem gegen ihn erhobenen Verdachte nicht vollständig gereinigt hat, oder daß andere, der Gerichtsbarkeit des Standrechtes nicht unterliegende strafbare Handlungen gegen ihn vorgekommen sind. Ein Freisprechungs-Urteil (§. 287) kann daher, wie schon oben bemerkt, von dem Standgerichte nicht gesprochen werden.

III. Gegen die Beschlüsse, wodurch das Standgericht eine Verhandlung an das ordentliche Strafgericht überweist, findet im Sinne des §. 411 keine Berufung statt. (Just. Min. Erlaß v. 13. Dezember 1854, Z. —).

IV. Das ordentliche Strafgericht hat sohin das weitere Strafverfahren in der bei §. 415 bemerkten Art fortzuführen, und ist dabei an die Entscheidung des Standgerichtes in Beziehung auf die Bezeichnung der That nicht gebunden. Hätte das Standgericht ein Schuldlosigkeitsurteil oder einen Ablassungsbeschluß gefällt, und den Beschuldigten nur wegen anderer strafbarer Handlungen an das ordentliche Gericht gewiesen, so kann dieses wegen der dem Standgerichte vorgelegenen That nur insofern neue Erhebungen veranlassen, als die Bedingungen der Wiederaufnahme eintreten.

§. 410.

Wann von dem Standgerichte auf Todesstrafe, und wann ausnahmsweise auf schwere Kerkerstrafe zu erkennen ist.

Wird der Beschuldigte von dem Standgerichte desjenigen Verbrechens, wegen dessen das Standrecht kundgemacht wurde, auf die nach den §§. 284 und 285 zur Verhängung der Todesstrafe erforderliche Weise für schuldig erkläret, so ist auf die Todesstrafe zu erkennen.

Das vom Standrechte gefällte Todesurteil bedarf keiner weiteren Vorlage oder höheren Bestätigung.

Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder

Mehreren der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von fünf bis zwanzig Jahren erkennen. Liegen jedoch im letzteren Falle gegen den Schuldigen auch noch rechtliche Verdachtsgründe eines anderen Verbrechens vor, wofür ihn eine schwerere Strafe treffen würde, so ist er an das competente Strafgericht zum ordentlichen Strafverfahren abzuliefern.

I. Da in diesem Absatze ausdrücklich von „Herstellung der Ruhe“ gesprochen wird, so scheint derselbe auf hochverrätherische Umtriebe (§. 396), welche eine Ruhestörung nicht nothwendig voraussetzen (§. 58 Str. G.), keine Anwendung zu finden. — Dasselbe gilt auch von dem Morde, Raube und der Brandlegung, mit Ausnahme des im §. 167 lit. a) Str. G. vorausgesetzten zweiten Falles.

II. Wer als minder betheiligt anzusehen sei, hat das Standgericht nach den im allgemeinen Strafgesetze bei den betreffenden Verbrechen gemachten Abstufungen der Strafbarkeit, nach der Regel des §. 403, daß vorzüglich die Rädelsführer, Aufwiegler und andere Hauptschuldige vor das Standgericht gestellt werden sollen, dann nach den Umständen des vorliegenden Falles zu beurteilen.

III. Ist für einen solchen minder Betheiligten auch im ordentlichen Verfahren die Todesstrafe festgesetzt, so kann das Standgericht, zufolge der allgemeinen Regeln der Strafprozeßordnung, auf keine andere Strafe erkennen, wobei ihm jedoch unbenommen bleibt, in einem besonders rücksichtswürdigen Falle das gefällte Urteil gemäß §. 310 dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzulegen.

IV. Daß das Standgericht, wenn die Bedingungen einer milderen Behandlung eintreten, dieselbe auch anwenden müsse, liegt in der allgemeinen Verpflichtung der Strafgerichte zur genauen Erwägung aller Milderungsumstände.

V. Liegen gegen den Beschuldigten Verdachtsgründe rücksichtlich gleich oder minder strafbarer Handlungen vor, so ist gemäß §. 408 auf dieselben kein Bedacht zu nehmen.

§. 411.

Keine Berufung; keine aufschiebende Wirkung von Begnadigungsgesuchen.

Gegen die Urtheile des Standgerichtes findet keine Berufung Statt, und ein dagegen von wem immer eingereichtes Begnadigungsgesuch hat nie eine aufschiebende Wirkung.

I. Wenn auch gegen das Urteil des Standgerichtes keine Berufung statt findet, so ist doch das Standgericht selbst verpflichtet, sein Urteil aufzuheben, wenn noch vor Vollziehung desselben solche Umstände hervorkommen, welche entweder die Fällung desselben oder den Vollzug der Todesstrafe hindern, z. B. daß das Standgericht nicht zuständig war, daß der Thäter nicht zwanzig Jahre alt ist u. dgl.

II. Kann die Begnadigung bei dem Landesfürsten innerhalb der zum Urteilsvollzuge festgesetzten Frist (z. B. durch den Telegraphen) erwirkt werden, so ist kein Zweifel, daß sie auch stattfinden könne.

III. Ob eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein solches Urteil eintreten könne, ist nach den über diese gegebenen Vorschriften (§§. 365—376) zu beurteilen.

§. 412.

Protokollführung.

Ueber die Verhandlung vor dem Standgerichte ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die Ordnung des Vorganges, das Wesentliche der Aussagen der Zeugen, der Sachverständigen, und des Beschuldigten, so wie der übrigen Beweismittel, den Schlußantrag des Staatsanwaltes, die Hauptpunkte der Vertheidigung, und endlich das Erkenntniß enthalten muß. Dasselbe ist von sämmtlichen Richtern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Ueber die Berathung des Gerichtes ist das vorgeschriebene abgesonderte Protokoll zu führen (§. 257).

Die bei §. 257 gegebenen Muster können auch hier als solche dienen.

§. 413.

Vollzug der Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist in der Regel zwei Stunden nach der Verkündigung des Urtheiles zu vollziehen; nur auf ausdrückliche Bitte des Verurtheilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden. Eine weitere Verlängerung findet nicht Statt.

Im Uebrigen finden alle in §§. 293 und 323 gegebenen Vorschriften ihre Anwendung.

§. 414.

Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens.

Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht denselben Personen und Behörden zu, welche dasselbe eingeleitet haben. Dieselbe ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlaßte, weggefallen ist, ungesäumt auszusprechen und jederzeit durch die öffentlichen Blätter kundzumachen.

Vergleiche hierüber das bei §§. 396 und 398 Gesagte.

§. 415.

Einsendung der Acten an das Oberlandesgericht.

Sobald die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens dem Standgerichte mitgetheilt ist, hört dessen Wirksamkeit sogleich auf. Alle noch anhängigen Untersuchungen, so wie diejenigen, über welche Todesurtheile ergangen, aber noch nicht vollzogen sind, müssen an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Untersuchungen behandelt werden. Es ist darüber nach den allgemeinen Vorschriften dieser Strafproceß-Ordnung weiter zu verfahren. Alle von dem Standgerichte erlassenen Urtheile sammt

den Verhandlungs-Acten sind binnen vierzehn Tagen nach Aufhebung des Standrechtes dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches dieselben zu prüfen, und die etwa wahrgenommenen Gebrechen zu rügen hat.

Das Strafgericht hat daher zuvörderst zu beurteilen, ob die bisherige Verhandlung gemäß §. 186 als eine geschlossene Untersuchung betrachtet werden kann oder nicht. Im ersten Falle ist nach der Weisung der §§. 192 u. ff. vorzugehen, im zweiten Falle ist die Untersuchung zu vervollständigen. — Da in allen diesen Fällen die Bedingung des §. 156 lit. a) eintritt, so ist der Beschuldigte ohne weiters im Verhafte zu behalten.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen.

Das in den folgenden §§. 416—436 vorgezeichnete Verfahren in Uebertretungsfällen bezweckt die möglichst schnelle und einfache Behandlung derselben, und zwar sowol in Bezug auf das Untersuchungs- als auf das Erkenntnißverfahren. In allen anderen Beziehungen gelten aber auch hier die über das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen gegebenen Vorschriften und das zur Erläuterung derselben Gesagte, weshalb hiermit geradezu darauf verwiesen wird, und es werden in den folgenden Erklärungen ebenfalls nur die Abweichungen von diesen Vorschriften berührt werden.

§. 416.

In wie ferne die Vorschriften des Verfahrens wegen Verbrechen und Vergehen auch bei Uebertretungen anzuwenden sind.

Das Verfahren wegen Uebertretungen richtet sich zunächst nach den in dem gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Vorschriften. In allen jenen Puncten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift enthalten ist, sind die entsprechenden Bestimmungen des Verfahrens über Verbrechen und Vergehen in Anwendung zu bringen.

I. Hierbei sind sowol die Vorschriften über das Untersuchungsverfahren (§§. 66—191), als auch jene über die mündliche Schlußverhandlung und die Erkenntnisse darüber (§§. 213—294) verstanden.

II. Von der Einleitung der Untersuchung wegen einer Uebertretung wider einen Studirenden oder Schüler was immer für einer öffentlichen Lehranstalt, so wie von der rechtskräftigen Aburteilung eines solchen (vgl. oben den Abs. IV. bei §. 321) ist der Vorsteher der Lehranstalt, an welcher der Studirende oder Schüler als solcher eingetragen ist, in Kenntniß zu setzen (Min. Vdg. v. 27. Februar 1855, Nr. 39 R. G. Bl.).

III. Von der Einleitung der Untersuchung wider einen Geistlichen ist nach Artikel 14 des mit dem h. Stuhle abgeschlossenen Concordates (K. Pat. v. 5. Novbr. 1855, Nr. 195 R. G. Bl.) ohne Verzug der Bischof in Kenntniß zu setzen.

§. 417.

Zusammensetzung des Gerichtes.

Die Erhebungen und Verhandlungen wegen Uebertretungen sind bei dem Bezirksgerichte von einem geprüften Richter (§. 11) und einem Protokollführer, ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, zu pflegen.

I. Diese Erhebungen und Verhandlungen hat daher der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, oder ein anderer von ihm hierzu bestimmter und für das Richteramt geprüfter Beamter des Bezirksgerichtes zu pflegen. — Wer das Richteramt in jenen Fällen zu verwalten hat, welche nach §. 9 den Sicherheitsbehörden zugewiesen sind, ist bereits daselbst erwähnt worden.

II. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ist nur insofern bei dem Verfahren wegen Uebertretungen ausgeschlossen, als dasselbe nicht dadurch die nur für Verbrechen und Vergehen vorbehaltene accusatorische Form annehmen darf (Vgl. auf S. 5 den 25. Punkt der a. h. ausgesprochenen Grundsätze vom 31. Dezember 1851). Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft als Wächterin des Gesetzes in Bezug auf das Verfahren bei Uebertretungen, sind durch das im §. 427 derselben eingeräumte Berufungsrecht, durch das im §. 41 der Instruction für die Strafgerichte enthaltene Recht, zu dem Ende schon in Vorhinein die Zustellung des Urteils zu verlangen, dann durch das im §. 31 lit. g) enthaltene Recht, von den Verhandlungen der Bezirksgerichte Einsicht zu nehmen, womit nothwendig das Recht verbunden ist, die Abstellung bemerkter Gebrechen im geeigneten Wege zu veranlassen, endlich durch das eben dort begründete Recht, jedenfalls ihre Bemerkungen über zu spät entdeckte Gebrechen zur Kenntniß der Obergerichte zu bringen, hinlänglich gewahrt.

Literatur: Lienbacher, Die Staatsanwaltschaft in Uebertretungsfällen (G. Z. 1855, Nr. 54). — Ueber die Einflußnahme der Staatsbehörde auf bezirksgerichtliche Untersuchungen (G. Z. 1855, Nr. 88).

§. 418.

Verfahren im Falle, als das Bezirksgericht in der Handlung ein Verbrechen oder Vergehen zu erkennen glaubt.

Erkennt das Bezirksgericht in der von ihm in Untersuchung gezogenen Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so hat es die Acten dem zuständigen Gerichtshofe zuzumitteln.

Hierbei hat sich das Bezirksgericht die Vorschriften der §§. 38—51 vor Augen zu halten.

Findet aber dieser in der Handlung nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, so hat er die Acten wieder an das Bezirksgericht zur weiteren Amtshandlung zurückzuleiten. Das letztere hat sich dieser Anordnung zu fügen.

Diese Anordnung hindert aber nicht, daß das Bezirksgericht, wenn sich aus den von ihm weiter eingeleiteten Schritten neue Thatumstände ergeben, welche ihm die strafbare Handlung als Verbrechen oder Vergehen erscheinen lassen, die Akten neuerlich dem Gerichtshofe übersenden kann.

§. 419.

Anordnung einer Verhandlung und Verfahren hierbei.

Das Verfahren wegen Uebertretungen hat sich in möglichst summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken, von welchen die Entscheidung abhängt. Es hat daher weder ein förmliches Untersuchungs-Verfahren, noch ein Anklagebeschluß stattzufinden.

Der Richter soll, wenn es thunlich ist, ohne Einleitung besonderer Vorerhebungen eine mündliche Verhandlung einleiten. Zu dieser Verhandlung sind sowol der Beschuldigte, als auch die Zeugen und Sachverständigen, so wie der Beschädigte, und bei Uebertretungen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, auch dieser vorzuladen, und die vorhandenen, auf die Uebertretung Bezug habenden Gegenstände und Beweismittel beizuschaffen. Die Beweisführung hat nach den Vorschriften stattzufinden, welche für die mündliche Schlußverhandlung bei Verbrechen und Vergehen gegeben sind. Der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann sich hierbei in allen Fällen, wo der Richter nicht dessen persönliches Erscheinen ausdrücklich aufträgt, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Zuhörer sind nur die im zweiten Absatze des §. 223 genannten Personen zuzulassen; übrigens ist es dem Ermessen des Richters überlassen, aus erheblichen Gründen (§. 224) auch eine geheime Verhandlung anzuordnen.

Es ist dahin zu trachten, daß das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendiget werde, welche, in so weit es thunlich ist, ohne Unterbrechung fortzuführen ist. Am Schlusse der Verhandlung ist der Beschuldigte oder dessen Bevollmächtiger aufzufordern, Alles, was er zu seiner Vertheidigung anzuführen weiß, anzubringen. Das Erkenntniß ist von dem Richter in der Regel sogleich zu fällen, auf die im §. 291 bezeichnete Weise zu verkündigen, und auf Verlangen in ämtlicher Ausfertigung sammt den Entscheidungsgründen dem Beschuldigten, dem etwa eingeschrittenen Privatkläger und dem Beschädigten zuzustellen. Kann die Schöpfung des Erkenntnisses nicht sogleich geschehen, so muß sie längstens binnen drei Tagen erfolgen, dasselbe ist aber dann bloß schriftlich zuzustellen. In dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ist nicht nur die Ordnung, in welcher der ganze Vorgang stattgefunden hat, ersichtlich zu machen, sondern auch anzuführen, welche Personen von dem Richter vernommen wurden; von ihren Aussagen aber, nebst der Beantwortung der allgemeinen Fragen (§§. 125 und 174), nur dasjenige aufzunehmen, was auf die Entscheidung von Einfluß sein kann.

I. Es kann dem mit dem Richteramte in Uebertretungsfällen Betrauten nicht genug

empfohlen werden, von dieser Vorschrift des Gesetzes, welche die Anordnung einer mündlichen Verhandlung ohne Vorerhebungen befiehlt, nur in jenen Fällen abzuweichen, in welchen Vorerhebungen z. B. die Einholung eines Kunstbefundes, ein Augenschein u. dgl. zur richtigen Beurteilung des Falles unumgänglich nöthig sind, und auch da sollen sich die Vorerhebungen nur auf die nothwendigsten beschränken. Nicht leicht ist für den Richter ein so bedeutender Zeitgewinn ohne Nachtheil für die Sache selbst irgendwo möglich, als durch genaue Befolgung dieser Regel.

II. Bei den auf Verlangen des Beleidigten zu verfolgenden Uebertretungen ist derselbe bei seinem Erscheinen wie ein anderer Zeuge zu behandeln. Bleibt er ohne gegründete Entschuldigung aus, so wird auch hier nach Vorschrift des §. 232 angenommen werden müssen, daß er von seiner Anklage abstehe.

III. Der Tag, an welchem die Vorladung wider den Beschuldigten erlassen wurde, muß jedenfalls in den Akten genau ersichtlich sein, weil dadurch gemäß §. 531 Str. G. die Verjährung unterbrochen wird (Caß. Hof.-Entschdg. v. 27. Mai 1853).

IV. In welchen Fällen der Richter auf das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu bringen hat, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern muß aus den Umständen der einzelnen Fälle entnommen werden. Doch wird es dann geschehen müssen, wenn der Beschuldigte nach dem bisher Vorgekommenen läugnet (§. 425), wenn irgend ein Zweifel über die Person des Beschuldigten obwaltet, oder wenn seine Einvernehmung behufs einer wesentlichen Aufklärung, die der Bevollmächtigte nicht geben kann, nothwendig ist. Denn der Richter darf nicht aus den Augen lassen, daß er auch bei Uebertretungen verpflichtet ist, Alles, was zu Gunsten des Beschuldigten spricht, von Amtswegen in's Klare zu setzen (§. 3).

V. Daß das richterliche Erkenntniß eine der drei Urteilsformen (§§. 283, 287, 288) oder ein Ablassungsbeschluß (§. 289) sein muß, bedarf wol keiner näheren Erörterung.

VI. Bei Bemessung der Strafe steht dem Richter kein weiteres Milderungs- oder Abänderungsrecht zu, als sich dieses aus den §§. 260, 261, 262 und 266 des Strafgesetzes in Verbindung mit dem letzten Absatze des §. 286 der Str. Pr. Odg. ergibt.

VII. In der Natur der Sache ist es gelegen, daß das Verhandlungsprotokoll auch das gefällte Erkenntniß und die wichtigsten Entscheidungsgründe enthalten muß. Dasselbe ist von dem Richter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

VIII. Wegen der Verwahrung der im Zuge des Verfahrens über Uebertretungen in die Hände des Gerichtes gelangten Gegenstände enthält der §. 128 der Instruction für die Strafgerichte die nöthige Anweisung.

Muster eines Verhandlungsprotokolles.

Zahl —

Protokoll

vom — — — —

Aufgenommen von dem k. k. Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte zu N.

über die Verhandlung wider Lorenz Stark wegen Körperverletzung.

Gegenwärtige:

N. N., als Richter.

N. N., als beeideter Protokollführer.

Angefangen um 10 Uhr Vormittag.

Der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte Lorenz Stark, hier geboren,

23 Jahre alt, katholisch, ledig, Bauerssohn von Nr. 12 allhier, bisher unbeanständet, gesteht, daß er am letzten Sonntage Nachmittags im Gemeindewirthshause mit dem Bauerssohne Mathias Kern in einen Streit gerathen sei, der in eine Rauferei ausartete, in welcher er, da er merkte, daß ihm Kern an Kräften überlegen sei, einen in der Nähe lehnenden Stock ergriffen und damit den Kern über das Gesicht geschlagen habe. Er habe mehr als gewöhnlich getrunken gehabt, und sich dadurch zu dieser Handlung hinreißen lassen.

Mathias Kern, hier geboren, 26 Jahre alt, katholisch, ledig, Bauerssohn von Nr. 36 allhier, bestätigt die Angaben des Stark, und bemerkt, daß er zur Heilung der entstandenen Geschwulst bloß kalte Umschläge mit einer ihm von dem Wundarzte gebrachten Tinktur vermischt gebraucht habe, daß er aber durch zwei Tage mit dem verletzten Auge nicht gut habe sehen können. Er spricht blos den Ersatz von 40 kr. C. M., die er dem Wundarzte bezahlte, an.

Der Ortswundarzt Johann Selig von Plessen geboren, 40 Jahre alt, katholisch, verheiratet, erklärt die noch als Blutunterlaufung unter dem rechten Auge sichtbare Verletzung als eine leichte.

Der Pächter des Gemeindewirthshauses Franz Singer, hier geb., 30. J. alt, kath., verh., bestätiget die Angaben des Stark und Kern, und bemerkt, daß sie ihm sonst als ruhige und ordentliche Leute bekannt seien, an jenem Nachmittage aber beide mehr als gewöhnlich getrunken hätten.

Der Beschuldigte erbietet sich zur Leistung des angesprochenen Ersatzes und bittet um gnädige Behandlung mit dem Versprechen, daß er so etwas nicht mehr thun werde.

Hierauf verkündet der Herr Richter folgendes Urteil:

Lorenz Stark ist der Uebertretung der körperlichen Beschädigung gemäß §. 411 Str. G. schuldig, und soll deshalb gemäß §. 412 eben da durch drei Tage im Arreste angehalten werden; auch hat er die Kosten des Strafverfahrens zu tragen und dem Mathias Kern 40 kr. C. M. zu ersetzen.

Gründe:

Thatbestand und Schuld sind durch das Geständniß des Beschuldigten und die vernommenen Zeugen erwiesen. Erschwerend liegt nichts vor; mildernd ist die frühere Unbescholtenheit des Beschuldigten, seine Aufgeregtheit in Folge des Genusses von geistigen Getränken, und die voraussichtliche Leistung des vollen Ersatzes, welche Umstände nebst der bezeugten Reue die Anwendung des geringsten Strafsatzes rechtfertigen.

Hierauf wurde der Verurteilte über das Recht der Berufung belehrt

Geschlossen um $10^3/_4$ Uhr.

N. N.
Richter.

N. N.
Protokollführer.

§. 420.

Einleitung von Vorerhebungen.

Hält aber der Richter schon ursprünglich besondere Vorerhebungen für nöthig, oder zeigt sich diese Nothwendigkeit bei der angeordneten Verhandlung, so sind dieselben nach den im siebenten Hauptstücke vorkommenden Vorschriften zu pflegen. Hierauf ist eine neue Verhandlung anzuordnen, zu welcher aber außer dem Beschuldigten nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen sind, deren persönliches Erscheinen dem Richter zur Ueberweisung des Beschuldigten unerläßlich erscheint.

Wenn die Voraussetzungen des §. 241 eintreffen, so genügt auch die Vorlesung der von den Zeugen bei der Vorerhebung abgelegten Aussage.

Bestehen diese Vorerhebungen in Augenscheinen oder Kunstbefunden, so sind auch die Gerichtszeugen beizuziehen. — Dagegen hat ein förmliches Verhör des Beschuldigten — welches den hier wegfallenden Beschluß auf Einleitung der Spezialuntersuchung voraussetzt — nicht Statt.

§. 421.

Verhalten des Richters, wenn sich Verdachtsgründe eines Verbrechens oder Vergehens zeigen.

Sollte die Vernehmung des persönlich erschienenen Beschuldigten zu Geständnissen über ein Verbrechen oder ein Vergehen, oder über Umstände führen, die zu den rechtlichen Verdachtsgründen eines Verbrechens oder Vergehens gehören, so sind seine Aussagen darüber ohne unvorsichtige Unterbrechung des Verhöres, sogleich vollständig aufzunehmen, und darüber weiter nach dem Gesetze Amt zu handeln (§. 418).

§. 422.

In wie ferne die Zeugen zu beeidigen sind.

Die Beeidigung der Zeugen findet in Uebertretungsfällen in der Regel nicht Statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Handelt es sich aber um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt; oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, auf welche eine Arreststrafe von wenigstens Einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden, oder Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse zu verhängen ist, vorschriftmäßig beeidigt werden, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sich auf die Ausübung ihres Amtes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind aber als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen.

I. Würden die im §. 132 bestimmten Fälle eintreten, so könnten solche Personen auch nicht zum Handschlage, der die Stelle des Eides vertritt, zugelassen werden. — Auf die im letzten Absatze dieses Paragraphes genannten Personen findet aber der §. 132 keine Anwendung, weil deren größere Glaubwürdigkeit durch den abgelegten Amtseid (§. 102 lit. b Str. G.) gesichert ist.

II. Rücksichtlich der Gensd'armerie ist mit Justiz-Ministerial-Verordnung v. 17. Februar 1851, Nr. 48 R. G. Bl. ausdrücklich erklärt worden, daß der von den Gensd'armen bei ihrer Assentirung abgelegte Fahneneid als Diensteid zu gelten habe, eine Anordnung, welche bei der Gleichheit der Verhältnisse auch für die Individuen der Militär-Polizei- und Sicherheitswache gelten muß.

§. 423.

Verfahren, wenn der vorgeladene Beschuldigte bei der Verhandlung ausbleibt.

Erscheint weder der vorgeladene Beschuldigte, noch ein Bevollmächtigter desselben zur Verhandlung, so kann dieselbe auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden, und es wird angenommen, daß er sich gegen die wider ihn vorliegenden Beweise nicht zu vertheidigen vermöge. Kann hiernach der Richter sogleich (§§. 419 und 420) zu einem Erkenntnisse schreiten, so ist dasselbe sammt den Entscheidungsgründen dem abwesenden Beschuldigten in ämtlicher Abschrift zuzustellen.

Das Contumazialverfahren setzt voraus, daß nicht der Richter das persönliche Erscheinen des Beschuldigten ausdrücklich angeordnet habe (§§. 419, 424). — Vergleiche übrigens rücksichtlich des Contumazialverfahrens den Absatz III der Erklärungen zum §. 395.

§. 424.

In wie ferne eine Vorführung oder Verhaftung des Beschuldigten stattfinden könne.

Stellt sich aber der von dem Richter zum persönlichen Erscheinen bei der Verhandlung (§. 419) vorgeladene Beschuldigte bei derselben nicht, so kann gegen ihn auch ein Vorführungsbefehl erlassen werden, und er ist dann durch einen Amtsdiener, oder auch durch die Wache vor Gericht zu führen. Eine vorläufige Festnehmung, Verhaftung oder Bewachung in der Wohnung kann nur wegen Verdacht der Flucht, oder bei gegründeter Besorgniß, daß durch die Freiheit des Untersuchten die Untersuchung vereitelt würde, oder wenn die Uebertretung großes öffentliches Aergerniß veranlaßt hat, stattfinden.

Wird der Beschuldigte von der Sicherheitsbehörde zugleich mit der Anzeige eingeliefert, und ist eine sogleiche Verhandlung gemäß §. 419 nicht möglich, so hat ihn der Richter gemäß §. 153 binnen 24 Stunden zu vernehmen, und sohin den Beschluß zu fassen (§. 155), ob der Eingelieferte nach den vorstehenden Bedingungen im Verhafte zu bleiben hat oder nicht.

Die wegen einer Uebertretung Verhafteten dürfen keiner anderen Beschränkung und Entbehrung, als welche zur sicheren Verwahrung ihrer Person oder zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung nothwendig ist, unterworfen, und nicht zusammen mit Verbrechern in Ein Gefängniß gebracht werden. Sie können sich ihre Nahrungsmittel, so weit es die Ordnung des Hauses erlaubt, und die Gränzen der Mäßigkeit nicht überschritten werden, außer dem Gefangenhause bereiten lassen.

Gegen die Verhaftung kann eine besondere Beschwerde eingelegt werden (§. 65); die Beschwerden gegen alle übrigen Vorgänge im Untersuchungs-Verfahren sind mit der Berufung zu verbinden (§. 427).

Es können sich daher gemäß §. 65 gegen die angeordnete Verhaftung außer dem Beschuldigten noch andere dabei Betheiligte beschweren.

§. 425.

Verfahren gegen Beschuldigte, die sich in einem anderen Gerichtsbezirke aufhalten, und gegen Reisende.

Beschuldigte, die in einem fremden Gerichtsbezirke ihren Wohnsitz haben, können über Ersuchen des zur Untersuchung berufenen Richters, auch durch das Bezirksgericht dieses Bezirkes verhört werden.

In diesem Falle ist deren Vorladung zum persönlichen Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung (§. 419) nur dann zu erlassen, wenn es sich um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten handelt.

Wenn der Beschuldigte gestanden hat, darf daher auf seinem persönlichen Erscheinen nicht bestanden werden.

Reisenden, die einer Uebertretung beschuldiget sind, kann die Fortsetzung der Reise gestattet werden, in soferne nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung verhindert oder die künftige Vollziehung des Erkenntnisses in Beziehung auf Strafe oder Entschädigung vereitelt werde.

Auch hier wird der Richter in jedem einzelnen Falle nach den Umständen der Personen und der Sache leicht das zweckmäßige Auskunftsmittel finden, wie sich die sichere Anwendung des Gesetzes mit der mindest hemmenden Behandlung des Beschuldigten vereinigen läßt. Die sogleiche Vornahme der Verhandlung wird jedoch immer das Beste sein.

§. 426.

Besondere Vorschriften über die rechtliche Kraft der Beweise bei Uebertretungen.

In Ansehung der rechtlichen Kraft der Beweise sind die in den

§§. 258—282 enthaltenen Vorschriften mit folgenden Abweichungen in Anwendung zu bringen:

Aus dem Schlußsatze des §. 420 geht hervor, daß auch in diesen Fällen nur das bei Beurteilung der Beweise zu berücksichtigen ist, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, so wie sich wol von selbst versteht, daß der im §. 260 aufgestellte Grundsatz einer blos negativen Beweistheorie auch im Verfahren wegen Uebetretungen seine volle Anwendung finde, und der Richter auch hier nicht verurteilen dürfe, wenn ihm Bedenken gegen die vorgebrachten Beweismittel vorkommen.

a) Das Geständniß hat die rechtliche Kraft eines Beweises, obgleich die That selbst nicht bestätiget werden kann.

Das Geständniß muß aber die im §. 264 enthaltenen Eigenschaften haben, oder nach Weisung des folgenden Absatzes durch einen Bevollmächtigten abgelegt sein.

b) Der Beweis der Schuld kann auch durch eine schriftliche Urkunde, deren Echtheit außer Zweifel ist, für sich allein, nicht bloß in dem Falle, wenn in derselben die strafbare Handlung selbst enthalten ist (§. 272), sondern auch dann hergestellt werden, wenn dieselbe ein bestimmtes Geständniß der That, oder doch solche Umstände enthält, welche mit Zuverlässigkeit auf die Begehung der That schließen lassen.

Diese aus §. 140 Abs. I. folgende Anordnung ist zugleich eine Ausnahme von der unten in lit. d) dieses Paragraphes aufgestellten Regel.

Ein durch einen Machthaber bei der Verhandlung abgelegtes Geständniß des Beschuldigten kann zum rechtlichen Beweise nur dann dienen, wenn der Beschuldigte den Machthaber entweder in der ihm ausgestellten Vollmacht oder in einer anderen Urkunde, deren Echtheit keinem Zweifel unterliegt, zur Ablegung des Geständnisses ermächtiget hat.

c) Zur Beweiskraft von Zeugen-Aussagen ist nicht in allen Fällen erforderlich, daß sie beschworen seien (§. 422).

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Beeidigung des Zeugen nicht aus einem der im §. 132 aufgeführten Gründe habe unterbleiben müssen (Caß. Hof-Entschdg. v. 31. Jäner 1855).

Das Zeugniß eines beeidigten Staats- oder Gemeindebeamten oder -Dieners in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellt ist, kann, in so ferne dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise dienen, wenn er bestätiget, daß er den Beschuldigten auf der That betreten und sogleich ermahnet oder verhaftet habe.

Außer diesem letzterwähnten Falle sind somit in der Regel (unten lit. d) auch in Uebertretungsfällen zwei Zeugenaussagen zur Ueberweisung des Beschuldigten erforderlich.

d) Zu dem Beweise der Schuld aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe genügen bei dem Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfor-

dernisse auch schon regelmäßig zwei, und in Verbindung mit einem der in dem §. 281, Zahlen 1 und 2 bezeichneten Umstände selbst Ein rechtlicher Verdachtsgrund.

Hierbei macht das Gesetz zwischen den Verdachtsgründen der §§. 138 und 139 und den unvollständigen Beweisarten des §. 140 keinen Unterschied.

§. 427.

Berufung gegen Erkenntnisse wegen Uebertretungen und Beschwerden über Vorgänge im Laufe des Verfahrens.

Gegen die Erkenntnisse der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen steht den im §. 300 genannten Personen die Berufung an das Oberlandesgericht, und gegen des letzteren Entscheidungen, unter den im §. 301 erwähnten Beschränkungen, an den obersten Gerichtshof zu.

Mit derselben sind auch die allfälligen Beschwerden über den Vorgang des Richters im Laufe des Verfahrens zu vereinigen. Uebrigens haben in Ansehung der Berufung, der Vorlegung von Strafurtheilen an die höheren Gerichte zu einer außerordentlichen Milderung, und des Befugnisses der höheren Gerichte zur Milderung der gesetzlichen Strafen, die in den §§. 294 bis 307 und 309 bis 315 enthaltenen Vorschriften zu gelten.

Es wird daher auch blos auf die Erklärung der berufenen Gesetzesstellen verwiesen.

Auch der Staatsanwalt hat die Berufung gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichtes, von denen er Kenntniß erlangt (§. 30 lit. g), innerhalb der gesetzlichen Frist anzubringen (§. 302).

Um dieses Berufungsrecht rechtzeitig ausüben zu können, steht ihm nach §. 41 der Instruction für die Strafgerichte das Recht zu, zu begehren, daß ihm in einzelnen Uebertretungsfällen seiner Zeit das gefällte Erkenntniß zugestellt werde, denn von Amtswegen erfolgt keine solche Zustellung an ihn. Hat sich der Staatsanwalt diese Zustellung aber nicht vorbehalten und kommt er nicht zu einer Zeit von dem Urteile in Kenntniß, in welcher noch einer der anderen im §. 300 genannten Personen ein Berufungsrecht zusteht, so hat er auch kein Berufungsrecht mehr, sondern kann nur auf die im folgenden Absatze bezeichnete Art vorgehen. (Caß. Hof-Entschdg. v. 27. Dezbr. 1855.)

Werden ihm aber gesetzwidrige Erkenntnisse oder Vorgänge eines Bezirksgerichtes erst nach Ablauf der Berufungsfrist bekannt, so hat er seine Bemerkungen darüber, ohne daß dadurch eine bereits rechtskräftige Entscheidung zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden kann (§. 210), sowie überhaupt die von ihm in dem Verfahren der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen wahrgenommenen Gebrechen durch den Ober-Staatsanwalt zur Kenntniß des Oberlandesgerichtes, und nach Umständen des Justizministeriums zu bringen.

Daß daher das Oberlandesgericht in Folge solcher nachträglicher Bemerkungen das gefällte Urteil jedenfalls zu Gunsten des Beschuldigten ändern könne, unterliegt keinem

Zweifel. Nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren der Obergerichte muß dasselbe aber auch die Macht haben, ein ungesetzlich (z. B. ohne Einschreiten des Privatanklägers, wo dieses nothwendig war) abgeführtes Verfahren ganz aufzuheben, und ein neues Verfahren anzuordnen.

Literatur: Lienbacher, Das Berufungsrecht der Staatsanwaltschaft (G. Z. 1855, Nr. 124). — Zur Erläuterung des §. 427 (G. Z. 1856, Nr. 2). — Lienhardt, Ueber Appellabilität oberrichterlicher Erkenntnisse (G. Z. 1856, Nr. 9.)

§. 428.

Berufung gegen das über Ausbleiben des Beschuldigten bei der Verhandlung gefällte Erkenntniß.

Dem Beschuldigten steht auch dann, wenn er bei der Verhandlung nicht erschienen ist, und gegen ihn ein Erkenntniß geschöpft wurde (§. 423), wider dasselbe nur die Berufung offen. Er kann aber mit der Berufung auch die allfällige Entschuldigung seines Ausbleibens bei der Verhandlung verbinden.

Thut er zugleich Umstände dar, welche ein anderes Erkenntniß herbeigeführt haben würden, so hat sie der Richter zu erheben, nöthigenfalls eine neue Verhandlung anzuordnen (§. 420), und es steht ihm frei, von seinem früheren Erkenntnisse abzugehen, und ein neues Erkenntniß zu fällen, wogegen dann jedem Betheiligten die neuerliche Berufung offen steht.

Die bloße Darthuung der nicht gehörig geschehenen Vorladung oder eines unabwendbaren Hindernisses des Erscheinens berechtigen daher für sich allein den Richter nicht zur Anordnung einer neuerlichen Verhandlung.

§. 429.

Vollstreckung von Strafurtheilen.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen Uebertretungen hat in der Regel, in so ferne nicht von dem Oberlandesgerichte in einzelnen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird, bei demjenigen Gerichte stattzufinden, welches das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hat.

I. Geistliche, welche wegen einer Uebertretung abgeurteilt werden, werden nach Artikel 14 des mit dem h. Stuhle abgeschlossenen Concordates (K. Pat. v. 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. Bl.) in ein Kloster oder in ein anderes geistliches Haus eingeschlossen.

II. Ueber den Aufschub der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gelten die Vorschriften der §§. 319 und 322.

Wegen Vollziehung von Strafurtheilen, in welchen auf andere Strafen erkannt wurde, sind die Vorschriften der §§. 325—329 in Anwendung zu bringen.

Die in den Paragraphen 316, 317, 320 und 321 in Bezug auf die Vollstreckung von Urteilen überhaupt gegebenen Bestimmungen finden auch in Uebertretungsfällen Anwendung, so wie auch hier sowol bei Straf- als Freisprechungsurteilen die Auskunftstabellen nach den bei §§. 317 und 324 gegebenen Weisungen auszufertigen sind (Vgl. §. 30 der Instr. f. d. Str. G.).

§. 430.

Nachsicht und Milderung von Strafen durch die Gnade des Landesfürsten.

Ebenso haben auch in Beziehung auf eine im Gesetze nicht vorbedachte Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe durch die Gnade des Landesfürsten die im §. 330 enthaltenen Bestimmungen zu gelten. Wird ein Gesuch um Nachsicht oder Milderung der Strafe nicht schon mit der Berufung verbunden, so hemmt es den Vollzug des Strafurtheiles in der Regel nicht. Nur wenn ein Gnadegesuch noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde, und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach dem ergangenen Urtheile eingetreten sind, kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, in so ferne sonst die Gnadewerbung ganz oder zum Theile vereitelt würde.

I. Der letztere Fall tritt insbesondere bei nur kurz bemessenen Freiheitsstrafen, dann beim Gewerbsverluste, dem Verfalle von Geräthschaften und der Abschaffung ein.

II. Gnadengesuche, welche von den Bittstellern nicht eigenhändig gefertiget sind, oder wo das Handzeichen nicht weiter bestätigt ist, dürfen deshalb allein nicht verworfen werden (§. 15 der Justr. f. d. Str. G.). Auch der §. 88 dieser Instruction (siehe denselben oben bei §. 330) findet hier Anwendung.

§. 431.

Kosten des Strafverfahrens und Verfügungen über privatrechtliche Ansprüche.

Die im fünfzehnten und sechzehnten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens und der Verfügungen des Strafgerichtes über privatrechtliche Ansprüche sind auch bei Strafurtheilen wegen Uebertretungen in Anwendung zu bringen.

Die besonderen Vorschriften für die Bezirksgerichte in Bezug auf die Kosten des Strafverfahrens enthält der §. 148 der Justr. f. d. Str. G.

§. 432.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens hat bei Uebertretungen nur in folgenden Fällen stattzufinden:

a) wenn der Beschuldigte gänzlich schuldlos erkannt, oder aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden ist, und sich in der Folge noch vor eingetretener Verjährung (§. 367) neue Beweismittel zeigen, aus denen sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt;

b) wenn Jemand einer Uebertretung schuldig erkannt, oder nur aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde, und in der Folge

neue Beweismittel beibringt, wodurch er seine gänzliche Schuldlosigkeit darzuthun vermag.

Eine Wiederaufnahme zur Herbeiführung eines strengeren Erkenntnisses (§. 368) mit Ausnahme des im §. 433 bezeichneten Falles, dann zur Beurteilung der Handlung als minder strafbar oder zur Anwendung eines geringeren Strafsatzes (§. 369), das Verfahren zur Anwendung neuer Milderungsumstände (§. 370), und eine Wiederaufnahme wegen der privatrechtlichen Folgen (§. 371) findet in Uebertretungsfällen nicht statt. Die hier und im folgenden §. 433 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen finden Anwendung, wenn es sich um dieselbe strafbare That handelt, über welche schon ein Mal rechtskräftig entschieden wurde; von der Wiederaufnahme wegen einer anderen Thathandlung spricht der §. 434.

Rücksichtlich des Verfahrens in diesen Fällen sind die Vorschriften für die Wiederaufnahme der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen mit den für das Verfahren wegen Uebertretungen überhaupt bestehenden Abweichungen in Anwendung zu bringen.

Es wird also, wenn der Wiederaufnahme Statt gegeben wird, bei demselben Gerichte, bei dem die frühere Verhandlung statt fand, eine neuerliche Verhandlung vorgenommen werden müssen, wenn nicht das Erkenntniß vielleicht sogleich ohne eine solche geschöpft werden kann (§. 374).

§. 433.

Wurde Jemand nur wegen einer Uebertretung abgeurtheilt, und kommen in der Folge Umstände hervor, welche zeigen, daß die als Uebertretung erklärte strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen gewesen sei, so treten die für diesen Fall (§. 368 lit. c) im siebzehnten Hauptstücke gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Vergleiche auch den Absatz III. der Erklärungen zu §. 368.

§. 434.

Verfahren bei dem Hervorkommen einer neuen, schon zur Zeit der ersten Untersuchung vorhandenen, damals aber unbekannt gebliebenen Uebertretung.

Ergibt sich aber nach eingetretener Rechtskraft eines Strafurtheiles über eine Uebertretung der Verdacht einer von demselben Beschuldigten schon früher begangenen anderen Uebertretung, so ist nach Vorschrift des §. 376 vorzugehen.

Vergleiche die Erklärung des §. 376.

§. 435.

Verfahren, wenn der Thäter einer Uebertretung unbekannt, abwesend oder flüchtig ist.

Ist der Thäter einer Uebertretung unbekannt, abwesend oder flüchtig, so ist die Erhebung der That und die Herbeischaffung der Beweismittel

dennoch mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt einzuleiten, und sich wegen Habhaftwerdung der verdächtig erscheinenden Personen mit den Polizeibehörden in das Einvernehmen zu setzen. In wichtigeren Fällen bleibt es dem Richter überlassen, von dem einer Uebertretung Beschuldigten auch eine Personsbeschreibung den Behörden mitzutheilen (§. 381). Außerdem hat aber jedes weitere Verfahren bis zur Betretung des Beschuldigten auf sich zu beruhen.

Die Fassung eines förmlichen Einstellungsbeschlusses (§§. 197 Abs. 5, 377) ist jedoch nicht nothwendig.

§. 436.

Vierteljährige Ausweise über alle Uebertretungen.

Zur Controle der Rechtspflege hinsichtlich der Uebertretungen haben die Bezirksgerichte alle Vierteljahre einen Ausweis über alle vorgekommenen Anzeigen von Uebertretungen und die darüber eingeleiteten Schritte an den Staatsanwalt desjenigen Gerichtshofes erster Instanz einzuschicken, in dessen Sprengel das Bezirksgericht gelegen ist (§. 30 lit. l und §. 32 lit. e). Ueber die Verfassung dieser Ausweise wird eine besondere Vorschrift erfolgen.

I. Diese Vorschrift ist in den §§. 40 — 42 der Instruction für die Strafgerichte enthalten.

II. Auch die Polizeibehörden haben über die ihnen nach §. 9 zugewiesenen Uebertretungen die nach der vorstehenden Vorschrift verfaßten Geschäftsausweise vorzulegen, und die Oberlandesgerichte sind berechtigt, innerhalb der Gränzen einer bloßen Belehrung über den Sinn und die Anordnung der Gesetze, Rügen und Zurechtweisungen an dieselben zu erlassen (Vdg. der ob. Polizeibehörde v. 22. Dezemb. 1855, Z. 15624 — 3469 III, kundgemacht durch Just. Min. Erl. v. 3. Jäner 1856, Z. 27083).

Alphabetisches Sachregister.

(Die arabischen Zahlen ohne Beisatz bezeichnen Paragraphe der Strafprozeßordnung; jene mit dem Beisatze S. Seiten dieses Handbuches; die römischen Zahlen sind Artikel des Kundmachungspatentes.)

A.

Abänderung der Geldstrafen. 6.
— der protokollirten Aussagen. 130, 185.
— der erstrichterlichen Beschlüsse. 205, 208, 211, 220, 428.
— der Anklage. 253.
— der Todesstrafe. 284, 285, 375, 376.
— anderer Strafarten. 286, 305, 311, s. Milderung.
— erstrichterlicher Erkenntnisse. 301, 304, 309, 313, 344, 427.
— der Gebührenbestimmung. 349.
Abbrechen des Verfahrens. 47.
— der Schlußverhandlung. 249—252.
Abbruch an dem Erwerbe des Verurteilten. 6.
Abfassung, undeutliche, einer Schuldurkunde. 139 D 1.
— schriftliche, des Erkenntnisses. 292.
Abgabe eines Gutachtens. 79, 83, 84, 337.
— des Beschuldigten. 152, 201, 324, 388, 409, 410.
Abgang an gerichtlich verwahrten Gegenständen. 102.
Abgeben der Stimmen. 21, 23, 24, 30.
Abgehen von einem Beschlusse. 205, 208, 220.
— von einem Urteile bei Uebertretungen. 428.
Abgeordnete der Sicherheitsbehörden, s. Sicherheitsbehörde.
Abhilfe bei Verzögerungen. 27.
Abkürzung der Frist zur Schlußverhandlung. 219.
Ablassungsbeschluß über das Untersuchungsverfahren. 196, 198, 199, 201.
— über eine mündliche Schlußverhandlung. 289.
Ablassungsbeschluß, Rechtsmittel dagegen, s. Berufung.
— Einfluß desselben auf die Kosten des Strafverfahrens und die Ersatzansprüche. 342, 364.
— Vollstreckung eines. 316.
— Wiederaufnahme gegen einen. 366.
Ablegung eines Eides, einer Aussage, s. Aussage, Eid, Zeugniß.
Ablehnung von Richtern und Protokollführern. 52, 56, 57.
— eines Staatsanwaltes. 59.
Ablehnungsgründe. 57.
Ablieferung eines Beschuldigten. 152, 201, 388, 409, 410.
— eines Verurteilten. 324.
Abnahme einer Untersuchung. 49.
— von bei dem Beschuldigten gefundenen Sachen. 160. c.
— des Hingerichteten vom Galgen. 323.
— der Fesseln. 173, 228.
Abreißen des angeschlagenen Urteiles. 392.
Abschaffung, Milderungsrecht in Bezug auf die. 286, 305, 311.
— Vollstreckung der. 326.
Abschluß des Untersuchungsverfahrens. 186 — 191.
— der Schlußverhandlung. 253.
Abschriften von Beschlüssen, Erkenntnissen, Zustellung der. 65, 201, 212, 217, 302, 317, 321, 387, 417, 423.
— von Aktenstücken. 215, 364.
Absicht, böse, Aeußerung der, 138 Abs. 4. 139 A 1.
— —, Beweis der. 268.

Absonderung consecrirter Hostien. 102.
— der Untersuchungsgefangenen. 164.
— der Sträflinge. 324.
Abstehung von der Untersuchung. 188, 189, 197 Abs. 4, 198 a.
— von der Anklage. 232, 249, 289 c, d.
— — Wiederaufnahme dagegen. 366.
Abstimmung bei den Strafgerichten. 24.
— Theilnahme des Staatsanwaltes daran. 32 c, 35.
— Theilnahme daran, als Ausschließungsgrund. 53.
— Protokollführung darüber. 257.
Abtreibung der Leibesfrucht, Verdachtsgründe wegen. 139 B.
Abtretung einer Strafverhandlung VII., 41, 250, 252, 418.
— einer entzogenen Sache. 351.
Aburteilung, s. Urteil.
Abweichungen in den Angaben der Sachverständigen. 85.
— in den Aussagen. 177, 183, 241, 257.
— bei dem standrechtlichen Verfahren. 405 — 408.
— im Verfahren bei Uebertretungen. 416 — 436.
Abwesende, Verfahren wider. 377 — 395, 435.
Abwesenheit des Angeklagten von der Verhandlung. 238, 244, 423.
Adel, Mittheilung von Urteilen auf Verlust des. 321.
Adhäsions-Verfahren. 352—364.
Adoption, Rechtsfolgen derselben. 52, 58, 113, 133, 183, 239.
Advocaten, Verhaftung und Verurteilung von. 158, 321.
— s. Vertheidiger, Vertreter.
Advocaten-Ausschuß (Kammer). 213.
Advocatur, s. Vertheidigerliste.
Aemter, öffentliche, deren Pflicht zur Anzeige. 71, 372.
Aenderung an gerichtlich verwahrten Gegenständen. 102.
— der Gesichtsfarbe. 143.
— s. Abänderung.
Aergerniß, großes, als Grund zur Verhaftung. 156 d, 424.
Aerzte als Sachverständige. 85, 88, 91, 94, 95.
— deren Besuche bei Gefangenen. 166.
Aeußerungen, als Verdachtsgründe. 138 Abs. 4, 140 Abs. 1.
Ahndung muthwilliger Ablehnungen oder Beschwerden. 57, 315.
Akte, einzelne, des Untersuchungsverfahrens. 12, 14, 63.
Akten, Einsicht der. 32 c, 37, 83, 203, 211, 215, 302, 352, 364.
— Vorlage der. 204, 211, 302.
— Mittheilung der, an andere Behörden 320, 415.
— Verfügung mit den Untersuchungs-. 191, 192, 201, 206, 208.
— Vorlesung aus den. 241.
Aktenauszug. 192, 206, 211.
Aktenstücke, s. Akten.
Alimentation Verhafteter. 343.
Alter, Fragen um das. 125, 174, 232.
— dessen Einfluß im Strafverfahren. 132 d, 241, 285, 292 c, 386.
Amt, öffentliches, dessen Einfluß auf die Beweiskraft. 275, 422.
— —, Verfahren bei dem Verluste eines. 321.
Amtsausweise, deren Beweiskraft. 360.
Amtsbereisungen. 171.
Amtsdiener, Zustellungen durch. 149, 333, 424.
Amtsgeheimniß, Verletzung des. 112 b.
Amtshandlungen der Strafgerichte. 8, 11, 13, 15, 16, 29, 42, 48, 51, 54, 55, 59, 62, 63, 64, 81, 207, 208, 276.
Amtsverrichtungen, Aussagen über. 277.
Amtsverschwiegenheit, geistliche 112. a.
Amtswegen, was von, zu geschehen hat. 2, 49, 61, 152, 189, 201, 205, 210, 213, 236, 244, 245, 293, 294, 306, 307, 352, 370, 391, 407.
Amtszeugniß, Ausstellung eines. 147, 189, 289.
Anbieten der Auslieferung. 45, 46.
Androhung einer Strafe. 109, 118.

Anerkennung von Personen und Gegenständen. 77, 87, 102, 128, 180, 241.
— von Urkunden. 96.
Anfang der Fristen. 5.
— des Verhörs. 184.
Anfangsbuchstaben des Namens des Verurteilten. 323.
Anfragen der Untersuchungsgerichte. 62.
Angaben, s. Aussagen, Gutachten.
Angeber, s. Anzeiger.
Angehörige der Gesandten. 48.
Angehörige des Beschuldigten. 110, 111, 313, 323, 343, 387, s. Verwandte.
Angeklagter, Einlieferung des. 201.
— Vertheidigung des. 213, 215.
— dessen Rechte und Behandlung bei der Schlußverhandlung. 216—256.
— Verurteilung des. 260, 283, 341.
— Kundmachung des Erkenntnisses an ihn. 291, 292, 293.
— dessen Rechtsmittel dagegen. 300 b, 301, 418.
Angesicht, Bestätigung ins. 271.
Angestellte, s. Beamte, Diener.
Anhängigsein einer Untersuchung. III — VII, 40.
Anhaltung, s. Verhaftung.
Anhaltspunkte zur Nachforschung. 377.
Anhörung der Parteien. 46, 49, 50, 220, 230, 235, 240, 247, 255, 308, 384, 385.
Ankläger, öffentlicher. 30 d, s. Privat-Ankläger.
Anklage, Begründung und Vortrag der, 37, 217, 218, 232.
— Abstehen von der. 232, 249, 289 c, d.
— Aenderung der. 253.
— Freisprechung von der. 287.
Anklagebeschluß, Vorschriften über den. 196 c, 200, 201, 375, 384, 394.
— Rechtsmittel dagegen. 202.
— Abgehen von dem, 220.
— Vorlesung des. 232.
— wann keiner stattfindet. 406, 419.
Anklagepunkte, Verhandlung über mehrere. 225.
Anklageschrift. 217.
Anklagestand, Versetzung in den. IV, V, s. Anklagebeschluß.
Anmeldung der Berufung. 161, 203, 204, 211, 302.
Anmerkungen im Protokolle. 153, 178, 184, 257.
— der eingetretenen Rechtskraft bei Entschädigungs-Urteilen. 363.
Annahme der Einlieferung. 45.
— von Anzeigen. 72.
— von Geschenken. 139 A 1, 169.
Anschaffung von Werkzeugen. 138 Abs. 1.
Anschlag, öffentlicher 387, 398.
Anschlagen des Contumacialurteils. 340, 341, 392.
Anschuldigungsbeweis. 120, 260.
Ansprüche, privatrechtliche. 253, 283, 300, 304, 310, 352—364, 371, 431.
Anstalten zur Flucht. 151, 156, 389.
Anstand, Rücksichten auf den sittlichen. 82.
— Beobachtung des, bei Hausdurchsuchungen. 106.
— — bei dem Verhöre. 173, 179.
— Aufrechthaltung des. 226.
— Verletzungen des. 315.
Anstiftung zur Zeugenaussage. 269 a.
Anträge der Parteien und Behörden. 30 c, 32 d, 35, 36, 37, 46, 49, 61, 62, 93, 192, 193, 194, 205, 213, 215, 217, 220, 221, 225, 227, 232, 236, 241, 244, 245, 254, 257, 307, 310, 352, 370, 372, 387, 408.
Antreffen einer Sache. 138 Abs. 7.
— des Beschuldigten. 149, 379.
Antritt der Strafe. 325, 330, 430.
Antheile an den Gerichtskosten. 341.
Antworten des Beschuldigten, Protokollirung der. 179, 184, 185.
— Verweigerung der. 182, 234.
Anwalt, s. Vertheidiger.
Anweisung der Kosten des Strafverfahrens. 351.
— auf den Civil-Rechtsweg. 354, 362.
Anwendung, unrichtige, des Gesetzes. 299 b.
— von Milderungsumständen, Wiederaufnahme wegen. 369, 370.

Anwesende bei Untersuchungshandlungen. 67, 102, 105, 107, 130, 184.
— bei der Schlußverhandlung 222, 223, 224, 236, 419.
Anzeige von Verzögerungen. 27.
— von Ausschließungsgründen. 54, 55.
— von Verbrechen. 13, 61, 62, 63, 71—74, 141, 147.
— von der Einleitung der Untersuchung. 61, 145.
— von Fluchtanstalten. 169.
— einer Verhaftung und Verurteilung. 317, 320, 321.
— der Freisprechung. 317.
— der Abschaffung und Landesverweisung. 326.
— beschriebener Personen und Sachen. 382, 383.
— standrechtlicher Verurteilungen. 404.
Anzeiger, Geheimhaltung des. 71.
— Belohnung des. 72.
— der, muß bekannt sein. 73, 141.
— dessen Pflicht zum Kostenersatze. 342, 345.
Anzeigungen, rechtliche. 134—143.
Appellation, s. Berufung.
Arbeiter in Berg- u. a. Werken. 117, 158, 321.
Argwohn ist Grund, die Untersuchung zu begehren. 147.
— eines Einverständnisses der Mitschuldigen. 271 c.
Arme, Verwendung milder Gaben für. 323.
Armenfond, dem, fallen die Geldstrafen zu. 6.
Armenvertreter. 213, 345.
Arreststrafe als Ersatz der Geldstrafe. 6.
— als Zwangsmittel. 109, 119, 133, 155.
— Milderung der. 286, 305.
Arzt, s. Aerzte.
Assistenz, s. Beistand.
Aufbewahrung, gerichtliche. 102, 111, 160 c, 353, 357.
Aufbewahrungsort, von dem Beschuldigten gewählter. 138 Abs. 1.
Aufenthalt, Erforschung des, des Beschuldigten. 378, 384, 389.
— der Zeugen. 241, 334.
Aufenthaltsort, Einfluß des, im Strafverfahren. 6, 44, 46, 73, 115, 116, 155, 162.
Auffindung des Beschuldigten. 106.
— von Geld- oder Münzsorten. 139 C 1.
Aufforderungen, von den Gerichten ausgehende. 12, 28, 88, 106, 108, 110, 126, 128, 152, 180, 233, 234, 272, 323, 356, 381, 383, 386.
Aufhebung der Strafbarkeit. 4, 197 Abs. 2, 198 a, 289 a.
— der Untersuchungshaft. 161.
— ergangener Erkenntnisse. 303, 310, 374.
— des Standrechts. 414, 415.
Aufklärung von Zweifeln. 75, 77, 83, 93, 129, 131, 147, 186, 200, 225, 233, 236, 237, 242.
Auflauf, Festnehmung der Theilnehmer an einem. 154.
Aufmerksamkeit der Gerichtszeugen. 68.
— der Gefangenaufseher. 169.
— des Angeklagten. 252.
Aufruf der Sache. 228.
— der Zeugen. 229.
Aufruhr, Festnehmung der Theilnehmer am. 154.
— Inzichten beim. 139 A.
— Ersatzpflicht beim. 360.
— Standrecht beim. 396.
Aufschiebung der Schlußverhandlung. 221, 248.
— der Urteilsvollstreckung. 319—322.
Aufsehen, Vermeidung von. 107.
— erregtes großes. 385.
Aufseher, s. Gefangenaufseher.
Aufsicht der Oberbehörden. 14, 32 a.
— auf die Gefängnisse. 169.
— bei der Akteneinsicht. 215.
Aufstand, s. Aufruhr.
Auftrag, Festnehmung ohne. 152.
— zur Abstehung von der Anklage. 249, 289.
Aufwand, auffallender. 139 C 1.
Aufwiegler, deren Stellung vor das Standgericht. 403.
Augenschein, Vorschriften über den. 77—102, 242.

Augenschein, Beweis durch den. 262.
Augenscheinsprotokoll. 67, 102, 215, 241.
Ausbleiben von Zeugen. 118.
— des Privatklägers. 232.
— des Angeklagten. 389, 395, 423, 424, 428.
Ausdrücke, Protokollirung der, des Verhörten. 185.
Ausfertigungen, gerichtliche. 11, 117, 118, 147, 150, 189, 199, 201, 208, 212, 289, 292, 294, 382, 419.
Ausflüchte, lügnerische. 142.
Ausfolgung von Briefen. 111.
Ausforschung der Mitschuldigen beim Standrecht. 408.
Ausführung der That, Mittel zur. 138 Abs. 1, 3.
— —, Verleitung zur. 146.
— der Berufung. 161, 201, 203, 211, 302.
Ausgang eines Civilrechtsstreites. 4.
Ausgeben von Geld. 139 C 2.
Ausgrabung einer Leiche. 86.
Auskunft, Erlangung der nöthigen. 75.
Auskunftstabelle. 317, 324.
Auslagen, s. Kosten.
Ausland, Schriftenwechsel mit Behörden im. 26, 33.
— im, begangene Verbrechen. 44—46.
— Zeugenvernehmung im, 116.
Auslegung, unrichtige, des Gesetzes. 299 b)
Auslieferung eines Fremden. 46.
— von Briefen. 110.
— eines Flüchtigen. 384.
Ausnahmen von der Gerichtsbarkeit. 25, 114, 115.
Aussage, Ergänzung einer. 75.
— des Beschädigten. 76.
— Rechtsunwirksamkeit der. 112, 132.
— Befreiung von der. 113.
— von Militärpersonen. 120, 121.
— s. Beweis, Verhör, Vorlesung, Zeugen.
Ausschlag bei der Berathung. 22.
Ausschließung von Gerichtspersonen. 52—55.
— von Staatsanwälten. 55, 59.
— aus der Vertheidigerliste. 214.
Ausschließungsgründe, s. Ausschließung.
Aussetzen mit dem Verhöre. 172.
Ausspruch im Gutachten. 89, 92, 95.
Ausspruch in den Erkenntnissen. 199, 290, 292 f, 297, 299, 313.
Ausstellung von Urkunden oder Zeugnissen, s. Urkunden, Zeugnisse.
— eines zum Tode Verurteilten, s. Zutritt.
— einer Vollmacht zum Geständnisse. 426 b.
Ausübung der That, Vorbereitungen dazu. 268.
— des Amtes, Aussagen darüber. 422.
Ausweise, zu erstattende. 30 c, 32 e, 62, 436.
— über die Entfernungen. 333.
Ausweislosigkeit als Grund zur Haft. 151 a, 156 c.
Auszahlung der Kosten. 351.
Auszug aus den Akten, s. Aktenauszug.

B.

Baiern, Verträge mit. 331, 380.
Banaltafel. 18.
Band der Ehe, s. Ausschließung.
Bank, priv. National-, Verkehr mit der. 98.
Bank-Actien-, Noten, Verfälschung von. 98.
Beamte, staatsanwaltschaftliche, Unterordnung der. 32.
Beamte, sind vom Amte eines Gerichtszeugen frei. 69.
— vorgesetzte, einer Wache. 93.
— der Sicherheitsbehörde, Befugnisse der. 106, 152, 223.
— deren Vernehmung als Zeugen. 112 b.
— deren Vorladung, Verhaftung und Aburteilung. 117, 158, 321.

Beamte, deren Aufnahme in die Vertheidigerliste. 214.
— deren Zutritt zu den Verhandlungen. 223.
— Beweiskraft ihrer Aussagen. 275, 277, 422, 426.
— Verpflegung verhafteter. 343.
Beantwortung der Fragen an den Verhörten. 83, 124, 174, 183, 185, 233, 234.
Bedeckung, militärische. 323, 402.
Bedenken gegen die Beeidigung. 131.
— gegen Amtshandlungen unzuständiger Gerichte. 207, 208, 302.
— gegen Vertrauenspersonen. 223.
— gegen Beweismittel. 260, 269, 272, 275.
Bedenkzeit, dreitägige. 190.
Bedrohung mit einem Uebel. 138 Abs. 4.
— eines Zeugen. 269 a.
Beeidigung der Sachverständigen. 81, 122, 124, 127.
— der Zeugen. 131, 132, 133, 239, 242, 257, 404, 422.
Beendigung, s. Abschluß.
Beerdigung des Hingerichteten. 323.
—, s. Leichenschau.
Befangenheit des Gerichtes. 49.
Befehle des Untersuchungsrichters. 105, 106, 148, 155.
— des Vorsitzenden bei der Schlußverhandlung. 226.
— bei Kundmachung des Standrechts. 399, 400.
Beförderung zurückgehaltener Briefe. 110.
Beförderungsmittel, Vergütung dafür. 340.
Befreiung vom Amte eines Gerichtszeugen. 68.
— von der Zeugenaussage. 113, 239, 241.
— von der Beeidigung. 133.
— von der Gegenstellung. 183.
— von Gebühren. 331.
Befugnisse des Privatklägers. 37.
— der Untersuchungsgerichte. 12.
— der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften. 14, 28, 30, 32, 33, 49, 286, 305, 309, 311, 315, 427.
— des Standrechtes. 404.
— allgemeine. 64, 147, 202.
— Verlust von. 321, 329, 422.
Befund, s. Gutachten.
Begehren von Privatpersonen, gesetzliche. 37, 109, 147, 197 Abs. 4, 198 a, 217, 219, 220, 224, 233, 249, 289 d, 342, 390.
Beginn der Wirksamkeit der Str.-Pr. Obg. XI.
— der Untersuchung, Anzeige von dem. 61.
— des Verhörs. 174.
— der Schlußverhandlung. 228.
— der Strafe. 322.
Beglaubigungsschreiben zur Nacheile. 380.
Begleitung der Wache. 228.
Begnadigung eines zum Tode Verurteilten. 293, 310, 411.
— Recht zur. 330, 430.
Begnadigungsgesuche. 323, 330, 411.
Begraben, s. Beerdigung.
Behandlung eines Verstorbenen. 88.
— der Untersuchungsgefangenen. 168—171, 424.
Behebung von Zweifeln über ein Gutachten. 85.
— der Verdachtsgründe. 180.
— der Anstände gegen eine Auslieferung. 384.
Beheitzung, Kosten der. 338.
Behörden, Verkehr mit den. 26, 27, 28, 33.
— deren Pflicht zur Anzeige. 71, 372.
— Mittheilung von Akten an andere. 321.
— Strafvollzug durch andere. 329.
— welche das Standrecht anordnen und aufheben. 396, 415.
Beibehalten der Ausdrücke des Verhörten. 185.
Beichte, über die, dürfen Geistliche nicht vernommen werden. 112 a.
Beidrücken des Siegels. 102.
Beifall, Zeichen von, sind verboten. 226.
Beisatz in den Vorladungen. 148, 219.
Beischaffung der Vorspann. 331.
— von Bedürfnissen zur Verpflegung des Verhafteten. 338.
Beispiel, abschreckendes, beim Standrecht. 410.
Beistand der bewaffneten Macht. 28.
— zur Nacheile. 380.

Beiziehung des Staatsanwaltes zur Berathung. 62, 64, 294.
— von Sachverständigen. 78, 80, 85, 91.
— von Gerichtszeugen. 68.
Bejahung, s. Geständniß.
Bekanntgebung des Tages der Schlußverhandlung. 219, 291.
— vorzuladender Entlastungszeugen. 220.
— der Beschlagnahme von Briefen. 110.
— des Strafvollzuges. 321.
Bekanntmachung, s. Kundmachung.
Bekanntschaften, verdächtige. 143.
Belehrung über zustehende Rechtswohlthaten. 113, 190, 200 e, 201, 212, 291, 293, 302.
Beleidigung der Mitglieder des kais. Hauses. 10, 16, 42.
— Genugthuung für eine. 359.
Belohnung des Anzeigers. 72.
— eines Zeugen. 269 a.
— des Vertheidigers. 346—351.
Bemerkungen, in das Protokoll aufzunehmende. 93, 130, 179.
— über Vorgänge der Bezirksgerichte. 427.
Bemessung der Strafe. 24, 254, 299 d.
— der Gebühren. 332—350.
Benehmen, vorschriftswidriges, der Gefangenen. 168.
— unanständiges. 228, 244, 245.
Bequemlichkeiten, Gestattung von. 165.
Berathungen der Gerichte. 21, 35, 53, 193, 207, 226, 310.
— des Untersuchten. 166, 234.
Berathungs-Protokoll. 63, 194, 204, 257, 412.
Berechnung der Fristen. 5.
Berechtigung des Vorsitzenden. 21, 226.
— zur Correspondenz. 26, 28, 33.
— des staatsanwaltschaftlichen Personals. 29.
— zur Anzeige. 72.
— zur Vertheidigung. 214.
— des Beschuldigten. 189, 244, 289.
Bereisungen, s. Amtsbereisungen.
Bergarbeiter, Vorladung und Verhaftung der. 117, 158, 321.
Berichte, periodische, 30 c, 32 d, e, 62.
Berichtigungen, Vornahme von. 51, 206.
Berühmung ist ein Verdachtsgrund. 140 Abs. 1.
Beruf, befreit vom Amte eines Gerichtszeugen. 69.
— Einfluß des, auf die rechtliche Beschuldigung. 138 Abs. 1.
Berufsdienst, s. Beruf.
Berufung, Verfahren über eine anhängige. IV.
— Behörden zur. 9, 18.
— Recht zur, und Verfahren darüber. 30 c, 30 g, 53, 57, 189, 195, 201—212, 221, 224, 226, 227, 231, 244, 246, 254, 289, 291, 293, 295—315, 363, 373, 374, 385, 387, 411, 424, 427, 428.
— Kosten der, 342.
— s. Beschwerde, Rekurs.
Berufungs-Akten, s. Akten.
Berufungsfrist, s. Berufung.
Berufungsschrift. 347.
Beschädigten, Ausschließung von Gerichtspersonen wegen des. 52, 58.
— Ablehnungsrecht des. 56.
— Vernehmung des. 75, 76, 127, 131.
— dessen Beziehung auf die rechtliche Beschuldigung. 138 Abs. 4, 5, 8, 140 Abs. 4.
— Vorladung des. 219.
— Rechte des, bei der Schlußverhandlung. 223, 243, 244, 253, 257, 419.
— dem, zustehende Rechtsmittel. 192, 300 d, 301, 363.
— Verfahren über seine Ansprüche. 352—364.
Beschädigung, körperliche, s. Verletzungen.
Beschäftigung des Beschuldigten und der Zeugen. 125, 174, 232, 292 c, 386.
— deren Einfluß auf die Beschuldigung. 138 Abs. 1.
— Gestattung gewohnter. 165.
Beschaffenheit der That. 66, 270 Abs. 4.
— des Zeugen. 269 e.
Beschau, s. Gutachten.
Bescheid, Erledigung durch. 200, 314.

Beschimpfungen bei der Schlußverhandlung. 244—246.
Beschlagnahme von Briefen. 110, 111.
Beschleunigung des Verfahrens. 4, 26, 49, 66.
Beschluß über die Auslieferung. 46.
— über Delegirung. 49.
— über Anzeigen. 63.
— im Untersuchungsverfahren. 65.
— auf Einleitung der Untersuchung. 145.
— über die Verhaftung. 153, 157, 161.
— über eine geschlossene Untersuchung. 192—212, 377.
— im Zuge der Schlußverhandlung. 220, 221, 224, 236, 244, 254, 257, 293, 294, 306, 342.
Beschlußfassung der Gerichte. 15 a, 17—24, 35, 36, 189.
— der höheren Gerichte insbesondere. 207, 208, 302.
Beschränkung der Gefangenen. 163, 424.
— des Berufungsrechtes. 301.
Beschreibung von Personen und Sachen. 87, 92, 102, 128, 138 Abs. 5, 160 a, 180, 184, 241, 356, 357, 381, 382, 383.
Beschuldigten, durch den, sich ergebende Ausschließungsgründe. 52, 58.
— Ablehnungsrecht des. 56.
— Hausdurchsuchung nach dem. 106.
— wer als solcher anzusehen ist. 134, 145.
— dessen Vorladung, Vorführung und Verhaftung 148—162.
— dessen Verhör. 172—185, 190, 405.
— dem, zustehende Rechtsmittel. 49, 201—212.
— dessen Rechte bei der Schlußverhandlung. 213—256.
— dessen Ueberweisung. 261—282.
— dessen Pflicht zum Kostenersatze. 332.
— abwesende und flüchtige, Verfahren gegen. 378—398.
— bei Uebertretungen. 416—436.
Beschuldigung, rechtliche. 134—147.
Beschwerde gegen die Delegirung. 49.
— gegen das Einschreiten eines Staatsanwaltes. 59.
Beschwerde gegen Verfügungen im Untersuchungsverfahren. 65, 161.
— gegen andere Verfügungen. 214, 220, 221, 314.
— gegen Gefangenaufseher. 171.
— wegen der Kosten. 344.
— bei Uebertretungen. 424, 427.
— Bestrafung einer ungegründeten. 315.
Beschwerdeführung, s. Beschwerde.
Beschwerdepunkte, deren Aufklärung. 202, 204.
Besetzung des Gerichtshofes, s. Beschlußfassung.
Besichtigung von Personen und Sachen, s. Augenschein.
— der Gefängnisse. 169.
Besinnen auf eine Antwort. 178.
Besitz, Abläugnung des. 104.
— von Sachen als Grund zur Hausdurchsuchung. 106, 109.
— von Werkzeugen. 138 Abs. 1, 8.
Besitzer, redlicher. 354.
Besonnenheit beim Verhör. 178.
— bei der Zeugenaussage. 269 c.
Besprechung mit dem Angeklagten. 166, 215, 234.
— zwischen Zeugen. 239.
Bestätigung von Thatsachen und Aussagen. 141, 233, 263, 426 a.
— der Erkenntnisse. 211, 301, 309, 310.
Bestechung eines Zeugen. 269 a.
Bestellung des Vertheidigers. 213, 216, 345, 346, 391.
Bestimmtheit der Aussagen. 141, 264 a, 269 b.
Bestrafung, Rechtmäßigkeit einer. 1.
Bestrafung, s. Disciplinarstrafe, Strafe.
Bestürzung des Beschuldigten. 143.
Besuch bei Gefangenen. 166, 171.
Betheiligter, s. Beschädigter, Privatankläger.
Betheilung von Armen. 323.
Betrag des Schadens. 127 a, 270 Abs. 2, 359, 360, 362.
— der Gebühren. 333, 338, 339, 348.
Betragen der Gefangenen. 170 f.

Betretung, Gerichtsstand nach der. 43.
— auf frischer That. 151, 426.
Betrug, durch, entzogene Gegenstände. 383.
Bettgewand, Gestattung von. 165.
Beurlaubte, Gerichtsbarkeit über. 47.
Beurteilung der Beweise. 258, 259, 260, 405.
— der Echtheit einer Urkunde. 273.
— des Angeklagten. 296.
Bevollmächtigter des Betheiligten. 37, 352.
— des Beschuldigten. 387, 419, 423.
Bewachung im Hause. 424.
Beweggrund zur That. 281.
Beweggründe, s. Entscheidungsgründe.
Beweis der Echtheit einer Urkunde. 96, 274.
— Herstellung des. 60, 102.
— der Verdachtsgründe. 144.
— rechtlicher. 258—282.
— — allgemeine Grundsätze. 258, 259, 260.
— durch den Augenschein. 261, 262.
— durch Sachverständige. 261, 263.
— durch das Geständniß. 261, 264—268.
— durch Zeugen. 261, 269—271.
— durch Urkunden. 261, 272—277.
— durch Zusammentreffen von Beweisarten oder Verdachtsgründen. 261, 278—282.
— des Eigenthums. 353.
— bei der Wiederaufnahme. 375.
— im Standrecht. 405, 408.
— bei Uebertretungen. 419, 426.
Beweisarten, rechtliche. 261.
— unvollständige. 140, 278, 281.
Beweiserfordernisse. 260.
Beweisfrage, Erörterung der. 254.
Beweisführung. 228, 253, 353, 419.
Beweiskraft, s. Beweis.
Beweismittel, verbotene Erlangung der. 146.
— Beischaffung der. 175, 242, 248, 377—395, 419, 435.
— Berücksichtigung der. 259.
— Auffinden neuer. 365—369.
— Freisprechung wegen Abgang der. 287.
Bewilligungen, gerichtliche. 165, 167, 189, 214, 221, 223, 254, 289, 322, 334, 357.
— des sicheren Geleites. 389.
Bewußtsein, klares, bei Aussagen. 132 c, 264 b.
— der Schuld. 179.
Bezeichnung von Sachen. 102.
— von Personen. 200 f, 253.
— der strafbaren Handlung. 253, 283 a.
Bezirk der Gerichtsbarkeit. 25.
Bezirksämter als Strafbehörden. 7 a.
— deren Beamte und Diener. 117, 158, 321.
Bezirksbehörde, politische. 326.
Bezirksgerichte als Strafgerichte. 7—13.
— deren Wirksamkeit im Untersuchungsverfahren. 106, 116, 152, 380, 382.
— deren Verfahren bei Uebertretungen. 416—436.
Bezüge aus Cassen. 321.
Bildungsstufe der Gefangenen. 164.
Billigkeit in Bestimmung der Gebühren. 348.
Bischof, Mittheilung der Akten an den. 320.
Blätter, öffentliche, Einschaltungen in. 87, 382, 383, 387, 398, 414.
Blödsinn, verstellter. 182.
Bogen, Unterschrift der einzelnen, des Protokolles. 130, 184.
Botengänge, Gebühren für. 332, 333.
Brandlegung, Thaterhebung bei einer. 100.
— Standrecht wegen. 397.
Briefe, Durchsuchung, Beschlagnahme und Eröffnung von. 108—111.
— der Gefangenen. 167.
Briefmarken, Gutachten über. 91.
Briefwechsel, verdächtiger. 138 Abs. 2, 139 A 1.
Bruch des Versprechens bei der Stellung auf freien Fuß. 162.
Brückenmauth, Befreiung von der. 331.
Bürgerpflicht, allgemeine, zur Verwendung als Gerichtszeuge. 69.

C.

(Siehe auch K.)

Capital, undeutliche Bezeichnung des. 139 D 1, 3.
Cassenbeamte deren Vorladung und Verhaftung. 117, 158, 321.
Caution, Vollzug des Verfalls der. 328.
Cedent, unbekannter. 139 D 8.
Cessionar, verdächtiger. 139 D 6.
Chef der Landesbehörde, s. Landeschef.
Chemiker, Zuziehung von. 91.
Civilgericht, Einfluß der Entscheidungen des. 4.
— Anzeigen an das. 158.
— dessen Pflicht zur Anzeige. 71.
Civilgesetze, deren Berücksichtigung. 361, 371.
Civilrechtsweg, Anweisung auf den. 354, 358, 362, 364.
Civilrichter, Erkenntnisse des. 4.
— hat die Exekution auf Entschädigungs-Erkenntnisse zu bewilligen. 363.
— Entschädigungsforderung vor dem. 371.
Civilstand, für den, gilt die Strfpr. Ord. I.
Civilstrafgericht, Abtretung der Verhandlung von dem, an das Militärgericht. 47.
Civilstrafgericht Erscheinen von Militärpersonen vor dem. 120, 121.
Collegialgerichte als Strafgerichte. 8.
Collegien der Richter, s. Versammlungen.
Comitatsbehörde. 171.
Comitatsgericht als Strafgericht. 7 b, 10, 11.
Comitatsvorstand. 396, 398, 402, 414.
Competenz, s. Zuständigkeit.
Confession, s. Geistliche.
Confrontation, s. Gegenstellung.
Controlle der Rechtspflege. 426.
Contumacial-Verfahren. 385—395, 423, 428.
Conventions-Münze gilt im Strafverfahren. 6.
Corpora delicti, s. Gegenstände.
Corporalschafts-Commandant. 121.
Correspondenz der Behörden. 26, 33.
Creditspapierverfälschungen, Verfahren bei. 61, 98, 105, 201, 383.
— Gerichtsstand bei, in Ungarn 10, 16.
— Anzeige der Ergebnisse der Untersuchung wegen. 320.

D.

Dampfschifffahrt, Angestellte dabei. 69.
Darleiher Verdächtiger. 139 D 6.
Darstellung der That bei Todesurteilen. 323.
Dasein der Beweiserfordernisse. 260.
Dauer der Verhandlung. 222.
— einer Untersuchung. 82.
— der Festnehmung. 158.
— der Strafe. 286, 305, 311.
— des Standrechts. 406.
Dazwischenkunft anderer Behörden. 28, 33.
— des Staatsanwalts. 318, 327.
Delegation, Einschreiten darum. 252.
Delegations- (Delegirungs-) Recht. 49.
Depositen, s. Verwahrung.
Diäten. 332, 339.
Diener, öffentliche, sind vom Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.
Diener, öffentliche, deren Vorladung und Verhaftung. 117, 158, 321.
— — deren Verwendung in Strafsachen. 152, 380.
— — Aussagen der. 277, 422, 426 c.
Dienst, aktiver Militär-. 120.
Dienstbehörde, nöthige Bewilligung der. 112 b, 214.
Diensteid, Aussagen unter dem. 422.
Dienstleistung, s. Dienst.
Dienstleute eines Gesandten. 48.
Dienstrang bei der Abstimmung. 21.
Dienstverhältnisse einer Wache. 93.
Dienstverrichtungen als Ausschließungsgrund. 53, 58.
Dienstvorschriften der Wache. 93.
Diktiren der Antworten. 185.

Diplomatisches Corps, s. Gesandte.
Direzione della zecca. 99.
Disciplinar=Aufsicht. 30 k, 321.
Disciplinar=Bestrafung der Gefangenen. 168.
— — bei der Schlußverhandlung. 244, 245, 246.
Disciplinar=Gewalt des Oberstaatsanwaltes. 32 b.
— — des Vorsitzenden. 226.
Disciplinar=Strafe wegen Unziemlichkeiten. 244—247.
Discussion, s. Berathung.
Doctorat, s. Grade, akademische.
Dolmetsch, Verwendung und Gebühren des. 97, 123, 124, 184, 332 c, 336, 337.
Drohungen, erlaubte. 118, 244.
— verbotene. 177, 266.
— als Verdachtsgrund. 138 Abs. 4.
Druckschriften, deren Verwahrung. 102.
— Verfall von. 329.
Durchsuchung eines Hauses *rc.* 104—109, 160.

E.

Echtheit einer Urkunde. 96, 274.
— von Creditspapieren und Münzen. 98.
Edikt, Erlassung eines. 356, 386, 387.
Ediktalfrist, Verlauf der. 358, 391.
Edikal=Verfahren. 385—395.
Effekten für Gefangene. 165.
Ehe, Giltigkeit einer. 4, 361.
— Band der, als Ausschließungsgrund. 52, 55, 58.
Ehegatte des Beschuldigten, Rechte des. 113 a, 133, 149, 183, 239, 300, 301, 372, 387, 427.
Ehegericht, Erkenntnisse des. 4.
Ehehinderniß, Entscheidung darüber. 4.
Ehre, Schonung der. 159, 165.
Ehrenbeleidigungen, geheime Sitzung bei. 224.
— an Militärpersonen. 37.
Ehrenzeichen, Verlust von. 321.
Ehrfurcht, vor Gericht. 228, 244, 245, 246.
Eid der Sachverständigen und Zeugen. 81, 121, 132, 133, 269, 426.
Eidesablegung, Form der. 131.
Eidesformel für Sachverständige und Zeugen. 81, 131.
Eidesstatt, Versicherung an. 133.
Eigenschaft des Vertheidigers befreit von der Aussage *rc.* 113 b, 133, 183, 239.
— bedenkliche des Capitals. 139 D 1.
Eigenthum, Verletzungen des. 100, 101.
— Beweis des. 353.
— Wiedererlangung des. 354.
Eigenthum, Zerstörungen des, Standrecht wegen. 397.
Eigenthümer, unbekannter. 358.
Einbegleitungsbericht von Beschwerden. 204, 211, 302.
Einberufung, Erlassung der. 388.
Einbringung der Geldstrafen. 6.
— des Verhafteten. 120 b.
— der Berufung. 302.
— der Gebühren. 350, 351.
— von Militärpersonen. 404.
— eines Gnadengesuches. 330, 430.
Einflechten der Verdachtsgründe. 177.
Einführung der Sicherheit in Gefängnissen. 171.
Eingaben der Gefangenen an höhere Behörden. 167.
— an Strafgerichte, unwahre. 315.
— von Sträflingen. 330.
— Gebührenfreiheit der. 331.
Eingang des Verhörs. 184.
Eingehen eines Vertrags. 139 D 8.
— in die Hauptsache. 207, 209, 304.
Einhelligkeit der Aussagen. 271.
Einlangung der Akten. 192.
Einleitung des Strafverfahrens. 37, 50, 61.
— der Special=Untersuchung. 142, 145, 147.
— der Untersuchung, Abstehen von der. 189.
— neuer Erhebungen. 242.
— der Wiederaufnahme des Verfahrens. 372.
— des Contumacial=Verfahrens. 386.
— des Standrechts. 398.

Einleitung von Erhebungen bei Uebertretungen. 420.
Einlieferung des Beschuldigten. 45, 201, 382.
Einmengung ungehöriger Erörterungen. 253.
Einrechnung in die Fristen. 5.
— der Untersuchungshaft. 313.
Einrichtung der Gefängnisse. 171.
Einrückung in öffentlichen Blättern. 157, 356, 358, 387, 392.
Einschaltung, s. Einrückung.
Einschickung der Akten, s. Akten.
Einsicht der Akten, s. Akten.
Einspruch gegen eine Verurteilung. 231.
Einstellung des Verfahrens. 24, 30 c.
Einstellungs-Beschluß. 196 a, 197, 199, 201, 202—212.
— Ersatzansprüche bei einem. 364.
— Wiederaufnahme gegen einen. 365.
Einvernehmen mit dem Staatsanwalt. 63, 161.
— mit anderen Behörden. 207, 329, 338, 383, 425.
Einverständniß der Parteien. 37, 241.
— der Mitschuldigen. 271 c.
— der Ministerien. 397.
Einzelnrichter, s. Bezirksgerichte.
Eisen, s. Fesseln.
Eisenbahnen, dabei Angestellte. 69, 117, 158, 321.
Eltern, s. Verwandte.
Empfang eines Capitals. 139 D 3.
— von Briefen. 167, s. Briefwechsel.
End-Erkenntniß, -Urteil, V, VII.
Endzweck, s. Zweck.
Entbehrung, Erleiden einer. 424.
Entbindung, Abwarten der. 319.
Entbindungskosten, Ersatz der. 338.
Entdeckung eines Verbrechens. 61.
Entfernung des auf freiem Fuße Belassenen. 162, 395.
— vom Sitze des Gerichtes. 25, 116, 333.
— der Gerichtspersonen vom Augenschein. 82.
— von Spuren. 138 Abs. 11.
— aus der Sitzung. 226, 244.
— von Hindernissen. 268.
Entfliehung, s. Entweichung.
Entgang am Erwerbe. 334.
Enthaltung von der Abstimmung. 24.
— von Amtshandlungen. 55, 59.
Entkommen, s. Entweichung.
Entkräftung der Verdachtsgründe. 288.
Entlassung des Verhafteten. 170, 316, 317.
Entlastungs-Beweis. 120, 175, 189, 260, 289.
Entschädigung, Verfahren in Bezug auf die. 127, 176, 343, 352—364, 383, 408, 431.
Entscheidungen der Strafgerichte. 15, 16, 38, 50, 64, 65, 227, 255, 257, 283, 344 352—364, 372—376.
— über die angesuchte Straflosigkeit. 390.
Entscheidungsgründe, Ausfertigung von. 199, 200, 201, 291, 292, 419.
Entschuldigung der Verzögerung. 27.
— des Ausbleibens bei Uebertretungen. 428.
Entschuldigungs-Beweis. 120, 260.
Entsetzung von der geistlichen Würde. 320.
Entsieglung von Schriften. 108.
Entweichung der Gefangenen. 46, 168, 169, 381.
Entweichungsversuch, Vorkehrungen dagegen. 168.
Entziehung des Erwerbes. 334.
Erben, Berufungsrecht der. 300 d.
Erfahrung über Thatumstände. 264 d, 267, 269 f, 270 Abs. 3.
Erfordernisse zum Waffengebrauch. 139 A 2.
— des Geständnisses. 264.
— der Zeugenaussage. 269.
— des Beweises, Berufung wegen der. 299 c.
Erforschung des Thäters. 60.
— der That. 66. 265.
— eines Rufes. 70.
— mittelst Sachverständiger. 78, 85, 90.
— spurloser Handlungen. 103.
— der Wahrheit. 236, 238.
— eines Abwesenden. 378.
— des Hauptschuldigen im Standrecht. 408.
Ergänzung der Stimmführer. 18.
— des Verfahrens. 23, 51, 65, 192, 193, 195, 206, 208, 220, 250, 375.
— einer Aussage. 75, 126, 178.
Ergreifung, Gerichtsstand nach der. 43.

Ergreifung auf frischer That. 188, 247, 403, s. That.
Erhaltung der Sicherheit. 171.
— der Ordnung. 226.
Erhebung des Thatbestandes. 3, 39, 47, 60, 65, 66, 67, 74, 76—103, 377, 405.
— des Schadens. 76, 176, 359, 408.
— der Verdachtsgründe. 144.
— von Entlastungsbeweisen. 175, 189, 289.
Erhebungen, neue. 192, 195, 205, 220, 235, 242, 248 b, 250, 251.
— Uebereinstimmung der. 264 d, 265, 266, 269 f, 271 c.
— behufs der Wiederaufnahme. 372, 374.
— bei Uebertretungen. 417, 419, 435.
Erholung, nöthige. 248.
Erinnerung des Staatsanwaltes. 63.
— an den abgelegten Eid. 81, 229, 422.
— an die bei der Sitzung Anwesenden. 228.
Erinnerungs-Vermögen, geschwächtes. 132 c.
Erkenntnisse der Civilgerichte. 4.
— der Ehegerichte. 4.
— nach geschlossener Schlußverhandlung. 283—294.
— — Berufung gegen. 295—315.
— — Vollstreckung der. 352—364.
— frühere, Wiederaufnahme gegen. 367—376.
— gegen Abwesende und Flüchtige. 391.
— in Uebertretungsfällen. 419, 423, 425—429.
Erklärung des Standrechts. 396—399.
Erkrankung des Angeklagten. 248 a.
Erkundigung über eine strafbare Handlung. 138, Abs. 3.
Erlangung von Verdachtsgründen, verbotene. 146.
Erledigung einer Strafsache. 196.
Erleichterung des Verfahrens. 49.
Ermahnungen im Laufe des Verfahrens. 122, 127, 174, 226, 228, 229, 232.
Ermessen des Staatsanwaltes. 37.
— richterliches. 111, 128, 229, 239, 248, 274, 311, 323, 343, 401, 419.
Ermittlung der Wahrheit. 225.
— des Schadens. 352.
— des Aufenthaltsortes. 378.
Ernährung der Angehörigen. 343.
Ernst, anständiger, beim Verhöre. 179.
Eröffnung von Briefen. 111.
— der Schlußverhandlung. 228.
Erörterung, mündliche. 193.
— ungehörige. 225, 253, 255, 408.
Ersatz der Kosten des Strafverfahrens. 341—344.
— des Schadens. 352—364.
Ersatzrichter, Beiziehung von. 222.
Erschwerung der Untersuchung. 151 c, 156 b, 424.
Erschwerungsumstände, Berücksichtigung der. 66, 270 Abs. 1, 292 g.
Erstattung, s. Ersatz.
Ersuchschreiben. 12, 26, 33, 379.
Ertheilung eines Zeugnisses. 147, 189, 289.
— des sicheren Geleites. 389.
Erwachsene, s. Zuhörer.
Erwerb, Mangel des redlichen. 142.
— des Verurteilten. 6, 322, 334.
Erzählung in der Aussage. 126, 175, 181, 233, 234, 264 c.
Eskortirung, Kosten der. 332, 333.
Exekution des Entschädigungsurteils. 363.
— eines vor dem Strafgerichte geschlossenen Vergleiches. 354.
Exemtion des Gesandten. 48.
Experte, s. Sachverständige.

F.

Fahrlässigkeit, Erhebung der. 66.
Fakultäts-Gutachten. 85.
Fallfristen. 5.
Falsifikate, Aufbewahrung der. 98.
Familie des Verurteilten, Berücksichtigung der. 6, 107, 322, 323.
Familie der Gesandten. 48.
Familienverhältnisse, Fragen darum. 125, 174.
Fassung des Verhörten. 179.
Fehlgeburt, Merkmale einer. 139 B.
Feiertage, Einrechnung der. 5.

Feiertage, Urteilsvollzug am. 316, 323.
— Fortsetzung der Verhandlung am. 248.
Feilbietung, gerichtliche. 355—358.
Feilschaften, Verfall von. 286, 305, 311, 329.
Feindschaft des Zeugen. 132 f.
Fenster in den Gefängnissen. 169.
Fertigkeiten, zur Erforschung nöthige. 78.
Fertigung des Inhabers. 102.
Fesseln, Anlegen von. 168, 169, 173, 228.
Festnehmung, einstweilige. 154, 155.
— vorläufige. 382, 424.
Feststellung des Protokolles. 257.
Festtag, s. Feiertag.
Finanz-Landesdirection. 338.
Finanz-Ministerium. 98, 383.
Finanzwache. 47, 93, 117, 151, 152, 158, 203, 321, 382.
Flucht in ein Haus. 106.
— Anstalten zur. 151 a, 156 c, 424.
— s. Entweichung.
Flüchtige, Verfahren wider. 377—395, 435.
Förmlichkeiten der Eidesablegung. 131.
— des Erkenntnisses. 298.
— des Standrechtes. 408.
Folgen, s. Rechtsfolgen.
Forderung, unklare. 139, D 1, 7.
— der Gebühren. 337.
Form der Ausfertigung der Erkenntnisse. 199, 292, 384.
Formgebrechen, Berufung wegen. 208, 297, 298, 303, 310.
Fortführen des Strafverfahrens durch den Privatkläger. 37.
Fortsetzung des Verfahrens. 4, 41, 50, 186, 189, 197, 389.
— des Verhörs. 172.
— der Schlußverhandlung. 248, 252.
Fortsetzung der Aufbewahrung. 384.
— einer strafbaren Handlung. 270 Abs. 4.
— einer Reise. 425.
Fragen, Abstimmung über einzelne. 24, 227.
— an den Zeugen. 116, 125, 126.
— an den Beschädigten. 127.
— an die Sachverständigen. 83, 89.
— an den Beschuldigten. 174—178.
— bei der Schlußverhandlung. 232, 234, 243, 264 c, 271 b.
Frankfurt a. M., Schriftenwechsel mit. 26.
Frankreich, Verkehr mit. 26, 331.
Frauensperson. Besichtigung einer. 94.
— Verdachtsgründe gegen eine. 139 B.
— Züchtigung einer. 325.
Freien Fuß, Stellung auf. 153, 162, 200 d, 219, 389.
Freiheit, Setzung in. 199, 316.
Freiheitsstrafe, Vollzug der. 321, 322, 324, 429.
Freilassung des Verhafteten. 152, 199, 316, 317.
Freisprechung, Urteil auf. 287, 290, 342, 364.
— — Wiederaufnahme dagegen. 367, 369, 432.
— — Vollzug des. 316, 317.
Fremde, s. Auslieferung, Gesandte.
Fristen, Berechnung der. 5.
— gesetzliche. 65, 84, 203, 204, 217, 218, 219, 292, 302, 334, 337, 349, 356, 358, 386, 387, 409.
Fürwahrhalten, richterliches. 258.
Furcht des Beschuldigten. 143, 179.
Fuß, freier, s. Freien Fuß.
Fuhren, s. Transportirung.

G.

Gaben, milde, bei Hinrichtungen. 323.
Galgen, Urteilsanschlag am. 340, 392.
Gang der Verhandlung. 232, 408.
Ganggebühr. 333.
Gatte, s. Ehegatte.
Gattung von Waaren. 139 D 4.
Gattung der strafbaren Handlung. 283 a, 368.
Geber, Willen des. 323.
Geberden, zweideutige. 264 a.
Gebrauch der Vernunft. 95.
— der Waffen. 139 A 2.

Gebrechen der Gefängnisse. 171.
— im Verfahren. 208, 418, 427.
Gebrechlichkeit der Zeugen. 114, 241.
Gebühren, Ersatz der. 302.
— für Zustellungen, Vorladungen, Botengänge, Vorführung, Wachebegleitung und Transportirung. 333.
— der Zeugen. 334.
— der Militärpersonen. 334.
— der Gensd'armerie. 334.
— der Sachverständigen und Dolmetsche. 335, 336, 337.
— des Scharfrichters. 340.
— der Vertreter. 345—350.
Gebührenbestimmung. 349.
Gebührenfreiheit. 331.
Geburt, Spuren einer. 139 B.
Geburtshelfer, Besichtigung durch. 94.
Geburtsort, Fragen um den. 125, 174, 232,
— Anzeige des. 404.
Geburtsregister, Zeugnisse daraus. 275.
Gefährlichkeit des Beschuldigten. 169.
Gefälls-Uebertretungen, Verwandlung der Geld- in Arreststrafe bei. 9.
Gefängnisse, Mangel an. 49.
— Vorschriften über. 163—171, 324, 424.
— Flucht daraus. 168, 381.
Gefängnißstrafe. 226.
Gefahr am Verzuge, Vorkehrungen bei. 30 b, 50, 55, 63, 65, 78, 79, 106, 108, 117, 157, 396.
— für die Untersuchung. 151 c, 156 b, 424.
— für Andere. 168, 173.
— des Verderbens. 357.
Gefangen-Anstalt. 165.
Gefangen-Aufseher, Vorschriften für. 169, 171.
Gefangene, Behandlung der. 163—171, 424.
Gefangenhaus, s. Gefängnisse.
Gefangenwärter, s. Gefangenaufseher.
Gegenpartei, Vernehmung der. 347.
Gegenstände des Augenscheins. 77, 82—102.
— der strafbaren Handlung, Vorschriften über. 104, 106, 107, 138 Abs. 8, 139 C 2, 151 b, 160 c, 180, 228, 241, 419.
— Zurückstellung entzogener. 353—358.
— Beschreibung entzogener. 383.
Gegenstellung der Zeugen. 129.
— mit dem Beschuldigten. 183.
Gegenwart des Staatsanwaltes bei Berathungen. 35, 63, 205.
— am Orte der That. 138 Abs. 7.
— von Gerichtspersonen. 67, 82, 88, 108, 130, 166, 291, 323, 402.
Gehalte, Verlust von. 321.
Geheime Sitzung. 224, 419.
Geheime Räthe, Anzeige von der Untersuchung gegen. 61, 145.
Geheimhaltung des Anzeigers. 71.
Gehilfen des Scharfrichters. 333, 340, 402.
Gehorsam gegen das Gericht. 25.
Geisteskrankheit, Folgen einer. 319.
— Untersuchung einer. 95.
Geisteszustand, Untersuchung des. 95.
Geistliche, Gerichtsbarkeit über. 25.
— Anzeige von der Untersuchung gegen. 61, 145, 416.
— Verhaftung eines. 159.
— Mittheilung der Akten über. 320.
— Straforte für. 324, 429.
— als Zeugen. 112 a.
— deren Besuch bei Gefangenen. 166.
— Urteilsvollzug an. 320.
— Verpflegung verhafteter. 343.
Geistliches Gericht. 4.
Gelassenheit beim Verhör. 173.
Geld des Verhafteten. 160 c, 165.
Geldbußen als Ungehorsamsstrafen. 57, 315.
Geldsorten, bedenkliche. 139 C 2.
Geldstrafen, allgemeine Regel über. 6.
— als Zwangsmittel. 79, 109, 118, 119, 139, 155, 230, 245.
— Rechtsmittel gegen. 231.
— Milderungsrecht bei. 286, 305, 311.
— Eintreibung der. 327.
— Beweisführung bei. 422.
Geleite, sicheres. 389.
Gelöbniß, s. Versprechen.
Gemeinde, deren Mitwirkung im Strafverfahren. 69, 331.
Gemeinde-Ausschuß, Verurteilung eines. 321.
Gemeinde-Beamte. 117, 158, 321, 426.
Gemeinde-Behörden. Verkehr mit. 26, 33.

Gemeinde=Behörden Mittheilung der Erklärung des Standrechts an. 398.
Gemeinde=Vorsteher, deren Mitwirkung im Strafverfahren. 69, 106, 149, 152, 382, 383.
— — Verurteilung eines. 321.
Gemüthsart, rauhere. 143.
Gemüthsbeklemmung des Verhörten. 179.
Gemüthsbeschaffenheit des Zeugen. 112.
— des Angeklagten. 281.
Gemüthserschütterung des Verhörten. 179.
Gemüthskrankheit, Untersuchung einer. 95.
Gemüthszustand, Untersuchung des. 95.
— des Zeugen. 132 e.
Genehmigungen, höhere, zu einzelnen Amtshandlungen erforderliche. 45, 46, 145, 192, 249.
— des Protokolls. 257.
Geneigtheit zu strafbaren Handlungen. 281.
Gensd'armen, Rechte und Pflichten der. 106, 121, 152, 333, 380, 382, 383.
Gensd'armerie, Beistand der. 27.
— Mittheilung von Monatsausweisen an die. 320.
Genugthuung, Erkenntniß über die. 359.
Geräthe, Geräthschaften, Verfall von. 286, 305, 311, 329.
Gerichte, deren Wirkungskreis. 7—28.
— Abstimmung der. 20—22.
— deren Verkehr mit anderen Behörden. 26—28.
— Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu den. 29—36.
— deren Zuständigkeit. 38—51.
— Ablehnung der. 56, 57.
— Erkenntnisse der. 283—315, 352—364.
— ordentliche, Abgabe vom Standrechte an die. 409.
Gerichtsakten, s. Akten.
Gerichtsbarkeit in Strafsachen. 7—28.
— Ausnahmen von der. 25, 47, 48.
— Grenzen der. 50.
Gerichtsbeamte beim Verhöre. 184.
Gerichtsbehörde, s. Gerichte.
Gerichtsbeisitzer, s. Gerichtszeugen.
Gerichtsbezirk. 39, 425.
Gerichts=Commissäre bei Hinrichtungen. 323.
Gerichtshaus, Verkündigung der Todesurteile im. 323.
Gerichtshöfe erster Instanz. 7—16.
— deren Wirksamkeit im Untersuchungsverfahren. 62, 63, 64, 157, 161.
— deren Beschlüsse über geschlossene Untersuchungen. 189, 191—212.
— deren Schlußverhandlung und Erkenntnisse darüber. 38, 213—257, 283—315, 331—364.
— deren Entscheidungen anderer Art. 50, 52—59, 370—377, 393—395, 401, 418.
Gerichtshof, oberster, dessen Wirksamkeit in Strafsachen. 9, 19, 49, 50, 57, 65, 211, 295, 301, 306, 308, 310—313, 330.
Gerichtsmitglieder, Recht der, zur Fragestellung. 243.
Gerichtsort, Thaterhebung am, und außer dem. 103.
Gerichtspersonen, Ausschließung und Ablehnung der. 52—59.
Gerichtssaal, Disciplinargewalt im. 226, 228, 236.
Gerichtssiegel, Beidrückung des. 102.
Gerichtssitzung, Verfahren bei, während der, begangenen strafbaren Handlungen. 247.
Gerichtssprache, Unkenntniß der. 123, 184.
Gerichtssprengel, s. Gerichtsbarkeit.
Gerichtsstand, Vorschriften über den. 38—46, 375, 401.
— Befangenheit des. 49.
Gerichtsvorsitzender, Wirksamkeit des. 213—257.
Gerichtsvorsteher, Wirksamkeit des. 54, 55, 98, 99, 165, 169, 171, 192, 214.
Gerichtszeugen, Amt und Verwendung der. 67, 68, 69, 77, 172, 184.
Gerichtszuständigkeit, s. Gerichtsstand.
Gerücht, Erforschung eines. 70.
Gesammtbeschluß über die Bestrafung. 24.
Gesammtübersicht über die Strafrechtspflege. 32 e.

Gesammtverbindlichkeit, Verpflichtung zur. 341, 362.
Gesandte, Behandlung der. 48.
Gesandtschaftspersonale, Behandlung des. 48.
Geschäft, Ungiltigkeit eines. 361.
Geschäftsführung, gerichtliche. 11, 54, 145.
Geschäftsgang, den, betreffende Akten. 215.
Geschäftsverkehr mit dem Staatsanwalte. 63.
— mit anderen Behörden, 26, 27, 28, 33.
Geschenke, Annahme geheimer. 139 A 1.
— an Gefangenaufseher. 169.
Geschichte des Strafverfahrens. S. 1.
Geschlecht des Verhafteten. 164.
— Personen des männlichen, können der Schlußverhandlung beiwohnen. 223.
Geschlechtsname des Hingerichteten. 313.
Geschwister und **Geschwisterkinder** des Beschuldigten; Rechtswirkungen dieses Verhältnisses. 52, 58, 115, 153, 183, 239.
Gesetze, Handhabung der. 30 f.
Gesetzes = Anwendung, Vortrag darüber. 254.
Gesetzesstelle, Beziehung der. 24, 200 c, 283 b, 291.
Gesetzwidrigkeiten im Verfahren. 208.
Gesichtsfarbe, Aenderung der. 143.
Geständniß als rechtlicher Verdachtsgrund. 140 Abs. 1.
— Mittel zu dessen Erlangung. 146, 176, 179.
— Widerruf des. 177, 235.
— unbekannter Handlungen. 181, 421.
— Abkürzung des Verfahrens beim. 188, 233.
— Beweis durch das. 261 III, 264—268, 270, 273, 284, 353, 426.
Gestalt, Aehnlichkeit der. 138 Abs. 7.
Gesuche, s. Eingaben.
Gesundheit, Gefahr für die. 101.
— der Gefangenen. 163, 325.
Gewahrsam, vorläufiger. 154.
Gewalt, Erhebung der angewandten. 101.
— Merkmale der angewandten. 138 Abs. 9.
— gegen Entweichende. 159.
Gewaltthätigkeit zur Erlangung einer Aussage. 266, 269 a.
— öffentliche, Standrecht wegen. 397.
Gewerbe, Fragen um das. 125, 174, 232.
— Bezeichnung des, im Urteile. 292 c.
— Verlust eines. 286, 305, 311, 329, 422.
Gewerbsleute, Anzeige der Verurteilung von. 320.
Gewinn, entgangener. 76, 101, 127 a, 359.
Gewinnsucht, Verbrechen aus; Einfluß auf die Beeidigung. 132 b.
— — Verdachtsgründe bei. 139 C.
— — Ueberweisung bei. 281 c.
Giltigkeit von Amtshandlungen. 51.
— eines Geschäftes. 361.
Gläubiger, Verhältniß eines. 52, 58.
Glaubwürdigkeit von Thatsachen. 4, 82.
— von Beweismitteln. 244, 260, 269 e, 275.
Gnadengesuche, Verfahren bei. 330, 430.
Grad der Verwandtschaft. 52, 58.
— der Kerkerstrafe. 286, 305, 311.
— akademischer, Verlust eines. 321.
— der Theilnahme. 341.
Grenzen der Gerichtsbezirke. 39.
— der Gerichtsbarkeit. 50.
— des Milderungsrechtes, s. Milderung.
— der Strafe. 299 d.
— des Staates. 380.
Großbritannien, Schriftenwechsel mit. 26.
Gründlichkeit des Vertheidigers. 348.
Gründe zur Delegirung. 49.
— der Ausschließung und Ablehnung. 52—59.
— der Untersuchungseinleitung. 61.
— der Freisprechung. 260.
— der Beschwerdeführung. 297, 298, 299.
Grund des Wissens. 126.
— des richterlichen Fürwahrhaltens. 258.
Grundhältigkeit eines Widerrufes. 235.
Gutachten der Sachverständigen. 79, 81, 83, 84, 85, 89, 95.
— deren Benützung. 215, 220, 342.
— deren Beweiskraft. 261, 263.
— der Gerichte. 293, 294, 308, 330.
— Belohnung des. 335, 337.

H.

Habhaftwerdung des Beschuldigten. 379, 381, 387, 435.
Habseligkeiten des Angeklagten. 353.
Hälfte der Stimmen. 21, 22.
Haft, s. Untersuchungshaft, Verhaftung.
Haftung für die Kosten. 342.
— zur gesammten Hand. 362.
Hammer-Arbeiter. 117, 158, 321.
Hand, gesammte, Haftung zur. 362.
Handanlegung an Verhaftete. 169.
Handelsleute, Anzeige der Verurteilung von. 320.
Handgelöbniß der auf freiem Fuße Befindlichen. 162.
Handhabung des Gesetzes. 30 f.
— der Ordnung. 223.
Handschlag, Verpflichtung der Gerichtszeugen durch. 68.
— an Eidesstatt. 422.
Handschriften, Vergleichung der. 274.
Handzeichen, Fertigung mit dem. 130, 184.
Hauptentscheidung, Abstimmung bei der. 23.
Hauptschuldige, deren Erforschung beim Standrecht. 403, 408, 410.
Hauptverhandlung, s. Schlußverhandlung.
Haus, kaiserliches. 10, 16, 115.
Hausbewohner, Zuziehung von. 107.
Hausdurchsuchung, Vorschriften über. 104 — 109, 379.
Hausgenossen, Vorladung durch. 149.
Hausirer, Mittheilung der Urteile gegen. 320.
Hausleute der Gesandten. 48.
Hausordnung in Gefängnissen. 163, 165, 166, 424.
Hausväter, Mittheilung von Beschreibungen an. 382, 383.
Hebung von Widersprüchen. 126.
Heiligkeit des Eides. 81, 229.
— geweihter Sachen. 102.
Heimatlosigkeit als Grund der Verhaftung. 151 a, 156 c.
Herannahen des Todes. 140 Abs. 4.
Herausgabe, verweigerte. 104, 109.
Herbeischaffung von Beweismitteln. 242, 248 c, 289, 348, 377, 405, 435.
Hergang, Erzählung des. 233, 234.
Herumirren, unstetes, als Verdachtsgrund. 142.
— — als Grund zur Haft. 151 a, 156 c.
Hessen, Schriftenwechsel mit. 26.
Hilfsbehörden in Strafsachen. 12, 26, 33.
Hilfskenntnisse des Strafverfahrens. S. 8.
Hilfspersonale der Staatsanwaltschaft. 29, 30 k, 32 b.
Hindernisse der Erfüllung eines Ersuchens. 26.
— des Verhörs. 153, 272.
— der Schlußverhandlung. 221, 248 c.
— des Erscheinens. 231.
— Entfernung der. 268.
— des Vollzugs der Todesstrafe. 323.
Hinrichtung, Ordnung der. 293.
— Vollzug der. 323.
Hochverrath, Gerichtsstand beim. 10, 16.
— Verfahren beim. 18, 19, 61, 105.
— Ersatzansprüche beim. 360.
— Verdachtsgründe beim. 139 A.
— Standrecht wegen. 396.
Hörensagen, Aussagen vom. 269 c.
Hostien, consecrirte. 102.
Hüttenarbeiter. 117, 158, 321.

J.

Identität einer Leiche. 87.
— verwahrter Sachen. 102.
Immunität der Kirchen 106.
Incompetenz, s. Unzuständigkeit.
Inculpat, s. Angeklagter, Beschuldigter.
Indicien, s. Verdachtsgründe.
Indicien-Beweis, s. Ueberweisung.
Inhaber von Gegenständen. 102.
— einer Wohnung. 107.
— redlicher. 354.
Inhabung einer Sache. 353.

Inhalt der Anzeige. 73.
— des Gutachtens. 89.
— strafbarer von Druckschriften. 102.
— von Briefen. 111, 139 A 1.
— von Aussagen. 116, 269 e.
— des Anklagebeschlusses. 200.
— von Theilen der Schlußverhandlung. 238.
— einer Urkunde. 274.
— des Erkenntnisses. 292, 297, 299, 301.
Inland, s. Gerichtsstand.
Innehalten mit dem Verfahren. 387.
— mit der Urteilsvollstreckung. 430.
Inneres, Minister des, s. Minister.
Inquisit, s. Angeklagter, Beschuldigter.
Instantia, ab, s. Freisprechung.
Instanzen, s. Gerichte.
Instructionen für Gefangenaufseher. 169.
Instructionsrichter, s. Untersuchungsrichter.
Interesse, öffentliches. 30 d, 61, 69, 105.
— Privat-. 111, 213, 304.
Invaliden, Anzeige der Verurteilung von. 320.
Inzichten, s. Verdachtsgründe.
Irrthum der Zeugen. 132 g.
Israeliten, Vorladung der. 114.
— Beeidigung der. 131.
Justiz-Conceptsbeamte. 223.
Justizminister, dessen Einfluß in Strafsachen. 31, 32 c, 189, 249, 289, 310, 397.
Justizministerium, dessen Wirksamkeit in Strafsachen. 30 b, 46, 59, 116, 214, 330, 384, 390, 427.

K.

(Siehe auch C.)

Kämmerer, Anzeige von der Untersuchung gegen. 61, 145.
Kaiser, s. Landesfürst.
Käufer, bedenklicher. 139 D 5.
Kauf, vorgeblicher. 139 D 4.
Kaufpreis einer versteigerten Sache. 358.
Kennzeichen, besondere, Angabe der. 128, 180.
— — als Verdachtsgrund. 138 Abs. 5.
Kerkerstrafe, deren Einfluß auf das Strafverfahren. 17, 20, 156 a, 188, 213, 217, 219, 368.
— Bemessung der. IX, 284, 285, 286, 305, 311, 410.
Ketten, s. Fesseln.
Kindesmord, Erhebungen beim. 90.
— Verdachtsgründe beim. 139 B.
Kindesweglegung, Verdachtsgründe bei. 139 B.
Kirchen, Immunität der. 106.
Kirchenstaat, Schriftenwechsel mit dem. 26.
Kleidung, Durchsuchung der. 104, 160, a, b, 184.
— Gleichheit der, als Verdachtsgrund. 138 Abs. 5.
Kleidung, Reinigung der. 338.
Kleidungsstücke, Spuren der That an. 138 Abs. 9.
— für die Gefangenen. 165.
Körper des Hingerichteten, Abnahme des. 323.
Kost der Verhafteten. 338.
Kosten, Vermeidung unnöthiger. 49, 116.
— des Strafverfahrens, Vorschriften darüber. 118, 165, 230, 231, 245, 283 d, 296, 331—351, 360, 431.
— der Aufbewahrung. 357.
Kraft der Beweise, s. Beweis.
Krankheit, Erhebung einer. 88, 95.
— des Zeugen. 114, 241.
— des Beschuldigten. 221, 248 a, 319.
Krankheitskosten. 338.
Kreisbehörde, Wirksamkeit der, in Strafsachen. 171, 373.
Kreisgerichte, s. Gerichtshöfe.
Kreisvorsteher, dessen Einfluß in Strafsachen. 396, 398, 402, 414.
Kronländer, Abschaffung aus allen. 286, 305, 311, 316.
— für welche die St. P. Odg. gilt. I.

Kundmachung der Vertheidigerliste. 214.
— von Steckbriefen. 382.
— von Beschreibungen. 283.
— von Edikten. 387.
— des Contumacial-Urteils. 292.
Kundmachung des Standrechts. 398, 399, 401, 414.
Kundmachungspatent. S. 11.
Kunstbefund, s. Gutachten.
Kunstgriffe, verbotene. 177.
Kunstverständige, s. Sachverständige.

L.

Läugnen des Beschuldigten. 177, 234, 284.
Lagerstätte der Gefangenen. 169, 338.
Landesbehörde, Sitz der. 10 a, 16, 250.
Landes-Chef, dessen Wirksamkeit in Strafsachen. 171, 317, 326, 396, 414.
Landesfürst, dem, vorbehaltene Verfügungen. 189, 249, 289, 293, 310, 330, 390, 430.
Landesgerichte, s. Gerichtshöfe.
Landes-Münz-Probiramt. 99.
Landes-Regierung, s. Landesbehörde.
Landesverweisung. 305, 311.
— Vollstreckung der. 326.
Landstreichen, als Verdachtsgrund. 142.
— als Grund der Verhaftung. 151 a, 156 c.
Lauern am Thatorte. 138 Abs. 7.
Leben, Gefahr für das. 100, 101.
Lebensbequemlichkeiten, gewohnte. 165.
Lebenslauf, Fragen darüber. 125, 174.
Lebensmittel, Preise der. 338.
Lebenswandel, herumziehender. 151 a, 156 c.
— früherer. 281 Abs. 2.
Legitimation zur Hausdurchsuchung. 106.
Lehrer, öffentliche, deren Verhaftung. 158, 321.
— der Rechtswissenschaft. 214, 223.
Leibesfrucht, Abtreibung der, Verdachtsgründe bei. 139 B.
Leibeszustand des Zeugen. 132 e.
Leichenöffnung, Leichenschau, Vorschriften darüber. 86—91.
Leidenschaft gegen den Beschädigten. 138 Abs. 4.
Leitung des Untersuchungsverfahrens. 14.
— des Augenscheins. 83.
— der Schlußverhandlung. 225.
— des Standrechts. 408.
Leumund, schlechter, dessen Wirkung. 142, 151 a, 156 c.
Licht in den Gefängnissen. 163, 338.
Literatur des Strafverfahrens. S. 8.
Lossprechung, s. Freisprechung, Schuldloserklärung.
Lügen, deren Wirkung. 142, 281.
Luft, hinlängliche, in den Gefängnissen. 163.

M.

Macht, bewaffnete, Aufruf der. 28, 33.
Machthaber, Geständniß durch einen. 426 b.
Männer als Gerichtszeugen. 68.
— als Zuhörer. 223.
Mäßigkeit, Gränzen der. 424.
Mäßigung der Strafe des Ausbleibens. 231.
— der Ersatzansprüche. 359.
Majestäts-Beleidigung, Gerichtsbarkeit bei. 10, 16, 42.
Majorität, s. Abstimmung.
Mannschaft, begleitende. 333.
— zur Deckung des Standrechtes. 402.
Mauthfreiheit in Strafsachen. 331.
Meineid, Warnung vor. 131.
Meinung, s. Abstimmung.
Meinungsverschiedenheiten, Entscheidung darüber. 15 b, 64.
Mennoniten, Befreiung der, vom Eide. 131.
Merkmale der strafbaren That. 138 Abs. 9, 139 B, 160 c.
— Bezeichnung mit kennbaren. 176, 353, 381.
Milderung der Strafe. 286, 294, 296, 305, 306, 307, 309, 311, 330, 370, 427, 430.
Milderungs-Antrag. 294, 306.

Milderungsgründe, s. Milderung.
Militärbehörde, Vernehmung der Zeugen durch die. 120.
Militär-Commando, nächstes. 402, 404.
Militärgericht, Abtretung der Verhandlung an das. 47.
— Standrecht vor dem. 397.
Militär-Gerichtsbarkeit, Vorschriften darüber. 47, 120, 121, 404.
Militärgrenze, in der, gilt die Str. Pr. Obg. nicht. I.
Militärmacht, Beiziehung der. 28, 33, 323.
Militärpersonen, aktive, als Zeugen. 120, 121, 332, 334.
— sind vom Amte eines Gerichtszeugen frei, 69.
— Ehrenbeleidigungen an. 37.
Militär-Polizeiwache, Vernehmung ihrer Mitglieder. 121.
Minderheit, s. Abstimmung.
Minister des Innern, dem, steht die Erklärung und Aufhebung des Standrechtes zu. 397, 414.
— der Justiz, s. Justizminister.
Mißbilligung, Zeichen der. 226.
Missionen, diplomatische. 26.
Mitangeklagte, Vertheidigung der. 213.
— Verhandlung über. 225, 234.
Mit-Aufsicht über die Strafanstalten. 30 h.
Mitbeschuldigte, Verfahren mit. 183, 237, 238, 375.
Mitfertigung des Einleitungsbeschlusses. 145.
Mitglieder des kaiserlichen Hauses. 10, 16, 115.
Mitglieder des Gerichtes. 18, 21, 52, 59, 216, 219, 242, 244, 257, 292, 323, 401.
— der Familie des Beschuldigten. 107.
— der Gensd'armerie, Polizei- und Sicherheitswache. 121.
— des geistlichen Standes. 158, 320.
Mitschuldige, Ausforschung der. 60, 176, 183, 408.
— Beweis durch. 140 Abs. 6, 237, 261 IV, 271.
— deren Haftung für die Kosten. 341.
Mittel zur Ausübung der That. 138 Abs. 1, 3, 268.
— verbotene, zur Erlangung eines Beweises. 146, 177, 266.
Mittheilungen, gesetzlich vorgeschriebene. 61, 65, 111, 201, 317, 320, 321, 382, 383, 398, 415.
Mitwirkung des Staatsanwaltes. 37, 53, 63, 70, 417.
Mohamedaner, Beeidigung der. 131.
Mord, Standrecht wegen. 397.
Mündel, Verhältniß des. 52, 58, 113, 133, 183, 239.
Münzamt, das, gibt Auskunft bei Münzverfälschungen. 99.
Münzen, Beschreibung falscher. 383.
— Aufbewahrung falscher. 99.
Münzsorten, bedenkliche. 139 C 2.
Münzverfälschung, Verfahren bei. 61, 99, 105.
Muhmen des Beschuldigten. 113, 133, 183, 239.
Munition, Verfall von. 329.

N.

Nachbar, Zuziehung eines. 107.
Nachdenken über eine Antwort. 178.
Nacheile, gerichtliche. 39, 151 b, 379, 380.
— öffentliche. 106.
Nachforschungen, Verfahren bei. 3, 61, 70, 105, 187, 377.
— Verhinderung der. 138 Abs. 11.
Nachlässigkeit fremder Behörden. 27.
Nachlaß des Verurteilten. 341.
Nachmachung von Creditspapieren, Verfahren bei. 98.
Nachsicht der Strafe. 330, 370, 430.
Nachsichtsgesuch, Recht dazu. 370.
Nacht, Erhebung, ob die Brandlegung bei, geschah. 100.
— Beerdigung des Hingerichteten bei einbrechender. 323.

Nachtheil, Abänderung des Erkenntnisses zum, des Beschuldigten. 209, 304, 309, 310.
Nachtragen von Bemerkungen. 130.
Nachtzeit, Hausdurchsuchung zur. 106.
Nähe des Thatortes, 138 Abs. 7.
Nahrungsbetrieb des Verurteilten. 6, 322. 343.
Nahrungsmittel der Gefangenen. 165, 424.
Nahrungsstand des Verurteilten. 6, 322, 343.
Nahrungszweig, Mangel eines ordentlichen. 281 c.
Name des Anzeigers. 73.
— des vorladenden Gerichtes. 148.
— der einliefernden Behörde. 170 c.
— Nennung eines. 176.
Namen der Zeugen. 220.
— der Mitglieder des Gerichtshofes. 257, 292, 412.
Namenlosigkeit der Anzeige. 74, 141.
Namensfertigung der Anwesenden beim Augenschein. 102.
Nationalbank, s. Bank.
Nebenumstände, Berücksichtigung von. 408.
Neffen und **Nichten** des Beschuldigten. 113, 133, 183, 239.
Nichtigkeit, s. Formgebrechen.
Niederschreiben eines Satzes. 96.
Notar, Verhaftung eines. 158, 321.
— Anklagebeschluß wider einen 201.
Notariat, dafür Geprüfte. 214.
Nothwendigkeit von Ergänzungen. 23, 193
— des Standrechtes. 396, 397.

O.

Obduction, s. Leichenschau.
Obergerichte, Oberlandesgerichte, deren Wirksamkeit in Strafsachen. IV, 9, 18, 27, 29, 32 c, 45, 46, 49, 50, 57, 65, 116, 171, 202—212, 214, 245, 295—315, 317, 322, 330, 338, 344, 349, 370, 383—395, 396, 414, 415, 424, 427—430.
Ober-Staatsanwalt, Rechte und Pflichten des. 29, 31, 32, 46, 49, 59, 208, 308, 330, 427, 430.
Oberster Gerichtshof, s. Gerichtshof oberster.
Oberst-Hofmarschall, der, vernimmt die Mitglieder des kais. Hauses. 115.
Oberst-Hofmarschallamt, Anzeigen an das. 48.
Obhut, gerichtliche, s. Verwahrung.
Obrigkeit, s. Aemter.
Oeffentlichkeit der Verhandlungen. 223, 406, 419.
Ofen in den Gefängnissen. 169.
Officiere, Vernehmung von. 120, 121, 334.
Oheim des Beschuldigten. 113, 133, 183, 239.
Orden, Verlust von, 321.
Ordnung in den Gefängnissen. 165, 170, 171, 424.
— im Gerichtssaale. 226.
— der Hinrichtung. 293.
— Wiederherstellung der. 360.
Organe der öffentlichen Sicherheit. 30 b, 152, 382, 383.
Original-Urkunden, Abschriften von. 215.
Ort der That, Berücksichtigung des. 38, 43, 67, 100, 102, 138 Abs. 7, 387.
— des Erscheinens, Bezeichnung des. 148.
— des Gerichtes, Vertreter daselbst. 213.
— Abschaffung aus einem. 326.
— des Aufenthaltes des Beschuldigten. 356, 387.
— des Strafvollzugs. 392.
— des Standrechts. 398, 401, 402.
Ortsarme, Betheilung der. 323.
Ortschaften, Entfernungen der. 333.
Ortsseelsorger, Zuziehung des. 102.

P.

Papiere, Durchsuchung von. 108.
Parere, s. Gutachten.
Parteien, Rechte der. 59, 65, 208, 224, 227, 233, 236, 241, 257.

Parteien, Unziemlichkeiten der. 244.
— Schlußvorträge der. 253, 255.
— deren Vertreter. 332, 346, 347, 350.
Patental-Invaliden, Anzeige der Verurteilung von. 320.
Pensionen, Verlust von. 321.
Perhorrescenz, s. Ablehnung, Ausschließung.
Personsbeschreibung des Beschuldigten. 160 a, 184, 381, 382, 435.
Personsdurchsuchung. 104, 107, 108, 109, s. Durchsuchung.
Pfahl, Urteilsanschlag an einem. 392.
Pflege-Aeltern und **Kinder**, Folgen dieses Verhältnisses. 52, 58, 113, 133, 183, 239.
Pflicht zur Anzeige. 71, 382, 383.
Photographien, Creditspapierverfälschungen durch. 320.
Plan des Unternehmens. 408.
Polizeibehörden, s. Sicherheitsbehörden.
Polizeiwache, Behandlung der. 121.
Portofreiheit in Strafsachen. 331.
Post, Einrechnung der Zeit des Laufes auf der. 5.
Postämter, Verpflichtung der, in Bezug auf Briefe. 110, 111.
Posten-Commandant. 120.
Postwesen, dabei Bedienstete. 117, 158, 321.
Präclusiv-Fristen. 5.
Präsident des Oberlandesgerichtes. 57, 200, 396.
— des Gerichtshofs. 115.
Präturen als Strafgerichte. 7.
Preis, undeutlich angesetzter. 139 D 4.
Preisänderung der Lebensmittel. 338.
Preßordnung, Befolgung der. 328.
Preßvergehen, Gerichtsstand über. I, 10—17.
Priester, s. Geistliche, Seelsorger.
Prinzen, Vernehmung der. 115.
Privat-Ankläger, Rechte und Pflichten des. 37, 52, 56, 58, 189, 197 Abs. 3, 4, 198 a, 201, 202, 203, 211, 218, 219, 221, 222, 232, 241, 243, 244, 249, 253, 255, 257, 289, 292, 300, 342, 345, 346, 366, 419, 427.
— wann nur auf sein Einschreiten ein Strafverfahren Statt findet. 2.
Privat-Eisenbahn, Angestellte dabei. 117, 158.
Privat-Personen, deren Ansprüche bei Staatsverbrechen. 360.
Professoren, s. Lehrer.
Protokolle, Vorschriften über die Führung von. 21, 54, 65, 67, 84, 93, 102, 103, 107, 108, 111, 113, 123, 129, 130, 153, 160 a, 170, 171, 178, 179, 184, 185, 194, 201, 216, 241, 257, 412, 419.
— Beweis durch. 276.
Protokollführer, Vorschriften für den. 52—58, 67, 84, 108, 122, 123, 172, 185, 222, 228, 232, 244, 257, 292, 401, 412, 417.
Protokollführung, **Protokollirung**, s. Protokoll.
Protokolls-Entwurf, Vorlesung des. 257.
Prozeßkosten, s. Kosten.

Q.

Qualification, unrichtige. 299 b.
Quellen des Strafverfahrens. S. 7.
Quittungen, stämpelfreie. 331.

R.

Rädelsführer, deren Stellung vor das Standgericht. 403.
Räthe, Ergänzung der. 18.
Räumlichkeiten, Durchsuchung von. 104, 106, 107.
Rath, Einholung eines. 138 Abs. 3.
Raub, Standrecht wegen. 397.
Rechnungen der Staatsbehörden. 360.
Rechte, s. Ansprüche, Befugnisse, Berufung, Verlust.
Rechtfertigung des Beschuldigten. 60, 147, 175, 389.

Rechtsfolgen, Erkenntniß darüber. 361, 394.
Rechtskraft, Vorkehrungen nach eingetretener. 199, 201, 216, 217, 251, 316, 317, 318, 321, 341, 353, 363.
Rechtsmittel, s. Berufung, Beschwerde, Vorlage.
Rechtspflege, s. Ausweise.
Rechtsunwirksamkeit einer Aussage. 80, 112.
Rechtsverständige, s. Vertheidiger.
Rechtswirkungen, s. Rechtsfolgen.
Rechtswissenschaft, Lehrer der. 214, 223.
Rechtswohlthat der Verwandten des Beschuldigten. 113, 133, 183, 239.
Rechtszug, s. Berufung.
Reden, verwirrte. 143.
Referat, Vorschriften über das. 53, 192, 193, 215.
Referent, Vorschriften für den. 21, 53, 192, 193, 206, 211.
Regierungszeitung, Einschaltung in die. 356, 358.
Regungen, auffallende. 175.
Reihenfolge der Beweisführung. 225.
Reinigung der Wäsche. 338.
Reisekosten, Ersatz der. 339.
Reisende, Verfahren wider, bei Uebertretungen. 425.
Rekognition, s. Anerkennung.
Rekurs gegen die Gebührenbestimmung. 349.
Religion, Fragen um die. 125, 176, 232.
Religionsbekenntniß, Eidesablegung nach dem. 131, 133.
Richter, Zahl, Rechte und Pflichten der. 1, 17, 18, 19, 23, 24, 52—58, 114, 116, 222, 258, 260, 274, 359, 401, 412, 416—436.
Richteramt, dafür Geprüfte. 11, 214.
Rückkehr eines Flüchtigen. 394.
Rücksprache mit dem Vertheidiger. 166.
Rücktritt von der Anklage. 249.
Rückwirkung der Str. P. O. IV—VII.
Rückzahlung, unsichere. 139 D 9.
Ruf, Erforschung eines. 61, 70, 147.
— öffentlicher. 106, 151 b.
— Schonung des. 107.
— schlechter. 281.
Ruhe, Störung der öffentlichen, Verdachtsgründe dabei. 139 A.

S.

Sachen, Verwahrung von. 102.
— Anerkennung von. 128, 180, 241.
— Besitz von. 138 Abs. 7, 8, 139 C 2.
— Schätzung von. 76, 270 Abs. 2.
— Zurückstellung von. 353, 354.
— Beschreibung von. 355—358, 383.
Sachsen, Verfolgung nach. 380.
Sachverständige, Beiziehung und Vernehmung von. 53, 58, 76, 78—101, 200 f., 217—220, 229—244, 359, 405, 419, 420.
— Beweis durch. 261, 263.
— Gebühren der. 332 c, 335, 337.
Sanitätspersonen, ausübende. 69, 71, 117.
Sardinien, Verkehr mit. 26.
Schaden, Erhebung des. 66, 76, 100, 101, 127, 352, 359, 360.
— Beweis des. 270 Abs. 2.
Schadenersatz, s. Entschädigung, Ansprüche.
Schätzung, Vornahme einer. 359.
Schamhaftigkeit, Rücksichten für die. 224.
Scharfrichter, Gebühren des. 323, 340,
Schicklichkeit, Rücksichten für die. 107, 224.
Schlägerei, Verfahren bei einer. 154.
Schluchzen des Beschuldigten. 143.
Schlußanträge der Parteien. 253, 408.
Schlußfolgerungen in den Aussagen. 269 c.
Schlußrede. 253.
Schlußverhandlung, mündliche, Vorschriften über die. 16, 17, 30 d, 35, 37, 38, 53, 120, 121, 200 f, 213—257, 352.
— Erkenntnisse in Folge einer. 283—315.
— außer dem ordentlichen Verfahren. 366, 375, 391, 419.
Schlußverhör. 190.

Schlußvorträge der Parteien. 253, 254, 255, 257, 408.
Schmähschrift. 272.
Schonung, anzuwendende. 107, 159, 163.
Schriften, Uebersetzung von. 97.
— Herausgabe und Verwahrung von. 102, 108, 109, 160.
— als Verdachtsgrund. 138 Abs. 2, 142.
— Beweis durch. 261, 273, 274.
Schriftenwechsel mit dem Staatsanwalt. 63.
— mit anderen Behörden 26.
Schriftführer, s. Protokollführer.
Schüler, Anzeige von der Untersuchungseinleitung gegen. 145, 416.
— — von deren Aburteilung. 321, 416.
Schuld des Angeklagten, s. Abstimmung, Beweis.
Schuldforderung, Urkunde darüber. 139 D 1.
Schuldfrage, s. Abstimmung, Schlußvorträge.
Schuldlosigkeit, Ausweis der. 172.
— Wiederaufnahme zum Beweise der. 359, 432.
Schuldlosigkeitsurteil, Bedingungen und Folgen eines. 288, 316, 342, 364, 367.
Schuldlosigkeitszeugniß. 147, 189, 199, 289.
Schuldner, Verhältniß eines, als Ausschließungsgrund. 52, 58.
Schullehrer sind vom Amte eines Gerichtszeugen frei. 69.
Schwäche als Hinderniß der Beeidigung. 132 e.
Schwägerschaft, Folgen dieses Verhältnisses. 52, 53, 58, 113, 133, 183, 239.
Schwangerschaft der Verurteilten. 319.
Schweiz, Verkehr mit der. 26, 331.
Seelenstörung, s. Geisteskrankheit.
Seelsorger, Vorschriften über die. 69, 102, 133, 323, 402, s. Geistliche.
Sichergeleit. 389.
Sicherheit, öffentliche, Rücksichten auf die. 30 d, 49, 101, 163, 165, 171, 173, 224, 317, 360.
Sicherheitsbehörden, Mitwirkung der, in Strafsachen. 9, 61, 70, 72, 105, 106, 117, 151, 152, 158, 223, 317, 321, 324, 380, 382, 383, 435.
Sicherheitsbehörden, welche Uebertretungen den, zugewiesen sind. 9.
Sicherheits-Organe, s. Organe.
Sicherheitswache, Behandlung der. 121.
Sicherstellung, der Ersatzansprüche beim Hochverrath. 360.
Siegel, Beidrückung eines Privat-. 102, 108, 111, 112.
Sistem der Str. Pr. Odg. S. 23.
Sittlichkeit, Rücksichten für die. 224.
Sitz des Standgerichts. 401.
Sitzung, s. Abstimmung, Schlußverhandlung.
Sitzungssaal, s. Gerichtssaal.
Sonntage, Berücksichtigung der. 5, 248 316, 323.
Souveraine, fremde, Verfahren mit ihrer, Dienerschaft. 48.
Special-Untersuchung, Vorschriften über die. 134—185.
Speisen der Gefangenen. 165, 424.
Spitzname des Beschuldigten. 200 a, 292 c.
Sprache des Gerichts, Unkenntniß der. 97, 123, 166, 184, 336.
Sprengel, s. Gerichtssprengel.
Spuren der That, Erhebung der. 77, 103.
— — Vernichtung der. 138 Abs. 11, 151 c, 156 b.
Staatsanwalt, Rechte und Pflichten des. 29—37, 43, 46, 50, 52—59, 61—65, 72, 85, 106, 110, 152, 161, 189, 192 —212, 218—315, 318, 323, 327, 332, 339, 342, 365—376, 377—395, 396—415, 417, 427, 436.
Staatsanwaltschaft, s. Staatsanwalt.
Staatsbeamte, s. Beamte.
Staatsbedienstung. 435.
Staatsbehörden, s. Behörden.
Staatseisenbahn, Angestellte dabei. 117, 158, 321.
Staatskassa, Abgabe des Kaufschillings an die. 358.
Staatspapiere, s. Creditspapiere.
Staatsrechnungsbehörde, Ausweise der. 360.
Staatsschatz. 121, 345, 358.
Staatstelegrafenwesen, Angestellte dabei. 117, 158, 321.

Staatswissenschaft, Lehrer der. 213, 223.
Stämpelfreiheit in Strafsachen. 331.
Stämpelmarken, Gutachten über. 98.
Standrecht, Vorschriften über das. 396—415.
Statthalter, **Statthalterei**, s. Landeschef, Landesbehörde.
Steckbriefe, Vorschriften über. 39, 46, 379, 381, 382, 384.
Stellung vor Gericht. 116, 386, 388, 390.
Sterberegister, Auszüge daraus. 275.
Steuerbeamte. 117, 158, 321.
Stillschweigen der Gerichtszeugen. 68.
Stimme, **Stimmführer**, **Stimmenmehrheit**, s. Abstimmung, Beschlußfassung.
Störung der öffentlichen Ruhe, Verfahren bei. 10, 16, 61, 105, 107.
— Verdachtsgründe bei. 139 A.
Stottern des Beschuldigten. 143.
Sträflinge, Entlassung der. 317.
— Strafvollzug an. 324, 325.
— Gnadengesuche der. 330.
Strafanstalten, Aufsicht über die. 30 h, i, 32 e.
— Vorsteher der. 330.
Strafbehörde, s. Gerichte.
Strafbemessung, s. Abänderung, Milderung.
Strafe. Bedingung der Verhängung einer 1.
Strafe s. Bestrafung, Freiheitsstrafe, Kerkerstrafe, Milderung, Wiederaufnahme.
Straferkenntniß, s. Strafurteil.
Strafgefängnisse, daraus Entwichene. 382.
Strafgerichte, s. Gerichte, Gerichtshöfe.
Strafgerüste, Wegräumung des. 323.
Straflosigkeit, Zusicherung der. 390.
Strafmilderung, s. Milderung.
Strafort. 317, 324.
Strafprozeßordnung, Einführung der. S. 11.
— Sistem der. S. 23.
Strafgerichtspflege, Hilfsbehörden zur. 9, 12.
— Ausweise darüber. 30 c, 32 e.
Strafrichter, s. Richter.
Strafurteil. 283.
Strafverfahren, s. Verfahren.
Strafzeit, Einrechnung in die. 313.
Studierende, Anzeige von der Einleitung der Untersuchung gegen. 145, 416.
— — von deren Aburteilung. 321, 416.
Stuhlrichteramt. 7.
Stummsein des Vernommenen. 124, 182, 184.
Suggestivfragen. 126, 176.
Summe, bedenkliche, eines Darlehens. 139. D 6, 9.

T.

Tagebuch, Führung des. 191.
Taggelder. 333.
Tagelohn, vom, lebende Personen. 69, 334.
Taubheit des Vernommenen. 124, 182, 184.
Taubstumme, Vernehmung von. 124, 182, 184.
Taxe, s. Gebühren.
Telegraphenwesen, dabei Angestellte. 117, 158, 621.
Text der Aussage. 130.
Thäter, Ausforschung des. 60.
— Bezeichnung als, im Urteil. 283 a.
— Verfahren wider unbekannte, abwesende, flüchtige. 197, 377—395, 435.
That, Erforschung der. 66, 73, 75, 265, 269 b, 270 Abs. 1, 279 Abs. 1, 377, 408, 426, 435.
— Betretung auf frischer. 106, 151 b, 188, 247, 403.
— Straflosigkeit der. 199, 288, 289, 290.
— neu hervorkommende. 249, 250, 251.
— Geneigtheit zur. 281.
— unrichtige Bezeichnung der. 299.
Thatbestand, Erhebung des. 4, 13, 39, 47, 50, 66—103, 188, 217, 272, 284, 385, 405.
— Mangel des. 186, 197 Abs. 1, 198 a, 199, 288, 289, 366, 418.
Thatbestanderhebungsprotokoll. 67.
Thatfrage, s. Abstimmung, Schlußvortrag.

Thatort, Gerichtsbarkeit nach dem. 38.
— Anwesenheit an dem. 138.
Thatsachen, Aufhebung der Strafbarkeit durch. 197 Abs. 2, 198 a, 289 a.
Theilakte, Beweis der. 270 Abs. 4.
Theilnehmer, s. Mitschuldige.
Thüren der Gefängnisse. 169.
Tilgung einer Beleidigung. 359.
Titel, Verlust von. 321.
Titulatur der Parteien. 114.
Tod, herannahender. 140 Abs. 4.
— des Beschuldigten. 170, 300, 372.
Todesfall, verdächtiger. 86.
Todesstrafe, Bedingungen ihrer Verhängung. IX., 284, 285, 375, 376.
— Verfahren bei deren Ausspruch. 17—20, 213, 217, 219, 293, 307, 308, 310, 391, 392.
Todesstrafe. Vollstreckung der. 323, 340.
— beim Standrecht. 399, 400, 402, 409 410, 413, 415.
Todesursache, Erforschung der. 89.
Todesurteile, s. Todesstrafe.
Todtenregister, Auszüge daraus. 275.
Tödtung durch eine Wache. 93.
Toskana, Verkehr mit. 26.
Transportirung der Gefangenen. 331, 332, 333.
Trauungsregister, Auszüge daraus. 275.
Trennung des Beweisverfahrens. 225.
— der Schuld- und Straffrage. 254, 255.
Triebfeder, besondere. 281.
Trommelschlag und **Trompetenschall**, Kundmachung des Standrechtes durch. 398.
Truchsessen, Anzeige von der Untersuchung gegen. 61, 145.

U.

Uebel, Bedrohung mit einem. 138 Abs. 4.
— in der Handlung liegendes. 268.
— Verhinderung eines ferneren. 383.
Uebung der strafbaren That. 138 Abs. b.
Uebereilen mit der Antwort. 178.
Uebereinkommen mit dem Vertreter. 346, 347.
Uebereinstimmung der Erhebungen. 129, 264 d, 266, 269 f, 271 b.
Ueberführung des Beschuldigten. 3.
Uebergangs-Bestimmungen. IV—VII.
Uebersetzungen, zu veranlassende. 97, 123, 184.
Uebertretungen, welche den Gerichten zugewiesen sind. I, 9.
— welche den Sicherheitsbehörden zugewiesen sind. 9.
— Verfahren bei. 1, 9, 18, 19, 30 g, 40, 199, 247, 250, 283, 286, 290, 305, 310, 324, 368 c, 373, 416—436.
Ueberweisung des Beschuldigten. 180, 241, 258—282, 408, 420, 422, 425.
Ueberzeugung von der Schuld. 260.
Umfang der Wirksamkeit der Str. Pr. Odg. I.
— der Gerichtsbarkeit. 25.
Umfrage, s. Abstimmung.
Umgang, verdächtiger. 142, 281.
Umsicht des Vertheidigers. 343.
Umtriebe, hochverrätherische, Standrecht wegen. 396.
Umwandlung der Strafe, s. Abänderung.
Unabhängigkeit der Gerichte. 34.
Unbefangenheit des Gerichtes. 56.
Unerheblichkeit der Verdachtsgründe. 62.
Ungiltigkeit einer Amtshandlung. 59.
— eines Geschäftes. 361.
Ungrund eines Gerüchtes. 70.
Universität, s. Fakultät.
Unruhe, öffentliche, Verfahren bei. 154.
Unterbrechung des Verhörs. 172, 178, 181, 184, 421.
— der Verhandlung. 247, 248, 419.
— der Strafe. 322.
— des Standrechtes. 406.
Unterdrückung von Spuren. 138 Abs. 11.
— einer Unruhe. 360.
Unterfertigung, s. Unterschrift.
Unterhalt, s. Nahrungsbetrieb.
Unterordnung der Staatsanwaltschaft. 31.
Unterschrift des Protokolls. 130, 184, 257, s. Protokoll.
— einer Urkunde. 274.
Unterthanen, fremde. 84.

Untersuchung, anhängige. III—VII, X.
— Ausdehnung der. 4.
— Einleitung einer. 50.
— Berichte über anhängige. 62, 63.
— gegen eine bestimmte Person. 134—135, 145.
— Anzeige davon. 61, 145, 320.
— Beendigung der. 186—191.
— Beschlüsse über die geschlossene. 192—212.
— Wiederaufnahme der. 365—376.
— frühere, Einfluß auf die Ueberweisung. 281.
— der Gefängnisse. 171.
Untersuchungs-Akten, s. Akten.
Untersuchungsgefängnisse, s. Gefängnisse.
Untersuchungsgerichte, Vorschriften über die. 10—13, 25, 30 a, 38—51, 57, 61, 62, 69—72, 116, 147, 152.
Untersuchungshaft, Vorschriften über die. 153, 156, 157, 158, 161—171, 313, 332, 338, 341.
Untersuchungsrichter, Bestellung, Rechte und Pflichten des. 11, 14, 36, 53, 63—67, 75, 79, 81, 83—133, 145, 148—162, 172—192, 220, 264 c, 276, 353 — 358, 372, 380, 382, 387.
Untersuchungsschritte, dringende. 50.
Untersuchungsverfahren, wem es zusteht. 10—15, 38—51.
— Einleitung des. 30 b, c, 37, 61.
— Vorschriften über dessen Führung und die Beschlüsse darüber. 60—212.
— Ergänzung des. 220, 248 b.
— hat beim Standrechte und bei Uebertretungen nicht Statt. 406, 419.
Unterzeichnung, s. Unterschrift.
Unwahrheit der Aussage. 132 g.
— in einer Schuldurkunde. 139 D 2.
Unwahrscheinlichkeit eines Beweises. 260.
Unziemlichkeiten, Bestrafung von. 244.
Unzulänglichkeit der Beweismittel, Freisprechung wegen. 287.
Unzurechnungsfähigkeit, Urteil bei. 288.
Unzuständigkeit des Gerichtes. 51, 202, 207, 302.
Urkunden, Beweis der Echtheit von. 96, 274.
— Herausgabe von. 109.
— Undeutlichkeit der. 139 D 1, 2, 4.
— Beweis durch. 261, 272—276, 426.
Urteil, Grundbedingung eines. 1.
— s. Erkenntniß, Freisprechungs-, Schuldlosigkeits-, Strafurteil, Todesstrafe, Berufung, Vollstreckung.
Urteilsfällung, Erledigung der Schlußverhandlung ohne. 289.

V.

Verabredungen, zu befürchtende. 151 c, 156 b, 163, 229.
Veräußerung, heimliche. 139 C 2.
— gerichtliche. 355—358.
Verantwortung, strenge. 146, 217.
— falsche. 281.
— wahre. 282.
Verbergen als Verdachtsgrund. 138 Abs. 7, 10.
Verbergen als Grund zur Haft. 151 a, 156 c, 389.
Verbitten, s. Ablehnung.
Verbot, den Aufenthaltsort zu verlassen. 155.
Verbrechen, Verfahren bei. 10—20, 60 — 415.
Verbrecher, Umgang mit. 281.
Verdacht einer Tödtung. 86, 90.
— des Verborgenseins. 104, 109.
— der Betheiligung. 132 a, 154.
— der Flucht. 151 a, 156 c, 424.
Verdachtsgründe, rechtliche, Vorschriften darüber. 134—144, 146, 147, 175, 177, 181, 186, 197 Abs. 5, 198 b, 190, 200 g, 217, 287, 288.
— — Beweis aus deren Zusammentreffen. 261, 278—282.
— — Vorkommen neuer. 366—376, 434.
— — beim Standrecht. 403, 409, 410.
— — bei Uebertretungen. 421.
Verderben von Sachen. 357.
Verdrehung einer Aussage. 269 a.
Vereitlung der Untersuchung. 151 a, 156 c.

Verfälschung von Creditspapieren oder Münzen, s. Creditspapier-, Münzverfälschung.
Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen. 286, 305, 311, 329.
— der Caution. 328.
— von Druckschriften. 329.
— von Waffen und Munition. 329.
Verfolgung, strafgerichtliche. 2, 240.
Vergehen, Verfahren bei, s. Verbrechen; Abweichungen enthalten die §§. 37, 189, 197 Abs. 4, 200 a, 289 d, 381.
Vergiftung, Augenschein bei. 91.
Vergleich vor dem Strafgerichte. 354.
Vergleichung der Handschriften. 96, 274.
Vergütung, s. Entschädigung, Kosten.
Verhaftete, Behandlung der. 163—171, 424.
— Entlassung der. 199, 316, 317.
— Einlieferung der. 201.
— Entweichung der. 168, 381.
Verhaftsbefehl, Erlassung und Folgen des. 39, 46, 106, 110, 157.
Verhaftung, Bedingungen der. 156, 161, 226, 424.
— Anzeige und Vornahme der. 158, 159, 160.
Verhandlung, s. Schlußverhandlung.
Verheißung, Geständniß über eine. 266.
Verhör des Beschuldigten. 148, 153, 172—185.
— des Angeklagten. 233, 234, 235.
Verhörsprotokoll, s. Protokoll.
Verjährung, Folgen der. 197 Abs. 2, 198 a, 289 a, 299 a, 365, 366, 367, 432.
Verkäufer, bedenklicher. 139 D 5.
Verkehr der Behörden. 26, 33, 63.
Verkündigung der Erkenntnisse und Beschlüsse. 201, 212, 244, 255, 291, 293, 294, 323, 419.
— des Standrechts. 398, 401, 408, 413.
Verlängerung der Fristen. 5.
Verleitung, versuchte. 138 Abs. 3.
— eines Verdächtigen. 146.
— zu einer Aussage. 269 a.
Verletzter, s. Beschädigter.
Verletzungen, Augenschein bei. 92, 100, 101.
Verlockung zu Geständnissen. 146.
Verlust von Rechten rc. 286, 305, 311, 321, 329, 422.
— der Gebühren. 334, 337.
Vermögen, das, übersteigender Aufwand. 139 C 1.
Vermögensumstände des Beschuldigten. 6, 129, 139 D 6, 9, 165, 174, 348.
Vermummung als Verdachtsgrund. 138, Abs. 7.
Vermuthungen im Strafverfahren. 76, 143, 269 c, 359.
Vernehmung von Personen, nöthige. 75, 76, 82, 87.
— der Zeugen, Vorschriften darüber. 112—133.
— des Beschuldigten. 172—188.
— bei der Schlußverhandlung. 213—257.
— beim Standrecht. 405.
— bei Uebertretungen. 421.
Vernichtung der Spuren. 151 c, 156 a.
— von Gegenständen. 329.
Vernunft, s. Geisteskrankheit.
Verpflegung Art und Kosten der, s. Gefängnisse, Kosten.
Verpflichtung der Behörden. 71.
— der Zeugen. 113, 114, 115.
Verrechnung der Kosten. 351.
Versäumung der Fristen. 5, 217.
Versammlungen der Richter. 17—20.
Verschärfungen der Strafe. 286, 305, 311.
— des Urteils, s. Abänderung.
Verschlagenheit des Beschuldigten. 177.
Verschwägerte des Beschuldigten, deren Rechte. 113, 133, 183, 239, 372.
Verschwiegenheit, geistliche. 112 a.
— der Gerichtszeugen. 68.
Versetzung in den Anklagestand. IV, V f. Anklagebeschluß.
Versicherung an Eidesstatt. 131.
Versprechen der auf freien Fuß Gestellten. 162.
Versprechungen, verbotene. 177, 266.
Verständigung von Entscheidungen. 65, 201, 212, 217, 218, 302.
Verständniß der Zeugen. 269 a, 271 c.
Verstecken, s. Verbergen.
Versteigerung, s. Veräußerung.

Verstellung des Beschuldigten. 182.
Versuche der That. 138 Abs. 6.
Vertagung der Schlußverhandlung. 221, 230, 235, 245, 248.
— — Folgen des unterlassenen Ansuchens um. 232, 395.
Vertheidiger, Bestellung, Rechte und Pflichten der. 52, 53, 58, 113, 133, 168, 183, 203, 213, 215, 216, 217, 219, 220, 221, 223, 228—255, 292 c, 315, 387, 391, 407, 408.
— Gebühren der. 322 d, 345—350.
Vertheidigerliste. 214.
Vertheidigung des Beschuldigten. 3, 183, 190, 201, 213, 214, 419.
— — Kosten der. 341.
Vertilgung der Spuren. 138 Abs. 11.
Vertrag, ungiltiger. 139 D 8, 346.
Vertrauenspersonen, Beiziehung von. 223, 224, 408.
Vertreter, s. Bevollmächtigter, Vertheidiger.
Verurteilung, Anzeige von der. 321.
Verwahrung, gerichtliche. 102, 107, 108.
— vorläufige, des Beschuldigten. 152, 153, 154, 158, 160, 163.
Verwaltungsbeamte, höhere. 223.
Verwaltungsbehörden, Ausweise der. 360.
Verwandlung, s. Abänderung.
Verwandte des Beschuldigten, deren Rechte. 113, 133, 166, 183, 239, 300, 301, 323, 363, 372, 387, 418.
Verwandtschaft mit dem Beschuldigten. 52, 53, 55, 58.
— mit verdächtigen Personen. 143.
Verweigerung der Antwort. 182.
Verweis gegen Vertreter. 245.
Verweisungserkenntniß, früheres. IV. V.
Verwirrung in Reden. 143.
Verzeichniß der abgenommenen Sachen. 160 c.
— der Zeugen. 217.
Verzichtleistung auf die Aussage. 113.
— auf die Berufung. 203, 211, 302.
— auf den Ersatz. 352.
Verzögerungen, Beseitigung von. 15 b, 27, 30 f, 63, 64, 177, 187, 225, 408.
Verzug, Gefahr am, s. Gefahr.
Visitation der Gefängnisse. 171.
Volksschullehrer, s. Schullehrer.
Vollstreckung der Strafurteile. 318—329, 393, 413, 429.
— der Freisprechungsurteile. 317.
Vollziehung, s. Vollstreckung.
Vorakten, Vorlage der. 293.
Voraussetzungen, ungesetzliche. 260.
Vorbereitung zur Flucht. 169.
— zur Schlußverhandlung. 219.
— zur That. 268.
— zum Tode. 323, 413.
— zum Standrecht. 402.
Vorerhebungen, Vornahme von. 120, 419, 420.
Vorforderung, s. Vorladung.
Vorfragen, civilrechtliche. 4.
Vorführung der Zeugen. 118, 230.
— des Beschuldigten. 150, 151, 153, 379, 424.
— Kosten der. 332, 333.
Vorführungsbefehl, Bedingungen eines. 118, 150, 151, 230, 378, 424.
Vorgesetzte, Anzeige an. 59, 117, 121, 158, 217, 321, 330.
Vorkehrungen, zu treffende. 30 f, 46, 105, 195.
Vorladungen, Vorschriften über deren Erlassung. 25, 39, 117, 118, 120, 121, 148, 149, 219, 220, 242, 352, 378, 387, 389, 395, 419—425.
— Kosten der. 332, 333, 334, 337.
Vorlage von Urteilen. 293, 294, 306, 307, 308, 310, 313, 392, 427.
Vorleben, übelberüchtigtes. 142.
Vorlesung von Akten. 120, 130, 177, 185, 225, 230, 241, 248, 257, 269 g, 375, 420.
Vormundschaft, Folgen dieses Verhältnisses. 52, 58, 113, 133, 183, 239, 300, 301, 363, 387, 418.
Vorname, Fragen um den. 125, 174, 232.
— Bemerkung des. 170, 200, 292, 386.
Vorrufung, s. Vorladung, Edikt.
Vorsatz, böser, Aeußerung des. 138 Abs. 4.
— — Erhebung und Beweis des. 66, 268, 284.

Vorſchuß der Koſten. 332.
Vorſichtsmaßregeln bei Verhaftungen. 159.
Vorſitz, Ausſchließung von dem. 53.
Vorſitzender, Recht und Pflichten des. 17—22, 213—257, 291, 292, 401, 408.
Vorſpann, Beiſtellung und Mauthfreiheit der. 331, 340.
Vorſpiegelungen, verbotene. 97.
Vortheil des Angeklagten, Abänderung des Urteils zum. 202, 369.
Vortrag, ſ. Referat.
Voruntersuchung, Vorſchriften über die. 66—133.
— Beſchlüſſe über die. 192—201.

W.

Waaren, undeutliche Bezeichnung von. 139 D 4, 5.
— Verfall von. 286, 305, 311, 329.
Wachebegleitung, Koſten der. 332 b, 333.
Wache, Tödtungen durch eine. 93.
— Begleitung der. 228, 323, 424.
Wachkörper, Mitglieder eines. 121.
Wäſche, Reinigung der. 332.
Waffen, bedenklicher Beſitz von. 138 Abſ. 5, 139 A 2, 151 b.
— Abnahme der. 160 c.
— Verfall von. 329.
— Uebertretungen in Bezug auf I, 9.
Wagen zur Hinrichtung. 323.
Wahl der Sachverſtändigen. 79.
— eines Geiſtlichen. 166.
— des Vertheidigers. 213, 245.
Wahlältern, Wahlkinder, ſ. Adoption.
Wahnſinn, verſtellter. 182.
Wahrheit, Ermittlung der. 112, 144, 174, 179, 225, 233.
Wahrheitserinnerung an die Zeugen. 229.
Wahrnehmung des Staatsanwalts. 30 g.
— des Richters. 260.
— der Zeugen. 269 c.
Wahrnehmungsvermögen, Schwäche des. 132 e.
Wahrſcheinlichkeit bei Verdachtsgründen. 137.
— bei Ausſagen. 269 c.
Walzwerk-Arbeiter. 117, 158, 321.
Warnung der Zeugen. 122, 127, 131.
Weglegung eines Kindes, Verdachtsgründe bei. 139 B.
Wegmauth, Befreiung von der, in Strafſachen. 331.
Wegräumen des Strafgerüſtes. 323.
Weigerung, eine Ausſage oder einen Eid abzulegen. 118, 119, 121, 133.
Weigerung eine Antwort zu geben. 182, 234.
Weinen des Beſchuldigten. 143.
Weiſungen, höhere. 14, 30 h, 32 a.
Weitläufigkeit, Vermeidung von. 175, 217, 253, 408.
Werkzeuge zur Ausübung der That. 92, 98, 101, 102, 138 Abſ. 1, 160 c.
Werth, Veräußerung unter dem. 139 C 2.
Widerlegung von Ausſagen. 241.
Widerruf des Geſtändniſſes. 177, 203, 235, 267.
Widerſetzlichkeit, Folgen einer. 159, 226.
Widerſprüche in den Ausſagen. 85, 126, 142, 175, 177, 239, 269 f.
Wiederaufnahme des Verfahrens, Vorſchriften darüber. VIII, IX, X, 342, 365—376, 432.
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. 371.
Wiederherſtellung der Ordnung, Koſten der. 360.
Wiederholung der Umfrage. 22.
— von Amtshandlungen. 51, 85, 102.
— der That. 146.
— von Fragen. 178.
— von Ausſagen. 241, 266, 271.
— Vermeidung unnützer. 253.
Wiederholungsfälle, Beweis der. 270 Abſ. 4.
Wirkſamkeit der Str. Pr. Obg. I, VI, XI.
Wochenlohn, ſ. Taglohn.
Wohnort, Fragen um den. 125, 174, 232.
— damit verknüpfte Pflichten. 214, 386.
Wohnſitz des Beſchuldigten, Gerichtsſtand nach dem. 44, 46.
— ordentlicher, Anzeige an das Civilgericht. 158.
— Vernehmung im, wegen Uebertretungen. 425.
Wohnung, Vernehmung in der. 114, 115.
— Bewachung in der. 424.

Wucher, Verdachtsgründe beim. 139 D.
— Erkenntnisse beim. 361.
Würden, Verlust von. 320, 321.
Wundarzt, s. Aerzte.

Z.

Zahl der Richter. 17—20.
— der Vertheidiger. 213.
— der Vertrauenspersonen. 223.
Zahlen, Bezeichnung mit. 102, 170, 184.
Zecca, direzione della. 99.
Zehrungsgelder, s. Gebühren.
Zeichen der Entweichung. 169.
— des Beifalls. 226.
— zweideutige. 264 a.
Zeichensprache, Gebrauch der. 124.
Zeitungen, s. Blätter, öffentliche.
Zerstörung von Gegenständen. 329.
— beträchtliche, fremden Eigenthums, Standrecht wegen. 397.
Zeuge, Eigenschaft eines, als Ausschließungsgrund. 53 a, 58.
Zeugen, Vorladung, Vernehmung, Beeidigung und Bestrafung der ausbleibenden. 80, 83, 112—133, 138 Abs. 5, 139 D 3, 140, 144, 151 c, 156 b, 177, 182, 183, 188, 200, 213—257, 375, 404, 405, 412, 419, 420, 422.
— Beweis durch. 261, 269, 270, 271, 277, 282.
— Gebühren der. 332, 334.
Zeugenaussage, s. Zeuge.
Zeugeneid, s. Beeidigung.
Zeugenliste, Inhalt der. 218, 219.
Zeugenzimmer, 236.
Zeugniß, Befreiung davon. 113.
— Verweigerung eines. 119.
— falsches. 132 c.
— Bedenklichkeiten dagegen. 260.
— Beweis durch. 261, 273—277, 426.
— der Strafanstalt. 330.
Zinsen, undeutliche Angabe der. 139 D 1.
Zittern des Beschuldigten. 143.
Zollbeamte. 117, 158, 321.
Zollfreiheit in Strafsachen. 331.
Züchtigung, körperliche, Vollzug der. 325.
Zündstoff, Erhebung des. 100.
Zuhörer bei Schlußverhandlungen. 223, 224, 226, 291, 419.
Zuname, gilt dasselbe wie bei Vorname.
Zurechnungsfähigkeit, Erhebung der. 76, 95.
Zurückstellung entzogener Sachen. 253—361.
Zurückziehen zur Berathung. 256.
Zusammenhang der Beweise. 260.
Zusammenkünfte, geheime. 139 A 1.
Zusammenrottungen, Warnung vor. 399.
Zusammensetzung der Gerichte. 17, 401, 417.
Zusammentreffen strafbarer Handlungen. 40, 41, 42.
— von Verdachtsgründen. 142.
— von Umständen und Beweismitteln. 261, 270, 278—282.
Zusicherung des freien Geleites. 389.
— der Straflosigkeit. 390.
Zuständigkeit in Strafsachen, Vorschriften darüber. 11, 16, 23, 38—51, 401, 417, 418.
Zustand der Strafanstalten. 30 i, 32 e.
Zustellung der Erkenntnisse, Vorladungen u. s. w. 105, 108, 114, 117, 120, 121, 148, 157, 201, 212, 292.
— Gebühren dafür. 332, 339.
Zutritt zu einem zum Tode Verurteilten. 323.
— zu Verhafteten, s. Gefängnisse.
Zuvorkommen, Gerichtsstand durch. 39, 41, 43, 252.
Zuzählung, widersprochene. 139 D 3.
Zwangsmaßregeln gegen Zeugen und Sachverständige. 96, 118, 119.
— zur Erlangung eines Geständnisses. 177.
Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.
— der Thatbestandserhebung. 66.
— der Berufung. 299.
Zweifel des Richters über die Herstellung des Beweises. 260.
Zwischenfragen, Entscheidung von. 53, 227.
Zwischenräume im Strafvollzug. 322.
Zwischenzeit, Einrechnung der während des Berufungszuges verflossenen, in die Strafe. 313.

Druck von L. C. Zamarski, Universitäts-Buchdruckerei (vormals J. P. Sollinger).



